

Heft 13/14 (Seite 465-592)
13./20. Mai 1939

9. Jahrgang

Ausgabe A
Wochenausgabe

Eingegangen

13. MAI 1939

Dr. Wolfgang Speth
Rechtsanwalt

Deutsches Recht

vereinigt mit

Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Sonderausgabe zum Tag des Deutschen Rechts
Leipzig, 19.-21. Mai 1939

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

	Seite
Aufruf des Reichsrechtsführers zur Teilnahme am Deutschen Rechtswahertag 1939 in Leipzig vom 19. bis 21. Mai 1939. Von Reichsführer des NSRB, Dr. Hans Frank	465
Über den Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau. Von Reichsminister Dr. Franz Gürtner	467
Die Erfahrungen mit § 55 Ehegesetz und ihre rechtspolitischen Lehren. Von Reichsamtseiler Heinrich Barth	470
Schutz gegen Mißbrauch formalen Rechts. Von NSM. Dr. Albert Weh	473
Volknahe Rechtspflege. Von Oberrechtsanwalt h. NS. Brettle	480
Stellung und Aufgaben des Volksgerichtshofes. Von Vizepräsi. Karl Eugert	485
Das Programm der NSDAP. und die Rechtspflege. Von StM. Friedrich Wilhelm Adami	486
Reichsgedanke und Wirtschaftspolitik. Von Prof. Dr. Jens Jessen	492
Kündigung und Mietpreistop. Von RegM. Dr. Albert Scholl	495
Eite von Rechow. Von Prof. Dr. Karl August Eckhardt	499
Die Nachwuchsfraage. Von MinDirigent Dr. Werner Best	501
Die verfassungsrechtliche Stellung der Hitler-Jugend. Von Dr. jur. habil. H.-H. Diebe	505
Die Pflichten der Kolonialnationen. Von Generalkonsul z. D. Rudolf Karlowa	508
Das Völkerrrecht als anglo-amerikanisches Kampfmittel. Von MinM. Dr. Eckhardt	512
Fragen des Kriegsvölkerrrechts. Von Geh. Kriegsrat Dr. M. Wagner	515
Liberalismus und Demokratie in der Theorie und Praxis der französischen Kolonialpolitik. Von Prof. Dr. Georg H. J. Erler	519
Die demokratischen Erbewege der Tschekoslowakei und ihre Gesundung. Von Prof. Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c. Ernst Ewoboda	525
Endetendentscher Rechtskampf. Von Reichsstatthalter Konrad Henlein	529
Die Staatsideologie der baltischen Staaten. Von Friedrich Tillburg	530
Volkzugehörigkeit und Rechtsordnung. Von Gerd Niemel	532
Japan, das Götterreich. Von Dr. Christoph Kaempf	533
Die Eingeborenenrechtspflege im britischen Mandatsgebiet Tanganyika und ihre praktische Auswirkung. Von Dr. F. Zumpt	537
Die wissenschaftliche Arbeit in der Akademie für Deutsches Recht. Von Prof. Dr. C. A. Engge	539
Erziehung und Führung. Von Vizepräsi. Dr. Geffroy	540
Rechtspflege und Rechtspflege. Von Rechtspfleger Erik Liese	542
Ein Weg zur volknahen Justiz. Von Rechtspfleger Paul Gilgan	545

Wahrheitsfrage und Rechtsfrage — die wirksamsten Waffen des Rechtsanwalts. Von RM. Dr. S. Drooge	548
Zur Frage der Mittel- und Städteökonomie in der Verwaltung. Von Landrat Dr. Manfred Bille	550
Die Wirtschaftsberatung als Berufsaufgabe. Von Dr. Etko Mündmeier	552
Der Reichsnotar. Von Notar M. Wolpers	554
Rechtsreform und Junger Rechtswahrer. Von Heinz Billig	556
Nationalsozialistische Rechtswahrerschulung. Von Reichsamtseiler Gauweiler	557

Aus Forschung und Lehre

Reichsproblem und Hegemonie. Von Roger Dienert	561
Zur Reform des Erbrechts. Von Prof. Dr. J. Binder	566

Mitteilungen

Wie Reichsleiter Dr. Frank zum Führer kam	569
Anordnung Nr. 19/39	569
Anordnung Nr. 21/39	569
Anordnung Nr. 18/39	569

NSRB.-Arbeitswerk und Berufsbetreuung

Vorträge des Arbeitswerks	570
Arbeitslage und Arbeitseinsatz	571

Aus den Reichsgruppen des NSRB.

Reichsgruppe Junge Rechtswahrer	571
Reichsgruppe Rechtsanwälte	571
Reichsgruppe Wirtschaftsrechtswahrer	572

Jahresbericht der Deutschen Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e. V. Sitz Hamburg mit einer Zweigstelle in Berlin 572

Schrifttum

Falk W. Zipperer: Das Haberfeldtreiben, seine Geschichte und seine Bedeutung. (R. Göhn)	573
Theodor Gunzert: Die Rechtsentwicklung in Deutsch-Ostafrika unter britischem Mandat. (Nave)	573
Hans Karl Leiftrig: Deutsches Volkshandbuch. (Leppin)	573
Hermann Carl: Straßenverkehrs- und Verkehrshaftpflichtrecht. (Kallfelz)	574
Friedrich Pfau, Carl vom Berg und Thomas Kemmer: Hilfsbuch für das Notariat. (F. Kersten)	574
Heinrich Webler: Jahrbuch des Jugendrechts. (D. S.)	574
Reichserbhofgesetz mit Erbhofrechtsverordnung, Erbhofverfahrensordnung, Einführungsverordnung für Österreich und anderen einschlägigen Vorschriften.	574

Rechtspflege

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 242, 326 BGB. Eine Filmverleihgesellschaft kann die vertraglich vereinbarte Herstellung eines bestimmten Films von ihrer Vertragspartnerin nicht verlangen, wenn ein geeigneter Spielleiter nicht zu beschaffen ist und die Herstellung des Films angesichts der den Voranschlag weit überschreitenden Herstellungskosten unzumutbar erscheint. RG.: DR. 1939, 575 Nr. 1

§ 1591 BGB. Beweiswert einer auf der A¹, A²-Methode beruhenden Blutgruppenbestimmung. OLG. Hamburg: DR. 1939, 576 Nr. 2 (Lemme)

§ 1635 BGB.; §§ 97, 81 EheG.
Der § 97 Satz 2 EheG. macht eine Prüfung des Sachverhalts nach § 1635 Abs. 1 BGB. keineswegs entbehrlich. Die sinngemäße Anwendung des § 81 EheG. kommt vielmehr erst dann in Betracht, wenn die Heranziehung des § 1635 BGB. zu einem dem Geist des § 81 EheG. entsprechenden befriedigenden Ergebnis nicht zu führen vermag.

Das Wohl des Kindes kann eine abweichende Regelung i. S. des § 81 EheG. auch dann erfordern, wenn das Kind bei dem anderen Elternteil vorteilhafter untergebracht sein oder bleiben würde als bei demjenigen, dem nach Gesetz oder bisheriger Anordnung des VormGer. das Sorgerecht zusteht. RG.: DR. 1939, 577 Nr. 3

§§ 1712 Abs. 1, 1717 Abs. 2 BGB. Für die Klage auf Feststellung der Zahlvaterchaft als Grundlage für einen Unterhaltsanspruch fehlt das erforderliche Feststellungsinteresse. OLG. München: DR. 1939, 578 Nr. 4 (Küchler)

§ 2227 BGB. Mit Rücksicht auf die den Juden auferlegten Beschränkungen im Rechts- und Wirtschaftsverkehr erscheint die Entlassung eines jüdischen Testamentsvollstreckers aus dem Amt auf Antrag der Erben auch dann gerechtfertigt, wenn die Erben Vierteljuden sind. RG.: DR. 1939, 580 Nr. 5

(Fortsetzung Seite 20)

Beilagenhinweis:

Der Gesamtauflage dieses Heftes liegen Werbeblätter der Firma A. W. FABER, STEIN, bei.

Lassen Sie sich bitte bei den Buchständen auch das Werk von

Prof. W. Siebert

vorlegen:

Das Recht der Familie und die Rechtsstellung des Volksgenossen.



Die Vertrauensversicherung

DEUTSCHE ANWALT- UND NOTAR-VERSICHERUNG

aller deutschen Rechtswahrer!



Zwei Standardwerke für den Rechtswahrer:

Das neue Deutsche Reichsrecht

Ergänzbar Sammlung des geltenden Rechts seit
dem Ermächtigungsgesetz mit Erläuterungen

herausgegeben von

Hans Pfundtner und **Dr. Reinhard Heubert**
Staatssekretär Justizrat
im Reichsministerium des Innern Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer

unter Mitwirkung von

Dr. F. A. Medicus
Ministerialdirigent im Reichsministerium des Innern

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des Nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers und **Hans Pfundtner**
Reichsminister Staatssekretär
und Chef der Reichskanzlei im Reichsministerium des Innern

*Ausführliche Unterlagen über diese und alle
anderen Werke unseres Verlages auf Wunsch*

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

Mitte Mai erscheint:

Achilles-Greiff, BGB.

15., neubearbeitete und stark vermehrte Auflage, mit neuem Ehe- und Testamentsrecht (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 38/39). Gebunden RM. 18.—

„Der neue Achilles-Greiff ist der Praxis als aktueller Handkommentar sehr zu empfehlen.“ So beurteilt die „Deutsche Justiz“ die 14. Auflage. Auch für die neue Auflage trifft dieses Urteil zu, da diese für die Praxis des Juristen und Laien ein dem neuesten Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtsanschauung entsprechendes, absolut zuverlässiges Erläuterungsbuch bietet, das bei keiner Zweifelsfrage im Stiche lassen wird.

In der Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichsgesetze erschienen in den letzten Wochen:

Zivilprozessordnung

in der ab 1. März 1939 geltenden Fassung nebst Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. Textausgabe mit Einleitung, Verweisungen und Sachregister. 3. Auflage. Herausgegeben von Dr. Ludwig Zimmerle, Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium. Taschenformat. XXIX, 414 Seiten. Geb. RM 3.80

Eisenbahnverkehrsordnung

vom 8. Sept. 1938 mit allgemeinen Ausführungsbestimmungen. Textausgabe mit Anmerkungen. 5. Auflage. Herausgegeben von Dr. jur. W. Weirauch, Direktor der Deutschen Reichsbahn. Taschenformat. X, 433 Seiten. Geb. RM 8.—

Fürsorge- und Versorgungsgesetz

für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen (Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz, WFVG) vom 26. August 1938 nebst Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen. Textausgabe mit einer Einleitung und Sachregister von Dr. Eskar Georg Fischbach, Ministerialdirigent im Reichsfinanzministerium. Taschenformat. 612 Seiten. Geb. RM 10.50

Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit

mit sämtlichen Durchführungsbestimmungen. Textausgabe mit Einleitung, zahlreichen Verweisungen und Sachregister. Von Dr. jur. Otto Kaldtbrunner, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium. 4. Auflage. Im Anhang: Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben mit den Durchführungsbestimmungen. 144 Seiten. RM 1.80

BGB.-Kommentar von RGR. 9., völlig umgearbeitete Auflage. Band 1: Einleitung. Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse (Allgemeiner Teil). Bearbeitet von Dr. Bessau, Dr. Lobe, Dr. Degg. Geb. in Halbleder RM 32.—

Verlangen Sie unser neues Verzeichnis, das wir Ihnen gern kostenlos liefern!



Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin W 35

Staudingers Kommentar zum BGB.

und dem Einführungsgesetz. Herausgegeben von Dr. jur. Erich Volkmar, Ministerialdirektor, Professor an der Universität Berlin, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht. Abgeschlossen liegt jetzt vor: Band VI: Einführungsgesetz von Hans Gramm. Lexikon-Oktav. VIII, 574 Seiten. RM 25.—, in Halbleder geb. RM 29.50

In Schweikers blauen Textausgaben erscheinen ferner:

Reichsmietengesetz

Textausgabe mit Einleitung und Sachverzeichnis. 6. Auflage. Erläutert von Dr. Fritz Niefersauer. Taschenformat. 256 Seiten. Geb. RM 4.80

Mieterschutzrecht

Textausgabe mit Einleitung und Sachverzeichnis. 6. Auflage. Erläutert von Dr. Fritz Niefersauer. Taschenformat. Etwa 240 Seiten. Geb. etwa RM 4.50



Verlangen Sie unsere ausführlichen Prospekte!

J. SCHWEITZER VERLAG · BERLIN W 35

Die Gesetze des Reiches und Preußens über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Textausgabe und Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Von Dr. Hermann Günther, Reichsgerichtsrat. Achte, vermehrte Auflage. Taschenformat. 553 Seiten. Geb. RM 9.—

Jugendschutzgesetz

(Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen) nebst Ausführungsverordnung. 2. Auflage. Textausgabe mit amtlicher Begründung nebst systematischer Einleitung und ausführlichem Sachregister von Dr. Th. Kahlfing, Amtsgerichtsrat und Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Vorsitzender beim Arbeitsgericht, Berlin, und H. Schrant, Oberregierungsrat a. D., Direktor beim Deutschen Sparkassen- u. Giroverband, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht. Taschenformat. 152 S. Geb. RM 2.—

Gewerbeordnung

mit Handwerks- und Einzelhandelsrecht (Aufbau des Handwerks, Einzelhandelschutz, Heimarbeit, Jugendschutz, Gaststätten, Rechtsberatung, Verflegerer, Arbeitsvermittlung, Reisevermittlung, Schornsteinfeger, Automaten). Textausgabe mit Einleitung und Sachregister, besorgt von Dr. A. Elster. 3. Auflage. Stand vom Ende Februar 1939. Taschenformat. 273 Seiten. Geb. RM 3.80

Gesetz über das Verlagsrecht

vom 19. Juni 1901 in der Fassung vom 22. Mai 1910. Erläuterungsbuch von Dr. jur. Alexander Elster, Verlagsdirektor in Berlin. Dritte Auflage des Voigtländerischen Wertes. Oktav. 204 Seiten. Geb. RM 7.—

Abgeschlossen liegt jetzt vor:

Ritters Kommentar zum Aktiengesetz

Herausgegeben von Dr. Karl Ritter, Vizepräsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts a. D., und Dr. Justus Ritter, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. 2., vollständig neu bearbeitete Auflage des Aktienrechts im Kommentar zum HGB. 1. Auflage. Lexikon-Oktav. Preis der 2. Lieferung RM 16.—, des ganzen Werkes geb. RM 34.—

Soeben erschien die 5. Lieferung vom

Kommentar zur Grundbuchordnung

vom 5. August 1935 unter besonderer Berücksichtigung der in Preußen und Bayern weitergeltenden landesrechtlichen Bestimmungen. — Früher von G. Meitel. 4., neubearbeitete Auflage von Dr. Wilhelm Amhof, Regierungsrat 1. Klasse in München. RM 7.20. Die Schlusslieferung erscheint noch im Laufe des Frühjahrs.

Akademie für Deutsches Recht

Öffentlich-rechtliche Körperschaft des Reiches. Jahrbuch 1938. Herausgeber: Der Präsident der Akademie für Deutsches Recht Dr. Hans Frank, Reichsminister. 5. Jahrgang. Groß-Oktav. 272 Seiten. RM 6.50, geb. RM 8.—

Deutsches Reichspost
Postreisescheck Nr. 15.00 RM
Berlin

Postspargbuch
Nr. 5.125.912

Deutsche Reichspost

Reisen sorgenlos mit
Postreisescheck
Postspargbuch
eine Postspargbuch - Sparbuch - Bilanz!

Deutsche Reichspost

Bestellungen und Einzahlungen

nimmt jedes Postamt entgegen!

Auszahlungen der Postreiseschecke

an den Postschaltern, bei den Bahnhofswechselstuben sowie auf den Flugplätzen und bei den Reisebüros der Deutschen Lufthansa AG.

Abhebungen vom Postspargbuch

bei allen Postämtern und Amtsstellen des Postsparkassendienstes.



Die
Fahrzeit
wertvoller werden lassen

WER

Von Ihnen selbst hängt es ab, Ihre Bahnfahrt wirklich auszunutzen: Fahren Sie einfach Zweiter! Die Kosten? Nicht so schlimm, wenn Sie bedenken, daß Sie weicher und bequemer sitzen, mehr Platz haben, ungestörter nachdenken und arbeiten können und mit dieser erhöhten Bequemlichkeit Ihren Nerven einen großen Gefallen tun! Sie kommen frisch und ausgeruht am Ziel an! Sie hat ihre treuen Freunde, die zweite Wagenklasse der

Deutschen Reichsbahn

Tagungsteilnehmer

des 1. großdeutschen Rechtswahrtages
besuchen Sie bitte die Buchstände in den Tagungs-Lokalen.
Verlangen Sie unser neues Gesamt-Verzeichnis!

Deutscher Rechtsverlag GmbH, Berlin-Leipzig-Wien

Freude von Anfang an!

Die finden Sie bei einer guten Lebensversicherung. Der „hannoversche Gewinnplan“ sieht schon für das erste Kalenderjahr, an dessen Schluß eine Kapitalversicherung besteht, einen ansehnlichen Jahresgewinn vor, der zu ein-drucksvoller Höhe steigt und alljährlich im Sommer - zur Urlaubszeit! - zugeteilt wird. Dazu kommt bei Tod, Ablauf und Rückkauf (1) der Versicherung ein Schlußgewinn. Diesen günstigsten Gewinnplan und die sparsame un-mittelbare „hannoversche Werbung“ hat die



Hannoversche Lebensversicherung
auf Gegenseitigkeit zu Hannover
vormals Preussischer Beamten-Verein
Postanschrift: Hannover 1 • Postfach 50 bn

Eine Lebensversicherung, die Freude macht

Ich bitte, ohne mich zu verpflichten, um Druckfachen
über Lebens- / Kinder- / Pensions- Renten- Versicherung

Name: _____

Stand: _____ Geb. am: _____

Ort: _____

Straße Nr.: _____

Beck'sche Kurz-Kommentare

Neuauflagen:

Baumbach / Aktiengesetz

mit Durchführungsverordnungen, Verordnungen für Österreich und Sudetenland, Umwandlungsgesetz und anderen Nebengesetzen

3., durchgearbeitete und vermehrte Auflage. XV, 663 S. Taschenformat. Dünndruckpapier. Grauer Leinenband RM 11.50. Erscheint soeben.

Die 3. Auflage des Kurzkommentars ist völlig durchgearbeitet und namentlich in den praktisch wichtigen Teilen weiter ausgebaut und verbessert worden. Die Einführungsverordnungen für Österreich und die sudetendeutschen Gebiete sind abgedruckt, bei den einzelnen Vorschriften des Aktiengesetzes ist darauf verwiesen. Da außerdem alle wichtigen Nebengesetze wiedergegeben und zum Teil erläutert sind, stellt die 3. Auflage mehr noch als die früheren einen zuverlässigen Ratgeber dar, der in allen Fragen des Aktienrechts in knapper Form erschöpfende Auskunft erteilt.

Senke-Mönch / Grundbuchordnung

mit der Ausführungsverordnung, der Grundbuchverordnung und den wichtigsten Allgemeinen Verfügungen des Reichsjustizministers

2., neubearbeitete und vermehrte Auflage. XV, 618 Seiten Taschenformat. Grauer Leinenband RM 10.80 Erscheint soeben.

Bei der Neubearbeitung des Werkes sind alle Teile einer gründlichen Durchsicht unterzogen worden. Das Schrifttum sowie die seit dem Inkrafttreten der neuen Grundbuchordnung vorliegende Rechtsprechung sind überall sorgfältig verarbeitet. Die älteren Entscheidungen sind durch neuere ersetzt worden, soweit sie nicht Gedanken enthalten, die für die Erläuterung und Fortbildung auch des neuen Grundbuchrechts wichtig sind. Die maßgebenden Rechtsgrundsätze sind noch schärfer herausgearbeitet worden, der Anhang wurde beträchtlich erweitert.

Wilhelmi / Zwangsversteigerungsgesetz

mit den reichs- und landesrechtlichen Ergänzungsbestimmungen einschließlich des Steuer- und des Notrechts unter Berücksichtigung des in Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechts

2., neubearbeitete Auflage. Etwa 640 Seiten Taschenformat. Grauer Leinenband etwa RM 11.50 Vorbestellpreis bis zum Erscheinen etwa RM 10.25. Erscheint Ende Mai.

Das Werk hat sich in der Praxis bestens bewährt. Auch für die Neubearbeitung wurde daher der Grundsatz beibehalten: schärfste Konzentration auf das für die Praxis Wesentliche, in diesem Rahmen aber stoffliche Vollständigkeit. Der Inhalt wurde noch erheblich vermehrt. Es sind nicht nur die unmittelbar zwangsversteigerungsrechtlichen Vorschriften eingearbeitet, sondern darüber hinaus zahlreiche, in das Zwangsversteigerungsrecht hineinragende Bestimmungen anderer Rechtsgebiete zusammengestellt, so daß dem Praktiker mühsames Suchen erspart bleibt. Einen besonderen Wert erhält das Buch dadurch, daß auch alle wichtigen Allgemeinen Verfügungen im Wortlaut aufgenommen wurden. Der Kurzkommentar stellt daher ein umfassendes Erläuterungswerk des großdeutschen Grundstückvollstreckungsrechts dar.

Wieder eine Neuauflage der bewährten Sammlung:

Schönfelder / Deutsche Reichsgesetze

Die 294 wichtigsten Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Verfassungs-, Gemein-, Straf- und Verfahrensrechts

10., ergänzte Auflage. XLII, 2038 Seiten Handausgabenformat. Loseblattausgabe. In Leinenordner RM 15.— Soeben erschienen.

C. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin



Ein Beweis
unerschütterlichen Vertrauens:
40 Millionen Sparer –
20 Milliarden Spareinlagen
bei den öffentlichen Sparkassen
in Großdeutschland



Examenskurs

zur Vorbereitung auf die große Staatsprüfung.
Wir stellen für alle Ger.-Ref. zur Probe 32 (zweiunddreißig) Druckseiten wertvollsten Examenstoff kostenlos und unverbindlich zur Verfügung.

VERLAG CARL A. H. HARTMANN
Hamburg 36, Welckerstraße 3

60 Jahre
Uhren, Gold- und Silberwaren, Hausuhren, Dienstuhren.
Zahlungs-erleichterung.



Albrecht Költzsch, Dresden Gruna 20
Preisliste Nr. 165 verlangen!

Echt Silber
Tafelbesteck, Service, Schalen
Leuchter, H. Geschenke, Reparaturen
Ankauf von Strich- u. Münzsilber
H. Meyen & Co., G.m.b.H.
Deutsche Kunstwertstätten seit 1846
Berlin SW 68, Sebastianstr. 20
Fernspr. 67 19 21

Die Bücher
des Deutschen Rechtsverlages
erhalten Sie in jeder Buch-
handlung. Katalog und Pro-
spekte liefern wir auf Wunsch
kostenlos und direkt
Deutscher Rechtsverlag
Berlin W 35

DETEKTIV
des ehem. russ. Kaiserhauses, sowie
am engl. und dän. Hof.
Seit 1899 tätige / Hochw. Refer. / Ehrenv.
Auszeichn. f. große Erfolge, selbst in
schwierigsten Fällen / Große Sprach-
kenntnis / Garant. f. zuverläss. u. ge-
wissenhafteste Arbeit / Keine Vor-
schußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,
Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9
Columbushaus, Potsdamer Platz
Fernsprecher: 22 31 30
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Academia-Schreibmaschinenstube
langjährige Fachkräfte
Berlin W 8 • Friedrichstraße 78
(U-Bahn Französische Straße)
Vor Anmeldung: Telefon 12 41 96

Amtstrachten
für Juristen u. Justizbeamte
nach den neuen Vorschriften
— Hoheitszeichen —
empfehlen zu billigen Preisen.
Muster u. Preise kostenlos.
Teilzahlung gestattet.

H. BECK
BERLIN SO 36
Dresdener Str. 127
(U-Bahn Kottbuser Tor).
Fernruf: 61 33 91.

NEU! D. R. G. M.
Ölhaut
Westentaschen - Pelierine
90 lg. ang. Kapuze 4.95
Regen Mäntel, Pelier, Art.
Prospekt, Stoff, gratis.
Dresden, Mathildenstr. 50
D. R. MICHEL, Spezialf.

Amtstrachten
und Barette nach neuester Vor-
schrift in anerkannt guten
Qualitäten liefert preiswert
zu günstigen Bedingungen!
C. H. Franz Schmidt / Immenau-Thür. Pf. 87

Billige aber gute Uhren
mit Garantie. Bei Nichtgefall. Um-
tausch oder Geld zurück. Nr. 3.
Herrentaschenuhr mit
geprüft. 36 stündig An-
kerwerk, vernickelt, M. 1.90
Nr. 4. Versilb. Ovalbügel. 2 vergold.
Ränder. M. 2.30. Nr. 5. Besser. Werk. flach.
Form. M. 3.40. Nr. 6. Sprungdeklubr. 3 Deck.
vergoldet. M. 4.90. besseres Werk
M. 7.40. Nr. 8. Armbanduhr, vernick.
m. Lederarmband. M. 2.60. Nr. 85. Dio.
für Damen, kleine Form, mit Ripsband. M. 4.-
Nr. 99. Dio., Golddouble, 5 Jahre Gar. für Ge-
häuse. für Damen, mit Ripsband. M. 5.90, für
Herren, viereckige Form. M. 6.90.
Nr. 642. Tischuhr, mod. Form
8-Tage-Werk Eiche. pol. M. 7.80
Nr. 1461. Geschm. Kuckucks-
uhr. 1/4 stündl. Kuckuck
ruf. M. 2.50. Wecker-
uhr, genau geh. M. 1.80.
Nickelkette - 25. Dop-
pelkette vergold. M. - 70.
Kapsel M. - 25. Nr. 612.
Monogr.-Siegelring
für Damen oder Herren,
vergoldet, einschließl.
Monogramm M. 1.-
Nr. 614. Siegelring,
8eckige Platte M. 1.-
Nr. 2805. Siegelring,
mod. Form. M. 1.-
Trauring, Doub. M. - 80. Double-Ring
mit Simili M. - 80. 2 Jahre Garantie. — Als
Ringmaß Papierstreifen einsenden. Versand gegen Nach-
nahme, Jahresversand 30000 Uhren, 20000 Ringe.

Katalog mit ca. 700 Bildern gratis!
Fritz Heinecke
Braunschweig

C.V. Engelhard & Co.
Hannover
Drucksachen, Formulare

Münzen
An- und Verkauf von Einzel-
stücken und ganzen Sammlungen.
Kostenlose Auskünfte.
Kataloge auf Wunsch gratis.
KURT SCHILD, Münzenhandlung
Berlin - Neukölln, Bergstraße 124
Ruf 62 60 44

Für den Briefmarkensammler!

Briefmarken ab 1 Rpf.
Unverbindliche Auswahlendung gegen
Standesangabe. Alben usw.
PAUL LAHN • Berlin-Steglitz 50

Briefmarken v. Luxemburg u. Belgien,
preiswert! Auswahlen —
auch Sätze — ohne Kaufzwang! **Weller,**
Ober-Postsek. a. D., **Kobern-Mosel.**

Briefmarken-Auswahlen
reichhaltig, preiswert, auch für Anfänger.
Zusendung portofrei geg. Berufsangabe
Markenversand
NEUMANN, Hauptmann a. D.,
Detmold, Emilienstraße 12

„Der Deutschlandsammler“,
das Blatt des ernst. Sammlers,
der sich f. Deutschlandmarken
besonders interessiert.
Probenummer kostenfrei
Rud. Rohr,
Berlin W 136, Kurfürstendamm 38/39

BRIEFMARKEN-AUSWAHL
länderweise in Europa u. Deutschl.
zu 1/4 Michel, erstklass. Erhaltung,
gegen Referenz. od. Berufsangabe
H. Schönwiltz, Colibus D. R.

13500 verschiedene
Briefmarken, 5500 zu
1 1/2 Pf., weitere 8000
zu 3 1/2 Pf., zum Aussuchen.
Keine Mindestabgabe. Probe-
lieferung geg. Berufsangabe
MARKEN-SCHNEIDER
Reutlingen 70 R

Ab 1 1/2 Dig. zahlen Sie für jede
Briefmarke, die
unverbindlich gegen Angabe der
Größe Ihrer Sammlung
und Beruf versandt werden.
Markenhaus Alfred Kurth • Goldfz Nr. 17 I. Sa.

1 1/2 Pf. kost. jede Marke, welche
Sie ohne Entnahmezw.
aus m. Einheitsauswahl
entnehm. können. — Probeg. geg.
Standesangabe. **Max Herbst,**
Marken-Haus Hamburg 36/520

Hospiz am Bhf. Friedrichstr. Berlin
Albrechtstr. 8, 3 Minuten vom Bhf.
Friedrichstraße, Tel.-Adr.: Friebrh-
hospiz Berlin. Telefon: 42 57 41

Hospiz am Gendarmenmarkt
Mohrenstr. 27/28, Station d. Unter-
grundbahn Friedrichstadt. Tel.-Adr.
Mohrenhospiz Berlin. Tel.: 1660 11

Hospiz am Askanischen Platz
Saarlandstraße 74, gegenüber dem
Anhalter Bhf. Tel.-Adr.: Askahospiz
Berlin. Tel.: 19 60 11. Naturgarten
Alle Bequemlichkeiten d. Neuzeit i. d. Zimm., Ztrhz., Tel., fl. Wasser, Bäder / Sitzungsräume

Stöcker-Hospiz
Saarlandstraße 59, Siebentes Haus
vom Anhalter Bahnhof. Tel.-Adr.
Missionshospiz Berlin. Tel. 19 15 46

Für Referendare z. Assessorenkamen
Pension Stengert
Berlin W 30, Viktoria-a-Luise-Platz 4
Telefon: 25 38 65
U.-Bhf. Viktoria-Luise-Platz v. d. Hause.
Zimmer mit Frühstück 2.50 RM., mit
Abendessen incl. Tee 3.50 RM. Monats-
preise billiger. Schöne, sonnige Lage.
Teilweise fließendes Wasser.
Beste Empfehlungen aus Juristenkreisen.
— 25 Jahre —

Pension Central am Zoo, Berlin
Joachimsthaler Str. 11, Ecke Kurfürstend.
Tel.: 91 55 06. Neuer Besitzer. Renoviert. Cen-
tralh., fließ. W., Tel. in jed. Zim. Lift. Ab 3 RM.

Pension Naumann
Inh. Frau verw. Rechtsanwält Käthe Burtlin
BERLIN - WILMERSDORF,
Nikoleburger Platz 6/7, U.-Bhf.
Hohenzollernpl., Tel.: H 7 4704 u. 4705.
Fließ. Wasser u. Tel. in jedem Zimmer.
Vorzügl. Verpflegung. Zeitgem. Preise.

Kurhotel Julius hall
in Bad Harzburg
Betrieb der
Hans-Soldan-Stiftung
Das Hotel steht Rechtsan-
wältin u. Notaren u. ihren
Angehörigen das ganze
Jahr über zur Verfügung.
Das Hotel wird fachmänn. geführt u. bietet mit seinem schönen groß. Park seinen
Gästen Gelegenb. zu nachhalt. Erholung. / Gesellschaftsräume, Viele, Schreib-,
Lese- u. Musikzimm., fließ. kalt. u. warm. Wasser, Bäder, Autohalle, Liegestühle.
Verlangen Sie Prospekt / Anfragen und Meldungen an die
Hans-Soldan-Stiftung **Tele: Berlin O 17,**
Blumenstraße 29
Verkaufsräume nach wie vor: Neue Friedrichstraße: 7 Ruf: Sammel-Nr. 59 80 26

Dr. HUBERT POST:
Das wirtschaftliche Gutachten
Handbuch der Gutachtentechnik mit praktischen Beispielen
Dieses Buch ist so praktisch und verständlich, daß man es nicht nur in die Hand der Gutachter selbst, sondern vor allem auch derjenigen
wünschen sollte, denen Gutachten zum Zwecke eigener Urteilsbildung vorgelegt werden, also: der Rechtswahrer und insbes. der Richter.
Preis 1.80 RM.
Deutscher Rechtsverlag • Berlin-Wien



Die große Weltmarke seit 1853

Verkaufsräume Leipzig C 1, Hindenburgstr. 59

Vertreter in allen wichtigen Städten

Rechtswahrer!

Gewissenhafte Erledigung von Ermittlungen, Beobachtungen und Auskünften durch

**DETEKTIV
GRAEGER**

**BERLIN W 9,
Potsdamer Straße 1
Fernsprecher 21 2333**

Verzeichnis Deutscher Detektive

enthält Anschriften zuverlässiger Detektive. Zusammengestellt im Einvernehmen mit der Reichsarbeitsgemeinschaft für das Deutsche Detektivgewerbe in der Deutschen Arbeitsfront. Preis RM. 2.50.

**Verlag Auskunft
Otto Kuntzemüller,
Berlin-Schöneberg,
Hauptstraße 162. Fernspr. 71 81 18.
Postscheckkonto Berlin 3343.**

Der wirtschaftlich interessierte Rechtsanwalt unterrichtet sich durch die Fachzeitschrift

Nationale Wirtschaft

Herausgeber Reichsgruppenwalter Dr. Otto Mönckmeier
Erscheint monatlich — Preis vierteljährlich RM. 1.25

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler, bei der Post oder direkt bei dem Verlag Berlin W 35, Hildebrandstraße 8 / Wien I, Riemergasse 1.

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin - Leipzig - Wien

Antiquarisches Angebot:

BGB.-Kommentar der Reichsgerichtsräte, 5 Bde. 1928.....	geb. 20.—
Staudinger, Kommentar zum BGB., 9. Aufl. 7 Bde. 1926/32.....	geb. 140.—
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 1—160 u. Reg.	geb. 300.—
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 1—72 u. Reg.	geb. 185.—
Entscheidungen d. preuß. Oberverwaltungsgerichts, 1877—1938.....	geb. 330.—
Entscheidungen d. Reichsmilitärgerichts, 22 Bde. u. Reg. 1/10.....	geb. 100.—
Justizminist. Blatt u. Deutsche Justiz, 1839—1938.....	geb. 200.—
Martensbuch u. Wettbewerb, Jahrg. 1—34 (1901—34).....	geb. 600.—
Patentblatt u. Ausz. a. d. Patentschr. u. Patentrolle, Nr. 1—60 (1877—1936) ..	geb. 2000.—
Blatt f. Patents, Muster- u. Zeich.-Wesen, Jahrg. 1—42 (1894—1936) ..	geb. 400.—
Archiv, Preuß. u. Reichsarchiv, Jahrg. 1—44 (1894—1937).....	geb. 240.—
Archiv f. Rechts- u. Wirtsch. Philos., Jahrg. 1—30 (1907—37).....	geb. 300.—
Rechtspr. der Oberlandesgerichte, 46 Bde. (1900—1927).....	geb. 100.—
Reichsfinanzhofentscheidungen, Bd. 1—40 u. Reg. 1—30 (1920/37) ..	geb. 125.—
Reichsgefesblatt, 1807—1938, Teil I geb. 180.—, Teil I/II.....	geb. 250.—
Bantarchiv, Jahrg. 1—36, 1901—1936.....	geb. 480.—
Juristische Wochenschrift, 1900—1938.....	geb. 200.—

Wir liefern auch gegen Teilzahlung

J. Schweizer Sortiment - Berlin W 8

Französische Straße 16 / Fernsprecher 1211 87/68

Buchhandlung, Antiquariat und Mietbücherei für Rechts-, Wirtschafts-, Steuer- u. Handelswissenschaften

Erwerbsunfähig?

Dienstunfähig?

Existenzfähig

und doch

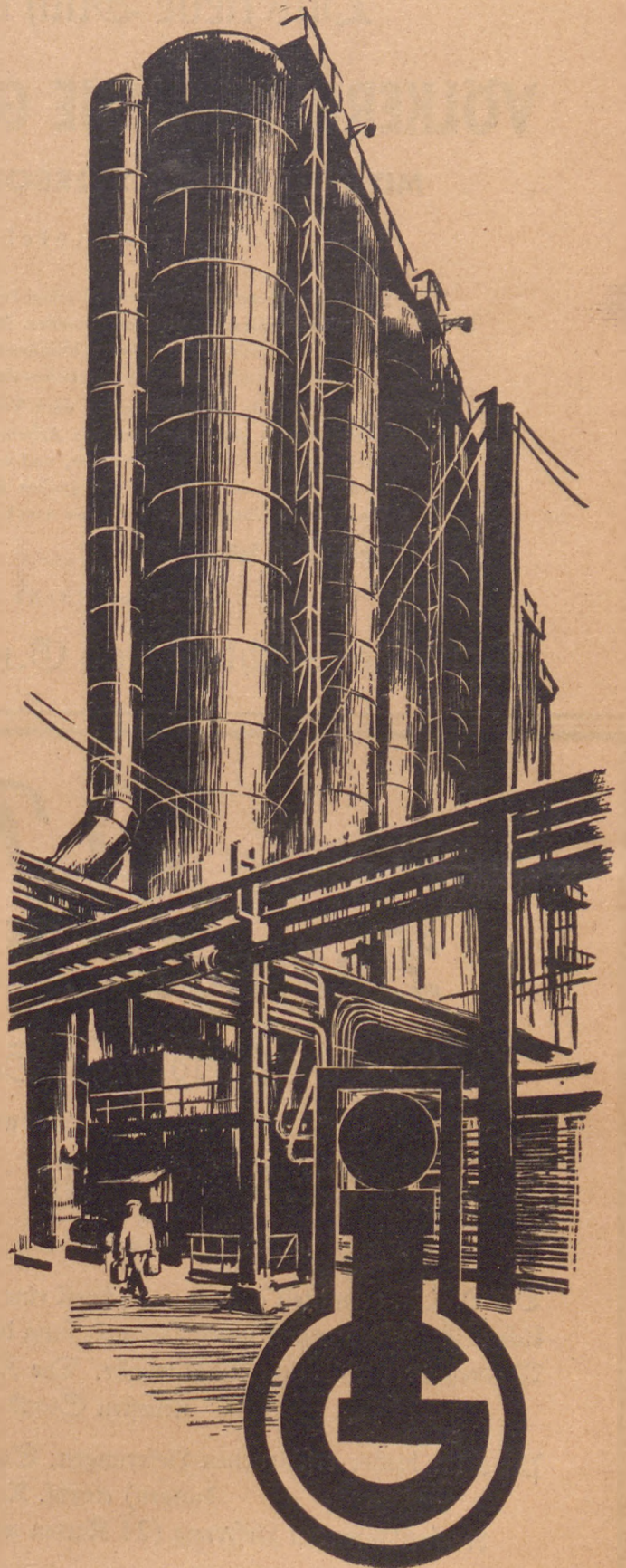
durch zeitige Vorsorge bei der

Bayerischen Beamtenversicherungsanstalt

Allgemeiner Lebensversicherungsverein a. G.

München, Lenbachplatz 4

Bitte verlangen Sie unverbindlich Prospekt



**I.G. Farbenindustrie
Aktiengesellschaft
Frankfurt am Main**

Das neue Buch von Carl Schmitt:

VÖLKERRECHTLICHE GROSSRAUMORDNUNG

MIT INTERVENTIONSVERBOT FÜR RAUMFREMDE MÄCHTE

Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht

Dieses Buch setzt den völkerrechtlichen Inhalt und die völkerrechtlichen Prinzipien der deutschen Großraumpolitik auseinander. Mit einer Klarheit und Präzision sondergleichen schildert der Verfasser die völkerrechtlichen Grundlagen modernen Großraumdenkens. Kein Jurist, der das außenpolitische Geschehen tiefer erkennen will, kann dieses Buch entbehren.

Die vorliegende Abhandlung lag dem Vortrag zugrunde, den Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt am 1. April 1939 auf der Arbeitstagung des Kieler Instituts für Politik und Internationales Recht gehalten hat, und der sowohl in der Deutschen Presse wie auch in der Presse des Auslandes so großes Aufsehen hervorgerufen hat (Times, Daily Mail u. a.). Unser Buch stellt die authentische Fassung dieses Vortrages dar.

Umfang: 88 Seiten

Preis: kart. 3.—, lw. 4.20 RM

Bei jeder Buchhandlung erhältlich!

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. Berlin-Leipzig-Wien

D. R. K.

Deutsche Rechts = Kartei

Die Entscheidungs = Sammlung in Karteiform

Herausgeber

Dr. W. Vogels

Ministerialrat
im Reichsjustizministerium

Dr. Josef Bühler

Oberstaatsanwalt
Leiter des Ministeramts Dr. Frank

Die D. R. K. vermittelt einfach und schnell eine Gesamtübersicht über die wichtigsten gerichtlichen Entscheidungen unter Voranstellung der grundlegenden Leitgedanken und knapper, klarer Wiedergabe der Entscheidungsgründe. Die Kartei bietet eine ständige Unterrichtung über den neuesten Stand der Rechtsprechung.

Preis der bisher erschienenen Lieferungen, Stand 15. 3. 1939 (1476 Karten mit 4014 Entscheidungen) einschl. Karteikasten RM 38.85,
der fortlaufenden Lieferung (24 Karten und Ergänzungslieferung) monatlich RM 2.40

Die D. R. K. ist auf unseren Buchständen in den Tagungsräumen ausgestellt. Sie können sie dort in aller Ruhe nachsehen, sich so selbst überzeugen, was sie bietet!

Deutscher Rechtsverlag • Berlin

BiOX-ULTRA

Die schäumende Qualitäts-Zahnpasta

Desinfizierend...
Erfrischend...
Gegen Zahnstein..

1cm
genügt

Wenn Sie
dieses



Zeichen
sehen,

dann erinnern Sie sich bitte daran, daß die Fa. Hermann Bahr Ihnen mit ihrer umfassenden juristischen, steuerrechtlichen und volkswirtschaftlichen Bibliothek und dem dieser angegliederten Archiv auf all Ihren Fachgebieten jede nur erdenkliche

Hilfe leisten kann.

Sie brauchen nicht länger mehr kostbare Zeit zu opfern bei der Suche nach wichtigen Entscheidungen, Erlassen, nach Literatur zu brennenden Rechtsfragen. Dies alles nimmt Ihnen das Archiv kostenlos ab, wenn Sie den entsprechenden Mietauftrag fest erteilen. Die Mietgebühr ist unübertroffen billig. Wenn Sie Zeit ersparen müssen, dann wenden Sie sich bitte an das

Büchhaus Hermann Bahr

Berlin W 9

Linkstraße 43, am Potsdamer Platz

Unser neues Bücher-Verzeichnis

erhalten Sie bei den Buchständen, beim Buchhandel und den Gaustandquartieren kostenlos!

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin - Wien

Direkt aus meiner **Spezial-Fabrik** nur auf das genaueste kontrollierte Klingen
Ohne Risiko zur Probe

1000e Anerkennungen erhielt ich für Lises

Rasierklingen

10 Tage zur Probe! 30 Tage Ziel!

Qualität I: Die preiswerte Klinge	100 Stück 1.25
Qualität II: Haarscharf	100 Stück 2.25
Qualität III: Mein Schlager für starken und wider- spenstigen Bart, 0,10 mm	100 Stück 3.25
Qualität IV: Aus bestem 0,10-mm-Stahl. Deutsche Wertarbeit	100 Stück 4.25
Qualität VI: Aus bestem 0,08-mm-Stahl. Besonders sanft für drahthaarigen Bart, empfind- liche Haut. Sie werden begeistert sein. Deutsche Wertarbeit	100 Stück 5.00

Zur Ansicht und Probe erhalten Sie (Porto und Verpackung frei) eine beliebige Packung. 3 Klingen können unverbindlich probiert werden. Sind Sie zufrieden, überweisen Sie den Betrag nach 30 Tagen. Andernfalls unfranko zurücksenden.

Rasierklingen-Spezial-Fabrik

Heinrich Liese, Essen 683/84

Bei Bestellungen wollen Sie bitte Ihren Beruf genau angeben

Schlaflosigkeit
zermüht

schwächt die Arbeitskraft und Lebensfreude.
Laden Sie sich nicht länger! Nehmen Sie
Solaram, das vielbewährte Spezialmittel.
In Apotheken, Packg. 18 Tabl. M 1.26

Englische

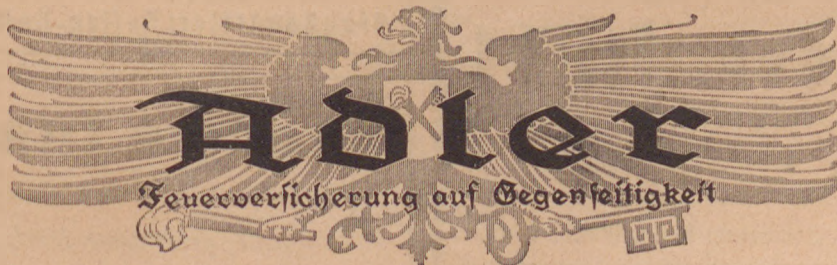
Übersetzungen jeder Art, insbesondere juristische u. technische, 10 Jahre Praxis in Patentanwaltsbüro, 5 Jahre Ausland, 10 Jahre Übersetzer der Handelsabteilung d. Amerikanischen Botschaft

J. Hein, Charlottenburg 19, Rönnestr. 26

Sie haben jetzt die beste Gelegenheit, sich über das
Rechtsschrifttum aus dem Deutschen Rechtsverlag

zu unterrichten. Besuchen Sie die Buchstände in den Tagungsräumen (Central-Theater, Zoo, Vaterland). Alle Werke werden Ihnen gern und unverbindlich zur Ansicht vorgelegt.

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin - Wien



normals

Deutsche Beamten-Feuerversicherung

auf Gegenseitigkeit

Feuer

Berlin-Charlottenburg 2

Berliner Straße 153

Billig - gut - sicher
Drucksachen kostenlos durch die Direktion

Einbruch

Einheits- (Normal-) Beitrag: 0.40 RM für je 1000 RM Versicherungssumme und jede Versicherungsart
einschl. Versicherungssteuer und aller Nebenkosten

Was bietet Leipzig zum 1. Großdeutschen Rechtswahrertag?

In Leipzig empfehlen sich

Hauptbahnhof-Gaststätten

JOACHIM NAUMANN

Die größte Bahnhofsgaststätte Deutschlands

Die oft preisgekrönte Küche von Weltruf

Die bekannte Weinabteilung

Eigene Fleischerei, Konditorei und Bäckerei

2 Künstlekapellen

Tante Anna

AM NEUEN THEATER

Das Traditionslokal der
Herzenlichtgemütlichkeit
Vorzügliches Essen
Grenzquell Pilsner

Täglich
stimmungsvolle, dezente Musik

Die Bücher

des Deutschen Rechtsverlages
erhalten Sie in jeder Buch-
handlung, Katalog und Pro-
spekte liefern wir auf Wunsch
kostenlos und direkt

Deutscher Rechtsverlag
Berlin W 35

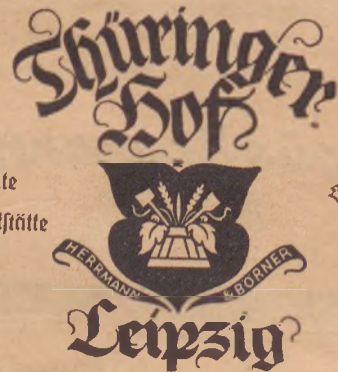
Ratskeller im Neuen Rathaus

Reichsmessestadt Leipzig

Wilhelm Karst

*Das Haus der vorzüglichen Küche und der
preiswerten Schoppen- und Flaschenweine*

Bitte besuchen Sie auch die „Altdeutsche Bierstube“ zum Ratskeller
gehörend, Lotterstraße 1. Dieselbe Speisekarte wie im Ratskeller!



Die
weltberühmte
historische Gaststätte

Eine
Sehenswürdigkeit
der Stadt

Zum Juristentag in Leipzig!

Nicht der Trunk macht es allein,
Weinselig muß die Schänke sein —
Nicht Wunder, daß in Leipzig meist

Ratsherrenstübl

die Parole heißt!

Lutherring 3 • Sidon Frenzel

gegenüber dem Neuen Rathaus früher Esplanade

Jeden Mittwoch, Freitag u. Sonnabend: **Polizeistunde 3 Uhr**

Börsenkeller

am Hauptbahnhof Tucherbräu Inh. W. BÜNSCHE

Das Haus der guten Küche

Angenehmes Familienlokal

Standquartier: Hessen-Nassau, Koblenz, Trier

Bavaria zum Pilsner

Inhaber Hans Wunderlich - Leipzig, Nikolaikirchhof

Vorzügliche, preiswerte Küche, gutgepflegte Biere

Wohin zur Erholung?

Neuhaus am Schliersee

850 Meter Höhe

Haus Schwarzdrossel,

das Haus in der Sonne, mit höchstem Komfort.
Im Sommer wie im Winter — ein Paradies.
Balkon-Zimmer mit Frühstück ab RM. 3.50
Telefon: Schliersee 222

Rheinhotel Koblenz früher Hotel Koblenzer Hof

M. Joh. Kühnle. Modernstes und schönstes Haus am Mittelrhein.
Terrassen-Restaurant mit Aussicht auf den Rhein und die Festung
Ehrenbreitstein. Zimmer ab RM 3,50. Groß-Garage. Ruf: 4421.

BIOX-ULTRA

Die schäumende Qualitäts-Zahnpasta

Desinfizierend...

Erfrischend....

Gegen Zahnstein..

1cm
genügt

Wenn Sie
dieses



Zeichen
sehen,

dann erinnern Sie sich bitte daran, daß die Fa. Hermann Bahr Ihnen mit ihrer umfassenden juristischen, steuerrechtlichen und volkswirtschaftlichen Bibliothek und dem dieser angegliederten Archiv auf all Ihren Fachgebieten jede nur erdenkliche

Hilfe leisten kann.

Sie brauchen nicht länger mehr kostbare Zeit zu opfern bei der Suche nach wichtigen Entscheidungen, Erlassen, nach Literatur zu brennenden Rechtsfragen. Dies alles nimmt Ihnen das Archiv kostenlos ab, wenn Sie den entsprechenden Mietauftrag fest erteilen. Die Mietgebühr ist unübertroffen billig. Wenn Sie Zeit ersparen müssen, dann wenden Sie sich bitte an das

Büchhaus Hermann Bahr

Berlin W 9

Linkstraße 43, am Potsdamer Platz

Unser neues Bücher-Verzeichnis

erhalten Sie bei den Buchständen, beim Buchhandel und den Gaustandquartieren kostenlos!

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin - Wien

Direkt aus meiner **Spezial-Fabrik** nur auf das genaueste kontrollierte Klingen

Ohne Risiko zur Probe

1000e Anerkennungen erhielt ich für Lises

Rasierklingen

10 Tage zur Probe! 30 Tage Ziel!

Qualität I: Die preiswerte Klinge	100 Stück 1.25
Qualität II: Haarscharf	100 Stück 2.25
Qualität III: Mein Schlager für starken und wider- spenstigen Bart, 0,10 mm	100 Stück 3.25
Qualität IV: Aus bestem 0,10-mm-Stahl. Deutsche Wertarbeit	100 Stück 4.25
Qualität VI: Aus bestem 0,08-mm-Stahl. Besonders sanft für drahthaarigen Bart, empfind- liche Haut. Sie werden begeistert sein. Deutsche Wertarbeit	100 Stück 5.00

Zur Ansicht und Probe erhalten Sie (Porto und Verpackung frei) eine beliebige Packung. 3 Klingen können unverbindlich probiert werden. Sind Sie zufrieden, überweisen Sie den Betrag nach 30 Tagen. Andernfalls unfranko zurücksenden.

Rasierklingen-Spezial-Fabrik

Heinrich Liese, Essen 683/84

Bei Bestellungen wollen Sie bitte Ihren Beruf genau angeben

Schlaflosigkeit
zermüht

schwächt die Arbeitskraft und Lebensfreude.
Quälen Sie sich nicht länger! Nehmen Sie
Solarum, das vielbewährte Spezialmittel.
In Apotheken, Packg. 18 Tabl. M. 1.26

Englische

Übersetzungen jeder Art, insbesondere ju-
ristische u. technische, 10 Jahre Praxis in
Patentanwaltsbüro, 5 Jahre Ausland, 10 Jahre
Übersetzer der Handelsabteilung d. Amerika-
nischen Botschaft
J. Hein, Charlottenburg 19, Rönnestr. 26

Sie haben jetzt die beste Gelegenheit, sich über das
Rechtsschrifttum aus dem Deutschen Rechtsverlag

zu unterrichten. Besuchen Sie die Buchstände in den
Tagungslökalen (Central-Theater, Zoo, Vaterland). Alle Werke
werden Ihnen gern und unverbindlich zur Ansicht vorgelegt.

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin - Wien



normals

Deutsche Beamten-Feuerversicherung

auf Gegenseitigkeit

Feuer

Berlin-Charlottenburg 2

Berliner Straße 153

billig - gut - sicher

Drucksachen kostenlos durch die Direktion

Einbruch

Einheits- (Normal-) Beitrag: 0.40 RM für je 1000 RM Versicherungssumme und jede Versicherungsart
einschl. Versicherungssteuer und aller Nebenkosten

Was bietet Leipzig zum 1. Großdeutschen Rechtswahrertag?

In Leipzig empfehlen sich

Hauptbahnhofs-Gaststätten

JOACHIM NAUMANN

Die größte Bahnhofs-gaststätte Deutschlands

Die oft preisgekrönte Küche von Weltruf

Die bekannte Weinabteilung

Eigene Fleischerei, Konditorei und Bäckerei

2 Künstleckerapellen

Tante Anna

AM NEUEN THEATER

Das Traditionslokal der
Kerzenlichtgemütlichkeit
Vorzügliches Essen
Grenzquell Pilsner

Täglich
stimmungsvolle, dezente Musik

Die Bücher

des Deutschen Rechtsverlages
erhalten Sie in jeder Buch-
handlung. Katalog und Pro-
spekte liefern wir auf Wunsch
kostenlos und direkt

Deutscher Rechtsverlag
Berlin W 35

Ratskeller

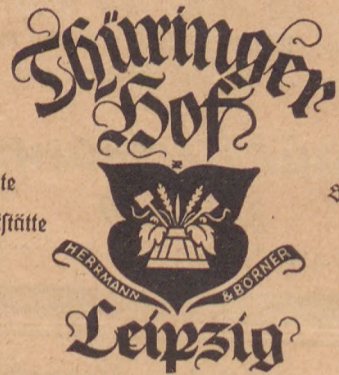
im Neuen Rathaus

Reichsmessestadt Leipzig

Wilhelm Karst

*Das Haus der vorzüglichen Küche und der
preiswerten Schoppen- und Flaschenweine*

Bitte besuchen Sie auch die „Altdeutsche Bierstube“ zum Ratskeller
gehörend, Lotterstraße 1. Dieselbe Speisekarte wie im Ratskeller!



Die
weltberühmte
historische Gaststätte

Eine
Sehenswürdigkeit
der Stadt

Zum Juristentag in Leipzig!

Nicht der Trunk macht es allein,
Weinselig muß die Schänke sein —
Nicht Wunder, daß in Leipzig meist

Ratsherrenstübl

die Parole heißt!

Lutherring 3 ♦ Giddy Frenzel

gegenüber dem Neuen Rathaus früher Esplanade

Jeden Mittwoch, Freitag u. Sonnabend: Polizeistunde 3 Uhr

Börsenkeller

am Hauptbahnhof Tucherbräu Inh. W. BÜNSCHE

Das Haus der guten Küche

Angenehmes Familienlokal

Standquartier: Hessen-Nassau, Koblenz, Trier

Bavaria zum Pilsner

Inhaber Hans Wunderlich - Leipzig, Nikolaikirchhof

Vorzügliche, preiswerte Küche, gepflegte Biere

Wohin zur Erholung?

Neuhaus am Schliersee

850 Meter Höhe

Haus Schwarzdrossel,

das Haus in der Sonne, mit höchstem Komfort.
Im Sommer wie im Winter — ein Paradies.
Balkon-Zimmer mit Frühstück ab RM. 3.50
Telefon: Schliersee 222

Rheinhotel Koblenz früher Hotel Koblenzer Hof

M. Joh. Kühnle. Modernstes und schönstes Haus am Mittelrhein.
Terrassen-Restaurant mit Aussicht auf den Rhein und die Festung
Ehrenbreitstein. Zimmer ab RM 3,50. Groß-Garage. Ruf: 4421.

Wohin zur Erholung?

BAD-BERTRICH

Sanatorium Dr. Dillenburger

für Magen-, Darm-, Leber-, Gallenleiden. Pension von RM. 8.— an.

BAD-NAUHEIM

Herz- und Kreislauf-Erkrankungen • Rheuma

Nervenleiden • Katarrhe der Luftwege

FREMDENHHEIM

Kümmelbacherhof

Wildbad



Altberühmte Heilquellen (33-37°) **im Schwarzwald**
Beliebter Kurort, 430-750 m, Bergbahn
Rheuma • Gicht • Ischias • Nerven

bei Heibelberg, erhöhte Lage am Redar und Wald, eigene Landwirtschaft, neuzeitlich eingerichtet, Südzimmer m. Balkon, Zentralh., fließ. t. u. w. Wass. Penstionspreis 4.50 bis 7.— RM. Prospekt a. Wunsch.

RADIUM BAD Landeck SCHLESISIEN

Rheuma
Gicht
Ischias
Nerven
Frauen

Radioaktive Schwefelquellen (29° C) / Moorbäder / Pauschalkuren / Ganzjähriger Kurbetrieb / Sport und Erholung im Thermal-Hallenschwimmbad

Haus in der Sonne

Kneipp-Kurheim u. -Sanatorium Wald-Sieversdorf 10 bei Berlin (Märk. Höhenland). Ruf: Buckow 21. Fordern Sie bitte Prospekt 10 an.

Werdet Mitglied der NSD.



Erholen wollen Sie sich? Da weiß ich guten Rat: „Bad Dürrheim“! Dort finden Sie Ruhe, Kraft und Gesundheit. Denn:

SOLE - SONNE - HÖHENLUFT die großen Drei schaffen es bestimmt!

Bad Dürrheim



SCHWARZWALD EUROPAS HÖCHSTES SOBADI

Auskunft und Sonderprospekt B 106 durch die Kurverwaltung und alle Reisebüros

- BORKUM
- JUIST
- NORDERNEY
- BALTRUM
- LANGEOOG
- SPIEKEROOG
- WANGEROOGE

Reiseziele für Juni bis September

Indikationen:
Asthma, Konstitution. Schwäche, Anfälligkeit, Katarrhe der Luftwege, Skrofulose.

Kurmittel
kalte und warme Seebäder, Luft- und Sonnenbäder, Meerwasser-Inhalationen usw. z. T. Schlickbäder, Meerwasser-Trinkkuren

„Reisewinke“

gratis durch den Landesfremdenverkehrsverband Ostfriesland Emden



Dr. Lahmanns Sanatorium „Weißer Hirsch“ seit 1888 in Bad Weißer Hirsch - Dresden.

Die klinisch geleitete vorbildl. physikal.-diät. Heilanstalt für innere u. Nervenkrankheiten

7 Fachärzte / Alle neuzeitlichen diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen / Auffrischkuren

(Im Kurort: Golfplatz, Tennisplätze, Schwimmbad). Man verlange Werbeschrift J.

Bilz Sanatorium DRESDEN - RADEBEUL
Naturheilkuren + Diätikuren

NERVÖS-ERSCHÖPFTE

Spezialkuranstalt Hofheim 36 (Taunus) bei Frankfurt am Main. Telefon 214. Mäßige Preise
S.-R. Dr. M. Schulze-Kahleyss, Nervenarzt



Friedrichroda in Thüringen SANATORIUM TANNENHOF
für innere u. Nervenleiden, Stoffwechselkrankheiten, Basedow. Natürliche Heilfaktoren, Kneippverfahren. Diätküche. Pauschalkuren. Telefon 121. San.-Rat Dr. Bieling.

MÜNCHEN - Fremdenheim

Leyerer / Schwanthalerstr. 29 I
Tel. 597006. 2 Minuten v. Bahnhof. Aller Komfort. Große helle Zimmer mit vorzügl. Betten, fließ. Wasser, Zentralhgz., Lift. Bett 2.50 u. 2.80.

München Pension Wiedemann

Mathildenstraße 11, I. u. II, an den Anlagen. Telefon 56252. 6 Minuten vom Hauptbahnhof. **Ruhige Lage.** Warm- u. Kaltwasser. Zimmer von 3.- bis 2.50M

BAD HARZBURG

»Hotel Der Parkhof«

in bester Kurlage, 70 Betten, mod. Komfort, bietet jede Behaglichkeit bei Ia Verpflegung. Pens. 5-6.—, Vorsaison ab 4.50. Tel. 471

Fremdenheim Sterl, München

Brienerstraße 24 a, Ecke Augustenstraße 5 Min. v. Hauptbahnhof, Linien 2, 7, 17, 27 (2. Haltest. v. Bf.) Fernspr. Nr. 52441. Das wohlh. Heim d. Just.-Beamten. Eleg. möbl. einger., ruh. Zimm. Bettpr. M. 2.50. Zentralheizung, Bäder, Lift. Viele Ref. Anmeldd. erw.

Oberrhof Thür. Wald 1825 m



HERZOGLICHES SCHLOSSHOTEL

Zimmer mit allem Komfort, bekannt eratk. Küche, eigene Liegewiesen und Sonnenbad unmittelbar am Haus. Neuerbaute Garage beim Hotel.
Für Sitzungen und Konferenzen geeignete Räume • Zimmer ohne Bad mit voller Verpflegung 9.— bis 13.— RM • Telefon 247
Leltung H. D. Waralnski

Hotel Reichsverweser

Preiswert und gut

Bad Elster

Werdet Mitglied der NSD.

BAD KÖSEN
an der Saale hellem Strande
Katarrhe, Asthma, Rheuma, Nerven Kinder- und Frauenkrankheiten
Beliebter Tagungs- und Ausflugsort
Prospekte durch die Kurverwaltung und die Reisebüros

„Deutsches Gerichtswesen“

das unentbehrliche Handbuch der täglichen Gerichtspraxis

Die einzelnen Werke aus dieser Sammlung sind von anerkannt tüchtigen Männern der Praxis geschrieben, klar und übersichtlich gegliedert, erschöpfend in der Darstellung und mit vielen Beispielen versehen; sie haben sich für den praktischen Juristen als ausgezeichnetes tägliches Handwerkszeug, für den jungen Rechtswahrer als unentbehrliches Ausbildungsmaterial erwiesen.

Bisher sind erschienen:

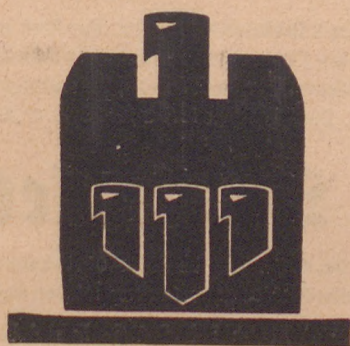
- Dr. Willi Seidel, Amtsgerichtsrat: „Der Zivilprozeßrichter und seine Abteilung“ RM 3.60
- Georg Raue, Amtsgerichtsrat: „Der Strafrichter und seine Abteilung“ RM 1.80
- Dr. Siegfried Boschan, Amtsgerichtsrat: „Der Vormundschaftsrichter und seine Abteilung“ (einschließlich Jugendgerichtsbarkeit) RM 3.60
- Dr. Albert Stöckmann, Amtsgerichtsrat: „Der Zwangsversteigerungsrichter und seine Abteilung“ RM 2.40
- Paul Gilgan, Rechtspfleger: „Das Registergericht und seine Abteilungen“. Teil I: Verfahrensvorschriften RM 2.40
- Paul Gilgan, Rechtspfleger: „Das Registergericht und seine Abteilungen“. Teil II: Die einzelnen Register RM 16.—
- Dr. Heinrich Bohnenberg, Amtsgerichtsrat: „Der Vergleichsrichter und seine Abteilung“ RM 2.40
- Dr. Siegfried Boschan, Amtsgerichtsrat: „Der Nachlaßrichter und seine Abteilung“ RM 3.60
- Dr. Herbert Seidel, Amtsgerichtsrat: „Der Grundbuchrichter und seine Abteilung“ RM 2.40
- Dr. Karl Sell, Landgerichtsdirektor: „Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts und Landesarbeitsgerichts und seine Kammer“ RM 4.20
- Dr. Friedrich Rostofsky, Landgerichtsrat: „Das Auerbengericht und seine Abteilung“ RM 4.20

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin - Leipzig - Wien

ALLIANZ UND STUTTGARTER VEREIN

Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

**STERBEGELD
VERSICHERUNG**



VERTRAGSGESELLSCHAFTEN

DES N.-S. RECHTSWAHRERBUNDES

**BERUFSHAFTPFLICHT
VERSICHERUNG**

GEGEN VERMÖGENSSCHÄDEN

SHZ

ALLIANZ UND STUTTGARTER

Lebensversicherungsbank Aktiengesellschaft



Der neue „grüne“ Steuerkommentar:

Blümich: Körperschaftsteuergesetz

Oberfinanzpräsident Dr. Blümich, der durch seinen ausgezeichneten Einkommensteuer-Kommentar weitbekannte Steuerfachverständige, gibt mit seinem neuen, gerade jetzt so aktuellen Werk mit der ihm eigenen, klaren, anschaulichen Darstellungswelt eine eingehende Erläuterung. Neben der neuesten Rechtsprechung und den Vorschriften für Österreich u. den Sudetengau sind sämtliche Bestimmungen der letzten Zeit, insbesondere auch die Mehreinkommensteuer, berücksichtigt. Erscheint im Mai, ca. 500 Seiten 8°, Leinen ca. 16.— RM.

Als 1. Band der „Sammlung des Wehrrechts“, herausgeg. v. Oberreichskrgsanw. Dr. Rehdanz, erscheint:

Erfassung, Musterung, Aushebung

herausgeg. von Dr. **Güldenpennig**, Reg.-Rat im Reichsinnenmin. u. Major **Otto** bei der Wehrerfasinspektion. In der bekannten, zweckmäß. Bearbeitung von Vahlens »blauen« Textausgaben sind hier sämtliche einschläg. VO. übersichtlich zusammengefaßt. Sachkundige Einführungen, kurzgefaßte Hinweise u. Anmerkungen zu d. einzelnen §§ u. ausführl. Sachverz. erleichtern wesentl. den prakt. Gebrauch u. machen das Buch für Verwaltungs- u. Wehrmachtsbehörden zu einem unentbehrl. Hilfsmittel. Ca. 180 S., ca. 2.40 RM.

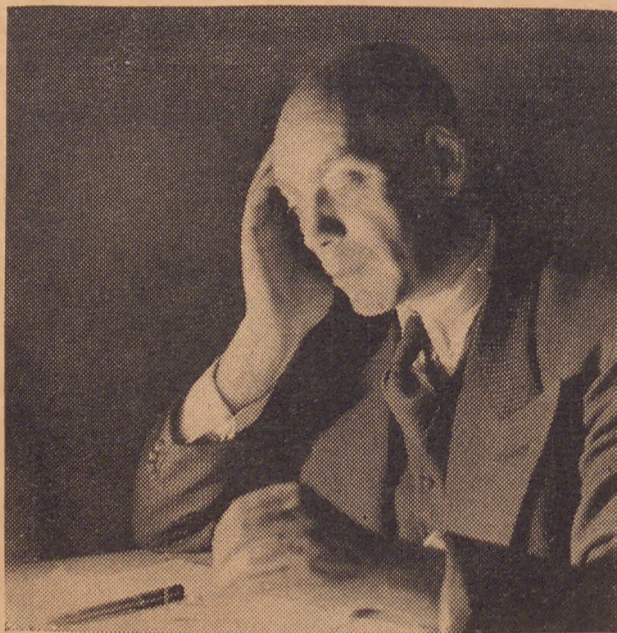
Vahlens „blaue“ Textausgabe: Straßenverkehrsrecht

5. Auflage von Dr. **von Unruh**, Oberreg.-Rat i. Reichsverkehrs-Min. Der stark angewachsene Gesetzesstoff machte es notwendig, die bekannte, überall mit Vorliebe benutzte »blaue« Textausgabe nunmehr in **2 Bänden** auszugeben, deren jeder in sich abgeschlossen und einzeln käuflich ist. Für den normalen Straßenverkehr dient Band 1, die weiteren Vorschriften (einschl. Reichs-Garagen-Ordnung, Personenbeförderungs-gesetz usw.) enthält Band 2. Band 1 erschien 1928, 212 S. kl. 8°, Leinen 1.80 RM, Band 2 ersch. in Kürze, ca. 2.20 RM.

Vahlens „blaue“ Textausgabe: Strafgesetzbuch auf neuestem Stand

6. neubearbeitete Auflage von Min.-Dirig. Dr. **L. Schäfer** im RJM. Die bekannte, von allen Rechtswahrern mit Vorzug benutzte Ausgabe von Schäfer gibt den neuesten Stand aller strafrechtl. Vorschriften wieder, einschl. der Bestimm. für Österr. u. den Sudetengau. Ersch. 1928. 250 S. Taschenform., Leinen 1.75 RM.

VERLAG FRANZ VAHLEN • BERLIN W 9



Anstrengende Stunden geistiger Tätigkeit stellen höchste Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Beweglichkeit des Geistes. Tritt ein Nachlassen der Kräfte ein, dann helfen die Dextro-Energen-Tafelchen, sie beseitigen die Schwächemomente, geben Frische und Spannkraft und stärken Körper und Geist, ohne Reizmittel zu sein.

DEXTRO  **ENERGEN**

die natürlichen Energiespender für Körper, Nerven und Geist. Zu haben in Apotheken, Drogerien und Reformhäusern. Päckchen 30 Pf.

Bad Neuenahrer Sprudel auch für häusliche Trinkkuren!

Erhältlich in allen Mineralwasserhandlungen, Apotheken und Drogerien

Der Aufbau eines Vermögens leicht gemacht!

Wohl jedermann strebt nach eigenem Vermögen, das seinem Besitzer das Gefühl der Wohlhabenheit verleiht und ihm die Aussicht auf einen frohen Lebensabend, seiner Familie Schutz und Sicherheit und seinen Kindern die Anwartschaft auf ein reicheres Dasein gibt.

Viele beginnen diesen Kampf ums Glück, Wenigen ist es gelungen, es zu erreichen. Meist lenkt das Auf und Ab des Lebens vom Wege ab. Bei oftmals macht das Schicksal näher unerwarteter Tod oft in den besten Jahren - verheißungsvollem Tun einen Strich durch die Rechnung.

Wollen Sie sich planmäßig ein Vermögen anfangen, so schließen Sie sich dem unaufhörlich wachsenden Mitglieder-Kreise der Alten Leipziger an und beteiligen Sie sich an der neuen Aufbau-Lebensversicherung, Deutschlands moderner Versicherungsart.

Zwanglos und bequem können Sie nach unterm Aufbauplan ein Vermögen bilden, aber damit ist auch schon vom ersten Augenblick an für die Familie gesorgt, falls das Schicksal den Ernährer vorzeitig wegtraffen sollte. Auskunft erteilt bereitwilligst



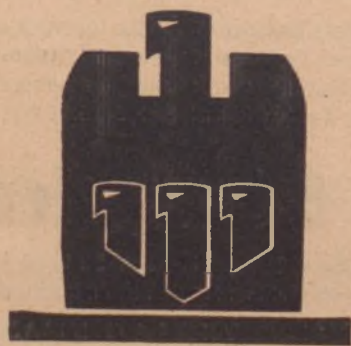
Alte Leipziger
LEBENSVERSICHERUNGSGESELLSCHAFT AUF GEGENSEITIGKEIT

Leipzig C 1, Ditttrichring 22/24

ALLIANZ UND STUTTGARTER VEREIN

Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

**STERBEGELD
VERSICHERUNG**



VERTRAGSGESELLSCHAFTEN

DES N.-S. RECHTSWAHRERBUNDES

**BERUFSHAFTPFLICHT
VERSICHERUNG**

GEGEN VERMÖGENSSCHÄDEN

SHZ

ALLIANZ UND STUTTGARTER

Lebensversicherungsbank Aktiengesellschaft



Der neue „grüne“ Steuerkommentar:

Blümich: Körperschaftsteuergesetz

Oberfinanzpräsident Dr. Blümich, der durch seinen ausgezeichneten Einkommensteuer-Kommentar weltbekannte Steuersachverständige, gibt mit seinem neuen, gerade jetzt so aktuellen Werk mit der ihm eigenen, klaren, anschaulichen Darstellungsweise eine eingehende Erläuterung. Neben der neuesten Rechtsprechung und den Vorschriften für Österreich u. den Sudetengau sind sämtliche Bestimmungen der letzten Zeit, insbesondere auch die Mehreinkommensteuer, berücksichtigt. Erscheint im Mai, ca. 500 Seiten 8°, Leinen ca. 16.— RM.

Als 1. Band der „Sammlung des Wehrrechts“, herausgeg. v. Oberreichskriegsanw. Dr. Rehdans, erscheint:

Erfassung, Musterung, Aushebung

herausgeg. von Dr. Güldenpfennig, Reg.-Rat im Reichsinnenmin. u. Major Otto bei der Wehrerfasinspektion. In der bekannten, zweckmäß. Bearbeitung von Vahlens »blauen« Textausgaben sind hier sämtliche einschläg. VO. übersichtlich zusammengefaßt. Sachkundige Einführungen, kurzgefaßte Hinweise u. Anmerkungen zu d. einzelnen §§ u. ausführl. Sachverz. erleichtern wesentl. den prakt. Gebrauch u. machen das Buch für Verwaltungs- u. Wehrmachtbehörden zu einem unentbehrl. Hilfsmittel. Ca. 180 S., ca. 2.40 RM.

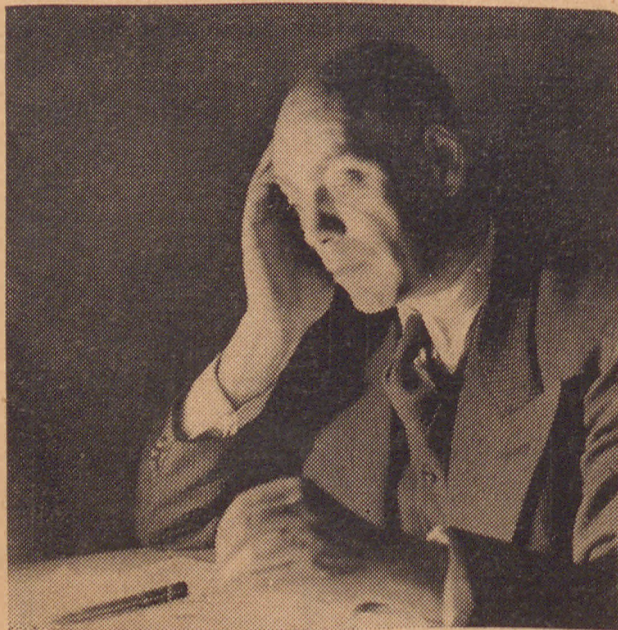
Vahlens „blaue“ Textausgabe: Straßenverkehrsrecht

5. Auflage von Dr. von Unruh, Oberreg.-Rat i. Reichsverkehrs-Min. Der stark angewachsene Gesetzesstoff machte es notwendig, die bekannte, überall mit Vorliebe benutzte »blaue« Textausgabe nunmehr in 2 Bänden auszugeben, deren jeder in sich abgeschlossen und einzeln käuflich ist. Für den normalen Straßenverkehr dient Band 1, die weiteren Vorschriften (einschl. Reichs-Baragen-Ordnung, Personenbeförderungsgesetz usw.) enthält Band 2. Band 1 erschien soeben, 212 S. kl. 8°, Leinen 1.80 RM, Band 2 ersch. in Kürze, ca. 2.20 RM.

Vahlens „blaue“ Textausgabe: Strafgesetzbuch auf neuestem Stand

6. neubearbeitete Auflage von Min.-Dirig. Dr. L. Schäfer im RM. Die bekannte, von allen Rechtswahrern mit Vorzug benutzte Ausgabe von Schäfer gibt den neuesten Stand aller strafrechtl. Vorschriften wieder, einschl. der Bestimm. für Österr. u. den Sudetengau. Erschienen soeben. 250 S. Taschenform., Leinen 1.75 RM.

VERLAG FRANZ VAHLEN • BERLIN W 9



Anstrengende Stunden geistiger Tätigkeit stellen höchste Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Beweglichkeit des Gehirns. Tritt ein Nachlassen der Kräfte ein, dann helfen die Dextro-Energen-Tafelchen; sie befestigen die Schwächemomente, geben Frische und Spannkraft und stärken Körper und Geist, ohne Reizmittel zu sein.



die natürlichen Energiespender für Körper, Nerven und Geist. Zu haben in Apotheken, Drogerien und Reformhäusern. Päckchen 30 Pf.

Bad Neuenahrer Sprude auch für häusliche Trinkkuren! Erhältlich in allen Mineralwasserhandlungen, Apotheken und Drogerien

Der Aufbau eines Vermögens leicht gemacht!

Wohl jedermann strebt nach eigenem Vermögen, das seinem Besitzer das Gefühl der Wohlhabenheit verleiht und ihm die Aussicht auf einen frohen Lebensabend, seiner Familie Schutz und Sicherheit und seinen Kindern die Anwartschaft auf ein reicheres Dasein gibt.

Wollen Sie sich planmäßig ein Vermögen anammeln, so schließen Sie sich dem unaufhörlich wachsenden Mitgliederkreise der Alten Leipziger an und beteiligen Sie sich an der neuen Aufbau-Lebensversicherung, Deutschlands moderner Versicherungsart.

Viele beginnen diesen Kampf ohne Glück, Wenigen ist es beschieden, es zu erreichen. Meist lenkt das Auf und Ab des Lebens vom Wege ab. Gar oftmals macht das Schicksal - jüher unerwarteter Tod oft in den besten Jahren - oerhellungsvollem Tun einen Strich durch die Rechnung.

Zwanglos und bequem können Sie nach unferm Aufbauplan ein Vermögen bilden, aber damit ist auch schon vom ersten Augenblick an für die Familie gesorgt, falls das Schicksal den Ernährer vorzeitig weggraffen sollte. Auskunft erteilt bereitwilligst



Alte Leipziger

LEBENSVERSICHERUNGSGESellschaft AUF GEGENSEITIGKEIT

Leipzig C 1, Dittichring 22/24

Deutsches Recht

vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

Herausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwähler des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Gessroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Molpers



Verwaltungsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Ritterbusch

Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswahrer:

Billig

vom Reichsführer des NSRB. Dr. Hans Frank

Heft 13/14

9. Jahrgang

13./20. Mai 1939

Aufruf des Reichsrechtsführers

zur Teilnahme am Deutschen Rechtswahrertag 1939 in Leipzig
vom 19.—21. Mai 1939

Deutsche Rechtswahrer! Seit dem Rechtswahrertag 1936 hat das geschichtlich unvergleichbare Wirken unseres Führers Adolf Hitler aus dem Lebensrecht unseres Volkes heraus Großdeutschland geschaffen.

Für uns Arbeiter am deutschen Recht ist damit die Aufgabe gestellt, diesem Großdeutschen Reich eine wahrhaft des Führers würdige, nationalsozialistische Rechtsordnung zu schaffen und zu gewährleisten.

In den Reihen der um den Führer autoritär geschlossenen Mitkämpfer deutscher Freiheit habt auch Ihr, meine Kameraden vom Rechtswahrerbund, Eure Pflicht unter oft schwierigen Umständen erfüllt.

Der Rechtswahrertag in Leipzig 1939 soll daher die große Heerschau der nationalsozialistischen Rechtsidee und ihrer Vorkämpfer werden. Ich erwarte eine der Bedeutung des Rechtswertes unseres Reiches würdige und die Arbeitskraft des Rechtsstandes eindrucksvoll aufzeigende Massenteilnahme aller Mitgestalter des deutschen Rechtslebens. Die Lösung der von den Aufgaben dieser Zeit getragenen Probleme des Rechtslebens soll in kameradschaftlicher Zusammenarbeit der in dem nationalsozialistischen deutschen Rechtsstand zusammengefaßten Richter und Staatsanwälte, Rechtspfleger, Rechtsanwälte, Wirtschaftsrechts-

wahrer, Rechtswahrer der Verwaltung, Notare, Jungen Rechtswahrer und aller anderen Angehörigen der Deutschen Rechtsfront gefördert und damit der Erfüllung des Punktes 19 unseres nationalsozialistischen Parteiprogramms unablässig gedient werden.

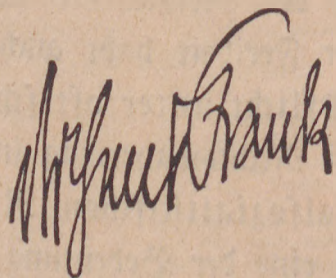
Das in seiner Gesinnung, in seinem Charakter und in seiner Kampfesgeschlossenheit so große deutsche Volk will im Rechte der deutschen Volksgemeinschaft sein Leben, seine nationale Größe, seine wirtschaftliche Wohlfahrt, seine soziale Geschlossenheit und seine kulturelle Höhe sicherstellen. Die Macht dieses Reiches beruht auf dem vom Führer einer Welt von Feinden gegenüber erkämpften Rechte unseres Volkes auf Freiheit, Ehre, Leben, Wohlfahrt und Selbstbestimmung. Im Innern dieses unseres Reiches aber wird aus der nationalsozialistischen Staatsidee ein der deutschen Art entsprechendes Rechtsleben sich gestalten, das dem einzelnen Volksgenossen ebenso wie der großen völkischen Gemeinschaft dient.

Die Macht dieses Reichs und sein Recht erstehen gemeinsam aus der nationalsozialistischen Weltanschauung. Macht und Recht sind untrennbar. Deshalb soll die Lösung dieses ersten Rechtswahrertags Großdeutschlands sein unser alter Kampfzweck:

Durch Nationalsozialismus dem Deutschen Volke das Deutsche Recht.

Rechtswahrerkameraden! Ich rufe Euch auf für Leipzig. Ich erwarte, daß jeder, der es irgendwie ermöglichen kann, zu diesem Appell des nationalsozialistischen Rechtsstandes im Dienste des Führers erscheint. Heil unserem Führer, dem obersten Wahrer des deutschen Rechtes in der Welt.

Berlin, den 30. April 1939.



Über den Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau

Von Reichsminister Dr. Franz Gürtner

Das großdeutsche EheG. v. 6. Juli 1938 hat in seinem Kernstück das Recht der Ehescheidung neu geregelt. Ausgehend von der heute Allgemeingut aller Volksgenossen gewordenen Erkenntnis, daß eine für die lebendige Fortentwicklung der völkischen Gemeinschaft so unentbehrliche Einrichtung wie die Ehe auch in ihrer einzelnen Erscheinung in erster Linie nach ihrem Wert für die Volksgemeinschaft beurteilt werden müsse, kommt die Umformung des Scheidungsrechts nach diesem Gesichtspunkt vor allem in der neuen Ordnung der Scheidungsgründe zum Ausdruck. Darüber hinaus ergreift die Neuordnung alle übrigen Gebiete des Scheidungsrechts. Sie erstreckt sich namentlich auf die Vorschriften über die Folgen der Scheidung, unter denen die Bestimmungen über die Unterhaltspflicht zwischen den geschiedenen Ehegatten von besonderer Bedeutung sind.

Im Wesen der Ehe als einer immerwährenden Lebensgemeinschaft von Mann und Frau liegt es begründet, daß die Ehegatten in guten wie in bösen Tagen zueinander stehen und sich gegenseitig jede Hilfe und Unterstützung gewähren müssen. Ohne die willige und verantwortungsbewußte Erfüllung dieser sittlichen Verpflichtung kann die einzelne Ehe ihren Aufgaben nicht gerecht werden, die vornehmlich darin bestehen, alle Kräfte der Ehegatten voll zur Entfaltung zu bringen, sie dadurch zu einem rechten Wirken innerhalb der Volksgemeinschaft zu befähigen und ihnen eine gesunde und geordnete Erziehung einer möglichst zahlreichen Nachkommenschaft zu ermöglichen. Die Bereitschaft, stets füreinander einzustehen, ist die Grundlage des Vertrauens der Ehegatten zueinander, von dem das Glück und der Bestand der Ehe letzten Endes abhängt. Besonders Gewicht hat das Vertrauen in diese Bereitschaft des anderen Ehegatten vom Standpunkt der Frau. Denn während der Eintritt in die Ehe beim Manne in aller Regel keine Veränderung seiner natürlichen Daseinsgrundlage, seines Berufs, mit sich bringt, vertauscht die Frau im allgemeinen die Versorgung, die ihr durch die Eltern oder besonders häufig durch die Ausübung einer Berufs- oder Erwerbstätigkeit geboten war, mit der Erwartung, durch eine glückliche Gestaltung der Ehe und durch ihre Mitwirkung beim gemeinschaftlichen Aufbau der Familie ihren eignen Unterhalt für dauernd gesichert zu sehen. Um ihrer natürlichen Bestimmung gemäß Mutter und Hausfrau zu werden, gibt die Frau beim Eintritt in die Ehe in den weitaus meisten Fällen ihre eigene wirtschaftliche Selbständigkeit auf oder sie verzichtet wenigstens auf die ihr offenstehende Möglichkeit, durch Ausübung eines Berufs selbst für ihren Unterhalt zu sorgen.

In einer glücklichen Ehe schließt die enge Verbundenheit der Ehegatten miteinander durchweg eine Erörterung der gegenseitigen Unterhalts- und Beistandspflicht überhaupt aus. Diese Pflicht wird als selbstverständlich angesehen. Ist die Verbundenheit der Ehegatten nicht mehr vorhanden und droht der Zusammenbruch der Ehe, so wird die gesetzliche Regelung dieser Pflicht von besonderer Bedeutung. Denn mit der Sorge um die Zerstörung der Ehe, die zur endgültigen Auflösung durch Scheidung führen kann, werden sich bei beiden Ehegatten die Überlegungen über die Fortdauer der gegenseitigen Unterhaltspflicht verbinden. Der Ausgangspunkt dieser Überlegungen über die künftige Gestaltung der Unterhaltsfrage ist in aller Regel für jeden Ehegatten verschieden. Während der Mann mit Rücksicht auf seine Stellung im Erwerbsleben meist von der Sorge um den eigenen Unterhalt verschont bleibt und nur vor der Frage steht, ob ihn auch nach der Auflösung der Ehe eine Unterhaltspflicht zugunsten der geschiedenen

Frau treffen wird oder nicht, wird die Sorge der Frau häufig der Sicherung ihrer gesamten künftigen Existenz gelten. Denn sie steht, nachdem sie mit Eingehung der Ehe ihre bisherige Daseinsgrundlage aufgegeben hat, nach Auflösung der Ehe vor der Notwendigkeit, eine neue wirtschaftliche Grundlage für ihr weiteres Leben zu finden. Nicht zuletzt aus dieser verschiedenartigen Lage, die sich im allgemeinen für den Mann einerseits und für die Frau andererseits aus der Scheidung der Ehe ergibt, erklärt es sich, daß vielfach die Frau auch bei völliger Zerrüttung der Ehe und in klarer Erkenntnis des Zusammenbruchs ihrer Ehe bestrebt ist, die Scheidung zu verhindern. Die Sorge vor einer ungewissen Zukunft treibt zu diesem Verhalten, aus dem oft allzu voreilig und vielfach zu Unrecht der Vorwurf des rücksichtslosen Eigennutzes hergeleitet wird.

Mit der Scheidung wird das Band der Ehe, das die Verpflichtung zur vollkommenen Lebensgemeinschaft der Ehegatten begründet hat, zerschnitten. Die Pflicht zur Unterhaltsleistung, wie sie während der Ehe bestanden hat, fällt damit weg. In vielen Fällen würde es zu unbilligen Ergebnissen, namentlich zum Nachteil der Frau, führen, wenn sich an die Scheidung immer der erfaßlose Wegfall der ehelichen Unterhaltspflicht knüpfen würde. Denn wie das EheG. auf der einen Seite verlangt, daß die Frau die Scheidung und eine Schmälerung ihres Unterhalts hinnimmt, wenn die Ehe völlig zerrüttet und ihre Aufrechterhaltung deshalb sittlich nicht mehr gerechtfertigt ist, so mußte es auf der anderen Seite die Aussicht auf Unterhalt vor allem für den Fall bestehen lassen, daß die Zerrüttung der Ehe vom Mann verschuldet war. Die Ungerechtigkeit, die sich aus einem Wegfall der Unterhaltspflicht des Mannes in diesem Falle für die Frau ergeben müßte, liegt auf der Hand, würde doch die Sorge um den Verlust jedes Unterhalts die Frau trotz klarer Schuld des Mannes meist davon abhalten, die Scheidung der unglücklichen Ehe herbeizuführen. Der Mann brauchte sich im umgekehrten Falle nicht von einer gleichen Sorge um seine Zukunft beeinflussen zu lassen, weil durch die Scheidung der Ehe aus Verschulden der Frau seine Lage in keinem Falle beeinträchtigt wird.

Diese Zusammenhänge zeigen, daß die Unterhaltspflicht, die sich aus der Ehe ergibt, im gewissen Umfang den Bestand der Ehe überdauern muß. Hiervon geht auch das neue Eherecht aus. Bei der Regelung im einzelnen nimmt es aber darauf Bedacht, daß die Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Versorgung nicht den ausschlaggebenden Einfluß auf den Entschluß eines Ehegatten haben darf, ob er die Scheidung seiner zerrütteten Ehe herbeiführen will oder nicht. Darüber hinaus sucht das Gesetz dadurch, daß es Billigkeitsrücksichtungen in größerem Umfang als bisher Raum gibt, den Ehescheidungsstreitigkeiten die Schärfen fernzuhalten, die früher besonders häufig zu beobachten waren und nicht zuletzt ihren Ursprung in der starren Regelung des BGB. hatten, das einen Unterhaltsanspruch nur dem schuldlos geschiedenen Ehegatten einräumte. Das EheG. paßt die Regelung der Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung den verschiedenartigen Scheidungsgründen und seiner verfeinerten Regelung über den Schuldanspruch an und sieht insbesondere unter stärkster Betonung von Billigkeitsrücksichten eine Unterhaltsverpflichtung auch bei beiderseitiger Schuld und bei beiderseitiger Schuldblosigkeit vor. Hieraus ergibt sich unmißverständlich, daß jeder Gedanke an einen Strafcharakter der Unterhaltspflicht dem EheG. fremd ist. Ebenso verwirft es den Gedanken, daß der Unterhalt dem geschiedenen Ehegatten gemissermaßen als Vergütung oder Entschädigung für den

Verlust einer gesicherten ehelichen Versorgung gewährt werden müsse. Wie der Gedanke einer vorteilhaften Versorgung auf der Grundlage eines Unterhaltsanspruchs mit dem richtigen Wesen der Ehe unvereinbar ist und deshalb schon für die Unterhaltspflicht bei Bestehen der Ehe keine Geltung hat, so muß er erst recht bei der Würdigung der Unterhaltspflicht nach Scheidung der Ehe ausscheiden. Dem Wesen dieser Unterhaltspflicht wird vielmehr nur die Auffassung gerecht, die in ihr eine Nachwirkung der Pflicht zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung erblickt, die die Ehegatten während der Ehe verbunden hat und die aus Gründen der Billigkeit und Gerechtigkeit unter bestimmten Voraussetzungen auch noch nach der Scheidung der Ehe fortwirken muß. Billigkeit und Gerechtigkeit fordern vor allem einen Ausgleich zugunsten der Frau, die ohne eigene Schuld an der Auflösung der Ehe künftig Hilfe und Beistand des anderen entbehren muß oder die gegenüber einer schwereren Schuld des anderen nur ein geringfügiges Verschulden an dem Zusammenbruch der Ehe trifft.

Wenn auch das neue Scheidungsrecht im weitesten Umfang eine Scheidung ohne Verschulden kennt, so knüpft es doch bei der Regelung der Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung an die Schuld an, die nach den Feststellungen im Scheidungsurteil den einen oder den anderen Ehegatten (oder beide Ehegatten) an dem unglücklichen Schicksal der Ehe trifft. Dabei läßt es eine je nach dem Anteil der Schuld eines Ehegatten verschiedenartige Unterhaltspflichtung zur Entstehung gelangen, deren Umfang darüber hinaus im Einzelfall noch stark durch Billigkeitsrückichten beeinflusst sein kann. Von vornherein ausgeschlossen wird lediglich eine Unterhaltspflicht des Schuldlosen gegenüber dem allein oder überwiegend Schuldigen. Eine Frau, die bei Scheidung ihrer Ehe für allein oder für überwiegend schuldig erklärt wird, kann keinen Unterhalt verlangen. Umgekehrt steht der schuldlosen oder minderschuldigen Frau grundsätzlich immer ein Unterhaltsanspruch zu. Diese Regelung stimmt, von der Gleichstellung der Alleinschuld mit der überwiegenden Schuld abgesehen, mit dem bisherigen Recht überein. In der näheren Ausgestaltung des Anspruchs zeigen sich aber bemerkenswerte Abweichungen.

Nach § 1578 BGB. war bei der Beurteilung des Unterhaltsanspruchs der schuldlos geschiedenen Frau von dem standesmäßigen Unterhalt auszugehen. Nach § 66 EheG. ist Ausgangspunkt für die Bemessung des Unterhalts der Betrag, der nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessen ist. Dabei ist von den Verhältnissen auszugehen, in denen die Ehegatten zur Zeit der Scheidung gelebt haben. War eine Änderung dieser Verhältnisse schon damals vorzusehen, so ist dies bei der Feststellung des angemessenen Betrags mit zu berücksichtigen. Auf diese Weise beeinflusst das gegenwärtige und das voraussichtliche künftige Schicksal der Ehe über die Scheidung hinaus die wirtschaftliche Lage der Frau. Bei der Ermittlung des Ausgangspunkts für die Bemessung des Unterhalts ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Der Umstand, daß die Lebensführung der Ehegatten während der Ehe besonders kostspielig war, ohne daß sich dies nach den gegebenen Verhältnissen rechtfertigen ließ, ist ebensowenig zu beachten wie eine besondere durch die Verhältnisse nicht gebotene Gesüßigkeit in der Lebensführung.

Der nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessene Betrag, von dem die schuldlos geschiedene Frau bei ihrer Unterhaltsforderung ausgehen kann, ist zugleich der Höchstbetrag des Unterhalts, den sie verlangen kann. Dieser Betrag wird ihr freilich nur in einem Teil der Fälle zubilligen sein. Oft wird er eine mehr oder weniger erhebliche Kürzung erfahren und unter besonderen Umständen vielleicht sogar ganz wegfallen. Die Notwendigkeit einer solchen Minderung kann sich daraus ergeben, daß die Frau ausreichende Einkünfte aus ihrem Vermögen zieht oder eine Erwerbstätigkeit ausübt, deren Erträgnisse

sie zu ihrem Lebensunterhalt verwenden muß. Soweit solche Einkünfte und Erträgnisse zur Deckung des Betrags ausreichen, der ihr als angemessener Unterhalt zusteht, fällt der Unterhaltsanspruch gegen den Mann weg. Der Mann schuldet dann lediglich einen etwa noch verbleibenden Unterschiedsbetrag. Darüber hinaus kann eine Kürzung oder gar der Wegfall des Anspruchs aus Billigkeitserwägungen geboten sein (§ 67).

Die wichtigste und einschneidendste Abweichung vom bisherigen Recht ergibt sich aus der Änderung der Bestimmung über die Anrechnungsfähigkeit der Erträgnisse aus einer Erwerbstätigkeit. Während sich die geschiedene Frau bisher eine Kürzung ihres Unterhalts um das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit nur gefallen lassen mußte, wenn eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen üblich war, in denen die Ehegatten während der Ehe gelebt haben, muß sie die Kürzung nunmehr schon dann hinnehmen, wenn eine Erwerbstätigkeit von ihr den Umständen nach erwartet werden kann. Die Anrechnungsfähigkeit der Arbeitserträgnisse geht nach neuem Recht erheblich weiter als bisher. Sie geht aber nicht — wie mehrfach zu Unrecht behauptet worden ist — so weit, daß der schuldig geschiedene Mann seine noch arbeitsfähige frühere Ehefrau von vornherein auf die Ausübung einer Arbeitstätigkeit verweisen und sich mit dem Hinweis auf vorhandene Arbeitsmöglichkeiten von jeder Unterhaltsverpflichtung befreit ansehen könnte. Ob und in welchem Umfang eine Kürzung des angerechneten Unterhalts um die Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit möglich ist, hängt vielmehr ganz von den Umständen des Falles ab. Keineswegs braucht jede unterhaltsberechtigten geschiedene Frau eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Erst recht kann nicht erwartet werden, daß eine Frau, auch wenn sie erwerbsfähig und an der Ausübung eines Erwerbs an sich durch triftige Gründe nicht gehindert ist, jede beliebige Tätigkeit übernimmt, wenn dies nicht durch die besonderen Verhältnisse geboten erscheint.

Bei der Beurteilung der Frage, ob von der geschiedenen Frau eine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann oder nicht, werden die hierfür maßgebenden Umstände stets besonders sorgfältig zu würdigen sein. Es kommt dabei nicht nur auf das Alter und den Gesundheitszustand der Frau an. Auch ihre körperliche Leistungsfähigkeit, ihre geistigen Fähigkeiten und ihre Vorbildung sind zu berücksichtigen. Vor allem aber ist es von Bedeutung, ob Kinder vorhanden sind, die der Pflege und der Obhut der Mutter bedürfen. Ist der Frau die Sorge für die Person eines Kindes vom Vormundschaftsgericht anvertraut, so wird man im allgemeinen nicht verlangen dürfen, daß sie die Aufsicht über dieses Kind dritten Personen überläßt, damit sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann, um dem Mann Aufwendungen für ihren Unterhalt zu ersparen. Auch in solchen Fällen wird es freilich Ausnahmen geben, wenn z. B. die Frau auch während der Ehe eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat oder besonders vertrauenswürdige Personen vorhanden sind, denen sie die Aufsicht über die Kinder überlassen kann. Grundsätzlich wird aber die Pflicht zur Sorge für die Person der Kinder stets den Vorrang vor der Pflicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben, die lediglich dem unterhaltspflichtigen Mann zugute käme. Unter diesem Gesichtspunkt kann es auch keine ausschlaggebende Rolle spielen, ob es sich um mehrere Kinder handelt, die allesamt der Pflege und Aufsicht durch die Mutter bedürfen, oder ob nur ein Kind vorhanden ist, das auf die Obhut der Mutter angewiesen ist.

Für die Frage der Erwerbspflicht kann auch der Umstand Bedeutung erlangen, daß die Frau im Dienste der Partei oder eines ihr angeschlossenen Verbandes, z. B. der NSD., ehrenamtlich tätig ist und für diese Tätigkeit ihre ganze Kraft einsetzt. Die Aufgabe einer solchen Betätigung, mit der die Frau der Volksgemeinschaft dient, wird der Mann nicht verlangen können, sofern nicht etwa

Billigkeitsgründe auf Seiten des Mannes dies dringend verlangen und deshalb eine andere Beurteilung geboten ist.

Auch die Lage des Arbeitsmarktes kann die Erwerbspflicht der Frau beeinflussen. Herrscht wie heute an Arbeitskräften jeder Art Mangel, so wird sich die Frau im allgemeinen nicht darauf berufen können, daß eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erwerbsmöglichkeit nicht vorhanden sei. Mit dem Hinweis auf die angespannte Arbeitsmarktlage kann der Mann aber keinesfalls das Verlangen begründen, daß die Frau ihn durch Ausübung einer beliebigen Erwerbstätigkeit von seiner Unterhaltspflicht entlaste. Übernimmt die Frau eine Tätigkeit, die unter normalen Umständen von ihr nicht erwartet werden könnte, so sind die Erträgnisse dieser Tätigkeit grundsätzlich nicht anrechnungsfähig; sie beeinträchtigen den Unterhaltsanspruch der Frau nicht, sondern verbleiben ihr als zusätzliches Einkommen. Meist wird sich aber die Anrechnungsfähigkeit unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit aus § 67 ergeben.

Von den Umständen des Einzelfalles hängt es in besonderem Maße ab, welche Tätigkeit von einer geschiedenen Frau erwartet werden kann. Ausschlaggebende Bedeutung gewinnen hierbei namentlich das Alter und die Leistungsfähigkeit der Frau. In diesem Zusammenhang dürfen aber auch die Verhältnisse, in denen die Ehegatten während ihrer Ehe gelebt haben, nicht völlig außer acht bleiben. Denn nach den Verhältnissen der Ehegatten zur Zeit der Scheidung richtet sich grundsätzlich der Unterhaltsanspruch der Frau. Mit ihnen muß die Tätigkeit, die der Mann zur Kürzung seiner Unterhaltsleistungen der Frau auferlegt sehen möchte, eintigermassen in Einklang stehen. In diesem Sinne muß die verlangte Tätigkeit der Frau zumutbar sein. Andererseits muß die Frau eine zumutbare Tätigkeit stets annehmen, falls ihr ein sonstiger Entschuldigungsgrund nicht zur Seite steht. Fehlen ihr für eine solche Beschäftigung die erforderlichen Vorkenntnisse, so muß sie sich diese Kenntnisse in geeigneter Weise verschaffen. Zu den Kosten einer etwa notwendigen Ausbildung oder Umschulung muß der Mann kraft seiner Unterhaltspflicht beitragen. Lehnt er die Beitragsleistung ab, so bleibt die Frau unter den gegebenen Umständen von der Pflicht zur Ausübung eines Erwerbs befreit.

Reichen die Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit, die von der Frau erwartet werden kann, zur Deckung des vom Manne grundsätzlich zu leistenden angemessenen Unterhalts nicht aus, so schuldet der Mann den verbleibenden Unterschiedsbetrag, soweit dieser nicht durch etwaige Vermögens-einkünfte der Frau gedeckt wird. Eine weitere Kürzung der Unterhaltsleistung kommt nur unter den Voraussetzungen des § 67 EheG. in Betracht. Diese Vorschrift sieht einen Ausgleich nach Billigkeit für den Fall vor, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte durch die Leistung des angemessenen, gegebenenfalls um die Vermögenseinkünfte und die Arbeitserträgnisse der Frau gekürzten Unterhalts bei Berücksichtigung seiner sonstigen, einem vernünftigen Tilgungsplan entsprechenden Verbindlichkeiten seinen eigenen angemessenen Unterhalt gefährden würde. Dieser Ausgleich muß unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse beider Ehegatten sowie der minderjährigen unverheirateten Kinder und einer etwaigen neuen Ehefrau des Verpflichteten herbeigeführt werden. Liegen die Voraussetzungen für den Billigkeitsausgleich vor, so befreit das Gesetz den Mann von vornherein von jeder Unterhaltspflicht, wenn sich die Frau aus dem Stamme ihres Vermögens angemessen unterhalten kann (§ 67 Abs. 2). Ist dies nicht möglich, so hat der Richter den Ausgleich unter Berücksichtigung aller angegebenen Verhältnisse vorzunehmen. Er kann dabei jedem Beteiligten Einschränkungen des eigenen Bedarfs auferlegen und ihm eine stärkere Ausnutzung der bestehenden Erwerbsmöglichkeiten zumuten. Insbesondere kann er bei besonders schwierigen Verhältnissen des Mannes der Frau

jeden Anspruch gegen den Mann absprechen und ihr unter Umständen auch die Übernahme einer Erwerbstätigkeit anfechten, die von ihr unter günstigeren Verhältnissen nicht erwartet werden könnte. So muß die Frau, gegebenenfalls auch bei verminderter Arbeitsfähigkeit, einem Verdienste nachgehen oder eine Beschäftigung übernehmen, die ihren Fähigkeiten und ihrer Vorbildung weniger entspricht. In anderen Fällen wird die Frau auf eine besondere Ausbildung für einen bestimmten Beruf verzichten oder einen Arbeitsplatz mit geringeren Verdienstmöglichkeiten annehmen müssen, wenn sich anders der erforderliche Billigkeitsausgleich nicht herstellen läßt. Andererseits wird in so gelagerten Fällen vom Manne stets zu verlangen sein, daß er seine Arbeitskraft im vollen Umfang ausnützt.

Sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, ohne daß einer von ihnen die überwiegende Schuld an der Scheidung trifft, so greift die dem bisherigen Recht unbekanntere Regelung des § 68 EheG. Platz. Sie geht zwar auch davon aus, daß bei beiderseitiger gleichwertiger Schuld der Ehegatten jeder von ihnen selbst für seinen Unterhalt sorgen muß. Da sich jedoch gerade mit Rücksicht auf die Gleichwertigkeit der Schuld Unbilligkeiten ergeben können, wenn einer der Ehegatten dauernd oder vorübergehend außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, kann dem Leistungsfähigen die Zahlung eines Unterhaltsbeitrags zugunsten des Notleidenden auferlegt werden. Meist wird die Leistung eines solchen Beitrags an die Frau in Frage kommen, da es in erster Linie Zweck der Leistung ist, einem erwerbsfähigen geschiedenen Ehegatten den Übergang in das Erwerbsleben zu erleichtern. Für die Bemessung des Beitrags nach Höhe und Dauer sind ausschließlich Billigkeitserwägungen maßgebend.

Einen Unterhaltsanspruch zugunsten der schuldlos geschiedenen Frau sieht das EheG. schließlich für die Fälle vor, in denen die Ehe auf Verlangen des Mannes lediglich aus einem Grunde geschieden worden ist, der ein Verschulden nicht voraussetzt. Dieser Anspruch (§ 69) greift Platz, wenn die Ehe wegen eines auf geistiger Störung beruhenden Verhaltens (§ 50), wegen Geisteskrankheit (§ 51), wegen ansteckender oder ekelregender Krankheit (§ 52), wegen Unfruchtbarkeit (§ 53) oder wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Ehe (§ 55) geschieden worden ist. In diesen Fällen, namentlich bei Scheidungen aus § 55 EheG., wird es freilich häufig vorkommen, daß eine Schuld des Klägers auf Grund eines vom Beklagten gestellten, nach § 61 Abs. 2 zulässigen Schuldantrags im Scheidungsurteil besonders ausgesprochen wird. Liegt ein solcher Schuldausspruch vor, so trifft den schuldigen Ehegatten die gleiche Unterhaltspflicht, wie wenn die Ehe wegen Verschuldens geschieden worden wäre. Der in dieser Weise für schuldig erklärte Mann hat danach der Frau den angemessenen Unterhalt mit den sich aus §§ 66, 67 ergebenden, oben erörterten Beschränkungen zu leisten. Fehlt jedoch der Schuldausspruch, so trifft die Unterhaltspflicht stets den Ehegatten, auf dessen Verlangen die Ehe geschieden worden ist. Diese Unterhaltspflicht unterscheidet sich von derjenigen des schuldig gesprochenen Ehegatten dadurch, daß über ihren Umfang von vornherein die Billigkeit entscheidet. Bei der Herleitung des Billigkeitsausgleichs sind außer den Bedürfnissen und den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen beider Ehegatten vor allem auch die Verhältnisse der nach BGB. unterhaltspflichtigen Verwandten des unterhaltsberechtigten Ehegatten zu berücksichtigen. Hat der Mann die Scheidung herbeigeführt, so ist bei der Beurteilung des Anspruchs der Frau in jedem Fall auch zu prüfen, ob und in welchem Umfang Verwandte der Frau zur Unterhaltsleistung herangezogen werden können. Darüber hinaus muß es zugunsten des Mannes ferner berücksichtigt werden, daß er durch Gewährung von Unterhalt an die Frau seinen eigenen angemessenen Unterhalt gefährden würde und daß die Frau ihren Unterhalt aus dem Stamme ihres Vermögens bestreiten kann. Hat der Mann minder-

jährigen unverheirateten Kindern oder einem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so sind die Bedürfnisse und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen bei der Herbeiführung des Billigkeitsausgleichs mit zu berücksichtigen. Je nach Lage des Falles können die Billigkeitserwägungen dazu führen, daß die Frau sich einer Erwerbstätigkeit zuwenden muß, die sie unter anderen Umständen nicht zu übernehmen brauchte; andererseits ist es aber auch nicht ausgeschlossen, daß die Zubilligung des vollen angemessenen Unterhalts billig erscheint.

Die gesetzliche Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten, deren Ehe vor Inkrafttreten des EheG. geschieden worden ist, bestimmt sich künftig nach neuem Recht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz (§ 96) gilt für die Fälle der Scheidung aus beiderseitigem Verschulden; für sie bleibt es bei der Regelung des BGB., die dem schuldigen Ehegatten einen Unterhaltsanspruch gegen den Mitschuldigen versagte. In allen anderen Fällen ist neues Recht anzuwenden. Mit Rücksicht auf die veränderte Bemessungsgrundlage und namentlich im Hinblick auf die Erweiterung der Verpflichtung der Frau zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit wird sich vielfach der Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflicht des allein schuldig geschiedenen Mannes gegenüber der schuldlos geschiedenen Frau zum Nachteil der Frau geändert haben. Eine solche Änderung kann im Wege der Abänderungsklage (§ 323 ZPO.) geltend gemacht werden, die namentlich auch dann in Betracht kommt, wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit der Frau geschieden war, weil in diesem Falle künftig nur ein Anspruch auf Leistung eines billigen Unterhalts besteht.

Von besonderer Bedeutung ist schließlich die Klärung, die das EheG. in der Frage der Unterhaltsverträge gebracht hat (§ 80). Die umfangreiche Rechtsprechung, die sich zu dieser Frage entwickelt hatte, war zu einheitlichen Ergebnissen nicht gelangt. Durchweg wurde die Nichtigkeit solcher Verträge dann angenommen, wenn die Verständigung der Ehegatten die Scheidung erleichtert oder gar erst ermöglicht hatte. Die Anknüpfung an diesen allgemeinen Gesichtspunkt hat namentlich dann zu unbilligen Ergebnissen geführt, wenn dem durch die Vereinbarung begünstigten Ehegatten ein Scheidungsgrund tatsächlich zur Seite stand. Meist war dies die Frau, die von ihrem Scheidungsrecht Gebrauch zu machen sich scheute, solange ihr der schuldige Mann eine angemessene Sicherstellung ihrer berechtigten Ansprüche vorenthielt. Um ähnliche unbillige Ergebnisse für die Zukunft zu vermeiden, bestimmt § 80 EheG., daß eine vor der Scheidung getroffene Vereinbarung dieser Art nicht schon deshalb als nichtig angesehen werden soll, weil sie die Scheidung erleichtert oder ermöglicht hat. Andererseits bezeichnet das Gesetz die Umstände, aus denen sich die Nichtigkeit solcher Vereinbarungen ergibt.

Möge diese Klarstellung dazu beitragen, bei Ehegatten, die ihre Ehe zerbrechten sehen, die Bereitschaft zu einer anständigen Lösung der Unterhaltsfrage und zur Vermeidung meist hartnäckiger und kostspieliger Prozesse zu fördern! Dem Rechtswahrer fällt die Aufgabe zu, der Verständigung der Ehegatten durch vernünftige Handhabung der Bestimmungen und durch vertrauensvolle Aussprache die Wege zu ebnen.

Die Erfahrungen mit § 55 Ehegesetz und ihre rechtspolitischen Lehren

Von Reichsamtsleiter Heinrich Barth, München

Die Auseinandersetzungen um den Ehescheidungsgrund der objektiven Ehezerüttung

Bis zur Neuregelung im Jahre 1938 war das deutsche Ehescheidungsrecht beherrscht von dem sogenannten Verschuldensprinzip, d. h. von dem Grundsatz, daß das Verlangen nach Ehescheidung nur auf ein Verschulden des anderen Ehepartners gestützt werden kann. Es wurde aber der Wunsch immer lauter, losgelöst von der Verschuldensfrage eine gesetzliche Handhabe für die Scheidung zerrütteter Ehen zu schaffen.

Was seinerzeit gegen diese Neuierung eingewendet wurde, war vor allem folgendes:

1. Die Einführung des Scheidungsgrundes der sogenannten objektiven Ehezerüttung bedeute eine Erweiterung der Scheidungsmöglichkeiten und eine Beeinträchtigung der Achtung vor der Heiligkeit der Ehe und ihrer grundsätzlichen Unlösbarkeit.

2. Die angestrebte Neuierung erleichtere vor allem die sogenannte „einverständige Ehescheidung“, d. h. sie ermögliche den Ehegatten, in gegenseitigem Einverständnis eine Eheauflösung zu erwirken.

3. Ferner werde dadurch einem Ehegatten, und zwar in der Praxis hauptsächlich dem Ehemann, die Handhabe gegeben, auf dem Weg über eine eigene schuldhafte Zerüttung der Ehe auch gegen den Willen des anderen Ehepartners die von ihm gewünschte Eheauflösung zu erreichen.

4. Dabei müsse häufig die Ehefrau, die selbst keine Schuld auf sich geladen habe und die Eheauflösung nicht wolle, mit der Ehescheidung eine Gefährdung der eigenen wirtschaftlichen Existenz erleiden.

Diesen Einwänden wurde von den Befürwortern des Scheidungsgrundes der objektiven Ehezerüttung entgegengehalten:

1. Die Grundsätze der hohen völkischen und sittlichen Bedeutung der Ehe und der Dauergültigkeit der Ehegemeinschaft stünden selbstverständlich außerhalb jeder Diskussion. Es sei aber nicht einzusehen, daß diesen Grundsätzen dadurch gebient werden könnte, daß Ehen formellrechtlich aufrechterhalten werden, die in Wirklichkeit unheilbar zerrüttet und dadurch ihres sittlichen Inhalts und ihres Wertes für die Volksgemeinschaft entkleidet sind.

2. Es dürfe gewiß den Ehegatten nicht gestattet sein, wenn sie mögen, einfach wieder auseinanderzulaufen und ihre Ehe nach eigenem Gutdünken wieder aufzulösen. Voraussetzung für eine Ehescheidung solle vielmehr gerade sein, daß das eheliche Verhältnis wirklich unheilbar zerrüttet ist, und diese Voraussetzung solle ja auch der richterlichen Prüfung unterliegen. Im übrigen sei es ja bekanntlich unter der Herrschaft des bisherigen Scheidungsrechtes in der Praxis auch schon möglich gewesen, daß zwei Ehegatten im gegenseitigen Einverständnis die Scheidung ihrer Ehe, und zwar auf dem Weg der Vortäuschung eines gesetzlichen Scheidungsgrundes, anstrebten und auch erreichten.

3. Bei aller sittlichen Verurteilung einer schuldhaften Zerstörung der ehelichen Gemeinschaft widerspreche es doch den Grundgedanken von Wesen und Wert der Ehe, wenn man die Frage der Aufrechterhaltung oder Scheidung einer Ehe unter dem Gesichtspunkt der Strafe für den schuldigen Teil und der Genugtuung für den wohl-anständigen Teil betrachten würde.

4. Bei aller Anerkennung des Interesses eines selbst schuldblosen Ehepartners an seiner durch die Ehe gegebenen Existenzsicherung gehe es doch nicht an, die Frage der Aufrechterhaltung oder Auflösung einer Ehe ausschließlich unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen. Notfalls sei einem berechtigten Existenzinteresse des anderen Ehepartners bei der Auflösung der Ehe auf einem anderen Weg Rechnung zu tragen.

Wenn sich das Verlangen nach Einführung des Scheidungsgrundes der objektiven Ehezerüttung gerade in dieser Zeit besonders stark zeigte, so ist das vielfach auch darauf zurückzuführen, daß die Nöte, Zrrungen und Entartungserscheinungen der überwundenen Epoche wohl auch in besonderem Maße zerrüttete Ehen als Begleiterscheinung mit sich brachten, Ehen, deren Zerrüttung nicht mehr zu heilen war, die aber andererseits nach dem geltenden Scheidungsrecht auch nicht zur rechtlichen Auflösung gebracht werden konnten. Für die Zukunft ist ja zu hoffen, daß dieser Zeiterscheinung weitgehend der Boden entzogen werde, vor allem durch Förderung einer rechten Gattenswahl, durch Erstarlung des Familiensinns und der Liebe zum Kind, durch Steigerung des Verantwortungsbewußtseins gegenüber Volk und Sippe. Vielleicht wird es auch künftig einmal eine dankbare Aufgabe eines erfahrenen Familien- und Sippenrichters sein, Ehen, die in ihrem inneren Bestand bedroht sind, rechtzeitig beratend, mahnend und helfend beizustehen.

§ 55 EheG. und seine praktische Handhabung

Die Auseinandersetzungen um die Einführung des Scheidungsgrundes der objektiven Ehezerüttung führten schließlich zu der Regelung des § 55 im neuen EheG.: Der Abs. 1 stellt den Grundsatz auf, daß die Scheidung von jedem Ehegatten begehrt werden kann, wenn „infolge einer tiefgreifenden, unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist“ und verlangt als weitere Scheidungsvoraussetzung nur, daß die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben ist. Abs. 2 bringt dann die bedeutende Einschränkung, daß dem anderen Ehepartner ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird dann, wenn der die Scheidung begehrende Ehegatte die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet hat. Der Widerspruch soll aber wiederum dann nicht zu beachten sein, „wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei rechter Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist.“

Die Beurteilung der Fälle, in denen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe wünschen, ist nach Abs. 1 recht einfach. Als schwieriger erwies sich die Erledigung der Fälle, in denen ein Ehepartner der Scheidung widerspricht und sich darauf stützt, daß der klagende Ehegatte die Ehezerüttung selbst allein verschuldet hat. Hier geht es darum, ob der Widerspruch gegen die Scheidung zu beachten ist oder nicht. Es gibt — selbstverständlich unter Beachtung der Besonderheit des einzelnen Falles — zwei grundsätzliche Möglichkeiten: Entweder ist der an sich gesetzlich zulässige Widerspruch des Beklagten in der Regel zu beachten und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurückzuweisen oder der Widerspruch des beklagten Ehegatten ist als Abweichung von dem allgemein verbindlichen Grundsatz des Abs. 1 nur in besonders gelagerten Fällen zu beachten. Es kommt also in der Hauptsache auf Bedeutung und Tragweite der Generalklausel des Satzes 2 Abs. 2 gegenüber der in Satz 1 ausgesprochenen Zulassung des Widerspruchs an. Eine Reihe von Gerichten neigte dazu, den Widerspruch im Regelfalle zuzulassen, andere Gerichte stellten dagegen an die Voraussetzungen für die Beachtlichkeit des Widerspruchs strengere Anforderungen. Manche Gerichte haben sich die Prüfung der entscheidend wichtigen Frage, ob „die Aufrechterhaltung der Ehe bei

richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist“ sehr leicht gemacht, indem sie lediglich untersuchten, ob der Sachverhalt des in der amtlichen Gesetzesbegründung angeführten einzigen Beispiels für die Nichtbeachtung des Widerspruchs gegeben war. Dort war nämlich ausgeführt, daß der Widerspruch des beklagten Ehegatten beispielsweise dann nicht zu beachten sei, wenn der klagende Ehepartner seinen Fehltritt bereut und den besten Willen gezeigt habe, wieder ein rechtes Eheleben zu beginnen, und wenn der beklagte Ehegatte einerseits auf dem Trennungswillen beharrt und sich andererseits doch geweigert habe, auf eine Scheidung einzugehen. Dieses Beispiel trifft natürlich nur einen besonders gelagerten Einzelfall. Es war natürlich unmöglich, nun einfach alle Fälle nach den Voraussetzungen dieses Sonderfalles zu beurteilen. Allein so konnte es zu dem merkwürdigen Ergebnis kommen, daß völlig und unheilbar zerrüttete Ehen, bei denen die Ehegatten vielfach schon fast seit Jahrzehnten getrennt voneinanderlebten, unter Zulassung des Widerspruchs nicht geschieden wurden. Die anderen Gerichte kamen in dem Bemühen um eine vernünftige und der Grundtendenz des § 55 gerecht werdende Rechtsprechung in der Praxis zu einer bedeutsamen Beschränkung in der Zulassung des Widerspruchs des anderen Ehepartners. Insgesamt ergab sich ein recht uneinheitliches Bild der Rechtsanwendung. In gleichgelagerten Fällen, wo das eine Gericht die Scheidung aussprach, verweigerte das andere Gericht die Scheidung. Ob der Kläger eine Scheidung wirklich erreichte, konnte daher oft nur von der mehr oder weniger zufällig bestimmten Frage der gerichtlichen Zuständigkeit abhängen, im Bezirk eines größeren Gerichtes vielleicht sogar nur von dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens, der für die Geschäftsverteilung unter den einzelnen Kammern maßgebend ist.

So kam es, daß sich viele Scheidungskläger in ihren Hoffnungen enttäuscht fühlten. Das allgemeine Interesse an der Ehescheidungsreform ließ auch über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus eine zum Teil sehr lebhaft kritische Kritik laut werden. Man wird auch in der Tat eine Reihe damaliger Entscheidungen wegen ihrer schematischen und allzu unbefchränkten Zulassung des Widerspruchs des anderen Ehepartners als unrichtig und unerwünscht ansehen müssen. Bei dieser Kritik ist selbstverständlich andererseits anzuerkennen, daß wohl die Mehrzahl der Gerichte sofort oder sehr bald zu einer durchaus brauchbaren und vernünftigen Rechtsanwendung gekommen ist. Heute dürfte ja nun nach den inzwischen erfolgten zahlreichen Erörterungen und Hinweisen wohl allgemein grundsätzliche Klarheit über Sinn und Tragweite des § 55 des neuen EheG. bestehen.

Die Gründe für die Schwierigkeiten der Praxis

Wichtig ist es nun, darüber Klarheit zu gewinnen, warum es zu den Schwierigkeiten und zu dem teilweisen Versagen der Rechtspraxis überhaupt kam. Das ist wichtig nicht nur für die weitere richtige Anwendung der neuen Bestimmung, sondern auch allgemein für die Erkenntnis, welche Lehren und Folgerungen für die Einführung und Durchsetzung künftig neu ergehender Gesetze zu ziehen sind. Wenn wir davon ausgehen, daß der Erneuerung unseres Rechtes eine tiefe und umfassende Bedeutung für das gesamte deutsche Volksleben zukommt, dann ist es selbstverständlich von elementarster Bedeutung, daß das neu gestaltete Recht sich in der Praxis auch richtig und brauchbar durchsetzt. Diese Aufgabe ist gewiß nicht immer leicht; für den Gesetzgeber ist es unmöglich, alle einzelnen Fälle schon im Gesetz selbst zu regeln, von dem Rechtswahrer der Praxis wird dann erwartet, daß er die zur rechtlichen Betreuung oder Entscheidung an ihn herantretenden Fälle des praktischen Lebens mit sicherem Blick klar und richtig im Geiste des neuen Rechtes beurteilt. Es ist daher un-

erläßlich, der Einführung und Anwendung neuen Rechtes besondere Aufmerksamkeit zu widmen und, wenn sich in der Praxis Zweifel oder Schwierigkeiten ergeben sollten, diesen sofort auf den Grund zu gehen und so die Voraussetzungen für die Behebung und auch für die künftige Vermeidung derartiger Erscheinungen zu schaffen.

Was die Gründe für das teilweise Versagen der Rechtsprechung zu § 55 EheG. angeht, so wird auf der einen Seite behauptet, die Gerichte, die bisher schon eine vernünftige Scheidungspraxis geübt hätten, hätten auch das neue Recht entsprechend richtig angewendet, bei den anderen Gerichten aber habe es an dem erforderlichen Verständnis, vielleicht sogar an dem erforderlichen guten Willen gefehlt. Auf der anderen Seite, insbesondere in Kreisen der Rechtspraxis, wird darauf hingewiesen, daß die Gesetzesfassung des § 55 nicht klar und widerspruchsfrei sei und daß auch die amtliche Begründung und der ebenfalls in der „Deutschen Justiz“ veröffentlichte Aufsatz des verantwortlichen Referenten des Reichsjustizministeriums die erforderliche Klarheit über die Tragweite der neuen Regelung nicht gebracht hätten.

Tatsächlich liegt eine gewisse Schwierigkeit darin, daß die in Abs. 2 Satz 2 des § 55 geforderte Voraussetzung für die Nichtbeachtung des Widerspruchs, nämlich die mangelnde sittliche Rechtfertigung der Aufrechterhaltung der Ehe, an sich schon allgemeine Voraussetzung für die Scheidung aus § 55 Abs. 1 überhaupt sein dürfte. Aus dem Wortlaut des Abs. 2 allein könnte an sich noch nicht mit Sicherheit entnommen werden, in welchem Ausmaße und in welchen Fällen nun der Widerspruch des anderen Ehepartners wirklich zu beachten ist. Wichtig ist auch, daß die amtliche Gesetzesbegründung ebenfalls keine grundsätzliche Klarstellung brachte, sondern lediglich zur Erläuterung ein Beispiel anführte, das nur auf einen ganz besonders gelagerten Fall zutrifft und für die allgemeine Tragweite der Bestimmung wenig besagt. Demgegenüber steht aber sehr bald zu einer richtigen Rechtsanwendung kamen, indem sie die entscheidende Bedeutung des in Abs. 1 aufgestellten Grundgedankens erkannten und sich auf dieser Basis um eine vernünftige und brauchbare Handhabung des Abs. 2 bemühten.

Die Bedeutung klarer Fassung und zweckentsprechender Einführung neuer Gesetze

Wenn also auch auf keinen Fall die Fassung des § 55 und die amtliche Gesetzesbegründung für das teilweise Versagen der Rechtsprechung allein verantwortlich gemacht werden konnte, so liegt doch in den gemachten Erfahrungen eine gewisse Bestätigung dafür, daß es bei der Rechtsenerneuerung unbedingt notwendig ist, der Praxis möglichst klar und deutlich gefasste Gesetze in die Hand zu geben, die eindeutig erkennen lassen, worauf es ankommt und welche Tragweite ihnen zugebracht ist. Die amtlichen Gesetzesbegründungen können dann eine besondere Herausarbeitung der neuen Tendenzen und eine Darstellung ihrer praktischen Auswirkungen und Anwendungsmöglichkeiten bringen. Man kann gewiß auch nachträglich noch durch Klarstellungen und Hinweise eine zweckentsprechende und einheitliche Rechtsanwendung erwirken, aber wichtiger er-

scheint es, schon von vornherein dem neuen Recht eine solche Einführung zu geben, daß die spätere richtige und brauchbare Anwendung möglichst von Anfang an gewährleistet ist. Der Rechtswahrer der Praxis ist schon möglichst frühzeitig und möglichst intensiv mit dem neuen Rechtswollen, das in dem neuen Gesetz seinen verbindlichen Ausdruck finden soll, vertraut zu machen. Für das neue Ehescheidungsrecht darf ich hier verweisen u. a. auf die ausführliche Abhandlung in „Deutsches Recht“, 1937 S. 251 ff. und auf verschiedene Aufsätze im NS-Rechtspiegel 1938 Nr. 22 und 24 usw.

Die Notwendigkeit der eigenen Teilnahme des Rechtswahrers an der Neugestaltung des Rechts

Da es sich bei der Einführung neuen Rechtes, das eine so bedeutsame politische, weltanschauliche und kulturelle Funktion im Leben des deutschen Volkes zu erfüllen hat, nicht um die bloße Mitteilung dienstlicher Anweisungen oder um die Übermittlung bloßen Wissens handelt, gilt es, den Rechtswahrer innerlich zu erfassen und zu überzeugen. Diese Arbeit kann natürlich nur dann Erfolg haben, wenn der einzelne Rechtswahrer der Praxis sich selbst darum bemüht, in das neue Rechtsdenken einzudringen und aus eigenem Antrieb an der Rechtsenerneuerung teilzunehmen. Er würde dem Interesse an einer ordentlichen Rechtswahrung im deutschen Volke einen schlechten Dienst erweisen, wenn er einfach das neue Recht an sich herankommen ließe, um dann das neue Gesetz, seine Begründung und bestenfalls noch einführende Aufsätze durchstudieren, die neuen Regelungen gegenüber den bisherigen zu registrieren und dann die Schwierigkeiten der praktischen Anwendung abzuwarten. Seine stete Teilnahme an der Rechtsenerneuerung ist um so notwendiger, als er heute ja vielfach, schon ehe neue Gesetze formuliert und erlassen sind, auch noch unter der Geltung des alten Rechts dem neuen Rechtswollen zur praktischen Durchsetzung verhelfen muß. Wie sich der Rechtswahrer allgemein von dem gigantischen politischen Geschehen unserer Zeit, von dem großen Aufbau unseres Volkslebens und von der Durchdringung des gesamten Volkes mit der nationalsozialistischen Weltanschauung nicht fernhalten darf, so darf er auch nicht auf dem Teilgebiet seiner eigenen Berufsaufgabe unberührt bleiben von dem, was sich hier neu gestaltet und zur praktischen Durchsetzung zu kommen hat. Dazu gehört, daß er mit Verantwortungsgefühl und innerer Bereitschaft teilnimmt an der Entwicklung des deutschen Rechtswollens in Rechtssetzung und Rechtspraxis, daß er sich mit den Fragen, um die es hier geht, und mit den Lösungen, die erstrebt werden, befaßt, daß er in die Grundgedanken und Grundtendenzen eindringt und sich so befähigt, in seiner täglichen Berufsausübung stets sicher und richtig zu empfinden und auszusprechen, was gemäß den Lebensinteressen und dem Rechtsempfinden des deutschen Volkes als Recht zu gelten hat. Bei einem solchen Bemühen wird es ihm schließlich auch möglich sein, mit Hilfe seiner eigenen Erkenntnisse, Erfahrungen und Arbeiten selbst mit beizutragen zu der Lösung der großen rechtspolitischen Fragen, zu der schöpferischen Neugestaltung des deutschen Rechtes.

Schutz gegen Mißbrauch formalen Rechts

Ein Beitrag zur Frage der Anwendbarkeit des § 826 Bürgerliches Gesetzbuch gegenüber rechtskräftigen Schuldtiteln

Von Amtsgerichtsrat Dr. Albert Weh, Berlin

I.

Die nationalsozialistische Forderung „Lebensrecht statt Formalrecht“, die vor allem Reichsleiter Dr. Frank unablässig vertreten hat¹⁾, hat zur Überprüfung einer Reihe von Rechtsanschauungen Veranlassung gegeben, an denen zu rütteln früher ein völlig aussichtsloses Beginnen gewesen wäre. So ist heute ein lebhafter Meinungsstreit darüber entbrannt, wie weit die im Bereich des bürgerlichen Streitverfahrens^{2a)} aus der Einrichtung der Rechtskraft bisher theoretisch abgeleiteten Folgerungen mit dem heutigen Rechtsdenken noch vereinbar sind. Es handelt sich vor allem um Ermittlung der Schranken, die der Verwirklichung einer unrichtigen Entscheidung gesetzt sind. Schon früher hat es nicht an ernstlichen Versuchen gefehlt, die mit der Rechtskraft verbundenen Härten zu mildern. Vor allem dem Reichsgericht fällt hier das große Verdienst zu, für die besonders trassen Fälle des Widerstreits zwischen formalem Titel und materiellem Recht praktische Abhilfe gesucht zu haben. Aber sein Satz „Die Wirkung der Rechtskraft muß da zessieren, wo sie bewußt rechtswidrig zu dem Zwecke herbeigeführt ist, dem, was nicht Recht ist, den Stempel des Rechts zu geben“²⁾, ist schärfster Anfechtung ausgesetzt gewesen. Noch heute wird dieser Satz als *petitio principii* abgelehnt, auch als Gewohnheitsrecht vernorfen³⁾. Richtig ist freilich — und darauf weisen Jonas-Pohle^{3a)} m. E. mit Recht hin —, daß das RG. mit Zulassung der Schadenersatzklage aus § 826 BGB. gegen rechtskräftige Urteile nicht die Rechtskraft dieser Urteile selbst beseitigt, sondern höchstens die Vollstreckung der Entscheidungen gehindert und, soweit dies nicht mehr in Frage kam, mit Verurteilung zum Geldsatz geholfen hat. „Bessieren“ würde „die Wirkung der Rechtskraft“ nur dann, wenn wegen des nach § 826 BGB. behaupteten Verstoßes gegen die guten Sitten die Berufung auf die Rechtskraft versagt und — über die Wichtigkeits- und Restitutionsgründe der §§ 578 ff. ZPO. hinaus — eine Wiederaufrollung des Verfahrens zum Ziele einer entgegengesetzten Entscheidung gestattet würde. In diesem Sinne aber hat das RG. nie erkannt. Vielmehr ist es im Schadenersatzprozeß stets davon ausgegangen, daß das — sittenwidrig erwirkte — Urteil bestehen bleibt und daß der Schädiger lediglich die Wirkungen des Urteils nach Möglichkeit rückgängig zu

machen hat. Das RG. versteht also die Wendung von dem „Bessieren der Wirkung der Rechtskraft“ nicht im streng prozessrechtlichen Sinne. Richtiger wird in RGZ. 155, 55⁴⁾ davon gesprochen, daß ein Schadenersatzanspruch aus § 826 BGB. nicht „vor der Rechtskraft eines Urteils haltzumachen brauche“. Das RG. meint demnach, daß für die Beurteilung der Zulässigkeit und Begründetheit einer Schadenersatzklage gegen ein schädigendes rechtskräftiges Urteil die Rechtskraft „keine Rolle spielen könne“⁵⁾, und billigt dem Geschädigten, ebenso wie Jonas-Pohle⁶⁾ dies tun, nur eine „Kondition“⁷⁾, einen obligatorischen Anspruch auf Wiedergutmachung zu.

Man hat gegen diese reichsgerichtliche Rechtsprechung eingewandt, daß die dem Schadenersatzprozeß zugrunde liegende Aufrechterhaltung des Urteils doch eine sehr äußerliche Wahrung der Rechtskraft darstelle; ein Urteil, dem die Urteilswirkungen genommen sind, sei eben nichts als eine „leere Form“⁸⁾. Ähnlich meint Hedemann⁹⁾, es erhebe sich die Frage, „ob nicht dieser ganze Weg über eine Schadenersatzklage aus § 826 BGB. ein sehr verschrobener und ungesunder Umweg ist“ und ob nicht bei der „Bekämpfung einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Rechtskraft der Hebel unentbehrlich in der Rechtskraftlehre angelegt werden“ sollte, „statt in der Lehre von Schadenersatz“.

Allein, soweit es sich nicht um grundsätzliche Gegner einer Bekämpfung der Rechtskraft mit Mitteln des sachlichen Rechts handelt¹⁰⁾, stellen die Beurteiler des RG. doch ihre theoretischen Bedenken zurück und begrüßen oder anerkennen die Schadenersatzklage aus § 826 BGB. als unentbehrlichen Notbehelf, die aus der engen Begrenzung der Wiederaufnahme des Verfahrens sich ergebenden Härten der Rechtskraft praktisch einigermaßen abzumildern.

II.

Das stets heiß umstrittene Thema ist wieder in den Vordergrund des Interesses getreten, als das mit Recht beachtete Urteil des VI. ZivSen. des RG. v. 3. Mai 1937¹¹⁾ bekannt wurde. Das RG. hatte hier Gelegenheit, seine bis dahin ständig vertretene Meinung, § 826 BGB. sei auch gegenüber rechtskräftigen Urteilen anwendbar, einer Nachprüfung zu unterziehen. Der VI. Senat hat nicht nur an jenem grundsätzlichen Standpunkt festgehalten, diesen vielmehr noch folgerichtiger durchgeführt. Vor allem hat er die Beschränkung der Angriffe aus § 826 BGB. auf die Fälle, in denen die Partei das schädigende Urteil erschlichen hatte, ausdrücklich fallen gelassen. Der Fall der Erschleichung des Urteils sei zwar „ein besonders

¹⁾ Siehe vor allem „R.-Handbuch für Recht und Gesetzgebung“, Einleitung, S. XIV: „Das nationalsozialistische Rechtsdenken ist nicht vereinbar mit einem Recht, dessen Inhalt sich in blutleerer Abstraktion ergeht. ... Das Recht hat ... nicht die Aufgabe, Formalwerte zu schützen, wie etwa den Staat als solchen oder den Staatsmechanismus, sondern der Schutz muß sich auf die Substanzwerte erstrecken. Das ist das grundlegend Neue und Umwälzende an der nationalsozialistischen Rechtsauffassung.“

^{2a)} Es ist bezeichnend, daß auch im Bereich des Strafverfahrens auf die Gefahren der Rechtskraft hingewiesen wird, die sich bei formaler Handhabung der Grundsätze über den Verbrauch der Strafklage für die Strafrechtspflege ergeben würden; siehe hierzu Schwarz: DStrR. 1939, 89 ff.

²⁾ RGZ. 61, 365; in der Folge 78, 393; 132, 352; ähnlich schon früher 36, 249; 39, 142; 46, 75.

³⁾ Jonas-Pohle, „ZPO“, 16. Aufl., § 322 Anm. X.

^{3a)} a. a. O., § 322 Anm. X 1.

⁴⁾ ZB. 1937, 2223⁴⁴ mit Anm. von Lehmann; MAdZ. 1937, 470 mit Anm. von Hedemann; HöchstRRspr. 1937 Nr. 1315; DZ. 1937, 1121; DNR. IB Karte 12 k Nr. 23.

⁵⁾ Gadow, „Unerlaubte Ausnutzung der Rechtskraft“: ZB. 61, 313 ff. (318).

⁶⁾ a. a. O., § 322 Anm. X, X 2.

⁷⁾ RGZ. 61, 365.

⁸⁾ Bernhardt, „Schutz gegen Mißbrauch rechtskräftiger Schuldtitel“: ZB. 1937, 1034 Ziff. 1.

⁹⁾ MAdZ. 1937, 472.

¹⁰⁾ So vor allem Baumbach, „ZPO“, 14. Aufl., § 322 Anm. 1 K. Siehe auch die Schrifttumsnachweise in RGZ. 155, 55 und bei Jonas-Pohle a. a. O., § 322 Noten 177 und 178.

¹¹⁾ RGZ. 155, 55.

grober Verstoß gegen die guten Sitten“, aber „nicht der einzig mögliche dieser Art“.

Aus der Begründung des Urteils verdient hervorgehoben zu werden, daß der Senat die Rechtskraft als „eine wertvolle Einrichtung des Rechts“, deren „Erhaltung . . . ernsteste Beachtung verdient“, durchaus anerkennt. Aber er ist der Meinung, daß die Rechtskraft „nicht um ihrer selbst willen da“ sei, und warnt davor, „ihren Wert zu übertreiben“.

Diese Sätze sind überzeugend. Alle Besprecher¹²⁾ sind sich auch darin einig, daß das Urteil einen wichtigen Schritt vorwärts bedeute. Freilich werden Bedenken nicht verhehlt, daß es schwer sei, die Grenzen der Schadensersatzklage richtig zu bemessen. Lehmann¹³⁾ warnt davor, die Bedeutung des Urteils durch vorzeitige Verallgemeinerung zu steigern, sonst gebe es „keinen Halt mehr in dem Abgleiten zu dem Satz: Sittenwidrig handelt, wer ein unrichtiges Urteil in Kenntnis seiner sachlichen Unrichtigkeit benützt“.

Das RG. selbst ist sich der weitreichenden Bedeutung seiner Rechtsprechung bewußt. Es räumt zwar ein, daß ein Verstoß gegen die guten Sitten „nicht immer schon dann vorzuziehen braucht, wenn jemand von einem rechtskräftigen Urteil Gebrauch macht, das er selbst für unrichtig hält“. Allein es fährt fort „zwischen den Fällen . . ., wo jemand der mehr oder weniger begründeten Ansicht ist, eine von ihm erstrittene Entscheidung treffe nicht das Richtige, und dem anderen Falle, daß eine Partei den Erlaß eines ihr günstigen Urteils durch ein gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten selber herbeigeführt hat, liege „eine Unzahl von Tatbeständen, die sich nicht durch eine allgemeine Regel erfassen“ lassen.

Man wird dem RG. darin Recht geben müssen, daß sich nur an Hand des Einzelfalles beurteilen läßt, ob die Voraussetzungen des § 826 BGB. gegeben sind. Jedenfalls steht fest:

1. Die Berufung auf die Rechtskraft eines (unrichtigen) Urteils ist dem verwehrt, der „vor der Fällung des Urteils bereits dem Gericht oder auch dem Gegner gegenüber eine Handlung vorgenommen hat, welche die richtige Entscheidung verhindern sollte“. Das RG. geht dabei sogar so weit, den „Nachweis, daß ohne diese Handlung richtig entschieden worden wäre“, als belanglos anzusehen. „Wer auf solche Weise während des Rechtsstreits bereits versucht hat, die Entscheidung wider besseres Wissen zu seinen Gunsten zu beeinflussen, muß es

¹²⁾ Lehmann: ZW. 1937, 2225 (Anm.); Hedemann: AkadZ. 1937, 472. Lediglich Mößner (ZW. 1938, 1333) meint, die Entsch. gehe „außerordentlich weit“ und stelle „die Rechtskraftwirkungen eines Urteils überhaupt in Frage“; es sei daher „Prof. Dr. H. Lehmann beizupflichten, der in seiner Besprechung des Urteils (ZW. 1937, 2225) den Grundsatz aufstellt, daß von einer sittenwidrigen Ausnützung eines Urteils nur dann gesprochen werden könne, wenn derjenige, der das Urteil erstritten hat, einen irgendwie gearteten Einfluß auf die Herbeiführung einer unrichtigen Entscheidung genommen hat“. Ähnlich Kramer: DZ. 1938, 953 Anm. Allein auch die Ausnützung eines nicht auf falscher Beweisgrundlage ruhenden Urteils kann infolge eines Wandels der Rechtsanschauung gegen die guten Sitten verstoßen und daher gem. § 826 BGB. kondizierbar sein; s. Biff. 2 und vor allem RG.: ZW. 1937, 1405⁴ m. Anm. von Herschel.

Ebenso positiv die Würdigung des Urteils des VII. ZivSen. v. 14. Dez. 1937 (RGZ. 156, 265 = ZW. 1938, 513²⁴) durch Bernhardt: ZW. a. a. D.; s. auch Kramer: DZ. 1938, 953.

Überzeugend verteidigt Gadow a. a. D. die Rspr. des RG.

¹³⁾ ZW. 1937, 2225; ihm pflichtet Mößner (ZW. 1938, 1333 Anm.) bei.

sich gefallen lassen, daß ihm dies Handeln zugerechnet wird, wenn er von dem unrichtigen Urteil Gebrauch machen will“¹⁴⁾.

2. Auch das Gebrauchmachen von einem nicht sittenwidrig erwirkten oder beeinflussten unrichtigen Urteil kann sittenwidrig und daher einer Klage aus § 826 BGB. ausgesetzt sein. Dabei kann es keinen Unterschied begründen, ob das Urteil schon zur Zeit des Erlasses unrichtig gewesen oder erst später auf Grund eines Wandels der Rechtsanschauung „Unrecht geworden“ ist¹⁵⁾. „Arglist kann darin liegen, daß jemand ein ordnungsmäßig errungenes Urteil heute noch verwertet, obgleich klar ist, daß die dem Urteil zugrunde liegende Rechtsanschauung nicht bloß auf einem Fehler beruht, sondern mit dem sittlichen Empfinden unseres Volkes in schreiendem Widerspruch steht“¹⁶⁾.

Obwohl es hiernach im wesentlichen auf die Umstände des Einzelfalles ankommen wird, ob die Berufung auf ein rechtskräftiges Urteil aus § 826 BGB. bekämpft werden kann, braucht die „Unterminierung der Rechtskraft“¹⁷⁾ nicht besorgt zu werden. Die bisherige Rechtsprechung rechtfertigt das Vertrauen, daß das RG. die Rechtskraft durch Klagen aus § 826 BGB. nicht entwerten lassen und Übertreibungen verhindern wird¹⁸⁾.

Das neueste Schrifttum¹⁹⁾ und die jüngsten Ergebnisse der Rechtsprechung²⁰⁾ sind ein Beweis dafür, daß das RG. immer mehr Anhänger gewinnt. Immerhin sind die Angriffe, die beispielsweise Baumbach²¹⁾ gegen die reichsgerichtliche Rechtsprechung erhebt, derart scharf und schwerwiegend, daß es geboten erscheint, zu den heißumstrittenen Fragen Stellung zu nehmen.

III.

1. Dem RG. wird vor allem vorgeworfen, seine Grundsätze führten „zur praktischen Befestigung der sachlichen Rechtskraftwirkung, zu schikanöser Vermehrung und Verteuerung des Prozessierens und zu bodenloser Rechts-

¹⁴⁾ RG., VII. ZivSen., Ur. v. 14. Dez. 1937: RGZ. 156, 268 = ZW. 1938, 513²⁴ (mit Anm. von Bernhardt) = DRK. I B Karte 12 m Nr. 28; ein wichtiges Gegenstück hierzu bildet die Entscheidung des I. StrSen. v. 22. März 1938 (RGSt. 72, 133 = ZW. 1938, 2001¹ = DRK. VII D Karte 5 d Nr. 7), die Prozeßbetrug auch dann bejaht, wenn eine Partei durch Vortrag eines erdichteten Sachverhalts die Verurteilung des Gegners erreicht hat, mag sie auch den verfolgten Anspruch aus einem anderen Grunde für berechtigt gehalten haben.

¹⁵⁾ So besonders klar und bestimmt: RG., 20. ZivSen., Ur. v. 24. Febr. 1937: ZW. 1937, 1405⁴ mit Anm. von Herschel.

¹⁶⁾ Herschel: ZW. 1937, 1407 im Hinblick auf die Verwirklichung von urteilsmäßig zuerkannten übermäßig hohen Zinsen. Siehe hierzu auch Herschel: ZW. 1938, 316 (Anm.) und ZW. 1938, 1774 „Nachträgliche Sittenwidrigkeit“ (am Ende).

¹⁷⁾ Lehmann: ZW. 1937, 2225 (Anm.) Biff. 3.

¹⁸⁾ Gadow a. a. D. S. 321.

¹⁹⁾ Zu vgl. Bernhardt, „Schutz gegen Mißbrauch rechtskräftiger Schuldtitel“: ZW. 1937, 1034; Bruns, „Zur Frage des Schutzes gegen den Mißbrauch rechtskräftiger Schuldtitel“: ZW. 1937, 2434; Zimmermann, „Die Grenzen der Anwendung des § 826 BGB. gegenüber rechtskräftigen Entscheidungen“: ZW. 1938, 16; Engelhard, „Gerechtligkeit und Rechtskraft“: ZW. 1938, 554; Gadow, „Unerlaubte Ausnützung der Rechtskraft“, a. a. D.

²⁰⁾ Zum Beispiel LG. Prenzlau: ZW. 1937, 2196⁹; LG. Berlin: ZW. 1938, 2472¹¹; OLG. Düsseldorf: ZW. 1939, 417²².

²¹⁾ Baumbach a. a. D., § 322 Anm. 1 K.

unsicherheit". Seine Lehre klinge „verlockend“, wirke aber „verderblich“ und sei darum abzulehnen²²⁾.

a) Was zunächst die Berufung auf Rechts-sicherheit und Rechtsfrieden angeht, so ist zuzugeben, daß sie zu den „tragenden Pfeilern jeder Rechtsordnung“ gehören. Die Rechtskraft will und soll diese Pfeiler stützen. Aber man kann nicht verlangen, daß sie „die Form über die Sache stellt“²³⁾, einen Deckmantel für Schiebungen und Sittenverstoß abgibt und sanktioniert, daß „ein Gauner aus Unrecht Recht macht“²⁴⁾.

Wer durch ein Handeln gegen die guten Sitten ein rechtskräftiges Urteil erwirkt hat, kann sich weder auf die Bedeutung der Rechts-sicherheit, noch auf die Gefährdung des Rechtsfriedens berufen, wenn ihm „sein Raub“²⁵⁾ nach Möglichkeit wieder abgejagt werden soll. „Unrecht Gut gedeiht nicht“ sagt ein altes Rechtspruchwort. So wenig ein „Gewaltfrieden“ oder ein „Friedensdiktat“ unabänderlich hingenommen werden kann, so wenig hat ein unter größlicher Mißachtung der guten Sitten erwirkter Scheinfriede Anspruch auf ungestörten Fortbestand. Der Große Senat für Zivilsachen hat in seinem Beschluß vom 13. März 1936²⁶⁾, der den Begriff des „Verstoßes gegen die guten Sitten“ unter Zugrundelegung der nationalsozialistischen Weltanschauung neu beurteilt, ausdrücklich hervorgehoben, daß die gegen die guten Sitten verstoßende Gesinnung „mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, und zwar sowohl auf dem Gebiete des Strafrechts als auch auf dem des bürgerlichen Rechts“ zu bekämpfen ist. Zu diesen Mitteln gehört auch die Klage aus § 826 BGB., wenn nicht schon das Prozeßrecht die Möglichkeit bietet, die sittenwidrig erwirkte Entscheidung überhaupt aus der Welt zu schaffen. Über einer nur formellen Rechts-sicherheit²⁷⁾ muß die materielle Rechts-sicherheit stehen; die nationalsozialistische Rechtsauffassung, die im Strafrecht den formellen Verbrechensbegriff (nulla poena sine lege) durch den materiellen Verbrechensbegriff (nullum crimen sine poena)²⁸⁾ oder im Verwaltungsrecht den formellen Begriff der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung durch den

materiellen Begriff der Rechtmäßigkeit der Verwaltung²⁹⁾ überwunden hat, kann im bürgerlichen Streitverfahren — unbeschadet natürlich des Verwaltungsgrundgesetzes und der sonstigen Eigenart des Verfahrens — grundsätzlich kein anderes Ideal verfolgen.

Eine praktische Einschränkung schafft die Rechtsordnung selbst durch die Einrichtung der Verjährung (§ 852 BGB.) und die sonst dem Zeitablauf beigemessene heilende Wirkung^{29a)}, selbst im Strafrecht (§§ 66 ff. StGB.).

b) Auch das Ansehen der Rechtspflege, das durch Wiederaufrollung abschließend beurteilter Rechtsvorgänge gefährdet werde, kann nicht gegen den Versuch, sittenwidriges Handeln zu bekämpfen, ins Feld geführt werden. Nichts schadet der Rechtspflege so sehr, als wenn sie durch Hinweis auf formale Hindernisse sich sträubt, schreiendes Unrecht wieder gutzumachen. Mit Recht weist Gadow³⁰⁾ darauf hin, daß „die Klage über die Rechtsprechung ... in der Regel gerade dahin gehe, daß die Gerichte sich zu sehr von Formvorschriften beherrschen ließen, anstatt dem wahren Recht zum Siege zu verhelfen“.

Es ist nun einmal so, daß im Rechtsleben Anständigkeit und Lauterkeit oberste Richtschnur für das Verhalten der Volksgenossen sein müssen. Gilt dies schon im rechtsgeschäftlichen Verkehr der Volksgenossen untereinander, so erst recht, wenn das Gericht um Klärung streitiger Rechtsbeziehungen angegangen wird. Es ist sträflicher Mißbrauch der von der Volksgemeinschaft zur Verfügung gestellten Rechtspflegeeinrichtungen, wenn die Parteien Täuschung, Zwang und sonstiges sittenwidriges Verhalten selbst in den Rechtsstreit hineinbringen. Mit Recht weist der Vorpruch zur Zivilprozeßnovelle vom 27. Okt. 1933 (RGBl. I, 780) die Parteien und ihre Vertreter darauf hin, „daß die Rechtspflege nicht nur ihnen, sondern zugleich und vornehmlich der Rechts-sicherheit des Ganzen dient. Keiner Partei kann gestattet werden, das Gericht durch Unwahrheiten irreführen ... Dem Rechtsschutz, auf den jeder Anrecht hat, entspricht die Pflicht, durch redliche und sorgfältige Prozeßführung dem Richter die Findung des Rechts zu erleichtern“.

Sollen dies nicht nur Worte sein, so muß die Partei, die bewußt gegen diese Grundsätze verstößt, auch rechtliche Nachteile gewärtigen. Dabei kann nicht ausschlaggebend sein, daß jene Weisung des Vorpruchs insofern eine lex imperfecta darstellt, als ihr nicht un mittelbare strafrechtliche Sanktion beigelegt ist. Für die Frage, in welchem Umfang der Strafrichter tätig werden soll, sind ganz andere Gesichtspunkte maßgebend, die zu keinen Schlüssen gegen die hier vertretene Meinung berechtigen.

Das Verbot, nicht wider die guten Sitten zu verstoßen, gilt für jede Rechtsausübung, ähnlich wie das Verbot der Schikane (§ 226 BGB.).

Es ist bemerkenswert, daß das RG. auch sonst den Gebrauch an sich gegebener zivilprozessualer Möglichkeiten den im deutschen Volke herrschenden sittlichen Anschauungen unterwirft. So hat beispielsweise der IV. ZivSen. in

²²⁾ Baumbach a. a. D., § 322 Anm. 1 K; Bedenken dieser Art äußert auch Bruns: JW. 1937, 2434 Ziff. III, lehnt aber die Klage aus § 826 BGB. nicht schlechthin ab, sondern sieht in ihr beim heutigen Rechtszustand eine „unentbehrliche Ergänzung der Restitutionsklage“.

²³⁾ RGZ. 155, 55 (60).

²⁴⁾ Bernhardt: JW. 1937, 1034 Ziff. 1.

²⁵⁾ Gadow a. a. D. S. 317.

²⁶⁾ RGZ. 150, 1 = JW. 1936, 1281 = DRK. IA Kar-ten 1d—1e Nr. 12.

²⁷⁾ Vgl. Frank, „Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaats“ S. 9: „Weitab von uns liegt die rein formale Welt, die leere Kommentierung, die unfruchtbare Papierarbeit. Wir haben nichts gemein mit jenen, die aus der Kultur des Rechts einen Begriffskult, aus der notwendigen elementaren Systematik des Rechts eine Spielerei mit formalistischen Übersteigerungen gemacht haben.“

²⁸⁾ Vgl. Gürtner, „Das neue deutsche Strafrecht“ S. 17: „Aus der Grundauffassung, daß das Leben des Volkes der Ausgangspunkt jeder Wertung schlechthin sein müsse, erhob sich für das Strafrecht die Forderung, daß der Schutz des Volkes vor gefährlichen Verbrechen höher stehe als die Rechtssphäre des einzelnen.“ S. 18: „Wir glauben daran, daß das deutsche Volk auf Grund seiner Weltanschauung ein gesundes Empfinden für Recht und Unrecht hat und daß dieses Volksempfinden nicht bloß ein Wegweiser zur Rechtskenntnis, sondern im tiefsten Sinne die Quelle aller Rechtsschöpfung ist.“

Vgl. Frank, „Nationalsozialistische Strafrechtspolitik“ S. 25: „Der Grundsatz — nulla poena sine lege — ist von uns aufgehoben und durch den Grundsatz ersetzt, daß ohne Rücksicht auf formale Wortauslegung der Straftatbestände der Strafrichter vor allem dafür Sorge zu tragen hat, daß kein Verbrechen ohne Strafe bleibt.“

²⁹⁾ Vgl. Frank, „Recht und Verwaltung“ S. 24 f.: „Die Anschauung, daß das Kennzeichen jeglicher Verwaltungstätigkeit die Erfüllung formaler Ordnung sei ... ist selbstverständlich für unsere nationalsozialistische Anschauung in dieser Einseitigkeit nicht brauchbar. Aber doch müssen auch wir dem Gedanken Raum geben, daß letzten Endes die Betätigung des Staates gegenüber dem von ihm betreuten Volksgenossen eine nach den Grundsätzen der Rechts-sicherheit sich vermittelnde Gemeinschaftsaufgabe darstellt“; f. auch S. 13 ff. u. S. 30.

^{29a)} Bruns: JW. 1937, 2433, II b, stellt diesen Gesichtspunkt richtig dem Gesichtspunkt „etwa einer Majestät der Rechtskraft“ gegenüber.

³⁰⁾ a. a. D. S. 316.

seinem Urteil v. 3. März 1938^{30a)} einen deutschen Ehegatten auf Grund des § 826 BGB. zur Rücknahme einer vor einem ausländischen Gericht erhobenen Ehescheidungsklage verurteilt, weil der Ehegatte das — zwar auch nach deutschem Recht zuständige — ausländische Gericht nur zu dem Zweck angerufen hatte, dort eine nach deutschen Gesetzen unerreichbare Ehescheidung durchzusetzen.

2. Ein weiterer schon angebeuteter Einwand gegen die reichsgerichtliche Rechtsprechung geht dahin, die Schadenersatzklage aus § 826 BGB. sei unvereinbar mit der Regelung des Wiederaufnahmeverfahrens. „In allen Fällen der Erschleichung und des größten Mißbrauchs“ genüge „die Restitutionsklage zur Beseitigung von Schäden“³¹⁾. Bruns³²⁾ räumt zwar ein, daß bei dem heutigen Rechtszustand die Schadenersatzklage aus § 826 BGB. zur Bekämpfung sittenwidriger Ausnützung eines Urteils „eine unentbehrliche Ergänzung der Restitutionsklage“ sei. Allein rechtspolitisch gesehen hält er „die Rivalität von Restitutionsklage und Klage aus § 826 BGB.“ für „unerträglich“. „Wenn der Weg der Klage aus § 826 BGB. unbegrenzt offengehalten“ werde, könne man „das praktische Ergebnis der Restitutionsklage erheblich einfacher erhalten“. Insofern müsse daher „in der Reform eines von beiden fallen“. Bruns entscheidet sich für die Beibehaltung der Restitutionsklage, für deren Verbesserung und Ausgestaltung er eine Reihe beachtenswerter Vorschläge erhebt.

a) Zu der rechtspolitischen Frage eingehend Stellung zu nehmen, ist hier nicht der Raum. Würde die Wiederaufnahme des Verfahrens künftig in allen Fällen gewählt, in denen ein Urteil wider die guten Sitten erwirkt worden ist, so wäre allerdings die Restitutionsklage der Schadenersatzklage aus § 826 BGB. vorzuziehen. Denn die Restitutionsklage ermöglichte die völlige Beseitigung des sittenwidriger erwirkten Urteils, nicht bloß Wiedergutmachung seiner Folgen. Durch das neue Urteil würde endlich „reiner Tisch“ geschaffen, das erste Urteil würde auch nicht als „leere Form“ bestehenbleiben. Nicht übersehen darf ferner werden, daß die Restitutionsklage auch dort Abhilfe schaffen kann, wo die Schadenersatzklage nur vielleicht mittelbar, nicht aber direkt helfen kann, wie z. B. bei — nicht mehr restitutionsfähigen — Gestaltungs- oder gewissen klageabweisenden Urteilen. Aber ganz abgesehen davon, daß die Vorschläge zur Erweiterung der Restitutionsklage in dem soeben angedeuteten Sinne keineswegs spruchreif sind — es müßte dann auch die Ausschlussfrist des § 586 Abs. 2 Satz 2 ZPO. fallen, jedenfalls solange das Urteil noch nicht vollstreckt ist —, würde immer ein Anwendungsbereich der Klage aus § 826 BGB. verbleiben, da es ein Mittel geben muß, auch die Verwirklichung einwandfrei erwirkter unrichtiger Urteile (siehe oben II 2) zu hindern oder nachträglich auszugleichen, wenn deren Durchsetzung wider die guten Sitten verstößt oder verstieß³³⁾.

b) Was die Abhilfemöglichkeiten selbst betrifft, die das Wiederaufnahmeverfahren bietet, so kann nicht bestritten werden, daß sie nicht annähernd ausreichen, die Folgen unredlicher Prozeßführung wieder zu beseitigen.

Die neueste Entwicklung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zum Prozeßbetrug³⁴⁾ hat zwar

^{30a)} ZB. 1938, 1252¹⁸⁾ u. 1333³⁷⁾ (Anm. von M ö b l e r) = DZ. 1938, 950.

³¹⁾ Baum bach a. a. D., § 322 Anm. 1 K.

³²⁾ ZB. 1937, 2432.

³³⁾ In letzterer Hinsicht a. M. Bruns: ZB. 1937, 2434 Biff. II d.

³⁴⁾ Über den „gegenwärtigen Stand der Lehre vom Prozeßbetrug“ berichtet Wolf: ZB. 1938, 1921. Die Bedenken, die gegen die neue reichsgerichtliche Rechtsprechung erhoben werden, richten sich in erster Linie dagegen, daß der Deliktstypus „Betrug“ nicht passe, weniger gegen die Er-

beispielsweise den Anwendungsbereich des § 580 Biff. 4 ZPO. wesentlich ausgeweitet. Bekanntlich hat das RG. vor der Zivilprozeßnovelle vom 27. Okt. 1933 (RGBl. I, 780) bei unwahren Parteibehauptungen, die nicht gleichzeitig durch Angebot täuschender Beweismittel unterstützt wurden, in der Regel nur straflose Vorbereitungshandlungen angenommen³⁵⁾. Diese Rechtsprechung hat es, anfänglich zögernd, nun endgültig verlassen. Heute bejaht es Prozeßbetrug auch dann, wenn die Partei — nicht durch Angebot von täuschenden Beweismitteln gestützte — unwahre Behauptungen betrügerisch aufgestellt hat³⁶⁾.

Die Möglichkeit des Prozeßbetrugs durch falsche Angaben bei der Parteivernehmung gemäß §§ 445 ff. ZPO. ist schon in RGSt. 61, 191³⁷⁾ bejaht; noch einen Schritt weiter geht das Urteil des 2. StrSen. v. 20. Dez. 1937³⁸⁾, das auch für das — früher³⁹⁾ ausgenommene — Versäumnisverfahren die Möglichkeit eines Prozeßbetrugs durch bewußt falsche Parteibehauptung einräumt⁴⁰⁾.

Auch kann die Restitutionsklage nach § 580 Biff. 4 ZPO. dadurch begründet sein, daß sich die Partei wegen Teilnahme an einem durch einen Dritten verübten Prozeßbetrug⁴¹⁾ strafbar gemacht hat; auf diese Weise kann mitunter auch dann Abhilfe geschaffen werden, wenn sich das Urteil auf eine uneidliche Zeugenaussage gründet, in welchem Falle § 580 Biff. 3 ZPO. nicht anwendbar ist⁴²⁾.

Diesen Erweiterungen des Anwendungsbereiches der Restitutionsklage stehen aber ebenso fühlbare Einengungen gegenüber. Man denke nur an die Auswirkungen, die Art. 1 Biff. IV der Zivilprozeßnovelle v. 27. Okt. 1933 (RGBl. I, 780) hinsichtlich der Unverwendbarkeit des § 580 Biff. 3 ZPO. bringt! Seit Zeugen grundsätzlich unvereidigt zu vernehmen sind (§ 391 ZPO. n. F.), ist einer der bedeutsamsten Wiederaufnahmegründe weggefallen.

Die größte Härte aber bleibt nach wie vor die Ausschlussfrist des § 586 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Diese Regelung bedarf dringend der Auflockerung⁴³⁾, wobei freilich noch

weiterung des Gebiets des strafbaren Prozeßbetrugs, wenn auch ein „Korrektiv gegen die schrankenlose Kausalhaftung gefordert wird“ (Wolf a. a. D. S. 1923 Biff. IV). Siehe ferner Goedel, „Prozeßbetrug“; ZB. 1937, 1760 f.

³⁵⁾ RGSt. 1, 227; 2, 91; 5, 321; 16, 193; 20, 391; 29, 291; 32, 1; 36, 114; 40, 9; 50, 95; siehe aber RGSt. 63, 391 und 1 D 334/31 = ZB. 1931, 3557¹⁹⁾ die Ausführungen über Betrugsversuch!

³⁶⁾ Vgl. hierzu RGSt. 69, 44 = ZB. 1935, 956⁴²⁾ mit Anm. = DRK. VII D Karte 5 Nr. 1; Urteil v. 11. Okt. 1935: ZB. 1936, 196¹⁹⁾ = DRK. VII D Karte 5a Nr. 4; Urteil vom 24. Mai 1937: ZB. 1937, 2391⁵⁸⁾ = DRK. VII D Karte 5 b Nr. 5; RGSt. 72, 133 = ZB. 1938, 2001¹⁾ = DRK. VII D Karte 5 d Nr. 7 (vgl. oben Note 14); RGSt. 72, 150 = DRK. VII D Karte 5 d Nr. 8.

³⁷⁾ ZB. 1935, 2379³⁴⁾ = DRK. VII D Karte 5a Nr. 2.

³⁸⁾ RGSt. 72, 113 = ZB. 1938, 1385¹⁾ mit Anm. = DRK. VII D Karte 5 c Nr. 6.

³⁹⁾ RGSt. 69, 44 = ZB. 1935, 956⁴²⁾ mit Anm. = DRK. VII D Karte 5 Nr. 1.

⁴⁰⁾ Gleiches muß übrigens hinsichtlich des Mahnverfahrens, das in RGSt. 69, 44 neben dem Versäumnisverfahren als Ausnahme angeführt ist, gelten.

⁴¹⁾ Auch hier — beim Prozeßbetrug durch bewußt falsche Zeugenaussage — hat das RG. seine Rechtsprechungsgrundsätze einer Änderung unterzogen und erachtet nunmehr Prozeßbetrug auch dann für möglich, wenn der Richter bei Bewertung der falschen Zeugenaussage fehlerhaft und schuldhaft handelt; RGSt. 69, 44 = ZB. 1935, 956⁴²⁾ mit Anm. = DRK. VII D Karte 5 Nr. 1.

⁴²⁾ Zonas-Pohle a. a. D., § 580 Anm. II 3, Abs. 2 Nr. 4; Bernhardt: ZB. 1937, 1035 Biff. 4; RG.: ZB. 1937, 3121⁴⁹⁾; a. M. Siegert: ZB. 1937, 3122, der die entsprechende Anwendung des § 580 Biff. 3 ZPO. fordert.

⁴³⁾ Vgl. Bernhardt: ZB. 1937, 1034 Biff. 1; Bruns: ZB. 1937, 2433 II b.

gründliche Vorarbeiten zu leisten sein werden, ehe eine Reform ins Werk gesetzt werden kann.

c) Jedenfalls verdient die Rechtsprechung Beifall, wenn sie den bei der gegenwärtigen Regelung des Wiederaufnahmeverfahrens verbleibenden unerträglichen Härten mit Mitteln des materiellen Rechts abgeholfen hat. Dabei ist besonders die Zurückhaltung zu billigen, die einen unmittelbaren Einbruch in die abschließende Regelung des Wiederaufnahmeverfahrens vermieden und die nicht mehr restitutionstfähigen Urteile als solche in ihrem Bestand nicht angetastet hat. Wäre die Rechtskraft lediglich eine Einrichtung im Interesse der Parteien, so bestünde freilich die Verpflichtung des Schädigers zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (§§ 826, 249 BGB.) darin, daß er bei der Neuaufrollung des Rechtsstreits „die Einrede der Rechtskraft“ nicht erhebe. Allein wenn die Rechtskraft auch den Parteien zugute kommt, so ist sie doch in erster Linie eine Einrichtung im Interesse der Volksgemeinschaft; den Parteien steht es nicht zu, über die Wirkungen eines endgültig gewordenen Staatsakts frei zu bestimmen. Die Rechtskraft ist daher von Amts wegen zu beachten⁴⁴⁾. Der Staatsakt selbst aber, den das rechtskräftige Urteil darstellt, ist — abgesehen von den Fällen der Nichtigkeit⁴⁵⁾ — nur nach Maßgabe der hierfür vorgesehenen Bestimmungen zu befeitigen. In diesen Grenzen hat sich das RG. stets gehalten⁴⁶⁾.

IV.

Noch bleibt die Frage nach der Anwendbarkeit des § 826 BGB.

1. bei nur objektiv unrichtigen Urteilen,
2. bei objektiv richtigen, aber subjektiv für unrichtig gehaltenen Urteilen.

Zu 1. Das grundlegende Urteil des VI. ZivSen. des RG. v. 3. Mai 1937⁴⁷⁾ sagt hierzu lediglich, „daß ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht immer schon dann vorzuliegen braucht, wenn jemand von einem rechtskräftigen Urteil Gebrauch macht, das er selbst für unrichtig hält“. Ob hierbei nur ein gleichzeitig auch objektiv unrichtiges Urteil gemeint ist, ergibt sich aus dem angegebenen Satze nicht; das hat zu Untersuchungen darüber Anlaß gegeben, ob das RG. auch die Vollstreckung eines objektiv richtigen Urteils für sittenwidrig halten würde, wenn nur die vollstreckende Partei es für unrichtig hält⁴⁸⁾. Es erscheint mir in hohem Maße zweifelhaft, ob das RG. an dieser Stelle auch schon über die Vollstreckung eines objektiv richtigen und nur subjektiv für unrichtig gehaltenen Urteils etwas aussagen wollte und ob man Schlüsse in dieser Richtung ziehen darf. Jedenfalls bezieht auch der VII. ZivSen. in seinem Urteil vom 14. Dez. 1937⁴⁹⁾ jene Wendung nur auf gleichzeitig objektiv unrichtige Urteile, wenn er in den Gründen ausführt: „Es kommt deshalb darauf an, ob ... ein Verstoß gegen die guten Sitten schon dann angenommen werden kann, wenn jemand von einem unrichtigen Urteil Gebrauch macht, das er selbst für unrichtig hält. Der bereits erwähnten Entscheidung des VI. ZivSen. ist darin beizutreten, daß dies im allgemeinen nicht der Fall sein wird.“

⁴⁴⁾ Jonas-Pohle a. a. D., § 322 Anm. II 6; Baumbach a. a. D., § 322 Anm. 1 H.

⁴⁵⁾ Jonas-Pohle a. a. D., § 322 Anm. II 4; Vorbem. I vor § 578.

⁴⁶⁾ Vgl. RG., Urt. v. 3. Sept. 1935, IV 99/36 (DZ. 1936, 1657) über die Wirkungen eines erschlichenen Ehescheidungsurteils; siehe auch Gadow a. a. D. S. 319.

⁴⁷⁾ RGZ. 155, 55 (59).

⁴⁸⁾ Zimmermann: JW. 1938, 17.

⁴⁹⁾ RGZ. 156, 265 (269).

Zunächst sei die Verwirklichung des zwar einwandfrei erwirkten, aber objektiv unrichtigen Urteils behandelt. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- a) Schon das Urteil erledigt die Streit-sache unrichtig.
- b) Das Urteil erledigt die Streitsache richtig, gleichwohl aber würde die Vollstreckung des Urteils etwa infolge eines Wandels der Rechtsanschauung „mit dem sittlichen Empfinden unseres Volkes in schreiendem Widerspruch stehen“⁵⁰⁾.

Zu a) Das bürgerliche Streitverfahren, das — von besonderen Prozeduren abgesehen — vom Verhandlungsgrundsatz beherrscht wird, beruht mit auf der „Selbstverantwortung der Parteien“⁵¹⁾. Es steht den Parteien frei, was sie zur Begründung oder zur Abwehr von Ansprüchen vorbringen wollen; es liegt an ihnen, ob sie den Prozeß sorgfältig oder nachlässig führen, es hängt von ihrem guten Willen ab, ob sie dem Richter die Findung des Rechts erleichtern oder erschweren. Bei dieser Sachlage besteht die Gefahr von Fehlentscheidungen. Dann ist es aber ganz undenkbar, daß die objektive Unrichtigkeit der Entscheidung schon für sich allein der erlaubten Verwirklichung im Wege stehen soll. Das Veräumnisverfahren z. B. ist geradezu auf dem Gedanken aufgebaut, gegen die säumige Partei solle erkannt werden können, auch ohne daß sie rechtliches Gehör gefunden hat. „Seine Berechtigung findet das Veräumnisverfahren als solches in der Verletzung der durch das Prozeßrechtsverhältnis begründeten Förderungspflicht“⁵²⁾. Wer also durch seine eigene Nachlässigkeit zu einem ihm ungünstigen unrichtigen Urteil Veranlassung gegeben hat, hat kein Recht, hinterher die Befreiung der von ihm selbst zu vertretenden Nachteile zu verlangen. Freilich ist hier immer, wie schon oben erwähnt, vorausgesetzt, daß die siegreiche Partei sich keinerlei Unredlichkeit schuldig gemacht hat. Wer wider besseres Wissen den Gegner auf das Doppelte der geschuldeten Summe verklagt hat, kann die urteilsmäßig zuerkannte Überforderung auch dann nicht ohne Verstoß gegen die guten Sitten verwirklichen, wenn der Gegner säumig war. Hat er aber eine Klage einwandfrei erhoben und begründet, so kann er das Urteil auch verwirklichen, wenn das Urteil der wahren Rechtslage nicht entsprechen sollte.

aa) Dabei ist vor allem zu beachten, daß die Findung eines der wahren Rechtslage entsprechenden Urteils nur das Ideal jeden Rechtsstreits sein kann. Dessen Verwirklichung stehen aber viele menschliche Unzulänglichkeiten entgegen, die alle zusammen ein gewisses „Prozeßrisiko“ begründen. Dieses kann den Parteien nicht abgenommen werden, so wenig es praktisch angesichts der Fülle segensreich wirkender Entscheidungen überschätzt werden darf.

Das schon erwähnte Urteil des I. StrSen. des RG. v. 22. März 1938⁵³⁾ führt hierzu folgendes aus: „Der Vermögenswert eines im Streite befangenen Anspruchs kann nicht losgelöst von der jeweiligen Verfahrenslage gedacht und bestimmt werden.“ „Der Kläger“ hat „im bürgerlichen Streitverfahren den Anspruch, den er geltend macht, mit den Mitteln dieses Verfahrens zu erweisen. In demselben Maß, in dem er nicht dazu imstande ist, verliert sein Anspruch an Wert.“

Die bloß objektive Unrichtigkeit allein kann also der Verwirklichung des Urteils jedenfalls dann nicht entgegenstehen, wenn die

⁵⁰⁾ Derschel: JW. 1937, 1407, 2 b.

⁵¹⁾ Jonas-Pohle a. a. D., § 322 Anm. II 4.

⁵²⁾ Baumbach a. a. D., Einf. A vor § 330.

⁵³⁾ RGSt. 72, 133 (137 f.).

Partei, die vollstreckt, dem Urteil vertraut oder an dessen Richtigkeit höchstens zweifelt⁵⁴). Allein auch dann, wenn die Partei das Urteil, zu dessen (objektiver) Unrichtigkeit sie in keiner unredlichen Weise beigetragen hat, für unrichtig hält, wird im Regelfall die Durchsetzung der Entscheidung keinen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen⁵⁵). Die Entscheidung darüber, was rechtens ist, ist Sache des Gerichts; die Meinung der Partei hierüber kann den Richterspruch in seiner klärenden und einen Streit, ein für allemal beendenden Wirkung nicht in Frage stellen.

Mit Recht weisen die beiden neuesten Urteile des RG.⁵⁶) vor allem auf die praktischen Folgen hin, die sich ergäben, „wollte man . . . eine Schadenersatzklage aus § 826 BGB. mit der Begründung zulassen, die das Urteil benutzende Partei halte dieses selber nicht für richtig . . . Dies . . . müßte in der Tat eine kaum erträgliche Rechtsunsicherheit zur Folge haben“.

bb) Ausnahmen, in denen die Vollstreckung einer einwandfrei erwirkten objektiv unrichtigen Entscheidung wider die guten Sitten verstößt, sind freilich denkbar; man denke an den Fall, daß das Gericht sich geirrt und statt zur Zahlung von 100 RM zur Zahlung von 1000 RM verurteilt hätte. Würde der obliegende Kläger dieses — nicht nach § 319 ZPO. berichtigte — Urteil vollstrecken, so würde er zweifellos ebenfalls gegen die guten Sitten verstoßen und aus § 826 BGB. belangt werden können⁵⁷).

Der Satz Bernhardt's⁵⁸): „Wer aus einem Urteil vollstreckt, obwohl er dessen Unrichtigkeit kennt, verstößt ebenso gegen das Empfinden aller anständigen Volksgenossen und heubtet ebenso die Rechtskraft des Urteils aus wie derjenige, der von Anfang an auf Prozeßbetrug ausging“, geht aber m. E. doch etwas zu weit. Gewiß enthält der Satz eine Einschränkung insofern, als er auf die „Kenntnis“, nicht auf die „Annahme“ der Unrichtigkeit des Urteils abstellt.

Allein, es darf auch hier nicht außer Betracht bleiben, daß bei der Beurteilung der Unrichtigkeit eines Urteils nicht lediglich von der materiellen Rechtslage an sich ausgegangen werden darf, sondern auch der konkreten Verfahrenslage Rechnung getragen werden muß. „In demselben Maß“, in dem der Kläger außerstande ist, seinen Anspruch mit Mitteln des bürgerlichen Streitverfahrens zu erweisen, „verliert sein Anspruch an Wert“⁵⁹). Gleiches muß naturgemäß auch für die Bewertung von Einwendungen und Einreden der Gegenseite gelten.

Ferner muß berücksichtigt werden, daß die Partei „nicht verpflichtet“ ist, der Gegenpartei bspw. die „Grundlagen für die Erhebung einer Widerklage . . . zu verschaffen“, besonders dann nicht, wenn sie sich der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde⁶⁰). Auch dieser Umstand ist m. E. geeignet, den Satz von Bernhardt einzuschränken.

Entscheidend ist immer, ob das Gebrauchsmachen von dem — objektiv unrichtigen — Titel gegen die guten Sitten verstößt. Wann das zutrifft, entzieht sich der Erfassung durch

eine allgemeine Regel⁶¹). Wenn jemand die objektive Unrichtigkeit einer Entscheidung kennt, wird ein Verstoß gegen die guten Sitten eher zu bejahen sein, als wenn er die Fehlerhaftigkeit nur annimmt.

cc) Freilich können bei Beurteilung der Umstände des einzelnen Falles die Meinungen auseinandergehen. Das zeigt das von Zimmermann⁶²) gebildete Beispiel, das Gericht habe den vom Schuldner gebrachten Verjährungseinwand übergangen und trotzdem verurteilt. Zimmermann sieht in der Vollstreckung dieses Urteils keine Unfittlichkeit, mag auch der Gläubiger die Unrichtigkeit des Urteils gekannt haben. Der Gläubiger könne sich hier „zum mindesten moralisch zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt fühlen“, der Schuldner aber werde „nur zu etwas gezwungen, was freiwillig zu leisten seine sittliche Pflicht“ sei. Ich vermag hier nicht beizustimmen. Wenn, was vorausgesetzt wird, der Gläubiger die Unrichtigkeit dieses Urteils kennt und es gleichwohl vollstreckt, so macht er sich den Irrtum des Gerichts zunutze, um etwas zu erlangen, was er eben zwangsweise nicht mehr erlangen darf; eine solche Ausnutzung des Irrtums des Gerichts verstößt gegen die guten Sitten, wenn sie gleichzeitig dem Gegner Schaden zufügt. Der Schaden besteht darin, daß gegen den Schuldner zu Unrecht Zwang angewendet wird (§ 222 Abs. 1 BGB.). § 222 Abs. 2 BGB. vermag hierauf so wenig etwas zu ändern wie die Erwägung, der Schuldner werde „nur zu etwas gezwungen, was freiwillig zu leisten seine sittliche Pflicht ist“. Auf die Rechtspflicht kommt es an (vgl. RGSt. 72, 133). Eine andere Frage ist natürlich, ob in solchen Fällen, etwa bei rechtsunkundigen Volksgenossen, anzunehmen wäre, daß sie die „Unrichtigkeit“ des Urteils kennen. Ist aber diese Kenntnis vorhanden, so kann auch der Sittenverstoß nicht verneint werden.

Ein anderes Beispiel: Die Ehefrau, deren eigener Ehebruch im Scheidungsprozeß verborgen geblieben ist, verlangt von dem rechtskräftig aus alleinigem Verschulden geschiedenen Ehemann Unterhalt. In den vom RG. entschiedenen Fällen⁶³) hatte die Ehefrau das objektiv unrichtige Prozeßergebnis selbst beeinflusst, sich „nicht rein duldend verhalten“. Wie aber, wenn im Scheidungsprozeß der eigene Ehebruch der Frau — ohne ihr sittenwidriges Zutun — unbekannt geblieben ist? Kann man ihr verwehren, von dem allein schuldig erklärten anderen Ehegatten überhaupt Unterhalt zu fordern?

Die Frage wird für das starre Scheidungs- und Unterhaltsrecht des BGB. (§§ 1565, 1578 Abs. 1) eher zu bejahen sein als für das aufgelockerte Recht des Ehegesetzes.

Unter der Herrschaft des BGB. stand der Frau bei eigenem Ehebruch nach materiellem Recht — abgesehen von den Fällen des § 1565 Abs. 2 BGB. — überhaupt kein Unterhaltsanspruch zu. Machte sie in Kenntnis dieser Rechtslage, gestützt auf das Scheidungsurteil, gleichwohl Unterhaltsansprüche geltend, so verstieß sie gegen die guten Sitten; das RG. nimmt hier „einen besonders klaren Fall eines Verstoßes gegen die guten Sitten“ an⁶⁴).

Schwieriger gestaltet sich die Frage — besonders in subjektiver Hinsicht — nach dem neuen EheG., das ja eine weit elastischere Scheidungs- und Unterhaltsregelung trifft, vor allem Unterhalt auch bei überwiegendem, nicht nur bei alleinigem Verschulden des anderen Ehegatten gewährt (§ 66 EheG.).

Man kann dem Ehegatten, dessen Ehebruch — ohne

⁵⁴) So auch Zimmermann: ZW. 1938, 17.

⁵⁵) RGZ 156, 265 (269). Zimmermann (ZW. 1938, 17) entnimmt allerdings der Entscheidung RGZ. 155, 55 (59 u) genau das Gegenteil (das RG. erachte „ein solches Verhalten im allgemeinen für unsittlich“).

⁵⁶) RGZ. 155, 55 (60); 156, 265 (269).

⁵⁷) S. auch die Beispiele bei Bernhardt: ZW. 1937, 1035 Ziff. 3.

⁵⁸) ZW. 1937, 1035 Ziff. 3.

⁵⁹) RGSt. 72, 133 (138).

⁶⁰) RGSt. 156, 266 (269); diesem Gedanken stimmt Bernhardt (ZW. 1938, 515 Anm.) ausdrücklich bei.

⁶¹) RGZ. 155, 55 (61).

⁶²) ZW. 1938, 17.

⁶³) RGZ. 155, 60; 156, 269.

⁶⁴) 2. RivSen., Art. v. 17. Aug. 1937, ZW. 1937, 2972¹⁵.

sittenwidriges Zutun — im Scheidungsstreit unbekannt geblieben ist, natürlich auch im Unterhaltsprozeß nicht zumuten, sich im eigenen Klagevortrag selbst des Ehebruchs und damit einer strafbaren Handlung (§ 172 StGB.) zu bezichtigen. Er muß dann entweder von der Unterhaltsklage überhaupt Abstand nehmen (so nach der Unterhaltsregelung des BGB.) oder, wenn er doch vollen Unterhalt fordert, gewärtig sein, später wegen sittenwidrigen Handelns Nachteile zu erleiden.

Zu b) Auch das Gebrauchen eines ursprünglich richtigen Urteils kann unter Umständen mit den guten Sitten unvereinbar sein. Das ist vor allem dann der Fall, wenn sich die Rechtsanschauungen so gewandelt haben, daß die weitere Durchführung des Urteils der herrschenden Rechtsauffassung gröblich widersprechen würde⁶⁵⁾. Die Rechtsprechung mußte sich mit diesen Fragen befassen, als nach dem allgemeinen Wirtschaftsaufschwung Gläubiger die — früher aussichtslose — Vollstreckung alter Urteile wieder aufnahmen. Dabei konnten Rechtstitel zur Vollstreckung kommen, die Verurteilungen bis zu 8% Monats- oder bis zu 40% Jahreszinsen enthielten⁶⁶⁾. Kein Wunder, daß die Schuldner nun als schreiendes Unrecht empfanden, was sie in den schlimmen Krisenzeiten hingenommen hatten. Die Rechtsprechung hat auf verschiedene Weise sich zu helfen bemüht. Die Vollstreckungsgegenklage, das Vollstreckungsmißbrauchsgesetz und die Klage aus § 826 BGB. wurden angewandt. Angesichts der gründlichen Darlegungen von Roquette, der in seinem Aufsatz „Herabsetzung übermäßig hoher Zinsen aus alten Urteilen“⁶⁷⁾ nicht nur das allgemeine Problem behandelt, sondern auch die einzelnen im Vorschlag gebrachten Hilfsmöglichkeiten prüft und gegenseitig abwägt, genügen hier wenige Worte:

Jede Rechtsausübung muß sich in den Schranken halten, die durch die Rechtsordnung gezogen sind⁶⁸⁾. Das RG.⁶⁹⁾ stellt eindeutig fest:

„Die Frage, was Treu und Glauben erfordern, kann nicht für alle Zeiten festgelegt werden, richtet sich vielmehr nach den Anschauungen, die sich im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung herausgebildet haben. Die Auffassung darüber, was Treu und Glauben gebieten, unterliegt dem Wandel, ebenso wie es sich bei der Frage verhält, was gegen die guten Sitten verstößt (RGZ. 148, 93 = JW. 1935, 2880 = Seuff-Arch. 89 Nr. 173). Der Begriff des Verstößes gegen die guten Sitten gewinnt seinen Inhalt jetzt durch die nationalsozialistische Weltanschauung und ist anzuwenden auch auf noch nicht abgewickelte Rechtsgeschäfte (RGZ. 150, 4 = DJ. 1936, 611 = JW. 1936, 1281; AkadZ. 1937, 88). ... Es ist nicht einzusehen, warum die dargelegten allgemeinen Grundsätze vor einem rechtskräftigen Urteil, wenn dieses dem heutigen Rechtsempfinden widerspricht, haltmachen sollten.“

Dem stimmt auch das RG. bei, wenn es gegenüber einer Klage aus § 826 BGB. die Berufung auf ein formales Recht ausschließt⁷⁰⁾.

Die Durchführung eines ursprünglich richtigen Urteils wird freilich nicht lediglich deshalb sittenwidrig, weil

die dem Urteil zugrunde liegenden Anschauungen sich geändert haben; die bloße Änderung des Rechtsdenkens begründet ebensowenig wie die Änderung der Gesetzgebung die Wiederaufrollung abschließend beurteilter Angelegenheiten⁷¹⁾. Allein ein früher ordnungsmäßig ergangenes Urteil kann heute derart unhaltbar sein, daß seine weitere Vollstreckung „der gerechten Empörung aller Volksgenossen begegnet“ würde. Einer solchen Ausübung eines nur mehr als Formalrecht zu wertenden Titels kann der Staat seinen Arm nicht leihen⁷²⁾.

Auch hier kommt alles auf die Umstände des einzelnen Falles an; erschöpfende Richtlinien lassen sich nicht aufstellen.

Zu 2. Noch bleibt eine letzte Frage zu prüfen: Setzt sich auch derjenige einer Klage aus § 826 BGB. aus, der eine richtige Entscheidung in der (irrigen) Annahme ihrer Unrichtigkeit vollstreckt? Die Frage wird von Zimmermann⁷³⁾ aufgeworfen. Zimmermann verneint die Anwendbarkeit des § 826 BGB., da es an dem Merkmal der Schädigung fehle; immerhin sei es sehr unbefriedigend, daß dem unsittlichen Verhalten des Urteilsvollstreckers nicht entgegengetreten werden könne.

Die Klage aus § 826 BGB. kann in der Tat nicht in Betracht kommen. Sie hat nicht nur eine subjektive Voraussetzung, ein Handeln „in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise“, sondern auch eine objektive, die „Schadenzufügung“. An letzterer fehlt es; dem Gegner „widerfährt nur, was er zur Erfüllung einer ihm nicht nur formell, sondern auch sachlich obliegenden Verbindlichkeit zu dulden verpflichtet ist“⁷⁴⁾. Unter diesen Voraussetzungen besteht bürgerlich-rechtlich keine Möglichkeit, der Verwirklichung eines richtigen Urteils entgegenzutreten.

Wie der Große Senat des RG. in seinem Beschluß v. 13. März 1936⁷⁵⁾ ausführt, gebietet „eine gerechte Auffassung über die Sittlichkeit eines Tuns ... dieses in seiner Gesamtgestaltung anzusehen und nicht einzelne Tatbestände abzuheben und getrennt zu behandeln... Aus diesen Ermägungen allgemeiner Natur heraus muß bei der Beurteilung des Vertrags, außer auf seinen das Mißverhältnis aufweisenden Inhalt, auf die Beweggründe der Beteiligten und die von ihnen verfolgten Zwecke gesehen und muß die Frage dahin gestellt werden, ob das Rechtsgeschäft nach seiner so ersichtlichen Gesamtgestaltung gegen das gesunde Volksempfinden oder — nach dem Ausdruck der Motive zum BGB. (Bd. II S. 727) — gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt“.

Auch aus diesen — für das rechtsgeschäftliche Handeln gegebenen Richtlinien — ergibt sich, daß „Sinnesart, Beweggründe und Ziele“⁷⁶⁾ für sich allein ebensowenig zur Beurteilung eines Verstößes gegen die guten Sitten ausreichen wie lediglich der in Betracht kommende objektive Sachverhalt.

⁷¹⁾ Herschel: JW. 1937, 1407, 2 b.

⁷²⁾ Roquette: JW. 1937, 19¹ III; Roquette bildet das Beispiel, ein Ur. würde das Hissen von Patentkreuzflaggen oder das Anbringen einer Antenne rechtskräftig verbieten, beides Fälle, „die vor zehn Jahren denkbar gewesen wären“. — Gegenwärtig beschäftigt vor allem die Frage die Gerichte, ob das gegen den angeblichen Vater eines unehelichen Kindes erwirkte Unterhaltsurteil soll weiter vollstreckt werden können, wenn sich später mit Sicherheit herausstellt, daß der Verurteilte nicht der Erzeuger des Kindes ist. Vgl. hierzu OLG. Düsseldorf, Ur. v. 19. Nov. 1938: JW. 1939, 417²².

⁷³⁾ JW. 1938, 16 ff.

⁷⁴⁾ Zimmermann a. a. O. S. 16.

⁷⁵⁾ RGZ. 150, 1 (5).

⁶⁵⁾ Vgl. hierzu Herschel: JW. 1937, 1407; 1938, 316; 1938, 1774 a. E.

⁶⁶⁾ Vgl. Roquette: JW. 1937, 1938 vor I.

⁶⁷⁾ JW. 1937, 1938.

⁶⁸⁾ S. oben III 1 b a. E.

⁶⁹⁾ 20. DivSen., Ur. v. 24. Febr. 1937: JW. 1937, 1405¹.

⁷⁰⁾ RGZ. 155, 55 (58).

V.

1. Zusammenfassend ist zu sagen:

Die Rechtskraft ist eine überaus wertvolle Einrichtung. Sie ist jedoch nicht Selbstzweck, darf daher auch nicht den Deckmantel abgeben für gröblichen Rechtsmißbrauch. Dies wird von Bedeutung in den Fällen, in denen das in Rechtskraft erwachsene Urteil unrichtig ist oder zu den herrschenden Rechtsanschauungen in unüberbrückbarem Widerspruch steht. Soweit ein Nichtigkeits- oder Restitutionsgrund gegeben ist und noch geltend gemacht werden kann, ist unmittelbare Abhilfe möglich. In allen anderen Fällen aber ist kein endgültig wirkendes prozessuales Mittel vorhanden, dem Mißbrauch oder der Ausbeutung eines rechtskräftigen Urteils entgegenzutreten.

Es ist daher zu begrüßen, daß das RG. mit Mitteln des materiellen Rechts, mit der Klage aus § 826 BGB. geholfen und in seinen neuesten Entscheidungen den Willen bekundet hat, auf diesem Wege unbeirrt fortzufahren und mit dem Zweck des § 826 BGB. unvereinbare Einschränkungen der früheren Rechtsprechung preiszugeben.

Die Befürchtung, daß die Zulassung der Klage aus § 826 BGB. gegenüber rechtskräftigen Urteilen den Rechtsfrieden, die Rechtssicherheit und das Ansehen der Gerichte gefährde, ist ebensowenig gerechtfertigt wie der Hinweis, daß das Wiederaufnahmeverfahren allein zur Beseitigung der auftretenden Härten bestimmt oder ausreichend sei.

Die Klage aus § 826 BGB. kann immer dann erhoben werden, wenn die Partei zu der Unrichtigkeit des Urteils irgendwie durch sittenwidriges Handeln — vor oder während des Rechtsstreits — beigetragen hat; aber auch der Umstand, daß die Partei ein Urteil einwandfrei erwirkt hat, ist noch kein Freibrief für die Durchsetzung des Urteils unter allen Umständen. Auch die Verwirklichung eines einwandfrei errungenen Urteils kann einen Verstoß gegen die guten Sitten und damit eine Klage aus § 826 BGB. begründen, wenn sie dem Rechtsempfinden des Volkes gröblich widerspricht oder widerspricht.

Dagegen greift § 826 BGB. wegen Mangels des Merkmals der Schadenszufügung nicht ein, wenn jemand ein richtiges Urteil in der Annahme, es sei unrichtig, vollstreckt.

2. Die Annahme, jeder rechtskräftig entschiedene Prozeß könne nun auf dem Umwege über § 826 BGB. wieder aufgerollt werden, ist unbegründet. Nicht die objektive Unrichtigkeit der Entscheidung rechtfertigt schon die Klage aus § 826 BGB. Es bedarf vielmehr weiter des Nachweises, daß dem Gegner ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last fällt. In diesen Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen. Der Vorwurf eines gröblichen Verstoßes gegen das Rechtsempfinden der Gemeinschaft ist so schwer, daß er weder leichtfertig aufgestellt noch ohne gründliche Prüfung bejaht werden darf. Ebensowenig reicht die Behauptung, der Gegner halte das Urteil selbst für unrichtig, für die Klage aus § 826 BGB. aus. Die sittenwidrige Ausnutzung eines Urteils ist Klagegrund; es genügt also je für sich allein weder der Nachweis einer verwerflichen Gesinnung noch des tatsächlichen Schadens, wie ihn ein objektiv unrichtiges Urteil begründet. Die Gerichte werden auch hier zu unterscheiden wissen, ob wirklich ein unerträgliches Maß der Ausnutzung formalen Rechts oder nur der Versuch einer böswilligen Partei vorliegt, ihrer Verpflichtungen, selbst um den Preis der „Verdächtigung des Prozeßgegners“, die „gerade in Zweifelsfällen trotz der erzieherischen Einwirkung von Anwalt und Richter leider noch immer die Regel bildet“, ledig zu werden⁷⁶⁾.

Sittenwidriges Handeln aber hat keinen Anspruch auf Schutz. Wenn die Klage aus § 826 BGB. auch vor rechtskräftigen Urteilen „nicht haltzumachen braucht“, so trägt das gewiß dazu bei, dem Grundsatz der Anständigkeit und Redlichkeit im Rechtsverkehr Geltung zu verschaffen. Vor allem aber ist die Klage aus § 826 BGB. eine Warnung, Unredlichkeit und Täuschung in den Rechtsstreit einzutragen. Wer durch redliche und sorgfältige Prozeßführung dem Richter die „Findung des Rechts erleichtert“, wird keine Nachteile zu besorgen haben, wenn er das zu seinen Gunsten ergangene Urteil durchsetzt.

3. Die gemachten Ausführungen erheben nicht den Anspruch, das Thema nur annähernd erschöpfend zu behandeln. Sie wollen nur an Hand der Grundsätze des RG. den Weg weisen, wie krasser Widerstreit zwischen wirklichem Recht und formalem Rechtstitel nach Möglichkeit zu mildern ist.

⁷⁶⁾ Bruns: ZW. 1937, 2434, III.

Volksnahe Rechtspflege

Von Oberreichsanwalt h. RG. Brettle, Leipzig

I.

Im nationalsozialistischen Großdeutschen Reich dient der Staat der deutschen Volksgemeinschaft. Deshalb kann auch sein Recht nichts anderes sein als die „das Leben der Volksgemeinschaft erhaltende und fördernde Ordnung“ (Noack, „Volk, Gesetz und Recht“ S. 4). Die Quelle dieses nationalsozialistischen deutschen Rechts ist das Volksgewissen. Der Prüfstein dafür, was recht ist, ist das gesunde Empfinden des Volkes. „Die Lebenswurzel des Rechts reicht in die geheimnisvollen Tiefen des Volksempfindens hinab und verschafft ihm von dort her seine innere Geltung und Bejahung“ (Gürtner: DZ. 1933, 622). Aus dem Volksgewissen hat die Rechtsanwendung, die Rechtspflege zu schöpfen, teils unmittelbar, teils mittelbar durch das Gesetz (vgl. Freisler in der Festschrift für Schlegelberger S. 40). Das Gesetz ist der durch Führerbefehl zum Ausdruck gekommene Wille des Volkes (vgl. Noack a. a. O. S. 10; Kern, „Die Grundgedanken des neuen Gerichtsverfassungsrechts“ S. 11).

Die Anwendung dieses Volksrechtes, die Rechtspflege, muß sich dessen immer bewußt sein. Wenn schon vor der

Machtübernahme einsichtige Männer wie Reichert („Die Aufgaben des Richters“, Sonderbeilage zur DRZ. 1928, 8) dafür eingetreten waren, daß „die Juristerei keine Geheimwissenschaft sein sollte, sondern ein lebendiges Stück des allgemeinen Kultur- und Volkslebens“, wieviel mehr muß jetzt, im nationalsozialistischen Volksstaat, die Rechtspflege als „Bestandteil der Gemeinschaftszugliederung unseres Volkes“ eine „freimütige, lebenswirklichkeitsnahe Volksdienstarbeit“ (Frank: DRZ. 1936, 9), mit anderen Worten volksnahe sein! Nicht im Namen des Staates, sondern im Namen des Deutschen Volkes spricht der Richter Recht. Er ist „Repräsentant dieses Volkes“ (Frank, „Heroisches und geordnetes Recht“ S. 18) und darf sich deshalb in seinen Entscheidungen und Verfügungen niemals vom Volke entfernen. Was bedeutet das praktisch?

II.

Volksnahe Rechtspflege bedeutet zweierlei:

1. Rechtspflege durch volksnahe Rechtswahrer und 2. Entscheidungen, die nicht volksfremd sind.

1.

Während im liberalen Staat der Richter der Vertreter der über Staat und Staatsbürger stehenden Rechtsordnung war und nicht selten als Beschützer der Einzelperson gegenüber dem Staate tätig werden mußte, hat sich der Richter des Dritten Reiches als Glied der lebendigen Volksgemeinschaft und als Träger der Gemeinschaftsordnung des nationalsozialistischen Volksstaates zu fühlen und zu betätigen (vgl. Kern a. a. D. S. 8 f.). Nicht mehr „blaße Schemen einer formalistischen Welt“ theoretischen „Rechts“ (Frank, „Heroisches und geordnetes Recht“ S. 11) sind es, die der Richter seinen Rechtssprüchen zugrunde zu legen hat, „heute ist er hineingestellt in sein Volk, heute ist eine Ordnung, eine Idee, eine Weltanschauung das alles tragende Fundament“ (Frank, „Heroisches und geordnetes Recht“ S. 12). Der Richter des nationalsozialistischen Volksstaates kann aber seine hohe Aufgabe nur dann recht erfüllen, wenn er mit dem Volke verwurzelt ist. „Volkverbunden dient er aus der tiefen Quelle des Wissens ums Recht, der Rechtsidee und des Rechtsgefühls des Volkes heraus als letztes Sammelbeden diesem Recht“ (Frank a. a. D. S. 17).

Das setzt zunächst voraus, daß der Richter Nationalsozialist ist; er muß „ein lebendiger Träger der Weltanschauung des Nationalsozialismus sein“ (Göring beim Staatsakt zum Tage der Verreichlichung der Justiz: DZ. 1935, 538), er muß „in sich das Gewissen seines Volkes tragen, die Schwächen seines Volkes und seine Vorzüge kennen, mit der ganzen Stärke des Volksgewissens, aber auch mit einem, dem Humor nicht abholden verstehenden Lächeln diesem Volke gegenüber treten“ (Frank: DZ. 1938, 222). Niemals darf er vergessen, daß nicht das Volk der Behörden wegen, sondern die Behörden des Volkes wegen da sind, niemals darf er Paragraphenjurist sein und etwa in juristischen Konstruktionskünften das natürliche Rechtsempfinden, die gesunde Volkanschauung ersticken lassen. Dieses Rechtsempfinden des Volkes wird dem guten Richter von Natur aus eigen sein, er wird es als natürliche Anlage von Haus aus mehr oder weniger stark in sich tragen. Auch der gute Richter muß aber immer und immer wieder bemüht sein, dieses natürliche Rechtsempfinden durch fortgesetzte Selbstschulung immer weiter auszubauen (so schon Reichert a. a. D. S. 17). Die günstigste Gelegenheit dazu bietet bei den Straf- und den Arbeitsgerichten die gemeinsame Arbeit mit den an der Entscheidung gleichberechtigt mitwirkenden Laienrichtern, mit denen der Berufsrichter in der stillen Abgeschlossenheit des Beratungszimmers über alle Fragen des Rechts und des Lebens in engste Fühlungnahme treten kann. Hier lernt er ungezwungen die Auffassung des gesunden Volksempfindens kennen, hier kann er seine rechtlichen Kenntnisse durch die Anschauung des täglichen Lebens, die Auffassung der Laien wiederum durch Belehrung über die Notwendigkeiten der Rechtsordnung und ihre Bindungen befruchten lassen (vgl. Kern a. a. D. S. 22). Auch die — heute von jedem Rechtswahrer zu fordernde — Mitarbeit in der NSDAP. und in ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, der SA., SS., dem NSWB., NSB. und der NSV., bringt den Rechtswahrer in Fühlung mit Volksgenossen aller Berufe und Stände und stärkt sein natürliches Rechtsempfinden (vgl. Refler: DRechtspfl. 1936, 53). Hier kann er auch selbst wertvolle Aufklärungs- und Erziehungsarbeit leisten. Nach einem Appell der politischen Leiter und Walter, nach dem SA.- oder SS.-Dienst und bei anderen Gelegenheiten wird er oft genug in die Lage kommen, Kameraden ungezwungen in sein Arbeitsgebiet einzuführen und mit ihnen tägliche Fragen des Rechtslebens zu besprechen und ihre Auffassung kennenzulernen. Die unmittelbare Erörterung von Rechtsfragen des täglichen Lebens mit anderen Volksgenossen außerhalb des Amtszimmers —

bei gleichen Waffen — erscheint mir ein besonders geeignetes Mittel zum gegenseitigen Verstehenlernen, zur Erweckung von Vertrauen zu Richter und Staatsanwalt und zur Stärkung des Rechtsgefühls.

Daß zu der weltanschaulichen Grundlage des Nationalsozialisten das Fachwissen und -können treten muß, ist eine Selbstverständlichkeit. Der Richterberuf verlangt großes Wissen und tiefgründige Arbeit (vgl. Frank: DRechtspfl. 1938, 98 f.; derselbe in „Heroisches und geordnetes Recht“ S. 12 f.). Darüber hinaus muß den nationalsozialistischen Richter „Festigkeit des Charakters und mutige Überzeugungstreue auszeichnen“ (Göring beim Staatsakt v. 2. April 1935 aus Anlaß der Verreichlichung der Justiz, vgl. DZ. 1935, 538). Kein Richter darf aus rein gefühlsmäßigen Erwägungen ohne Rücksicht auf das Gesetz urteilen. „Auch der nationalsozialistische Richter steht nicht über, sondern unter dem Gesetz“ (Göring a. a. D.).

Der deutsche Richterstand erfüllt alle Voraussetzungen für die ihm gestellten Aufgaben. Nach der Entfernung der artfremden und politisch unzuverlässigen Elemente gibt es im ganzen Großdeutschen Reich nur noch bewährte deutsche Richter. Infolge Aufhebung der verschiedenen Landesjustizverwaltungen von keinem Lande mehr abhängig, spricht der deutsche Richter nur noch Recht als Richter des Reichs, dessen Hoheitszeichen er an seiner Amtstracht trägt — im Namen des deutschen Volkes und zu dessen Nutzen. Materiell hat der Richter im Dritten Reich eine größere Freiheit als im liberalen Staate; denn der nationalsozialistische Gesetzgeber stellt ihn, indem er im Gesetz mehr nur das Grundfäßliche regelt, in ganz anderem Maße vor die hohe Aufgabe, rechtsschöpferisch tätig zu sein, eine Aufgabe, die um so schöner, aber auch um so verantwortungsvoller ist, als ihm nach den Worten des Führers auch im nationalsozialistischen Staat die Unabhängigkeit gesichert ist.

Ob der Richter nun als Einzelrichter mit weiter Zuständigkeit, ob er als Vorsitzender eines Kollegialgerichts oder als dessen Mitglied Recht spricht, ob er noch eine höhere Instanz über sich hat oder nicht, oder ob er dazu berufen ist, als Mitglied der höchsten Gerichtshöfe des Reiches sein hohes Amt auszuüben, immer wird er bemüht sein, der materiellen Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen und volksnahe Recht zu sprechen. Bei einem Rückblick auf die sechs Jahre nationalsozialistischer Rechtspflege kann der ganz überwiegenden Mehrzahl von Richtern und Staatsanwälten nicht die Anerkennung versagt werden, daß es ihnen trotz manchmal unvollkommener Gesetze aus früherer Zeit gelungen ist, volksnahe Recht zu sprechen. Mag auch da und dort der Geist der neuen Zeit noch nicht völlig verstanden worden sein, so handelt es sich doch nur um Ausnahmen, die gegenüber der Gesamtheit nicht ins Gewicht fallen.

2.

Was heißt nun volksnahe Rechtssprechung der Sache nach?

Sie setzt dreierlei voraus: a) Volkverbundenheit, b) Verständlichkeit und c) Schnelligkeit aller Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Nur unter diesen drei Voraussetzungen kann die Rechtssprechung Widerhall in den Herzen der Volksgenossen finden und in ihnen Sinn für unser Recht erwecken.

a)

Eine volksverbundene Rechtssprechung darf niemals übersehen, daß sich auf dem Rechtsgefühl des Volkes die gesamte nationalsozialistische Rechtsordnung aufbaut (vgl. Frank, „Heroisches und geordnetes Recht“ S. 7). „Das unvergängliche Rechtsgewissen des Volkes rechtfertigt die Geltung der Rechtsordnung und verleiht ihr einen dynamischen Ewigkeitswert“ (Noack a. a. D.

§. 9). Der Vorpruch zum kommenden deutschen Strafgesetzbuche soll deshalb den Satz enthalten: „Das gesunde Empfinden des Volkes für Recht oder Unrecht bestimmt Inhalt und Anwendung des Strafrechts“ (Freisler, „Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken“ S. 64). Wenn im geltenden Strafgesetz das „gesunde Volksempfinden“ bisher nur in den §§ 2 u. 330c ausdrücklich erwähnt wird, so kann es doch nicht zweifelhaft sein, daß es jetzt schon als der alleinige Maßstab für richtige Rechtsanwendung auf allen Rechtsgebieten angesehen werden muß. Dieses gesunde Volksempfinden ist „sittlich gegründetes Empfinden“ (Peters: DStrR. 1938, 340) und führt notwendigerweise zu einer Verbindung von Recht und Sittlichkeit. Das völkische Sittengesetz ist die alleinige Richtschnur alles Handelns innerhalb der Gemeinschaft (so Noack a. a. D. S. 3), das sittliche Empfinden eines Volkes darf nicht auf die Dauer durch die Rechtsordnung verletzt werden (Frank, „Heroisches und geordnetes Recht“ S. 8). Auf dem ersten Juristentage nach der Machtübernahme am 3. Okt. 1933 erklärte der Führer, daß es im nationalsozialistischen Deutschen Reich keinen Unterschied zwischen Moral und Recht geben könne (vgl. DRZ. 1933, 277 f.).

Denn „Gerechtigkeit ist“ dem Nationalsozialisten „nicht die Erfüllung einer formalen Ordnung, sondern die Erfüllung des Gemeinschaftsgedankens: Gerecht ist, was einem Volke das Dasein gewährleistet“ (Frank: DR. 1937, 2). Hieraus ergibt sich, daß der Richter als Nationalsozialist in erster Linie die Belange der Volksgemeinschaft zu berücksichtigen hat (vgl. Engelhardt: DRechtspf. 1936, 459) und daß er sich bei jeder Entscheidung und Verfügung fragen muß, ob sie dem Volke nützt oder schadet. Dann werden die Urteile guter Richter — und das sind die besten Menschen- und Seelenkennner unter ihnen — niemals Zufallsprodukte juristischer Konstruktionen sein, sondern Rechtsschöpfungen von Überzeugungskraft und Leben, die bei jedem anständigen und einsichtigen Volksgenossen Anerkennung und Billigung finden können. Wie ist dieses Ziel zu erreichen?

Der Rechtswahrer schöpft bei der Rechtsfindung aus dem Volksgewissen auf zweierlei Art: Entweder mittelbar aus dem Führerbefehl, dem Gesetz, oder unmittelbar aus dem Volksgewissen selbst (Freisler in der Festschrift für Schlegelberger S. 40).

Bei der Rechtsfindung aus dem Gesetz ist zu berücksichtigen, daß im Dritten Reich noch eine große Zahl von Gesetzen in Kraft ist, die vor der Machtübernahme erlassen worden sind und teils aus der Ära der Monarchie, teils aus der „Systemzeit“ stammen. Auch diese Gesetze hat der Richter anzuwenden, denn sie sind von der Staatsführung dadurch in Geltung belassen worden, daß sie nicht aufgehoben worden sind, und nicht der Richter, sondern der Führer bestimmt das Tempo der nationalsozialistischen Revolution. Hier kann es noch manchmal ernste Schwierigkeiten bereiten, die Übereinstimmung mit den Grundanschauungen des heutigen Staates zu wahren. Sie darf natürlich niemals fehlen.

Anderes gilt für die Gesetze des Dritten Reichs. Sie sind Gesetze des Führers. Bei ihnen kann überhaupt keine Nachprüfung in Betracht kommen, ob ihre Anwendung dem Volksempfinden entspricht (Kern a. a. D. S. 14; Peters a. a. D. S. 341). Gerade diese Gesetzgebung ist es gewesen, die den im Volke lebenden Rechtsüberzeugungen zum Siege verholfen und volksnahes Recht geschaffen hat. Wesensgrundlagen des Volkes, wie die Erhaltung seiner Lebenskraft und die Sicherung seines Fortbestandes, sind alsbald gesetzlich verankert worden. Der Gedanke von Blut und Boden fand seinen Niederschlag im RGG.; der Gesunderhaltung der deutschen Rasse dienen das Erbgesundheits- und das BlutschutzG.; die deutsche Arbeit wird geschützt durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Wichtige Einzelgebiete, wie das Ehescheidungs-, das

Altkiurecht und andere sind schon im nationalsozialistischen Sinne umgestaltet worden. Die Neugestaltung des gesamten bürgerlichen Rechts und des Strafrechts befindet sich in Vorbereitung.

Bei der Bedeutung der Strafrechtspflege für das gesamte Volksleben erwies es sich als unbedingt erforderlich, eine Reihe von Einzelgebieten, die in dem bisherigen Recht eine unzulängliche oder mit dem Geist der neuen Zeit überhaupt nicht zu vereinbarende Regelung gefunden hatten, schon vor der Neugestaltung des gesamten Strafrechts neu zu gestalten. Die RotWD. v. 4. Febr. und 28. Febr. 1933, sowie die WD. v. 1. März 1933 und das Gesetz v. 20. Dez. 1934 schafften die Grundlagen zur wirklichen Bekämpfung der politischen Verbrechen. Auf dem Gebiet der allgemeinen Kriminalität eröffnete das GewohnheitsverbrG. mit dem § 20a StGB. und den Maßregeln der Sicherung und Besserung alle Möglichkeiten, den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, insbesondere den Berufsverbrecher, unschädlich zu machen. Eine grundsätzliche Neuerung brachte die Aufhebung des § 2 StGB. a. F., der dem liberalistischen Grundsatz entsprach: Keine Strafe ohne Strafandrohung. Diese, einer verflorenen Geisteshaltung entsprechende Gesetzesbestimmung, die bekanntlich als „Magna Charta“ des Verbrechens bezeichnet wurde, mußte fallen. An die Stelle einer lebensfremden, formalen Betrachtung trat der allein der Überzeugung des Volkes entsprechende Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit: Kein Verbrechen ohne Strafe.

Eine weitere Lockerung formaler Fesseln brachte die Zulassung von Wahlbestellungen, die Erweiterung des Untreuetatbestandes, die Möglichkeit der Bestrafung von Kaufsünden, die Aufstellung einer allgemeinen Pflicht zur Hilfeleistung, der Wegfall des Verbots der Schlechterstellung durch die Einlegung von Rechtsmitteln.

Daß alle diese neuen Gesetze nur nach der nationalsozialistischen Weltanschauung auszulegen sind, wie das StAnpG. v. 16. Okt. 1934 (RGBl. I, 925) in seinem § 1 ausdrücklich ausspricht, ist eine Selbstverständlichkeit (Kern a. a. D. S. 13). Diese Auslegung bedeutet einmal die Zugrundelegung der nationalsozialistischen Weltanschauung in allen ihren Auswirkungen bei der Urteilsfindung und dann, daß der Richter stets bemüht sein muß, unter Ablehnung jedes Formalismus eine im konkreten Fall vom Volk als billig und gerecht empfundene Entscheidung zu treffen (Rothenberger a. a. D. S. 505). Einen Maßstab für eine solche Gesetzesauslegung gibt Freisler (a. a. D. S. 41), indem er den Grundsatz aufstellt, daß die Rechtsfindung aus dem Gesetz niemals richtig sein kann, wenn sie in unvereinbarem Widerspruch zu der Rechtsfindung unmittelbar aus dem Volksgewissen steht.

Wie sehr die nationalsozialistischen Richter und Staatsanwälte bemüht sind, bei der Gesetzesauslegung ihre Arbeit auf die nationalsozialistische Idee und das völkische Gewissen auszurichten, zeigt besonders anschaulich die Rechtsprechung zum BlutschutzG. Um den Schutz des deutschen Blutes möglichst vollkommen werden zu lassen, hat die Rechtsprechung den Begriff des Geschlechtsverkehrs über den eigentlichen Wortlaut des Gesetzes hinaus weit ausgedehnt (RGSt. 70, 375 = ZW. 1937, 160¹⁰; RGSt. 71, 7 = ZW. 1937, 467¹¹). Davon ausgehend, daß eine wirksame Bekämpfung der Rassenfäule nur möglich ist, wenn man den Rassenfäuler schon in dem Augenblick strafbar werden läßt, in dem er im Begriffe steht, sich der deutschen Frau ernstlich zu nähern, hat die Rechtsprechung den Beginn der Ausführungsbehandlung in einen frühen Zeitpunkt verlegt (RGSt. 71, 4 = ZW. 1937, 468¹²; RGSt. 71, 383 = ZW. 1938, 165¹³; 3 D 607/37 v. 8. Sept. 1937). Um eine Umgehung des Verbotes der Rassenfäule auszuschließen, hat das RG. neuerdings auch die Rassenfäule im Auslande unter bestimmten Voraussetzungen für strafbar erklärt (RGSt. 72, 91 =

JW. 1938, 851¹ u. 1105¹; RGSt. 72, 171 = JW. 1938, 1808¹; RGSt. 72, 385 = JW. 1939, 34¹⁶; vgl. hierzu auch Peters a. a. D. S. 346 und dort Anm. 53).

Ebenso wie auf dem Gebiete der Rassenchande ist die Rechtsprechung auch auf allen anderen Rechtsgebieten bemüht, die Gesetze des Führers im Sinne eines weitgehenden Schutzes des Volkes anzuwenden und alte Bestimmungen mit neuem Geiste zu erfüllen. Ich verweise auf den Wandel der Rechtsprechung zu den Verbrechen wider die Sittlichkeit, insbesondere zu § 175 StGB., wo das RG. mit Rücksicht auf die zutage getretenen Mißstände auch für die Geltungszeit des alten § 175 StGB. den Begriff der Beischlafähnlichkeit immer weiter ausgedehnt und die wechselseitige Selbstbefriedigung mit erfasst hat (RGSt. 69, 273 = JW. 1935, 2732; RGSt. 71, 281 = JW. 1937, 2386⁴³), ferner zu den §§ 174 u. 176 StGB., bei denen die Rechtsprechung den Schutz der Kinder und jugendlichen Personen durch Ausdehnung der Begriffe „Lehrer“, „Erzieher“, „Medizinalpersonen“ und „unzüchtige Handlungen“ immer weiter ausgebaut hat (vgl. RGSt. 68, 20; 69, 140 = JW. 1935, 1413; RGSt. 70, 297 = JW. 1936, 3195¹⁸; RGSt. 70, 316 = JW. 1936, 2997²³; RGSt. 71, 274 = JW. 1937, 2384⁴¹; RGSt. 71, 362 = JW. 1937, 3085⁷; RGSt. 72, 392 = JW. 1939, 89⁶; 2 D 283/38 v. 27. Juni 1938). Hingewiesen sei auch auf den strafrechtlichen Schutz der Einrichtungen der NSDAP., so auf die Gleichstellung der Dienststellen der NSDAP. mit den staatlichen Behörden (Anwendung des § 164 StGB. auf die Gauleiter, Kreisleiter und die Parteigerichte in RGSt. 71, 221 = JW. 1937, 1794³⁴; RGSt. 71, 265 = JW. 1937, 2378³³; Anwendung des § 156 StGB. bei eidesstattlichen Erklärungen vor den Parteigerichten in RGSt. 72, 129), die Anerkennung von Schriftstücken der NSDAP. als öffentliche Urkunden (Lose der Lotterie des Winterhilfswerkes in RGSt. 69, 357 = JW. 1935, 3313²⁶; Mitgliedsbücher der NSDAP. und ihrer Gliederungen in RGSt. 70, 210 = JW. 1936, 1678¹⁶; das politische Unbedenklichkeitszeugnis des Kreisleiters der NSDAP. in JW. 1937, 168²⁷). Hierher gehört auch die Anerkennung der Beleidigungsfähigkeit von Körperchaften in RGSt. 70, 140 = JW. 1936, 1446¹⁶). Auch der strafrechtliche Ausbau des Vermögensschutzes läßt erkennen, wie stark der Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit heute die Strafrechtspflege beherrscht, so wie Anwendung der neuen Untreuebestimmung in RGSt. 71, 95 = JW. 1937, 1803⁵⁵; RGSt. 71, 295 = JW. 1937, 2699¹⁰; RGSt. 71, 333 = JW. 1937, 3022⁴; die Annahme eines Betruges durch Verschweigen auch dann, wenn die Rechtspflicht zur Offenbarung lediglich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben hergeleitet werden kann (RGSt. 69, 283 = JW. 1935, 3224¹¹; RGSt. 70, 45 = JW. 1936, 1296; RGSt. 70, 151 = JW. 1936, 1671⁹; RGSt. 70, 225 = JW. 1936, 2233), ferner neuerdings die Bestrafung der Ersatzhehlerei durch entsprechende Anwendung des § 259 StGB. (RGSt. 72, 146 = JW. 1938, 1585⁷; 4 D 35/38 v. 3. Juni 1938). Dabei wird in den Entscheidungen der Gerichte selbst immer wieder hingewiesen auf das gesunde Volksempfinden, auf die Gebote der Sittlichkeit und auf die Pflichten, die sich aus der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft ergeben. Weitere Beispiele für eine volksnahe Rechtsprechung, insbesondere beim AG., sind von Schulze: DRetzspfl. 1938, 270 ff. und von Hartung ebenda S. 103, 132 sowie von Peters a. a. D. S. 347 bis 349 aufgezählt worden.

Daß es auch gegenüber den strengen Formvorschriften des Verfahrensrechts möglich ist, dem gesunden Volksempfinden gerecht zu werden, hat das RG. erst jüngst in dem Urteil 4 D 75/39 v. 24. Febr. 1939 bewiesen. In dem mit der Revision des Angeklagten angefochtenen Urteil war dem Angeklagten irrtümlich eine Vorstrafe zur Last gelegt worden, die er nicht erlitten hatte. Da der Angeklagte seine Revision nur sachlich-rechtlich begründet hatte,

konnte er an sich nach den strengen Regeln über das Revisionsverfahren nicht mit der Bemängelung der falschen Vorstrafe gehört werden, weil diese Behauptung dem Urteilsinhalt gegenüber neu war. Der erkennende Senat hat dem Angeklagten aber dadurch geholfen und eine offenbare Ungerechtigkeit dadurch beseitigt, daß er die Rüge der unrichtigen Vorstrafe als die Verfahrensrüge mangelhafter Aufklärung des Sachverhalts (§ 155 Abs. 2 StPD.) auffaßte und aus diesem Grunde zur Aufhebung des angefochtenen Urteils im Strafausspruch gelangen konnte.

Was nun die im § 2 StGB. ausdrücklich vorgesehene entsprechende Anwendung von Strafgesetzen, die Analogie, betrifft, so ist sie keine Gesetzesauslegung, sondern schon eine „Grundfrage nach der Quelle des Rechtes und ihrer Anerkennung und damit die Frage nach der Einheit von Volk und Recht, Recht und völkischer Sittenordnung“ (Freisler a. a. D. S. 35). In folgerichtigem Ausbau des Rechtes der Analogie hat das RG. den Grundsatz gefunden, daß die entsprechende Anwendung eines härteren Strafgesetzes auch dann erfolgen kann und muß, wenn zwar ein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar zutrifft, aber nur über die entsprechende Anwendung eines anderen Strafgesetzes eine der Schwere der Tat angemessene Strafe verhängt werden kann (RGSt. 70, 360 = JW. 1937, 167²⁴; RGSt. 71, 321; 72, 50).

Da es unmöglich ist, „das Recht in eine Form zu gießen, die der Lebensordnung des Volkes in allen Fällen und für alle Zeiten gerecht wird und bleibt“ (Noack a. a. D. S. 7), so bleibt außer der Anwendung und Auslegung der Gesetze für die unmittelbare Rechtsschöpfung aus dem Volksgewissen noch ein weiterer Raum. Weist doch der heutige Gesetzgeber den rechtsanwendenden Rechtswahrer ausdrücklich darauf hin, daß nicht nur das geschriebene Gesetz die Quelle des Rechtes ist, sondern auch „das noch nicht Gestalt gewordene Empfinden des Volkes“ (Peters a. a. D. S. 343). Schon Danz (Jahrb. für Dogmatik 1909, 43) hebt hervor, daß es „wahre juristische Kunst ist, aus den Gewohnheiten des Lebens Rechtsätze zu entwickeln und danach Recht zu sprechen“, und daß „der gute Richter ein Auge für solche noch ungedruckten Rechtsätze hat“. Hier gilt es, die höchste und feinste Kunst der Rechtsfindung und Rechtsprechung zu gestalten und den Pulsschlag der Volksseele mit kundigem Ohr zu vernehmen.

Hierbei muß sich aber der Richter immer bewußt bleiben, daß es nicht seine Aufgabe ist, an die Stelle des Gesetzgebers zu treten und unter bewußter Mißachtung des geltenden Rechts neues zu schaffen. Er muß, sofern der Wortlaut des Gesetzes eine andere Auffassung verbietet, die bestehenden Gesetze selbst dann befolgen, wenn sie dem Geist der Zeit nicht mehr zu entsprechen scheinen. Abgesehen davon, daß es zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit führen würde, wenn sich die Gerichte über bestehende Gesetze hinwegsetzen würden, dürfen sie das auch deshalb nicht tun, weil dem strafrechtlichen Einschreiten zuweilen bewußt Grenzen gezogen worden sind, die eingehalten werden sollen und müssen, wenn sie vielleicht auch nicht immer allen Volksgenossen verständlich erscheinen mögen. So würde es z. B. dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, eine Frau wegen ihrer Beteiligung an einer Rassenchande des Mannes zu bestrafen. So bleibt auch weiterhin der Versuch eines Selbstmordes straflos. Eine Tötung ohne Überlegung kann auch dann nicht mit der Todesstrafe des Mordes geahndet werden, wenn die besonders scheußliche Art der Beseitigung der Leiche zu einer besonders schweren Bestrafung drängt (RG. vom 8. Jan. 1937, 4 D 943/36: JW. 1937, 1728¹⁹). Unzüchtshandlungen zwischen Vater und Tochter, die nicht bis zum Beischlaf gediehen sind, können auch nicht mit Hilfe des § 2 StGB. als Blutschande bestraft werden (RGSt. 71, 169, 197 = JW. 1937, 1796³⁶). Wenn weder Vorsatz

noch bedingter Vorsatz noch Fahrlässigkeit nachgewiesen sind, kann keine Bestrafung im Wege entsprechender Anwendung eines Strafgesetzes erfolgen (RGSt. 71, 193 = ZW. 1937, 1808⁶⁸). Der Versuch der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB.) kann auch nicht mit Hilfe der Analogie (§ 2 StGB.) strafbar gemacht werden (RG. v. 23. Aug. 1937, 5 D 997/36; ZW. 1937 2697⁴).

Es wird manchmal nicht leicht sein, zu unterscheiden, ob eine Rechtsschöpfung aus dem Volksgewissen erfolgen darf, oder ob sie durch das geltende Gesetzesrecht verboten wird. Aber gerade in solchen Fällen muß der Richter seine Aufgabe zu meistern verstehen und zeigen, daß er in vollem Bewußtsein seiner Bindung durch das Gesetz niemals die enge Fühlung mit dem Rechtsbewußtsein seines Volkes verliert.

b)

Das zweite Erfordernis einer volksnahen Rechtsprechung ist das, daß sie den Volksgenossen verständlich sein muß. Die Sprache des Rechtswahrers muß lebenswichtig und klar sein. Es genügt nicht, daß die Ergebnisse der Rechtsprechung dem gesunden Volksempfinden entsprechen, wenn die Begründung wegen mangelnder Klarheit und Verständlichkeit vom einfachen Volksgenossen nicht erfaßt werden kann. Der Rechtsuchende und der Angeklagte wollen nicht nur wissen, welche Bestimmung des Gesetzes auf sie und ihren Rechtsfall Anwendung gefunden hat, sie wollen auch verstehen können, weshalb das der Fall ist. An die Stelle einer formelhaften, konstruktiven und übermäßig mit Fremdworten gespickten Ausdrucksweise muß eine klare und schlichte Sprache treten, auch dann, wenn es dem Rechtswahrer bequemer sein möchte, sich in seiner erlernten juristischen Fachsprache auszudrücken. So wie das RG. schon seit langem bewußt die deutsche Sprache pflegt und entbehrliche Fremdwörter ausmeißelt, so müssen sich alle Richter und Staatsanwälte bemühen, „nicht durch Konstruktionen, nicht durch Fremdwörter oder lateinische Zitate ein entstelltes Bild von dem wahren Charakter unseres neuen Rechtes zu geben“ (Keffler a. a. D. S. 54; vgl. auch Heuser: DRetzspfl. 1938, 35).

Aber nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich gilt es, die Sprache des Volkes zu reden. „Der Richter muß mit den Volksgenossen, die zu Gericht kommen, in ihrer Sprache zu reden verstehen; wie in dem geschriebenen, so darf er sich auch nicht in dem gesprochenen Wort einer dem Volke unverständlichen ‚Altensprache‘ bedienen. Auch der Richter, der nicht wie der Staatsanwalt und der Rechtsanwalt an die freie Rede gewöhnt und in ihr geschult ist, muß die Kunst erlernen und üben, seine Entscheidungen in freier Rede, ‚klar, knapp und schön‘ zu begründen“ (so schon Reichert a. a. D. S. 8). „Der Richter muß über den Rand seiner Akten und die Türe seiner Schreibstube hinaus sich dauernd verbunden fühlen mit dem Strom des Lebens, der ihn umgibt. Er muß sich eins fühlen mit den Volksgenossen, deren Schicksal so oft in seine Hand gegeben wird. Er muß ihre Sprache sprechen und verstehen, die Sprache der Zunge und des Herzens“ (Gürtner in seiner Rede vor der Akademie des Deutschen Rechts am 17. März 1934: DJ. 1934 I, 371).

c)

Endlich verlangt eine volksnahe Rechtspflege Schnelligkeit der Entscheidungen. Niemandem ist gedient, wenn die Ergebnisse der Rechtsprechung lange auf sich warten lassen, weder dem Volksgenossen, der in einem Rechtsstreit Kläger oder Beklagter ist, noch dem Angeklagten im Strafverfahren, der auf die Entscheidung über sein Schicksal, oft über Leben und Freiheit, wartet. Erfreulicherweise sind gerade die Strafgerichte immer mehr bemüht, dem Verbrechen schlagartig die Aburteilung folgen zu lassen, so daß sich fast die — übrigens durchaus zu

billigende — Übung herausgebildet hat: je schwerer die Straftat, desto schneller erfolgt ihre Sühne. Auch in der Revisionsinstanz ist im allgemeinen eine erfreuliche Beschleunigung des Verfahrens zu verzeichnen. Gerade in dieser von allem Ballast der Tatsachennittelung befreiten Instanz der Rechtsfragen kann auf eine schnelle Entscheidung hingewirkt werden, selbst dann, wenn es sich um Rechtsfragen von besonderer Bedeutung handelt.

III.

Sind die Richter und mit ihnen alle anderen Rechtswahrer bemüht, neben der inhaltlich materiellen Gerechtigkeit ihrer Entscheidungen auch in der Sprachweise und Schnelligkeit die Voraussetzungen einer volksnahen Rechtspflege immer mehr zu erfüllen, dann wird der Widerhall im Herzen des Volkes nicht ausbleiben. Dann wird das Recht „eine Angelegenheit der allgemeinen Volkskultur werden und jeder einzelne im Recht genau dieselbe kulturelle Großleistung einer Volksgemeinschaft erblicken, wie das bei allen anderen geistigen Bereichen der Kultur, bei der Literatur, der Musik, der Architektur der Fall ist“ (Frank, „Heroisches und geordnetes Recht“ S. 5). So wie sich der Richter als ein Glied des Volkes fühlen muß, so muß auch das Volk die Rechtspflege als ein Stück seiner selbst empfinden und empfinden können.

Zwar wird es immer Volksgenossen geben, die der Rechtspflege keine Liebe entgegenbringen, sei es, daß sie einen Prozeß verloren haben, sei es, daß ihnen als Angeklagte das scharfe Schwert der Strafrechtspflege hat Wunden schlagen müssen. Aber Vertrauen zur Rechtspflege muß auch der abgewiesene Kläger ebenso wie der verurteilte Beklagte oder Angeklagte haben können.

Um das zu erreichen, muß das Volk das Recht und seine Anwendung mehr als bisher kennenlernen. In manchen Volkskreisen herrschen leider noch zum Teil recht verfehlte Vorstellungen über das Recht und die Rechtspflege. Hier ist noch viel Erziehungsarbeit zu leisten. vielerorts haben erfreulicherweise die Schulen damit begonnen, höhere Jahrgänge in öffentliche Gerichtssitzungen zu führen. Das genügt aber noch nicht. Abgesehen von den Großstädten, wo im allgemeinen nur ganz bestimmte Kreise, die sog. „Kriminalstudenten“, auf den Zuhörerbänken der Gerichtssäle Platz nehmen, fehlen die Zuhörer vielfach ganz. Es würde einen Gewinn bedeuten, wenn es gelänge, Angehörige aller Volksschichten nicht nur der Städte, sondern auch der näheren und weiteren Umgebung der Städte als Zuhörer zu Gerichtssitzungen zu bringen, damit möglichst weite Kreise aus eigener Anschauung wahrnehmen können, wie der nationalsozialistische Richter Recht spricht.

Für den Rundfunk, der sich für aufklärende Vorträge schon wiederholt in den Dienst des Rechtes gestellt hat, wäre es wohl auch eine dankbare Aufgabe, geeignete Hauptverhandlungen mit einleitenden Bemerkungen von fachkundiger Seite wenigstens anschnittsweise zu übertragen und hierdurch die Rechtspflege einer großen Zahl von Volksgenossen näher zu bringen. So könnte beispielsweise die Rundfunkübertragung der Sitzung einer Verkehrsstrafkammer sehr segensreich wirken, indem sie einmal den Hörern ein eindrucksvolles Bild vermittelte, mit welcher peinlicher Sorgfalt der Sachverhalt aufgeklärt, die Schuldfrage erörtert, der Richterspruch verkündet und begründet wird, zugleich aber auch die Folgen sträflichen Leichtsinns oder auch nur geringfügiger Unachtsamkeit im Straßenverkehr eindringlich vor Augen führte.

Besonders wichtig ist die Aufklärungsarbeit der Presse. An die Stelle einer vor 1933 vielfach üblichen Sensationsberichterstattung ist die wertvolle Mitarbeit der Presse im Dienste des Rechtes getreten. Dank der Einführung der Justizpressestellen ist es jedem Schriftleiter und Gerichtsberichterstatte möglich, an Hand des ihm zugänglichen Materials den sich etwa gegen ein Urteil ergebenden Bedenken nachzugehen und die Berechtigung dieser Beden-

ten zu prüfen. Er kann, wenn er nach der gewordenen Aufklärung die — nicht selten von interessierter Seite gewünschte — Erörterung des Falles nicht überhaupt für unangebracht hält, seine Kritik wenigstens an einen einwandfreien Tatbestand anknüpfen und so u. U. der Rechtspflege einen wertvollen Dienst leisten, wofür nur seine Kritik sachlich gehalten ist, keine unbilligen Verallgemeinerungen enthält und sich in den durch die Staatsnotwendigkeiten gezogenen Grenzen bewegt. Jedenfalls hat die Zusammenarbeit der Justizpressestellen mit den Vertretern der Zeitungen und das Verantwortungsgefühl der Schriftleiter und Gerichtsberichterstatter dazu geführt, daß unberechtigte oder gar ehrverletzende Presseangriffe gegen die Rechtspflege immer mehr zurückgegangen sind und hoffentlich in Wälde ganz der Vergangenheit angehören.

Daß die Gerichtsberichterstattung sowohl vom Stand-

punkt der Rechtspflege als auch von dem des Lesers aus da und dort noch Wünsche übrig läßt, ist den Rächstbeteiligten bekannt. An ihrer Verbesserung wird erfreulicherweise dauernd gearbeitet.

Wenn so alle in Betracht kommenden Volkskreise kameradschaftlich und vertrauensvoll an der weiteren Ausgestaltung und Pflege des Rechtes mitarbeiten, und wenn sich Richter und Staatsanwalt weiter mit ganzer Kraft für die Durchsetzung einer volksnahen Rechtspflege einsetzen, dann wird die nationalsozialistische Rechtspflege die Aufgaben erfüllen, die der Strafrechtspflege im Leitpruch zum kommenden Strafgesetzbuch gesetzt werden:

Schutz des Volkes,
Sühne für Unrecht,
Festigung des Willens zur Gemeinschaft!

Stellung und Aufgaben des Volksgerichtshofes

Von Karl Engert, Vizepräsident des Volksgerichtshofes, Berlin

Was ist der Volksgerichtshof?

Fast jeder moderne Kulturstaat besitzt heute einen „Volksgerichtshof“, ein Gericht, das allein berufen ist, über die Verbrechen gegen den Staat zu entscheiden. In dem uns befreundeten Italien führt dieses Gericht den Namen „Staatsverteidigungs-Gerichtshof“. Dieser Name bringt die Aufgaben dieses Gerichtes besser und klarer zum Ausdruck als die Bezeichnung „Volksgerichtshof“. Der italienische Staatsverteidigungs-Gerichtshof ist unmittelbar dem Duce unterstellt, während der Volksgerichtshof zum Bereich des Reichsjustizministeriums gehört.

Man kann den Volksgerichtshof wohl als ein politisches Gericht bezeichnen, und zwar schon deshalb, weil er das einzige Gericht in Deutschland ist, das die schweren Hoch- und Landesverratsverbrechen abzurteilen hat. Diese Verbrechen sind rein politisch in dem Sinne, daß sie wie kein anderes Verbrechen das Schicksal von Volk und Staat nachteilig zu beeinflussen geeignet sind. Alles aber, was auf das Schicksal eines Volkes einwirken kann, muß als Politik im eigentlichen und besten Sinne des Wortes gewertet werden.

Darum müssen wir auch von allen Richtern dieses Gerichtshofes und von allen Vertretern der Anklagebehörde verlangen, daß sie in erster Linie Politiker und dann erst Richter und nicht umgekehrt sind. Der Laie könnte darum befürchten, daß am Volksgerichtshof nicht nach den Grundsätzen des Rechtes, sondern aus rein politischen Zweckmäßigkeitsgründen geurteilt wird. Es ist aber in Wirklichkeit so, daß der Volksgerichtshof immer nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Strafgesetzbuches Recht zu sprechen hat. Für diese Gerichtsbarkeit gelten daher die Bestimmungen der sieben erwähnten Gesetze; es sei z. B. nur angeführt, daß die Verhandlungen in der Hauptsache öffentlich sind, allerdings dann nicht, wenn Staatsgeheimnisse zu erörtern wären. In solchen Fällen pflegt man aber auch bei den Gerichten der „demokratischen“ Länder die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Angeklagte erhält einige Wochen vor der Hauptverhandlung die Anklageschrift zugestellt. Er kann sich hierzu erklären, er kann sich auch einen Verteidiger wählen. Besitzt er dazu nicht die nötigen Mittel, so wird ihm ein solcher vom Gericht bestellt, der vom Staat bezahlt wird. Die Verteidigung unterliegt keinerlei Einschränkung. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Senats geleitet. Die Richter des Volksgerichtshofes sind unabhängig in der Urteilsfindung, d. h. es können ihnen für das Urteil keine Weisungen vorgeschrieben wer-

den. Der erkennende Senat in der Hauptverhandlung besteht aus fünf Richtern; von denen sind zwei Berufsrichter, drei Richter sind ehrenamtlich tätig. Die Berufsrichter werden vom Führer auf Lebenszeit ernannt, die ehrenamtlichen werden ebenfalls vom Führer auf die Dauer von fünf Jahren in das höchste Strafgericht berufen.

Was muß von den Richtern des Volksgerichtshofes verlangt werden?

Ich habe im Vorhergehenden bereits darauf hingewiesen, daß von allen am Volksgerichtshof tätigen Richtern usw. politisches Denken verlangt werden muß. Sie alle müssen eingehende Kenntnisse besitzen über die marxistischen Lehren, über das, was der Bolschewismus will, sie müssen wissen, wie es möglich werden konnte, daß gerade in Deutschland der Marxismus sich so verbreiten und die deutsche kommunistische Partei zur stärksten Sektion der Komintern werden konnte. Sie müssen also um die Lebensbedingungen — insbesondere der arbeitenden Massen — wissen. Darüber hinaus müssen sie Erfahrungen sammeln über die jeweilige Lage Deutschlands in der Welt, über die Art und Weise, wie der Kampf in der Welt gegen Deutschland und die ihm befreundeten Nationen geführt wird, gemeinsam vom Bolschewismus, dem Judentum und der Freimaurerei; drei anscheinend verschiedene Begriffe und doch mit demselben Ziel, die autoritären Staaten zu vernichten.

Insofern sind die Richter und Staatsanwälte am Volksgerichtshof als politische Beamte anzusehen, aber auch nur insofern und nur in dieser einzigen Beziehung.

So wie die Wehrmacht den äußeren Bestand des Staates zu sichern hat, so hat der Volksgerichtshof diese Verpflichtung nach innen hin in Verbindung mit der Geheimen Staatspolizei.

Der Volksgerichtshof steht damit im Bunde mit der Wehrmacht und der Geheimen Staatspolizei, in dem gemeinsamen Willen, den Staat zu sichern und zu schützen.

Die Ausdehnung der Zuständigkeit des Volksgerichtshofes auf die neu erworbenen Landesteile

Mit der Eingliederung der alten deutschen Länder Österreich und das Sudetengebiet in das Großdeutsche Reich wurden auch Verordnungen über die Einführung der Vorschriften über Hoch- und Landesverrat in diesen Ländern erlassen.

Die Verordnung für Österreich trat am 1. Juli 1938

in Kraft und wurde auf die Taten angewandt, die nach dem 13. März 1938 begangen worden waren. In der Durchführungsverordnung wurde bestimmt, daß die Strafsachen, für die der „Volksgerichtshof oder der Gerichtshof zweiter Instanz in Wien zuständig ist, besonderen Senaten (vom BG.) zuzuweisen sind. Für den Volksgerichtshof ist eine entsprechende Anzahl ehrenamtlicher Mitglieder aus dem Lande Österreich zu bestellen.“

Für das Sudetengebiet wurde ebenfalls das reichsrechtliche Verfahrensrecht für alle Hoch- und Landesverratsangelegenheiten eingeführt. Jedoch mußten einige Ergänzungen und Veränderungen hinzugefügt werden, weil in den sudetendeutschen Gebieten im übrigen zunächst noch das Recht des tschechoslowakischen Staates weitergalt. Indessen sind dann diese Bestimmungen, soweit sie mit dem Reichsrecht übereinstimmen, gegenstandslos geworden; soweit sie vom Reichsrecht abweichen, bestand kein Anlaß mehr, die bisherigen Besonderheiten aufrechtzuerhalten.

Das bedeutet, daß in Zukunft auch von den Angehörigen des Protektoratsgebietes Böhmen und Mähren begangene Hoch- und Landesverratsverbrechen von dem Volksgerichtshof abgeurteilt werden.

Die Rechtsprechung des Volksgerichtshofes im allgemeinen

Die Rechtsprechung des Volksgerichtshofes ist zum Teil schon bekanntgeworden durch Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und in der Tagespresse. Der Volksgerichtshof hat in zahlreichen Entscheidungen neue Wege für die Rechtsfindung gezeigt und ist somit auch auf den ihm zugewiesenen Gebieten rechtsschöpferisch tätig gewesen.

Bei der Fülle der Urteile ist es natürlich ganz ausgeschlossen, im Rahmen dieses Aufsatzes eine Darstellung der Rechtsprechung im allgemeinen zu geben. Das würde, ganz abgesehen davon, daß voraussichtlich hierüber in den nächsten Monaten ein eigener vom Volksgerichtshof herausgegebener Band erscheint, welcher über die Recht-

sprechung des Volksgerichtshofes ausführlich Aufschluß geben wird, im Rahmen dieses Aufsatzes zu weit führen.

So hat z. B. der Volksgerichtshof in einem Urteil vom November 1936 zur Unverbindlichkeit des § 2a StGB auf Landesverratsbestimmungen bei einem Wechsel der Gesetzgebung eingehend Stellung genommen. Er hat ferner in einem Urteil aus dem gleichen Jahr in entsprechender Anwendung des § 32 StGB die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auch bei Annahme eines minder schweren Falles des Hochverrates für zulässig erklärt. Gerade diese Entscheidung, die von der früheren Rechtsauffassung abweicht, ist besonders zu begrüßen, denn jede hochverräterische Handlung, auch die von geringerem Umfang, muß entsprechend der nationalsozialistischen Weltanschauung als ehrlos gelten. Desgleichen hat sich der Volksgerichtshof mit der Anrechnung der Schutzhaft auf die Untersuchungshaft in bejahendem Sinne geäußert. Selbstverständlich sind die Entscheidungen des Volksgerichtshofes in Landesverrats-sachen zahlreicher als bei dem Hochverratsverbrechen, was bei der Vielgestaltigkeit der Bestimmungen über den Landesverrat ohne weiteres erklärlich ist. Es darf an dieser Stelle wohl der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß ein neues Strafgesetzbuch die Bestimmungen hierüber etwas klarer und einfacher faßt als in dem zur Zeit noch geltenden Strafrecht.

Das kommende Werk wird die Auffassung des Volksgerichtshofes zu den einschlägigen Fragen klar erkennen lassen und wird nicht nur eine wertvolle Erkenntnisquelle für den Rechtswahrer bilden, sondern es soll auch weitgehend über die Fachkreise hinaus Aufklärung und Anregung geben über ein Rechtsgebiet, das zwar im täglichen Leben wenig in Erscheinung tritt, aber für die Nation von grundlegender Bedeutung ist. So wird es vor allen Dingen auch den Parteidienststellen, den Gliederungen und den angeschlossenen Verbänden ein unentbehrliches Hilfsmittel sein im Kampfe gegen den Bolschewismus und alle diejenigen, die gemeinsam mit ihm den Weltfrieden stören wollen.

Das Programm der NSDAP. und die Rechtsprechung

Von Staatsanwalt Friedrich Wilhelm Adami, Berlin

Auf der Schlusftagung des Deutschen Juristentages 1936¹⁾ hat der Reichsrechtsführer, Reichsminister Dr. Frank, über die Bedeutung des Parteiprogramms der NSDAP. v. 24. Febr. 1920 für die Rechtsprechung folgendes ausgeführt:

„Das Parteiprogramm ist für das Rechtsdenken und die Rechtswirklichkeit des Dritten Reiches gültig, nicht als formelles Gesetz, sondern kraft des schöpferischen Willens des Führers. Das Parteiprogramm hat nicht formelle Gesetzeskraft, es ist aber eine Leitlinie für die Entscheidung in allen sozialen Problemen des deutschen Volkes, ebenso wie für die Lösung geschichtlicher Aufgaben. Da in dem Parteiprogramm die letzten Ziele der NSDAP. erkennbar sind, hat es ein stetes Hilfsmittel des deutschen Rechtswahrers in Rechtswissenschaft, in Rechtslehre und Rechtspraxis zu sein. Das Parteiprogramm ist die Entwicklungslinie des deutschen Lebens. Jeder Rechtswahrer muß sich in seinem Denken und Wirken, in seinem Arbeiten und Streben an diese Linie halten.“

Mit diesen die Bedeutung des Parteiprogramms der NSDAP. klar herausstellenden Sätzen stehen folgende —

ebenfalls auf dem Deutschen Juristentag 1936 gemachten — Ausführungen des Staatssekretärs Dr. Freisler²⁾ in Einklang:

„Auch die rechtsentwickelnde Auslegung der Gesetze muß sich nach den Forderungen ausrichten, die die Lebensgesetzlichkeit des Volkes, die Pflege seines Rasse- und Erbgutes im Physischen wie im Sittlichen verlangt. In diesen Geboten, wie sie in Führerworten, im Parteiprogramm und in grundlegenden Sätzen nationalsozialistischer Gesetze zum Ausdruck gekommen sind, spricht die Stimme des Volksgewissens, das gesunde Volksempfinden.“

*

An Beispielen aus der Rechtsprechung unserer Gerichte seit der nationalsozialistischen Revolution soll im folgenden dargelegt werden, inwieweit und in welcher Weise die in dem Programm der NSDAP. niedergelegten Grundsätze der Bewegung in Gerichtsurteilen ihren Niederschlag gefunden haben. Sodann soll versucht werden, in allgemeinen Grundsätzen die Grenzen abzustecken, innerhalb deren die Verwirklichung von Programmpunkten durch die Rechtsprechung der Gerichte möglich und geboten ist.

¹⁾ „Deutscher Juristentag 1936“ S. 498.

²⁾ „Deutscher Juristentag 1936“ S. 167.

Hierbei sollen die Fälle ausgeschaltet werden, in denen die in nationalsozialistischen Gesetzgebungswerken zur Verwirklichung gebrachten Grundsätze des Parteiprogramms³⁾ sich in der Rechtsprechung nur widerspiegeln, also die Fälle, in denen die Verwirklichung der nationalsozialistischen Grundsätze nicht durch das Gericht, sondern bereits durch das Gesetz selbst erfolgt ist. Es bleibt daher hier grundsätzlich außer Betracht die Rechtsprechung z. B. zu den Rassenetzen, Kulturgesetzen, Wirtschaftsgesetzen, Arbeitsgesetzen, Reichsnährstandsgesetzen, soweit nicht in Gerichtsentscheidungen über die Anwendung des Gesetzes hinaus auf die im Parteiprogramm niedergelegten nationalsozialistischen Grundsätze eingegangen wird.

In diesem Zusammenhang soll auch darauf hingewiesen werden, daß durch die weltanschaulichen Grundgedanken des Nationalsozialismus manche Rechtseinrichtungen ihr Wesen und ihren Inhalt völlig geändert haben. So hat z. B. entsprechend dem sozialistischen Grundzug des Nationalsozialismus der Arbeitsvertrag durch den Gedanken der Betriebsgemeinschaft ebenso wie der Mietvertrag durch den Gedanken der Hausgemeinschaft einen ganz neuen, gemeinschaftsverpflichtenden Inhalt bekommen⁴⁾. Auch der Begriff der Gewerbefreiheit hat sich — durch den Punkt 10 des Parteiprogramms — dahin geändert, daß an die Stelle des Rechts auf schrankenlose Willkür die Pflicht getreten ist, „im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen aller“ zu handeln^{4a)}.

Die allgemeine Bedeutung der nationalsozialistischen Weltanschauungsgrundsätze ist in zahlreichen Entscheidungen hervorgehoben.

So hat z. B. das Hanseatische Sondergericht in einem Urteil v. 15. März 1935⁵⁾ ausgeführt:

„Die Grundlagen des geltenden Verfassungsrechts finden sich außer in der Gesetzgebung des Dritten Reiches vor allem im Parteiprogramm der NSDAP., dessen 25 Punkte Bestandteile des jetzigen Verfassungslebens geworden sind.“

Das Sächs. OVG. spricht in einem Urteil v. 18. Jan. 1935^{5a)} aus, daß die Gesetze „nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen“ sind und daß die Vorschrift des § 1 StAnpG., „die Verkündung eines allgemeinen Rechtsgrundgesetzes bedeutet, der auch für alle anderen Gebiete des deutschen Rechtslebens als verbindlich angesehen werden muß“.

Das OVG. Jena⁶⁾ hat in einem Urteil v. 17. Mai 1938 folgendes ausgeführt:

„Das nationalsozialistische Recht hat der Verwirklichung der nationalsozialistischen Weltanschauung zu dienen. Ziel dieser Weltanschauung und damit Zweck des Rechts ist Reinerhaltung, Erhaltung, Förderung und Schutz des deutschen Volkes. Nach diesem Zweck ist jede Gesetzesbestimmung auszulegen und anzuwenden, hat sich jedes Tätigwerden des Rechtswahrers, vornehmlich die Rechtsprechung deutscher Gerichte, auszurichten.“

I. Beispiele der Programmverwirklichung aus der Rechtsprechung

In dem Programm der NSDAP. sind eine Reihe von Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung

³⁾ Besonders wichtige Gesetze des Dritten Reiches enthalten einen Vorpruch, der die weltanschaulichen Grundsätze den Gesetzesvorschriften voranstellt und damit zu besonderen Leitfäden für die Rechtsprechung macht.

über die Bedeutung des Gesetzesvorpruchs als konkrete Ausprägung des allgemeinen Rechtsempfindens vgl. Dieße in „Jugend und Recht“ 1937, 294 ff.

⁴⁾ Vgl. Adams: ZW. 1938, 3217 ff.

^{4a)} Vgl. hierzu: OVG. Jena, Urte. v. 4. März 1936 (abgedr. in DNR. III 1, 4b Nr. 4).

⁵⁾ ZW. 1935, 2988⁸².

^{5a)} ZW. 1935, 886¹.

⁶⁾ Abt. 3. 1938, 711.

enthalten, die für die Rechtsprechung eine besondere Bedeutung haben und in zahlreichen Gerichtsentscheidungen zur Anwendung gelangt sind. Da häufig ohne ausdrückliche Bezugnahme auf das Parteiprogramm lediglich dessen Grundgedanken den Urteilen zugrunde gelegt sind, sollen hier die wesentlichsten, für die Rechtsprechungsarbeit besonders in Frage kommenden, aus dem Parteiprogramm sich ergebenden Grundgedanken zusammengestellt werden:

1. Der Gedanke der Volksgemeinschaft, der sich aus den Punkten 4, 5, 9, 10 des Parteiprogramms ergibt, ist einer der wichtigsten Grundsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung.

In einem Urteil v. 3. Febr. 1936 hat das RG.⁷⁾ ausgeführt:

„Oberstes Gesetz ist für jeden Volksgenossen der Dienst am Volke; der einzelne darf seine Belange nur in einer Weise verfolgen, wie sie mit seiner Pflicht gegenüber dem Volke vereinbar bleibt.“

Daraus hat das RG. ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde bei einem Miet- und Pachtverhältnis abgeleitet, wenn die Fortsetzung des Rechtsverhältnisses mit den Pflichten gegen das Volk unvereinbar ist.

Der RG. hat in einem Urteil v. 26. April 1936⁸⁾ die Steuerbefreiung von Freimaurerlogen „wegen ausschließlicher Verfolgung ethischer Zwecke“ mit folgender interessanter Begründung abgelehnt:

„Der Nationalsozialismus setzt an die Spitze allen politischen Geschehens und seiner Staatsauffassung die Erhaltung des Volksganzen und die Pflege der Volksgemeinschaft. Der nationalsozialistische Staat lehnt die Freimaurerlogen als der deutschen Volksgemeinschaft zuwider grundsätzlich ab und duldet deren Fortbestand mit Rücksicht auf das Gemeinwohl nicht mehr. Daraus ergibt sich, daß eine landesrechtliche Befreiungsvorschrift auf Freimaurerlogen keine Anwendung finden kann.“

Das OVG. Berlin hat in einem Urteil v. 30. Jan. 1935, 287 S 10212/34, die besonders seit den Nachkriegsjahren üblich gewordene Zahlung einer „Abstandssumme“ an den Hauseigentümer für dessen Genehmigung zum Eintritt eines neuen Mieters in den bisherigen Mietvertrag vor Ablauf einer Kündigungsfrist mit folgender Begründung abgelehnt:

„Dieser Auffassung kann jetzt nicht mehr beigetreten werden, weil sie mit der vom Nationalsozialismus getragenen staats- und wirtschaftspolitischen Weltanschauung unvereinbar ist. Diese auch die heutige Rechtsprechung beherrschende Weltanschauung kennt eine rechtlich und wirtschaftlich in irgendeiner Art zu billigende Überlegenheit des wirtschaftlich Stärkeren gegenüber dem wirtschaftlich Schwächeren nicht mehr. Sie versagt daher der wirtschaftlichen Übermacht der bessergestellten Volksgenossen den früher auf liberalistisch-individualistische Denkmuster gestützten Schutz und stellt es allein auf den Gemeinschaftsgedanken ab.“

Von diesem Standpunkt aus betrachtet ist die Vereinbarung der Parteien sittenwidrig.“

2. Der Rassegedanke, der im Punkt 4 ff. des Parteiprogramms seinen Niederschlag gefunden hat, hat die Rechtsprechung von Anfang an viel beschäftigt und auch schon vor der Schaffung des Nürnberger Gesetzes zu wertvollen Erkenntnissen geführt⁹⁾.

In einem Urteil des ArbG. Frankfurt a. M. vom 4. März 1935¹⁰⁾ wird festgestellt, daß „es sich bei der

⁷⁾ RG.: DRetzpspl. 1936 Nr. 344 Nr. 381 = DNR. I B, 3b Nr. 3 ff.

⁸⁾ ZW. 1936, 2590⁸⁸.

⁹⁾ Eine gute Übersicht über die einschlägige, durch gesetzliche Regelung inzwischen z. T. überholte Rspr. bietet Jenne: DRetzpspl. 1936, 169 ff.

¹⁰⁾ Vgl. Zug. u. R. 1935, 84.

Judenfrage und der Zurückdrängung des übermäßigen jüdischen Einflusses um einen Hauptprogrammpunkt der NSDAP. und um eine weltanschauliche Frage handelt, bei der es ein Zurückweichen nicht gibt.“

Das RG. hat in einem Beschluß v. 15. Nov. 1935¹¹⁾ über den Sippenfrieden folgendes ausgeführt:

„Die Wahrung des Friedens und des Zusammenhangs innerhalb der Sippe ist nach nationalsozialistischer Weltanschauung höher zu werten als die Erhaltung materieller Vorteile, die zwar in rechtlich einwandfreier Weise, aber nur durch irrtümliche Handlungen anderer Beteiligten ungewollt erlangt sind.“

Das AG. Wezlar weist in einem Beschluß vom 17. Juni 1935¹²⁾ auf folgende Gesichtspunkte hin:

„Mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus sind die Grundlagen der nationalsozialistischen Weltanschauung zugleich die Grundlagen für den völkisch-staatlichen Neuaufbau des Deutschen Reiches geworden. Dieser wird durchgeführt und im tiefsten getragen aus der Erkenntnis der naturgesetzlichen Einheit von Rasse, Seele und Recht. Die Wiederbefreiung des deutschen Menschen von allen schädigenden Einflüssen artfremder Rassen, die Wiedererstartung der deutschen Seele und ihre Keinerhaltung für alle Zukunft ist hierbei das unverrückbare höchste Ziel.“

Schon 1933 erkennt das OLG. Karlsruhe¹³⁾ an:

„... daß die jüdische Rasse hinsichtlich des Blutes, des Charakters, der Persönlichkeit und der Lebensauffassung etwas ganz anderes ist als die arische Rasse und daß eine Verbindung und Paarung mit einem Angehörigen der arischen Rasse nicht nur nicht wünschenswert, sondern verderblich, unnatürlich und widernatürlich ist, weil sie den Arier als einzelnen, namentlich aber auch in seiner Eigenschaft als Volksgenossen in die Gefahr bringt, seiner Rasse und seinem Volkstum fremd zu werden und darüber hinaus artfremde Kinder zu erzeugen.“

In diesem Zusammenhang sei auf die Entwicklung der Rechtsprechung zu der Frage der Bedeutung des Firmenzusatzes „deutsch“¹⁴⁾ und zu der Frage der Zulässigkeit von Klagen auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung^{14a)} hingewiesen sowie auf die Entscheidungen zu der Frage, ob Juden als Geschäftsführer oder Testamentsvollstrecker brauchbar sein können¹⁵⁾.

Der Rassengedanke ist auch nach der im wesentlichen abgeschlossenen gesetzlichen Regelung für die Rechtsprechung von weittragender Bedeutung¹⁶⁾.

3. Gemeinnutz vor Eigennutz. Dieser in Punkt 11, 18 und 24 des Parteiprogramms niedergelegte Grundsatz kennzeichnet die Gesinnung des ganzen Wollens der NSDAP. und bedeutet die restlose Abkehr von individualistisch-liberalistischen Gedanken. Auf allen Gebieten des Rechts, in denen irgendwelche wirtschaftlichen Interessen auf dem Spiele stehen, gibt es Anwendungsmöglichkeiten für diesen Grundsatz.

So hat z. B. das LG. Gera in einem Urteil vom 7. März 1934¹⁷⁾ folgendes ausgeführt:

„Es ist eine Anwendung des Grundsatzes ‚Gemeinnutz geht vor Eigennutz‘, wenn der einzelne, der nur

Niederspannungsstrom bezieht, in einer Lage wie hier dulden muß, daß über sein Grundstück eine Hochspannungsleitung hinweggeht und daß sich dazu nötige Anlagen auf seinem Grundstück befinden, wenn durch diese Leitung andere Volksgenossen mit Strom versorgt werden.“

In einer Entscheidung v. 20. Dez. 1937¹⁸⁾ legt das PrO BG. folgendes dar:

„Wenn der Kläger behauptet, die geforderte Befreiung der Schuppen würde ihn um sein Vermögen bringen und das auf Erhaltung des Volksvermögens gerichtete Aufbauprogramm der Reichsregierung sabotieren, so muß ein derartiger Mißbrauch mit dem nationalsozialistischen Gedankengut auf das entschiedenste zurückgewiesen werden. Nicht der private Nutzen des einzelnen, der Eigennutz, ist bekanntlich das Ziel des Nationalsozialismus, sondern die Einordnung aller in die Volksgemeinschaft, der Gemeinnutz. Es darf sich deshalb niemand auf den Führer und sein Aufbauprogramm berufen, um ein eigenmächtiges Hinweggehen über die zu Nutzen der Gesamtheit erlassenen Vorschriften zu rechtfertigen und sich damit private Vorteile zu sichern.“

In einem anderen Urteil sagt das PrO BG.¹⁹⁾:

„Das Entscheidende ist nach nationalsozialistischer Auffassung nicht, daß dem einzelnen eine in seinem Privatinteresse liegende Arbeitsmöglichkeit erhalten bleibt, sondern daß die Volksgemeinschaft geschützt wird vor solchen Verteilungsteilnehmern, die durch mangelndes Verantwortungsgefühl oder mangelnde Selbstbeherrschung eine Gefahr für die allgemeine Verteilungssicherheit bilden.“

4. Brechung der Zinsknechtschaft. Dieser als „das Herzstück des Nationalsozialismus“ bezeichnete Programmpunkt 11 wirkt sich in der Rechtsprechung lediglich bei sittenwidrigen oder wucherischen Geschäften aus. Hier ist auf zahlreiche Entscheidungen über die Herabsetzung übermäßig hoher Zinsen hinzuweisen. Wenn in solchen Fällen eine Erwähnung des Parteiprogramms in der Rechtsprechung unterbleibt, so beruht das darauf, daß sittenwidrige oder wucherische Vereinbarungen bereits nach § 138 Abs. 1, 2 BGB. nichtig sind.

5. Kampf gegen Volksschädlinge, gemeine Volksverbrecher, Wucherer, Schieber usw. Dieser Grundsatz ergibt sich aus den Punkten 12 und 18 des Parteiprogramms.

In einem Urteil v. 3. Febr. 1938 hat das RG.²⁰⁾ bei einem Mietverhältnis der Stadt Berlin ein „Kündigungsgewalt aus wichtigem Grunde“ gegenüber einem Mieter gewährt, von dem festgestellt wurde,

„daß er ein Volksschädling war, daß er sich in der Zeit der größten Not des deutschen Volkes in unredlicher und verbrecherischer Weise ein erhebliches Vermögen erworben und sich in weitem Ausmaß gegen die Steuergesetze verfehlt hatte“.

Das wichtigste Anwendungsgebiet dieses Grundsatzes ist das Strafrecht; er wird sich bei der Bemessung der Strafe nach Art und Höhe besonders auswirken, ohne daß er ausdrücklich erwähnt wird. Die scharfe Verwirklichung des Gedankens, daß der gemeine Verbrecher mit allen Mitteln bekämpft werden muß²¹⁾, trägt viel zur Erfüllung dieses Programmpunktes bei.

6. Volkstümmlichkeit des Rechts. Die in Punkt 19 des Parteiprogramms vorgezeichnete Schaffung eines deutschen Gemeinrechts erfordert eine Gemeinver-

11) DJ. 1936, 336.

12) ZW. 1935, 2083 ff.

13) Vgl. Zug. u. R. 1934, 28.

14) Vgl. hierzu Crisoli: ZW. 1934, 491 und 666; 1935, 2101 und Groschuff: ZW. 1934, 1247 ff.

14a) Vgl. hierzu Weh: DR. W. 1939, 132 ff.

15) Vgl. ZW. 1934, 121 und HöchstNspr. 1934, 1/15; dazu Wallner: Zug. u. R. 1934, 28.

16) Vgl. Adami, „Rassistisches Denken im neuen Strafrecht“ in „Masse und Recht“ 1937/38, 296 ff., insbes. S. 302 f.

17) ZW. 1934, 1259 ff.

18) ZW. 1938, 1215 ff.

19) ZW. 1938, 1216 ff.

20) RGZ. 150, 193 ff.

21) Vgl. hierzu D a f n e g e, „Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen“.

ständigkeit und Volksverbundenheit der Rechtspflege²²). Gerade auf diesem Gebiet erwächst dem deutschen Richter eine hohe Aufgabe.

Die nationalsozialistische Forderung nach einer volksverbundenen Rechtspflege bezieht sich nicht nur auf die Fassung und Formulierung der Entscheidungen, sondern vor allem auch auf den sachlichen Inhalt. Hier wird die bisherige unerfreuliche Rechtspflege in Zivilsachen zum „1500-Mark-Vertrag“ und zur Sicherungsübereignung, in Strafsachen zum „Berufsfahrer“ und zur „Kuppel bei Verlobten“ zu erwähnen sein.

7. Freiheit des religiösen Bekenntnisses. Dieser Grundsatz wird in Punkt 24 des Parteiprogramms herausgestellt.

In der Rechtspflege ist in den Ernst-Weber-Urteilen hierauf Bezug genommen worden.

Das Hanseatische Sondergericht hat in einem Urteil v. 15. März 1935²³) folgendes ausgesprochen:

„Der Grundsatz, daß die Vereinigung zu Religionsgesellschaften keinen Beschränkungen unterliegt, ist aus der Weimarer Verfassung nicht als reiner Rechtsatz übernommen worden, sondern im Sinne des Punktes 24 des Parteiprogramms. Nach nationalsozialistischer Auffassung ist an und für sich den religiösen Bekenntnissen die freie Ausübung zugesichert, aber mit der Einschränkung des Punktes 24.“

8. Ständischer Aufbau (Punkt 25 des Parteiprogramms).

Das RG. hat in einem Urteil v. 7. März 1935²⁴) festgestellt, daß der Reichsnährstand eine politische Körperschaft im Sinne des § 197 StGB. ist, weil er eine der Säulen darstellt, auf denen sich der ständische Aufbau des Staates vollziehen soll.

Auf die Organisation der deutschen Wirtschaft nimmt das RG. in einem Urteil v. 5. Juli 1935²⁵) Bezug:

„Nach den jetzt maßgebenden Grundsätzen der Organisation der deutschen Wirtschaft läge es näher, Fälle der hier gegebenen Art als Verletzung der Standes- und Berufspflichten anzusehen und daher in vollem Umfang durch einen Spruch des Leiters oder im innerrechtlichen Verfahren zu entscheiden.“

*

Diese einzelnen Beispiele aus der Rechtspflege zeigen die vielfältige Anwendungsmöglichkeit der im Parteiprogramm der NSDAP. niedergelegten nationalsozialistischen Grundsätze. Im folgenden soll nunmehr das Verhältnis zwischen Parteiprogramm und Gesetzesauslegung nach der grundsätzlichen Seite untersucht werden.

II. Grundsätze der Rechtsauslegung

Der Versuch, allgemeine Grundsätze über das Verhältnis von Rechtspflege und Parteiprogramm aufzustellen, muß von einer Klarstellung des Wesens der Gesetze, der Aufgabe der Rechtspflege und der Bedeutung des Parteiprogramms der NSDAP. ausgehen.

Das Wesen der Gesetze hat durch den Nationalsozialismus eine grundlegende Änderung erfahren. In Zeiten, in denen die Gesetze durch die Mehrheitsbeschlüsse eines ver-

antwortungslosen Parlaments zustande kamen²⁶), konnten einheitliche weltanschauliche Grundgedanken in der Gesetzgebung nicht zur Durchführung gelangen. Solchen Gesetzen eignet Grundlosigkeit, Gestaltlosigkeit und Uneinheitlichkeit des Aufbaus. Die Folge ist, daß die Rechtspflege, um eine wenigstens äußerliche Gleichförmigkeit der Rechtsanwendung im Interesse einer formalen Rechtssicherheit zu gewährleisten, in positivistischer Weise (im Sinne der jüdischen Laband-Zellinefschen Staatsrechtsauffassung) an die Wortinterpretation gebunden wird. Die Entscheidung aus dem Buchstaben des Gesetzes läßt allenfalls noch Gedankenschlüsse aus dem Gegensatz, aus dem ähnlichen Fall und vom Mehr auf das Weniger mit ihren oft vieldeutigen Auslegungsmöglichkeiten und entgegengesetzten Auslegungsergebnissen zu.

Erst die Schaffung der Gesetze durch die Volkführung des Dritten Reiches bringt die Gesetzgebung in Beziehung zu den Grundforderungen und Grundsätzen des völkischen Gemeinschaftslebens und setzt an die Stelle der weltanschaulichen Neutralität die Bindung an die völkische Lebensordnung. Die beiden von dem Reichrechtsführer, Reichsleiter Dr. Frank, seit langem immer wieder als grundlegend hervorgehobenen Sätze:

„Recht ist, was dem Volke nützt; Unrecht, was ihm schadet“ und
„Lebensrecht statt Formalrecht“

kennzeichnen diese neue Lage und Aufgabe des Rechts, die ebenso bedeutsam für die Gesetzgebung wie für die Gesetzesanwendung im Wege der Rechtspflege sind. Oberster Grundsatz des gesamten Rechtsdienstes, der nicht bloßer Selbstzweck im politisch-neutralen und weltanschauungs-freien Raum, sondern ein Mittel zur Gestaltung der völkischen Lebensordnung ist, kann nur die materielle Gerechtigkeit sein.

Wie jeder Gemeinschaftsbereich des völkischen Lebens kann auch das Recht nur innerhalb der nationalsozialistischen Weltanschauung und ihren Grundsätzen, die in dem Programm der NSDAP. v. 24. Febr. 1920 ihren Niederschlag gefunden haben, Bestand haben. „Es kann kein deutsches Recht außerhalb der Einheitsanschauung des Nationalsozialismus geben.“²⁷) Die Totalität der nationalsozialistischen Revolution auf allen Gebieten des völkischen Lebens macht eine wert- und weltanschauungsfreie Rechtspflege unmöglich. Daher ergibt sich für die Bedeutung des Parteiprogramms der NSDAP. für die Rechtspflege, der von Reichsleiter Dr. Frank²⁸) aufgestellte Grundsatz:

„Grundlage der Auslegung aller Rechtsquellen ist die nationalsozialistische Weltanschauung, wie sie insbesondere in dem Parteiprogramm und den Äußerungen des Führers ihren Ausdruck findet.“

Inwieweit eine Zugrundelegung des Parteiprogramms für die Rechtspflege im Sinne dieser Richtlinie des Reichsrechtsführers möglich und geboten ist, kann sich nur aus dem Sinn und Zweck des Parteiprogramms selbst ergeben. Das Programm der NSDAP. ist der Niederschlag des Willens des Nationalsozialismus und enthält die Grundsätze der nationalsozialistischen Volks- und Lebensführung. Die Verwirklichung der einzelnen Programmpunkte ist in erster Linie

²²) Vgl. hierzu Jenne, „Volksverbundene Rechtspflege“: DRetzspfl. 1936, 166 ff. (mit zahlreichen Beispielen).

²³) JW. 1935, 2988⁸²; ebenso SondGer. Schwerin: JW. 1935, 2082⁷⁸.

²⁴) JW. 1935, 1696¹⁷.

²⁵) RGZ. 148, 114 ff.

²⁶) Vgl. hierzu das vernichtende Urteil Oswald Spenglers über die Gesetze der Zeit des Weimarer Systems: „Die Gesetze wurden als Rohmaterial eingebracht, um im Verlauf der Sitzung einigermaßen in Form geschwagt zu werden, während man die Herstellung ihrer Brauchbarkeit den künftigen Ausführungsbestimmungen überließ.“

²⁷) Reichsleiter Dr. Frank auf der Großkundgebung des Deutschen Juristentages 1936 vor dem RG.

²⁸) DRetzspfl. 1936, 10.

die Aufgabe der Volks- und Staatsführung. Da es sich um ein politisches Programm handelt, hängt seine Erfüllung von politischen Situationen und Ereignissen ab. Den Zeitpunkt der Verwirklichung der einzelnen Punkte des Parteiprogramms kann daher ausschließlich der Führer bestimmen. Daraus ergibt sich für die Rechtsprechung zunächst die — an sich schon selbstverständliche — Folgerung, daß jede Führerentscheidung, gleichgültig in welcher Form sie erfolgt, unter allen Umständen beachtet werden muß. Weiter ist zu bedenken, daß die Rechtsprechung einer Führerentscheidung nicht vorgreifen oder sie vorwegnehmen darf; hierbei wird allerdings auch andererseits zu berücksichtigen sein, ob überhaupt in der zur Entscheidung stehenden Frage (z. B. wegen der besonderen politischen, insbesondere wirtschafts- oder außenpolitischen Bedeutung) eine Führererklärung zu erwarten ist.

Die von dem Reichsrechtsführer für die Rechtsprechung geforderte Zugrundelegung des Parteiprogramms hat einen verschiedenen Inhalt, je nachdem es sich um die Auslegung innerhalb des Rahmens gesetzlicher Vorschriften oder um die Frage ihrer Anwendbarkeit überhaupt (durch Nichtanwendung oder durch entsprechende Anwendung gesetzlicher Vorschriften) handelt. Eine weitere Verschiedenartigkeit erfordern in den Fällen der Nichtanwendbarkeit oder der entsprechenden Anwendung die Vorschriften, die noch vor der nationalsozialistischen Revolution erlassen worden sind, und die Gesetze, die schon durch die nationalsozialistische Volkshführung geschaffen worden sind.

Die Forderung, daß das Programm der NSDAP. eine der wesentlichsten Grundlagen nationalsozialistischer Rechtsfindung sein muß, gilt grundsätzlich in dem aus dem dargelegten Sinn und Zweck des Parteiprogramms sich ergebenden Umfang ohne Einschränkung, soweit es sich lediglich um die Auslegung innerhalb des Rahmens gesetzlicher Vorschriften handelt. Hierher gehören folgende Fälle:

1. Das Gesetz selbst verlangt ausdrücklich eine Auslegung nach nationalsozialistischer Weltanschauung. Das StAnpG. v. 16. Okt. 1934 fordert in § 1, daß die Steuer-gesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszu-legen sind. Damit ist das Parteiprogramm als Rechtsaus-legungsquelle ausdrücklich anerkannt und zum Inhalt der einzelnen Rechtsnormen erhoben. Ähnlich bestimmt das RGG v. 29. Sept. 1933 in § 56, daß in Zweifelsfällen der Richter nach dem im Vorpruch dargelegten Gesetzes-zweck zu entscheiden hat.

2. Das Gesetz erläutert durch seine Einleitungsworte (Vorpruch) seinen weltanschaulichen Grundgehalt und macht ihn damit ebenfalls ausdrücklich zum Inhalt der Rechts-auslegung. Beispiele hierfür sind: Das RGG v. 29. Juni 1933, das RJagdG. v. 3. Juli 1934, die deutsche GemD. v. 30. Jan. 1935, das BlutschutzG. v. 15. Sept. 1935, das Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erb-verträgen v. 31. Juli 1938 und das Gesetz über die Vereinigung alter Schulden.

3. Das Gesetz ermöglicht durch allgemeine Blankett-vorschriften eine umfassende Anwendung der Grundfätze der nationalsozialistischen Weltanschauung. Beispiele hier-für sind die in ihrem Gehalt durch die Rechtsprechung auszufüllenden Begriffe wie „Treu und Glauben“, „gute Sitten“, „Billigkeit“, „billiges Ermessen“, „wichtiger Grund“, „Unzumutbarkeit“, „unbillige Härte“. Der In-halt dieser Begriffe erhält vielfach durch die national-sozialistische Weltanschauung, insbesondere durch ihre Be-tonung des Gemeinschaftsgedankens, einen neuen Sinn.

In einer Entscheidung v. 13. März 1936 hat der GrSen. des RG. für Zivilsachen²⁹⁾ über die Ausfüllung des Blankettbegriffs „gute Sitten“ folgendes ausgeführt:

„Der Begriff eines ‚Verstoßes gegen die guten Sitten‘, wie er in § 138 und in § 826 BGB. ent-halten ist, erhält seinem Wesen nach den Inhalt durch das seit dem Umbruch herrschende Volksempfinden, die nationalsozialistische Weltanschauung. Mit diesem In-halt erfüllt, ist § 138 auch auf noch nicht abgewickelte Rechtsgeschäfte aus der früheren Zeit anzuwenden. Wenn ein Vertrag nach der nunmehr maßgebenden Anschauung gegen die guten Sitten verstößt, so kann ihm kein Rechtsschutz durch ein deutsches Gericht gewährt werden.“

*

Hinsichtlich der Frage der Nichtanwendbarkeit von Gesetzen, die vor der nationalsozialisti-schen Revolution erlassen worden sind, hat der Reichsleiter Dr. Frank den Grundsatz aufgestellt, daß diese Gesetze dann nicht angewendet werden dürfen, wenn ihre Anwendung dem heutigen gefunden Volksempfinden ins Gesicht schlagen würde²⁸⁾.

Diese Forderung des Reichsrechtsführers hat ihre Grundlage in dem Punkt 19 des Parteiprogramms, der nicht nur den Inhalt der Gesetzgebungsarbeit des Dritten Reiches umreißt, sondern in seinem auf die Schaffung eines deutschen Gemeinrechts (also eines aus dem Volke ge-wachsenen, völkerverbundenen und dem Volke dienlichen Rechts) gerichteten Ziel auch einen Richtpunkt für die Rechtsfindung enthält.

Diese Aufgabe der Rechtsprechung kann natürlich nicht bedeuten und darf nicht dazu führen, daß die Gerichte dazu übergehen, jedes alte Gesetz in jedem Einzelfalle zunächst auf seine Übereinstimmung mit den Grundfätzen des Nationalsozialismus zu überprüfen und bei einem Ver-neinen dieser Übereinstimmung die Anwendbarkeit des Ge-setzes ablehnen, da durch die Nichtabänderung oder Nicht-aufhebung des Gesetzes sein Weiterbestehen und seine Über-nahme befundet wird. Ein solches Verhalten eines Gerichts würde dem nationalsozialistischen Gesetzgeber vorgreifen, an die Stelle der von dem Führer berufenen Rechtssetzungs-stelle zu Unrecht die zur Rechtsfindung im Einzelfalle bestimmten Gerichte setzen und damit dem Richter die ihm nicht zukommende Arbeit des Gesetzgebers zuweisen. Es muß auch davor gewarnt werden, die eigene Meinung des Richters über die nationalsozialistische Rechtsauffassung ohne weiteres zum allgemein gültigen Prinzip zu erheben. Gerade weil der Nationalsozialismus keine Angelegenheit des konstruktiven Denkens, sondern des Herzens und des Charakters ist, gab es hier (namentlich in den ersten Jah-ren) leicht Fehlerquellen, wenn die früher zur politisch-weltanschaulichen Neutralität erzogenen Richter nunmehr weltanschauungsbedingte Fragen zu entscheiden haben.

Weiter ist hier nun noch auf folgendes hinzuweisen: Der Aufbau der nationalsozialistischen Rechtsordnung kann sich naturgemäß nur langsam vollziehen. Soweit ein Be-dürfnis nach einer Gesetzesänderung auftritt, auch ohne daß gleich ein völlig neues Gesetzgebungsmerk geschaffen wird oder werden kann, erfolgt die Gesetzesänderung grundsätzlich im Wege der Novellengesetzgebung, wie es besonders im Strafrecht und Zivilrecht bereits vielfach geschehen ist. Der Richter hat daher auch zu prüfen, ob es sich bei der zur Entscheidung stehenden Frage um einen Einzelfall handelt, so daß mit einer gesetzlichen Regelung im Wege der Novellengesetzgebung gar nicht gerechnet werden kann, oder ob eine Frage von allgemeiner und grund-sätzlicher Bedeutung vorliegt, die schon mit Rücksicht auf ihre weitgehenden allgemeinen Folgen nur durch den Gesetz-geber selbst gelöst werden kann.

Die Aufgabe des Richters kann vielmehr nur darin bestehen, im konkreten Einzelfall offenes Unrecht dann zu verhüten, wenn die Anwendung des Gesetzes in einem mit dem gefunden Volksempfinden unvereinbaren Widerspruch stehen würde. Der Richter darf sich nicht ohne

²⁹⁾ DRetzspfl. 1936, Rspr. Sp. 337 ff., Nr. 377 = DRZ. IA 1d Nr. 12.

weiteres einfach von dem Gesetz loszulegen und sich darüber mit der Begründung hinwegsetzen, daß die Anwendung des Gesetzes zu keiner billigen Lösung führen würde^{29a)}. Die Notwendigkeit einer Abweichung vom Gesetz bedarf vielmehr einer sorgfältigen Prüfung und gewissenhaften Abwägung der Folgen eines solchen Urteils. Es kommt dabei stets auf die Kraft der inneren, weltanschauungsgebundenen Rechtsüberzeugung, nicht auf die Betonung der weltanschaulichen Richtigkeit an.

Auf der anderen Seite ist zu beachten, daß die Gesetznorm nicht das oberste Gesetz der Rechtsfindung ist, sondern das wirkliche, volknahe Recht. Die Gerichte dürfen sich daher niemals dazu hergeben, jemandem mit Hilfe des formalen Rechts oder konstruktiver Auslegung besondere Rechte zuzuwenden oder ihn von Pflichten freizustellen. Entscheidungen, die lediglich eine formale Rechtslage aufrechterhalten würden, entsprechen nicht den Interessen der Gesamtheit³⁰⁾. Es darf auch nicht übersehen werden, daß der Richter durch seine Beschäftigung mit der Kleinarbeit des täglichen Lebens wichtige Pionierarbeit durch die Anschneidung von Problemen leisten kann, die vom Gesetzgeber bisher noch nicht aufgegriffen worden sind, deren vordringliche Bearbeitung aber aus weltanschaulich-politischen Gründen geboten ist und auch durch Einzelfälle, die in der Praxis der Gerichte auftauchen, als notwendig erwiesen wird.

Ganz anders ist natürlich die Stellung des Richters zu den Gesetzen, die durch die nationalsozialistische Volkführung geschaffen worden sind. Reichsleiter Dr. Frank³¹⁾ hat hier den Grundsatz aufgestellt:

„Gegenüber Führerentscheidungen, die in die Form eines Gesetzes oder einer Verordnung gekleidet sind, steht dem Richter kein Prüfungsrecht zu. Auch an sonstige Entscheidungen des Führers ist der Richter gebunden, sofern in ihnen der Wille, Recht zu setzen, unzweideutig zum Ausdruck kommt.“

Die unbedingte Bindung des Richters an den Führerbefehl, insbesondere an die vom Dritten Reich geschaffenen Gesetze, läßt grundsätzlich eine Anwendung von Parteiprogramm-Grundsätzen außerhalb des Rahmens dieser Ge-

^{29a)} Das PrDVG. hat in einem Ur. v. 15. Febr. 1934 über das Verhältnis von Richter und Gesetz folgendes ausgeführt: „Die Frage, in welchem Verhältnis die Rpr. zur Gesetzgebung steht, ist eine verfassungsrechtliche. Nach Art. 102 WeimVerf. von 1919 waren die Richter ‚dem Gesetz unterworfen‘. Damit wird der allgemein dem neuzeitlichen Verfassungsrecht angehörende Satz ausgesprochen, daß der Richter in seinen Entsch. an das Gesetz gebunden sei. Dieser Satz ist durch die neueste Rechtsentwicklung weder ausdrücklich noch stillschweigend aufgehoben worden. Insbes. kann der Richter nicht deshalb von einer Gesetzesvorschrift abweichen, weil sie nach seiner Meinung den Grundgedanken der nationalsozialistischen Weltanschauung widerspricht. Denn auch der nationalsozialistische Staat ordnet sein Dasein und das seiner Glieder durch Gesetze; nur die Art ihres Zustandekommens hat sich geändert. Die in den früher gültigen Formen erlassenen Gesetze sind nicht einfach aufgehoben; wie denn der nationale Umschwung selber sich in legalen Formen vollzogen hat. Die Aufgabe, die bisherige Gesetzgebung den Erfordernissen des neuen Staates anzupassen, bleibt daher den nunmehr mit der Gesetzgebung betrauten Stellen vorbehalten. Dies gilt um so mehr, als der den neuen Staat beherrschende Führergedanke, um die Durchbringung des gesamten Staatslebens mit einheitlichem Geiste zu gewährleisten, die Verantwortung für das, was rechtens sein soll, grundsätzlich einer einzigen Stelle vorbehalten hat. Vgl. das an die Obersten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter und die Landesregierungen gerichtete Schreiben des RMDZ. v. 17. Jan. 1934 (MBlB. 159).“

³⁰⁾ So mit Recht: LG. Duisburg in einem Ur. v. 9. März 1937 (JW. 1937, 1971¹⁾).

³¹⁾ DRichtspfl. 1936, 10.

setze oder gar entgegen diesen Gesetzen nicht zu. Die Gesetze des Dritten Reiches stellen das jeweils nach dem Willen des Führers in dem gesetzlich festgelegten Rahmen zu verwirklichende Parteiprogramm dar. Die Tatsache, daß auch der nationalsozialistische Gesetzgeber sich selbst nicht für unfehlbar hält und daß die nationalsozialistischen Gesetze nicht immer alle Möglichkeiten und Entwicklungen des Lebens ausschöpfen können — die Gesetze sollen keine kasuistischen Fallsammlungen, sondern Leitgedanken der Rechtsordnung sein —, ermöglicht natürlich eine gewisse Weiterbildung der Rechtsätze durch die Rechtsprechung, die sich aber immer im Rahmen des gesetzlich zum Ausdruck gelangten Rechtswollens halten muß.

Zu welchem Maße z. B. die Rechtsprechung zu einer solchen erweiternden Auslegung und Fortbildung eines nationalsozialistischen Gesetzes beitragen kann, ist in einem Aufsatz von Leppin³²⁾ für das BlutschutzG. hinsichtlich der Frage der rassistischen Einordnung der Großelternanteile, des Begriffes „Geschlechtsverkehr“ (im Sinne der §§ 2, 5 BlutschutzG.) und der Umgehungsmöglichkeit des Gesetzes durch Begehung im Ausland aufgezeigt. Eine völlig unzulässige Auslegung würde dagegen jede über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Erweiterung der rassistischen Anforderungen bedeuten.

*

Innerhalb dieser hier nach der positiven und negativen Seite ausgezeichneten Grenzen liegen die Aufgaben der Rechtsprechung hinsichtlich der Verwirklichung des Parteiprogramms.

Die Rechtsprechung hat in den Fragen der konkreten Auslegung und der Anwendbarkeit von Gesetzen völlig neue Bahnen beschreiten müssen. Sie mußte darüber hinaus ein in langer traditioneller Bindung entwickeltes — abstraktes und volksfremdes — Rechtsdenken durch ein völlig neues, aus den weltanschaulichen Grundsätzen der nationalsozialistischen Freiheitsbewegung fließendes Rechtsdenken ersetzen. Daß in solchen Übergangszeiten der weltanschaulichen Neuformung oft Hemmnisse und Schwierigkeiten auftreten, ist — noch dazu bei einem so traditionsgebundenen und konstruktiv eingestellten Arbeitsbereich — nur natürlich. Gerichtliche Fehlentscheidungen durch Nichtbeachtung oder falsche Auslegung nationalsozialistischer Grundsätze waren nicht zu vermeiden, da sich die innere Umstellung der gesamten Rechtsprechung nur langsam vollziehen konnte.

Die weltanschauliche Richtigkeit eines gerichtlichen Urteils ist immer letztlich das Ergebnis einer politischen Entscheidung. Diese erfordert deshalb eine klare politische Grundhaltung, politischen Takt und politisches Finger-spitzengefühl. Die nationalsozialistische Durchdringung unserer Rechtsprechung ist im wesentlichen eine Frage der Persönlichkeit, des Charakters und der nationalsozialistischen Erziehung.

Die Aufgabe des deutschen Rechtswahrers in seiner Rechtsfindungsarbeit liegt in den Worten des Reichsrechtsführers, Reichsleiters Dr. Frank, auf der Schlußkundgebung des Deutschen Juristentages 1936 umschlossen:

„Sagt Euch bei jeder Entscheidung, die Ihr trefft: Wie würde der Führer an meiner Stelle entscheiden? Bei jeder Entscheidung, die Euch obliegt, fragt Euch: Ist diese Entscheidung mit dem nationalsozialistischen Gewissen des deutschen Volkes zu vereinen? Dann werdet Ihr eine eherne, feste Gewissensgrundlage haben, die aus der Einheit des nationalsozialistischen Volksganges, aus der Erkenntnis der Ewigkeit des Führerwillens Adolf Hitlers heraus auch in Eure eigene Entscheidungssphäre die Autorität des Dritten Reiches bringt.“

³²⁾ JW. 1937, 3076 ff.

Reichsgedanke und Wirtschaftspolitik

Von Prof. Dr. Jens Jessen, Berlin

I.

Ganz verschiedenen Ausgangspunkten entstammen immer wiederholte Hinweise darauf, daß Staaten und ihre engen politischen Grenzen nicht eine dauerhafte Entwicklungsstufe im Zusammenleben der Völker darstellen. Der mittelalterliche Universalgedanke als Nachfahre der überkommenen römischen Kaiseridee, die Freihandelsbestrebungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts, Stufentheorien der liberalen Volkswirtschaftslehre, in denen schließlich zum Teil die Weltwirtschaft als letzte und höchste Stufe auftritt, ebenso wie Panuropa, Panamerika usw. sind sämtlich Gedanken und Forderungen, die an einer wenigstens scheinbar im ganzen ähnlich gesehener Entwicklung ausgerichtet sind. In einer seltsamen Mischung technischerationalistischer Denks, das den Raum als abstrakte Denkategorie verwendet, mit einer Neubelebung des Landschaftsgedankens ist in der modernen Großraumidee das letzte Beispiel dieser Entwicklung zu erblicken.

Die praktische Bedeutung solcher Gedankengänge ist nicht überwältigend gewesen. Im Grunde stellt das britische Empire den einzigen Fall von nennenswerter Bedeutung in diesem Zusammenhange dar; bei seiner Bildung haben aber Zufälle eine mindestens ebenso große Rolle gespielt wie die wohlüberlegte Verwirklichung weitgreifender Gedanken. Im allgemeinen sind jedenfalls moderne Bestrebungen, die als Imperialismus stigmatisiert wurden, ebenso wie territoriale Eroberungen, in denen sie teilweise ausmündeten, nicht geeignet gewesen, die Lebensfragen zu lösen, die mit dem Verhältnis von Völkern und Raum verknüpft sind. Sieht man von einigen späten Korrekturen der volkspolitischen Verteilung ab, so war dieses selbst dann mehr oder minder unvollkommen der Fall, wo die Forderung als Triebkraft der territorialen Forderungen im Mittelpunkt stand. Das Vorhandensein einer Minderheitenfrage als Problem spricht eine eindeutige Sprache.

Weder irgendeiner der bisherigen Ausgangspunkte noch irgendeins der bisherigen Verfahren, dem Problem Volk und Raum zu genügen, hat es also offenbar vermocht, eine Lösung herbeizuführen, die eine verhältnismäßige Dauerhaftigkeit für sich in Anspruch nehmen konnte. Eroberungen, die die staatlichen Grenzen in das Gebiet fremder Völker verschieben, um diese aus „militärischen“ Gründen zu unterwerfen, räumliche Expansion unter Berufung auf wirtschaftspolitische Notwendigkeiten sind beide gleicherweise Kinder einer Zeit, die überwunden werden muß. Daß es unter diesen Umständen Aufgabe der Staatspolitik und der Staatslehre¹⁾ sein mußte, neue Formen des Zusammenlebens der Völker nach einer Neubelebung der völkischen Individualität zu finden, hat nicht zum wenigsten die deutsche Staatsführung betont.

Wir glauben, daß der Reichsgedanke eine solche neue Idee, jedenfalls für das zerrissene Europa, darstellt, und wissen dabei auch, daß seine Verwirklichung auf Methoden und Formen der Vergangenheit verzichten muß, wenn er eine dauerhafte Gestalt gewinnen soll. Der Reichsgedanke wird, als politische Tat Wirklichkeit geworden, auch auf die Wirtschaft eine tiefgehende Einwirkung und diese auf ihn haben. Die Volkswirtschaft ist uns die Individuation des wirtschaftlichen Lebens eines Volkes. Sie ist infolgedessen etwas Eigenartiges und trotz ähnlicher allgemeiner Züge für jedes Volk etwas Besonderes. In diesem engeren Sinn ist die Volkswirtschaft an das Volk

gebunden; seine staatlichen Grenzen sind der äußere Rahmen, in dem der Inhalt seiner ewigen Vergegenständlichkeit entgegenwächst. Zahlreiche Kräfte einer stürmisch vorwärts drängenden Gegenwart aus dem Bereich des völkischen Wollens und unabhängig von seiner Individualität drängen, unterstützt von Technik und Verkehr, über diesen Rahmen hinaus. Die bisherigen Methoden und Formen der ausgleichenden Gestaltung des Verhältnisses von Raum und Wirtschaft durch Handelsverträge versagen aber, nachdem sie in der Krise ihrer offenbar gewordenen Mangelhaftigkeit zu rudimentären Formen zurückgeführt haben. Kein Zweifel, daß neue Formen des Zusammenlebens der Völker auch dem Teilbereich der Volkswirtschaft neue Formen für die Verwirklichung eines ewigen Inhalts verleihen müssen!

Es ist bezeichnend — und keineswegs eine vorübergehende Zufallserscheinung —, daß in den Volkswirtschaften die Staatswirtschaft in immer stärkerem Maße in den Mittelpunkt rückt. Wer in ihr das Aufkommen einer Form von Bürokratie der Wirtschaft erblickt, mag zwar Gefahren nicht ohne Recht vermuten, bleibt aber doch vielleicht ebensosehr in alten Maßstäben stecken. Allerdings, soll diese Staatswirtschaft keine Bürokratie werden, so muß mit Schärfe und Nachdruck von ihr die Vermeidung oder doch allmähliche Überwindung all der fassbar bekannten Fehler einer Verwaltungswirtschaft verlangt werden. Entweder ist nämlich diese Verwaltungswirtschaft das mühsam auf Krücken gesetzte und noch mühsamer auf ihnen einherhumpelnde Kind eines ausgehenden Liberalismus und Marxismus, für die der Kollektivismus das letzte Glied der Entwicklung ist, oder die Staatswirtschaft ist eine Sammlung der Kräfte der Volkswirtschaft zu einem Einsatz in einem Spiel, das aus der Vergangenheit in eine neue Zukunft führt.

Ein solcher neuer Ansatz und Einsatz kann die Staatswirtschaft sein, wenn sie das Mittel und der Weg für ein neues Zusammenleben auch der Volkswirtschaften eines größeren Raumes wird, die bisher in dem überkommenen national-staatlichen Raum der alten politischen Grenzen ihre angemessene Form erblickt haben. Gelingt es dem Reichsgedanken, einem nicht nur formal neuen Raum für das Zusammenleben der Völker Wirklichkeit zu geben, so ist es das Natürliche, daß die politische Führung mit dem Mittel des Staates und seiner Wirtschaftsführung den Volkswirtschaften den Weg des Zusammenlebens ebnet. Dann würde sich ergeben, daß die Staatswirtschaft das Mittel der Überwindung der Volkswirtschaften alter Art darstellt, um — ohne an der völkischen Grundlage auch des Wirtschaftslebens eines Volkes etwas zu ändern — eine neue Volkswirtschaft in einem weiteren Sinne als neue Form des Zusammenlebens und Zusammenwirkens mehrerer Völker auf wirtschaftlichem Gebiet in einem neuen politischen Raum zu begründen.

II.

Diese Möglichkeit, die sich am Horizont der Zeit abzeichnet, wirkt eine Menge von Fragen auf. Sie lassen sich zunächst allgemein in zwei Gebiete einteilen. Auf der einen Seite würde es sich um die Neugestaltung des Zusammenlebens solcher Volkswirtschaften im engeren Sinne auf dem neuen Binnenmarkt der Volkswirtschaft im weiteren Sinne, auf der anderen Seite um die Neugestaltung der Außenwirtschaft dieser so als neue Einheit gesehener Volkswirtschaft im weiteren Sinne handeln. Es liegt in der Natur einer solchen Entwicklung, daß der erstgenannte Fragenbereich das unmittel-

¹⁾ Siehe jetzt die aufschlußreiche Schrift von Carl Schmitt, „Völkerrechtliche Großraumordnung“, Berlin-Wien 1939.

barste Interesse für sich beanspruchen muß. Denn einmal handelt es sich um die Bewahrung und gleichzeitige Weiterentwicklung eines wichtigen Teilbereichs des völkischen Lebens, wie sie jede Volkswirtschaft ist, ein anderes Mal dreht es sich darum, für alle Beteiligten etwas zugleich Neues und Dauerhaftes zu schaffen. Demgegenüber ist die Außenwirtschaft schon deshalb natürlich nicht gleichgültig, weil sie ein unveräußerlicher Bestandteil einer jeden Volkswirtschaft auch im weiteren Sinne bleiben wird, sondern weil sie zugleich das neue Gesicht darstellt, mit dem ein solches Reich auf wirtschaftlichem Gebiet seinen Platz im Leben der Völker der ganzen Welt besetzt.

Wirtschaft ist nun für die Mehrzahl der Menschen ein wesentlicher Teil der Erfüllung ihres Lebens. Wenn mehrere Völker in einem neuen Reich zusammenleben, so ist es eine der vornehmsten Aufgaben, die Welt der Arbeit der Angehörigen dieser Völker so zu gestalten, daß sie, verglichen mit der Vergangenheit, neuen, höheren Ansprüchen genügt. Dies ist als Möglichkeit bereits durch die Vergrößerung des gesicherten und geschützten Raumes gegeben, in dem der einzelne seine Arbeitsstätte suchen mag. Der natürlichen Möglichkeit dieser Art ist aber als noch wichtigere Notwendigkeit die Summe all des Historischen und Tatsächlichen auf dem Gebiet der Arbeitspolitik an die Seite zu stellen, das dem natürlich-historischen Raum erst seinen Inhalt verleiht. Es ist klar, daß es sich hier keineswegs um leichte Aufgaben handelt. Um nur eines hervorzuheben, eine Gefahr wird stets die sein, daß niedrige Ansprüche einiger Völker, die in einem solchen Reich leben, die höheren Ansprüche anderer hinabdrücken. Leider gibt es bekanntlich viele und oft auch nur zu begreifliche Faktoren, die einer solchen Entwicklung entgegenkommen, zumal wenn man bedenkt, daß die Staatswirtschaft als vorbereitende Stufe einer Entwicklung zum Reich auf dem Gebiet der Wirtschaft sich während eines längeren oder kürzeren Zeitraums nicht gerade in einer einfachen Lage befinden wird.

In übrigen kreist, im großen gesehen, die Wirtschaftspolitik eines solchen Reiches um den Gedanken der Abstimmung der Individualität der einzelnen Volkswirtschaften auf einander, die neu in dieses Reich eintreten. Es ist wesentlich, sich zu vergegenwärtigen, daß nur die konsequente Verfolgung dieses Gedankens eine solche Reichsgründung auch auf wirtschaftlichem Gebiet zu einer echten historischen Sendung machen kann. Sie hat vor allem nichts zu tun mit Eroberungen und Kolonisationen alter Art, wie sie den verschiedensten Motiven und jedenfalls zuletzt einem alten staatlichen Denken entsprangen. Der Gedanke der Herrschaft des Eroberers und des Dienens des Untertanen stand im Mittelpunkt auch auf wirtschaftlichem Gebiet und ließ jede derartige Raumbewinnung in wachsendem Maße zu etwas werden, dessen vorübergehendes Dasein — an größeren geschichtlichen Zeiträumen gemessen — sicher sein mußte. Der Großraumgedanke der letzten Jahrzehnte begann bereits sich von solchen Vorstellungen zu entfernen, aber im günstigsten Fall handelte es sich bei ihm doch um eine schematische Aufrechnung der Aktiva und Passiva, die bei den Beteiligten vorhanden waren. Bei einer solcher Aufrechnung pflegte man die Feststellung nicht zu unterlassen, daß das Endergebnis eben doch nur ein neuer Großstaat unter ausschließlicher Führung des Mächtigeren sein konnte, in dem die anderen untergingen und mit ihnen eben ihre Volkswirtschaften. Eine neuartige Vereinigung und Sammlung im Reich bedeutet demgegenüber zweierlei: Die Wirtschaften aller Volkswirtschaften werden sich gegenseitig Opfer bringen müssen, um aus diesen Opfern zu einer neuen Verbindung zu gelangen, in denen die Sicherung und Vervollkommnung der Besonderheiten der einzelnen Volkswirtschaften zu einer qualitativ und quantitativ höheren Gesamtleistung führt.

Wir sind heute über jene Auffassung der liberalen Stufentheorien hinausgelangt, daß als Weg aller Volkswirtschaften die Entwicklung vom Agrarstaat zum Industrie-Agrarstaat oder gar Industriestaat als gewiß und erstrebenswert angesehen werden muß. Sicherlich steht hinter dem Leben eines Volkes in seiner Volkswirtschaft die Aufgabe dieser Volkswirtschaft, die staatspolitische Bewegungsfreiheit seiner Führung zu gewährleisten; diese Aufgabe bedeutet eine wirtschaftliche Höchstleistung als Ziel. Aber gerade der Reichsgedanke wird daneben das mit aller Schärfe hervortreten lassen, was schon in der Volkswirtschaft im engeren Sinne von großer Bedeutung ist: Eine Voraussetzung wirtschaftlicher Höchstleistung ist die Möglichkeit der Erfüllung des Lebens der Persönlichkeit im großen und kleinen in einer wirtschaftlichen Arbeit und so die gesicherte Möglichkeit der Erfüllung des völkischen Lebens in der Volkswirtschaft. Ohne dies bleibt alles Arbeiten auf die Dauer eines wesentlichen Inhalts beraubt und wird der Gefahr der Herabwürdigung zu einer aufgezwungenen „Beschäftigung“ ausgesetzt. Es dauert oft sehr lange, bis diese Gefahr offenbar wird; dann werden ihre Folgen vielleicht nicht mehr zu bannen sein.

Bei diesem Geben und Nehmen der einzelnen Volkswirtschaften in einem neuen Reich wird es natürlich einer ordnenden Hand bedürfen. Eine solche Aufgabe wächst aus dem vorwiegend wirtschaftlichen Bereich ersichtlich zu einer politischen Aufgabe ersten Ranges heran. Es wird nicht zuviel gesagt sein, wenn wir der Ansicht Ausdruck geben, daß es sich hierbei um eine neue Führungsaufgabe handelt. Damit soll hervorgehoben werden, daß aus dem Zusammenklang des Willens einer Anzahl von Volkswirtschaften ein Führer entsteht, der zum Träger dieses Willens wird. Diese Entwicklung wird am Beginn einer solchen Reichsgründung sich von selbst ergeben. Das, worauf es offenbar ankommt, ist die Erhaltung des Führergedankens und seines Inhalts; denn es wäre unklug, sich nicht zu vergegenwärtigen, daß ein solcher Gedanke bald starken Belastungen ausgesetzt sein wird. In vergangenen Zeiten würde man darauf mit Anwendung von Gewalt in organisatorischer Form geantwortet haben. Dieser Weg ist das Grab des genannten Gedankens und würde hier das Grab des Reiches bedeuten, wenn zielbewußte Festigkeit mit Gewalt verwechselt wird. Welche ungeahnte Kraft der Führergedanke dagegen bei erfolgreicher Verwirklichung auch gerade in einem solchen Zusammenwirken mehrerer Volkswirtschaften im engeren Sinn zu entfalten vermag, braucht nicht besonders ausgeführt zu werden.

III.

Überblickt man die einzelnen großen Fragen in ihrer historischen Vergegenständlichung, die sich in einem neuen Reich für die Wirtschaftspolitik ergeben, so werden nach den Fragen der Arbeitspolitik im allgemeinen, das Problem der sinnvollen Ergänzung von geringer und stärker entwickelten Agrarwirtschaften, die Frage der gegenseitigen Abstimmung von Rohstoff- und Industriewirtschaften auf verschiedenen Entwicklungsstufen, im Zusammenhange damit die Führung einer einheitlichen Außenwirtschaft, und nicht zuletzt für alles dieses eine Kredit- und Finanzpolitik im Vordergrund stehen, die ihrer Aufgabe als Stützer und Helfer der wirtschaftspolitischen Entwicklung gerecht wird. Besterer fallen deshalb noch besondere Aufgaben zu, weil, in der Gesamtheit betrachtet, Standortverschiebungen sich als unvermeidlich erweisen werden. Die mit solchen Verlagerungen verbundenen Verluste werden aber nicht den unmittelbar betroffenen Einzelwirtschaften in vollem Umfang zur Last fallen können.

Wenn man das Gebiet des alten deutschen Reiches, wie es der Versailler Vertrag uns zur gefälligen Ausnutzung überlassen hat, in den Mittelpunkt stellt, so ergibt sich, daß mit einem Fortschreiten nach Süden und Osten

Gebiete einer zunehmend extensiven Agrarwirtschaft sich ihm angliedern. Der Aufwand an Kapital, weniger an Arbeit, wird im großen gesehen immer geringer. Die Bevölkerungsdichte in diesen Gebieten ist entsprechend niedriger. Trotz der geringen Bevölkerungsdichte ist im allgemeinen eine Übervölkerung vorhanden, die teilweise eine Landflucht gezeitigt hat; sie wird nur mit den verschiedenen verwaltungsmäßigen Mitteln latent gehalten und muß es werden, weil dem Bevölkerungsdruck auf dem Lande keine entsprechende Aufnahmefähigkeit industrieller Gewerbe gegenübersteht. Auf dem Gebiet der Agrarwirtschaft wird das alte Deutschland im vollen Umfange das gebende sein. Eine große Summe von Erfahrungen im großen und im kleinen steht hier zur Verfügung. Die natürlichen Unterschiede weit gestreckter Gebiete eines Reiches sorgen von selbst dafür, daß eine sinnvolle Ergänzung in der Vielfalt entstehen kann.

Als einzige Gefahr mag es erscheinen, daß die lebendigen Möglichkeiten von Arbeit und Natur in organisatorischer Unzulänglichkeit erstarren, die bekanntlich auch gerade in der Überorganisation und im Zentralismus drohen. In dieser Beziehung kann es als besonders glücklich gelten, daß auf dem Gebiet der Organisation in Deutschland bereits reiche Erfahrung gesammelt wurde.

Notwendig ist zugleich festzustellen, daß bereits auf dem Gebiet der Agrarwirtschaft der Kreditpolitik eine hervorragende Bedeutung zukommt. Die geringe Entwicklung der Landwirtschaft in manchen Gebieten ist wenigstens zu einem Teil auf eine mangelhafte Kreditpolitik zurückzuführen. Sie wurde dem Händler und Dorfwucherer überlassen, so daß eine wahre Schuldknechtschaft das Ende war. Es wird sich darum handeln, in den Grenzen einer vernünftigen Verschuldungsmöglichkeit für eine Ausgestaltung des Betriebskredits zu sorgen. So wird das Gesamtziel eine Intensivierung der Landwirtschaft sein. Sie ist die Voraussetzung für die Hebung der Kaufkraft dieses Teils der Bevölkerung, der zahlenmäßig weit an erster Stelle steht. Gleicherweise ist diese Entwicklung die Voraussetzung für eine Erhöhung der Bevölkerungskapazität des Flachlandes.

Ein etwas anderes Bild wird die Entwicklung der einzelnen Volkswirtschaften auf dem Gebiet der Gewerbepolitik zeigen. Die östlichen und südöstlichen Gebiete befinden sich durchweg auf der ersten Stufe der sogenannten Industrialisierung. Die industriellen Verbrauchsgüter des Massenverbrauchs haben bereits eine bodenständige Industrie gefunden, neben der die Gewinnung von Halbfabrikaten für die Ausfuhr in die hochindustrialisierten Länder ebenfalls eine gewisse Rolle spielt. Ausländisches Kapital hat sich auf der Suche nach Rohstoffvorkommen in erheblichem Maße an dem Aufbau vor allem solcher Industrien beteiligt. Schwierigkeiten ergaben sich teilweise bei der Beschaffung von geleerten Arbeitskräften und nicht zum wenigsten bei der Bereitstellung der nötigen Kapitalien. Angesichts der Schwierigkeiten, die schon auf dieser Stufe der Industrialisierung auftraten, ist insolgedessen die weitere Stufenentwicklung der Industrialisierung auch im wesentlichen noch in den Anfängen stecken geblieben, obwohl gerade in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen gemacht wurden; denn auch in vielen dieser Gebiete machte sich immer mehr die Überzeugung geltend, daß die politische Selbständigkeit ohne wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine leere Form bleiben müsse. Diese Überzeugung hat bekanntlich in vielen bisher selbständigen kleineren Staaten zu ganz unrationellen Aufwendungen geführt.

Ein sehr großer Vorzug der neuen größeren Volkswirtschaft wird es deshalb sein, daß nicht jede einzelne Volkswirtschaft darauf bedacht zu sein braucht, von der Stricknadel bis zur Schnellzugslokomotive alles selbst herzustellen. Eine sinnvolle Gesamtpolitik, beginnend bei einer weisen Arbeitspolitik, bis zur Industriepolitik,

wird eine glückliche Gliederung der gewerblichen Arbeitsteilung der einzelnen Gebiete eines Reiches herbeiführen können und so in besonderem Maße zur Ausbildung der natürlichen Individualität der einzelnen Volkswirtschaften in engerem Sinne beitragen. Nötig ist dabei nur, darauf zu achten, daß keine Entwicklung stehenbleiben kann und daß eine Beschränkung, die heute als klug erscheinen wird, morgen als erzwungene Verkümmern empfunden werden kann.

Wenn auch gerade ein weiterer Vorteil eines echten Reiches in der sinkenden Bedeutung der Außenwirtschaft gelegen ist, so wird diese doch immer — nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen — eine stete Quelle der Bereicherung der Volkswirtschaft sein. Sie wird besondere Aufmerksamkeit erfordern, da es sich darum handelt, die Notwendigkeit einer einheitlichen Außenwirtschaftspolitik mit der neuen Vielgestaltigkeit der Volkswirtschaft des Reiches zu verbinden. Die Staatswirtschaft hat in der letzten Zeit auf dem Gebiet der Außenwirtschaft aus Gründen, die vielfach als zwingend angesehen wurden, zu Formen geführt, die jedenfalls nicht gerade als adäquater Ausdruck des Charakters gerade der Außenwirtschaft angesehen werden können. Wenn es nicht schon früher bekannt war, so hat sich jetzt jedenfalls in verstärktem Maße gezeigt, daß auf dem Gebiet der Außenwirtschaft eine zentrale Verwaltungswirtschaft am wenigsten am Platze ist. Das Reich wird die Möglichkeit einer Lockerung dieser Form der Außenwirtschaft mit sich bringen, nachdem in einer Übergangszeit, die möglichst abgekürzt werden sollte, die Voraussetzungen für eine Einheitlichkeit der Außenwirtschaftspolitik geschaffen wurden. Eine wesentliche Erleichterung wird sich auch in dieser Beziehung dadurch ergeben, daß das Gewicht der Stellung des neuen Reiches in der Weltmarktwirtschaft durch die Zusammenfassung mehrerer Volkswirtschaften erheblich gewachsen ist.

Neben den unmerklichen Schwierigkeiten bedeutet das jedenfalls doch einen wesentlichen Gewinn. Er wird sich auf die Dauer als ständig größer erweisen. Richtig geführt, wird die Außenwirtschaft des Reiches der Welt das Spiegelbild einer Welt für sich bieten, die nicht von dem guten Willen einzelner anderer Staaten abhängig ist.

Wie die Außenwirtschaft, so verlangt die Geld- und Kreditpolitik nach Einheitlichkeit und zugleich nach Vielgestaltigkeit. Wir wissen zu gut, daß die Rückführung aller Werte in der Geld- und Kreditwirtschaft auf rechenhafte Geldgrößen gewisse allgemeine Gefahren in sich birgt. Sie sind auch im Kleinen und Besonderen der neuen Kreditpolitik zu verzeichnen. Die Geldwirtschaft hat in ihrer modernen Form zweifellos einen Zug zum abstrakten Schematismus. In zahlreichen Ländern ist z. B. in einer großen Zahl von Untersuchungen über die neuere Entwicklung der Kreditpolitik mit Recht der Vorwurf erhoben worden, daß das „Geld“ an einigen wenigen Plätzen zusammenströmt, und daß weite Gebiete darauf beschränkt werden, die Sparkapitalien aufzubringen, ohne an ihrer befruchtenden Verteilung einen Anteil zu nehmen.

Es genügt das Grundfäßliche dieser Gefahr zu erkennen, um zu wissen, daß mit der Weite des Gebiets und der wachsenden Vielgestaltigkeit eines Reiches demnach in der Kreditpolitik besondere Aufgaben zu finden sein werden. Man wird meinen müssen, daß eine Dezentralisation in der Zentralisation von hervorragender Bedeutung sein wird, wenn eine einheitliche und doch individuelle Kreditpolitik durchgeführt werden soll. Dies um so mehr, als bereits hervorgehoben wurde, daß der Kreditpolitik als wichtiger Stütze der Entwicklung im allgemeinen eine entscheidende Rolle zukommen wird.

Im 19. Jahrhundert hat der Gedanke einer einzigen Notenbank über den Vorschlag einer Mehrzahl solcher in den meisten Ländern den Sieg davongetragen. An der Auffassung, die darin zum Ausdruck kommt, wird sich kaum etwas ändern. Aber es wird doch immerhin zu erwägen

sein, ob nicht historische Gründe in Verbindung mit der Notwendigkeit einer sinnvollen Dezentralisation wieder zu einer Gliederung dieses Zentralismus führen werden, wenn es sich um neue Formen des Zusammenlebens der Völker und ihrer Wirtschaften handelt.

Daß die Finanzsysteme der einzelnen Volkswirtschaften eine gewisse charakteristische Abhängigkeit von der Entwicklungsstufe der Völker und ihrer Wirtschaften aufweisen, ist bekannt. Es wird weder möglich sein, diese Unterschiede für die einzelnen Gebiete auf die Dauer aufrechtzuerhalten, noch ein einheitliches Abgabensystem einzuführen. Im ersteren Fall würden wesentliche Vorteile des Raumes für die Einzelwirtschaft verlorengehen, im letzteren Fall würde eine Schematisierung Platz ergreifen, die jedem sinnvollen Aufbau der einzelnen Volkswirtschaften zu einer größeren Gesamtwirtschaft widersprechen würde. Demgemäß wird es darauf ankommen, rohe und schon überholte Formen zu verfeinern und zugleich in anderen Teilen des Reichs die Gelegenheit zu benutzen, um weitere Verbesserungen des Finanzsystems nach den gesammelten Erfahrungen durchzuführen.

Das ist um so eher möglich, als eine allgemeine neue Orientierung der Finanzpolitik wenigstens auf zwei Wegen erfolgen muß. Der rein fiskalische Gesichtspunkt, der vielleicht auch dort noch versteckt vorhanden ist, wo man ihn längst überwunden glaubt, gehört einer Vergangenheit an, die nunmehr endgültig aufgegeben werden muß. Mit der Entstehung der modernen Staatswirtschaft und ihrer besonderen Stellung in der Volkswirtschaft ist die Finanzwirtschaft bekanntlich in eine neue Funktion hineingewachsen. Sie liegt in diesem Zusammenhange auf allgemeinem staatspolitischen Gebiet und läßt die Finanzwirtschaft in die Rolle des Förderers des Lebens eines solchen neuen Reiches auf allen Gebieten einrücken. Gewiß wird unter diesen der Lebensbereich der Wirtschaft von höchster Bedeutung sein. Neben der Ausgabenlenkung wird die Ab-

gabenpolitik es sich angelegen sein lassen, produktionspolitische Ziele zu verfolgen. Diese können, wie bekannt, von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung der Volkswirtschaft sein. Jedenfalls ergeben sich gerade für die Finanzpolitik infolge ihrer engen Verbindung mit der Staatswirtschaft außerordentliche neue Aufgaben.

Es wurde eingangs auf die bekannte Tatsache hingewiesen, daß die Entwicklung der Verkehrstechnik den Großraumgedanken nicht nur bei den professionellen Anhängern einer Planwirtschaft gefördert hat. Der Verkehr ist der Schrittmacher auch der wirtschaftlichen Entwicklung. So wenig es sich darum handeln kann, alle Dörfer an den Flugverkehr anzuschließen, oder mit Fern-D-Zügen untereinander zu verbinden, so kann es doch als sicher gelten, daß auch für die Verkehrspolitik große und neue Aufgaben sich in einem neuen Reich ergeben werden. Im übrigen genügt es, darauf zu verweisen, welche Bedeutung von jeher die „Straßenpolitik“ für große Reiche gehabt hat. Sie dürfte kaum geringer geworden sein, auch wenn man gelegentlich in dem „Straßendenken“ das schematische, rationalistische Gegenstück eines natürlichen und echten Raumbdenkens erblicken mag.

IV.

Soll das Reich etwas Neues sein, so wird als Ziel die Entstehung einer Welt für sich aufgestellt werden müssen, d. h. einer Form des Zusammenlebens von Völkern und ihrer Wirtschaften, die so wie in der Welt im großen zu einem Kosmos führt, der allein das Gefühl der Erfüllung ihres besonderen Lebens verbürgt, um damit zugleich zum Ganzen und seinem Besonderen beizutragen. Das ist zugleich das Gegenstück des „universalistischen“ Weltgedankens, in dem das Besondere der einzelnen Völker und ihrer Lebensgebiete auf einer verschwommenen Endstufe der Entwicklung zur allgemeinen Menschlichkeit zerfließt.

Kündigung und Mietpreisstop

Von Regierungsrat Dr. Albert Scholl, Berlin

„Zum Schutze der Mieter gegen eine Belastung durch unverschuldete Kündigungen“ hat der Reichskommissar für die Preisbildung am 19. April 1939 (RGBl. I, 799) die WD. über Maßnahmen der Preisbehörden bei Kündigungen von Miet- und Pachtverhältnissen (Kündigungsschutzverordnung = KSW.) erlassen. Mit dieser WD. wird die bisherige Rechtsbildung im Wege der Auslegung der PreisstopWD. abgeschlossen, die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt und eine gesetzliche Regelung geschaffen, die sachlich eine Bestätigung, juristisch eine Umkehrung des bisherigen Preisstop-Kündigungsrechtes ist. Mit Rücksicht auf die anhängigen Rechtsstreite und Verwaltungsverfahren, für die die bisherigen Kündigungsschutz-Bestimmungen noch von Bedeutung sind, erscheint es gerechtfertigt, der Erörterung der neuen Vorschriften die Darstellung des bisherigen Rechtsbestandes voranzuschicken.

A. Der bisherige Rechtsbestand

I. Die Unzulässigkeit der Kündigung

Kündigungen zum Zwecke der unzulässigen Mietpreis-erhöhung sind Umgehungen des Preiserhöhungsverbotes und daher nach § 2 PreisstopWD. verboten und gem. § 134 BGB. nichtig. Diese Erkenntnis hatte sich schon bald nach Erlass der PreisstopWD. durchgesetzt und ihren Niederschlag in dem Urt. des RG. v. 8. Mai 1937¹⁾ ge-

funden. Die Entwicklung blieb aber dabei nicht stehen. In Ziff. 13 des Runderlasses Nr. 184/37 erklärte der Reichskommissar für die Preisbildung am 12. Dez. 1937, daß jede Kündigung gegen die PreisstopWD. verstoße, durch die sich der Vermieter mittel- oder unmittelbar einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen wolle. Mit seiner Grundsätzlichen Entsch. v. 1. Aug. 1938 legte der RfPr. dies dahin aus, daß der Tatbestand eines Verstoßes grundsätzlich bei jeder Kündigung als gegeben anzusehen sei, zu der der Mieter durch sein eigenes Verhalten keinen Anlaß gegeben habe. Dem Ratskollegen um die Zulässigkeit der Kündigung wegen Eigenbedarfs machte dann der RfPr. ein Ende, indem er auch diese für unzulässig erklärte.

Daraus ergab sich folgende Lage: Soweit Mietverhältnisse dem MietSchG. unterlagen, beurteilte sich die Zulässigkeit und Durchführbarkeit einer Kündigung allein nach dem MietSchG. Bei sonstigen Mietverhältnissen konnte ohne weiteres nur gekündigt werden, wenn der Mieter durch sein eigenes Verhalten Anlaß zur Kündigung gegeben hatte. Das war der Fall,

1. wenn der Mieter sich weigerte, eine von der Mietpreisstelle genehmigte Mietzinserhöhung anzuerkennen (entsprechend § 4 der 1. WD. zur Ausf. der WD. über Kündigungsschutz für Miet- und Pachtträume v. 4 Dez. 1937 [RGBl. I, 1325]),

2. bei Belästigungen des Mieters (entsprechend § 2 MietSchG.),

¹⁾ Vgl. JW. 1937, 1545; Scholl, „Das neue Preisrecht“ (Berlin 1938) S. 38.

524 J. V. O
1939 J 1089

3. bei Zahlungsverzug des Mieters (entsprechend § 3 MietSchG.),

4. bei jüdischen Mietern.

In allen übrigen Fällen war die Kündigung grundsätzlich verboten und daher nichtig. Dabei kam es nicht darauf an, ob sich der Vermieter bei einer Neuvermietung irgendeinen wirtschaftlichen Vorteil verschaffte oder verschaffen wollte, da das Preiserhöhungsverbot dem Vermieter die Erlangung weiterer Vorteile für die gleiche Leistung verwehrt, aber auch dem Mieter Schutz vor einer vermehrten Belastung für diese gleiche Leistung gewährt. Danach stellte sich die Belastung des Mieters mit den Umzugskosten usw. als Verstoß gegen das Mietpreiserhöhungsverbot dar, auch wenn der Vermieter bei der Auswechslung des einen Mieters mit dem anderen keinerlei Vorteile, vielleicht sogar Nachteile hatte. Aus dem gleichen Grunde war auch die Kündigung wegen Eigenbedarfs grundsätzlich unzulässig, weil auch durch sie dem Mieter über die vertraglichen Mietlasten hinaus weitere Lasten aufgebürdet wurden.

Die Nichtigkeit der unzulässigen Kündigung trat kraft Gesetzes ein. Einer rechtsgestaltenden (konstitutiven) Nichtigkeits- oder Unzulässigkeitsklärung bedurfte es nicht. Für sie wäre auch kein Raum gewesen; sie würde ins Leere gestoßen haben.

II. Die Feststellung der Unzulässigkeit

Zur Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Kündigung waren verschiedene Stellen berufen. Klagte der Vermieter auf Räumung und machte der Mieter die Unwirksamkeit der Kündigung geltend, so hatte das Gericht zur Beurteilung des Räumungsanspruchs festzustellen, ob die Kündigung nach den Preisvorschriften zulässig, also wirksam war.

Erstattete der Mieter bei der Preisüberwachungsstelle Anzeige gegen den Vermieter, so hatte diese festzustellen, ob die Kündigung einen Verstoß gegen die Preisvorschriften darstellte. War das der Fall, so konnte sie gem. § 4 PreisstopVO. die gerichtliche Strafverfolgung beantragen oder selbst eine Ordnungsstrafe festsetzen. Sie konnte aber auch — ohne daß dies ausdrücklich bestimmt war — den Vermieter warnen und den Mietvertragsparteien mitteilen, daß die Kündigung wegen Verstoßes gegen die Preisvorschriften nichtig sei und Rechtsfolgen daraus nicht hergeleitet werden könnten.

Beantragte der Vermieter eine Entscheidung der Mietpreisstelle, ob die erklärte oder beabsichtigte Kündigung zulässig sei, und hat er für den Fall der festgestellten Unzulässigkeit um die Ausnahmegenehmigung zur Kündigung, so kam auch die Mietpreisstelle — also die Preisbildungsbehörde — in die Lage, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Kündigung feststellen zu müssen; denn die Anwendung des § 3 PreisstopVO. setzt begrifflich die Feststellung voraus, daß dem zu genehmigenden Tatbestand die Verbote des § 1 oder des § 2 PreisstopVO. entgegenstehen. Die gegenteiligen Ausführungen des OLG. Berlin in seinem Urte. v. 31. Jan. 1939²⁾ waren daher unzutreffend.

Die Feststellung der Unzulässigkeit hatte nur rechts-erklärende (deklaratorische) Bedeutung. Sie änderte nichts an den Rechtsverhältnissen, klärte lediglich die Rechtslage. Der Mieter, dem gekündigt war, weil er nicht in eine nicht genehmigte Mietzinserrhöhung willigen wollte, war nicht genötigt, sich eine solche „Unzulässigkeitsklärung“ der Preisüberwachungsstelle zu verschaffen. Er konnte es auf die Räumungsklage ankommen lassen und dann die Unzulässigkeit der Kündigung mit Erfolg geltend machen. Diesen Kündigungen zum Zwecke der unmittelbaren Mietpreiserhöhung waren aber vom RfPr. ausdrücklich die oben zu I genannten unzulässigen Kündigungen zum Zwecke der mittelbaren Mietzinserrhöhung gleich-

gestellt. Auch wenn also z. B. der Vermieter kündigte, weil er die Räume selbst brauchte, bedurfte der Mieter keiner „Unzulässigkeitsklärung“ der Preisüberwachungsstelle. Er konnte sich allerdings unter Umständen durch eine Anzeige bei dieser vor einer Räumungsklage schützen.

III. Die Bindung des Gerichts an die Entscheidung der Preisbehörde

Die Preisbildungs- und Preisüberwachungsbehörden waren an die oben zu I mitgeteilten Auslegungen des RfPr. als der Sachaufsichtsbehörde gebunden. Das galt nicht ohne weiteres für die ordentlichen Gerichte. Für diese sind zwar Anordnungen, die auf Grund des Preisbildungsgesetzes ergehen, verbindlich (§ 6 PBG.). Die mitgeteilten Auslegungen waren aber keine „Anordnung“ in diesem Sinne. Sie stammen zum Teil aus einem Runderlaß des RfPr. (Nr. 184/37), also aus einer Verwaltungsanweisung, zum Teil aus einer Grundsätzlichen Entscheidung des RfPr. (v. 1. Aug. 1938) und im übrigen aus sonstigen Einzelbescheiden und Erklärungen des RfPr. und seiner zuständigen Referenten. Immerhin durften die Gerichte trotz ihrer Unabhängigkeit von der Verwaltung die Auslegungen der für die Preisbildung zuständigen zentralen Preisbehörde nicht unbeachtet lassen.

Auch im Einzelfalle war das Gericht an die feststellende Erklärung der Preisüberwachungsstelle oder der Mietpreisstelle über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Kündigung trotz des Hinweises in der Grundsätzlichen Entscheidung v. 1. Aug. 1938 nicht gebunden, selbst wenn die Entscheidung auf § 6 PBG. verwies. Auch diese Feststellungen — verbunden mit einer Bestrafung oder Auflage einerseits oder mit einer Ausnahmegenehmigung andererseits — waren keine Anordnungen auf Grund des Preisbildungsgesetzes; sie fanden vielmehr ihre gesetzliche Stütze in §§ 4 oder 3 PreisstopVO. „Aus Gründen der Prozeßökonomie“ und zur „Wahrung der staatlichen Autorität“ war jedoch das Gericht verpflichtet, die Verhandlung des Rechtsstreits auszusetzen, bis die zuständige Preisbehörde ihre Entscheidung gefällt hatte; diese mußte dann bei der Urteilsfindung beachtet werden³⁾.

IV. Die Genehmigung unzulässiger Kündigungen

Die Maßnahmen des RfPr. und der von ihm beauftragten Preisbildungsbehörden beschränken sich aber nicht auf das negative Verbieten; sie erstreben volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise, Entgelte, Bedingungen und Verhältnisse. So enthält auch die PreisstopVO. neben dem Preiserhöhungsverbot die Ermächtigung, Ausnahmen zuzulassen. GleichermäÙe konnte eine zunächst verbotene Kündigung von der Mietpreisstelle erlaubt werden. Das vor die Kündigung geschaltete Genehmigungsverfahren gab der Preisbehörde die Möglichkeit, als unparteiischer Schiedsrichter die Belange der beiden Vertragspartner gegeneinander abzuwägen und ausgleichend zu wirken.

V. Die Wirkung der Ausnahmegenehmigung

Die Genehmigung der Kündigung bewirkte lediglich eine Befreiung von dem Verbot des § 2 PreisstopVO. Der Vermieter konnte also nunmehr die beabsichtigte Kündigung aussprechen. Eine bereits vorher erklärte unzulässige Kündigung wurde durch die Ausnahmegenehmigung nicht etwa geheilt; sie blieb rechtsunwirksam. Das galt mit Rücksicht auf die Bedingungsfeindlichkeit der Kündigung auch dann, wenn sie „vorbehaltlich der Genehmigung der Mietpreisstelle“ ausgesprochen und demnächst eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

²⁾ Vgl. GrundG. 1939, 271; Rie g, „Mietrecht“ (5. Aufl.) S. 73; der RfPr. hält nach wie vor an seiner früheren Entscheidung fest, daß die feststellenden Erklärungen der Preisbehörde „Anordnungen“ i. S. des § 6 PBG. sind.

²⁾ Vgl. JW. 1939, 697.

B. Die Kündigung nach der neuen Kündigungsschutzverordnung

I. Die Gründe für die Neuregelung

Die Schwächen des bisherigen Rechtszustandes sind offenbar. Die Auslegung der PreisstopVO. und die so erfolgende Ausdehnung des Mieterschutzes entsprach zwar einem dringenden praktischen Bedürfnis, war aber rechtssystematisch und rechtspolitisch nicht unbedenklich. Das Nebeneinander der verschiedenen, zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer Kündigung berufenen Stellen mußte zudem zu einander widersprechenden Entscheidungen führen. Das konnte der Staatsautorität nur abträglich sein. Schließlich entstand wegen der Undurchsichtigkeit und Unbestimmtheit der Auslegungen ein allgemeines Gefühl der Rechtsunsicherheit. Alle diese Mängel sind durch die neue KStB. beseitigt worden.

II. Die Zulässigkeit der Kündigung nach neuem Recht

Nach der KStB. ist nunmehr die Kündigung mieterschutzfreier Räume grundsätzlich zulässig. (Für Mietverhältnisse, die den Vorschriften des 1. Abschnittes des MietSchG. unterliegen, gelten die Vorschriften der KStB. nicht; § 9 KStB.) Das ergibt sich daraus, daß es nach § 4 KStB. einer besonderen Unwirksamkeitserklärung der Preisbehörde bedarf, um die Kündigung unwirksam zu machen. Ohne eine solche Erklärung der Preisbehörde kann sich der Mieter im Räumungsprozeß nicht darauf berufen, daß er zu der Kündigung keinen Anlaß gegeben habe, daß sich der Vermieter durch die Kündigung einen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Vorteil verschaffen wolle, daß die Kündigung vielleicht sogar ausdrücklich zum Zwecke der unzulässigen Mietpreiserhöhung ausgesprochen sei usw. Alle diese aus der PreisstopVO. hergeleiteten Gründe sind durch die KStB. beseitigt. Diese Verordnung ist zur „Ergänzung“ der PreisstopVO., nicht zu deren Durchführung, erlassen worden. Sie steht als Sondergesetz gleichrangig neben der PreisstopVO. und ist eine preisbildende Maßnahme im Sinne des § 2 BWG.⁴⁾ Für die Anwendbarkeit der KStB. ist es daher unerheblich, ob eine Miete erhöht wird (§ 1 Abs. 1 PreisstopVO.), ob eine Mietvertragsbedingung zum Nachteil des Mieters verändert wird (§ 1 Abs. 2 PreisstopVO.) oder ob eine Handlung vorliegt, durch die mittelbar oder unmittelbar das Mietpreiserhöhungs- oder Bedingungsänderungsverbot umgangen wird oder umgangen werden soll (§ 2 PreisstopVO.). In jedem Falle ist zunächst die Kündigung frei möglich, also zulässig und rechtswirksam.

III. Die Vernichtbarkeit der Kündigung

a) Der Widerspruch des Mieters

Der Mieter kann der Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohn- und Geschäftsräume widersprechen, wenn er zu der Kündigung keinen Anlaß gegeben hat und diese für ihn eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Belastung mit sich bringen würde (§ 1 KStB.). Das Widerspruchsrecht besteht also nicht, soweit bisher schon ohne weiteres gekündigt werden konnte (vgl. oben A I), also

1. bei Kündigungen zum Zwecke der genehmigten Mietzinserhöhung,
2. bei Kündigungen wegen Belästigungen des Mieters,
3. bei Kündigungen wegen Zahlungsverzuges des Mieters,
4. bei jüdischen Mietern.

Ferner setzt das Widerspruchsrecht eine nicht un-

erhebliche wirtschaftliche Belastung voraus. Hier wird allerdings kein allzu strenger Maßstab angelegt werden dürfen. Die normalen Umzugs- und Neueinrichtungskosten müssen als eine solche Belastung angesehen werden.

Für den Widerspruch ist dem Mieter eine Frist von zwei Wochen seit Empfang der Kündigung gesetzt (§ 2 KStB.).

b) Die Erklärung und Antragstellung des Vermieters

Der Vermieter hat ebenfalls innerhalb von zwei Wochen dem Mieter zu erklären, ob er die Kündigung zurücknimmt. Schweigt er, so gilt die Kündigung als zurückgenommen (§ 3 KStB.).

Erklärt der Vermieter dem widersprechenden Mieter fristgemäß, daß er die Kündigung aufrechterhält, so verhindert er damit lediglich den Eintritt der gesetzlichen Vermutung, daß die Kündigung als zurückgenommen gilt. Die Kündigung bleibt also gültig. Gleichwohl kann der Vermieter nun nicht auf Grund dieser gültigen Kündigung die Räumungsklage erheben. Er ist vielmehr verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen seit Empfang des Widerspruchs des Mieters eine Entscheidung der Preisbehörde (Mietpreisstelle) über den Widerspruch zu beantragen. Verstreicht die Frist ungenutzt (und wird nicht Nachsicht wegen Versäumung der Frist gewährt), so ruht die Durchsetzbarkeit der nach wie vor zulässigen und gültigen Kündigung. Praktisch muß der Vermieter dann neu kündigen.

Der Antrag des Vermieters an die Preisbehörde (Mietpreisstelle) geht dahin, daß der Widerspruch des Mieters zur Kündigung für unbegründet erklärt wird. Der Vermieter begehrt also die Feststellung, daß die Voraussetzungen für ein Widerspruchsrecht des Mieters gemäß § 1 KStB. (vgl. oben B III a) nicht vorliegen, daß er (der Vermieter) vielmehr berechtigt sei, frei zu kündigen.

c) Die Entscheidung der Preisbehörde

Ist der Antrag des Mieters begründet, führt also der Vermieter den Nachweis, daß er auf Grund einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 PreisstopVO. zum Zwecke der Mietzinserhöhung zulässigerweise gekündigt hat, daß der Mieter ihn erheblich belästigt hat oder in Zahlungsverzug ist oder daß der Mieter Jude im Sinne der Nürnberger Gesetze ist, so wird der Widerspruch des Mieters für unbegründet erklärt. Dann kann der Vermieter ungehindert die Räumung betreiben.

Ist der Widerspruch begründet, d. h. liegen die Voraussetzungen des § 1 KStB. vor, so kann die Preisbehörde

1. den Widerspruch mit der Maßgabe für unbegründet erklären, daß der Vermieter bestimmte Auflagen wegen Entschädigung des Mieters und Zubilligung einer Räumungsfrist erfüllt oder

2. die Kündigung für unwirksam erklären.

Zu 1. Es entsprach schon bisher den Anweisungen des KfPr., daß den Kündigungen möglichst zuzustimmen war, wenn dem Mieter in angemessener Weise die Umzugskosten vergütet wurden. Dieser Gedanke ist nun auch in die KStB. aufgenommen worden. Nach § 4 Abs. 2 KStB. soll die Preisbehörde die Kündigung nicht für unzulässig erklären, wenn sich der Vermieter verpflichtet, den Mieter für die ihm durch den Umzug entstehenden Kosten und wirtschaftlichen Nachteile angemessen zu entschädigen und ihm notwendigenfalls eine Räumungsfrist zuzubilligen.

In Anbetracht der wohl überall zu beobachtenden Mietraumnot kann die Zulassung der Kündigung von der Erfahrungsmaßnahme abhängig gemacht werden.

⁴⁾ Vgl. „Das neue Preisrecht“ S. 18.

Auch das ist eine Entschädigung für die durch die Räumung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile.

Damit hängt die Zubilligung einer Räumungsfrist zusammen. Hierbei wird § 5 a MietSchG. entsprechend anzuwenden sein.

Sowohl in dem RdErl. Nr. 184/37 (Ziff. 17) als auch in der grundsätzlichen Entscheidung v. 1. Aug. 1938 hatte der RfPr. in Anlehnung an § 4 Abs. 3 MietSchG. die Berechtigung einer angemessenen Umzugskostenentschädigung anerkannt. Bei Wohnungen hatte er den Betrag einer Monatsmiete für im allgemeinen ausreißend erklärt. Eine derartige Begrenzung ist in der RSW. nicht erfolgt. Es wäre erwünscht, daß die nach § 11 RSW. zu erwartenden, zur Durchführung und Ergänzung der RSW. erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften darüber nähere Bestimmungen brächten. Während einerseits nicht der Gedanke aufkommen darf, daß das Kapital über die Arbeit triumphiert, d. h. daß sich der Kapitalstarke ungehindert z. B. ein ihm genehm erscheinendes Geschäftshaus kaufen und die fleißigen Mieter aus diesem Haus verdrängen und um ihre Existenz bringen kann, muß andererseits dem Bestreben mancher Mieter, aus der Räumung Kapital zu schlagen und phantastische Entschädigungen zu fordern, mit allem Nachdruck begegnet werden.

Im einzelnen ist die Festsetzung einer angemessenen Umzugskostenentschädigung sicher nicht einfach. Oft übersteigen die mittelbaren Umzugskosten die unmittelbaren um ein Vielfaches. Zu den Kosten für den Transport der Einrichtung aus dem einen Mietraum in den anderen treten die Kosten für den Verlust der vielleicht im Einvernehmen mit dem Vermieter und im Vertrauen auf einen langlaufenden Vertrag hergestellten Einrichtungen und Einbauten, die Kosten für die in den neuen Räumen notwendigen neuen Einrichtungen und Einbauten usw.

Darüber hinaus kann der Vermieter auch verpflichtet werden, den Mieter für sonstige durch den Umzug entstehende wirtschaftliche Nachteile angemessen zu entschädigen. Dazu gehören höhere Aufwendungen für Miete oder Pacht, Verdienstausfall anlässlich des Umzuges, Wirtschaftserkenntnisse aller Art — besonders bei Geschäftsraummietern — usw. Es ist Aufgabe der Preisbehörde (Mietpreisstelle), „nach Lage der Sache, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Vertragsteile“ eine billige Entschädigung i. S. des § 4 Abs. 3 MietSchG. zu fällen. Dabei wird vor allem bei Geschäftsräumen der Vermieter und der Mieter danach bewertet werden müssen, welchen lebenswichtigen oder nebenwichtigen Beitrag er zur deutschen Volkswirtschaft beisteuert, ob die Verlagerung der Betriebe nach dem örtlichen Gesamtwirtschaftsplan erwünscht oder unerwünscht ist usw. Es dürfte sich empfehlen, bei der Beurteilung solcher Fragen die Wirtschaftskammer (Industrie-, Handels- und Handwerkskammer) zu hören und möglichst in mündlicher Verhandlung mit allen Beteiligten eine gütliche Einigung der streitenden Teile herbeizuführen.

Zu 2. Die Unwirksamkeitserklärung kommt nur in Betracht, wenn bei Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Auflösung des Mietverhältnisses auch dann nicht gerechtfertigt wäre, wenn der Vermieter den Mieter entsprechend entschädigen würde oder wenn diese Entschädigung nicht möglich ist.

d) Rechtsnatur und Wirkung der Entscheidung

Die Entscheidung, daß der Widerspruch des Mieters unbegründet sei, ist eine Feststellung, die nur erklärende Bedeutung hat. Gleichwohl ist sie nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift (§ 8 Abs. 2 RSW.) für die Verwaltungsbehörden und die Gerichte bindend. Es ist also dem Gericht verwehrt, im Räumungsprozeß das Gegenteil fest-

zustellen. Die Bindung nach § 8 Abs. 2 RSW. ist weiter als die Bindung nach § 6 PWG.⁵⁾ Während hier die Verwaltungsbehörden und Gerichte nur an ordnungsgemäß verkündete allgemeine Anordnungen gebunden sind, ist nach der neuen Vorschrift auch jede Einzelentscheidung für die Verwaltungsbehörden und Gerichte verbindlich.

Die Entscheidung, daß der Widerspruch mit der Maßgabe für unbegründet erklärt wird, daß bestimmte Auflagen erfüllt werden, ist eine Maßnahme i. S. des § 2 PWG., also ein rechtsgestaltender staatlicher Befehl, dessen Erfüllung im Verwaltungswege erzwungen werden kann. Das gleiche gilt von der Entscheidung, die die Kündigung für unwirksam erklärt. Diese beseitigt die bisherige Wirkung der Kündigung. Das Mietverhältnis gilt als nicht aufgelöst. Auch diese Entscheidung ist für die Verwaltungsbehörden und Gerichte bindend.

III. Gleichgestellte Tatbestände

a) Befristete Mietverträge mit Verlängerungsklausel

Die RSW. meint zunächst die auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen, jederzeit kündbaren Mietverträge. Diesen sind aber die auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Mietverträge mit der Klausel, daß sich das Mietverhältnis ohne Kündigung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verlängert, gleichgestellt (§ 5 RSW.).

b) Befristete Mietverträge ohne Verlängerungsklausel

Ist ein Mietvertrag auf bestimmte Zeit, aber ohne Verlängerungsklausel abgeschlossen, so kann der Mieter spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages beim Vermieter den Antrag stellen, das Mietverhältnis zu verlängern. Lehnt der Vermieter dies binnen zwei Wochen ab, so kann der Mieter wiederum binnen zwei Wochen dem widersprechen, wenn er zu der Nichtverlängerung keinen Anlaß gegeben hat und diese für ihn eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Belastung mit sich bringen würde (§ 6 RSW.). Der Vermieter ist sodann verpflichtet, die Entscheidung der Preisbehörde (Mietpreisstelle) herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung bleibt das Mietverhältnis bestehen.

Schweigt der Vermieter auf den Verlängerungsantrag des Mieters oder antwortet er verspätet, so gilt das Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert.

Ist der Antrag des Vermieters gerechtfertigt, so wird der Widerspruch des Mieters durch Entscheidung der Preisbehörde für unbegründet erklärt. Dann endet das Mietverhältnis zum vereinbarten Termin.

Ist der Widerspruch begründet, so kann die Preisbehörde 1. den Widerspruch mit der Maßgabe für unbegründet erklären, daß der Vermieter bestimmte Auflagen wegen Entschädigung des Mieters und Zubilligung einer Räumungsfrist erfüllt oder 2. das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängern (§ 6 Abs. 2 RSW.).

c) Geschäftsraumpachtverträge

Die Bestimmungen über die Kündigung von Mietverhältnissen über Wohn- und Geschäftsräume gelten auch für Pachtverträge über Geschäftsräume (§ 7 RSW.).

Auf Miet- und Pachtverträge über unbebaute (gewerblich, land- oder forstwirtschaftlich, gärtnerisch usw. genutzte) Grundstücke findet die RSW. keine Anwendung. Es ist diesen Mietern oder Pächtern jedoch unbenommen — soweit nicht Sondervorschriften Platz greifen —, auf Grund des § 2 PWG. bei der zuständigen Preisbehörde zu beantragen, daß die Kündigung für unzulässig erklärt, das

⁵⁾ Vgl. „Das neue Preisrecht“ S. 22; oben Anm. 3.

Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert wird usw. Jedenfalls dürfte auch in diesen Fällen die Unzulässigkeit der Kündigung nicht mehr aus den Vorschriften der PreisstopVO. herzuleiten sein.

IV. Die Zuständigkeits- und Gebührenregelung

Für die vorerwähnten Entscheidungen sind gemäß § 8 KStB die Stadt- und Landkreise als Preisbehörden (Mietpreisstellen) zuständig⁶⁾. Die Zuständigkeit ist eine ausschließliche. Die Preisüberwachungsstellen sowie die Gerichte dürfen also über die der Entscheidung der Mietpreisstellen unterliegenden Tatbestände auch dann nicht entscheiden, wenn die Parteien die Einrede der Unzuständigkeit nicht erheben, vielleicht sogar diese andere Zuständigkeit vereinbart haben.

Für das Verfahren vor den Preisbehörden wird von diesen nach Maßgabe der Verordnung über die Kostenerhebung in Miet- und Pachtpreisachen v. 29. Dez. 1938 (RdBl. v. 3. Jan. 1939; Mittbl. des RfPr. 1939, I, 20) eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Streitwert wird nach freiem Ermessen festgesetzt (§ 4 Abs. 3 a. a. O.), jedoch dürften nach Ansicht des RfPr. 10% der bisherigen Jahresmiete anzusetzen sein (RdErl. Nr. 155/38 vom 29. Dez. 1938, Mittbl. 1939, I, 22). Die Gebühr beträgt 10% dieses Wertes, mindestens jedoch 3 R.M. Gebührenpflichtig ist der Antragsteller, also regelmäßig der Vermieter. Die Preisbehörde kann jedoch die Gebühr dem Mieter auferlegen, der durch sein Verhalten das Verfahren veranlaßt hat.

⁶⁾ Vgl. „Das neue Preisrecht“ S. 75.

V. Die Übergangsvorschriften

Die KStB. ist am 23. April 1939 in Kraft getreten. Soweit bis zu diesem Tage eine Kündigung ausgesprochen ist und auf Grund der bisherigen Bestimmungen (vgl. oben zu A I) zulässig war, findet die KStB. keine Anwendung. Auch soweit die Kündigung zwar nicht ohne weiteres zulässig war, aber von der Preisbehörde genehmigt oder für nicht genehmigungspflichtig erklärt worden ist, kann ein Widerspruch auf Grund der KStB. nicht mehr erhoben werden (§ 10 KStB.). Ist eine Kündigung nach bisherigem Recht unzulässig und nicht genehmigt, so ist und bleibt sie auch nach Inkrafttreten der KStB. unwirksam. Auch hier ist für einen Widerspruch kein Raum. Der Vermieter muß also neu kündigen.

Anträge auf Genehmigung einer beabsichtigten Kündigung, die vor Inkrafttreten der KStB. gestellt worden sind, gelten als Anträge i. S. des § 3 Abs. 2 KStB. Hier kann zwar kein förmlicher und fristgerechter Widerspruch nach Maßgabe der KStB. vorliegen; die Entscheidung soll jedoch in sinngemäßer Anwendung der §§ 1 und 4 KStB. über die Berechtigung der beabsichtigten Kündigung befinden (§ 10 Abs. 3 KStB.).

Ist bei befristeten Miet- oder Pachtverträgen die bestimmte Vertragszeit bereits vor dem 23. April 1939 abgelaufen, besteht also zur Zeit ein vertragsloser Zustand oder ist die Verlängerungsantragsfrist („spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages“) bis zum Inkrafttreten der KStB. verstrichen, so kann der Mieter in entsprechender Anwendung des § 6 KStB. bei der Preisbehörde beantragen, daß das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert wird.

Eike von Repchow

Von Prof. Dr. Karl August Eckhardt, Bonn

Im Jahre 1934 wurde in dem kleinen Dörfchen Reppichau, unweit Dessau, durch die Reichsminister Frank und Gürtner ein Gedenkstein für den vor rund 700 Jahren verstorbenen Schöpfer des Sachsenspiegels: Eike von Repchow enthüllt. Die beiden führenden Männer des heutigen deutschen Rechtslebens ehrten damit einen der größten Meister des Rechts, den die deutsche Rechtsgeschichte zu verzeichnen hat. Die Bedeutung Eikes von Repchow reicht jedoch weit über das Gebiet des Rechtes hinaus. Wie Martin Luther uns nicht nur als der große Kämpfer und Reformator, sondern als der eigentliche Schöpfer der neuhochdeutschen Schriftsprache gilt, so hat Eike von Repchow uns nicht nur das kostbarste Werk mittelalterlichen deutschen Rechts geschenkt, sondern in ihm zugleich das erste große Prosawerk mittelhochdeutscher Sprache geschaffen, das für die Schriftsprache der folgenden drei Jahrhunderte von entscheidender Bedeutung war. Wie epochemachend diese seine Tat war, zeigt vielleicht am eindringlichsten die Tatsache, daß auch er sein Werk zunächst in dem damals üblichen Latein verfaßte und sich erst nach längerem Widerstreben dem Drängen seines Lehnherrn Hoyer von Falkenstein fügte, es in Deutsche zu übertragen. „Ohne Hilfe und ohne Belehrung dachte es ihm zu schwer, daß er's ins Deutsche übersezte“ — so schreibt er von sich selbst in der gereimten Vorrede, die er dem Sachsenpiegel vorausschickte¹⁾, wobei er nach der Sitte der Zeit von sich wie von einem Dritten sprach. Deutsche

Reime gab es freilich schon längst — die Nieder der Minnesänger, das Nibelungenlied, die Gudrun sind ja vor dem Sachsenpiegel entstanden —, aber deutsche Prosa, das war etwas ganz Unerhörtes! Eike hat den großen Wurf gewagt und damit seinen Namen für alle Zeiten in die Ehrentafel des deutschen Volkes eingeschrieben.

Das edelfreie Geschlecht der von Repchow trägt seinen Namen nach dem gleichbenannten Dorf, dem heutigen Reppichau. Ob Eike selbst im Stammort seiner Familie geboren ist, vermögen wir nicht zu erweisen; aber zweifelsohne hat sich sein Leben im gleichen anhaltischen Raume abgepielt. In sechs Urkunden wird er als adeliger Gerichtsschöffe und Zeuge genannt; die erste ist von 1209, die letzte von 1233 datiert. Da Eike 1209 bereits ein erwachsener Mann war, muß er noch in den schicksalsschweren Tagen Friedrich Rotbarts und seines Betters Heinrichs des Löwen geboren sein. Den Thronkampf zwischen deren Söhnen, dem Staufer Philipp von Schwaben und dem Welfen Otto IV., hat er bereits mit vollem Bewußtsein miterlebt. Seine reiferen Mannesjahre aber sind überstrahlt von dem meteorhaften Aufstieg des letzten großen Staufers Friedrich II. Bald nach 1233 scheint Eike gestorben zu sein; jedenfalls hat er den Zusammenbruch der stauffischen Macht und damit das Ende der deutschen Kaiserherrlichkeit nicht mehr erlebt. Eike hat zu den politischen Konflikten seiner Zeit eindeutig Stellung genommen. Mannhaft und würdig vertrat er das Recht seines Volkes gegen den Papst. In den Thronwirren aber bekannte er sich mit Entschiedenheit zu der politischen Haltung der Fürsten, denen er verbunden war: der askanischen Brüder Graf

¹⁾ Vgl. K. A. Eckhardt, Sachsenpiegel Land- und Lehnrecht, 1933, und die daselbst angeführte Literatur.

Heinrich von Anhalt und Herzog Bernhard von Sachsen. Besonders innig scheint sein Verhältnis zu seinem Lehnsheerrn, dem Grafen Hoyer von Falkenstein, Stiftsvogt von Quedlinburg, gewesen zu sein.

Um die gewaltige Leistung des Sachsenspiegels richtig würdigen zu können, muß man sich vor Augen halten, daß es damals so gut wie gar kein geschriebenes Recht gegeben hat. Zwar hatten die staufischen Herrscher einige kurze Einzelgesetze erlassen; zwar wurde dem übermächtigen Raubrittertum durch Vereinbarung von Landfriedensordnungen notdürftig gesteuert — aber das waren, verglichen mit dem großen Rechts-Hunger der Zeit, wirklich nur Tropfen auf den heißen Stein. In klarer Erkenntnis dieser Rechtsnot und in stolzem Bewußtsein seines eigenen Wissens um das Recht der Ahnen hat Eike, ohne von irgend jemandem beauftragt zu sein, den Entschluß gefaßt, seine in langjähriger Schöffentätigkeit erworbenen umfassenden Rechtskenntnisse der Nachwelt zu erhalten, indem er sie zu einem Lehrbuch des sächsischen Rechts verarbeitete. Ein Lehrer will er sein; denn, so sagt er in seiner Reimvorrede: „Der Reiche soll den Armen laben, den Sieden der Gesunde.“ „Soweit ich kann, will ich dafür sorgen“, so erklärt er, „daß mein Schatz nicht unter der Erde einst mit mir verderbe. Was Gottes Gnade mir verliehen, soll aller Welt Gemeingut sein.“ Nicht neues Recht will Eike verkünden: „Dies Recht hab' ich nicht selbst erdacht, es haben von alters an uns gebracht unsere guten Vorfahren“, so stellt er fest. Und aus diesem Grunde nennt er sein Werk „Spiegel der Sachsen“ oder, wie wir heute kürzer sagen, „Sachsenspiegel“. Das Recht seines nieder-sächsischen Stammes soll sich darin spiegeln, wie in einem Spiegel das Bild einer Frau:

„Spiegel der Sachsen
soll dies Buch genannt sein;
denn Sachsenrecht ist darin verkündet,
wie in einem Spiegel die Frauen
ihr Antlitz beschauen.“

Eike von Repchow hat die endgültige, deutsche Fassung seines großen Rechtsbuchs zwischen 1221 und 1224 vollendet. Wenige Jahre nach dem Erscheinen der ersten Fassung hat er, wohl ebenfalls noch vor 1224, eine etwas erweiterte Neubearbeitung herausgebracht, aus der vor allem ein Satz Weltberühmtheit erlangt hat: „Der Papst kann kein Recht setzen, durch das er unser Landrecht oder Lehnrecht schmälert.“ Doch schon in der ersten Fassung steht die berühmte Lehre von den zwei Schwertern, die in ihrer Schlichtheit überwältigende Scheidung zwischen staatlichem und kirchlichem Machtbereich: „Zwei Schwerter hinterließ Gott auf Erden zum Schirme der Christenheit. Dem Papst ist das geistliche bestimmt, dem Kaiser das weltliche.“ Ein klares Halt für den Machtanspruch der Kurie, die beide Schwerter für sich in Anspruch nahm und dem Kaiser das weltliche nur als Leihgabe des Papstes zu erkennen wollte. — Nicht minder bedeutsam ist, daß Eike nur dann einen vom Papst Gebannten als unfähig zum Königsamt betrachtet, wenn er „mit Recht in den Bann gekommen ist“, mag er dabei vielleicht auch mehr an die Rechtmäßigkeit des Verfahrens als an die Gerechtigkeit des Bannspruchs denken.

Es kann nicht Aufgabe dieses kurzen Gedankens sein, den ganzen überreichen Rechtsgehalt des Sachsenspiegels auszubreiten. Beschränken wir uns daher auf zwei Fragen: Was bedeutet der Sachsenspiegel uns Heutigen? Und was bedeutete er den Zeitgenossen?

Bitter wenig wüßten wir vom Landrecht des deutschen Mittelalters, hätte Eike nicht den entscheidenden Schritt von der mündlichen Überlieferung zur schriftlichen Fixierung getan. Man braucht nur ein Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte aufzuschlagen, um zu sehen, daß fast Seite für Seite der Sachsenspiegel als wichtigster Kronzeuge entgegentritt. Aber der Stoff ist nicht nur von

einem hervorragenden Kenner aufgezeichnet, sondern zugleich von einem Meister geformt. Kein anderes Erzeugnis deutschen Rechtswollens zeigt diese Tiefe der Gedanken, diese wundervolle, geschliffene Sprache, diese völlige Beherrschung von Sache und Wort. Keines ist so rein deutsch im besten Sinne des Wortes. So steht der Sachsenspiegel auf einjamer Höhe, und man muß schon zu den Quellen Norwegens und Islands greifen, um gleichwertige Denkmäler germanischen Rechtes zu finden.

Und was bedeutete der Sachsenspiegel den Zeitgenossen? Er muß auf sie wie eine Offenbarung gewirkt haben. Denn der Triumphzug, den das Werk des sächsischen Schöffen alsbald durch Deutschland und weit über seine Grenzen hinaus antrat, ist sondergleich. Man denke nur, der Sachsenspiegel war kein Gesetz, sondern die private Arbeit eines rechtskundigen Ritters. Kein Kaiser, kein Fürst deckte ihn mit seiner Autorität, mag man ihn auch hundert Jahre später für ein von Eike nur verdeutschtes Privileg Karls des Großen gehalten haben. Aber diese irriige Annahme war Folge, nicht Voraussetzung der unvergleichlichen Wirkung, die von dem Buch ausging. Schon wenige Jahrzehnte nach seinem Erscheinen wurde es von den Gerichten wie ein Gesetz zugrunde gelegt. Die Städte des ganzen norddeutschen Raumes ließen sich Abschriften anfertigen, übernahmen einzelne Bestimmungen oder ganze Abschnitte des Werkes wortwörtlich in ihre städtischen Satzungen. In vielen Hunderten von Handschriften wurde der Sachsenspiegel überallhin verbreitet, in alle deutschen Dialekte übersetzt. In Hamburg und Bremen stand er in gleichem Ansehen wie in Halle und Leipzig. In Holland und am Rhein wurde er nicht minder geschätzt als in Schlesien und Preußen. Ja, er übersprang alsbald die Grenzen des Reichs. Von Ostpreußen aus eroberte er das Baltikum und wurde dort um 1330 Vorbild des livländischen Spiegels. Von Schlesien aus drang er nach Polen vor, wo rund 650 Orte dem deutschen Recht gewonnen waren. Mehrfache Rückübersetzungen ins Lateinische, darunter eine aus Breslau und eine aus Sandomir, trugen das Sachsenspiegelrecht auch in Gegenden, in denen die deutsche Sprache nicht verstanden wurde. Im Jahre 1535 wurde sogar auf Anordnung des polnischen Königs eine amtliche lateinische Buchausgabe für Polen hergestellt. Eine darauf beruhende polnische Übersetzung des Sachsenspiegels wurde noch im 17. Jahrhundert wie ein Gesetz geachtet. Auch in Podolien, Wolhynien und der Ukraine galt bis 1831 deutsches Recht. In ukrainischen Prozessen des 18. Jahrhunderts wird häufig der Sachsenspiegel zitiert, und auch die, auf Befehl der Kaiserin Elisabeth im Jahre 1743 fertiggestellte Sammlung kleinrussischer Rechtsquellen enthielt eine Übersetzung des Sachsenspiegels. Der Einfluß des Sachsenspiegels reichte so weit, wie die deutsche Kultur überhaupt, ja er war einer ihrer wichtigsten Schrittmacher²⁾.

Nicht minder groß war seine Tiefenwirkung. In allen Teilen Deutschlands, bis nach Holland hinüber, das damals ja noch zum Reich gehörte, entstanden Nachahmungen; keine bekannter als der gegen 1275 in Augsburg entstandene Schwabenspiegel. Auch am Sachsenspiegel selbst haben jüngere Geschlechter weitergebaut. Kurz vor 1270 wurde eine stark vermehrte Neuauflage herausgebracht. Zwischen 1290 und 1295 wurde der Sachsenspiegel mit kulturhistorisch äußerst wertvollen Bildern illustriert. Gegen 1325 verfaßte der märkische Hofrichter Johann von Buch einen umfassenden gelehrten Kommentar. Doch auch an Gegnern hat es dem Sachsenspiegel nicht gefehlt. Schon die vor 1270 verfaßte vermehrte Neuauflage hält es für nötig, das Werk gegen Widersacher zu verteidigen. Gefährlicher waren die Angriffe, die rund hundert Jahre später der Augustinermonch Johann Kentok gegen den

²⁾ Vgl. Walther Meck, „Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts“, 3. Aufl. 1935, S. 20 ff.

Sachsenspiegel richtete. Auf Grund seiner heftigen Anklagen verdamnte 1374 eine Bulle Papst Gregors XI. vierzehn Artikel des Werkes als ketzerisch. Das Fehlen dieser verworfenen Artikel in einer Reihe von Sachsenspiegelhandschriften beweist, daß die Bulle nicht ohne Erfolg blieb. Aber ernsthaft einzudämmen vermochte auch sie den Einfluß des Sachsenspiegels nicht.

Wie groß die Autorität des Sachsenspiegels war, ersehen wir auch daraus, daß überall dort, wo er galt, das römische Recht nur langsam und weniger intensiv als im Süden Deutschlands einzudringen vermochte. Als ergänzende (oder wie wir Rechtswahrer sagen: subsidiäre Quelle) blieb er vielerorten in Kraft. So in den altpreußischen Gebieten bis zum Erlaß des Allgemeinen Landrechts von 1794, im Königreich Sachsen bis 1863, in den sächsisch-thüringischen Staaten, in Holstein und in Lauenburg sogar bis zum 1. Jan. 1900. Erst das an diesem Tage in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch hat seiner fast 700jährigen Geltung endgültig ein Ziel gesetzt.

Das zweite große Werk Eikes von Repchow, die Sächsische Weltchronik, kann sich an direktem Einfluß mit dem Sachsenspiegel nicht messen, ist aber auf ihrem Sondergebiet nicht minder bedeutsam als er. Wie er die erste größere Rechtsaufzeichnung, so ist sie die erste Weltchronik in deutscher Sprache und als solche ein Wurf von nicht geringerer Kühnheit. Freilich hat Eike hier weithin geschriebene und uns erhaltene lateinische Vorlagen verwertet, so daß unser Wissen um die politische Geschichte des Mittelalters durch ihn nur in beschränktem Umfang bereichert wird. Nur über die spätaufsteufische Periode, die Eike aus eigener Anschauung kannte, erfahren wir mancherlei, was anderwärts nicht überliefert ist. Aber überall müssen wir auch in diesem Werk den mannhaften

Sinn und die klare politische Haltung des Verfassers bewundern.

Die Weltchronik reicht bis auf das Jahr 1230 herab und ist noch in diesem oder spätestens 1231 vollendet worden. Auch an sie haben sich später jüngere Schichten angefügt. Zu ihnen gehört eine Predigt, die mit den Worten „Wir geistlichen Leute“ beginnt. Da man zunächst glaubte, daß diese Predigt von Eike selbst stamme, nahm man an, der edelfreie Schöffe sei später ins Kloster gegangen und habe dort seine Weltchronik geschrieben. Doch das ist irrig. Die Predigt ist erst lange nach Eikes Tode der Weltchronik einverleibt worden und hat mit ihm nicht das mindeste zu tun. Wir wissen jetzt ja auch, daß die Weltchronik bereits 1230/31 geschrieben wurde und daß Eike noch 1233 als Schöffe bezeugt ist; wäre er damals geistlichen Standes gewesen, so hätte das, nach der Sitte der Zeit, unter allen Umständen in der Urkunde zum Ausdruck kommen müssen. So können wir mit voller Sicherheit daran festhalten, daß Eike von Repchow als der freie Mann gestorben ist, als der er geboren wurde.

Der Tod hat Eike davor bewahrt, das Ende der deutschen Kaiserherrlichkeit zu schauen. So gehört er noch ganz der Epoche vor dem Interregnum, dem Hochmittelalter, an. Daß das Recht dieser größten Epoche deutscher Vergangenheit eine so nachhaltige, jahrhundertelange Wirkung inner- und außerhalb der Reichsgrenzen gehabt hat, daß es für uns Heutigen lebendiger ist als das der vorausgehenden und der nachfolgenden Jahrhunderte — das ist ausschließlich das Verdienst Eikes von Repchow. In ihm verehren wir nicht nur einen der größten Meister des deutschen Rechts, sondern einen der bedeutendsten Deutschen überhaupt. Sein Werk aber steht vor uns: jugendfrisch, als sei es erst in unseren Tagen niedergeschrieben, und unsterblich, solange die deutsche Sprache lebt.

Die Nachwuchsfrage

Von // Brigadeführer Ministerialdirigent Dr. Werner Best, Berlin

1. Die Lage

a) Die unerhörte Steigerung aller Lebensvorgänge in der deutschen Volkordnung, die durch den Sieg der völkischen Weltanschauung und der nationalsozialistischen Führungsgrundsätze sowohl ermöglicht wie veranlaßt worden ist, zwingt jeden Berufsstand als Träger bestimmter Aufgaben des Vollzugs dieser Lebensvorgänge, sich nicht nur in der Gegenwart, sondern auch für die Zukunft fähig zu machen und fähig zu erhalten, diese Aufgaben voll und ganz zu erfüllen. Für die Gegenwart bedeutet dies, daß die vorhandenen Träger einer solchen Berufsaufgabe der inhaltlichen Neugestaltung und Vertiefung wie der mengenmäßigen Vermehrung der gestellten Aufgaben ihre letzte Kraft zu widmen haben; sie sind die Generation des Umbruchs, die sich der Verwirklichung und Sicherung der großen Wandlung zu opfern hat. Für die Zukunft bedeutet dies, daß den gegenwärtigen Trägern der Berufsaufgabe die Verantwortung dafür obliegt, daß nach ihnen dem Volke und seiner Führung so viele und so gute neue Träger der Berufsaufgabe zur Verfügung stehen, daß diese Aufgabe künftig nicht nur ebensogut, sondern möglichst noch besser erfüllt wird als in der Gegenwart.

Die gewaltige Steigerung aller völkischen Lebensvorgänge hat aber nicht nur eine Vertiefung und Vermehrung aller Einzelaufgaben zur Folge gehabt, sondern damit zugleich einen Mehrbedarf an Trägern dieser Aufgaben auf allen Lebensgebieten. Der deutsche „Menschenmangel“ der

Gegenwart — im Vergleich mit dem „Menschenüberfluß“ der Niedergangszeit — ist der großartigste Beweis für die Richtigkeit der völkischen These, daß nicht die Individuen sich nach ihren Interessen eine höhere Einheit schaffen, sondern daß die — primär wirkliche — höhere Einheit Volk sich im Rhythmus ihres Aufstieges oder Niederganges entweder die Menschen schafft, die sie zur Verwirklichung ihrer Lebensvorgänge braucht, oder aber die Menschen abstößt und verkommen läßt, denen der langsamere Pulsschlag einer Niedergangszeit keine Aufgabe mehr zuweisen kann.

b) Es ist gut, daß der „Menschenmangel“ der Gegenwart es den Berufsständen nicht leicht macht, sich den erforderlichen Nachwuchs zu sichern. Es ist sogar gut, daß die noch ungezügeltere Selbstsucht bestimmter Wirtschaftszweige durch eine vom völkisch-organischen Standpunkt unberechtigte und deshalb unethische Bezahlung der von ihnen gerade benötigten Kräfte allen Berufsständen eine unlautere Konkurrenz in der Gewinnung des Nachwuchses bereitet, die zur Überlegung zwingt, welche Triebkräfte in den nachwachsenden Menschen geweckt oder gestärkt werden müssen, um gegen die Lockung eines frühen und hohen Verdienstes eine Berufswahl nach höheren Zielsetzungen und aus tieferer Selbstprüfung herbeizuführen. Die Berufsstände werden durch die Nachwuchsnot gezwungen, den Beruf wieder klar als eine Berufung zu einer bestimmten Aufgabe in der Volkordnung zu erkennen und herauszustellen, um hierdurch den insgesamt zur Verfügung stehenden Nachwuchs zur Berufswahl nach der eigenen

inneren Berufung des einzelnen zu veranlassen und hierdurch die quantitativ zweckmäßigste Verteilung und den qualitativ wirksamsten Einsatz dieses insgesamt kaum ausreichenden Nachwuchses zu erzielen. Und weiterhin werden die Berufsstände durch den Nachwuchsmangel gezwungen, der Erziehung ihres Nachwuchses höchste Aufmerksamkeit zuzuwenden, um durch das vermehrte Können und die erhöhte Hingabe der künftigen Träger der Berufsaufgabe die unzureichende Zahl auszugleichen — denn jede einzelne Aufgabe muß erfüllt werden, sollen nicht alle Funktionen der Volkordnung Schaden leiden und die Lebens- und Entwicklungsmöglichkeiten des Volkes auf weite Sicht gefährdet werden.

Die Nachwuchsgewinnung und die Nachwuchserziehung stehen — wie den Berufsständen der Ärzte und der Bergleute, der Handwerker und der Kaufleute, des Nährstandes und der Wissenschaft und allen anderen — auch dem „Juristen“stande als erste und dringende Zukunftsfragen vor Augen. Diese Fragen müssen jetzt und schnell gelöst werden, wenn nicht aus späterem Versagen den heute Verantwortlichen eine nicht wieder gut zu machende Schuld erwachsen soll.

2. Die Nachwuchsgewinnung

a) Für die Nachwuchsgewinnung ist zunächst jeder Versuch des Anlockens grundsätzlich abzulehnen, weil hierdurch eine falsche Auslese erzielt würde, die den Berufsstand verdirbt und die organische und zweckmäßige Aufteilung des Gesamtnachwuchses stört. Deshalb haben an dieser Stelle Befoldungsfragen zunächst außer Betracht zu bleiben. Wenn in anderem Zusammenhang eine auskömmliche Befoldung der Angehörigen des Berufsstandes zu fordern ist, so deshalb, weil den gewonnenen wertvollen Trägern dieser Berufsaufgabe die Möglichkeit der Selbstentfaltung und der Familiengründung gegeben werden soll — nicht aber, um durch den Hinweis auf künftiges Einkommen reichlichen Nachwuchs heranzulocken.

b) Wenn um der rationellsten Verteilung und des wirksamsten Einsatzes der knapp gewordenen Menschen willen die Berufswahl nach dem Grundsatz der Berufung zu einer völkischen Aufgabe gesteuert werden soll, so ist zunächst der Inhalt der Berufsaufgabe des einzelnen Berufsstandes zu erkennen und herauszustellen. Dabei ist zu beachten, daß diesem Erkennen und Klarstellen einer Berufsaufgabe um so mehr Aufmerksamkeit und Mühe zu widmen ist, je stärker der sachliche Inhalt der Berufsaufgabe von der Weltanschauung bestimmt wird, die das Volk jeweils in den einzelnen Epochen seiner Geschichte beherrscht. Dies gilt vor allem von dem Sachinhalt der Berufsaufgabe des „Juristen“ — wie auch, um ein anderes Beispiel zu nennen, des Lehrers. Deshalb muß in dem gegenwärtigen Umbruch der Inhalt der Berufsaufgabe des „Juristen“ scharf herausgearbeitet und klar herausgestellt werden, damit Menschen, die einen Beruf als die Sinnerfüllung ihres Lebens im Volke und für das Volk suchen, sich — nach dem Bewußtsein ihrer persönlichen Berufung — ohne Abschreckung und ohne Täuschung für diesen Beruf entscheiden können. Wie in der individualistischen bestimmten Epoche der jüngsten Vergangenheit unseres Volkes Thierings Parole vom „Kampf zum Recht“ zweifellos geeignet war, aktive Charaktere individualistischer Prägung für einen Beruf zu gewinnen, in dem man um das individuelle subjektive Recht kämpfen konnte, so muß heute die völkische Aufgabe des „Juristen“ als des „Ordnens in der Volkordnung“¹⁾ so klar und bewußt herausgestellt werden, daß völkische Menschen, die sich zu dieser Aufgabe berufen fühlen, veranlaßt werden, sich — ohne Rücksicht auf irgendwelche

Gesichtspunkte untergeordneten Ranges — zu diesem Berufe zu entschließen. Nur so kann eine gewisse Wahrscheinlichkeit geschaffen werden, daß im wesentlichen nur „berufene“, zugleich aber ein möglichst großer Teil der „berufenen“ Menschen des Nachwuchses für diesen Beruf gewonnen werden.

c) Von maßgebendem Einfluß auf die Berufswahl des Nachwuchses ist das Ansehen des Berufes in der Volksgemeinschaft und der persönliche Eindruck von den Trägern dieser Berufsaufgabe. Ein Beruf, der in hohem äußerem Ansehen steht und dessen Angehörige insgesamt einen imponierenden und gewinnenden Eindruck machen, wird immer schon um deswillen erstrebt werden. Dies ist z. B. einer der Gründe, warum das Offiziercorps der Wehrmacht fast als einziger Berufsstand heute über Nachwuchsschwierigkeiten nicht zu klagen hat und nicht zu klagen haben wird.

Der Berufsstand des „Juristen“ befindet sich zur Zeit in einer weniger glücklichen Lage. Er erfreut sich insgesamt keines hohen Ansehens und keiner großen Wertschätzung bei der Mehrheit des Volkes. Und seine Repräsentanten sind — das muß offen ausgesprochen werden — zum großen Teil nicht in der Lage, in ihrem dienstlichen und persönlichen Auftreten zu imponieren oder zu gewinnen. Es ist deshalb kein Wunder, daß diejenigen jungen Männer, die sich zur Zeit zu diesem Berufswege entschließen, hierzu durchweg durch alle möglichen speziellen Zielsetzungen und Absichten, aber keineswegs durch den Wunsch schlechtthin bestimmt werden, diesem Berufsstand anzugehören.

Es hilft nichts, gegenüber diesen Tatsachen die Augen zu schließen. Es hilft auch nichts, sich getränkt in den Schmollwinkel zu stellen und alle anderen Leute für das geringe Ansehen des „Juristen“standes verantwortlich zu machen. Es liegt an den „Juristen“ selbst, sich in der Meinung des Volkes die Stellung zu erobern, die um der gegenwärtigen und künftigen Wirksamkeit dieses Berufsstandes willen erwünscht erscheint. Erforderlich hierfür ist, daß in den sachlichen Funktionen und in der persönlichen Haltung alle Reste der individualistischen Vergangenheit überwunden und daß die — verstandesmäßig durchweg bereits begriffenen — völkischen Grundsätze im täglichen Leben in die Tat umgesetzt werden. Dazu gehört lebendigste und tätigste Mitarbeit in der politischen Arbeit an der Volksgemeinschaft, d. h. Mitarbeit in der Partei und ihren Gliederungen. Wenn wir unter den neuen Gesichtspunkten einer völkischen Rechts- und Berufsauffassung den „Juristen“beruf als den politischsten Beruf in der Volkordnung bezeichnen, dann müssen die Träger dieses Berufes für die politische Arbeit an der deutschen Volksgemeinschaft Reizung und Eignung besitzen — sonst muß ihnen die Eignung für ihren Beruf abgesprochen werden. Und es besteht kein Zweifel, daß ein Mann, der die heute geforderten persönlichen und beruflichen Qualitäten des völkischen „Juristen“, des „Ordnens“ besitzt, auch in der politischen Arbeit an der lebendigen Volksgemeinschaft Gutes wirken — und wiederum für seine engere Berufsarbeit unendlich viel gewinnen kann. Mit der aktiven Einschaltung in die politische Arbeit wird zugleich das Minderwertigkeits- und Angstgefühl schwinden, das viele „Juristen“ gegenüber der politischen Sphäre und ihren Repräsentanten beherrscht. Die „Politik“ aber wird den „Juristen“ verwenden und damit schätzen lernen.

Wenn die Träger des „Juristen“berufes so den Weg zum Volke finden, findet das Volk auch wieder ein Verhältnis zu diesem Berufsstande, das für ihn bestimmt ehrenvoll sein wird. Damit aber wird die Zugehörigkeit zu diesem Berufsstande wieder begehrenswert; der Nachwuchs wird sich ihm wieder zuwenden.

Gelingt es darüber hinaus, in der inneren und äußeren Haltung der Träger dieses Berufsstandes das sol-

¹⁾ Vgl. den Aufsatz des Verfassers „Kritik und Apologie des Juristen“: DM. 1939, 196.

datische Wesen, dem jeder junge Deutsche zustrebt, mit einer aktiven und „politischen“, d. h. völkisch zielklaren und persönlich volksnahen Erfüllung der Berufsaufgaben zu verbinden, so besteht kein Zweifel, daß es auch diesem Korps von nationalsozialistischen „Ziviloffizieren“ in Zukunft an dem für die Erfüllung seiner Berufsaufgaben erforderlichen Nachwuchs nicht fehlen wird.

Die volle Verantwortung für die Erfüllung der brennenden Aufgabe der Nachwuchsgewinnung fällt allein auf die gegenwärtigen Träger des „Juristen“standes selbst zurück.

3. Die Nachwuchserziehung

a) Die Nachwuchserziehung ist zunächst grundsätzlich unter den allgemeinen Gesichtspunkt zu stellen, daß nur hohe Anforderungen an Voraussetzungen und Leistungen und scharfe Bestimmungen für die Prüfung der Qualifikationen geeignet sind, die Auslese zu schaffen, die allein die Erfüllung der dem Berufsstande gestellten Aufgaben sicherstellt. Sorgen um die mengenmäßige Auffüllung des Nachwuchses dürfen in dieser Frage nicht zum Nachgeben und zu Kompromissen verleiten. Denn der mengenmäßige Nachwuchsgewinn, der durch eine Erleichterung, ein „Bequemermachen“ der Ausbildung und der Laufbahn etwa erzielt werden könnte, stünde doch im umgekehrt proportionalen Verhältnis zu dem Wert und dem Einsatzerfolg dieses Nachwuchses und würde durch die allgemeine Niveauperseverierung die Fähigkeit des gesamten Berufsstandes, die ihm gestellten wachsenden Aufgaben in der Volksordnung zu erfüllen, nur verringern. Dagegen werden auf den durch bewußt hohe Anforderungen ausgesprochenen Appell diejenigen Kräfte antworten, die aus innerer Anlage die Probe und die Leistung suchen; mit ihnen wird — auch bei mengenmäßigem Mangel — jede Aufgabe in ihren wesentlichen Teilen bewältigt werden können.

b) Die Erziehung des Nachwuchses muß beginnen mit der Prüfung und der Ausrichtung der Einstellung des einzelnen zu dem von ihm gewählten Beruf.

Die völkische Auffassung von der Berufsaufgabe des „Juristen“ fordert, daß der Beruf als ein politischer aus dem Wunsche gewählt wird, als „Ordner“ vielfältiger Lebensvorgänge in der Volksordnung tätig zu sein und so an der Gestaltung des gesamten Schaffens und Werdens des Volkes unmittelbar mitzuwirken. Nur wer sich aus dieser Einstellung zu dem Berufswege des „Juristen“ entschließt, wird stets die Spannungen zwischen der zu „wahrenden“ Rechtsregel und dem dynamischen Bedürfnis des Einzelfalles richtig sehen und im Rahmen des möglichen lösen und wird auch dann noch die Maßstäbe einer richtigen Ordnung der ihm anvertrauten Gemeinschaftsverhältnisse in sich tragen, wenn die gesetzten Regeln des Rechts ihn im Stich lassen. Wer den Beruf des „Juristen“ wählt, weil er an seiner systematischen und logischen Technik ein spielerisches Interesse findet oder weil er vermittle dieser Technik irgendwelche persönlich-selbsttätigen Ziele zu verwirklichen hofft, soll nach Möglichkeit ferngehalten werden; er verdirbt den Berufsstand für seine völkische Aufgabe und kompromittiert ihn vor den Volksgenossen, die noch aus den frischen Erinnerungen der individualistischen Epoche dazu neigen, im „Juristen“ entweder den lebens- (d. h. volks-) fremden Paragraphenretter oder den raffinierten Geschäftemacher zu sehen.

Die innere Einstellung des einzelnen zu seiner Berufsaufgabe kann zweifellos nicht zum Gegenstand einer „Aufnahmepfung“ oder eines späteren Exomens gemacht werden. Aber sie muß in Zukunft ein wesentlicher Gesichtspunkt in allen Fällen sein, in denen irgendwie die Eignung für den Beruf zu beurteilen ist.

Ein — wenn auch äußerliches — Mittel, die künftigen „Juristen“ auf diese Bahn zu bringen, ist die Forderung des Nachweises aktiver Betätigung in der Partei und ihren Gliederungen.

c) Um der wirksamen Erfüllung des „Ordner“-berufes willen, die ständig die Vertretung und Durchsetzung einer bestimmten Ordnung gegenüber anderen Menschen erforderlich macht, ist die volle körperliche Gesundheit und Einsatzfähigkeit des „Juristen“ in etwa demselben Maße zu fordern, in dem sie zur Voraussetzung des Offiziersberufes gemacht wird. Dem Einwand, daß körperliche Schäden die „rein geistige“ Arbeit des „Juristen“ nicht beeinträchtigen könnten, ist entgegenzuhalten, daß ebenso ein körperlich Behinderter wahrscheinlich „rein geistig“ den Aufgaben eines Generalstabs-offiziers gewachsen wäre, wie Beispiele körperlich Behinderter Feldherren beweisen. Dennoch verlangt die Wehrmacht auch von ihren „Strategen“ die volle körperliche Einsatzfähigkeit — mit Recht, denn die körperliche Behinderung wird meist, und besonders in kritischen Augenblicken, sowohl objektiv wie subjektiv die Wirkungsmöglichkeit des Handelnden irgendwie beeinträchtigen. Und vor allem werden unangenehme Entscheidungen oder Anordnungen zweifellos mit milderer innerer Auflehnung angenommen und befolgt, wenn nicht zu dem sachlichen Widerspruch noch ein persönliches Gefühl der Überlegenheit und der Respektlosigkeit gegenüber dem Entscheidenden oder Anordnenden hinzutritt.

d) Unbedingt festzuhalten ist an einer geschlossenen und gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung des jungen „Juristen“, die durch kein Bestreben nach ergänzenden und ausgleichenden Erziehungsmomenten beeinträchtigt und verwässert werden darf.

„Wissenschaftlich“ ist inhaltlich die Schau aller Dinge vom Ganzen her und im lebendigen Zusammenhang miteinander und mit dem Ganzen — formell die volle Beherrschung der systematischen und logischen Grundsätze des Sachgebietes.

Wenn die Aufgabe des „Juristen“ im völkisch-autoritären Staate als über die Rechtsanwendung hinaus zur Rechtsetzung in vielen Bereichen erweitert angesehen wird, ist die erste Fähigkeit, die hierfür gefordert wird, das Wissen um das Wesen und die Aufgabe des Rechtes in der Volksordnung und die Beherrschung der Systematik und Logik der Rechtsetzung — nicht nur das „handwerkliche“ Können der Rechtsanwendung.

Eine wissenschaftliche Ausbildung auf dem Gebiete des Rechtes ist deshalb nicht denkbar ohne die volle Einbeziehung aller Sachgebiete, die über die Voraussetzungen des Rechtes und über die feinen Inhalt bestimmenden Kräfte Aufschluß geben. Weltanschauung, Rassenkunde, Geschichte, Wirtschaftskunde dürfen nicht als interessante oder lästige „Nebenfächer“ absolviert, sondern müssen als Voraussetzungen und Bestandteile der Rechtswissenschaft ernsthaft studiert werden.

Wichtiger als die Einzelheit ist in dem wissenschaftlichen Abschnitt der Ausbildung die Gesamtschau, das Interesse am Ganzen und die Fähigkeit, vom Ganzen auf die Teile und von den Teilen auf das Ganze und seine übrigen Teile Schlüsse zu ziehen — eine Zielsetzung, die allerdings zum großen Teile erst in den Lehrplänen und insbesondere in den Lehrmethoden unserer Hochschulen durchgesetzt werden muß. Deshalb ist der Lehrplan als solcher frei zu halten von „praktischen“ Ablenkungen, in die der junge Geist, der in diesem Abschnitt seines Werdeganges die ihm ungewohnte wissenschaftliche Betrachtungs- und Arbeitsweise lernen soll, meist nur zu gern ausweicht. Die notwendigen „übungen“ sind auf wissenschaftliche Aufgaben zu richten und so zu gestalten, daß sie nicht als der „praktische“ Erlaß der wissenschaftlichen Arbeit aufgefaßt werden können.

Dagegen sollen die Hochschulferien, in denen der Student — entgegen ihrem theoretischen Zweck — doch nicht wissenschaftlich arbeitet, zur Gewinnung von Kenntnissen und Lebenserfahrung auf allen Gebieten der Volksordnung benützt werden. Behörden jeder Art, Parteidienststellen, Wirtschaftsbetriebe sollten weitgehend diese Studenten in ihre Tätigkeit Einblick nehmen lassen. Die aufgewandte Mühe kommt der Erziehung ihrer künftigen Mitarbeiter und damit ihnen selbst zugute. Auslandsaufenthalt und Sprachkenntnisse, die durch vorhandene oder zu schaffende Einrichtungen zu vermitteln wären, müßten dieses „Studium des Lebens“ ergänzen.

Übrigens sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Schüler im letzten Jahre vor der Abschlußprüfung oder unmittelbar nach dieser bei Behörden jeder Art — einschließlich der Justiz — informativ beschäftigt werden. Hierdurch würde einerseits die Berufswahl bewußter getroffen und so die Auslese verbessert und andererseits würde die Kenntnis praktischer Vorgänge das Studium sowohl unterbauen wie von der Notwendigkeit, die ersten praktischen Handgriffe zu lehren, entlasten.

Die das Studium abschließende Prüfung sollte — in Konsequenz dieser „wissenschaftlichen“ Auffassung des Studiums — vor der Hochschule abgelegt werden, wobei sich über eine Verbindung mit dem Doktorat Erwägungen anstellen ließen.

e) Die praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst sollte — da die Gesamtaufgabe des Berufes heute einheitlich, nicht nach „Berufs“zielen des Richters, des Verwaltungsbeamten, des Anwalts usw. getrennt, gesehen wird — für die „Juristen“ aller künftigen Tätigkeitszweige einheitlich gesteuert, überwacht und durch eine Prüfung auf Einsatzfähigkeit abgeschlossen werden. Hierfür wäre ein Amt — etwa „Juristisches Ausbildungs- und Prüfungsamt“ — zu schaffen, in dem alle interessierten Verwaltungen, die Partei, die Reichs-Rechtsanwaltskammer, die Reichsnotarkammer und ähnliche Stellen vertreten sein könnten, während das Amt als solches von allen Stellen unabhängig sein müßte. Dieses Amt hätte den Vorbereitungsdienst aller Juristen zu regeln, seine Durchführung zu überwachen und die „Staatsprüfung“ als eine Prüfung auf Einsatzfähigkeit im weitesten Sinne abzunehmen. Ob der Vorbereitungsdienst selbst einheitlich oder nach den künftigen Tätigkeitszweigen differenziert zu erfüllen ist, wird zu einer sekundären Frage, wenn seine auch in einer etwaigen Differenzierung einheitliche Gestaltung und Steuerung durch ein einziges „Ausbildungs- und Prüfungsamt“ sichergestellt wäre, das auch mit dem Reichserziehungsministerium für eine sinnvolle Abstimmung des Studienplans und des Vorbereitungsdienstes zu sorgen hätte.

Dem Referendar im Vorbereitungsdienst sollten — nach angemessener Einführung in jedes Sachgebiet — weitgehend selbständige Aufgaben gestellt werden. Es dient nicht der Förderung der Einsatz- und Leistungsfähigkeit eines Berufsstandes, wenn seine Angehörigen in einem Alter, in dem die jungen Offiziere heute vielfach Kompanien führen, nur als Zuschauer oder als Schreiber den Amtshandlungen ihrer Behörden beiwohnen dürfen. Die eigene Verantwortung vervollkommnet die Ausbildung unendlich viel schneller als die beste Belehrung. Und wenn die jungen Juristen von Anfang an politisch und sachlich so erzogen worden sind, wie es erreicht werden muß, werden sie sicher ihre Amtshandlungen nicht fehlerhafter und mit nicht weniger Hingabe und Streben nach dem sachlich Richtigen — das z. B. die Routine ersetzen kann — erfüllen als z. B. die aus einer politischen Tätigkeit hervorgegangenen Beamten. Gemachte Kunstfehler sind —

anders als beim Arzt — nicht irreparabel und wiegen leichter als der für die künftige Einsatz- und Leistungsfähigkeit des Beamtenschwaches erzielte Gewinn.

Wenn das Beamtengehalt tatsächlich nicht eine adäquate Bezahlung erbrachter Leistungen sein soll sondern die ausreichende Sicherstellung von Menschen, die nicht um der Bezahlung, sondern um der Aufgabe willen ihr Leben und ihre Kraft dem Dienst am Volk und Staat widmen, so trifft diese Voraussetzung auch auf den Referendar im Vorbereitungsdienst zu. Es ist deshalb zu fordern, daß diese Referendare planmäßig ausreichend — d. h. angefaßt der durch den vorher dem Staate geleisteten Arbeits- und Wehrdienst eingetretenen Verzögerung und der notwendigen Dauer der Berufsausbildung zur Familiengründung ausreichend — besoldet werden. Es könnte auch an eine Umstellung auf Widerruf — von dem nach einem Versagen im Dienst oder in der Staatsprüfung Gebrauch gemacht würde — gedacht werden.

Wenn die Forderungen der weitgehend selbständigen Tätigkeit und der planmäßigen Besoldung der Referendare im Vorbereitungsdienst erfüllt werden, wird die Frage der Dauer des Vorbereitungsdienstes nebensächlich und kann der künftigen Regelung durch das „Ausbildungs- und Prüfungsamt“ überlassen werden.

1) Wenn hier unter der Überschrift „Nachwuchserziehung“ die Abschnitte und Möglichkeiten der Nachwuchsausbildung erörtert wurden, so ließen sich — wie es früher beliebt war — tiefgründige Erörterungen über die Unterschiede zwischen der auf „das Persönliche“ gerichteten Erziehung und der auf „das Sachliche“ gerichteten Ausbildung anschließen. Diese aus individualistischer Haltung geschaffene Unterscheidung wird hier abgelehnt. Wenn vom völkischen Standpunkt „Beruf“ als Berufung zu einer Funktion im lebendigen Volksganzen aufgefaßt wird, so gibt es keine Unterscheidung einer „persönlichen“ und einer „sachlichen“ Sinnerfüllung des Lebens mehr. Persönlichkeit und Beruf werden eins in dem Begriff der Lebensaufgabe, die durch die Erfüllung einer Funktion in der höheren Lebens Einheit Volk ihre eigene Erfüllung findet. Es ist deshalb gleich, ob von Erziehung oder von Ausbildung gesprochen wird, da die Ausbildung nur dann ihr Ziel erreicht, wenn sie zugleich die Persönlichkeit so „bildet“ — in dem alten tiefen Sinn dieses Wortes —, daß sie mit dem empfangenen sachlichen Rüstzeug ihre Lebensaufgabe im Volk und für das Volk erfüllen kann.

Wenn hieraus die wichtigste und eindringlichste Mahnung, die überhaupt zur Nachwuchsfrage auszusprechen ist, gefolgert wird, daß in allen Phasen der Nachwuchserziehung — in der informativischen Beschäftigung, im Studium, im Vorbereitungsdienst und darüber hinaus — das Ziel die „Bildung“ sowohl einer deutschen völkischen Persönlichkeit, d. h. eines Nationalsozialisten, wie eines „Juristen“ als Trägers einer völkischen Aufgabe in untrennbarer Einheit ist, so wird erkennbar, daß diese Aufgabe nicht mit Programmen, mit Studienplänen und mit Ausbildungsordnungen zu lösen ist. Den Menschen „bildet“ nur der Mensch — zu dieser alten Erkenntnis ist das völkisch-organische Denken zurückgekehrt. Der Nachwuchs des „Juristen“standes wird für seinen Beruf von den gegenwärtigen Trägern dieses Berufsstandes erzogen und geprägt. Deshalb müssen diese Erwägungen über die Nachwuchserziehung in die gleiche Mahnung ausklingen wie die Gedanken über die Nachwuchsgewinnung:

Die volle Verantwortung für die Erfüllung der brennenden Aufgabe der Nachwuchserziehung fällt allein auf die gegenwärtigen Träger des „Juristen“standes selbst zurück.

Die verfassungsrechtliche Stellung der Hitler-Jugend

Von Dr. jur. habil. H.-H. Dieke, Kiel

I.

Als eine der Grundordnungen des völkischen Lebens hat die Hitler-Jugend ihren fest umrissenen Platz in der Verfassung des Reiches inne. Wie überall heute, so will auch hier der Begriff der Verfassung¹⁾ zwei Tatsachen verdeutlichen:

Erstens bedeutet das neue Verfassungsrecht mehr als das „Staatsrecht“ im überkommenen Sinne. Denn wenn dieses allein den Staat als politischen Hoheitsträger kannte, so ist heute neben und über diesem Staat die Partei mit ihren Gliederungen wirksam, die ihre politische Gewalt nicht vom Staat, sondern vom Volk unmittelbar herleitet. Infolgedessen sind — wenigstens auf diesem Bereich — die engen etatistischen Begriffe der Vergangenheit gesprengt worden, und an die Stelle des Staatsrechts ist das Verfassungsrecht als die politische Gesamtordnung des Reiches getreten. In ihm sind als wesentliche Ordnungsbereiche das Staatsrecht alter Art sowie das Recht der Partei samt den ihr eingegliederten und angeschlossenen Gemeinschaften enthalten. Daher umfaßt die verfassungsrechtliche Stellung der Hitler-Jugend einen größeren Bereich der Wirklichkeit als die staatsrechtliche Stellung dieser Organisation.

Zweitens läßt sich der Verfassungsbegriff heute nicht mehr als „Zubegriff geschriebener Rechtsnormen“ verwenden, weil dem Nationalsozialismus die umfassende völkische Lebensordnung schlechthin als Verfassung gilt. Auch die ungeschriebenen Gesetze des Lebens und zumal die weltanschauliche Verfassung gehören mithin zum Verfassungsbegriff hinzu. Wenn daher die Stellung, die die Hitler-Jugend in der Verfassung des Reiches einnimmt, in ihrem vollen Umfange erkannt werden soll, so ist jenen Kräften insgesamt nachzugehen, die sich in der verfassungsrechtlichen Lage der HJ. widerspiegeln. Auch eine Betrachtung der Jahre des Kampfes und des ersten Aufbaues wird notwendig sein — nicht weil eine geschichtliche Betrachtung bei wissenschaftlichen Erörterungen üblicherweise vorangestellt zu werden pflegt, sondern weil gerade den nationalsozialistischen Gemeinschaften die Geschichte als lebendige Tradition gilt.

Systematisch gesehen, handelt es sich um eine Teilfrage aus dem Jugendverfassungsrecht. Dieses umfaßt insgesamt nicht nur den organisatorischen Aufbau der HJ., sondern vor allem auch die rechtliche Gestaltung des Einsatzes, der Erziehung und der Geltung der Jugend²⁾. Seine sichtbare Gestalt erhielt dieses bisher stark vernachlässigte Rechtsgebiet³⁾ erstmals durch das Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dez. 1936. Von der im § 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Möglichkeit zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen machte der Führer und Reichskanzler erst am 25. März 1939 Gebrauch. In dieser mehr als zweijährigen Zwischenzeit konnten nicht nur praktische, sondern auch erkenntnismäßige Erfahrungen gesammelt werden, die nunmehr gesetzgeberisch ausgewertet worden sind und das Verhältnis von Jugend, Partei und Staat bestimmen.

¹⁾ Vgl. zum Folgenden Huber, „Vom Sinn der Verfassung“ (1936) sowie Koellreuter, „Deutsches Verfassungsrecht“ (1938) S. 18 ff.

²⁾ Vgl. Neeße, „Leitfäden für ein Deutsches Jugendrecht“ (1938) S. 27 ff., besonders S. 29, und Dieke, „Die Rechtsgestalt der Hitler-Jugend, eine verfassungsrechtliche Studie“ (1939).

³⁾ Vgl. Weißleder, „Deutsches Jugendrecht“: „Das junge Deutschland“ 1938, 537.

II.

Der verfassungsrechtliche Weg, den die Hitler-Jugend in den rund 13 Jahren ihres Bestehens zurückgelegt hat, kann hier nur mit wenigen Strichen nachgezeichnet werden⁴⁾.

1. Im Gegensatz zu anderen Jugendorganisationen bildet die HJ. eine Schöpfung nicht des Staates, sondern der Partei. Sie trat unter dem Namen „Hitler-Jugend“ erstmals auf dem Weimarer Parteitag der NSDAP. am 3. und 4. Juli 1926 in Erscheinung, nachdem der im Jahre 1922 gegründete „Jugend-Bund der NSDAP.“ im Jahre 1923 verboten worden war. Anfänglich arbeitete die HJ. unter der obersten SA.-Führung. Es wurde zwar später in der Erkenntnis, daß die HJ. etwas anderes als eine „kleine SA.“ sei, innerhalb der Parteiorganisation ein „Jugendausschuß der Partei“ gegründet, aber die gesamte nationalsozialistische Jugendarbeit wurde doch wieder der SA. unterstellt, indem der Führer am 30. Okt. 1931 die Errichtung der Dienststelle „Reichsjugendführung“ im Rahmen der Obersten SA.-Führung verfügte und Walbur von Schirach zum Reichsjugendführer — im Range eines SA.-Gruppenführers — ernannte. Damals lehnte sich die HJ. so eng an die SA. an, daß das Verbot der SA. vom 13. April 1932 automatisch auch die HJ. betraf. Auch noch in den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dez. 1933 erschien die HJ. als eine der SA. unterstellte Gemeinschaft. Erst mit dem Erscheinen der Durchführungsverordnung zum Einheitsgesetz vom 29. März 1935 erhielt die HJ. die Stellung einer Gliederung der NSDAP. Sie wurde als „eingetragener Verein“, den sie seit 1929 gebildet hatte, im Vereinsregister gelöst und besitzt seitdem einen eigenen „öffentlich-rechtlichen“ Charakter.

2. Hatte die HJ. während der Kampfzeit im Gegensatz zum Staat gestanden, so ließ sie seit dem 30. Jan. 1933 ihre Lebenskräfte in den staatlichen Bereich miteinfließen⁵⁾. Mit der am 17. Juni 1933 erfolgten Ernennung des Reichsjugendführers der NSDAP. zum Jugendführer des Deutschen Reiches wurde der erste Berührungspunkt zwischen der nationalsozialistischen Jugendbewegung und der Staatsorganisation geschaffen. Parteirechtliche und staatsrechtliche Hoheitsbefugnisse vereinigten sich in einer Person⁶⁾. Allerdings trug die Weisung, daß der Jugendführer des Deutschen Reiches als solcher „an der Spitze aller Verbände der männlichen und weiblichen Jugend“ stehe, damals noch ein überwiegend programmatisches Gepräge⁷⁾. Sie entsprach vor allem dem Wunsche des Reichsjugendführers, ihm für die Durchführung bestimmter Aufgaben auch durch den Staat den nötigen Rückhalt zu geben⁸⁾.

Wenn also auch fürs erste die „Auswirkungen von der staatlichen Seite her gering“⁹⁾ blieben, so nahm doch

⁴⁾ Vgl. eingehender Schirach, „Die Hitler-Jugend — Idee und Gestalt“ (1934) S. 13 ff., Neeße, „Reichsjugendführung“, in der „Verwaltungsakademie“, Beitrag 8a, S. 7 ff., Burmann-Mölders, „Handbuch des gesamten Jugendrechts“, Gruppe G, S. 1 ff. sowie Dieke a. a. O. S. 22 ff.

⁵⁾ Vgl. ausführlicher Dieke, „Jugend und Staat“: „Jugend und Recht“ 1937, 65 ff.

⁶⁾ Vgl. Neeße, „Der Jugendführer des Deutschen Reiches“: ArchDffR. 1934, 202 ff.

⁷⁾ So richtig Neeße, „Jugendverfassungsrecht“, Bd. 2 der „Sammlung deutscher Juristentage“ (1936) S. 429.

⁸⁾ Vgl. Schirach a. a. O. S. 35.

⁹⁾ Kaufmann, „Die Jugend in Partei und Staat“: „Völkischer Beobachter“ 96/39.

im Laufe der Jahre die Zusammenarbeit zwischen HJ. und Staat beständig zu. Es genügt hier, daran zu erinnern, daß der Staat seine Straf Gewalt in den Dienst auch der HJ. als einer Gliederung der NSDAP. gestellt hat¹⁰⁾, daß die Heimbeschaffung der HJ. staatlicherseits gefördert wird¹¹⁾, daß die HJ.=Rechtsorganisation und die Justiz eng zusammenarbeiten¹²⁾, daß der von der HJ. seit jeher tatkräftig verfolgte Urlaubsanspruch der Jungarbeiter erfüllt wurde¹³⁾ sowie daß der Staat der HJ. bestimmte finanzielle Erleichterungen gewährt¹⁴⁾.

Entscheidend für die weitere Entwicklung aber wurde die Tatsache, daß die junge Gefolgschaft des Führers von Jahr zu Jahr an Zahl wuchs. Schließlich war die Hitler-Jugend zu der deutschen Jugendorganisation schlechthin geworden. Ihr gehörten — von einem verschwindend geringen Prozentsatz abgesehen — alle jungen Deutschen an. Auch für die Gestaltung des Jugendverfassungsrechts mußte diese Tatsache von Bedeutung werden¹⁵⁾.

3. So zog das Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dez. 1936 zum ersten Male die Folgerungen aus diesem Werdegang der HJ., indem es im § 1 die nüchterne und dennoch stolze Feststellung traf: „Die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes ist in der Hitler-Jugend zusammengefaßt.“ Dementsprechend brachte § 3 dieses Gesetzes eine Neuernennung des Reichsjugendführers der NSDAP. zum Jugendführer des Deutschen Reiches — augenscheinlich, um die nunmehr zur Tatsache gewordene Befehlsgewalt des Reichsjugendführers über die ganze Jugend des Reiches zu unterstreichen. Die gleichzeitige Errichtung einer obersten Reichsbehörde schuf die damals notwendige Klarheit der weiteren verfassungsrechtlichen Stellung des Reichsjugendführers¹⁶⁾. Ferner bestätigte das Gesetz ausdrücklich den Grundsatz der Selbstführung der Jugend, indem es die HJ. für allein zuständig erklärte, außerhalb von Elternhaus und Schule die deutsche Jugend körperlich, geistig und sittlich zu erziehen. Daß diese Bestimmung des § 2 des HJ.=Gesetzes jede andere weltanschauliche Erziehungsmacht ausschließe und also erschöpfenden Charakter trage, wurde damals bereits betont¹⁷⁾.

Allerdings konnte es mit den organisatorischen Maßnahmen des Gesetzes sein Bedenken nicht haben. Vielmehr ergab sich die Notwendigkeit zu einer Fortführung des Gesetzgebungswerkes in der Richtung, zu gelegener Zeit innerhalb der allumfassenden deutschen Jugendordnung eine Kerntruppe als politische Auslese zu schaffen und mit der Führung der gesamten Jugendorganisation zu betrauen. Hiernach verlangte nicht nur der Grundsatz, daß die Partei den Staat führe, sondern auch ganz allgemein die Einsicht in die typenbildende Kraft einer Minderheit¹⁸⁾. Bereits

im Jahre 1936 äußerte sich der Reichsjugendführer hierzu: er besitze zwar nicht die Absicht, „in der deutschen Jugend zwei verschiedene Rangstufen zu schaffen und damit einen Grund zur Eifer sucht und Zwietracht“, wohl aber wolle er „eine Leistungsstufe errichten, die jeder ... in unsere Gemeinschaft eintretende Jugendliche durch Treue und Pflichterfüllung und Einsatzbereitschaft physischer und seelischer Art erklimmen kann“¹⁹⁾.

III.

Für eine derart notwendig gewordene neue verfassungsrechtliche Ordnung der jungen Gefolgschaft des Führers treffen die Verordnungen vom 25. März 1939 die entsprechenden Bestimmungen. Sie unterscheiden zwischen der allgemeinen Hitler-Jugend und der Stamm-Hitler-Jugend und werden damit der doppelten Notwendigkeit gerecht, einerseits die HJ. als die deutsche Jugendorganisation schlechthin zu begreifen sowie andererseits eine kleine Gemeinschaft zur Führung zu berufen.

1. Die große Gemeinschaft der gesamten deutschen Jugend trägt mithin den Namen „Hitler-Jugend“. Eine andere Entscheidung war schon deshalb nicht möglich, weil sich die aus der NSDAP. hervorgegangene Hitler-Jugend tatsächlich zur alleinigen Vertretung der ganzen jungen Generation herangebildet hat. Aus einer anfänglich kleinen Kampfgruppe ist die einzige deutsche Jugendorganisation geworden, und darum wird für immer der Name des Führers, den diese stolze Gemeinschaft trägt, mit ihr verbunden bleiben und dort als lebendige Wirkung weiterwirken.

Der Dienst in dieser Einheit ist „Ehrendienst am deutschen Volk“, wie § 1 Abs. 1 der Jugenddienstverordnung feststellt. Mithin sind alle Jugendlichen vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr „verpflichtet, in der HJ. Dienst zu tun“ (§ 1 Abs. 2 a. a. D.); ein besonderes Anmeldeverfahren schreibt die Einzelheiten vor (§ 9 a. a. D.). In diesen Bestimmungen einen unzulässigen Zwang zu erblicken, widerspräche der nationalsozialistischen Auffassung von Ehre und Pflicht, Freiheit und Opfer. Die neu eingeführte Jugenddienstpflicht dient allem der Aufgabe, all die Erfolge der Jahre des Kampfes und der Arbeit niemals wieder preiszugeben. „Darum“ — so sagte der Reichsjugendführer — „rüsteten wir uns durch ein gewaltiges Erziehungssystem, das den Deutschen von frühester Jugend bis ins Alter hinein erfaßt, gegen alle Gefahren, die uns in fernster Zukunft einst bedrohen könnten“²⁰⁾. Die Jugenddienstpflicht bildet das Gegenstück zur Arbeitsdienst- und Wehrpflicht. Sie hat die gleichen persönlichen Voraussetzungen wie diese. Die Dienstpflichtigen unterstehen daher auch einer besonderen Hoheitsgewalt des Reiches — der sog. „öffentlich-rechtlichen Erziehungsgewalt nach Maßgabe der Bestimmungen, die der Führer und Reichskanzler erläßt“ (§ 2 a. a. D.). Der Dienst wird sich — wie § 1 Abs. 2 Ziff. 1—4 a. a. D. vorschreibt — in jenen bereits bestehenden vier „Untergliederungen“²¹⁾ der HJ. vollziehen, die nach Alter und Geschlecht voneinander getrennt sind: Jungvolk (für die 10—14jährigen Jungen), (Kern-) Hitler-Jugend (für die 14—18jährigen Jungen), Jungmädel (für die 10—14jährigen Mädchen) und Bund deutscher Mädel (für die 14—18jährigen Mädchen). Aufbau und Aufgaben des BdM.=Werkes Glaube und Schönheit bleiben hiervon unberührt. Der Dienstplan wird

¹⁰⁾ Vgl. nur §§ 1, 4 und 5 HeimtückG. v. 20. Dez. 1934 nebst 3. DurchfWd. v. 16. März 1935 sowie §§ 134 b und 185 StGB.

¹¹⁾ Vgl. das Gesetz zur Förderung der Hitler-Jugend-Heimbeschaffung v. 30. Jan. 1939.

¹²⁾ Vgl. die AB. des RM. v. 16. Mai 1935 (in der Fassung der AB. des RM. v. 19. Mai 1936).

¹³⁾ Vgl. § 21 JugSchutzG. v. 30. April 1938.

¹⁴⁾ Hierzu zählen die zahlreichen Bestimmungen über Befreiung der HJ. von Rundfunkgebühren, Kurtaxen für Betslager, Grund- und Gebäudeentwässerungssteuer usw.

¹⁵⁾ Vgl. Reesche a. a. D. S. 430, 431 und Dieke, „Die Rechtsgestalt der Hitler-Jugend“ S. 150, 164 ff.

¹⁶⁾ Dazu vgl. Dieke a. a. D. S. 169 ff.; ders., „Die Jugend in der Verfassung des Reiches“: „Jugend und Recht“ 1938, 163 ff.

¹⁷⁾ Vgl. Deußler, „Aufbau und Aufgaben der Nationalsozialistischen Jugendbewegung (1938)“ S. 35, sowie Dieke, „Die Rechtsgestalt der Hitler-Jugend“ S. 189 ff.

¹⁸⁾ Vgl. bereits Reesche, „Vorfälle für ein deutsches Jugendrecht“ S. 35.

¹⁹⁾ Schirach in seiner Verlautbarung v. 2. Dez. 1936: „Völkischer Beobachter“ 338/36.

²⁰⁾ Schirach in einer Verlautbarung in Gadow am 6. April 1939: „Völkischer Beobachter“ 97/39.

²¹⁾ Zu dieser Terminologie vgl. z. B. eine Verfügung des Reichsjugendführers vom Dezember 1937: „Das junge Deutschland“ 1938, 45, sowie Huber, „Verfassung“ (1937) S. 177.

noch einer eingehenden Regelung unterworfen werden, doch steht jetzt bereits fest, daß die vormilitärische Erziehung sowie die weltanschauliche Schulung besonders stark berücksichtigt werden²²⁾. Die Sonderformationen der HJ. werden hier eine wichtige Aufgabe zu erfüllen haben.

Die Gesamt-HJ. bildet naturgemäß keine Gliederung der NSDAP.; denn sie reicht rein zahlenmäßig bereits weit über den Sektor der Partei hinaus. Sie stellt vielmehr eine Einrichtung des gesamten Volkes und damit des Großdeutschen Reiches, eine Grundordnung des Reiches dar, die allerdings von einer Gliederung der NSDAP. — der Stamm-Hitler-Jugend — geführt wird. Daß hier allgemeine Rücksichten des Staates bzw. des Reiches in starkem Maße walten, zeigt sich beispielsweise an der engen Anlehnung der allgemeinen HJ. an den Aufbau der Grund- und Volksschulen (§ 1 Abs. 3 u. 4 a. a. D.)²³⁾. Gleichwohl kann die Hitler-Jugend deswegen keinesfalls etwa als „Staatsjugend“ angesprochen werden. Denn sie hat auch jetzt noch und gerade dadurch, daß sie von der Stamm-HJ. geführt wird, ihren Schwerpunkt in der Partei, aus der sie einst hervorgegangen ist. Diese Tradition wird in demselben Augenblick vergessen, in dem die HJ. als Staatsjugend, d. h. als unfreie Einrichtung des (womöglich noch „total“ aufgefaßten) Staates bezeichnet wird²⁴⁾. Nach einem Wort des Reichsjugendführers ist die HJ. „keine Gründung des Staates für die Jugend, sondern eine Gründung der Jugend für den Staat“²⁵⁾. Dieser Ausspruch hat seine Gültigkeit keineswegs eingebüßt. Denn heute wie einst bildet die HJ. „die ideale Form einer totalen Jugendorganisation, die nicht in einem Ministerium erdacht und vom grünen Tisch künstlich geschaffen wurde“²⁶⁾. Mit den engen etatistischen Begriffen einer vergangenen Zeit läßt sich das Wesen der HJ. nicht erfassen. Wie die NSDAP. nicht im Staat, sondern im Volk und in der Größe des Reiches das Ziel ihrer Arbeit erblickt, ebenso ist die nationalsozialistische Jugendbewegung dereinst nicht angetreten, um sich und ihre Jungen auf ministerielle Tätigkeiten vorzubereiten, sondern allein aus dem Glauben an Führer, Volk und Reich²⁷⁾. So ist sie immer die Hitler-Jugend geblieben, die sie war — nur größer an Zahl und stärker an Leistung. Sie reicht gegenwärtig zwar mehr denn je auch in den staatlichen Bereich hinein, aber sie repräsentiert in sich das Volk von morgen ebenso, wie die Partei mehr als nur einen neuen Staat — nämlich das Reich gestaltet hat. Daher trifft auch heute noch jener Begriff der „Reichsjugend“²⁸⁾ für die HJ. zu, der vor allem in polemischer Absicht als Gegenbegriff gegen die „Staatsjugend“ gebraucht worden war und als solcher seine Aufgabe erfüllt hat.

2. Innerhalb dieser umfassenden Jugendorganisation des Reiches steht die Stamm-Hitler-Jugend, wie

²²⁾ Vgl. die Pressemeldungen v. 6. April 1939 („Völkischer Beobachter“ 97/39) sowie Kaufmann a. a. D.

²³⁾ Vgl. auch den Aufsatz „Die Jugend des Reiches“ in der „Frankfurter Zeitung“ 179/180/39.

²⁴⁾ Zu der ganzen Frage, die bereits im Anschluß an das HJ.-Gesetz v. 1. Dez. 1936 erörtert worden ist, vgl. zusammenfassend und den Begriff der Staatsjugend ablehnend vor allem Reehse a. a. D. S. 35, Menzel, „Grundfragen des deutschen Staatsjugendrechts“ III: NWVBl. 1937, 413, sowie Dieke a. a. D. S. 158 ff. (mit weiterer Literatur und Beweisführung).

²⁵⁾ Schirach, „Die Hitler-Jugend“ S. 71.

²⁶⁾ Schirach, „Der Führer bestätigt erneut die Selbstführung der Jugend“: „Schwarzes Korps“ 15/39.

²⁷⁾ Vgl. Sündermann, „Ist unsere Jugend ein Staat im Staat?“, „Mainfränkische Zeitung“ 132/38, sowie Reehse a. a. D. S. 32.

²⁸⁾ Vgl. Dieke a. a. D. S. 189 ff. mit eingehender Begründung und näheren Hinweisen.

§ 2 Abs. 1 der 1. DurchfV. zum HJ.-Gesetz bestimmt. Sie bildet eine Gliederung der NSDAP. (§ 2 Abs. 5 a. a. D.) und als solche sowohl die zur Führung der allgemeinen HJ. berufene Auslese als auch die Nachwuchsorganisation der Partei und ihrer sonstigen Gliederungen. Mit der Erteilung dieses Auftrages an das Führerkorps der HJ. ist die „amtliche Anerkennung des Großdeutschen Reiches und seines Oberhauptes für eine von der Jugend selbst geleistete Arbeit“²⁹⁾ vollzogen worden. Wenn die Angehörigkeit zur Stamm-HJ. nach § 2 Abs. 6 a. a. D. freiwillig ist, so entspricht dies nicht nur den vor allem seit dem 1. Dez. 1936 wiederholten Plänen des Reichsjugendführers, sondern überhaupt den Grundsätzen der Bewegung. Anders als in einer freiwillig geübten Bewährung läßt sich ja auch jenes Erfordernis der „guten Führung“ gar nicht erfüllen, das die Voraussetzung zur Aufnahme in die Stamm-HJ. bildet. Im übrigen sichert die Arbeit der Stamm-HJ. auch für die Jugendordnung — und zwar bis in die kleinsten Einheiten hinein — den Grundsatz der Führung des Staates durch die Partei³⁰⁾. Auch für den Dienst in dieser Gliederung bleibt die Einteilung in die bereits erwähnten vier Untergliederungen in Zukunft bestehen.

3. Schließlich ist von der allgemeinen und von der Stamm-HJ. die sog. Kern-Hitler-Jugend als diejenige Organisation zu unterscheiden, die die 14—18jährigen Jungen umfaßt. Es werden daher vielfach solche Fälle eintreten, in denen ein Junge, der in der Jugendorganisation führend tätig ist, Angehöriger der allgemeinen HJ., der Stamm-HJ. sowie der Kern-HJ. ist.

IV.

Auch die verfassungsrechtliche Stellung des Reichsjugendführers selber wurde durch die Verordnungen vom 25. März 1939 weiter geklärt. Nach der Errichtung einer obersten Reichsbehörde bereits hatte der Reichsjugendführer wissen lassen, daß er nicht den Plan habe, „einen riesigen Beamtenapparat aufzubauen“, sondern die „kleinste deutsche Reichsbehörde zu führen“³¹⁾ beabsichtige. Es entsprach von jeher dem besonderen Wunsch Baldur v. Schirachs, die nationalsozialistische Jugendarbeit nicht zu eng mit einem Ministerium zu verbinden, denn „wie der Führer selbst sagte, kann ein Ministerium nicht sein ohne Bürokratie, die Bürokratie aber ist der Tod jeder Jugend“³²⁾. Freilich zwang die zunehmende Ausdehnung der HJ.-Arbeit im Laufe der Zeit dazu, den Reichsjugendführer mit bestimmten staatlichen Befugnissen auszustatten. Aber auch die Maßnahmen vom 25. März 1939 sind mit gutem Recht derart gestaltet, daß nicht die Gefahr besteht, daß „der staatliche Bereich den Bereich der Bewegung überwuchert“³³⁾. Im Interesse einer einheitlichen nationalsozialistischen Jugendarbeit gehen danach auf den Jugendführer des Deutschen Reiches aus dem Geschäftsbereich des Reichserziehungsministers alle Angelegenheiten der Jugendpflege, des Jugendherbergwerkes sowie der Unfall- und Haftpflicht über (§ 1 Abs. 2 a. a. D.). Die dem Jugendführer des Deutschen Reiches nachgeordneten Dienststellen sollen vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reiches, dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Finanzen bestimmt werden. Auch hiermit ist eine „Verstaatlichung“ nicht erfolgt. Diese Tatsache wird durch nichts besser verdeutlicht als durch die Bestimmung, daß der Jugendführer des Deutschen Reiches mitsamt der allgemei-

²⁹⁾ Vgl. Anm. 20.

³⁰⁾ Vgl. Anm. 9.

³¹⁾ Schirach in seiner Presseerklärung v. 7. Dez. 1936: „Das junge Deutschland“ 1937, 43.

³²⁾ Schirach, „Die Hitler-Jugend“ S. 35.

³³⁾ Reehse a. a. D. S. 34.

nen Hitler-Jugend der Finanzhoheit nicht des Staates, sondern der NSDAP. untersteht (§ 1 Abs. 3 a. a. D.). Dadurch ist also nicht etwa nur die Stamm-HJ. finanziell vom Staate unabhängig — eine Tatsache, die bei einer Gliederung der Partei erklärlich ist —, sondern darüber hinaus auch die allgemeine HJ. — eine Entscheidung, die wiederum zeigt, wie abwegig es wäre, von einer Verstaatlichung der Jugendarbeit, von einer Staatsjugend oder ähnlichen Begriffen einer anderen Welt zu reden³⁴). Die verfassungsrechtliche Stellung, die heute der Reichsjugendführer sowie seine junge Formation einnehmen, ist derart gestaltet, daß die Hitler-Jugend nicht plötzlich eine tote Organisation geworden ist, die nur Resports, Alttendekel und Dekrete kennt, sondern weiterhin eine gesunde und natürliche Bewegung bleibt, deren Leben wie von jeher zwischen Führung und Gefolgschaft verläuft³⁵).

V.

Schließlich treffen die Durchführungsbestimmungen vom 25. März 1939 wichtige Entscheidungen auch in der Frage der Jugend-erziehung. Hierauf ist noch kurz einzugehen.

1. Von Wichtigkeit ist zunächst, daß der Kreis der anerkannten Erziehungsfaktoren nochmals fest umrissen wird. Bereits § 2 des Gesetzes über die Hitler-Jugend hatte keinen Zweifel darüber gelassen, daß der Nationalsozialismus all den Mächten einen Erziehungsanspruch absprach, die „durch ihre politische und sonstige Haltung in den schweren Kampffahren das Recht verwirkt hatten, diesen Anspruch zu erheben“³⁶). Dementsprechend erklärt § 1 Abs. 1 den Jugendführer des Deutschen Reiches als „aus-

³⁴) Es ist in diesem Zusammenhange wichtig, daran zu erinnern, daß das Charakteristikum der Staatsjugend gerade auch in einer finanziellen Abhängigkeit der Jugend vom Staat erblickt wird (vgl. nur Menzel a. a. D. S. 416). Das Dritte Reich stärkt demgegenüber auch in diesem Punkte das Selbstverantwortungsgefühl seiner Jugend bewußt.

³⁵) Vgl. hierzu Hitler an seine Jugend: „Wille und Macht“ 8/37, sowie Schirach in seiner Verlautbarung vom 2. Dez. 1936: „Völkischer Beobachter“ 338/36 und seine sehr drastische Absage, „Gefolgschaftsaffessoren“ oder „Dannräte“ zu schaffen.

³⁶) Rosenbergs, am 17. Jan. 1937 in Detmold: „Völkischer Beobachter“ 18/37.

schließlich zuständig für alle Aufgaben der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung der gesamten deutschen Jugend des Reichsgebietes außerhalb von Elternhaus und Schule“. Hiermit sind diejenigen Gruppen endgültig von einer weltanschaulichen Erziehungstätigkeit ausgeschaltet, die noch immer geglaubt hatten, unter dem Deckmantel des „Unpolitischen“ bestimmte politische Ziele verfolgen zu können, insbesondere also konfessionell gebundene Vereine.

2. Wenn damit der Hitler-Jugend wiederum ein großer Erziehungsauftrag zuteil geworden ist, so bedeutet dies zugleich eine nochmalige Anerkennung des Grundsatzes der Selbstführung der Jugend³⁷). In seinem Zeichen hat sich eine „Revolution der Erziehung“ angebahnt und durchgeführt. Es zeigte sich, „daß das Jugend-erziehungsprogramm des Nationalsozialismus für alle Faktoren der deutschen Erziehung gültig ist“³⁸) — eine Tatsache, die vor allem durch die Arbeit der Adolf-Hitler-Schulen erhärtet werden konnte. Wenn bisher für den Jugendlichen außerhalb des Elternhauses nur die Schulpflicht maßgebend war, so hat das Reich nunmehr in der Gestalt der Jugenddienstpflicht ein echt nationalsozialistisches Prinzip für alle jungen Deutschen verbindlich gemacht: die Selbsterziehung. In jahrelanger Arbeit hat die Jugend zu zeigen vermocht, wie sie sich selber zu verantworten und in das Ganze einzuordnen fähig ist. Der Grundsatz „Jugend soll von Jugend geführt werden“ ist daher inzwischen ein fundamentaler Rechtsatz der Jugendverfassungsordnung geworden. Denn „nachdem Millionen Jugendlicher in der nationalsozialistischen Jugend bereits erzogen wurden, hat das Reich durch Gesetz zu Recht werden lassen, was schon Gewohnheit geworden“³⁹).

Gerade diese Entscheidung aber stellt — zusammen mit all den anderen geschilberten Maßnahmen — eine Gewähr für die ewige Jungerhaltung des Volkes und eine „kühne und gewaltige Befestigung des Großdeutschen Reiches“⁴⁰) dar.

³⁷) Vgl. zu diesem Grundjag besonders Schirach, „Die Hitler-Jugend“ S. 57 ff., Stöcker, „Jugend soll von Jugend geführt werden“: „Volk im Werden“ 1935, S. 67 ff., Leistrich, „Entrechtung der Jurisprudenz“ (1936) S. 30 und Dieke a. a. D. S. 81 ff.

³⁸) Vgl. Anm. 20.

³⁹) Schirach: „Schwarzes Korps“ 15/39.

⁴⁰) Vgl. Anm. 20.

Die Pflichten der Kolonialnationen

Von Generalkonsul z. D. Rudolf Karlowa, Berlin

I.

Der zwischenstaatliche Meinungs- und Austausch über die deutschen Kolonialansprüche wird von englischer Seite mit einer selbst für deren Verhältnisse seltenen Gedankenarmut geführt. Seit 1933 unser Führer die Macht übernahm, seit die Politik von Locarno abgeschrieben wurde, weil auf ehrliche Anerkennung der Gleichberechtigung des Deutschen Reiches von seiten der westlichen Formaldemokratien nicht zu rechnen war, bemüht man sich namentlich von englischer Seite, die rein imperialistische Einstellung zu der deutschen Forderung auf Rückgabe unserer Kolonien durch Argumente zu tarnen, die, wenn sie jemals Wert besäßen hätten, ihn durch die unerträglich eintönige Wiederholung verloren haben würden. Wir kennen diese Walze zur Genüge: Kolonien sind wertlos, sie können weder die Frage

der Raumeinengung noch des Mangels an Rohstoffen lösen, Deutschland würde die Kolonien als strategische Stützpunkte benötigen, seine Forderung ist nur gestellt zur Befriedigung seines „Prestigebedürfnisses“ und so fort in einer rein verneinenden Form. Allerdings vermochte diese Beweisführung eine Tatsache nicht in Abrede zu stellen: die grundsätzliche Wandlung, die sich — mit den Wurzeln in die Vorkriegszeit reichend — durch die Kriegsmassnahmen der westlichen Demokratien im Verhältnis der europäischen Kolonialnationen überhaupt zu den eingeborenen Völkern und Stämmen ihrer überseeischen Kolonien vollzogen hat. Man hatte aber auch in dieser Hinsicht eine Antwort bereit: Durch das Mandatsystem glaubte man, eine neue, auf höherer ethischer Grundlage beruhende Auffassung kolonialer Verantwortung herbeigeführt und

den Beziehungen zwischen Mutterland und den eingeborenen Schutzbefohlenen im Hinblick auf die letzten Ziele kolonialer Verwaltung eine neue Gestalt gegeben zu haben. In dem bekannten, völlig einseitig geschriebenen Chatam Housebericht über das koloniale Problem wird auf die Wandlung der Anschauungen hingewiesen, die seit dem Großen Krieg sich bei den verantwortlichen Kolonialregierungen vollzogen haben. Anthropologische Studien über die Wirkungen des Ansturms der westlichen Zivilisation auf eine mehr primitive Lebensführung hätten ernste Bedenken der kolonialen Verwaltungen hervorgerufen. Es werde eingesehen, daß reine Verbotsmaßnahmen gegen Alkohol und Rauschgifte zum Beispiel, und die Verhütung offensichtlich antisozialer Gebräuche nicht genug seien. Die Gefahr einer plötzlichen Einimpfung „westlicher Gedanken“ auf „primitive Zivilisationen“ werde in wachsendem Maße erkannt. Die „neue Politik“ indessen verlange Kenntnisse, Takt und Nachsicht und sei nicht anwendbar, wenn die regierende Gewalt die Reichtümer einer Kolonie so schnell wie möglich auszubeuten trachte. Es hätte den Verfassern dieses Berichts gut anstanden, wenn sie ihre nachdenklichen Selbstbetrachtungen noch etwas vertieft und sich gefragt hätten, ob dieses zugegebene Fiasco der englischen und französischen Regierungstätigkeit in ihren Kolonien, das seine tiefsten Wurzeln doch in einer völlig falschen Zielsetzung westlicher Kolonialpolitik überhaupt hat, sie heute noch berechtigt, den Anspruch auf eine ausschließliche Beherrschung der kolonialen Domäne zu erheben. Wenn heute von den Vertretern der westlichen Formaldemokratien reichlich spät zugegeben wird, daß auch die beherrschten eingeborenen Völker und Stämme berechtigt seien, aus ihrem Schutzverhältnis zu der herrschenden europäischen Kolonialmacht Nutzen zu ziehen, so ist von dieser Erkenntnis nur ein Schritt zu der weiteren Frage, was die englische und französische Kolonialherrschaft während jahrzehntelanger Dauer getan hat, um den Anspruch auf ausschließliche Beherrschung von 21 Millionen qkm afrikanischen Bodens zu rechtfertigen? In England wird die Einstellung zu dieser Frage nach der Rechtfertigung kolonialer Herrschaft durch Leistungen, durch die weltanschauliche Verschiedenheit der drei großen politischen Parteien bestimmt, die das Parlament zusammensetzen und damit der Regierung die Grundlage geben. Jede dieser Parteien schöpft ihre kolonialpolitischen Grundzüge aus dem weltanschaulichen Charakter ihrer politischen Gesamteinstellung, daher legen die Konservativen das Schwergewicht auf den einheitlichen Zusammenhalt und die imperialistische Färbung des britischen Reichs, die Liberalen auf die im Commonwealth of Nations zum Ausdruck kommende Selbstbestimmung und Selbstregierung der großen Siedlungskolonien, die Labourparty aber auf Verbreiterung der Wahlrechtsbasis durch Einbeziehung der Eingeborenen und Ausdehnung der Selbstverwaltung auf diese ohne Rücksicht auf den inneren Stand von deren Entwicklung. Auch die Labourparty wird aber in ihren kolonialpolitischen Ansichten keineswegs von der Anschauung geleitet, daß Kolonialherrschaft verpflichtet, sondern von dem Bestreben, eine Rückwirkung der billigen Eingeborenenarbeit auf die Arbeiterlöhne und das Wirtschaftsgleichgewicht im Empire und in England selber zu verhindern. Man würde daher fehl gehen in der Annahme, daß etwa die Labourparty prinzipiell eine Ausdehnung des Mandatsystems als neuer Rechtsform verantwortlicher Kolonialherrschaft über den Kreis der alten deutschen Schutzgebiete hinaus auch für britische Kolonien befürworten würde.

II.

In den Kreisen der westlichen Demokratien wagt man es zwar heute nicht mehr, das zur Begründung des Raubs der deutschen Kolonien verwendete Märchen von der Un-

fähigkeit Deutschlands zur Regierung eingeborener Völker offen zu wiederholen. Statt dessen muß jetzt die Einstellung des Nationalsozialismus zur Rassenfrage die Begründung dafür geben, daß Deutschland angeblich die afrikanischen Völkerstämme als rassistisch „minderwertig“ betrachten und entsprechend behandeln werde. Dieser Zweckläge setzen wir die Frage entgegen, was heute die westlichen Formaldemokratien tun, um die von ihnen selbst hervorgehobenen verderblichen Wirkungen der westlichen Zivilisation auf die Entwicklung der afrikanischen Eingeborenen zu beseitigen und um die von ihnen selber mit so viel Emphase verkündete Treuhänderpflicht für das Wohlergehen der Eingeborenen zu erfüllen. Wir erhalten die Antwort auf diese Frage, wenn wir uns z. B. die Ergebnisse britischer Eingeborenenpolitik in Westafrika etwas näher ansehen, wo 20 Millionen Eingeborene in den Kolonien Gambia, Goldküste, Sierra Leone und Nigeria die Segnungen der freihändlerischen Wirtschaftspolitik und der liberalistischen Eingeborenenpolitik genießen, die den Eingeborenen, nachdem sie ihn zum Christen bekehrt hat, politisch und rechtlich dem Weißen angleichen, ihn aber auch wirtschaftlich sich selber und seiner eigenen Initiative überlassen will. Der völlige Zusammenbruch der Organisation des Ein- und Ausfuhrhandels in Westafrika gab kürzlich die Veranlassung zur Entsendung einer parlamentarischen Untersuchungskommission dorthin, von der ein Mitglied, der Abgeordnete Dr. Haden Gueft, einen recht aufschlußreichen Bericht veröffentlicht hat. Er betont zunächst, daß die vorgefundenen handelspolitischen Mißstände in jeder Beziehung auf den Mangel an konstruktiver Politik der Londoner Kolonialbehörden zurückzuführen seien, verhehlt sich aber nicht, daß die Wurzeln des Übels viel tiefer lägen und zu suchen seien in dem Zusammenstoß der primitiven, noch nicht völlig auf Geldwirtschaft beruhenden afrikanischen Kultur mit der modernen Geldwirtschaft und der mechanischen Zivillisierung der westlichen Welt. Auf jedem afrikanischen Markt lägen die Textilwaren von Lancashire, Italien und Japan in Wettbewerb mit afrikanischer Handarbeit. Nach dem großen Marktplatz Kano in Nordnigeria bringt die Eisenbahn von der Küste die Fabrikwaren Europas, Ostasiens und der Vereinigten Staaten, die Karawanenstraßen vom Norden und Osten bringen die konkurrierenden Erzeugnisse der Eingeborenen. Der Mariatherefiataler konkurriert mit dem Pfund Sterling, dem französischen Franken und der Peseta. Dr. Haden Gueft sagt bezeichnenderweise, daß hier nicht nur für Großbritannien, sondern für alle europäischen Kolonialmächte ein Problem vorliege, und wirft die Frage auf, ob die Erschließung Afrikas durch Straßen, Eisenbahnen, Fluglinien, durch die Schulen und Missionen, durch Handel und Bergbau, ob dies alles ohne Führung, ohne Kontrolle und planlos vor sich gehen solle. In Westafrika, so fährt Haden Gueft fort, sei nicht nur der Körper Afrikas, sondern auch seine Seele zu finden und Gott behüte, daß westliche „Zivilisation“ mit ihren guten und schlechten Seiten die Seele Afrikas zerstöre. Das Bild, das er hier zeichnet, entspricht in jeder Weise den tatsächlichen Verhältnissen und bestätigt schlagend die richtige Zielsetzung dessen, was nationalsozialistische Kolonialpolitik als Pflicht einer ihre Aufgabe ernst nehmenden europäischen Kolonialmacht vorzeichnet. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß die hier von einem unbeeinflussten englischen Zeugen charakterisierte Fehlentwicklung auf die Politik des freien Spiels der Kräfte zurückgeführt werden muß, daß diese Politik, die sich der bewußten Leitung auf der Grundlage des Einsizes wissenschaftlicher Forschung begibt, in Afrika zu unhaltbaren Zuständen führen muß, weil die Entwicklung von Land und Bewohnern bestenfalls der Privatinitiative überlassen wird und daß der hemmungslose ökonomische Imperialismus sich schließlich selbst schlagen muß, weil er stets nach der Erschließung neuer Märkte, neuer Rohstoff-

quellen, neuer Möglichkeiten der Kapitalanlage und neuer Reserven billiger Arbeit suchen muß. Man wird also Dr. Haden Guest durchaus beistimmen können, wenn er sagt, daß 100 Millionen Afrikaner, ausgebeutet als billige Arbeitsreserve im Interesse europäischer „Entwicklung“, entwurzelt von ihrem Grund und Boden und vergiftet durch ein Zertrümmern westlicher Erziehung ein soziales, ökonomisches und politisches Problem sein werden, das einer „zivilisierten Lösung“ nicht fähig ist. Als Hauptprobleme zur Überbrückung der Lücke zwischen dem Afrika von gestern und dem neuen Afrika von morgen sieht Haden Guest folgende: die Ausdehnung des ärztlichen, gesundheitlichen und Ernährungsdienstes auf afrikanisches Personal, das Problem der bäuerlichen Erziehung, die Verbesserung der afrikanischen Methoden landwirtschaftlicher Produktion, des Marktabsatzes und die Einführung der Maschine. Vorschläge zu ihrer Lösung sowie für die wechselseitige Abstimmung der Politik der westafrikanischen Kolonien aufeinander und auf die der anderen europäischen Kolonialnationen werden dem amtlichen Bericht der Parlamentskommission vorbehalten. Wie der Bericht auch ausfallen möge, an den Vorschlägen von Haden Guest sieht man bereits, daß sie sich im wesentlichen auf das organisierte Gebiet beschränken und an dem Kern des Übels vorbeigehen. Er liegt in der liberalistischen Grundrichtung der englischen Eingeborenenpolitik. Sie hat den westafrikanischen Eingeborenen entwurzelt, von Stamm und Sippe zunächst auf die europäischen Plantagen, von da in die Bergwerke getrieben und seine eigene Ernährungswirtschaft und soziale Ordnung zerstört, ohne Neues an deren Stelle zu setzen. Unter dem Einfluß englisch-freihändlerischer Wirtschaftspolitik baut heute der Eingeborene statt der Produkte, die der Ernährung von Sippe und Stamm dienen, solche an, die gegen Kasse an den englischen Einkäufer abgesetzt werden können und ist also als Kleinproduzent wie als Plantagenarbeiter in gleicher Weise den Schwankungen der Weltmarktpreise ausgesetzt.

III.

Es würde irrig sein, das Versagen der englischen Eingeborenenpolitik im Hinblick auf die übernommenen Treuhänderpflichten etwa in den besonderen Verhältnissen von Westafrika zu erblicken. Es ist ebenso zu konstatieren in Britisch-Ostafrika wie in anderen Teilen des Empire, so z. B. — von den Verhältnissen in Indien ganz zu schweigen — im Gebiete der Westindischen Kronkolonien. Die Geschichte der Besiedelung der englisch-ostafrikanischen Kolonie Kenja ist ein typisches Beispiel für die Irrwege einer Besiedlungspolitik, die die Austragung der naturgemäßen Gegensätze zwischen weißen Siedlern und eingeborenen Urbewohnern dem freien Spiel der Kräfte überläßt und gar nicht erst den Versuch macht, durch planmäßige Trennung des Lebens- und Wirtschaftsraumes beider Rassen jeder von ihnen eine selbständige Lebensgrundlage zu schaffen. Es würde zu weit führen, hier auf die verschiedenen Phasen der Besiedlungsgeschichte von Kenja einzugehen. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß es das Bestreben der weißen Siedler war, zwar die Eingeborenen von den guten und besiedlungsfähigen Landstrichen zu vertreiben, sich aber andererseits die Verfügung über die Arbeitskraft der Eingeborenen als abhängige Landarbeiter zu erhalten. In diesem über vier Jahrzehnte währenden Kampf haben die Bemühungen der englischen Kolonialregierungen, einen Ausgleich der widerstrebbenden Interessen zu finden, vollständigen Schiffbruch gelitten. Die besiedlungsfähigen Hochlande, die den Eingeborenen ursprünglich als Reserven zugewiesen waren, wurden ihnen schrittweise durch das Vordringen der weißen Besiedlung und mit stillschweigender Duldung der beteiligten Verwaltungsbehörden entzogen. Bezeichnenderweise erklärte 1921 eine Gerichtsentscheidung auf Grund einer Verordnung

von 1915, die die Eingeborenenreserven für Kronland erklärt hatte, daß die in den Reserven wohnenden Eingeborenen rechtlich als dem Willen der Krone bedingungslos unterworfenen Pächter zu betrachten seien. Heute ist eine Verordnung des königlichen Rats in Vorbereitung, die die Räumung der Hochlande durch die Eingeborenen mit Ausnahme derjenigen anordnet, die als Bedienstete weißer Eigentümer dort leben, keine Freizügigkeit haben und auch bei Eigentumswechsel an das Land, auf dem sie leben, gebunden bleiben.

Der Rechtszustand ist also heute der, daß diejenigen Eingeborenen der besiedlungsfähigen Hochlande, die nicht in Reservaten, sondern mit festem Kontrakt auf der Farm eines Europäers leben, meistens die Abkömmlinge der eingeborenen Vorbesitzer, die Farm auch dann ohne Erlaubnis nicht verlassen dürfen, wenn der weiße Eigentümer wechselt. Es ist verständlich, daß sich gegen solche Zustände selbst die öffentliche Meinung in Großbritannien empört, da sie das instinktive Gefühl dafür hat, daß sie symptomatisch sind für die Auffassung, die man in Kenja von der Behandlung der Eingeborenen ganz allgemein hat. Die letztere wird scharf beleuchtet durch eine Beschwerde, die im Jahre 1935 von dem Vertreter der Eingeboreneninteressen im gesetzgebenden Rat der Kolonien erhoben wurde. Er warf den englischen Steuerorganen vor, daß sie einen Teil der Steuern der Eingeborenen in die eigene Tasche steckten und daß die Frauen der Eingeborenen als Pfand festgehalten würden, bis die Familien oder die Ehemänner die fälligen Steuern gezahlt hätten. Der Regierungsvertreter bestritt nicht etwa die Richtigkeit der Beschwerde, sondern erklärte nur, es hätten zunächst bei den zuständigen Verwaltungsorganen Vorstellungen erhoben werden müssen.

Man könnte vielleicht geneigt sein, auch bezüglich Kenjas die Gebundenheit des eingeborenen Landarbeiters als Sklave der Scholle in den besonderten Verhältnissen dieser Kolonie zu erblicken, wenn nicht nahezu die gleichen Zustände in den sonst gewiß nicht mit Kenja zu vergleichenden westindischen Inseln (Jamaika, Trinidad, Barbados) herrschen würden. Die schweren Arbeitsstörungen, die sich in allerletzter Zeit auf diesen Inseln entwickelten, sowie Zusammenstöße, bei denen es Tote und Verwundete gab, veranlaßten die britische Regierung, eine königliche Kommission zur Untersuchung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Inseln einzusetzen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen zwangen zu dem Zugeständnis, daß es sich um Fragen handele, die für zahlreiche britische Kronkolonien gestellt werden können. Insbesondere sei aber die Lage der Eingeborenen, die auf den ländlichen Grundstücken weißer Grundeigentümer arbeiten, genau die gleichen wie in Kenja, nämlich einer Sklaverei vergleichbar. Das Land wird gegen Arbeitsleistung oder gegen Abgabe vom Ertrag verpachtet. Der Pächter muß sich entweder verpflichten, die Hälfte seiner Ernte abzugeben oder fünf Tage in der Woche für den Grundeigentümer zu arbeiten. Es ist eine typisch englische Nechelsei, daß trotz dieser Sklaverei die „Colour Bar“ nach südafrikanischem Muster nicht gilt und der Eingeborene rechtlich dem Weißen gleichgestellt wird. Die Lösung dieser durch Dauer- und Serienstreiks allmählich unhaltbar gewordenen Lage stellt man sich englischerseits ziemlich einfach vor. Die Zeitung „News Chronicle“ berichtete darüber: Führende Bürger der Insel setzten sich jetzt offen für Gewaltanwendung und Blutvergießen als die unvermeidliche Lösung ein.

IV.

Die vorstehende Schilderung der Ergebnisse einer freiheitlich-demokratischen Auffassung von Kolonialregierung und ihren Pflichten dürfte zur Genüge bewiesen haben, daß zwischen ihr und der nationalsozialistischen ein

unüberbrückbarer Spalt klafft. Für die demokratische Betrachtung ist der Ausgangspunkt immer die Wertlehre und die Frage, ob Kolonien sich bezahlt machen und ob sie für das Mutterland profitabel sind. Daher widmet auch das vom Royal Institute of International Affairs 1937 herausgegebene Standardwerk über das koloniale Problem der Frage nach dem Wert der Kolonien ein besonderes Kapitel, in welchem zu der Kolonialfrage nicht vom Standpunkt der Verpflichtung, sondern von dem der Ausbeutung nach zwei Gesichtspunkten Stellung genommen wird: 1. ob Kolonien sich bezahlt machen, 2. wie die einzelnen Posten auf der Debet- und der Kreditseite auszuwägen. Demgegenüber baut sich nationalsozialistische Kolonialwirtschaft als verpflichtende und planende auf dem Grundsatz der Trennung des Lebensraumes der Eingeborenen und des Wirtschaftsraumes der Europäer auf. Wir sind uns der Schwierigkeiten bewußt, die darin liegen, dem Eingeborenen seinen Lebensraum zu sichern, seine Wirtschaft planmäßig zu lenken und ihn selbst zum wirtschaftenden Menschen zu erziehen. Wir wissen auch, daß er im Lebensraum des Europäers als Arbeitsgehilfe des weißen Mannes nicht entbehrt werden kann. Wir glauben aber, daß die planmäßige Wirtschaftspolitik des nationalsozialistischen Staates und ihre Zielsetzung, die in der vernunftgemäßen Befriedigung und Ergänzung der Bedürfnisse von Mutterland und Kolonie besteht, dem Eingeborenen eine sinnvollere Entwicklung verbürgen, als es das unerfahrene Profitstreben demokratischer Wirtschaft vermag. Wir wollen und werden den Eingeborenen in seiner Ernährungswirtschaft unabhängig von den Krisenschwankungen des Weltmarktes stellen und erblicken in der Aufhebung der privaten Anwerberwirtschaft sowie der Beseitigung der übermäßigen Ausnutzung der Arbeitskraft der Eingeborenen durch jahrelange Fernhaltung von Dorf und Sippe wichtige Pflichten nationalsozialistischer Eingeborenenpolitik.

Es gibt allerdings auch im englischen Schrifttum tiefersehende Betrachtungen, die sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß Kolonien nicht lediglich Wertobjekte in der Hand des Mutterlands sind, sondern daß die Geschichte einst nach der Leistung fragen werde, die europäische Kolonialnationen für die Zukunft afrikanischer Völker vollbracht hätten. Diese Frage stellt Lord Hailey in dem bekannten, jetzt erschienenen Buch: „An African Survey“, und kommt zu dem Ergebnis, daß es zwei Erwägungen vornehmlich seien, die von besonderer Tragweite für den Charakter der Verantwortlichkeit europäischer Kolonialnationen seien. Die eine sei die, daß man sich jetzt in einem kritischen Augenblick afrikanischer Geschichte befinde. Bisher sei wenig mehr geschehen, als die Grundsteinlegung der zukünftigen sozialen Entwicklung. Die zweite sei, daß es, um dieser Verantwortlichkeit gerecht zu werden, auf mehr ankomme als auf die Anwendung der äußeren Formen einer humanen und gerechten Verwaltungsroutine, nämlich auf ein umfassendes Studium der Faktoren, die die Natur dieser sozialen Entwicklung bestimmen und eine wissenschaftlichere Zuangriffnahme der hiermit verbundenen Probleme. Wenn wir hier von unserem Standpunkt aus Lord Hailey nur zustimmen können, möchten wir bezweifeln, ob Großbritannien oder irgendeine der heute in Afrika regierenden westlichen Formaldemokratien die so gestellten Probleme mit den heute von ihnen angewandten Methoden kolonialer Regierung zu bewältigen in der Lage sein werden, ganz abgesehen von der weiteren Frage, ob rein blutsmäßig ihre Volkskraft zur Lösung der gewaltigen Aufgaben ausreicht, die die unendliche Weite der afrikanischen Räume, auf die ihre Ländergier vorläufig Beschlag gelegt hat, ihnen stellt hat.

Diese Aufgaben, das läßt sich heute schon mit aller Bestimmtheit sagen, können in Angriff genommen werden

nur mit neuen Methoden und neuen Kräften, ihre Bewältigung ist also nur denkbar durch Einschaltung von Großdeutschland in die Gesamtverantwortung europäischer Kolonialnationen. Gegen diese Erkenntnis sträubt sich die Einbildung des englischen Weltreichs, welches „zwei jahrhundertelang die weiße Welt beherrschte“ und heute nicht einzusehen vermag, daß auch geschichtliche Leistungen verblasen, wenn sie nicht wieder neu errungen werden und daß heute neben den alten Kolonialnationen junge und starke Völker mit eigenen Gedanken an die Meisterung der Aufgaben des dunklen Erdteils herantreten. In einem kürzlich erschienenen Buch von Wynndham Lewis wird ein Tugendspiegel des Engländer gegeben, der für unsere Betrachtung nicht ganz uninteressant ist, weil er treffend darstellt, wie sehr der Engländer mit der Behauptung kokettiert, daß ihm sein Weltreich eigentlich gegen seinen Willen in den Schoß gefallen sei und wie sehr ihn „the white man's burden“, die er gegen seinen Willen übernommen habe, drücke und wie gern er sich ihrer entledigen würde, wenn er nur könne. Das erstaunliche Weltreich, so sagt Lewis, das die Engländer besitzen, wurde durch ein paar Haufen militärischer Abenteurer erschlichen, als die anderen nicht aufpaßten oder trotz ihrer heftigen Ausrufe. Es ist leicht, uns den Besitz von Südafrika vorzuwerfen, doch wir tragen nicht die Schuld, daß wir diese gewaltigen Gebiete beherrschten. Fortwährend machte es die britische Regierung klar, daß die Engländer dort kein Recht hätten, daß das Land die Heimat des Negers sei und daß es von jedem echten Briten als fremdes Gebiet geachtet werden sollte! Das englische Volk — so fährt Lewis fort — will kein Weltreich. Die meisten Engländer haben nichts davon. Die Engländer würden lieber heute als morgen dies, was sie als eine etwas schädliche Verantwortung ansehen, beenden. Die „Last des weißen Mannes“ ist ein Schlagwort des Klubmannes, weiter nichts. Es ist nicht das Schlagwort des Volkes, das das beste Recht hätte, für England zu sprechen — nicht des echten Mehrheitsengländer. Das Fazit seiner Betrachtungen über die Einstellung des Engländer zu seinem Weltreich zieht Wynndham Lewis mit folgender Feststellung, die mit Rücksicht auf die heutige weltpolitische Lage nicht ohne Interesse ist: „Die Außenpolitik des Status quo, die zur Zeit die britische Regierung betreibt — wobei sie jeden Staat mit Krieg oder Handelsperre bedroht, der die leiseste Bewegung macht, einen Zoll mehr Gebiet zu erwerben, als er jetzt besitzt — wäre nur dann folgerichtig und frei von Scheinheiligkeit, wenn Großbritannien freiwillig sein großes überseeisches Weltreich auflösen würde. Und dazu wären 90% des englischen Volkes jederzeit bereit.“

Wir nehmen dieses Bild, das der Engländer Lewis von der seelischen Einstellung seines Volkes zeichnet, zur Kenntnis, ohne ihm Glauben zu schenken. Wir sind der Ansicht, daß er den gesunden realpolitischen Sinn des englischen Volkes und seinen Stolz auf seine Geschichte erheblich unterschätzt. Den Beweis, daß 90% des englischen Volkes bereit wären, das Weltreich aufzulösen, wird Wynndham Lewis nicht liefern. Wohl aber wird sich das englische Volk heute darüber klar sein müssen, daß es an einem ernststen Wendepunkt seiner Geschichte angelangt ist und daß es seine Beziehungen zu den farbigen Völkern, die es im Laufe der Jahrhunderte in den Bannkreis seines Imperialismus gezogen hat, von Grund auf ändern müssen. Die Lötlung des englischen Konsuls in Mossul vor wenigen Tagen hat einen erschütternden Beweis für die vorhandenen Spannungen geliefert. Daß Deutschland mit oder ohne Gemeinschaft mit England seine weltgeschichtliche Mitarbeit an der Entwicklung Afrikas wieder aufnehmen wird, dafür bürgt uns das Wort des Führers.

Das Völkerrecht als anglo-amerikanisches Kampfmittel

Von Ministerialrat Dr. Eckhardt, Berlin

„Nicht Soldaten beherrschen die Welt, sondern Männer, die ‚das Gesetz der See‘ verstehen und es jederzeit zu benutzen wissen.“ Mit diesem für jeden Außenpolitiker, Wehrmachtsführer und Völkerrechtler gleich bedeutsamen Satz hat Konteradmiral a. D. Batsch den wesentlichen Inhalt des von ihm kürzlich verdeutschten Buches von George F. S. Bowles „Die Stärke Englands“¹⁾ selbst zu charakterisieren versucht. In der Tat gibt es wohl nur wenige englische Veröffentlichungen, in denen mit ebenso klarer Zielsetzung und verführerischer Suggestivkraft das Eigeninteresse des britischen Imperiums mit der Wohlfahrt der anderen Handel und Schifffahrt treibenden Völker identifiziert und dementsprechend für den Fall einer neuen machtmäßigen Auseinandersetzung die englische Seekriegsrechtspraxis allen übrigen Nationen als allgemein anzuerkennendes Völkerrecht anempfohlen worden ist.

Die „Herrschaft des Gesetzes“ englischer Prägung auf dem Kriegsschauplatz zur See unterscheidet sich nach Bowles in fundamentaler Weise von der Kriegspraxis auf dem Lande. Während der im wesentlichen gefloßlose Charakter der Landkriegsführung mit den Schrecken und Verwüstungen, die eine ohnmächtige Bevölkerung über sich ergehen lassen müsse, trotz aller Haager und Genfer Abkommen nicht abzuleugnen sei, kennzeichne sich die Ausübung wirklicher Seeherrschaft nicht als Leben und Eigentum zerstörende Gewaltanwendung, sondern als beides erhaltende Rechtsausübung; nur daß — und lediglich hierin bestehe die militärische Stärke einer Seemacht — das erhaltene Leben und Eigentum, was seine letzte und endgültige Bestimmung anbelange, bekannnten und festgelegten Grundfäden zivilisierter Kriegsführung unterworfen bleibe. Nach alledem seien das gesamte Gebäude der Seeherrschaft und vor allem der Mechanismus, durch den sie sich praktisch verwirkliche, sehr viel weniger Schöpfungen der Gewalt, als solche des Rechtes.

Die Ausführlichkeit der am 15. Nov. 1938 im englischen Oberhaus²⁾ aus Anlaß eines an sich unwichtigen spanischen Vorkommnisses den völkerrechtlichen Fragen der Seekriegsführung gewidmeten Debatte ließ die Bedeutsamkeit zutage treten, die auch in den offiziellen englischen Kreisen der völkerrechtlichen Seite moderner Kriegsführung nach wie vor beigemessen wird. In den Vereinigten Staaten von Amerika hat das Kriegs- und Neutralitätsrecht gerade nach dem Weltkriege ebenfalls weiter eine besonders pflegliche Behandlung erfahren. So hat das Staatsdepartement im Jahre 1936 ein umfangreiches Werk über die amerikanische Seehandelspolitik in Kriegszeiten seit der Gründung der U.S.A. bis zum Schlusse des Weltkrieges herausgebracht; so werden von der amerikanischen Marineakademie alljährlich „International Law Situations“ veröffentlicht, in denen laufend kriegs- und neutralitätsrechtliche Fragen auf Grund gegebener Lagen erörtert und zur Lösung gebracht, also regelrechte Kriegsspiele auf dem Gebiet des völkerrechtlichen Kriegsschauplatzes durchgeführt werden.

Wenn sich demgegenüber bei uns in Deutschland die kriegsrechtliche Materie von ihrer im Weltkriege erlittenen Werteinbuße bisher nicht wieder hat erholen können, so ist das an sich um so verständlicher, als sich auch die in der Nachkriegszeit zur Wiederbefriedung der Welt getätigten Abkommen nicht als krisenfest erwiesen haben und daher um so weniger Gewähr dafür bestehen dürfte, daß

sich ein etwaiges neues militärisches Ringen um das Sein oder Nichtsein der Völker nach vorher am grünen Tisch festgesetzten Regeln richten wird. Gleichwohl wäre es aber verfehlt, sich mit diesem Negativum zu bescheiden, bevor man sich über die wirkliche Funktion des Kriegesrechtes voll bewußt geworden ist: Entgegen der in Deutschland noch während des Weltkrieges vielfach vertretenen Auffassung handelt es sich insbesondere bei dem Kriegesrecht anglo-amerikanischer Prägung in der Wirklichkeit des Kriegesgeschehens sehr viel weniger um echtes Recht als um in rechtliche Formen getarnte Taktiken und Praktiken der Kriegsführung selbst, die allerdings nach der alten Erfahrung, daß zielbewußt gesteuerte Ideen weiter als Kanonen reichen, den Wirkungsgrad des stärksten Kriegeschiffes oder Bombengeschwaders in ihren über den örtlichen Einzelerfolg hinausgehenden Konsequenzen um ein Vielfaches übertreffen können. In England ist man sich dieser Funktion des Kriegesrechtes als geistiger Wehr und Waffe stets bewußt gewesen und betrachtet daher das Seekriegesrecht nur als ein Kampfmittel, das nach der jeweiligen Lage auszuspielen und so wendig zu halten ist, daß es stets nach dem wechselnden Interesse Englands auslegungsfähig bleibt. Der britische Staatsmann Edward Grey hat das in seinen Lebenserinnerungen nach dem Kriege offen zugegeben, indem er bekannte:

„Das Völkerrecht ist immer sehr dehnbar gewesen. Neutrale und Kriegführende mit geringen Streitkräften haben immer Konterbande- und Blockadegerichte herbeizuführen getrachtet, die das äußerste Minimum an Eingriffen gegen den Handel bedeuteten. Auf diesem Standpunkt beharrten daher auch dieses Mal die Deutschen und die Neutralen. Ein Kriegsführender mit einer übermächtigen Flotte hat immer noch nach einer Auslegung des Völkerrechtes gesucht, die ein Maximum an Eingriffen gegen Güter, die voraussichtlich den Feind erreichen könnten, rechtfertige. Diesen Standpunkt nahmen natürlich Großbritannien und seine Verbündeten wegen ihrer großen Übermacht zur See ein. Die britische Haltung zu dieser Frage ist nicht immer die gleiche gewesen. Wenn wir zu den Neutralen gehört haben, bestritten wir natürlich das von den Kriegsführenden in Anspruch genommene Recht weitestgehender Eingriffe, wie etwa im Kriege zwischen Frankreich und China im Jahre 1885, als die Franzosen Reis als Konterbande erklärt hatten.“³⁾

Das bei uns in der Systemzeit leider viel zu sehr vernachlässigte Studium der nach dem Weltkrieg veröffentlichten zahlreichen ausländischen Dokumente und Bekenntnisse führt zu dem gerade für den deutschen Völkerrechtswahrer bedeutsamen Ergebnis, daß Deutschland den Krieg mit deshalb verloren hat, weil unsere Gegner es besser als wir verstanden haben, auf dem Kriegsschauplatz der Ideologien mit der Waffe des Rechts zu operieren. Während die deutschen Truppen noch bis Ende des Krieges überall weit in Feindesland standen, wußte England vom Schreibfisch des Blockadeamtes aus, die Grand Fleet in Being dabei als Druckmittel in der Hinterhand haltend, vermöge einer den britischen Interessen entsprechenden Auslegung des Handelskriegesrechtes, insbesondere der völkerrechtlichen Lehre von der einheitlichen Reise, das deutsche Volk durch eine immer lückenloser werdende Handelsperre wirtschaftlich zu strangulieren und uns noch dazu wegen unserer notgedrungenen Gegenmaßnahmen der Welt gegenüber als Verächter des Völkerrechtes hinzustellen. Aus der Fülle des darüber vorliegenden anglo-amerikanischen Materials sei hier nur je ein Beispiel genannt:

Im Juni 1916 hatten die Alliierten, denen schon damals durchaus klar war, daß sie Deutschland im Kampf

¹⁾ Vieweg-Verlag, Braunschweig 1938; besprochen u. a. durch den früheren Flottenchef Admiral z. B. Gladisch in dem Maiheft 1939 der „Berliner Monatshefte“.

²⁾ Vgl. Oberhausbericht v. 15. Nov. 1938 Sp. 85—114.

³⁾ Grey, „Fünfundzwanzig Jahre Politik“, München 1926, Bd. 2, S. 94/95.

der beiderseitigen militärischen Machtmittel nicht niederzuringen konnten, auf der Pariser Wirtschaftskonferenz beschlossen, den Wirtschaftskrieg gegen Deutschland noch radikaler als bisher durchzuführen. Hierbei wäre ihnen die Londoner Seekriegsrechtsdeklaration von 1909, die unsere Gegner trotz Nichtratifikation zunächst nach Kriegsausbruch einhalten zu wollen erklärten hatten, unbequem gewesen. Sie gaben nun aber bei Beseitigung der Deklaration die Errichtung der alleinigen Herrschaft der Gewalt nicht etwa zu, sondern wußten in einer den Neutralen am 7. Juli 1916 von England und Frankreich gemeinsam übermittelten Note ihrem weiteren Vorgehen wiederum das Mäntelchen der Rechtmäßigkeit umzuhängen. Gerade dieser im weiteren Verlauf des Weltkrieges sehr bedeutsam gewordene Vorgang offenbart das für England typische Schaukelspiel zwischen der Anerkennung von Rechtsgrundsätzen im Prinzip und der Freihandbehaltung bei ihrer Anwendung im einzelnen besonders anschaulich. Die Note besagt zunächst folgendes:

„Bei Beginn des Krieges glaubten die verbündeten Regierungen in ihrem Bemühen, ihr Verhalten nach den Grundsätzen des Völkerrechts einzurichten, daß sie in der Londoner Deklaration eine geeignete Zusammenfassung der Grundsätze und Bestimmungen finden würden. Sie einigten sich auf den Beschluß, die Deklaration anzuwenden, nicht weil sie an und für sich für sie gesetzliche Kraft besäße, sondern weil sie in ihren Hauptlinien eine Festsetzung der Rechte und Pflichten der Kriegführenden darzustellen schien, die auf die Erfahrungen der Seekriege gegründet waren. Da der gegenwärtige Kampf einen Umfang und Charakter über alle früheren Begriffe hinaus annahm, wurde es klar, daß der in London gemachte Versuch, nicht nur die Grundsätze des Völkerrechts, sondern auch die Formen festzusetzen, unter denen sie angewendet werden sollten, nicht ein völlig befriedigendes Ergebnis gehabt hat.“

Angeichts dieser Argumentation ist daran zu erinnern, daß die englische Regierung die Londoner Seekriegskonferenz gerade mit der ausgesprochenen Begründung einberufen hatte, England könne dem auf der Zweiten Haager Konferenz im Jahre 1907 ausgearbeiteten Abkommen über die Errichtung eines internationalen Prisenhofes, der nach Art. 7 beim Fehlen eines Schriftabkommens über die auf einen konkreten Streitfall anzuwendenden Normen seiner Rechtsprechung „die allgemein anerkannten Regeln des internationalen Rechts“ zugrunde legen sollte, erst zustimmen, wenn diese Regeln von den Hauptseemächten näher präzisiert und schriftlich festgelegt würden. Demgegenüber zog sich die englische Regierung im Juli 1916 unter Verwerfung des von ihr selbst veranlaßten Londoner Kodifikationswerkes wieder, wie am Schluß der Note ausdrücklich gesagt ist, auf die vor der Londoner Deklaration bestehenden historischen Regeln des Völkerrechts zurück, deren strikte Einhaltung mit folgenden pathetischen Worten versichert wird:

„Die Alliierten erklären feierlich und vorbehaltlos, daß sie fortfahren werden, die ehemals anerkannten Regeln des internationalen Rechts sowohl bei den Aktionen ihrer Kreuzer wie bei den Urteilen ihrer Prisengerichte zu beachten. Sie werden sich in treuer Erfüllung des gegebenen Wortes insbesondere den Bestimmungen der internationalen Konventionen über das Kriegsrecht anpassen. Bezüglich der Gesetze der Menschlichkeit weisen sie die Unterstellung weit von sich zurück, daß sie die Existenz der Nichtkämpfer zu bedrohen beabsichtigen. Die Alliierten werden dem Eigentum der Neutralen keinerlei ungerechtfertigte Behandlung angedeihen lassen und wenn rebelle Kaufleute durch eine Seekriegsmaßnahme doch geschädigt werden sollten, so werden sie stets bereit sein, die Ersatzansprüche zu prüfen und eine der Billigkeit entsprechende Entschädigung gewähren.“

In ähnlicher Weise wie die englische Regierung bei ihren vorgeschützten Vergeltungsmaßnahmen bediente sich auch Präsident Wilson bei der Herbeiführung der Zustimmung des amerikanischen Parlaments zu der Kriegserklärung an Deutschland der Maske des Eintretens für

das internationale Recht und der Verteidigung der Grundzüge der Menschlichkeit. Wohl war sich Wilson, wie seine während der amerikanischen Neutralitätsperiode an die englische Regierung gerichteten Protestnoten erweisen, über die Völkerrechtswidrigkeit der sich außerhalb des legalen Blockaderechtes im Wege der unzulässigen Fernblockade, der Kontingentierung der Deutschland angrenzenden Neutralen, der schwarzen Listen usw. vollziehenden englischen Verkehrsperren gegen die Zentralmächte durchaus bewußt. Auch war er, wie die nach dem Weltkriege veröffentlichten Dokumente ergeben, genau darüber unterrichtet, aus welcher äußersten Notstandslage heraus sich die deutsche Regierung Anfang 1917 im berechtigten Repressalienwege zur Wiederaufnahme des uneingeschränkten U-Bootkrieges entschließen mußte. Diese Kenntnis hat ihn aber nicht gehindert, die deutschen Abwehrmaßnahmen als völkerrechtswidrig hinzustellen und daraufhin den von ihm betriebenen Eintritt Amerikas in den Krieg an der Seite der Alliierten durchzusetzen. Das amerikanische Neutralitätsgesetz v. 1. Mai 1937 verbietet amerikanischen Staatsangehörigen die Benutzung von Handelsschiffen der Kriegführenden und entzieht damit Zuwiderhandelnden den Schutz der Regierung. Ein „Lusitania“-Fall, der während des Weltkrieges in besonderem Maße dazu ausgenutzt worden ist, das amerikanische Volk, von dem nach amerikanischer Angabe im Jahre 1914 kaum 50 000 Menschen für den Eintritt in den Krieg, an die hundert Millionen aber gegen jede militärische Beteiligung gewesen sind, durch absichtliche Verwirrung der Gefühle gerade auf dem Gebiet des Kriegsrechts ideologisch für den tatsächlich aus ganz anderen Gründen erfolgten Eintritt in den Krieg reif zu machen, würde also nach den Prinzipien der gegenwärtigen amerikanischen Kriegrechtsauffassung überhaupt nicht mehr Gegenstand des Anstoßes werden können.

Im übrigen bestätigt der gerade gegenwärtig in Amerika wieder besonders heftig entbrannte Kampf um das Neutralitätsgesetz, daß es sich dabei, jedenfalls auf Seiten der gegenwärtigen Regierung und der ihr nahestehenden Kreise, keineswegs um das Bestreben nach einem geläuterten Neutralitätsbegriff im Sinne der Haager Neutralitätsgrundsätze, sondern darum handelt, ein politisches Machtinstrument zu schaffen, das trotz formalen Neutralbleibens die kriegswirtschaftliche Unterstützung der westlichen Demokratien in vollem Umfang ermöglicht. So ergibt sich auch hieraus die anglo-amerikanische Eingliederung der völkerrechtlichen Materie in das Arsenal der ideologischen Kampfmittel. Die vielleicht einmal mit kriegsentscheidende Bedeutung dieser Erkenntnis veranlaßt zu folgenden weiteren Betrachtungen:

Die von Bowles betonte „zivilisierte“ englische Kriegsführung hat bekanntlich während des Weltkrieges den vorzeitigen Tod von über 700 000 deutschen Nichtkombattanten infolge Unterernährung verursacht. Bowles begegnet diesem Einwand so:

„Wer in einer Hungerblockade mit den Folgen der Erschöpfung eine barbarische, unedle Kriegsform erblickt, der versteht nicht, wieviel fürchterlicher ein endloser Krieg ist. Hätte der letzte große Krieg schon im Jahre 1915 ein Ende gefunden, dann wäre es nie zu der unheilvollen Erschütterung Europas und dem weit größeren Elend gekommen. Und das ist vor allem durch Englands falsches Verhalten hervorgerufen worden.“

Dieses falsche Verhalten sieht Bowles darin, daß England nicht gleich von Anfang an unerbittlich seine Stärke zur See gegen den Handel mit Deutschland eingesetzt habe. Das britische Auswärtige Amt habe aus Sorge, es mit den Neutralen, insbesondere Amerika, zu verderben, dauernd Konzessionen gemacht und durch derartige Eingriffe in die der Flotte zustehenden Rechte die erfolgreiche Auswirkung des englischen Wirtschaftskrieges gegen Deutschland gehemmt, anstatt dem Gewohnheitsrecht freie Bahn zu geben und den englischen Prisengerichten

das Weitere zu überlassen. In dem „Die Zukunft“ überschriebenen Schlußkapitel ermahnt Bowles das englische Volk daher, sich des wahren Charakters seiner Stärke zur See wieder bewußt zu werden, und vor aller Welt zu erklären, daß es nicht länger gewillt sei, sich seine alten Seekriegsrechte gegen die feindliche Wirtschaft durch hemmende Abkommen schmälern zu lassen.

Viele Anzeichen sprechen dafür, daß bei einer neuen machtmäßigen Auseinandersetzung zwischen militärisch gleichwertig gerüsteten Staaten infolge der eine förmliche Strukturwandlung des Krieges darstellenden Verlagerung der Wehrkraftverhältnisse nach der kriegswirtschaftlichen Seite tatsächlich vom ersten Augenblick an mit der von Bowles propagierten Intensivierung des Wirtschaftskrieges zu rechnen ist. Es gilt das nicht nur im Verhältnis der Kriegführenden untereinander, sondern auch in den Beziehungen zu den Neutralen, deuten doch alle in den letzten Jahren von den Völkern für den Kriegsfall getroffenen Maßnahmen darauf hin, daß der gesamte Seehandelsverkehr eines Kriegführenden mit den Neutralen lediglich im Dienste der Kriegswirtschaft stehen und daher dem Zugriff des Gegners voll unterliegen wird.

Auf dem Lande wird sich die Intensivierung des Wirtschaftskrieges vornehmlich im Luftkriege auswirken und zur Folge haben, daß alle für die Erhaltung der Wehrkraft wesentlichen Teile des kriegswirtschaftlichen Apparates einschließlich der darin beschäftigten Personen dem Bombenangriff unterliegen. Nach dem im Winter 1922/23 von amerikanischen, englischen, französischen, italienischen, japanischen und holländischen Luftfachverständigen und Völkerrechtlern im Haag aufgestellten Entwurf einer Luftkriegsordnung ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Völkerrechtsentwicklung den Luftangriff auf die gegnerischen Wehrwirtschaftsgrundlagen und der in diesem Bereich beschäftigten Personen als zulässig erklären wird und daß es sich daher nur darum handeln kann, den dem Luftangriff unterliegenden materiellen und personellen Sektor der Kriegswirtschaft mit möglichster Klarheit zu umgrenzen.

Bowles glaubte in seinem oben zitierten Buch noch davon ausgehen zu dürfen, daß die Wirkung neuer Waffen die Machtstellung Englands bei dessen seezentraler Lage nicht erschüttern könne. Demgegenüber wird neuerdings in England, wie z. B. am 23. Jan. 1939 vom Premierminister Chamberlain, zugegeben, daß England durch die Entwicklung der Luftwaffe seine alte insulare Sicherheit verloren habe. So löst die englische Auffassung, daß die sich namentlich gegen die Zivilbevölkerung auswirkende Hungerblockade schon deshalb ein legales Kampfmittel darstelle, weil sie die Niederzwingung des Gegners beschleunige, die Frage aus, inwieweit ein rücksichtsloser Einsatz der Luftwaffe über dem gegnerischen Gebiet einschließlich seines Küstenvorsfeldes ebenfalls Legalität mit der Begründung beanspruchen kann, daß ein solcher Eingriff in mindestens gleicher Weise dazu geeignet ist, die Dauer einer kriegerischen Auseinandersetzung abzukürzen.

Eine Weiterverfolgung dieser Frage ist im Rahmen der vorliegenden Abhandlung nicht möglich. Im Falle ihrer Bejahung dürfte, wenn England noch einmal wie 1914 zum Krieg schreiten sollte, gleich einem Bumerang von der Luft her vieles von dem auf das britische Inselreich zurückfallen, wozu es sich im Bewußtsein seiner eigenen Unangreifbarkeit als berechtigt angesehen hat. Daß der britische Selbstbehauptungswille im Kriege ohne humanitäre Hemmungen dem Feinde gegenüber nach dem eigenen Urteil prominenter Engländer bisher zu allem fähig zu erachten war, scheint sich aus folgenden Worten von Lord Davies⁴⁾ zu ergeben: „Nehmen wir an, daß durch den Druck auf einen Knopf im Jahre 1917 die deutsche Bevölkerung hätte

vernichtet und Deutschlands Städte hätten in Asche verwandelt werden können. Was wäre wohl das Schicksal eines Ministers in England gewesen, der sich geweigert hätte, auf diesen Knopf zu drücken?“ Angesichts solcher Einstellung dürfte es gerade nach dem demokratischen Grundsatz der Gleichberechtigung durchaus verständlich sein, wenn man auch anderorts dazu entschlossen ist, im Landesverteidigungsfalle dem Gegner ein Inferno zu bereiten.

Im übrigen erweckt die gegenwärtige Neuwertung so vieler Werte auch auf dem völkerrechtlichen Gebiet den Zweifel, ob die Völker die anglo-amerikanischen Manipulationen mit dem hohen Gut des Rechtes weiter hinzunehmen willens sind. Fragen wir in dieser Hinsicht noch nach dem psychologischen Zusammenhang zwischen der realen Machtmittelentfaltung und der mit dieser im Einklang oder Gegensatz befindlichen Rechtsideologie, so ergibt sich, daß auch das Ideenmäßige zur Wesenhaftigkeit der Menschheit gehört, ja, daß alles reale Geschehen erst von der Ideenseite her seine Wertmaßstäbe empfängt. Es konkretisiert sich insoweit der Satz „Ideen wirken weiter als Kanonen“ dahin, daß die Auswirkungen machtmäßiger Maßnahmen wesentlich davon abhängen, welche geistigen Vorstellungen bei den Beteiligten und den zunächst Neutralen mit ihnen verbunden sind. Stimmen die Kraftströme aus dem Materiellen und dem Geistigen überein, so kann der mutig Handelnde Höchstes wagen. Widerstreiten sich dagegen Aktion und psychologische Reaktion, so ist nach der Erfahrung der Geschichte eine machtmäßige Vergewaltigung des Ideellen noch selten von Dauer geblieben. Die danach auch bei der gewalttätigen Austragung zwischenstaatlicher Streitfälle mittels der ultima ratio des Krieges letzten Endes doch immer wieder Berücksichtigung erheischende geistige Komponente hat Napoleon I. an seinem Lebensabend zu folgendem Bekenntnis veranlaßt:

„Ich habe Europa durch die Gewalt der Waffen besiegen wollen, in Zukunft wird man es mit der Kraft des Geistes überzeugen müssen.“

Bedenkt man, in welchem Umfange das neue Deutschland allein durch die Kraft des Geistes Adolf Hitlers aus den Verstrickungen des Versailler Diktates schon jetzt befreit ist, so möchte man meinen, daß auch noch die übrigen den Frieden Europas beeinträchtigenden Punkte sich durch die gleiche Überzeugungskraft des Geistes erledigen lassen, ohne daß die militärischen Waffen zu sprechen brauchen. Würden uns diese gegen unseren Willen von den Drahtziehern der Einkreisungspolitik aber doch einmal in die Hand gedrückt, so gewönne die rechtsideologische Seite eines solchen zukünftigen Daseinskampfes für jeden deutschen Rechtswahrer eine Bedeutung, die gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Nicht als ob es dabei darum ginge, die anglo-amerikanische Praxis der Rechtsverdrehung noch zu übertrumpfen, ist doch schon durch ihre jedesmal rechtzeitige Entlarvung viel gewonnen. Auch nicht, daß wir den Sieg von der rechtsideologischen Seite her allein erwarten könnten, ist doch das bestfundierte Recht ohne reale Durchsetzungsmöglichkeiten einem böswilligen Nachbar gegenüber wirkungslos. Sondern indem das harmonische Zusammenwirken der Träger des materiellen und des geistigen Rüstzeugs ein von keiner Macht der Welt erschütterbares Durchhaltevermögen in potentiierter Stärke erwachsen lassen wird. Dann werden sich auch wie ehedem, als die Vorstellung vom bellum justum die Repräsentanten dieser Idee zu außerordentlichen Taten befähigte, die Opfer an Gut und Blut, die eine totale Kriegsführung für alle Volksgenossen mit sich bringt, kompensieren durch die heilige Überzeugung, diese Opfer um der gerechten Sache willen in Kauf nehmen zu müssen. Daß es sich dabei um tiefere Gefühlschichten handelt als die, die mit bloßen Schlagworten nach Art der anglo-amerikanischen Kriegstreiber im Ernstfall bei der Stange gehalten werden können, hat der Stabschef der SA. Luze einmal dahin zum Ausdruck gebracht:

„Ein Volk kann man wohl für eine begrenzte Zeit-

⁴⁾ Suicide or Sanity? London 1932, S. 30.

spanne durch gute Propaganda auf die Notwendigkeit eines Krieges abstimmen. Man kann durch eine solche Propagandawelle, und mag sie noch so gut sein, aber niemals die psychologische Voraussetzung für die Dauer eines Krieges schaffen.“

Die psychologische Grundlage unseres Durchhaltevermögens gegenüber allen dunklen Plänen unserer Widersacher kann daher nur auf der im Herzen jedes einzelnen immer wieder neu zu verankernden Gefühlsgewißheit beruhen, Vorkämpfer einer höheren zwischenvölkischen Ordnung zu sein als es mit pseudo-völkerrechtlichen Argumenten von denen vertreten wird, die in falscher Selbstgerechtigkeit nicht wahrhaben wollen, daß ihr Festhalten an den Resten des Unrechtsstatus des Versailler Diktates der Wiederbefriedung der Welt hindernd entgegensteht. Die von Premierminister Chamberlain am Schluß seiner Darlegungen über die angebliche Nichteinhaltung des Münchener Abkommens am 17. März 1939 in Birmingham für nötig befundene Prophezeiung, daß das deutsche Volk die von seiner Führung in der tschechoslowakischen Angelegenheit

getroffenen Maßnahmen noch einmal bedauern werde, läßt in Verbindung mit der Betonung des Prinzips der Rechtmäßigkeit in der Botschaft des Präsidenten Roosevelt darauf schließen, daß der neue anglo-amerikanische Propagandafeldzug nicht nur dazu bestimmt ist, die irreführenden Leidenschaftlichen der eigenen und übrigen Völker mit scheinheiligen Gründen gegen Deutschland aufzuputtschen, sondern auch dazu, in Deutschland selbst die innere Geschlossenheit in der Einmütigkeit der Auffassung von zwischenvölkischem Recht und Billigkeit nach der gleichen Methode wie im Weltkrieg wachend zu machen. Um so notwendiger ist es daher, jeden derartigen Verwirrungsversuch durch Aufzeigung seines hinterhältigen Zweckes schon im Keime zu ersticken, auch wenn es sich dabei in Zukunft nicht um eine so sichtbare Stimmungsmache wie die bisherige englische und amerikanische, sondern um vorzichtigeren Erzeugnisse des seit einiger Zeit mit der Führung der Außenpropaganda betrauten, in allen diplomatischen Rünften besonders erfahrenen britischen Staatssekretärs Banfillart handeln sollte.

Fragen des Kriegsvölkerrechts

Von Geheimer Kriegsrat Dr. M. Wagner, Ministerialrat z. B. im Oberkommando der Wehrmacht

I.

Kombattanten und Nichtkombattanten

Art. 3 der Haager Landkriegsordnung 1907 (LKD.) bestimmt: „Les forces armées des parties belligérantes peuvent se composer de combattants et de non combattants.“ Diese Fassung deckt sich wörtlich mit der LKD. 1899 und mit der nicht ratifizierten Brüsseler Konvention von 1874 Nr. 11. Der Art. 3 fährt fort: „En cas de capture par l'ennemi, les uns et les autres ont droit au traitement des prisonniers de guerre.“ Auch hier stimmen die LKD. 1899 und 1907 völlig überein. Die Brüsseler Konvention allerdings hatte einen abweichenden Wortlaut: „En cas de capture par l'ennemi, les uns et les autres jouiront des droits de prisonniers de guerre.“ Dem Sinne nach besagte also die Brüsseler Konvention nichts anderes wie die LKD.

Zimmerhin ist trotz des scheinbar einfachen Wortlautes die Bedeutung der Vorschrift nicht unstrittig.

Während des Weltkrieges ging die Auffassung der deutschen Praktiker dahin: Der Schwerpunkt der Vorschrift liegt ausschließlich in ihrem zweiten Satz, der den Nichtkombattanten für den Fall der Gefangennahme die Rechtsstellung der Kriegsgefangenen zusichert, mithin es den einzelnen Kriegführenden völlig freigibt, in ihrer Wehrmacht sowohl Kombattanten als auch Nichtkombattanten zu verwenden. Von diesem Standpunkt aus bestehen ferner keinerlei völkerrechtliche Hinderungsgründe dagegen, daß ein Kriegführender während des Krieges Nichtkombattanten zu Kombattanten macht, und umgekehrt. Denn ein völkerrechtliches Verbot, Nichtkombattanten von jeder Beteiligung an Kampfhandlungen auszuschließen, besteht nicht, ist auch namentlich in Art. 3 LKD. keineswegs enthalten. Der Artikel befaßt sich nach dieser Lehre einzig und allein mit dem Schicksal im Falle der Gefangennahme und gibt hier den Nichtkombattanten das Privileg, als Kriegsgefangene behandelt zu werden. Auch gesetzestechnisch läßt sich diese Ansicht rechtfertigen. Der erste Satz des Artikels braucht nicht notwendig als Rechtsnorm verstanden zu werden. Er setzt nur den Tatbestand, den dann Satz 2

rechtlich ordnet. In der deutschen Gesetzesprache ist das übrigens nicht ungewöhnlich. § 552 BGB. z. B. bringt in seinem ersten Satz eine Selbstverständlichkeit. Der Mieter wird von der Entrichtung des Mietzinses nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechts verhindert wird. Das ist völlig selbstverständlich, da nach § 535 der Vermieter den Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit zu gewähren hat und nicht etwa dafür aufkommen muß, daß der Mieter auch tatsächlich davon Gebrauch macht. Das Entscheidende des § 552 BGB. liegt vielmehr erst in den nächsten Sätzen. Auch in § 615 BGB. enthält der Hauptsatz nicht die Norm. Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste dennoch die vereinbarte Vergütung verlangen. Wichtig ist erst der Nebensatz, wonach der Dienstverpflichtete zur Nachleistung nicht verpflichtet ist, und die dann folgende Anrechnungsvorschrift. Zum mindesten nach deutschem Recht ist es somit nichts Ungewöhnliches, wenn ein Gesetzesparagraf zunächst als Einleitung etwas Selbstverständliches sagt oder den Tatbestand voranstellt, an den sich dann die Norm anschließt.

Die völkerrechtliche Lehre ist aber nicht auf diesen Standpunkt getreten, wenigstens nicht in Deutschland und England. Sie erblickt vielmehr im Kombattanten und Nichtkombattanten eine völkerrechtliche Rechteinrichtung mit der Folge, daß der Kriegführende, der von ihr Gebrauch macht, an die Scheidung der Kombattanten von den Nichtkombattanten gebunden ist. Infolgedessen soll es den Nichtkombattanten kraft Völkerrechts verboten sein, Kampfhandlungen vorzunehmen, und dem kriegführenden Staat völkerrechtlich untersagt sein, seinen Nichtkombattanten etwa zu befehlen, sich am Kampfe mit der Waffe zu beteiligen. Das führende deutsche Lehrbuch von v. Liszt-Fleischmann, „Das Völkerrecht“ (Berlin 1925, 12. Aufl.) hebt demgemäß (S. 471) ausdrücklich hervor, daß der Waffengebrauch den Nichtkombattanten und gegen sie verboten ist. Ebenso betont Meurer, „Das Kriegsvölkerrecht der Haager Konferenz“ (1907), S. 118:

„Das KGB. (Kriegsgesetzbuch), d. h. die Landkriegsordnung, unterscheidet ganz, wie schon die Brüsseler Deklaration, scharf zwischen den ‚Nichtkombattanten‘, die zwar am eigentlichen Kampfe nicht teilnehmen dürfen, aber in gleicher Weise wie die Kombattanten zur bewaffneten Macht zählen und daher wie diese im Falle der Gefangennahme Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene haben (Art. 3), und zwischen den Personen, die nur einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Diebstahlsratten.“ (Die letztere Personengruppe unterliegt nach Art. 13 LND im Falle der „Festhaltung“ der Behandlung als „Kriegsgefangene“ nur, falls sie im Besitz eines militärischen Ausweises ist.)

Danach wäre also das wesentliche Merkmal der echten Nichtkombattanten: Sie dürfen am eigentlichen Kampfe nicht teilnehmen, und zwar nicht etwa kraft innerstaatlicher Bindung, sondern kraft Völkerrechts.

E. Vanselow, „Praxis des Völkerrechts“ (Berlin 1931) führt auf S. 210 aus:

„Kombattanten‘ sind diejenigen Angehörigen der bewaffneten Macht, die dazu bestimmt sind, am Kampfe teilzunehmen. ‚Nichtkombattanten‘ sind die Angehörigen der bewaffneten Macht, die planmäßig am Kampfe nicht teilnehmen sollen. Sie können, wie z. B. Ärzte und Sanitätsunterpersonal, bewaffnet sein, dürfen aber von ihrer Waffe nur dann Gebrauch machen, wenn sie widerrechtlich angegriffen werden.“

Bei seinen Beispielen übersieht Vanselow allerdings, daß „Ärzte und Sanitätsunterpersonal“ überhaupt nicht unter Art. 3 LND fallen. Denn aus der viel umstrittenen Vorschrift dürfte wenigstens soviel unstreitig sein: Sie betrifft nur solche Nichtkombattanten, die rechtlich fähig sind, als Kriegsgefangene behandelt zu werden. Das gesamte Sanitätspersonal ist laut Art. 9 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde v. 27. Juli 1929 (RGBl. 1934, II, 208) privilegiert. „Wenn sie in Feindeshand fallen, so sind sie nicht als Kriegsgefangene zu behandeln.“ Dabei ist es gleichgültig, ob die Angehörigen des Sanitätsdienstes bewaffnet sind oder nicht. Ebenso unerheblich ist es, ob sie Soldateneigenschaft besitzen oder nicht.

Von diesem Fehlgriff in den Beispielen abgesehen ist jedoch Vanselows Standpunkt eindeutig. Wie Meurer und v. Liszt-Fleischmann hält er es für den entscheidenden Wesenszug des „Nichtkombattanten“: Trotz organischer Zugehörigkeit zur Wehrmacht darf er keine Kampfhandlungen vornehmen.

Die Großbritannische Regierung vertrat übrigens im Weltkrieg den gleichen Standpunkt. Sie erklärte, sie werde jeden deutschen Militärbeamten, z. B. richterliche Militärjustizbeamte oder Intendanturbeamte, als Freischärler ohne gerichtliches Verfahren nach Kriegsgesetz behandeln, d. h. kurzerhand erschießen lassen, wenn solche nachweislich an Kampfhandlungen teilnehmen und dann in britische Hände fallen sollten. Sie ging dabei von der Unterstellung aus, daß die deutschen Militärbeamten unbedingt den „Nichtkombattanten“ zuzurechnen seien. Es soll nicht verkannt werden, daß auch auf deutscher Seite die Militärbehörden im Weltkrieg die Ansicht vertreten haben, die damaligen Militärbeamten seien keine „Kombattanten“. Die Praxis hat sich allerdings im Weltkrieg darüber hinweggesetzt. In Fällen außerordentlicher militärischer Bedrängnis haben sehr häufig Militärjustizbeamte und Intendanturbeamte, die sich bei einer kämpfenden und in Notlage geratenen Truppe befanden, zur Waffe gegriffen und sich in echten Kampfhandlungen betätigt.

Für die heutige Rechtsauffassung in England dürfte maßgebend sein, was in Dypenheim-Lauterpacht, „International Law“ (neueste Aufl. 1935), Bd. II, S. 208—209 ausgeführt wird:

„§ 79. In the main, armed forces consist of combatants; but no army in the field consists of combatants exclusively. There are always several kinds of other individuals, such as couriers, doctors, farriers, veterinary surgeons, chaplains, nurses, official and voluntary ambulance men, contractors, canteen-caterers, newspaper correspondents¹⁾, civil servants, diplomatists, and foreign military attachés²⁾ in the suite of the commander-in-chief.

Writers on the Law of Nations do not agree as regards the position of these non-combatants; they are not mere private individuals, yet are certainly not combatants, although they may—as, for instance, couriers, doctors, farriers, and veterinary surgeons—have the character of soldiers. They may correctly be said to belong indirectly to the armed forces. Article 3 of the Hague Regulations expressly stipulates that the armed forces of the belligerents may consist of combatants and non-combatants, and that both, in case of capture, must be treated as prisoners of war, provided³⁾ they produce a certificate of identification from the military authorities of the army which they accompany. However, when one speaks of armed forces generally, combatants only are under consideration.

The question whether women may be considered as non-combatant members of armed forces came into prominence during the World War, when thousands were enrolled and sent to the front to serve as army cooks, drivers, store-keepers, and the like. It is believed that the question must be answered in the affirmative⁴⁾. This seems to have been indirectly recognised by the Geneva Convention of 1929 on the Treatment of Prisoners of War⁵⁾, which laid down, in Article 3, that women prisoners of war „shall be treated with all consideration due to their sex“.

Zu unserer Frage, ob „Nichtkombattanten“ in militärischen Notlagen mit der Waffe aktiv in den Kampf eingreifen dürfen, ohne das Völkerrecht zu verletzen, schweigen Dypenheim-Lauterpacht freilich. Da aber nach englischer Auffassung die Nichtkombattanten als „indirekt zur bewaffneten Macht gehörig (indirectly to the armed forces)“ zu betrachten sind, dürfte die direkte Teilnahme an echten Kampfhandlungen vom britischen Standpunkt aus nach wie vor völkerrechtswidrig sein.

Die englische Auffassung deckt sich also im wesentlichen mit der herrschenden deutschen Völkerrechtslehre. Trotzdem muß vom praktischen Standpunkt aus immer wieder darauf hingewiesen werden: Art. 3 LND. hatte gar keine Veranlassung, völkerrechtlich die „Nichtkombattanten“ von der Beteiligung an Kampfhandlungen auszuschließen. Wäre das wirklich beabsichtigt gewesen, so würde sicher eine ausdrückliche Festlegung etwa in derselben Form zustande gekommen sein wie in Art. 7 und 8 der Genfer Konvention bezüglich des Sanitätspersonals und der Feldgeistlichen. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß die LND. in

¹⁾ See Rey in R. G., XVII (1910) pp. 73—102, and Higgins, War and the Private Citizen (1912) pp. 91—112.

²⁾ See Rey in R. G., XVII (1910) pp. 63—73.

³⁾ See below, § 127.

⁴⁾ And see above, p. 178 and n. 3, on the vanishing distinction between the armed forces and the civilian population.

⁵⁾ See below, § 125.

Art. 1 und 2 nicht nur außerhalb des eigentlichen Heeres stehende „Milizen und Freiwilligenkorps“ unter gewissen Voraussetzungen zu echter Kriegsführung zuläßt, sondern auch die Zivilbevölkerung gegebenenfalls mit der Befugnis ausrüstet, sich kämpferisch zu betätigen. Um so mehr liegt es nahe, in dem unmittelbar sich anschließenden Art. 3 bei der Erwähnung der „Kombattanten und Nichtkombattanten“ kein Verbot der Kampfbeteiligung für den Nichtkombattanten zu erblicken.

Aber auch wenn man sich der herrschenden Lehre beugt, muß man es mißbilligen, wenn v. Liszt-Fleischmann, „Das Völkerrecht“ (Berlin 1925, 12. Aufl.) S. 471 behaupten: Zur Gruppe der Nichtkombattanten „gehören die Militärärzte und Militärbeamten mit Einschluß der Feldgeistlichen“.

Wie bereits ausgeführt, ergreift Art. 3 L.V.D. weder die Militärärzte noch die Feldgeistlichen. Art. 9 der Genfer Konvention schließt sie von der Möglichkeit, in Kriegsgefangenschaft zu geraten, von vornherein aus; daher können sie überhaupt nicht unter Art. 3 fallen.

Aber auch der Hinweis auf die Militärbeamten trifft für das heutige Recht nicht mehr zu. Richtig ist freilich, daß in der preußischen Armee sowie in den deutschen Heeren des Weltkrieges die Auffassung herrschte, die Militärbeamten seien keinesfalls den „Kombattanten“ zuzurechnen. In den §§ 53, 55 II 10 W.R. war ausdrücklich festgelegt, daß die Militärbeamten nicht zu wirklichen Kriegsdienstleistungen verpflichtet sind, obschon sie „zum Kriegswesen bei der Armee oder in der Garnison verpflichtet sind“. Zum Wesen des Kombattanten gehört es nach friderizianischer Auffassung, daß er den Kriegsaufgaben unterworfen ist und „zur Fahne geschworen hat“. Bei den Militärbeamten hob aber § 55 II 10 W.R. besonders hervor, daß sie weder den Kriegsaufgaben unterworfen sind noch zur Fahne schwören.

Auch in der Folgezeit hält die preußische Staatsauffassung daran fest: „Kombattanten“ sind nur die zum Waffendienst verpflichteten und zur „fechtenden Klasse gehörenden Militärpersonen“. Zusammengefaßt bilden sie innerhalb der Militärpersonen einen engeren Kreis, den „Soldatenstand“. Karl Gustav v. Rudloff betont in seinem „Handbuch des Preussischen Militärrechts“ (Berlin 1826), es sei „das charakteristische Attribut der Mitglieder dieses Standes“, den ausschließlich für sie gegebenen Kriegsaufgaben unterworfen zu sein und dazu durch den „sogenannten Soldateneid“ besonders verpflichtet zu werden. Er zieht einen scharfen Trennungstrich zwischen den Angehörigen des Soldatenstandes und denjenigen, deren Beruf es ist, „für die moralischen, physischen und technischen Bedürfnisse des Militärinstituts zu sorgen, die daher nur mittelbar, indem sie durch diese Sorge demselben behülflich sind, seinem Zwecke zu entsprechen, zu letzterem beitragen“ (S. 2, 3). Folgerichtig hebt er auf S. 10 hervor, daß die Militärbeamten „Militärpersonen der nichtfechtenden oder nicht zum Waffendienst verpflichteten Klasse (Nichtkombattanten)“ sind (vgl. S. 16, § 30 a. E.).

An dieser Lehre hat auch das Bismarcksche Reich festgehalten, und deshalb konnte im Weltkriege die Auffassung vertreten werden, die deutschen Militärbeamten seien keine Kombattanten.

Gerade der Weltkrieg hat aber gelehrt, daß mit der Ansicht gebrochen werden muß, weil der Beamte im Militärbereich keine Rechtspflicht zu kämpferischer Betätigung habe, müsse er zwangsläufig „Nichtkombattant“ sein. Gerade der preußisch-deutschen militärischen Gesinnung hätte es keinesfalls entsprochen, in Fällen dringender militärischer Notwendigkeit dem deutschen Militärbeamten die Befugnis zur aktiven Kampfbeteiligung zu verwehren. Und deshalb wurden bereits im Weltkriege beachtliche Stimmen laut, die der absoluten Zuweisung

der Militärbeamten in die Kategorie der Nichtkombattanten nachdrücklich widersprachen. Namentlich die tatsächliche Beteiligung von Militärbeamten an echten Kampfhandlungen zeigte die allmählich einsetzende Abkehr von jener Klassifizierung oder richtiger Deklassierung.

Für die Wehrmacht des Dritten Reiches kann nur festgestellt werden, daß heute die absolute Einreihung der Wehrmachtbeamten in die Gruppe „Nichtkombattanten“ im Sinne der L.V.D. nicht mehr besteht. Die gegenwärtige militärische Rechtsauffassung geht überwiegend dahin, daß in Fällen äußerster militärischer Notlagen jeder Wehrmachtbeamte nicht mehr bloß berechtigt, sondern jetzt sogar verpflichtet ist, mit der Waffe am Kampfe teilzunehmen. Die Unhaltbarkeit der früheren Auffassung ergibt sich schon aus dem Umstande, daß infolge der bei allen Heeren nutzbar gemachten technischen Fortschritte ein häufigeres Auftreten solcher militärischen Notlagen zu erwarten steht, die ausnahmsweise ein Hinzuziehen der Wehrmachtbeamten zur Kampfbeteiligung unabweislich gebieten werden. Man braucht nur z. B. an Fallschirmabspringen und sonstige plötzliche Angriffe aus der Luft zu denken oder an überraschende Angriffe feindlicher motorisierter Truppen auf Stäbe und rückwärtige Verbindungen. Organisatorisch ist also nunmehr in Wehrmachtbeamten innerstaatlich bei uns aus dem Nichtkombattanten der Vorkriegszeit ein Kombattant geworden. Auch im Sinne der L.V.D. sind mithin die deutschen Wehrmachtbeamten (mit selbstverständlicher Ausnahme der Feldgeistlichen) für die Gegenwart und Zukunft „Kombattanten“!

Die Streitfrage über die Tragweite des Art. 3 L.V.D., insbesondere hinsichtlich des vermeintlichen Verbots der Kampfbeteiligung für die Nichtkombattanten, hat somit für Deutschland die praktische Bedeutung verloren. Trotzdem dürfte zu erwägen sein, ob nicht völkerrechtlich im Vertragswege klargestellt werden sollte, daß Art. 3 L.V.D. keine völkerrechtliche Regelung der Stellung der Nichtkombattanten in bezug auf Kampfhandlungen bezweckt, sondern lediglich die Zusicherung des Rechts, als Kriegsgefangene behandelt zu werden.

II.

Beendigung der Kriegsgefangenschaft

Sowohl die deutsche als auch die englische Völkerrechtswissenschaft ist sich fast ausnahmslos darüber einig, daß die Beendigung der Kriegsgefangenschaft rechtlich nicht etwa dadurch eintritt, daß der Kriegsgefangene sich tatsächlich dem Gewahrjam des Nehmestaates entzieht.

v. Liszt-Fleischmann (S. 483) stellen den Satz auf: „Der entwichene Gefangene bleibt Kriegsgefangener (auch wenn er bürgerliche Kleidung angelegt hat), solange er nicht die Grenzen des Staates, in dessen Gewalt er geraten war, überschritten hat oder zu einem Truppenteil seines Heimatstaates gestoßen ist.“ Also nur die gelungene Flucht beendet den Rechtszustand der Kriegsgefangenschaft, und diese Beendigung hat nicht etwa Rückwirkung auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Entkommens aus der Gewalt des Nehmestaates. Das folgt schon aus Art. 50 Abs. 2 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen v. 27. Juli 1929 (RGBl. 1934, II, 227), abgekürzt KrGefAbt. Denn dort ist bestimmt: „Kriegsgefangene, die wieder gefangenommen werden, nachdem sie ihr Heer erreicht oder das von dem Heer, das sie gefangenommen hat, besetzte Gebiet verlassen hatten, dürfen wegen der früheren Flucht nicht bestraft werden.“ Dabei mag gleich eingeschaltet werden, daß nach Art. 50 Abs. 1 KrGefAbt. der Fluchtversuch als solcher niemals gerichtlich, sondern ausschließlich disziplinarisch bestraft werden darf. Es kann nicht geleugnet werden, daß aus dieser Vorschrift die herrschende Lehre juristisch den

Schluß ziehen darf, daß während der noch nicht gelungenen Flucht der Rechtszustand der Kriegsgefangenschaft fortbesteht. Deshalb wird sich auch die englische Lehre, die diesen Standpunkt vertritt, mit Rechtsgründen kaum widerlegen lassen. Sie ist niedergelegt bei Oppenheim-Lauterpacht, „International Law“, neueste Aufl. (1935), Bd. II S. 314:

„§ 132. Captivity can come to an end in different ways. Apart from release on parole, and exchange, which have already been mentioned, it comes to an end—(1) through simple release or repatriation¹⁾ without parole²⁾; (2) through successful escape; (3) through liberation by an invasion of the army to which the prisoners belong; (4) through prisoners³⁾ being brought into neutral territory by captors who take refuge there; and, lastly, (5) through the war coming to an end. Release of prisoners for ransom is no longer practised, except in the case of the crew of a captured merchantman released on a ransom bill⁴⁾. But the practice of ransoming prisoners might be revived if convenient, provided that the ransom is to be paid, not to the individual captor, but to the belligerent whose forces made the capture.

As regards the end of captivity through the war coming to an end, a distinction must be made according to the different modes of ending war. If the war ends by peace being concluded, captivity comes to an end at once⁵⁾ with the conclusion of peace, and, as Article 75 expressly enacts, the repatriation of prisoners must be effected as speedily as possible thereafter⁶⁾. If, however, the war ends through conquest and annexation of the vanquished State, captivity comes to an end as soon as a condition of peace is in fact established. Captivity ought to end with annexation, and it will in most cases do so.“

Die ausführliche Darlegung aller nach englischer Auffassung möglichen Beendigungsgründe bei der Kriegsgefangenschaft gibt erschöpfend sämtliche in Betracht kommenden Fälle der Beendigung wieder und betont bei der Flucht, daß nur das endgültig gelungene Entweichen geeignet sein soll, die Kriegsgefangenschaft rechtlich abzuschließen. Damit wird die deutsche Lehre, die namentlich auch Meurer, „Das Kriegsvölkerrecht der Haager Konferenz“, S. 134 und 136, vertritt, schlechthin übernommen.

Während im deutschen Schrifttum nur Vanseelow, „Völkerrecht“, S. 217, der Lehre Raum gibt, daß schon die tatsächliche Wiedergewinnung der Freiheit durch Entziehung aus dem Gewahrsam des Nehmestaates geeignet sein kann, den Rechtszustand der Kriegsgefangen-

schaft zu beenden, indem die „Befreiung“ als Beendigungsgrund hingestellt wird, ist die Rechtsprechung in Deutschland zur Zeit des Weltkrieges nicht so einmütig gewesen. Als einziger Oberster Gerichtshof hatte das Reichsmilitärgericht wiederholt Veranlassung, zu dem Problem Stellung zu nehmen.

In Bd. 21 S. 270 seiner Entscheidungen hat das RMilG. sich dafür entschieden, daß nach der positiven Vorschrift des Art. 8 Abs. 2 und 3 IWD. erst mit der gelungenen Flucht die Kriegsgefangenschaft ihr rechtliches Ende finde. Damit lehnt das RMilG. ausdrücklich die Meinung ab, daß Art. 8 Abs. 2 und 3 keine feste Begriffszugrenzung, sondern nur Beispiele für eine gelungene Entweichung enthalten. Diese Auffassung wird in Bd. 22 S. 116 vom RMilG. nochmals gebilligt. Einen anderen Standpunkt nimmt aber die Entscheidung Bd. 21 S. 158 ein, wenigstens dem Anscheine nach. Wenn ein entwichener Kriegsgefangener wieder eingefangen wird, so soll es sich „um die Wiederherstellung des früheren Zustandes der Kriegsgefangenschaft durch die Beseitigung des widerrechtlich hergestellten Zustandes der Freiheit handeln“. Man könnte also annehmen, daß das RMilG. hier der tatsächlichen Befreiung die Bedeutung beimißt, daß der Rechtszustand der Kriegsgefangenschaft aufhört und nicht etwa erst durch endgültiges Gelingen der Flucht beendet wird. Selbstverständlich sind die Bedenken, die Walzog gegen diese Auslegung der Entscheidung Bd. 21 S. 158 und 159 vorbringt, durchaus beachtlich, vermögen aber die Möglichkeit, daß das RMilG. doch vielleicht hier die tatsächliche Befreiung als Beendigungsgrund der Kriegsgefangenschaft anerkannt hat, nicht völlig auszuschließen.

Zimmerhin muß die herrschende Lehre, die nur der gelungenen Flucht die Eigenschaft beilegt, die Kriegsgefangenschaft zu beenden, noch auf ihre Folgen nachgeprüft werden. Notwendige Wirkung der Lehre ist nämlich, daß der entsprungene Kriegsgefangene auf dem Wege zu einem neutralen Staat oder zu seinem Heere unter keinen Umständen echte Kriegshandlungen vornehmen darf. Untersteht er doch nach Art. 45 Abs. 1 KrGefAbt., früher nach Art. 8 Abs. 1 IWD., weil eben der Rechtszustand der Kriegsgefangenschaft bei ihm noch nicht beendet ist, immer noch dem Rechte des Nehmestaates. Wenn er also z. B. in Uniform und mit offen getragenen Waffen einen militärischen Wachtposten des Nehmestaates angreift und vorsätzlich mit Überlegung tötet, so steht ihm nicht etwa der Rechtfertigungsgrund, daß er in rechtmäßiger Vornahme von Kriegshandlungen die Tat begangen habe, zur Seite, sondern er wird strafrechtlich als gemeiner Mörder verfolgt. Ebenso ist strafrechtlicher Mord nach dem Rechte des Nehmestaates der Kriegsgefangene ausgelegt, der auf der Flucht Bahnanlagen zerstört oder Befestigungen in die Luft sprengt. Weiter ist ein Trupp von Soldaten, der in unmittelbarem Anschluß an ein Gefecht in feindliche Hände fällt, dann aber die nur in geringer Anzahl vorhandenen Bewachungssoldaten des Nehmestaates überwältigt und nunmehr selbständig wieder zum Kampf gegen die feindlichen Truppen übergeht, eben weil der Rechtszustand der Kriegsgefangenschaft noch nicht beendet ist, keineswegs in rechtmäßiger Kriegsbetätigung begriffen, sondern, falls er wieder in die Hände des Gegners fällt, strafrechtlicher Verfolgung wegen Mordes usw. ausgesetzt.

Vom militärischen Standpunkt aus wird dieses Ergebnis wenig befriedigen. Ein Soldat wird es kaum verstehen, daß er in solchen Fällen immer noch Kriegsgefangener ist und deshalb das nicht tun darf, was ihm an sich zur soldatischen Pflicht gemacht ist, nämlich kämpfen und sich überhaupt kriegerisch betätigen. Eine Anweisung, sich im Falle des Entspringens aus der feindlichen Gefangenschaft jeder kriegerischen Betätigung zu enthalten, bis der übertritt in ein neutrales Land oder die Wiedervereinigung mit dem eigenen Heere geglückt ist,

¹⁾ As to the ending of captivity through repatriation of sick or disabled persons see above, § 119.

²⁾ The Convention envisages the possibility of repatriation or accommodation in a neutral country of prisoners of war in good health who have been in captivity for a long time. The persons thus repatriated must not be employed on active military service (Articles 72—74).

³⁾ See below, § 337.

⁴⁾ See below, § 195.

⁵⁾ That, nevertheless, the prisoners remain under the discipline of the captor until they have been handed over to the authorities of their home State will be shown below, § 275.

⁶⁾ Article 75 lays down that armistice conventions, if any, shall include provisions concerning the repatriation of prisoners of war, and that, failing such provisions, the belligerents shall enter into communication with each other on the question as soon as possible. On the analogy of Article 212 of the Treaty of Versailles, the Convention envisages agreements between the belligerents for instituting commissions for searching for scattered prisoners and their expatriation.“

wird bei tapferen Soldaten sicher mit starkem Bestreben aufgenommen werden.

Auf der anderen Seite dürfen die Bedenken nicht unterdrückt werden, die sich aus der Gegenmeinung ergeben können, wenn sie sich durchsetzen sollte. Zunächst würde jeder entsprungene Kriegsgefangene im Verdachte stehen, daß er Kriegshandlungen vorzunehmen beabsichtigt, und könnte infolgedessen Kriegsmäßig erledigt werden. Außerdem wäre der Nehmestaat, wenn er eine Überzahl von Kriegsgefangenen in seinem Bereich hat, ständig der Gefahr ausgesetzt, daß diese durch Überrumpelung der Wachtposten sich befreien und nunmehr zu erlaubter Kriegsführung übergehen könnten. Trotzdem wird aber erwogen werden müssen, ob sich nicht auch in dieser Frage im Vertragswege eine befriedigendere Regelung mittels entsprechender Abänderung der LKD. erzielen läßt. Interessant ist dabei für das heutige Recht, daß in Abänderung des Art. 8 LKD. nunmehr die Bestimmungen über die geglückte Flucht und die alleinige Zulassung der Disziplinarbestrafung bei Fluchtversuch in Art. 50 KrGefAbf. einen selbständigen Platz erhalten haben, während der Art. 8 Abs. 1 LKD. in Art. 45 Abs. 1 KrGefAbf. untergebracht ist. Der organische Zusammenhang ist also unterbrochen. Trotzdem braucht die herrschende Lehre daraus allein vielleicht noch keinen Grund für ihre Unrichtigkeit zu entnehmen.

Im Zusammenhang aber mit dem militärisch unbefriedigenden Ergebnisse der augenblicklich herrschenden Lehre gestattet jene bewußte Umstellung der maßgebenden völkerrechtlichen Normen doch wohl die Schlußfeststellung: Der noch immer offenen Frage sollte zunächst einmal die Wissenschaft erneut näher treten, um eine militärisch brauchbarere Lösung des für die Praxis außerordentlich wichtigen Problems zu suchen!

III.

Ne bis in idem bei der Kriegsgefangenschaft

„Un prisonnier ne pourra, à raison du même fait ou du même chef d'accusation, être puni qu'une seule fois.“

Diese neue Vorschrift des Art. 52 Abs. 3 KrGefAbf. hat zu Zweifeln Anlaß gegeben. Man denke an folgendes Beispiel: Ein Kriegsgefangener, der entspringen will, kann

sich nur dadurch befreien, daß er einen seiner Wächter hinterücks überfällt und tötet. Er begeht diese Tat, gelangt ins Freie, wird aber alsbald wieder ergriffen. Dem Lagerkommandanten ist lediglich bekannt, daß der Täter einen Fluchtversuch begangen hat, von der Tötung des Wächters weiß er aber nichts. Er bestraft daher lediglich disziplinarisch. Später stellt sich heraus, daß dem so Bestraften auch die vorzügliche Tötung des Wächters zur Last fällt. Kann noch gerichtliche Bestrafung eintreten? Die Frage muß bejaht werden. Wenn man „eine und dieselbe Handlung“ im Sinne unseres gegenwärtigen Strafrechts zu verstehen hätte, müßte allerdings nach Art. 52 Abs. 3 KrGefAbf. von der gerichtlichen Verfolgung abgesehen werden. Denn zwischen der Tötung und dem Fluchtversuch bestand Tateinheit im Sinne des heutigen deutschen Strafrechts. In Wirklichkeit ist aber Art. 52 Abs. 3 nach internationalen Gesichtspunkten auszulegen. Art. 52 stellt in Abs. 1 den Grundsatz auf, daß mit größter Nachsicht geprüft werden muß, ob eine Verfehlung (infraction) gerichtlich oder disziplinarisch bestraft werden soll. Diese Nachsicht soll besonders bei der Beurteilung von Handlungen beobachtet werden, die mit einer Flucht oder einem Fluchtversuch zusammenhängen (Abs. 2). Wenn im Anschluß hieran Abs. 3 ein ne bis in idem vorschreibt, so kann das nur dahin verstanden werden, daß die rechtliche Beurteilung eines Vorganges so, wie sie nach der tatsächlichen Seite der entscheidenden Stelle bekannt war, nur ein einziges Mal erfolgen soll. Nicht ausgeschlossen ist jedoch, daß bisher unbekannte Tatumstände, die zu einer anderen rechtlichen Würdigung führen müssen, ein neues Verfahren, insbesondere ein Strafverfahren herbeiführen. Die Rechtslage ist ungefähr so, wie im deutschen Strafprozeß die Rechtskraft des amtsrichterlichen Strafbefehls gestaltet ist, d. h. nach ständiger Rechtsprechung des RG. kann beim Hervortreten neuer Tatbestandsumstände, die aus einer anderen strafrechtlichen Norm eine schärfere Bestrafung rechtfertigen, trotz der formalen Rechtskraft des Strafbefehls ein neues Verfahren durchgeführt werden. Ohne Aufdeckung bisher unbekannter Tatbestandsmerkmale wird dem Kriegsgefangenen jedoch kraft Völkerrechts das ne bis in idem ungeschränkt zugute kommen, und zwar dergestalt, daß im Gegensatz zur deutschen Rechtsauffassung die Straflage sogar durch Disziplinarbestrafung verbraucht wird.

Liberalismus und Demokratie in der Theorie und Praxis der französischen Kolonialpolitik

Von Professor Dr. Georg H. J. Erler, Göttingen

I.

„Wenn es wahr sein mag, ... daß gewisse Ideen keine Ausführwaren sind, so ist es noch wahrer, daß Frankreich draußen in der Welt den eigentlichen Inhalt seines Geistes, seiner menschlichen Sendung nicht aufgeben kann, der darin besteht, im Recht und für das Recht zu handeln, im vollen Sinne des Wortes zu zivilisieren, allorts eine geistige Erleuchtung zu stärken, in der sich die großen Züge der nationalen Tradition wiederfinden. ... Diese sittlichen Momente haben tatsächlich immer mehr oder weniger den politischen und nützlichen Zielen jeder

französischen Expansion eine Handlung menschlicher Gerechtigkeit eingefügt, einen Zivilisationswillen, einen Widerschein dieses liberalen und wohlthätigen Idealismus, dessen Apostel in der Welt unser Vaterland immer gewesen ist¹⁾.“

Albert Sarraut, der nach dem Weltkriege mit diesen Sätzen den geistig-sittlichen Gehalt französischer Kolonialpolitik umriß, war als langjähriger Kolonial-

¹⁾ La Mise en Valeur des Colonies Françaises, Paris 1923, S. 84, 87.

minister ohne Zweifel einer der besten Kenner der französischen Kolonialgeschichte. Wenn er diese Geschichte gleichwohl verkündet sah von dem ungebrochenen Glanze einer sittlichen Weltmission, so gehorchte er dem einzigartigen Zwange jener politisch-nationalen Idee, die es dem Franzosen erlaubt, ohne bewußte Unehrlichkeit dem eigenen Volke den Titel der „Großen Nation“ vorzubehalten.

Mit politischen Ideen dieser Art läßt sich nicht rechnen. In der geistig-körperlichen Einheit, in die ein rassistisch bestimmtes Menschentum und ein landschaftlich gesonderter Raum durch den Zwang und die Gnade einer harten Geschichte eingehen, entstehen diese Nationalideen als die wahren großen Realitäten, als die Bildner der Reiche. So entstand auf französischem Boden aus den mannigfachen rassistischen Komponenten des gallischen Volkstums, aus lateinischer Geistigkeit und römischer Kirchlichkeit in vielhundertjährigem Kampf gegen den englischen Nachbarn unter einer immer strafferem politischen Zentralgewalt jene französische Nationalidee, die die rationalistische Ordnung der Welt und die konkrete Gegebenheit Frankreichs zu einem politisch unendlich wirksamen Gleichklang brachte. Sie entspringt einem prometheischen Denken, das den mit ordnender Vernunft begabten „aufgeklärten“ Menschen der chaotisch ungeordneten Welt gegenüberstellt, damit er ihr die allein vernunftgemäße Ordnung auferlege. Das erstaunliche Gebilde des „absoluten vernünftigen Menschen“ aber ist dem Franzosen nie ein blutleerer Schemen; dieser Mensch lebt um ihn und in ihm: er trägt Antlitz und Gestalt des aufgeklärten Bürgers der Metropole Paris. Die Rechte, die der Franzose seit 1789 wiederholt als die vernunftgemäß abgeleiteten „Menschen- und Bürgerrechte“ formulierte, waren keine abstrakten Rechte, sondern die Forderungen, die der französische Bürger zur Zeit der Konstituante an die politische Situation seines Landes und seiner Zeit zu stellen hatte. Und die Menschheit ist letzten Grundes eine französische Menschheit, so wie sie dem nach Innen gerichteten Gesichtskreis des Dritten Standes vorstellbar war.

Nur so läßt sich das Geheimnis lösen, wie es dem Franzosen gelang, den organisatorischen Gedanken der „Demokratie“ mit dem organisationsfeindlichen Prinzip des „Liberalismus“ ohne fühlbaren Bruch zu vereinen. Die demokratische Gleichheit beruht nach dem politischen Dogma Frankreichs auf der Gleichheit der Vernunft, der staatsbürgerlichen Vertu; entschlüsselt man diese politisch-philosophische Abstraktion, die dem Bedürfnis der Zeit und der französischen Nation zumal entsprach, so sehen wir diese Vernunft als den Inbegriff der Eigenschaften und Zielsetzungen, die jedem Franzosen als „typisch-französisch“ bewußt sind. Die demokratische Gleichheit baut auf der völkischen Gleichartigkeit auf; sie gibt sich zwar als abstrakte Gleichheit, ist aber nur als substantielle Gleichheit politisch verständlich²⁾. Die liberalistische Freiheit wiederum beruht nach dem Dogma auf der vorausgesetzten Freiheit des abstrakten vernünftigen Menschen; aber entschlüsseln wir dieses blutlose Zauberwesen, so finden wir wiederum den französischen Bürger mit den als national wertvoll empfundenen Eigenschaften. Demokratie und Liberalismus stehen sich in Frankreich nicht als zwei unvereinbare Prinzipien — als eine Gestaltungskraft und ihre Verneinung — gegenüber; sie zeigen die nur philosophisch getrennten und abstrahierten zwei Seiten in der lebensvollen ganzheitlichen und ungebrochenen Substanz des konkreten französischen Volkes auf. Das französische Volk ist durch die Vernunft frei und in der Vernunft gleich. Es ist tief davon überzeugt, die glücklichste Offen-

barung und der berufenste Apostel der Vernunft im Leben der Völker zu sein. Es fühlt sich als die Verkörperung der Vernunftnorm schlechthin, als die „Grande Nation“. Frei werden heißt für alle Menschen: sich aus dem unvernünftigen Chaos emporarbeiten und dieser Norm gleich werden. Es gibt nur die eine klare eindeutige Norm oder das Chaos; es gibt nicht mehrere Normen; es gibt nur mehrere Entwicklungsstufen zu der Norm. —

II.

Innerhalb des sich rassistisch und räumlich nahestehenden westeuropäischen Menschentums mußte diese politische Idee, die die eigene Volkseigenart und Nationsgestaltung als glücklichste Offenbarung der die Welt beherrschenden Vernunftnorm empfindet und erklärt, die Stoßkraft eines gleichsam religiösen Missionsgedankens annehmen. Von den Revolutionskriegen bis zu jenen Kreuzzügen, zu denen in Namen der Demokratie und Freiheit im Weltkriege und in unseren Tagen aufgerufen wurde, hat das französische Volk aus dieser Sendung seinen Glanz und seine Widerstandskraft gezogen.

Als indessen Frankreich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts expansiv hinübergriff in nichteuropäische Räume und Volkstümer, wurde deutlich, wie sehr diese Idee gebunden ist an Fiktionen, die sich allenfalls in dem verwandten Kreise der westeuropäischen Völker aufrechterhalten lassen, die aber verjagen müssen, wenn die Andersartigkeit fremder Räume und Volkstümer eine Ausrichtung auf die französische Norm offenbar unmöglich macht. Als der französische Staat seine Grenzen zur France d'Outremer ausdehnte, wurde die unsichtbare Gemeinschaftssubstanz in Frage gestellt, die hinter den blutleeren Begriffen der abstrakten Freiheit und Gleichheit die politische Realität darstellte: das geschichtliche französische Volk. 65 Millionen Einwohner des überseeischen Frankreichs in Afrika, Asien, Amerika und Ozeanien stehen 42 Millionen europäischer Franzosen gegenüber; 12 Millionen Quadratkilometer außereuropäisch-fremden Raumes übertreffen um das 24fache die Größe des europäischen Frankreichs. Freiheit und Gleichheit waren 1789 gedanklich aufgebaut auf der Gleichartigkeit des französischen Bürgers; es waren Ausdrücke für französische Charaktereigenschaften, die man philosophisch abstrahierte und verallgemeinerte, ohne doch das Gefühl für die dahinterstehende Gegebenheit des französischen Volkes zu verlieren. Konnte man sie aufrechterhalten in einem politischen Körper, dem diese substantielle Gleichartigkeit fehlte? Konnte man sie aufgeben im Bereich des größeren Frankreich? Im ersten Falle hätte — das sah man klar — die Freiheit unter Ungleichem zum Auseinanderfallen des politischen Gebäudes geführt; im zweiten Falle hätte man zugeben müssen, daß die französische Nationalidee ihre Gültigkeit an den Grenzen Frankreichs verliert, daß sie keine Allgemeingültigkeit hat, daß der Reichtum der Welt sich der Einordnung in eine einzige Norm entzieht, daß die französische Nation keinen Primat vor anderen Völkern beanspruchen kann.

Diese zweite Folgerung ist für das französische Nationalgefühl offenbar unerträglich gewesen. Man hat sich entschlossen, einen gefährlichen Mittelweg zu gehen und Freiheit und Gleichheit als Forderung auch dort aufzustellen, wo keine innere Gleichartigkeit diesen Abstraktionen Leben verleiht, wo vielmehr die Ungleichheit naturgesetzlich ist. Man half sich mit der Fiktion, daß die Formen der naturgesetzlichen ewigen Ungleichheit nur Entwicklungsstufen der prinzipiellen Gleichheit seien. Man deutete den Grundsatz der Gleichheit um in das Verfahren der möglichsten Angleichung, der Assimilierung, und beschränkte diese auf das nicht

²⁾ Vgl. hierzu Carl Schmitt, Verfassungslehre, München u. Leipzig 1928, S. 226 ff.

sichtbare Gebiet der geistig-sittlichen Angleichung. Man verlor so — was die Revolution vermieden hatte — das Bewußtsein für das Wesen einer wirklichen politischen Einheitskraft und verwässerte die nationale Idee in gleichem Maße, in dem ein abstrakter philosophischer Begriff wirkungsärmer ist als eine lebendige Kraft. —

III.

Die französische Seele ist sich dieses Bruches, den die Bewältigung der Kolonialaufgabe in ihrer Weltanschauung offenbarte, zweifellos wenigstens gefühlsmäßig bewußt geworden. Aus der Angst vor dem Sichtbarwerden dieses Bruches mag sich die tiefe Kolonialabneigung des Franzosen durch das ganze 19. Jahrhundert erklären, die engeräumige Einklammerung in die europäischen Gegebenheiten, das Hinstarren auf den „Petit Rhin“ und die „blaue Linie der Vogesen“. Aus der gleichen Angst erklärt sich der völlige Mangel an einer einheitlichen Richtung in der Kolonialpolitik, von dem noch zu sprechen sein wird.

Die französische Nation ist nicht kolonialfreudig. Die große Revolution, die der Nationalidee Frankreichs ihre eindringlichste Prägung gab, fiel zeitlich mit dem Verlust des ersten großen französischen Kolonialreiches zusammen. Seit dem 16. Jahrhundert war Frankreich eine großräumige Kolonialmacht gewesen, als es das nordamerikanische Hinterland vom Lorenzstrom bis zur Mississippi-mündung, westindische und westafrikanische Stützpunkte und einen wertvollen Besitz um den Indischen Ozean, zumal in Vorderindien, zu einem Reich zusammengefaßt hatte. In dem 1689 beginnenden mehr als hundertjährigen See- und Kolonialkrieg mit England ging dieser Besitz bis auf ganz geringe Reste verloren. Wichtiger aber: die Aufklärung brachte die Kolonialabneigung, den moralischen Feldzug gegen Ausbeutung und Sklavenhandel, das warnende Beispiel der abfallenden Vereinigten Staaten von Nordamerika und darüber hinaus in Frankreich die geistige Festlegung auf Europa. Und als die in der Metropole ausgestreute revolutionäre Saat die blutigen Mulattenaufstände und den Abfall der größten und wichtigsten Zuckerkolonie St. Domingo auf Haiti mit sich brachte, als Napoleon's kühner Griff nach Ägypten und seine Pläne im Hindustan mißlangten³⁾, als das zweite Kaiserreich durch das Mexikoabenteuer kompromittiert wurde, als der Kampf um Nordafrika und Indochina wenig glücklich begann, vertiefte sich diese Einstellung, um bis zum Weltkriege nie wieder zu verschwinden⁴⁾.

Das engeräumige europäische Ziel der Revanche gegen Deutschland entsprach dem engeräumigen Denken des französischen Zivils; nur einzelne weitsichtige Männer — Soldaten und Politiker — wagten das Odium auf sich zu nehmen, von der europäischen Frage auf die Weltziele hin abzulenken, die sich seit 1858 in Hinterindien und seit 1880 im „scramble for Africa“ zeigten. Algier, Indochina, Madagaskar, Tunis, West- und Äquatorialafrika, Marokko und Syrien — sie alle wurden unter Ausschluß der französischen Öffentlichkeit, ja gegen diese in mühsamen Einzelstößen, mit kleinen Vollmachten und noch kleineren Mitteln von einzelnen Männern erobert; Männern, wie Bert in Indochina, Brazza und Binger in Äquatorialafrika Gallieni in Madagaskar, Lyautey in Marokko. Mit ihnen kämpften Seite an Seite einige wenige Politiker: Ferry, der als Ministerpräsident in den achtziger Jahren erbittert um das Verständnis der Kammer für die Eroberung von Tunis, Annam und Madagaskar

kämpfte und über eine Niederlage in Tonking von Clemenceau gestürzt wurde; Etienne, der als Unterstaatssekretär in den folgenden Jahren den Ausbau der kolonialen Hinterlandstellung in Afrika betrieb, Hanotaux, Vignon, Harmand und Sarraut, die seit den neunziger Jahren bis zur Nachkriegszeit ihren Landsleuten das Kolonialprogramm als notwendige Ergänzung des Kontinentalprogramms einhämmerten⁵⁾. „Am Anfang steht ein Mann. Aber wie wird der Traum eines Mannes ein Reich?... Das Abenteuer muß sich in eine Unternehmung umformen, die Unternehmung in eine Verwaltung. Das ist das Geheimnis⁶⁾.“ Die Worte, die der alternde Hanotaux 1928 als Vorwort zu einer Darstellung der französischen Kolonialpolitik schrieb, lassen die Schwierigkeit, aber auch die Einsamkeit dieser Kämpfe ahnen.

Auch heute ist die Kolonialmüdigkeit nicht überwunden, mag auch das Kriegserlebnis die Notwendigkeit der Kolonien erwiesen haben. Die Bezahlung der Kolonialbeamten ist schlecht, der Dienst schwer zumal für den, der gebannt nach Paris, nach dem europäischen Festland starrt. Und was wichtiger ist, Frankreich blieb in Europa; es wurde nicht durch lebendige Bande der Siedlung mit den eigentlich kolonialen Bereichen verbunden. „Der französische Kolonist ist nicht der Siedler, sondern der Frank“⁷⁾. —

IV.

Der Bruch, der sich in der politischen Idee Frankreichs zeigte, als der Kolonialerwerb naturgemäß andersartige Räume und Menschentümer der als allgemeingültig behaupteten Norm französischer Geisteshaltung gegenüberstellte, war die Ursache für den auffälligen Mangel einheitlicher französischer Kolonialpolitik⁸⁾. Die substantielle Gleichartigkeit als notwendige Voraussetzung der politischen Gleichheit fehlte. Zwei Möglichkeiten taten sich auf: Die Entwicklungsoptimisten, die an die Möglichkeit einer baldigen weitgehenden zivilisatorischen Angleichung glaubten, förderten sie durch die freigebige Verteilung politischer Rechte an diejenigen, die auf dem Wege der Entwicklung gewisse Annäherungsstufen erreicht hatten; die Pessimisten, die an einer baldigen ernsthaften Angleichung zweifelten, behielten die politischen Rechte den wahrhaft Gleichen — den Bürgern des Mutterlandes — vor und traten den Nichteuropäern gegenüber mehr oder minder unverblümt als Herrscher auf. In jedem Falle blieb das Verhältnis des Franzosen zum Eingeborenen das des höher entwickelten Wesens zum minderentwickelten bei vorausgesetzter gleicher Entwicklungsmöglichkeit; nicht die Ehrfurcht vor dem Andersartigen, sondern die allenfalls freundliche Duldung des Rückständigen ist kennzeichnend für die französische Kolonialpolitik.

Weder die große Revolution von 1789, noch die Julirevolution von 1830 war vor die ganze Tiefe des Problems gestellt. Die damals noch vorhandenen französischen Kolonien waren seit Colberts Zeiten in der durch den „Pacte Colonial“ und das „Handelsverbot“ des Mutterlandes gekennzeichneten völligen wirtschaftlich-sozialen Abhängigkeit von der Metropole⁹⁾. Zudem beherbergten die Reste des französischen Amerikabesizes:

⁵⁾ Roberts a. a. D. S. 8 ff., 18 ff., 30 ff.

⁶⁾ Vorrede zu Albert Duchène, La Politique Coloniale de la France. Le Ministère des Colonies depuis Richelieu, Paris 1928, S. X.

⁷⁾ Roberts a. a. D. S. 36.

⁸⁾ Lord Hailey, An African Survey, London pp. 1938, S. 138 ff.; Roberts a. a. D. S. 25 ff.

⁹⁾ Deschamps, La Constituante et les Colonies, Paris 1898, S. 21 ff.

³⁾ Paul Gaffarel, La Politique Coloniale en France de 1789 à 1830, Paris 1908, S. 349 ff. und passim.

⁴⁾ Stephen S. Roberts, History of French Colonial Policy (1870—1925), 2 vol., London 1929, S. 8 ff.

Guayana, die westindischen Inseln St. Domingo, Guadeloupe und Martinique ebenso wie die Mascarenen Ile de France und Ile Bourbon — das heutige Mauritius und Réunion — nicht nur bodenständige Eingeborene, sondern neben rund 100 000 Europäern etwa 50 000 Mulatten und freie Schwarze und etwa 775 000 Sklaven¹⁰⁾, die durchweg aus Westafrika eingehandelt und an den europäisch geleiteten Plantagenbetrieb seit Generationen gewöhnt waren. Die nordamerikanischen Inseln St. Pierre und Miquelon an der Neufundlandküste beherbergten nur Weiße. Die ganz geringen Handelsniederlassungen, die am Senegal und in den fünf Gemeinden Vorderindiens verblieben waren, beschränkten sich auf Küstenstädte mit mehr oder minder europäisch beeinflusster Bevölkerung. Der Franzose stieß also in allen seinen Besitzungen mit Eingeborenen zusammen, die völlig oder doch merkbar dem eigentlichen völkischen Leben bereits entglitten waren.

In schärfstem Kampf mit den Kolonialfranzosen sind beide Revolutionen in dogmatischer Engstirnigkeit dazu übergegangen, die völlige Gleichheit der Nichteuropäer in den französischen Besitzungen zum Grundsatz zu machen. Die den Jakobinen und dem Groß-Orient nahe stehende „Société des Amis des Noirs“¹¹⁾ erzwang am 15. Mai 1791 ein Dekret, durch das die von freien Eltern geborenen Farbigen an den in den Kolonien geschaffenen politischen Wahlkörpern mit gleichem Recht teilzunehmen sollten, wofür sie nur die allgemeinen Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllten¹²⁾. Zum Ausgleich blieb die Gesetzgebung über die unfreien Farbigen an die Zustimmung der Kolonien gebunden¹³⁾. Das Dekret v. 28. Sept. 1791 gab allen Menschen gleich welcher „Farbe“ mit dem Eintritt in Frankreich Freiheit und bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen die Bürgerrechte¹⁴⁾. Und wenn gleich es dem Gegenangriff der weißen Kolonisten gelang, die praktische Durchführung dieser Bestimmung zunächst zu verhindern¹⁵⁾, ging alsbald die immer radikalere werdende Revolution zur vollen Ausdehnung der Menschen- und Bürgerrechte auf die Kolonien über. Das Gesetz vom 16. pluviöse II (1793) befreite die Sklaven und gab ihnen die vollen politischen Rechte¹⁶⁾, die Verfassung vom 5. fructidor III (1795) brachte die schon vorher mehrfach ausgesprochene Angleichung des Kolonialgebietes als „integrierenden Bestandteil der Republik“ und ihre Unterstellung unter die gleichen Verfassungsgesetze¹⁷⁾.

Die praktische Auswirkung dieser Bestimmungen war nicht so erheblich, wie man hätte annehmen sollen; sie führte in erster Linie zu einer Entfremdung der Kolonien gegenüber dem Mutterland, zu blutigen Aufständen und Regeraufständen und zum Abfall von St. Domingo¹⁸⁾. Die starre Dogmengläubigkeit der Metropole war bereit, dieses Opfer auf sich zu nehmen. Robespierre erklärte am 13. Mai 1791 mit Emphase: „Sobald ihr in einem eurer Dekrete das Wort Sklaven braucht, werdet ihr eure Ehrlosigkeit und den Verrat an eurer Verfassung

bekunden haben... Ach, laßt die Kolonien zugrunde gehen, wenn ihr sie um diesen Preis behalten wollt!“¹⁹⁾.

Das Zwischenspiel war kurz: die napoleonische Reaktion führte am 30. floréal X (1802) die Sklaverei wieder ein, zu deren praktischen Aufhebung es in den Kolonien durchweg nicht gekommen war²⁰⁾.

Die Julirevolution des Jahres 1830 brachte einen neuen gesetzgeberischen Anlauf auf dem Wege zur Durchsetzung des dogmatischen Gleichheitsprinzips: durch vorgehende Ordnungen und insbesondere durch Gesetz v. 24. April 1833 wurde bestimmt, daß „jede Person, die frei geboren ist oder rechtlich die Freiheit erlangt hat, in den französischen Kolonien 1. die bürgerlichen Rechte, 2. die politischen Rechte unter den durch die Gesetze vorgeschriebenen Bestimmungen genießt“²¹⁾. Umfassende Bedeutung erlangten diese Bestimmungen, nachdem die Februarrevolution des Jahres 1848 durch Dekret vom 27. April 1848 die Sklaverei erneut — und nunmehr endgültig — abschaffte und damit die große Zahl der bisherigen Sklaven in den Genuß dieser Vorschriften brachte²²⁾.

Wenn diese Bestimmungen den Eingeborenen der „alten Kolonien“ die bürgerlichen und politischen Rechte gleichzeitig verliehen, so beschworen sie eine tiefgreifende Schwierigkeit herauf: die Verleihung der bürgerlichen Rechte, die mit der der politischen Rechte verknüpft wurde, bedeutete die Unterstellung unter das französische Gemeinrecht, wie es in den Codes Form gewonnen hatte, bedeutete die privatrechtliche Gleichstellung der Eingeborenen mit den Franzosen der Metropole²³⁾. Soweit es sich um freigelassene Sklaven handelte, die — da sie nicht Rechtssubjekte waren — bisher überhaupt kein Personalstatut gehabt hatten, zeigten sich keine praktischen Schwierigkeiten; sie lebten fortan nach französischem Recht. In Guadeloupe, Martinique, Guayana und Réunion wurden daher die dorthin im Sklavenhandel verbrachten sprachlich und religiös schon stark assimilierten Neger und Mulatten französische Vollbürger. Viel schwieriger war die Lage, wo die eingeborene Bevölkerung ihrem völkischen Rechtssystem noch nicht entfremdet war, zumal wenn dieses Recht einen Teil der religiösen Normen ausmachte, wie im Islam und Hinduismus. Hier waren die Eingeborenen regelmäßig nicht geneigt, auf das Koran- und Hindurecht zu verzichten und damit dem Glauben der Väter untreu zu werden. Das galt unter den alten Kolonien insbesondere für die Senegalküste und die vorderindischen Gemeinden. Der dogmatische Gleichheitswunsch vermochte es noch einmal sich durchzusetzen und sei es auch unter Verlust eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes. Den muslimischen Eingeborenen der vier „Communes de plein exercice“ an der Senegalküste Saint-Louis, Dakar, Gorée und Rufisque und ihren Nachkommen wurde durch Dekret v. 20. Mai 1857²⁴⁾, das im Dekret vom 29. Sept. 1916²⁵⁾ und 20. Nov. 1932²⁶⁾ seine Bestätigung

¹⁰⁾ Deschamps a. a. D. S. 321 f.

²⁰⁾ Loi relatif à la traite des noirs et au régime des colonies (Bulletin des lois, sér. III, tom. VI, S. 329 ff.).

²¹⁾ Loi concernant l'exercice des droits civils et des droits politiques dans les colonies (Bull. des lois, 1833, S. 116).

²²⁾ Décret relatif à l'abolition de l'esclavage dans les colonies et possessions françaises (Bull. des lois 1848, S. 321); Daresté a. a. D. II S. 327 ff.

²³⁾ Daresté a. a. D. II S. 363 ff.; Franz W. Jerusalem, „Grundsätze des französischen Kolonialrechts“, Berlin 1909, S. 81 ff.; Wilhelm Bengler, „Die Kriterien für die rechtliche Abgrenzung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in den Kolonien“ (Ztschr. f. ausl. öff. R. u. V.R. 1938, S. 48 ff.), S. 50 f.

²⁴⁾ Décret Impérial sur l'organisation musulmane au Sénégal (Bull. des lois 1857, S. 878 ff.).

²⁵⁾ Hierzu Daresté a. a. D. II S. 331 f.

²⁶⁾ Décret concernant la justice musulmane... en Afrique Occid. Française (Rec. des lois et décrets 1932, S. 1511).

¹⁰⁾ Deschamps a. a. D. S. 290 ff.

¹¹⁾ Deschamps a. a. D. S. 50 ff.

¹²⁾ Décret relatif au gens de couleur v. 15. Mai 1791 (Rec. des Décrets de l'Assemblée Nationale, tom. 26, S. 28).

¹³⁾ Décret relatif à l'état des personnes non libres dans les colonies (Rec. Ass. Nat., tom. 25, S. 140).

¹⁴⁾ Lois et actes de gouvernement, tom. 5, S. 84.

¹⁵⁾ Deschamps a. a. D. S. 205 ff., 221 ff.

¹⁶⁾ Loi qui abolit l'esclavage des nègres dans les colonies (Lois et actes, tom. 8, S. 304).

¹⁷⁾ Deschamps a. a. D. S. 205 ff., 221 ff.; Paul Daresté, Traité de Droit Colonial, 2 vol., Paris 1932, tom. II, S. 327 ff.

¹⁸⁾ Deschamps a. a. D. S. 242 ff.; Gaffarel, Politique S. 118 ff.

fand, die Eigenschaft des citoyen français unter Beibehaltung des muslimanischen Statuts als „statut civil reservé“ anerkannt“, eine Konstruktion, die dem französischen Rechtsdenken bis heute unvollziehbar geblieben ist²⁷). Ähnlich war die Regelung in den vorderindischen Gemeinden Maré, Karikal, Pondichéry, Yanaon und Chandernagor, die lediglich als Prestigeposten im britischen Indien ein unbedeutendes Dasein fristen. Das volle Bürgerrecht haben hier zwar nur diejenigen Eingeborenen erworben, die sich dem französischen Personalstatut unterwarfen; politische Wahlrechte zum französischen Parlament und zu den örtlichen Wahlkörpern haben aber auch die übrigen nach hinduistischem und muslimanischem Statut lebenden Eingeborenen in gewissem Umfang erhalten²⁸).

Diese Restbestände „alter Kolonien“, die räumlich heute nur einen geringen Bruchteil des französischen Reiches ausmachen und eine durchweg stark oder völlig entwurzelte farbige Einwohnerschaft aufweisen, ließen sich mithin — erfaßt von der geistigen Flugkraft der Revolutionen — ohne übermäßige Schwierigkeit in einen äußerlichen Zustand der politischen Gleichheit überführen. Man hat es hier, was wohl zu merken ist, mit der durchgeführten Fiktion der Gleichheit, nicht mit dem Verfahren einer Angleichung, einer Assimilation, zu tun. Es waren nicht zuletzt Franzosen selbst, die die Auswirkung dieser Fiktion bitter beklagt haben, brachte sie doch — zumal an der Senegalküste — die widerwärtigsten und lächerlichsten Szenen offenen Wahlkaufes, zügelloser Demagogie und fragenhafter Überheblichkeit unter den eingeborenen „Bürgern“ zutage²⁹).

Es war billig, die politischen Rechte dem Dogma zuliebe in diesen kleinen Besitzungen zuzulassen. Das Problem brach erst in seiner ganzen Tiefe auf, als Frankreich seit den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts seine gewaltigen Kolonialeroberungen in Hinterindien, Nord-, West- und Äquatorialafrika und der Südsee machte. Ein Blick auf die heutige Einwohnerzahl mag die Größenverhältnisse veranschaulichen: während in den alten Kolonien heute rund 2,8 Millionen Menschen leben, wohnen in den neuerworbenen Kolonien rund 62 Millionen. Dieser fremdartigen Übermacht gegenüber verstümmten die dogmatischen Gleichheitsforderungen. Soweit man Gleichheitsgedanken aussprach, hatten sie den Zweck, innerhalb der gewachsenen Einheiten der Eingeborenen die überkommenen Autoritäten zu vernichten und die Eingeborenenbevölkerungen durch die Politik des „refoulement“ zu atomisieren und zu entkräften. Aber die Kolonialeroberer — und das waren in erster Linie die dogmatisch nicht allzusehr belasteten Militärs — dachten nicht mehr daran, die schwer erkämpfte koloniale Macht durch die lebensfremden Erwägungen einer falschen politischen Symmetrie in Frage zu stellen.

Erst der seit 1906 einsetzende innerpolitische Kampf gegen die Militärherrschaft in den Kolonien brachte dem Assimilationsgedanken neuen Auftrieb; der Gedanke der Gleichheit war indessen aufgegeben, der der Angleichung unendlich eingeschränkt. Die Gewährung der Bürgerrechte wurde mehr und mehr eine politisch wirksame Handhabe, eine europäisierte, dem Kolonifator angenehme, dem eigenen Volkstum aber entglittene „Elite“, durch die Heraushebung als „Bürger“ zum Saucerteig französischer Kolonialherrschaft zu machen. „Der Aufstieg zum Bürgerrecht ist immer eine Gunst, die von der französischen Regierung nach Ermessen gewährt wird“³⁰). Voraus-

setzung ist stets der Verzicht auf das bisherige Personalstatut und die „Annäherung an die französische Zivilisation in der Lebensführung und in den sozialen Gewohnheiten“; das Sprungbrett ist in erster Linie der französische Militärdienst³¹).

Unendlich interessant ist auch hier die politische Einteilung der Kolonialbezirke. Bei der Abtretung der kleinen Südeinsel Tahiti mit ihren heute rund 17000 Einwohnern im Jahre 1880 war man noch so großzügig, allen alten Untertanen des vormaligen Königs Pomaré V. das französische Bürgerrecht ohne Rücksicht auf ihr Statut zu gewähren³²). Die Regelung in dem seit 1858 in vielen Anläufen eroberten Indochina unterschied sich aber schon stark von der Kolonialpolitik, die man gegenüber den alten Kolonien betrieben hatte. Eine allgemeine Bürgerrechtsverleihung wurde abgelehnt. Dekrete v. 25. Mai 1881³³) und 29. Juli 1887³⁴) regelten für die Teilgebiete Cochinchina, Annam und Tonking die Gewährung der Bürgerrechte an Assimilierte, ein verallgemeinerndes Dekret v. 26. Mai 1913³⁵), das bis in die jüngste Zeit weitere Ausgestaltungen fand, brachte auf derselben Grundlage zusammenfassende Bestimmungen für den gesamten Bereich. Die Zahl der Bürgerrechtsverleihungen ist außerordentlich gering, wie aus der Tatsache hervorgeht, daß einschließlich der Europäer heute unter 23 030 000 Einwohnern nur 12000 französische Bürger sind, die man als assimilierte Indochinesen ansprechen kann³⁶). Für Madagaskar wurde die gesetzliche Möglichkeit des Bürgerrechtserwerbs erst durch Dekret vom 3. März 1909³⁷), für Westafrika durch Dekret vom 25. Mai 1912³⁸), für Äquatorialafrika durch Dekret v. 23. Mai 1912³⁹), für Ozeanien, Neukaledonien und die Neuen Hebriden durch Dekret vom 8. Nov. 1921 geschaffen. Auch hier sind die Zahlen sehr gering, was daraus hervorgeht, daß in West- und Äquatorialafrika die Zahl der Bürger einschließlich der Europäer etwa $\frac{1}{1000}$, in Madagaskar $\frac{1}{100}$ der Bevölkerung ausmacht und nur in dem gering besiedelten Ozeanien höher liegt.

Während man in diesen weiter über See gelegenen Kolonialgebieten, die eine Siedlung aus dem französischen Mutterland nur in verschwindendem Maße erlebt haben, nach Beendigung der eigentlichen Kolonialperiode durch die gesetzliche Ermöglichung des Bürgerrechtserwerbs also wenigstens den Glauben an die Assimilierungsmöglichkeit auf eine billige Weise aufrechterhielt, hat man auf dem afrikanischen Festland, dem unmittelbaren französischen Glacis, die Möglichkeit einer politischen Assimilation praktisch ausgeschaltet. Durch Sénatus-consulte v. 14. Juli 1865 und Gesetz v. 4. Febr. 1919 schuf man

³¹) Wengler a. a. D. S. 51 ff.; Dareste a. a. D. I S. 363 ff. und die in den folgenden Anmerkungen genannten gesetzlichen Bestimmungen.

³²) Dareste a. a. D. I S. 333.

³³) Décret relatif à la naturalisation des Annamites (Bull. des lois 1881, S. 54 ff.).

³⁴) Rapport et décret relatifs à la naturalisation en Annam et au Tonkin. (Bull. des lois 1888, S. 1314 ff.).

³⁵) Décret déterminant les conditions, dans lesquelles les indigènes de l'Indochina sujets et protégés peuvent obtenir la qualité de Français (Bull. des lois 1913, S. 1115).

³⁶) Annuaire Statistique 1936, Paris 1937, S. 15 ff., 331.

³⁷) Décret fixant les conditions d'accession des indigènes de Madagascar aux droits de citoyen français (Bull. des lois 1909, S. 402 f., 763 ff.).

³⁸) Décret fixant les conditions d'accession des indigènes de l'Afrique Occidentale Française à la qualité de citoyen français (Bull. des lois 1912, S. 1624 ff.). Später ergänzt.

³⁹) Décret fixant les conditions... de l'Afrique Equatoriale (Bull. des lois 1912, S. 1600 ff.). Später ergänzt.

²⁷) Dareste a. a. D. II S. 330 ff.

²⁸) Wengler a. a. D. S. 50 Anm. 8 (Dekrete v. 21. Sept. 1881 u. 10. Sept. 1899).

²⁹) Sarrant a. a. D. S. 102 ff.

³⁰) Dareste a. a. D. I S. 363; in jüngster Zeit soll die Entwicklung auf die Gewährung eines Rechtsanspruchs zielen.

in Algerien insbesondere für eingeborene französische Soldaten, öffentliche Bedienstete und Ordensträger zwar die theoretische Möglichkeit des Bürgerrechtserwerbes. Da man aber den Verzicht auf das muslimanische Recht forderte, verschloß man praktisch den nicht völlig entwurzelten Muslimen diese Möglichkeit wieder. Tatsächlich haben in den 70 Jahren von 1865—1934 insgesamt nur 2462 Eingeborene, das heißt 35 im Jahresdurchschnitt unter heute 6 160 716 Eingeborenen, das Bürgerrecht erhalten; 1935 betrug die Zahl 29⁴⁰⁾. Andererseits zögerte man nicht, durch das berühmte Décret Crémieux v. 24. Okt. 1870 durch einheitlichen Akt 47 000 algerischen Juden das Bürgerrecht zu geben. In den Protektoraten Tunis und Marokko konnte man die äußerliche Protektoratsform der Gebiete nicht zum Vorwand nehmen, um die Folgerung aufzustellen, die dort wohnenden indigènes protégés könnten nicht Bürger werden, da sie ja nicht einmal Staatsangehörige seien; hatte man doch in anderen Protektoraten, so in Indochina, und sogar in den Mandaten Togo und Kamerun, den Erwerb des Bürgerrechts ermöglicht⁴¹⁾. Dekrete v. 8. Nov. 1921 zielten zunächst nur auf die Einbürgerung der europäischen Fremden; in Tunis regelte das Gesetz v. 20. Dez. 1923 den Bürgerrechtserwerb der muslimanischen Eingeborenen im wesentlichen dahin, daß sie nur nach Erwerb von akademischen, Hochschul- und Fachschulgraden oder beim Vorhandensein von Kindern aus einer Ehe mit einer Französin unter Verzicht auf ihr muslimanisches Recht Bürger werden können. Das Ergebnis war in Tunis, daß in den 45 Jahren von 1891—1935 insgesamt 491 Muslimen die Bürgerrechte erhielten, das heißt 11 im Jahresdurchschnitt unter einer muslimanischen Eingeborenenchaft von 2 336 000 Seelen. In Marokko dürfte die Zahl noch geringer sein⁴²⁾.

Es ist offenbar, daß Frankreich mit dieser Politik in Nordafrika den politischen Einfluß der Araber und Berber ausschalten will. Nordafrika soll „weißen Mannes Land“ sein. Mit dieser politischen Zielsetzung brechen alle jenen Probleme weißer Vorherrschaft auf, die in der Südafrikanischen Union die rassistische Ungleichheit zum politischen und sozialen Grundgesetz erheben mußten. Ob dieser Grundgesetz in Nordafrika notwendig ist, mag dahingestellt bleiben; hier ist nur wichtig, daß er die repräsentative französische Staats- und Sozialidee gerade unmittelbar vor den Toren des kontinentalen Frankreichs verrät und verraten muß, und daß diese Politik wider Willen den eindeutigen Beweis führt, wie unsinnig eine Doktrin, die einer konkreten Situation entlichen wurde, werden muß, wenn sie weltweite Geltung beansprucht. —

V.

Wie sehr der Kolonialerwerb seit 1860 den Franzosen zwang, den Gedanken einer freischwebenden demokratischen Organisation — aufgebaut auf der Gleichheit des absoluten vernünftigen Menschen — innerlich aufzugeben und die

⁴⁰⁾ Sénatus-consulte sur l'état des personnes et la naturalisation en Algérie v. 14. 7. 1865 (Bull. des lois 1865, II, S. 17); Loi sur l'accession des indigènes de l'Algérie aux droits politiques v. 4. 2. 1919 (Bull. des lois 1919, S. 226 ff.); Annuaire Statistique 1936, S. 304, 296, 27.

⁴¹⁾ Décret réglant les conditions d'accession à la qualité de citoyen français des administrés sous mandat originaires du Togo et du Cameroun v. 7. 11. 1930 (Bull. des lois 1930, S. 2811 ff.).

⁴²⁾ Décret relatif à la nationalité française à la zone française de l'Empire chérifien v. 8. 11. 1921 (Bull. des lois 1921, S. 4958); Décret ... dans la régence des Tunis v. 8. 11. 1921 (Bull. des lois 1921, S. 4957); Loi sur l'acquisition de la nationalité française dans la régence de Tunis v. 20. 12. 1923 (Bull. des lois 1923, S. 3662 ff.); Annuaire Statistique 1936, S. 315, 296, 27.

konkrete Gebundenheit des demokratischen Organisationschemas an die französische Nation widerwillig anzuerkennen, zeigt sich endlich mit aller Deutlichkeit in der rechtlichen Stellung der Kolonialbevölkerung zum französischen Parlament und umgekehrt in der rechtlichen Stellung des Parlaments zu den Kolonien. Die demokratische Doktrin mit dem Anspruch der Allgemeingültigkeit ihrer Organisationsformen kann grundsätzlich nur den ganzen ungeschiedenen Raum des größeren Frankreichs ins Auge fassen; es kann für diesen Raum nur einen Gesetzgeber und nur gleiche Gesetze geben, da die Vernunft nur ein Antlitz trägt.

Die Revolutionen von 1789 und 1848 und insbesondere die Verfassung des Jahres III haben diese Folgerung auch bewußt gezogen, indem sie Vertreter der Kolonien in die verfassunggebenden Versammlungen beriefen und umgekehrt die Geltung der in der Metropole beschlossenen Gesetze auf die Kolonien ausdehnten⁴³⁾. So gelangten Vertreter der kleinen „alten Kolonien“ in die Zentralparlamente von 1789—1799, 1848—1852 und seit 1870, wobei die langen Unterbrechungen die dogmatische Unsicherheit im Wechsel von Republik und Monarchie kennzeichnen.

Als man aber die riesigen neuen Kolonien erwarb, erinnerte man sich nicht mehr gern dieser Ansätze. Mit Ausnahme von Algerien, das verwaltungsrechtlich als Teil des Mutterlandes gilt und in seinen drei Departements durch seine Bürger — unter denen bekanntlich kaum ein Eingeborener ist — an den Wahlhandlungen teilnimmt, hat nur Indochina mit seinen 23 Millionen Einwohnern einen einzigen Deputierten erhalten⁴⁴⁾, während der große West- und Äquatorialafrikabesitz, ferner Madagaskar, Tunis und Marokko und das gesamte Ozeanien mit insgesamt etwa 33 Millionen Einwohnern ohne Vertretung blieb. Demgegenüber haben die „alten“ Kolonien Martinique, Guadeloupe und Réunion je zwei Deputierte und einen Senator, die indischen Gemeinden einen Deputierten und einen Senator, Guayana und Senegal je einen Deputierten. Hier entfallen also neun Deputierte und vier Senatoren auf zusammen rund 2,7 Millionen Einwohner⁴⁵⁾.

Aber auch die rechtliche und politische Stellung dieser Kolonialvertreter entspricht dem demokratischen Postulat der Gleichheit der Regierenden und Regierten in keiner Weise. Die Frage, wer der Gesetzgeber für die Kolonien sei — ob König oder Parlament —, war bis zur Mitte des vergangenen Jahrhunderts Gegenstand eines erbitterten dogmatisch-politischen Kampfes gewesen. Gegenüber den Versuchen der Verfassung des Jahres III und der Verfassung von 1848, die Kolonien als integrierenden Bestandteil Frankreichs unter die metropolitane Parlamentsgesetzgebung zu stellen, hat sich die aus dem Ancien Régime überkommene Auffassung, daß die Kolonie Kronland und somit der unmittelbaren Gestaltung durch das Regierungshaupt unterworfen sei, insbesondere in dem noch heute in Geltung begriffenen Sénatus-consulte vom 3. Mai 1854⁴⁶⁾ durchgesetzt. Danach ist die Verordnung — das Dekret — des Regierungshauptes — des Kaisers und jetzt des Präsidenten der Republik — das regelmäßige Instrument der Gesetzgebung geblieben.

⁴³⁾ Daresté a. a. O. I S. 365 ff.

⁴⁴⁾ Loi, qui ... augmente la représentation de l'Algérie et des colonies v. 28. 7. 1881 (Bull. des lois 1881, II, S. 209).

⁴⁵⁾ Loi relatif à l'organisation du Sénat v. 24. 2. 1875 (Bull. des lois 1875, S. 167 ff.); Loi organique sur l'élection des députés v. 30. 11. 1875 (Bull. des lois 1875, S. 1017 ff.).

⁴⁶⁾ Sénatus-consulte, qui règle la constitution des colonies de la Martinique, de la Guadeloupe et de la Réunion (Bull. des lois 1854, S. 1159 ff.).

Das „régime des décrets“ kennzeichnet die französische Kolonialherrschaft⁴⁷⁾. Nimmt man hinzu, daß die Parlamentsgesetze ohne besondere Klausel auf die Kolonien nicht anwendbar sind⁴⁸⁾, so gewinnt man einen Überblick über das bizarre Bild, in dem Vertreter der Kolonien — ausgewählt in einem willkürlich anmutenden Spiel dogmatischen Kampfes — im Zentralparlament über Gesetze abstimmen, die auf ihren Kolonialbereich nicht anwendbar sind, während sie umgekehrt keinen rechtlichen Einfluß haben auf die Dekrete, die den Rechtszustand der Kolonien regeln. —

VI.

Wenn der Franzose endlich auf die Kolonialen Räte hinweist, die innerhalb der Kolonien und im Mutterland seit den Tagen der Konstituante mit langen Unterbrechungen tätig wurden, so kann er auch durch ihr Bestehen die Herrschaft der Demokratie in den Kolonien nicht dartun. Alle diese Räte — mag es sich um die gewählten Conseils Coloniaux und Conseils Généraux in den alten Kolonien und Ozeanien, um die teils berufenen, teils gewählten Gouvernementsräte und lokalen Räte in West- und Zentralafrika und in Indochina und seinen Teilen, um den Conseil Supérieur und die Délégations Financières in Algier, oder endlich um den Conseil Supérieur de la France d'Outremer in der Metropole handeln — haben fast ausschließlich wirtschaftliche und finanzielle Beratungsbefugnisse in fest umrissenen Grenzen und stehen mit Ausnahme der alten Kolonien unter dem bestimmenden Einfluß des amtlichen Elementes⁴⁹⁾. Die feste Zentralisierung

⁴⁷⁾ Deschamps a. a. D. S. 270 f.

⁴⁸⁾ Dareste a. a. D. I S. 243 ff.

⁴⁹⁾ Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

Vgl. Dareste a. a. D. I S. 121 ff.; Roberts a. a. D. S. 76 f., 124 ff.; Pailey a. a. D. S. 185 ff.

von der Metropole her, die „Herrschaft der Bureaux“, das „Régime der Dekrete“, die „Regierung durch das Kabel“ sind so starke Eigentümlichkeiten französischer Kolonialverwaltung, daß die seit den achtziger Jahren von Einsichtigen immer wieder erhobenen Forderungen nach „Budgetpersonalität“ und „Verwaltungsautonomie, nach „Dezentralisation“ und „Assoziation“ im Sinne einer englischen „indirect rule“ zu einer durchgreifenden Änderung des Systems nicht führen konnten.

VII.

Der kurze Überblick führt zu tieferen Einsichten in die geistig-politische Disharmonie, die zwischen dem französischen Mutterlande und seinem Kolonialbesitz besteht:

Erstens: Das Reich ist von den Militärs und einigen politischen Kraftnaturen gebaut worden gegen die politische Doktrin der Metropole, die in der geistigen Engräumigkeit der westeuropäischen Revolutionen und ihrer klassischen Ideen verharrte.

Zweitens: Die liberal-demokratische Idee der Metropole ist mit den Lebenskräften des Reiches nicht fertig geworden, weil sie den französischen Bürger zur Norm des absolut vernünftigen Menschen erhob und sich dadurch selbst das Verständnis verschloß für das naturgesetzliche Anderssein der weiteren Umwelt und ihrer Menschen.

Drittens: Der Reichszusammenhang ist — so sehr die geistig-ethische Mission der Zivilisierung herausgestellt wird — nicht geistig, sondern in erster Linie wirtschaftlich und militärisch verklammert. Die Geschichte muß erweisen, ob er als solcher den großen geistig-politischen Kräften des russisch-völkischen Aufbruchs unserer Zeit eine wahrhafte und wehrhafte politische Substanz entgegenzusetzen vermag. —

Die demokratischen Irrwege der Tschechoslowakei und ihre Gesundung

Von Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c. Ernst Swoboda, Professor an der Deutschen Universität in Prag

Die Rechtswahrer des Altreichs sind mit den Methoden der überlieferten Demokratie seit mehr als sechs Jahren nicht mehr in unmittelbare Berührung gekommen. Da mag es am Platze sein, wenn ich in kurzen Strichen aus meinen eigenen Erfahrungen heraus die Einwirkungen und Auswirkungen der demokratischen Gedankenwelt in jenem Staate schildere, der nunmehr durch die entscheidende Tat des Führers der Vergangenheit angehört, den man aber im Westen in den letzten Jahren besonders häufig als die „Musterdemokratie“ Mitteleuropas zu bezeichnen liebte.

Mussolini hatte die Tschechoslowakei im Herbst vorigen Jahres ein künstlich aufgeblähtes Gebilde genannt, und er hat damit den Nagel auf den Kopf getroffen. Schon ein oberflächlicher Blick auf die Karte ließ ihre gekünstelte Struktur klar erkennen. Der geopolitischen Unmöglichkeit entsprach aber auch die Rechtsgrundlage und die Handhabung des Rechts in ihren Ländern. Alle großen Köpfe der Tschechen haben ihre Kultur aus deutschen Quellen geschöpft. Das deutsche Volk ist nach Masaryks Eingeständnis der Lehrmeister des tschechischen Volkes gewesen. Die krankhafte Sucht Masaryks und seiner Anhänger aber, eine von dieser Vergangenheit abgewandte Zukunft zu erschließen, brachte es zustande, im Wider-

spruch mit der organischen Geistesentwicklung des tschechischen Volkes, deren Verankerung in den Gedankengängen des Westens zu suchen.

Die Führer der Tschechen hofften und versprachen, auf diese Weise ein demokratisches Paradies zu schaffen. Verwirklicht aber wurde von ihnen nur ein Zerbild dieser Verheißung. Der französischen Revolution entnahm man die blendenden Schlagworte in all der Verschwommenheit und Unbestimmtheit, die dem Denken der Aufklärungszeit eigen war, und verfolgte damit nur die Zwecke der Unterdrückung der nichttschechischen Völker und Volksgruppen. Man bediente sich dabei all der juristischen Künsteleien, die in den Demokratien des Westens im Laufe des letzten Jahrhunderts großgezogen worden sind.

Unter Ausnützung des französischen Begriffs der „Nationalität“ wurde das Selbstbestimmungsrecht der gegen ihren Willen in den Staat eingepreßten nichttschechischen Völker und Volksgruppen ausgehöhlt und jedes wahren Inhalts beraubt. Und doch sollte nach der Versicherung der Präambel zur Verfassungsurkunde, die einseitig unter Verleugnung aller demokratischen Grundsätze von den Tschechen beschlossen worden war, dieses Selbstbestimmungsrecht die Grundlage der gesamten tschechischen Gesetzgebung bilden, aber der seelenlose Positivismus, der

in den westlichen Demokratien auf dem Gebiete des Staatsrechts herrschend geworden ist, lieferte das willkommene Mittel, um die Verheißungen dieses Vorspruches, der das Selbstbestimmungsrecht als entscheidenden Leitgedanken der tschechoslowakischen Rechtsordnung bestätigte, als rechtlich bedeutungslos zu brandmarken, weil solche Vorsprüche keine Gesetzeskraft erlangten und daher auch keine Ansprüche aus ihnen abgeleitet werden könnten.

Die tschechische Jurisprudenz scheute nicht einmal davor zurück, zu behaupten, daß dieses in der Präambel bestätigte Selbstbestimmungsrecht selbstverständlich nur „einseitig“ zu verstehen sei, mit der „Befreiung“ der Tschechoslowakei aus der Knechtschaft des österreichisch-ungarischen Kaiserstaates seine Erfüllung gefunden habe und daher von den nichttschechischen Staatsbürgern auch nicht in Anspruch genommen werden dürfe.

Im Sinne der französischen Rechtslehre anerkannte man im Staate überhaupt keine anderen „Völker“ und „Volksgruppen“, sondern nur einzelne „Staatsbürger“, denen es begreiflicherweise unmöglich war, die im letzten Hauptstück der Verfassungsurkunde ausdrücklich anerkannten Minderheitsrechte mit Erfolg geltend zu machen. Über die Hervorhebung der Rechte der „Minderheiten“ in der Überschrift dieses Hauptstückes kam man mit gleichen Mitteln hinweg, indem man nicht die Überschrift als maßgebend erklärte, sondern nur den Wortlaut der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, während die Überschrift nur als Orientierungsbehelf zu dienen habe.

Das Prinzip der formellen Mehrheit, das im französischen Parlament gilt, wurde dazu mißbraucht, um die Verwirklichung dieser Minderheitsrechte, die doch in den völkerrechtlichen Verträgen anlässlich der Gründung der Republik feierlich zugesagt worden waren, in der Rechtsordnung des Staates zu verhindern. Allerdings mußte auch dabei wieder zu einer Verschleierung und Fälschung der wahren Verhältnisse gegriffen werden, indem durch eine ungerechte Wahlkreiseinteilung den nichttschechischen Nationen 20 Abgeordnetensitze weniger zuerkannt wurden, als ihnen nach ihrer Bevölkerungszahl gebührt hätte. Auf diese Weise wurde den Tschechen die unbedingte Mehrheit im Parlamente gesichert und sie zu unumschränkten Herren über das Schicksal der anderen Völker und Volksgruppen gemacht.

Der für das nach französischem Vorbild gestaltete Enteignungsrecht geltende Grundsatz des öffentlichen Wohls wurde dazu ausgenützt, um im Gegensatz zu den Verheißungen der Verfassung viele hunderttausend Hektar deutschen Bodens ohne jede in Betracht kommende Entschädigung zu enteignen und tschechischen Volksangehörigen zuzuwenden. Auch hier gipfelte das Bestreben der tschechischen Juristen nur darin, den hohlen äußeren Schein des Rechts zu wahren.

Am verhängnisvollsten aber wirkte sich der Einfluß jener Jurisprudenz aus, die in Genf zur höchsten Vollendung ausgestaltet worden war. Nicht das materielle Völkerrecht äußerte diese Wirkung, sondern die formalistische Handhabung, die in der Praxis des Völkerbundes üblich geworden war. Für das Verfahren in Genf war bekanntlich die große Politik jener Staaten entscheidend, die ihn für ihre Zwecke ins Leben gerufen hatten. Es zeigte keine einheitliche Richtung, sondern spiegelte die widerstreitende Politik der verschiedenen westlichen Großmächte wieder. Dadurch wurde gerade im Gebiete des Völkerrechts das formalistische Denken bis ins feinste ausgebildet. Die Juristen des europäischen Westens lehrten freilich, daß nur eine statische, streng positivistische Auffassung des Völkerrechts die für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens unerlässliche „Rechtssicherheit“ verbürgen könne. Sie übersahen, daß das Leben der Völker kein „Sein“, sondern ein „Werden“ darstellt, daß deshalb

auch das Recht dynamisch gestaltet sein muß, um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, über die keine noch so kunstvolle Dialektik hinwegzutäuschen vermag. In Wahrheit wurde allerdings die juristische Technik im Zeichen dieser Politik durch den Kultus des Wortdienstes zu einer Spitzfindigkeit entfaltet, die durch die Anklammerung an einzelne Worte, und zwar je nach Bedarf immer wieder an andere Einzelworte und durch die daran geknüpften logischen Operationen dem Inhalte der einzelnen völkerrechtlichen Vereinbarungen die verschiedensten Deutungen zu geben wußte, aber doch immer nur dem gleichen Ziele, der Erhaltung der Weltherrschaft der Siegermächte von 1918 gewidmet war.

Gerade ein französischer Rechtsgelehrter, Professor De la Pradelle, ist es gewesen, der in seinem für den zweiten internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Haag im Sommer 1937 erstatteten Bericht überzeugend nachwies, daß trotz alles starren Formalismus im Völkerrecht der Gegenwart alles ins Wanken geraten ist und die überreiche Ausgestaltung des formellen Verfahrnsrechts mit seinen uner schöpflischen Winkeln das materielle Völkerrecht völlig zu ersticken droht. Es liegt nach seinen Feststellungen im Todeskampfe, von welcher Seite immer man es auch betrachten möge.

So wurden die Verhandlungen in Genf das getreue Abbild der Entartung des Liberalismus, dieses Systems grundsätzlicher Halbheit, Unentschiedenheit und Unaufrichtigkeit, das in den Völkern jedes Vertrauen in die Ehrlichkeit der Jurisprudenz schwinden ließ.

Was Sokrates und Platon als Sophismus aufs schärfste verurteilten, es ist in neuer Vollkommenheit wieder aufstanden. Die von jüdischer Seite gepredigte „reine Rechtslehre“ diente dazu, diese Entartung mit einer wissenschaftlichen Begründung auszustatten, die nur eine Verhöhnung des Rechts gewesen ist. Ist doch nach dieser reinen Rechtslehre die Gerechtigkeit überhaupt kein juristischer Begriff, sondern grundsätzlich vom Recht geschieden und verschieden. Das Recht ist deshalb von diesem metajuristischen Element zu „reinigen“. Es handelt sich daher bei den Rechtsfäzen um bloß „geometrische Gebilde“ und bei den rechtlichen Entscheidungen nur um Fragen einer formalen Ordnung! Mag das Ergebnis dieser Buchstabenjurisprudenz im einzelnen Fall noch so entsetzenerregend ausfallen, man hat sich zu begnügen mit dem lateinischen Satz: Dura lex, sed lex.

Der serbische Gelehrte J. M. Peritch, Professor an der Universität in Belgrad und an der Internationalen Akademie in Haag, hat die ungeheuerlichen Folgen und die innere Verlogenheit dieser Sophistik in einer Studie über den heutigen Zustand Europas meisterhaft und mit beißender Ironie geschildert¹⁾.

Schon ein Blick in die Archive des Völkerbundes reichte hin, um darzutun, daß er den besiegten Nationen gegenüber niemals eine unparteiische und gerechte Instanz gewesen sei, sondern immer nur ein Instrument der Siegerstaaten, um deren Hegemonie zu festigen und in alle Zukunft zu erhalten, zugleich aber unter dem Schein eines „Tribunals des Weltgewissens“ diesen Zustand mit der „Aureole der Heiligkeit“ auszustatten. Sie, die Herren des Völkerbundes, hätten jederzeit nur nach dem Ausspruch Alexander Dumas fils gehandelt: „Pflicht ist, was man vom andern verlangt“, während für sie „als unabhängige und souveräne Staaten“ weder Pflichten noch Prinzipien gegolten hätten, sondern nur ihr Interesse und ihr Prestige. Deshalb habe auch keine Beschwerde der nationalen Minderheiten in den

¹⁾ Séquestre de la propriété privée en temps de guerre VI (Genf-Paris) 1937.

Siegerstaaten trotz aller Minderheitenschutzverträge eine wahre Erledigung gefunden, und das neue Europa sei durch diese systematisch geübten Falschheiten noch tiefer gesunken als das Europa vor dem Kriege. Für jeden Vertragsteil sei bei der Anwendung der angeblich geheiligten Verträge eine andere Brille benützt worden.

Die tschechischen Juristen aber, auf die Peritch ebenfalls Bezug nimmt, erwiesen sich als die gelehrigsten Schüler Genfs. Mit vollendeter Meisterschaft wußten sie die zwiespältigen Methoden dieses völkerrechtlichen Verfahrens auf das innerstaatliche Recht anzuwenden und der Welt das Bild eines Rechtsstaates vorzugaukeln, dessen Rechtsordnung und Rechtsanwendung in allen die nichttschechischen Völker und Volksgruppen berührenden Fragen von der gleichen Herrschsucht durchdrungen war, welche die Anwendung völkerrechtlicher Bestimmungen durch die Siegerstaaten der Pariser Vorortverträge kennzeichnete.

Was dabei noch mitwirkte, war der Traum einer restlosen Auffassung des Minderheitenvolkes, wie er nur zu gern von französischen Juristen genährt wurde. Aber nicht solche Produkte einer frevelhaften Überhebung, die durch die Geschichte Lügen gestraft wird, dürfen für einen Nationalitätenstaat maßgebend sein, wie es die Tschechoslowakei gewesen ist.

Entsprechend der gesunden demokratischen Grundidee muß jeder dieser Volksgemeinschaften die volle Möglichkeit kulturellen und wirtschaftlichen Gebeiens gesichert werden, wie es jetzt im Protektorate Böhmen und Mähren der Fall ist. Vor allem darf das Ziel niemals dahin gehen, durch eine wirtschaftliche Verelendung eines Volkes dessen Existenz zu schmälern. Die westliche Brille aber, welche die tschechischen Staatslenker und Juristen zu benützen pflegten, hinderte sie daran, die „völkischen Aufgaben“ zu erkennen, die ein solcher Mehrvölkerstaat zu erfüllen hat, wenn er selbst gedeihen will, und die sich schon aus der gesunden Grundidee einer wahren Demokratie mit Notwendigkeit ergeben.

Der demokratische Gedanke darf niemals zur Unterdrückung fremden Volkstums mißbraucht werden. Sonst verliert er und besonders das für ihn charakteristische Mehrheitsprinzip jede sittliche Berechtigung. Diese Erkenntnis erobert sich heute im Sturm die Welt, und die großen Demokratien des Westens, England und Frankreich, erleben gegenwärtig in ihren weitverzweigten Besitzungen die verhängnisvollen Folgen ihrer vielfach von dieser geschichtlichen Erfahrung abweichenden Staatskunst.

Auch in der Tschechoslowakei war durch die dem Westen abgelauften Methoden an die Stelle wahrer Demokratie die Diktatur des herrschenden Volkes getreten, und die demokratischen Schlagworte wurden nur dazu benützt, sie zu verschleiern. Eine gesunde Demokratie muß ehrlich und volksverbunden sein. Diese Grundsätze aber sind es, für die der Nationalsozialismus kämpft.

Das führt uns zu der weiteren Erkenntnis, daß nur der Begriff der „Volksgemeinschaft“, den erst der Führer in seiner ganzen Reinheit und Tragweite geformt hat, den Weg zu einem glücklichen, einträchtigen Zusammenleben der verschiedenen Volksgruppen in einem Nationalitätenstaate zu eröffnen vermag.

Was der Nationalsozialismus hier bietet, ist die Überwindung und doch zugleich die Vollenkung des gesunden sittlichen Ideals der Demokratie, die Beredlung ihres Inhalts.

Statt dessen wurde in der Tschechoslowakei der Bergangheit auch die Handhabung des Rechts immer

nur auf die Wahrung des bloßen Scheins einer gerechten Ordnung gerichtet. Deshalb wurde von vornherein dafür Sorge getragen, daß auch ihr mit so großem Applomb ins Leben gerufener Verfassungsgerichtshof niemals in die Lage kam, in Fragen der nationalen Minderheiten zu entscheiden, indem die Einleitung eines solchen Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof wohlweislich nur Institutionen vorbehalten wurde, die eine tschechische Mehrheit hatten, und ebenso wurde es verhindert, daß die einzelnen Staatsbürger sich gegen gesetzwidrige Schädigungen durch die tschechischen Beamten zu wehren vermochten, indem man die Herausgabe eines Durchführungsgesetzes zu dem darauf bezüglichen Paragraphen der Verfassungsurkunde unterließ, der die Haftung für solche Schädigungen ausdrücklich festgesetzt hatte. So wurde den tschechischen Gerichten die Möglichkeit eröffnet, jede derartige Beschwerde mit dieser formalen Begründung von vornherein zurückzuweisen, während doch die Bestimmung der Verfassungsurkunde den Schein eines Rechtsstaates wahrte.

Der Schein eines Rechtsstaates kennzeichnete die Rechtsordnung der Tschechoslowakei auf allen Gebieten des öffentlichen Rechts, soweit das Verhältnis der verschiedenen Nationen in Frage kam. Das spiegelte sich in den berüchtigten „Kann“-vorschriften, die eine Behörde nur „berechtigten“, gegen einen Staatsbürger einzuschreiten, und dazu führten, daß ein solches Einschreiten niemals gegen einen Angehörigen des tschechischen Volkes, regelmäßig aber gegen die Staatsbürger der sogenannten Minderheiten geschah.

Dazu kam aber noch der immer zielbewußtere Ausbau des Staates zu einer angeblich „disziplinierten Demokratie“ im Wege der Gesetzgebung der letzten Jahre, welche die Angehörigen der nichttschechischen Völker und Volksgruppen hemmungslos der Willkür der tschechischen Polizeibehörden auslieferte und durch die immer sorgfältigere, immer entschiedener Gestaltung dieses systematischen Unrechts die Lage dieser „Minderheiten“ schließlich so unerträglich werden ließ, daß alle ohne Ausnahme — ja sogar die stammverwandten Slowaken — an die Welt den Verzweiflungsschrei richteten, sie aus den Fesseln dieses Staates zu erlösen. Auch bei dieser Entwicklung war wieder der Westen das Vorbild gewesen. Man bildete den Begriff des „staatlich Unzuverlässigen“ nach dem Muster des Gesetzes über die „Verdächtigen“ aus der Schreckenszeit der französischen Revolution, und dieser staatlich Unzuverlässige, den zu bestimmen dem Gutdünken der Polizeibehörden anheimgestellt blieb, wurde zum Freiwilligen eines ungehemmten Chauvinismus. Unter Auswertung dieses Begriffes aber schuf man im Staatsverteidigungsgesetz des Jahres 1936 ein Ausnahmeverrecht für alle Landesteile mit nichttschechischer Mehrheit, das zwar nicht mit der Guillotine arbeitete wie in den Tagen Robespierres, aber eine Flut von Heimtuchungen heraufbeschwor und in seiner Untersuchungspraxis immer wieder an die finsternsten Epochen der Kriminaljustiz einer fernen Vergangenheit gemahnte, also an die Tage jener Justiz, welche von den Vertretern der demokratischen Idee aufs erbittertste bekämpft worden war und mit deren siegreicher Ausschöpfung sich ihre Vorkämpfer gebrüstet hatten.

Verhängnisvoll wirkte es, daß sich das ganze tschechische Volk unter der beständigen Einwirkung dieses Rechtssystems daran gewöhnte, das Verhältnis zu den anderen Völkern und Volksgruppen des Staates in einer völligen Umkehrung der tatsächlichen Stärkeverhältnisse zu erblicken und statt diese Tatsachen mutig ins Auge zu fassen, nur in Fiktionen zu denken, die der nationalen Eigenliebe und dem daraus entspringenden Chauvinismus schmeichelten.

Auch diese Vorliebe für Fiktionen war dem franzö-

jischen Rechtsdenken entnommen, aber durch die immer höher gesteigerte Angst vor der unaufhaltsam wachsenden Macht des Nationalsozialismus krankhaft gesteigert worden. So wird es erklärlich, daß im schroffsten Widerspruch zu der tatsächlichen Lage der tschechoslowakische Vielvölkerstaat von den Tschechen nur als „einheitlicher Nationalstaat“ eingeschätzt und daraus die Berechtigung abgeleitet wurde, alles was sich darin befand, unumschränkt zu beherrschen, also auch die anderen Völker und Volksgruppen und unter ihnen ganz besonders die Deutschen, die sie als „naše Němci“, als unsere Deutschen und damit als bloße Gegenstände des tschechischen Nationalbesitzes zu bezeichnen pflegten.

Zur Begründung dieser Wahngelbde aber wurde jene Jurisprudenz zu Hilfe gerufen, die im Zeitalter des Materialismus großgezogen worden war und dazu geführt hatte, daß das Volksdenken mit dem Begriff des Juristen die Vorstellung der „Rechtsverdrehung“ gewissermaßen als eine berufliche Selbstverständlichkeit verknüpfte. Zur Ausgestaltung dieser „Unehrllichkeit des Rechts“ im Staatsleben der Tschechoslowakei war die Unterstützung durch die zahlreichen nichtarischen Rechtslehrer und Praktiker hochwillkommen.

Wie weit sich die Unehrllichkeit des Rechts verstieg, zeigte sich namentlich in der Sprachenfrage. Statt der von den Gründern des Staates feierlich zugesagten Gleichberechtigung wurde ein verfassungswidriges Sprachengesetz erlassen, das den Gebrauch der deutschen Sprache im Verkehr mit den Behörden nur in jenen Bezirken zuließ, in welchen die deutsche Bevölkerung wenigstens ein Fünftel der Einwohner ausmachte, und durch allerlei unlaute Praktiken das tatsächliche Verhältnis der Bevölkerungsziffern zuungunsten der Minderheit verfälscht. Darüber hinaus aber wurden die Bestimmungen dieses Sprachengesetzes noch dadurch entwertet, daß man gerade dort, wo die sprachliche Gleichberechtigung am notwendigsten gewesen wäre, bei der Post und bei den Eisenbahnen, seine Anwendung mit dem sophistischen Vorwand ausschloß, hier handle es sich um keine staatlichen Behörden, sondern lediglich um „wirtschaftliche Unternehmungen“, auf die sich das Sprachengesetz nicht beziehe.

Bis zu welchem Maße aber den tschechischen Führern im Laufe dieser Entwicklung das Empfinden für die Würde der Gesetzgebung verloren ging, zeigte die ungeheureliche Geschichtsfälschung des Gesetzes v. 19. Febr. 1920, mit dem der Versuch unternommen wurde, der Prager Deutschen Universität, dieser ältesten von dem deutschen Kaiser Karl IV. gegründeten Reichsuniversität, die große geschichtliche Vergangenheit einfach dadurch zu rauben, daß ein dürre Gesetzesparagraph nur die tschechische Universität zur alleinigen Fortsetzerin der alten Karlsuniversität erklärte.

Es war eine zusammenbrechende Welt, die hier ihr Wesen trieb, eine Welt des Scheins und des Truges, eine Welt, die die Aufgaben der Menschheit völlig verkannte. Die Sehnsucht der Tschechen war dahin gerichtet, einen starken Staat aufzubauen. Was sie aber anwendeten, waren die Methoden der Feindseligkeit und der Zerstörung, welche die verschiedenen Nationen ihres Staates einander immer mehr entfremden mußten, weil sie den gegenseitigen Haß großzogen, der nur einreißt. Das mußte schließlich den Staat selbst zugrunde richten.

Ein gesunder Staat kann nur entstehen durch die vertrauensvolle, einsatzbereite Zusammenarbeit aller. Dann darf man sie nicht entzweien, man muß sie zusammenführen. An dieser Weisheit, die schon vor Jahrtausenden der kluge Menenius Agrippa in der Zeit des Aufstieges des römischen Weltreiches in drastischer Form vor seinen Volksgenossen zum Ausdruck brachte, haben sich die Führer der Tschechen in den zwei Jahrzehnten des Bestandes ihrer Republik immer aufs neue verflündigt.

Daß es aber dazu und damit zum Zerfall des Staates kam, war der Verirrung seiner Denker zuzuschreiben, die auf dem Gebiete des Rechts den guten alten Heimatboden verließen, den das tschechische Volk seit so vielen Jahrhunderten mit den Deutschen gemeinsam hatte. Sie redeten dem tschechischen Volke ein, daß es nach seiner ganzen Charakteranlage ein „westliches Volk“ sei und deshalb auch sein Recht auf einer ganz anderen Grundlage aufbauen müsse als das „östliche“ Volk der Deutschen. Mit dieser Beweisführung, die der geographischen Lage und der ganzen geschichtlichen Entwicklung ins Gesicht schlug, führten sie das Volk irre. Aber die fremden Gedankengänge, die sie zum Ausgangspunkte nahmen, konnten keine Wurzeln in den Herzen ihres Volkes schlagen. Was sie erreichten, war nur die völlige Haltlosigkeit, die überall herrschend wurde und das gesamte wirtschaftliche und rechtliche Leben aller bis zur Unerträglichkeit zerrüttete.

Jetzt hat der größte Bauherr der Weltgeschichte, Adolf Hitler, das Schicksal des tschechischen Volkes in seine starken Hände genommen. Er führt es von seinem Irrweg zur Gesundung. Er lehrt es, die Schlüsse daraus zu ziehen, daß es eingebettet ist in den Lebensraum des großen deutschen Volkes und daß seine kulturelle Weiterentwicklung deshalb immer bedingt war durch das einträchtige Zusammenwirken beider Völker. Die geopolitische unlösliche Verbundenheit, die schon ein flüchtiger Blick auf die Karte erkennen läßt, sie wird zum Wegweiser für die Zukunft. Sie wird vor allem zum Wegweiser für die künftige Gestaltung des Rechts, und der gesunde Kern, der in der mittelalterlichen Ordnung dieser Länder lebendig war, er sichert in neuerstandener Form jedem der beiden Völker, den Deutschen und den Tschechen, ein eigenes Rechtsleben im Einklang mit der Idee der Volksgemeinschaft, die eine neue Blüte Mitteleuropas einzuleiten bestimmt ist.

Man hat in den Demokratien des Westens dem Nationalsozialismus immer wieder die Übersteigerung des Nationalismus zum Vorwurf gemacht. In Wahrheit aber hat er ihn nur von allen fremden Zutaten gereinigt und dadurch veredelt. Erst der Nationalsozialismus hat die „völkische Aufgabe“, die jedem Volke obliegt, und damit den reinen Nationalismus herausgearbeitet. Deshalb lehnt er die Unterdrückung fremder Völker als Mittel des Aufstieges des eigenen Volkes ab. Er betrachtet die Völker als gottgewollte Gegebenheiten und will deshalb jedem dieser Völker den Weg zu einer glücklichen Gestaltung seiner Zukunft eröffnen. Darin liegt die Verwirklichung des gesunden Grundgedankens der demokratischen Ideenwelt in ihrer Anwendung auf die Beziehungen der Völker zueinander, und darin allein wird die Rettung Europas von dem fluchbeladenen Erbe seiner Vergangenheit gelegen sein.

Sudetendeutscher Rechtskampf

Von Reichsstatthalter Konrad Henlein

Der Kampf der Sudetendeutschen im tschechischen Staate war, wie wir es immer wieder vor der ganzen Welt bekannt haben und wovon ich auch das Ausland in mühevoller Arbeit überzeugen konnte, ein grundsätzlicher Rechtskampf.

Alle unsere politischen Handlungen und Unternehmungen wurden unter dem Gesichtspunkte dieses Rechtskampfes begonnen und durchgeführt.

Unser Kampf war auch nur auf rechtlicher Grundlage möglich. Ging es doch einerseits um einen Rechtskampf in dem Sinne, daß er seinem Wesen und Inhalte nach gegen ein uns angetanes nationalpolitisches Unrecht und für die Herstellung des Rechtszustandes zur Erhaltung unseres Volkstums geführt wurde, andererseits um den Rechtskampf im täglichen Leben eines jeden Volksgenossen.

Das Ziel der tschechischen Politik war es eingestandenmaßen, nach und nach zu erreichen, daß die Staatsgrenzen der Republik, wie sie in Versailles gezogen worden waren, mit den tschechischen Volkstums Grenzen zusammenfielen. Das Deutschtum sollte aus dem Staate herausgedrängt oder assimiliert werden.

Es ist durchaus nicht nötig, daß sich derartige Raunkämpfe, wie etwa in den Zeiten der Völkerwanderung, in kriegerischen Formen abspielen, sondern in Gestalt eines mittelbaren Zwanges, durch gesetzgeberische Maßnahmen und Entscheidungen willkürlichen Ermessens.

Gerade in dieser Technik des Kampfes, in diesem kalten, zunächst unmerklichen und erst im taktisch geeigneten Zeitpunkte tödlichen Zugreifen mit Hilfe tückischer Gesetze und Verordnungen, gerade in dieser wohl raffisch bedingten Kampfesweise waren die Tschechen Meister. Erinnern wir uns nur der Handhabung des sogenannten Republiksschutzgesetzes, des Sprachengesetzes und vor allem des Staatsverteidigungsgesetzes. Gerade die Auswirkungen dieses Gesetzes vom Mai bis Oktober des vergangenen Jahres mußte auch dem letzten Zweifler die Augen über die Absicht der tschechischen Regierung öffnen. Es war der Inbegriff der durch ein Gesetz sanktionierten Brutalität hufittischer Zeiten.

Das Zusammenspiel zwischen Gesetzgebung und anonymen Bürokratie, die sich nach und nach eine fast unbeschränkte Diktatur angemacht hatte, hat nie versagt. Ihnen gegenüber war das Sudetendeutschtum, solange es in eine Vielheit von Parteien zersplittert war, machtlos.

Ich streife diese Dinge, um klarzumachen, welche überaus wichtige Aufgaben im Kampfe um unseren völkischen Bestand gerade dem sudetendeutschen Rechtswahrer als dem zuständigen Sachkenner zukamen.

Drei Aufgabengebiete waren ihm vorzüglich zugewiesen: Erstens: Die Rechtswahrer hatten geistige Waffen für den politischen Kampf zu schmieden, wobei ihnen gleichzeitig die oft nicht leichte Pflicht oblag, sich den Anforderungen der politischen Taktik anzupassen. Aus der Fülle der politisch bedeutsamen, täglich sich wandelnden Gegebenheiten galt es, nicht selten blitzschnell und doch dem Gegner gegenüber juristisch und logisch einwandfrei, alle jene Gesichtspunkte herauszuarbeiten, die nach dem Stande der gegebenen politischen Lage einer vordringlichen Behandlung und Inangriffnahme bedurften. Der bedenkenlos und rücksichtslos von der Prager Regierung gegen das Sudetendeutschtum eingesetzte staatliche Machtapparat zwang uns, als Hilfsziel auf dem Wege zum nie aufgegebenen Selbstbestimmungsrecht, die Selbstverwaltung als politische Forderung anzumelden.

Als unser Kampf in das Stadium getreten war, da Lord Runciman zu vermitteln suchte, gelang es, einwand-

frei, auf Grund einer geschlossenen und überzeugenden juristischen Beweisführung die Berechtigung unseres Standpunktes vor aller Welt aufzuzeigen. Rechtlich wirksam verarbeitete Tatsachenschilderungen hatten dies möglich gemacht. Die zur Vorbereitung der Befreiung rechtlich notwendigen Beweisführungen haben unsere sudetendeutschen Rechtswahrer einwandfrei erbracht.

Die zweite Aufgabe, die den im politischen Kampfe stehenden Rechtswahrern oblag, war der Schutz der Volksgenossen vor Übergriffen der tschechischen Behörden. In mühevoller, dabei nach außen nicht sichtbarer Kleinarbeit, in unzähligen Interpellationen, Interventionen und Denkschriften sowie in aufreibenden Strafverteidigungen waren unsere Rechtswahrer am Werke, um den Kameraden in schwerer Notlage zur Seite zu stehen und immer wieder an Einzelfällen aufzuzeigen, daß der tschechische Staat trotz des übergeworfenen demokratischen Mantels kein Rechts-, sondern ein Unrechts- und Gewaltstaat war.

Drittens: Und schließlich hatten unsere Rechtswahrer auch Anteil am inneren Aufbau der Bewegung.

Auch dieser Aufbau erfolgte in heißem Kampfe gegen den Staat. Schon den Namen hatten wir uns erkämpfen müssen. Man wollte uns nicht als Bewegung gelten lassen. Das widerspreche dem Parteigesetz. Dann wiederum erblickte man in dem Worte „Heimatfront“ ein gegen den demokratischen Aufbau des Staates gerichtetes kämpferisches Element, das der Verfassung und dem Schutzgesetz widerspreche. Kurz, man wollte mir formalrechtliche Fallen stellen. Ich sollte im Gestrüpp von Paragraphen zum Sturze kommen, noch ehe ich den Weg zur Einigung unserer Volksgruppe überhaupt beschreiten konnte.

Dennoch haben wir uns behauptet, nicht zuletzt deshalb, weil wir schlagfertige, mutige und sachkundige Rechtswahrer zur Seite standen.

Der unlösliche Zusammenhang, in dem Recht und Politik stehen, ist uns in den hinter uns liegenden, durch die Tat des Führers sieggekrönten Kampffahren zutiefst bewußt geworden.

Der Kampf um das Recht hat mit der Befreiung nicht sein Ende gefunden. Er hat für uns Sudetendeutsche jedoch einen tieferen Sinn und Inhalt erhalten. Es geht nicht mehr um die Lebensrechte unserer Volksgruppe, die nun heimgekehrt ist in das große einigte Vaterland, es geht nicht mehr um die Abwehr gesetzgeberischer Gewalt einer fremden Bürokratie. Es geht im Großdeutschen Reich um die Neugestaltung des Rechts nach der ewigen Idee der Gerechtigkeit als der Grundlage eines jeden Staatswesens und nach außen um die Freiheit und Gleichberechtigung der Deutschen unter den Völkern dieser Erde.

Wir haben das unsagbare Glück, in der einmaligen Gestalt Adolf Hitlers nicht nur einen Staatsführer von erhabener Größe zu besitzen, sondern auch einen Gesetzgeber der nationalsozialistischen Revolution, die aus der Rechtsidee kam, und zu der wir uns in echter Begeisterung und heißem Kampfeswillen bekennen.

Der innere Ablauf der nationalsozialistischen Erhebung ist keineswegs beendet. Die von ihr ausgehenden Antriebe werden sich vielmehr gerade auf dem Boden der Rechtsgestaltung und Rechtsprechung in den kommenden Jahren noch weiter auswirken.

Die Rechtswahrer aber haben die verantwortungsvolle Aufgabe, zugleich aber auch das große Glück, in diesen großen Prozeß der deutschen Rechtsgestaltung von geschichtlichem Ausmaße hineingestellt zu sein. Ich bin überzeugt, daß auch die sudetendeutschen Rechtswahrer allzeit ihre Pflicht tun und sich bewähren werden.

Die Staatsideologie der baltischen Staaten

Von Friedrich Tillburg, Berlin

Der Rückschluß von der Form auf den Inhalt, von der Staatsverfassung auf die ihr zugrunde liegende Staatsideologie ist wohl nirgends so schwierig wie in den baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen.

Diese Staaten, die nach dem Weltkriege auf dem Territorium des früheren russischen Reiches entstanden waren, haben in der kurzen Zeit ihres Bestehens ihre Staatsverfassungen wiederholt und grundlegend geändert. Dabei machte sich die Tendenz bemerkbar, die demokratisch-parlamentarische Staatsform, unter deren Zeichen die Gründung der baltischen Staaten erfolgt war, abzustreifen oder in der Richtung eines autoritären Staatsaufbaus umzugestalten. Bemerkenswert ist es jedoch, daß hierbei sich keine oder nur eine sehr unwesentliche Umstellung des politischen Denkens vollzog. Dem politischen Systemwechsel folgte oder ging kein entsprechender Gesinnungswechsel voraus. Die Gründe hierfür sind verschiedener Art. Vor allem ist es die historische Entwicklung sowie die politische und charakterliche Veranlagung der Esten, Letten und Litauer, die diese zunächst unverstündlich anmutende Erscheinung erklärlich macht. Daher verdienen diese beiden Momente eine besondere Beachtung.

Charakteristisch für die politische Entwicklung der baltischen Staaten ist die Tatsache, daß seit dem frühen Mittelalter der Raum, in dem sich heute diese Staaten befinden, politisch nicht von den Esten, Letten und Litauern beherrscht und gestaltet worden ist. Im Gebiet des heutigen Estland und Lettland war das Deutschtum bis in die jüngste Vergangenheit politisch führend. Dieser Zustand wurde keineswegs durch Gewalt aufrechterhalten, sondern er war das Ergebnis einer jahrhundertlangen natürlichen Entwicklung.

Als die Deutschen ins damalige Livland — heute Estland und Lettland — kamen, fanden sie weder politische Gebilde vor, die als Staaten hätten angesprochen werden können, noch eine politisch führende Schicht, die zur Mitarbeit an führender Stelle fähig gewesen wäre. Immer wieder deutscherseits unternommene Versuche, die Eingefessenen zur verantwortlichen Mitarbeit heranzuziehen, schlugen fehl. So blieb die Führung in deutschen Händen. Das lag aber nicht an der ablehnenden, exklusiven Haltung des Deutschtums, sondern an der Einstellung des Esten- und Lettentums, daß in instinktiver Selbsterkenntnis sich nicht zur Führung drängte, sondern diese dem Deutschtum überließ.

In Litauen lagen die Verhältnisse insofern anders, als hier vor der Vereinigung dieses Landes mit Polen eine, wenn auch primitive, litauische Staatlichkeit bestanden hatte, die von einer litauischen Oberschicht geführt wurde. Hier wurde die Frage der politischen Führung in der Weise gelöst, daß das Polentum die Führung übernahm, zugleich aber durch eine Verschmelzung mit der bisher herrschenden litauischen Oberschicht die politisch schöpferischen Kräfte des Litauertums in sich aufzog und an der politischen Gestaltung des Landes teilnehmen ließ.

Die politische Ordnung der Dinge wurde so in Estland und Lettland eine deutsche Angelegenheit. Dieser Zustand änderte sich auch nicht wesentlich, nachdem diese Länder russische Provinzen geworden waren. Erst im 19. Jahrhundert trat ein Wandel ein, als die Russifizierungspolitik der zaristischen Regierung begann, welche die bisherige politische Landesführung auszumerzen und ihren Einfluß zu brechen suchte, um an ihre Stelle ein russisches Regime zu setzen. Das Hauptziel dieser Politik war die Auslöschung des deutschen Charakters der Ostsee-Provinzen und die Einverleibung dieses Gebietes in den russischen

Lebensraum. Zur Erreichung dieses Ziels waren der russischen Regierung alle Mittel recht.

Damals entstanden im estnischen, lettischen und litauischen Volke Bestrebungen, die sich gegen das Deutschtum bzw. Polentum richteten und Gegensätze schufen, die nicht in der Natur der Völker lagen. Diese Gegensätze hatten ihren Ursprung weniger im Erwachen der im baltischen Raum lebenden Völker zu politischem Eigenleben, als vielmehr in dem Eindringen marxistisch-revolutionärer Gedankengänge. Die marxistische Propaganda knüpfte geschickt an die in diesem Räume herrschenden ungesunden Agrarverhältnisse an. Da sich der Großgrundbesitz in deutscher bzw. polnischer Hand befand, während die Landlosen Esten, Letten und Litauer waren, bekam der durch die marxistische Propaganda genährte Gegensatz einer nationalen Färbung. Der Haß gegen den Grundbesitzenden deutschen und polnischen Adel verwandelte sich in den Haß gegen das Deutschtum und Polentum schlechthin. Das ist der Anlaß und die Entstehungsgeschichte der sogenannten „nationalen Bewegungen“, die nicht aus dem Willen der Esten, Letten und Litauer zu politischer Selbstständigkeit, sondern lediglich aus einer Verneinung des bisherigen Zustandes und aus dem Wunsch nach Änderung der Agrarverhältnisse entstanden waren.

Die russische Regierung der Vorkriegszeit übersah oder unterschätzte die Gefahren, die sich aus dem marxistischen Charakter der immer weiter und sich greifenden „nationalen Bewegungen“ ergaben und unterstützte sie als Bundesgenossen im Kampf gegen die bisherigen Landesautoritäten. Sie hoffte so, die Kräfte zu brechen, die einer Russifizierung und damit engeren Einverleibung des Baltikums ins russische Reich im Wege standen.

Es kennzeichnet den Geist und die lediglich auf Änderung der Besitzverhältnisse am Grund und Boden gerichteten Bestrebungen der Esten, Letten und Litauer, daß ihre Wortführer eine eigene Staatlichkeit weder zu ihrem Programm machten noch auch nur als Möglichkeit ins Auge faßten. Aber Autonomiewünsche kamen sie nicht hinaus. Erst als nach dem Weltkriege Rußland unter dem Bolschewismus innerlich zusammenbrach und das Baltikum gewissermaßen ein herrenloses Gebiet wurde, machte man sich in estnischen, lettischen und litauischen Kreisen Gedanken über den Aufbau einer eigenen Staatlichkeit. Aber diese Gedanken wurden nicht von einer Volksbewegung getragen. Durch die marxistische Agitation vor und während des Krieges waren weite Kreise der Bevölkerung soweit bolschewisiert worden, daß ihnen ein Anschluß an die Sowjetunion weit sympathischer erschien, als die Errichtung und Verteidigung eines eigenen Staates. Es fanden sich auch nur wenige — am größten war ihre Zahl in Estland, wo der Selbstständigkeitsgedanke noch am stärksten Wurzeln geschlagen hatte —, die zu den Waffen griffen, um dem aus dem Osten vordringenden Bolschewismus Widerstand entgegenzusetzen. Hätten deutsche Freiwillige nicht den bolschewistischen Ansturm aufgehalten und zurückgeschlagen, so wäre das Baltikum unweigerlich damals der Sowjetunion angegliedert worden. Auf dem durch deutsche Waffen befreiten Territorium entstanden dann mit Unterstützung und unter Vormundschaft der Entente die baltischen Staaten, deren besondere Aufgabe es sein sollte, sich in den das Deutsche Reich umschließenden Staatenring als gefügiges Werkzeug der Entente einzureihen.

Zugleich mit der sich bietenden Möglichkeit der staatlichen Selbstständigkeit gewann nun auch die Frage der Staatsform, über die man sich früher kaum Gedanken gemacht hatte, eine aktuelle Bedeutung.

Nun zeigte sich aber in aller Deutlichkeit das Fehlen einer eigenen Staatsideologie. Es war nichts Eigenes da, an das man hätte anknüpfen können. So war man genötigt, sich an ausländische Vorbilder zu halten. Da die baltischen Staaten sich im politischen Fahrwasser der großen Demokratien des Westens befanden, wählten sie als Grundlage der neu zu gründenden Staatlichkeit das demokratisch-parlamentarische System.

Bald zeigten sich die Unzulänglichkeiten der von außen hereingetragenen Staatsform. Ihre „Freiheiten“ führten zu einem rapiden Anwachsen der bolschewistischen Agitation, ihre „Gleichheit“ zu einem Überhandnehmen des Judentums in Wirtschaft und Politik. Andererseits konnte die demokratische „Rechtsstaatsidee“ nicht verhindern, daß man sich über die Unverletzlichkeit des Eigentums — besonders, soweit es sich um deutsches handelte — hinwegsetzte und in echt bolschewistischer Weise eine entschädigungslose oder so gut wie entschädigungslose Enteignung von Grund und Boden und anderem Besitz vornahm. Am radikalsten ging Lettland vor, während Litauen und Estland erst in einigem Abstand folgten. Verhältnismäßig gemäßigt verlief die Entwicklung in Estland. Der gesund gebliebene Instinkt des estnischen Volkes ließ sich auf die Dauer nicht zu Extremen fortreißen und bewahrte den estnischen Staat vor den schlimmsten, durch das demokratische System mehr geförderten als gehemmteten bolschewistischen Auswüchsen. Auch das an sich schon zahlenmäßig ganz unbedeutende Judentum gelangte in Estland nicht zu maßgeblichem Einfluß.

Am schärfsten traten in jeder Hinsicht die Bolschewisierungstendenzen in Lettland hervor, wo sie ihren Ausdruck im Kräfteverhältnis und Gesicht der politischen Parteien fanden. Den größten Anhang hatten die marxistischen Parteien, die ganz offen bolschewistische Gedanken propagierten und bestrebt waren, die inneren Verhältnisse Lettlands denen Sowjetrußlands anzugleichen mit dem Endziel einer politischen Angliederung. Dem Bann dieser Entwicklung verfielen auch die sogenannten bürgerlichen Parteien, die sich zwar nicht offen zum Marxismus bekannten, jedoch gegen marxistische Enteignungen, soweit es sich um deutsches Eigentum handelte, keine Einwendungen erhoben. Das politische Leben geriet schließlich derart stark in bolschewistisches Fahrwasser, daß die demokratisch-parlamentarische Staatsform nur noch ein Schleier war, der die innere Auflösung schlecht verdeckte und bei der geringsten Erschütterung reißen konnte, um auch äußerlich dem bolschewistischen Chaos Platz zu machen. Wenn auch die Entwicklung in Estland und Litauen gegenüber der Lettlands gemäßigtere Formen zeigte, so ließen sich auch hier die Merkmale der Zersetzung nicht übersehen. Es rächte sich das Übernehmen einer fremden Staatsform, der eine Ideologie zugrunde lag, die an sich schon den Keim der Auflösung in sich trug und doppelverderblich auf unselbständige und innerlich unsichere kleine Völker wirken mußte.

Die Staatsleiter Estlands, Lettlands und Litauens sahen, als die Gefahr der Auflösung immer drohender wurde, keine andere Rettung, als den Ersatz der demokratisch-parlamentarischen Regierungsform durch diktatorische Methoden. Der Methodenwechsel erfolgte durch eine vollkommene oder teilweise Ausschaltung des Parlaments und durch eine Erweiterung der Machtbefugnisse des Staatsoberhauptes.

Als erstes Land beschritt diesen Weg Litauen im

Jahre 1927. Ihm folgten im Jahre 1934 Lettland und Estland. Die neue politische Form bedeutete aber keineswegs die Einführung des autoritären Regimes; denn ihr fehlten alle inneren Merkmale, die eine solche Bezeichnung gerechtfertigt hätten. Vor allem fehlte eine neue Volksgemeinschaft als tragendes und sinngebendes Element. Die Kreise, die das neue Regime einführten, kamen nicht aus dem Volke. Sie waren nicht nationale Revolutionäre, sondern Exponenten des parlamentarischen Systems, in dem sie wurzelten und von dem sie sich weder geistig noch seelisch losmachen konnten. Der als „Erneuerung“ bezeichnete Systemwechsel brachte daher keine nationale Revolution, sondern erschöpfte sich in der Nachahmung autoritärer Formen, ohne daß ihr Geist erfaßt worden wäre.

Es klingt beinahe paradox, daß Lettland, das äußerlich den radikalsten Umbruch vollzogen hat, viel stärker in der demokratischen Denkweise stecken geblieben ist als Estland und Litauen, wo zwar auch ein politischer Systemwechsel, doch in gemäßigteren Formen, stattgefunden hat. Das Verhalten Lettlands wirkt dadurch besonders grotesk, daß es bestrebt ist, gerade nationalsozialistische Formen und Einrichtungen nachzuahmen. So dekretierte man, wohl im Hinblick auf die deutsche Volksgemeinschaft, eine „lettische Staatsnation“, die jedoch zum Zerbröckeln einer Volksgemeinschaft wurde, da sie nach dem Willen ihrer Schöpfer nicht nur das lettische Volk, sondern alle völkischen Minderheiten — die Juden nicht ausgenommen — umfassen sollte.

Schon dieser Ausgangspunkt des „autoritären“ lettischen Regimes zeigt die Unzulänglichkeit und Verworrenheit der lettischen Volkskonzeption, aus der sich natürlich keine neue Staatsideologie ableiten läßt. Das Fehlen einer solchen und die Prinzipienlosigkeit auf allen Gebieten des Lebens aber gibt den Boden ab für das Umfischgreifen bolschewisierender Strömungen, die zwar durch einen gut arbeitenden Polizeiapparat von der Oberfläche ferngehalten werden, aber unterirdisch eine um so regere Tätigkeit entfalten. Die Wühlarbeit ist jetzt ganz auf die Heße gegen das Deutschtum und das Dritte Reich eingestellt. Sie ist insofern besonders gefährlich, als ihr auch lettische Kreise erliegen, die an sich nicht deutschfeindlich sind. Letztere werden durch das An-die-Wand-Malen einer deutschen Gefahr in eine Panikstimmung versetzt, die so stark ist, daß darüber die bolschewistische Gefahr übersehen wird. Der Bolschewismus hat in schlauer Überlegung die Klassenkampfheße zurückgestellt und bedient sich der chauvinistischen Heße. Daß dieses Manöver nicht durchschaut wird, ist ein Beweis für die Brüchigkeit der Grundhaltung des lettischen Nationalismus.

Das über Lettland Gesagte bezieht sich auch auf Litauen, wenngleich in geringerem Maße. Der Widerspruch zwischen Form und Inhalt ist am wenigsten stark in Estland. Hier findet sich am meisten Verständnis für eine autoritäre Staatsführung, obgleich der äußerliche Bruch mit der demokratischen Regierungsform in Estland lange nicht so radikal war wie in Lettland und Litauen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die baltischen Staaten bisher keine eigene Staatsideologie entwickelt haben. Das politische Leben dieser Staaten wird durch die aus dem Westen entlehnte demokratische Ideologie beherrscht. Ihre Verfassungen zeigen zwar eine gewisse äußerliche Verwandtschaft mit der autoritären Regierungsform, dürfen aber nicht mit dieser verwechselt werden, da sie ein Notbehelf, nicht aber das Ergebnis einer nationalen Revolution sind.

Volkzugehörigkeit und Rechtsordnung

Von Gerb Riemel, Ratibor

Die Zusammenhänge des Gesamtvolkes über Staatsgrenzen hinweg, die mit der Eingliederung der deutschen Volksinseln im böhmisch-mährischen Raum in das Deutsche Reich durch die Begründung des Protektorates Böhmen-Mähren und mit der Rückgliederung des Memellandes erneut in Erscheinung getreten sind, veranlassen dazu, die Bedeutung der Volkzugehörigkeit in der Rechtsordnung zu erörtern.

Die westliche Lehre vom Nationalstaat: Jedes Volk ein Staat, jeder Staat ein Volk —, die der Vorstellungswelt von 1789 entstammt und auf dem Gleichheitsgrundsatz beruht, setzt Volk und Staat gleich und knüpft so die Volkzugehörigkeit an die formale Staatsangehörigkeit. Durch den Nationalsozialismus ist die Identifizierung von Staatsangehörigkeit und Volkzugehörigkeit endgültig gelöst worden. Wie wird nun die Volkzugehörigkeit rechtserheblich?

Die Bedeutung der Volkzugehörigkeit zeigt sich besonders im Rahmen der nationalitätenrechtlichen Bestimmungen des Schulrechts. Bei der Einschulung in die Schule einer Volksgruppe im Deutschen Reich ist es hier von Wichtigkeit zu wissen, ob das angemeldete Kind einem anderen Volke als dem deutschen zuzurechnen ist. Die Volkzugehörigkeit wird heute aber auch rechtserheblich im Namensrecht; so ist durch die Entscheidung des RG. v. 18. Nov. 1938¹⁾ ausdrücklich bestimmt worden, daß deutsche Staatsangehörige nichtdeutscher Volkzugehörigkeit ihrem Volkstum entsprechende Vornamen führen dürfen und diese auch standesamtlich einzutragen sind. Letztlich ist die Volkzugehörigkeit insofern bedeutungsvoll geworden, als nach § 6 der 2. Durchf. VO. zum Gesetz über die H. J. Jugendlichen, bei denen beide Elternteile oder der Vater zur dänischen oder polnischen Volksgruppe gehören, von der Zugehörigkeit zur H. J. befreit werden können. Soweit sich die Anwendung des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen, wenn auch nicht gegen nichtdeutsche Volkzugehörige schlechthin, sondern vielmehr nur gegen irredentistische Bestrebungen richtet, wird die Kenntnis der Zugehörigkeit zu einer staatsfeindlichen Volksgruppe für die Behörde von Wichtigkeit sein.

Erweist sich auf diese Weise einerseits die nichtdeutsche Volkzugehörigkeit deutscher Staatsangehöriger als rechtserheblich, so wird andererseits auch die deutsche Volkzugehörigkeit nichtdeutscher Staatsangehöriger von Bedeutung. In der Erkenntnis der Blutgebundenheit des deutschen Volkes ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen ist es eine dringende Forderung an die Rechtsordnung, die deutsche Volkzugehörigkeit nichtdeutscher Staatsangehöriger weitgehend zu berücksichtigen. Ein Entgegenkommen gegenüber diesem Erfordernis findet sich bereits in gewissem Umfang. So soll nach § 9 des Schriftleitergesetzes, das vom Schriftleiter arische Abstammung schlechthin verlangt, Deutschstämmigen Befreiung von dem Erfordernis der deutschen Reichsangehörigkeit für den Schriftleiterberuf erteilt werden, wenn keine besonderen Bedenken bestehen. Ebenso kann von dem in § 12 des Reichserbhofgesetzes vorgesehenen Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 5 ErbhofrechtsVO. Befreiung gewährt werden — eine Vorschrift, die im Zusammenhang mit der deutschen Volkzugehörigkeit namentlich dann erheblich werden kann, wenn ein um das Gesamtwohl des deutschen Volkes besonders verdienster Deutscher in eigener Person oder in seinen Nachkommen durch Zulassung eines

übergroßen Erbhofes nach § 5 Abs. 2 Ziff. 3 geehrt werden soll; in diesem Falle könnte es allerdings noch zweifelhaft sein, ob unbedingt unter dem Begriff „Deutscher“ ein deutscher Volkzugehöriger zu verstehen sei oder etwa ein deutscher Staatsangehöriger ohne Rücksicht auf die Volkzugehörigkeit — „Deutscher“ im Sinne des WehrG. ist z. B. nach § 18 jeder deutsche Reichsangehörige. In dessen muß angenommen werden, daß der Begriff „Deutscher“ im Sinne des WehrG. nur durch deutsche Volkzugehörigkeit gegeben sein kann, da lediglich diese Auslegung der blutmäßigen Auffassung vom Volke entspricht und im übrigen das Gesetz den Begriff nicht weiter umschrieben hat. Eine Auslegung des Begriffes „Deutscher“, sofern er in vor 1933 erlassenen Gesetzen verwendet wird (z. B. §§ 4, 9 StGB., § 328 ZPO.), im Sinne der Volkzugehörigkeit erscheint infolge des damals von der Staatsangehörigkeit ausgehenden Willens des Gesetzgebers allerdings fraglich, sachlich jedenfalls nur begrenzt möglich.

In der Zukunft kann die deutsche Volkzugehörigkeit von Wichtigkeit werden, wenn den deutschen Volkzugehörigen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit eine Art Volksbürgerrecht im Deutschen Reich zu gewähren sein sollte. Es ist eine dringende Notwendigkeit, daß die deutschen Volkzugehörigen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit als „Ausländer“ in Zukunft nicht mehr gegenüber deutschen Staatsangehörigen nichtdeutscher Volkzugehörigkeit rechtlich im Nachteil stehen. In diesem Sinne wird in erster Linie der Inhalt eines Volksbürgerrechts auszubauen sein. Wenn Art. 31 des EinfG. zum BGB. die Bestimmung vorsieht, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werden kann, so muß es eine Selbstverständlichkeit werden, daß dieses Vergeltungsrecht sich nicht auf ausländische Staatsangehörige deutscher Volkzugehörigkeit beziehen darf. In diesem Zusammenhang liegt es nahe, die Vorschrift des § 114 Abs. 2 ZPO. zu erwähnen, wonach Angehörige fremder Staaten auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch haben, als Gegenseitigkeit verbürgt ist. Falls nicht die Gegenseitigkeit verbürgt ist, bedeutet es aber eine nicht zu rechtfertigende Härte, deutschen Volksgenossen fremder Staatsangehörigkeit das Armenrecht zu versagen, während nichtdeutschen Volkzugehörigen deutscher Staatsangehörigkeit, deren Mutterland womöglich das deutsche Volkstum unterdrückt und deren Volksgruppe vielleicht gar die Loslösung vom deutschen Staatsverband erstrebt, das Armenrecht gewährt wird.

Von besonderer Bedeutung ist die Volkzugehörigkeit im Rahmen der völkischen Weh r o r d n u n g des Reiches. Wehrrecht und Wehrpflicht im völkischen Staat erfahren nicht nur ihre letzte Ausgestaltung unter dem Gesichtspunkt der Rasse, indem die fremdrassigen Juden nicht aktiven Wehrdienst leisten und die mischrassigen jüdischen Mischlinge nicht Borgesetzte in der Wehrmacht werden können (§ 15 WehrG.). Darüber hinaus ist jedoch der Wehr- und Waffendienst in seinen endlichen Auswirkungen nicht staatsbezogen, sondern volksgebunden: Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volke (§ 1 WehrG.), die Wehrmacht ist der Waffenträger und die soldatische Erziehungsschule des deutschen Volkes (§ 2 WehrG.). Die deutsche Wehrmacht ist somit im Sinne des Punktes 21 des Parteiprogramms ein wahres „Volksheer“, durch das „die Wahrung der Ehre und Sicherheit des Deutschen Reiches...“ der eigenen Kraft der deutschen Nation anvertraut²⁾ wird.

¹⁾ „Frankfurter Zeitung“, 83. Jahrg., Nr. 27/28 vom 15. Jan. 1939.

²⁾ Proklamation der Reichsregierung v. 16. März 1936 anlässlich der Wiederherstellung der deutschen Wehrhoheit.

Damit ist allerdings nicht gesagt, daß die Reichsangehörigen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit von der Wehrpflicht unberührt bleiben; alle Reichsangehörigen sind wehrpflichtig (§§ 1, 18 WehrG.). Nicht nur die Reichsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit haben sich in der Stunde der Gefahr für das Deutsche Reich als den Staat ihres Volkes einzusetzen, sondern auch die Reichsangehörigen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit haben für das Deutsche Reich als ihren Wohn- und Schutzstaat einzustehen. Von der Tatsache der Blutverbundenheit ausgehend lehnt es indessen das Deutsche Reich als völkischer Staat ab, seine Waffenträger nichtdeutscher Volkszugehörigkeit zum Bruderkampf gegen ihre eigenen Volkszugehörigen einzusetzen. Sind schon im Weltkriege aus Zweckmäßigkeitsgründen die Elsäßer und Lothringer mit Rücksicht auf die französischen Volkszugehörigen unter ihnen nicht im Westen, sondern an anderen Fronten verwendet worden, wo ihnen Franzosen nicht gegenüberstanden, so hatte in bewußter Erkenntnis der völkischen Blutsgemeinschaft in jüngster Zeit der Führer und Reichskanzler in seiner Eigenschaft als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht angeordnet, daß keine Reichsangehörigen tschechischer Volkszugehörigkeit zum Wehrdienst herangezogen werden³⁾. Im völkischen Staat ist der Staatsangehörige anderer Volkszugehörigkeit eben zwar grundsätzlich „zum Wehrdienst verpflichtet, zum Kriegsdienst ist er aber nur dann verpflichtet, wenn sich der Krieg gegen einen anderen Staat als gegen das Mutterland richtet“⁴⁾. Im übrigen fragt es sich, ob — wenn allmählich andere Staaten sich ebenfalls völkische Gedankengänge zu eigen machen — schließlich nicht eine Vereinbarung mit diesen Staaten dahin zu treffen sei, daß ihre Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit freiwillig in der deutschen Wehrmacht dienen dürfen. Nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers v. 26. Juni 1935 können ja auch Ausländer in die deutsche Wehrmacht eintreten — eine Vorschrift, nach der sich übrigens der

freiwillige Wehrdienst der Danziger Deutschen in der deutschen Wehrmacht regelt.

Schließlich sei noch auf die Bedeutung der Volkszugehörigkeit hingewiesen, wie sie sich im Zusammenhang mit den Optionsverträgen der Nachkriegszeit ergeben hat und auch jetzt wiederum für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und des Reichsbürgerrechts seitens der deutschen Volkszugehörigen im böhmisch-mährischen Raum ergibt. —

Die Idee des westlichen Nationalstaates versagt vor den blutbedingten, ineinander verzahnten Volksgrenzen als Ordnungsgedanke. Eine Verwirklichung des Nationalstaates in diesem Sinne durch jene modernen Völkerwanderungen, wie sie auf dem Balkan vereinbart wurden und in deutschen Siedlungsgebieten heute noch von manchen Staaten mitunter erzwungen werden, muß infolge der Bindung von Blut und Boden ebenso abgelehnt werden, wie alle jenen, an die mittelalterlichen religiösen Verfolgungen erinnernden Volksnachstellungen. An die Stelle des Nationalstaates setzt die völkische Idee den nationalen Staat, wie er im Reiche ersteht. Seine Aufgabe ist es, den Gegensatz zwischen Staatsgebiet und Volksboden in einer neuen Ausgestaltung der Rechtsordnung schöpferisch zu lösen: Neben das innerstaatliche Recht, das die Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf ihre Volkszugehörigkeit betrifft, auch ein Recht zu setzen, das die deutschen Volkszugehörigen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit berücksichtigt. In diesem Sinne gilt es aber eine Abkehr von dem von der Gebietszugehörigkeit ausgehenden Territorialitätsprinzip zu einem neuen, die Volkszugehörigkeit berücksichtigenden Personalitätsprinzip⁵⁾, wie es das mittelalterliche Recht des Deutschen Reiches beherrschte, eines Reiches, dessen Bereich überall dorthin reichte, wo Deutsche leben; mit der Unterstellung der zu deutschen Staatsangehörigen und Reichsbürgern gewordenen deutschen Volkszugehörigen im böhmisch-mährischen Raum unter deutsche Gerichtsbarkeit ist hierin ein verheißungsvoller Anfang gemacht worden.

³⁾ Vgl. Hitler, Rede am 26. Sept. 1938 im Sportpalast.

⁴⁾ Vgl. Imhoff, „Imperialismus oder völkische Politik?“, Berlin 1937, S. 144.

⁵⁾ Ähnlich Gottfr. Wagner, Halle, im Vorwort zu Wegner, „Das Sprachenrecht Finnlands“, Leipzig 1936.

Japan, das Götterreich

Ein Beitrag zum Verständnis der japanischen Staatsauffassung

Von Dr. Christoph Kaempf, Löbau

Nach seiner Ernennung zum Premierminister unternahm kürzlich Baron Hiramama der Tradition entsprechend eine Pilgerfahrt zum nationalen Shinto-Heiligtum der Sonnengöttin in Ise — nach japanischem Glauben die Stammutter des Tennō-Hauses und des ganzen japanischen Volkes — und zur Grabstätte des unvergeßlichen Meiji-Tennō in Momoyama, um den Ahngöttern die Übernahme seines Amtes mitzuteilen und sich für die bevorstehenden schweren Aufgaben ihres Beistandes zu versichern. Noch unter dem frischen Eindruck dieses Erlebens auf der Rückfahrt im Fernschnellzuge nach Tōkyō äußerte er sich Zeitungsberichterstatern gegenüber, die ihn nach seiner Ansicht über die künftige Führung der Staatsgeschäfte befragten, etwa folgendermaßen: „Politik, wie man sie in Japan seit alten Zeiten aufgefaßt hat, ist die Verwirklichung der Sittlichkeit, rein und einfach. Mit anderen Worten: Staatsgeschäfte verwalten, heißt, bei der Durchföhrung aller Angelegenheiten dem Pfad der Gerechtigkeit folgen — frei von allen selbstsüchtigen Beweggründen und in strenger Übereinstimmung mit dem göttlichen Willen. Die Götter zu verehren oder den Shinto-Schreinen seine Huldigung darzubringen, bildet den Versuch, mit den göttlichen Wünschen bekannt zu werden, um für deren Ausführung zu sorgen.

In Europa wird gegenwärtig viel über totalitäre Herrschaft oder Individualismus gesprochen, aber keins von beiden gibt es in Japan. Japan hat Ten-no-michi (den Himmlischen Weg) und nichts anderes. Es ist Ten-no-michi, der alle Dinge in den Stand setzt, den ihnen zukommenden Platz einzunehmen. Hierin liegt das Geheimnis unserer Staatsverwaltung... Und daher nennen wir auch Japan das Götterreich¹⁾.“ — Ein Götterreich? Ein Land mit wirtschaftlichen Nöten und politischen Sorgen wie die anderen, ein Land mit Helden, aber auch mit Verbrechern — ein Götterreich? Ein Staat, der in den vergangenen achtzig Jahren vom mittelalterlichen Polizeistaat zur modernen Großmacht aufgestiegen ist und vielleicht mehr als jeder andere auf dem Boden der realen Tatsachen steht — ein Götterreich? Wie sollen wir das verstehen? Und, was uns hier insbesondere beschäftigen soll, wie kann man dies staatsrechtlich deuten?

Es würde unfehlbar zu Mißverständnissen führen, wollte man mit europäischen Maßstäben an die Betrachtung dieser Frage herangehen und etwa versuchen, dieses „Göt-

¹⁾ Wiedergegeben nach: The Japan Chronicle, Weekly Ed., Kobe, 1939, S. 69.

I.

terreich“ in ein europäisch-staatsrechtliches System einzuordnen. Das war gerade der Grundirrtum der Auffassung jenes Prof. Minobe, welcher im Anschluß an die im Jahre 1889 nach europäischem Vorbilde erlassene Verfassung auch die im Europa des ausgehenden 19. Jahrhunderts herrschende liberale Staatslehre auf Japan übertragen wollte. Seine Ansicht, der japanische Staat sei eine juristische Person und der Tennō ein Organ dieses überindividuellen, abstrakten Staatsgebildes²⁾, fand in Japan von Anfang an schärfste Gegnerschaft³⁾ und wurde schließlich offiziell „verboten“. In einer Regierungserklärung v. 15. Okt. 1935 heißt es: „Irgendwelche Theorien, welche unter bloßer Nachahmung auswärtiger Beispiele und Ideologien behaupten, daß das Subjekt der Souveränität nicht der Tennō, sondern der Staat sei, und daß der Tennō ein Organ des Staates sei — wie die sog. Organ- oder institutionelle Theorie — müssen peinlichst ausgerottet werden, da sie unserer heiligen Reichsidee zuwiderlaufen und ihrer wahren Auffassung großen Unglimpf zufügen.“ — Wir sind heute zu der Erkenntnis gelangt, daß ein Staat überhaupt nicht nach einem gemeingültigen System einer „Allgemeinen Staatslehre“ betrachtet werden kann, sondern daß hierfür allein die diesem bestimmten Staate zugrunde liegende, in gewissenhafter Selbstprüfung gewonnene Staatsidee des betreffenden Volkes maßgebend ist. Jeder Staat stellt sich als die Verwirklichung der ihn tragenden Kräfte dar. Nur aus dem ihn geistig gestaltenden Kräfte kann ein Staat verstanden werden⁴⁾. In Japan hat allen positivistischen Einflüssen zum Trotz schon seit mehreren Jahren Kakehi seine Studien in gleicher Richtung betrieben. Er kommt von der Forschung des Shintōismus, des japanischen Nationalglaubens, her und deutet in Anknüpfung an die Tradition der großen Shintō-Gelahrten des 18. und 19. Jahrhunderts den japanischen Staat als eine Konkretisierung des im japanischen Volke lebendigen Shintōistischen Geistes, als eine Verwirklichung des Lebens der Shintō-Götter auf Erden — als Götterreich. Für uns dürften die Ausführungen Kakehis eine besondere Bedeutung deshalb gewinnen, weil in ihnen die ureigene japanische Denkweise zum Ausdruck kommt. Auch können wir durch sie zu einem Verständnis der eingangs zitierten Äußerungen des neuen Premierministers Hiramuma gelangen. Kakehis Staatslehre bildet die wissenschaftliche Deutung der im japanischen Volke entwickelten Auffassung vom Wesen seines Reiches⁵⁾. Es soll daher im folgenden der Versuch unternommen werden, die japanische Staatsauffassung an Hand des richtungweisenden Buches Kakehis über die „Grundprinzipien der Verfassung des Großjapanischen Kaiserreiches“ zu erläutern⁶⁾.

²⁾ Tatsufuchi Minobe, Kempō-seigi (Verfassungskommentar), 7. Aufl., Tōkyō 1931, S. 71 f.

³⁾ So vor allem durch Minobes Kollegen Uesugi, der unter Hinweis auf die in der japanischen Mythologie niedergelegten nationalen Grundzüge die völlige Untragbarkeit von Minobes Staatsauffassung für Japan nachwies. — Eine eingehendere Erläuterung hierüber findet sich in meiner Schrift: „Der Wandel im japanischen Staatsdenken der Gegenwart“, Leipzig 1938; bes. S. 36 ff.

⁴⁾ Vgl. hierzu Gerber: Ztschr. für Deutsche Kulturphilosophie 3, 15 f.

⁵⁾ Es wird hier und später vornehmlich der Ausdruck „Reich“ und nicht „Staat“ benötigt, um von vornherein eine Verwechslung dieses Begriffes mit dem staatlichen Behörden- und Beamtenapparat auszuschließen.

⁶⁾ Katsuhito Kakehi, Dai Nippon Teikoku-kempō no kompongi, Tōkyō 1936. — Kakehi wurde 1872 in der Provinz Nagano geboren und ist seit 1903 ordentlicher Professor für öffentliches Recht an der Kaiserlichen Universität in Tōkyō. Er hat sich neben seinen juristischen Studien vor allem durch Forschungen auf dem Gebiete der klassischen japanischen Literatur einen Namen gemacht, und unter seinen Schriften treten deshalb auch solche wie „Die großen Grundsätze des alten Shintō“, „Der Göttliche Weg“ und Abhandlungen rechtsphilosophischen Inhalts besonders hervor.

An den Beginn seiner Darlegungen über das japanische Reich stellt Kakehi eine Betrachtung über den „Göttlichen Geist“ als die alles befehlende und belebende Kraft. Er schreibt: „Wir besitzen alle angeboren einen einheitlichen Geist, der mehr und mehr verwirklicht werden soll, der immer mehr in die Tiefe gehen soll, der sich weiter und weiter ausbreiten soll — einen ewigen Geist. . . Im Tennō-Reich festigen sich der Geist der Götterverehrung, der Geist der Tennō-Treue und der Geist der Vaterlandsliebe gegenseitig; sie sind alle nur eine Seite derselben inneren Wahrhaftigkeit, sind der eine göttliche Geist“ (S. 4). — Wir sehen an den vorangehenden Ausführungen, daß dieser „Geist“ nicht als ein abstrakter Begriff oder eine allgemeine Norm gedacht wird; vielmehr will Kakehi, da der Japaner überhaupt ein Feind aller abstrakten Konstruktionen ist, den „göttlichen Geist“ (in Parallele zu Hegels „Volksgeist“) als konkreten Geist⁷⁾ aufgefaßt wissen. Der „göttliche Geist“ ist dem japanischen Volke angeboren und als die schöpferische Kraft oder das Lebensgesetz der japanischen Rasse vom japanischen Volke nicht zu trennen. Er gibt sich Ausdruck in der Götterverehrung, der unbedingten Treue zum Tennō und der Vaterlandsliebe des japanischen Volkes, die ihrerseits wiederum ein unter metaphysisch bestimmter Wahrhaftigkeit gewonnenes Bekenntnis des japanischen Volkes zum eigenen Wesen darstellen. Besonders deutlich tritt dieses Selbstbewußtsein des japanischen Volkes im Shintōismus hervor: In der Shintō-Mythologie erblickt die japanische Volksfamilie mit dem Tennō an der Spitze sich selbst in göttlicher Verkörperung. Shintō ist der Glaube des japanischen Volkes an sich selbst⁸⁾. Nach Kakehi können wir den Shintōismus, der in gleicher Weise die Verehrung der Götter und des Tennō, wie auch die Verehrung der Ahnen der Volksfamilie und des japanischen Reiches als der auf göttlichen Befehl geschaffenen Ordnung umfaßt, die Religion des „göttlichen Geistes“ nennen.

Wie eben angedeutet, ist der Mythologie zufolge das japanische Reich auf göttlichen Befehl, nämlich auf Weisung der Sonnengöttin, errichtet worden und, seitdem der „Himmliche Entel“ auf das „Land der eintausendfünfhundert herbstlich frischen Ähren des Schilfgefildes“ herabgestiegen ist, von der durch „zehntausend Generationen“ hindurchgehenden ununterbrochenen Linie von Tennōs beherrscht worden. Der mythologische Bericht von der Gründung des Reiches ist — so meint Kakehi — der bildliche Ausdruck für das Verständnis des japanischen Volkes vom Wesen seines Staates, und er führt deshalb an: „Wenn man das Großjapanische Kaiserreich als das gedeihende Land betrachtet, welches der große Schöpfer ist, indem es eine Verwirklichung und Verbreiterung der erlauchten Persönlichkeit des in zehntausend Generationen einen Tennō, des erhabenen Herren, des allumfassenden Stammvaters, des großen Gründers und Herren der Mitte darstellt, so nennt man es Tennō-Reich; wenn man es andererseits als ein Land betrachtet, welches im Hinblick auf die Verwirklichung des erlauchten Lebens der Götter eine natürliche Fortführung darstellt, so nennt man es Götterreich“ (S. 12). — Diese für uns zunächst etwas schwer verständlichen Sätze wollen besagen, daß das japanische Volk seinen Staat als eine seit dem „Götterzeitalter“ in natürlicher Weise entwickelte Lebensordnung ansieht. Das japanische Reich ist für den Japaner die Verwirklichung des Lebens der Götter, ist die allmähliche Entfaltung des von der Sonnengöttin auf das japanische Volk überkommenen schöpferischen Geistes — ist das Götterreich. In der Person des Tennō, des direkten Nachkommens der Sonnengottheit, findet dieser „göttliche Geist“ übermächtigen Ausdruck.

⁷⁾ Bezeichnenderweise benutzt Kakehi für „Geist“ in diesem Sinne das Schriftzeichen „Herz“.

⁸⁾ Vgl. J. E. N. Krause, Ju-Tao-Fo, München 1924, S. 251.

Nur wenn das japanische Volk dem Vorbilde des Tennō folgt, kann es seinem eigenen Wesen gerecht werden. So wird das japanische Reich zu einer „Verbreiterung“ der Persönlichkeit des Tennō — zum Tennō-Reich. Diese vom Shintōismus getragene japanische Reichsidee lebt solcherart mehr oder minder bewußt im ganzen japanischen Volke. Sie steht als konkrete Idee nicht über oder außerhalb der Wirklichkeit des japanischen Reiches, sondern ist in ihr und mit ihr eins⁹⁾, wie es nach urjapanischer Denkweise überhaupt keinen Gegensatz von Natur- und Geisteswelt, von Diesseits und Jenseits gibt. Das Tennō-Reich ist für den Japaner nicht nur eine diesseitige Ordnung, sondern greift auch ins Jenseits über, es ist ihm nicht nur eine Sache der Erkenntnis und des Wissens, sondern vor allem auch der Verehrung und des Glaubens.

II.

Unter Voransetzung einer solchen religiös-philosophischen Grundlegung begibt sich Kakehi an die Erläuterung des japanischen Reiches und der es aufbauenden und bewegenden Kräfte im einzelnen. Er überschreibt seine diesbezüglichen Ausführungen: „Der würdige Charakter des Tennō-Reiches“ und stellt sie unter die Thesen:

1. Japan ist ein natürlich gewachsenes Reich,
2. Japan ist das Tennō-Reich,
3. Japan ist das Götterreich.

Er äußert sich hierzu wie folgt:

„Das Tennō-Reich bildet eine natürlich gewachsene geistige und körperliche Einheit von Tennō und Volk und ist nicht ein bewußt oder künstlich aufgebautes Reich. Es ist ein ewiges großes Leben, welches die Einzelmenschen und ihre Handlungen übergreift“ (S. 121). — In solcher Auffassung tritt die vitale Grundstimmung ostasiatischen Staats- und Gemeinschaftsdenkens zutage. Man faßt den Staat als Lebendigen Organismus auf, dessen Haupt im Tennō verkörpert ist, während das Volk die Glieder darstellt¹⁰⁾. Dieser vom schöpferischen Leben besetzte organische Körper ist nicht künstlich geschaffen worden, sondern hat sich in natürlicher Weise entwickelt, und der Japaner vergleicht daher auch immer sein Reich mit einer großen Familie: Wie die Familienordnung und das Verhältnis von Vater und Kindern nicht künstlich errichtet sind, auch nicht auf einem Vertrag beruhen, sondern sich in natürlichem Wachstum gebildet haben, so ist für den Japaner auch sein Reich nicht das Ergebnis eines irgendwie gearteten „Gesellschaftsvertrages“, sondern ist aus dem geschichtlichen Hintergrund der über zweitausendjährigen Vergangenheit auf natürlichem Wege herausgewachsen.

Auf das Verhältnis des Volkes zum Reich als dem ordnenden Lebensganzen geht Kakehi noch näher ein, indem er schreibt: „Das Tennō-Reich ist von dem Beginn der Reichsgründung an ein natürlich gewachsener einziger Körper einer übergreifenden Ganzheit von Menschen, die sich nicht an ihre eigene Person klammern, ist eine ursprüngliche allumfassende Existenz“ (S. 121). — Das japanische Reich als „übergreifende Ganzheit“ wird gedacht als ursprüngliche Existenz, d. h. als allerwillkürlichen Gestaltung vorgegebenes Dasein; insofern ist diese Ganzheit selbständig. Sie umfaßt das japanische Volk nicht nur in seinen gegenwärtig lebenden Gliedern, sondern auch in der ganzen Folge seiner Geschlechter in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft seit der „Götterzeit“; sie ist ewig. Andererseits ist das japanische Reich als Lebensseinheit des japanischen Volkes an die derzeitige

lebenden vergänglichen Menschen gebunden, denn nur durch diese kann es sich immer wieder neu verwirklichen. In dem hierin hervortretenden dialektischen Spannungsverhältnis und der Aufhebung solcher scheinbaren Gegensätze liegt ein Kernpunkt aller ostasiatischen Philosophie. — Das japanische Reich als selbständiges Ganzes mit eigener Wesenheit, in das sich das Einzelleben eingliedert, wird von Kakehi geradezu als eine Person gedeutet. Er führt nämlich aus: „Das Großjapanische Kaiserreich ist eine große Persönlichkeit, welche von dem einen göttlichen Geist beseelt und von einem einheitlichen Körper ist. Es bildet ein eigentliches großes Ich, das die von den Menschen herrührenden Zufälligkeiten übergreift; ... nicht aber ist es eine Körperschaft einer Vielzahl selbständiger Einzelmenschen“ (S. 12). Das japanische Reich als „große Persönlichkeit“ ist also keine abstrakte juristische Person, sondern konkrete Lebensganzheit als Einheit in der Mannigfaltigkeit. Kakehi bleibt mit seiner Deutung aber auch nicht im Organisch-Biologischen stecken, sondern faßt das Reich als vom „göttlichen Geist“ beseeltes Leben personhafter Natur auf. Das Wesentliche jedoch besteht darin, daß die übergreifende Ganzheit des Reiches als selbständige Persönlichkeit nicht von den Menschen getrennt gedacht wird. Kakehi erläutert dies folgendermaßen: „Das Tennō-Reich ist ein die Zufälligkeiten der einzelnen, gesonderten Personen übergreifendes Dasein, mit dem die Menschen des Tennō-Reiches alle in ihrem Inneren versehen sind. All die unzählbaren Menschen in diesem übergreifenden Dasein bilden das einzige Tennō-Reich. Damit zugleich verwirklicht das als Tennō-Reich bezeichnete einzige große Leben unter Bestimmung von Zeit und Raum sich selbst in den ungeträhten Menschen des Tennō-Reiches. Es ist jedoch nicht eine bloße Masse, die Tennō-Reich oder ähnlich hieße“ (S. 122). Das Reich als personhafte Lebensganzheit ist demnach in jedem einzelnen Japaner angelegt und erfährt in und durch diesen seine Verwirklichung. — Nur bilden diese Japaner in ihrer Gesamtheit nicht eine Menge unabhängig nebeneinanderstehender Individuen, die sich „an ihre eigene Person klammern“ und nur auf die Sicherung ihrer Freiheitsphäre bedacht sind, sie sind keine Masse, sondern stellen zusammen die Gemeinschaft des japanischen Volkes dar, in der das japanische Reich sich gründet. Kakehi schreibt: „Zwar hat jeder Japaner einen einzelnen, besonderen fleischlichen Körper, aber wir bezeichnen als Japaner nur einen solchen Menschen, der, ohne an dem selbständigen fleischlichen Körper festzuhalten, durch den fleischlichen Körper hindurchgehend und darin das den einzelnen Menschen übergreifende Tennō-Reich, d. h. das als göttliches Reich bezeichnete allumfassende große Leben, verwirklicht“ (S. 6). Jeder Japaner muß sich bedingungslos in diese Lebensgemeinschaft einordnen, deren Selbstgestaltung das japanische Reich ist. „Was die Geistesströmungen des modernen Europa den Einzelmenschen oder das Ich nennen“, so sagt Kakehi weiter, „beschränkt sich immer auf diesen selbständigen fleischlichen Menschen. Sie machen den selbständigen fleischlichen Menschen zur Grundlage, zur Realität alles Lebens; das übergreifende Leben betrachten sie als Mittel für den privaten Nutzen oder das ruhig-beschauliche Sonderdasein dieses Einzelmenschen. So etwas ist nicht gerade die stärkste Seite westlichen Gedankengutes, es ist ein augenscheinliches starres Festhalten, es ist ein offensichtliches Mißverstehen und eine Grundursache für die Störung der Lebensentwicklung“ (S. 6/7). Die Grundlage des japanischen Staates aber bildet nach Kakehi nicht „die gegensätzliche Beziehung der einander gehässig anglophobenden selbständigen Einzelpersonen“, sondern die „vereinigende Wechselbeziehung“ (S. 122), welche keine andere Bedeutung hat als unsere Volksgemeinschaft. Diese Gemeinschaft des japanischen Volkes verwirklicht sich selbst und ordnet sich im Tennō-Reich. Nicht der einzelne, sondern die Gemeinschaft bildet die Grundlage der staatlichen Ordnung. Die Ordnung aber ist nicht tote Form, sondern

⁹⁾ Vgl. hierzu Lorenz, „Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart“, Berlin 1935, S. 161, welcher eine derartige Auffassung zusammen mit Rothacker gegenüber dem Positivismus und dem subjektiven Idealismus als objektiven Idealismus kennzeichnet.

¹⁰⁾ So Fujisawa, ein Schüler Kakehis, in „Japan als geistig-kulturelle Wirklichkeit“, Tōkyō 1936, S. 9.

konkrete Volksordnung, die von innen her belebt wird, ist eine Verwirklichung des „göttlichen Geistes“.

III.

Jeder Japaner muß an der Verwirklichung seines Reiches als völkischer Lebensordnung mitarbeiten. Das Reich tritt in der Geschichte überhaupt nur insoweit in die Erscheinung, als es von den einzelnen Menschen in sich aktiviert wird. Eine solche Auffassung legt dem einzelnen eine ungeheure Verantwortung auf. Er kann seine Aufgabe nur dadurch erfüllen, daß er sich frei von allen selbstsüchtigen Bestrebungen in das Ganze einordnet. So schreibt Kakehi: „Das Vaterland zu lieben, wird daher von Anfang an und ohne besondere Begründung gefordert. Das Vaterland lieben, heißt ferner, die die Grundlage des Reiches bildenden Tatsachen zu würdigen. Sich selbst zu lieben, ist weder die Grundlage noch das erste“ (S. 122). Die Gestaltwerdung des Reiches tritt so an den einzelnen zugleich als Aufgabe und Pflicht heran. Nur entzieht die Einheit des Reiches nicht — wie nach individualistischer Auffassung — aus einer Summe menschlicher Einzelwillen, sondern durch planvolle gemeinschaftliche Gestaltung völkischer Lebensordnung unter bestimmter Zielsetzung. Diese hierzu erforderliche Richtungsweisung geht in Japan vom Tennō aus. Kakehi schildert es folgendermaßen: „Daß unser Reich ein natürlich gewachsenes Reich ist, hat seinen Anfang im erlauchten Wesen des Tennō, d. h. des Himmels Enkels... Zu diesem göttlichen Tennō blicken kaiserliche Familie und Untertanen ehrfürchtvoll auf, und, indem sie sich diesem göttlichen Tennō ehrerbietig widmen, stärken die hundert Millionen Billionen¹¹⁾ untertänigt den Herrn und werden damit zugleich immer mehr in das erlauchte Leben des Tennō eingegliedert, werden mehr und mehr zu einer Möglichkeit der Verbreiterung und Verwirklichung des erlauchten Lebens des großen Tennō“ (S. 123). So gestaltet das japanische Volk seine staatliche Ordnung, indem es zum Tennō „ehrfürchtvoll aufblickt“; die Ordnung ist Ausrichtung auf den Tennō. Der Tennō bildet den Mittelpunkt, um den sich das japanische Volk reihet und von dem alle Lebenskraft des Volkes ihren Ausgang nimmt. Aus diesem Grunde wird auf den Tennō und die Untertanen auch häufig der Vergleich mit der Sonne und den von dieser ausgehenden Strahlen angewandt. Die Autorität, die der Tennō dem ganzen Volke gegenüber ausübt, heißt geradezu *Mi-izu*, was dem Sinne nach gleichbedeutend mit „Sonnenausstrahlung“ ist¹²⁾. Es dürfte ohne weiteres einleuchten, daß hierin nicht ein individualistisches Herrscher-Untertan-Verhältnis begründet liegt¹³⁾. Das Verhältnis zwischen Tennō und Volk ist vielmehr wie dasjenige in einer Familie zwischen Vater und Kindern. Die strenge Unterscheidung, welche zwischen dem Tennō und seinen Untertanen gemacht wird, bedingt zugleich ihren innigsten Zusammenhang, so wie Eltern und Kinder gerade deshalb so eng zusammengehören, weil sich das Verhältnis zwischen ihnen nie umdrehen läßt¹⁴⁾. Die Beziehungen zwischen Tennō und Untertanen beruhen nicht auf der Macht, sondern stellen eine „große Harmonie“ dar, wie sie Konfuzius gelehrt hat. Einen Gegensatz zwischen Tennō und Volk kann es niemals geben. Der Tennō bildet nach Kakehi „den Ursprung der Kraft alles Lebens und beschränkt sich nicht auf einen Inhaber der Gewalt“

(S. 125). Die Regierung des Tennō ist Richtungsweisung zu völkischer Selbstgestaltung, nicht Gewaltausübung. Alle Gemeinschaft, die „vereinigende Wechselbeziehung“, nimmt vom Tennō ihren Ausgang (S. 122), und, wie die japanische Geschichte beweist, hat sich das Bewußtsein der Japaner als Volk am Tennō-Hause entwickelt. Der Tennō ist so der Träger der japanischen Reichsidee und für den Japaner die sichtbare Verkörperung seines Staates (ebd.). Kakehi schreibt: „Man betrachtet den Tennō als den erlauchten Stammvater, man betrachtet ihn als den erlauchten Herrn, und weil es das konkrete Wesen des Reiches ausmacht, daß es eine Verbreiterung und Verwirklichung der erhabenen Person des Tennō selbst ist, nennt man es *Tennō-Reich*“ (S. 125).

Ihre innere Rechtfertigung erhält die Stellung des Tennō durch den Shintōismus. Nach japanischem Glauben ist der Tennō der direkte Abstammung der Sonnengöttin, welche als die Ahnherrin und Stammutter des gesamten japanischen Volkes angesehen wird. Die Wesensart des japanischen Volkes findet deshalb in Tennō gesteigerten Ausdruck. Er ist der berufene Führer bei der völkischen Selbstgestaltung. Als die Sonnengöttin einst den „Himmels Enkel“ auf die Erde herabsandte, das japanische Land zu regieren, gab sie ihm — dem mythologischen Berichte zufolge — den heiligen „achthändigen Spiegel“ mit, indem sie sprach: „Betrachte hier diesen Spiegel ganz so, als wäre er meine erlauchte Seele, und verehere ihn ehrfürchtig, wie wenn du mich selber vereherst.“ Der Tennō, welcher täglich im Anschrein seines Palastes in Tōkyō den Kult vor einer Nachbildung dieses heiligen Spiegels ausübt, nimmt dadurch die schöpferische Lebenskraft der Sonne, den „göttlichen Geist“, in sich auf¹⁵⁾. Die Regierung des Tennō bedeutet die Verwirklichung des göttlichen Geistes in der Politik. In alter Zeit gebrauchte man überhaupt für Regierung das Wort „*Matsurigoto*“, was soviel wie „Angelegenheit der Verehrung“ heißt. Hierin kommt gleichzeitig das japanische Ideal der Einheit von Kult und Politik zum Ausdruck. Die Politik soll in der Ausführung der göttlichen Wünsche, in der Durchsetzung der Sittlichkeit bestehen, wie Baron Hiranuma in den eingangs zitierten Äußerungen darlegte. In der Regierung des Tennō wird das Wirken der Götter offenbar. Das Tennō-Reich ist zugleich Götterreich (Kakehi S. 128). — Aber nicht nur der Tennō, sondern auch jeder einzelne Japaner muß sich bei seinem Handeln vom „göttlichen Geist“ leiten lassen, muß dem „Himmels Weg“ folgen. Bei der Selbstgestaltung des Reiches als völkischer Lebensordnung hat jeder verantwortlich mitzuwirken, und zwar unter Verantwortung gegenüber dem eigenen Wesen und der eigenen Art, wie sie im Leben der Götter hervortreten; denn die Mythologie ist ja nichts anderes als die Offenbarung des innersten arteigenen Fühlens eines Volkes. Dadurch, daß der Tennō allen Japanern ihren Dienst zuweist — so erläutert Kakehi —, bewirkt er, daß der „Himmels Weg“ sicher befolgt wird (S. 17). Alle Japaner müssen im Bewußtsein ihrer hohen Aufgabe nach diesem „Weg der Götter“ handeln, und daher ist Japan das „Reich, in dem sich das Leben der Götter allgemein ausbreitet“, ist das Reich, das vom „göttlichen Geiste“ besetzt wird, ist das „Götterreich“ (S. 129 ff.).

Dies alles mag zunächst vielleicht recht mystisch klingen, insbesondere für einen, der gewöhnt ist, nur mit den realen Tatsachen der täglichen politischen Praxis zu rechnen. Die vorangehenden Ausführungen dürften aber sofort auch in ihren praktischen Auswirkungen klarer werden, wenn wir uns vergegenwärtigen, was der Japaner unter den „Göttern“ versteht. Es sind neben den großen Naturkräften vor allem die „Geister“ der Familienahnen und der großen Volkshelden, die man in Japan vergöttlicht. Nach der Morallehre des Shintōismus hängt das Wohl der

¹¹⁾ Dies ist ein poetischer Ausdruck für das japanische Volk.

¹²⁾ Siehe Fujisawa, S. 9, 23.

¹³⁾ Eine solche individualistische Beziehung hat Höhn für die deutschen absoluten Fürstenstaaten nachgewiesen. Siehe Höhn, „Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken“, Hamburg 1934, S. 9 ff., und „Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft“, Hamburg 1935, S. 24.

¹⁴⁾ So folgert wenigstens der bekannte japanische Gelehrte und Forscher über den japanischen Nationalcharakter in „*Kokuminsei-jūron*“ (10 Aufsätze über den Volkscharakter), 29. Aufl., Tōkyō 1933.

¹⁵⁾ So erläutert Fujisawa, a. a. O. S. 22.

Toten von der Lebensführung ihrer Nachkommen ab und von der Achtung, die man ihnen zollt. Nicht Furcht, sondern Liebe befeuert diesen Ahnenkultus. Es ist notwendig für die Verstorbenen, daß die Lebenden ihrer in Zuneigung gedenken und ihnen ehrfurchtsvollen Andachtsdienst erweisen. Nie darf die Familientette abreißen, damit niemals der Ahnenkultus eine Unterbrechung erfährt. So lebt und handelt der Japaner unter dem steten Gefühl der Verantwortung gegenüber den Ahnen sowohl als auch gegenüber den Nachkommen. Hierin liegt die Lebenskraft des japanischen Volkes begründet. Der Gedanke des Be-

währenmüssens vor den Vorfahren befähigt den Japaner zu den ungeheuren Leistungen, welche die Welt in Osttaumen versehen.

Sich der Ahnen würdig zu erweisen, sich unter selbstloser Hingabe an den Tennō für das Wohl des japanischen Reiches einzusetzen, das ist der wahre Grundgehalt der von den Gegnern Japans häufig angegriffenen und auch von seinen Freunden bisweilen nicht verstandenen Götterreichsidee. Der Staat, der „in der Götterverehrung, der Tennō-Treue und der Vaterlandsliebe gedeiht“, ist das „Götterreich“ (Kakehi S. 131).

Die Eingeborenenrechtspflege im britischen Mandatsgebiet Tanganyika und ihre praktische Auswirkung

Eine rassenpolitische Studie

Von Dr. F. Zumpt,

Mitarbeiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP.

Die Eingeborenenpolitik der Briten in Tanganyika ist bestimmt durch die Gedankengänge Lord Lugards, dem Schöpfer des „Indirect Rule“. Sie will, auf eine kurze Formel gebracht, den europäischen Ordnungsgedanken auf Grundlage der Stammesorganisation der Eingeborenen verwirklichen. Der Häuptling bleibt an der Spitze seines Stammes, behält, soweit es mit der europäischen Herrschaft vereinbar ist, seine Rechte und Pflichten bei und wird in den Verwaltungsapparat der Kolonie eingefügt. Es scheint also, daß das „Indirect Rule“ weitgehend auf die traditionellen Lebensformen der Eingeborenen Rücksicht nimmt und sonst das erfüllen will, was die durch unsere Weltanschauung rassistisch gebundene zukünftige Kolonialpolitik als Selbstverständlichkeit voraussetzt.

Als wesentliches Zeichen des „Indirect Rule“ werden von den Engländern die „Native Courts“ (Eingeborenengerichte) hervorgehoben, die unter dem Vorsitz der Häuptlinge oder Sultane tagen und für Zivil- und Strafprozesse geringerer Wichtigkeit zuständig sind. Sie werden mit Genehmigung des Gouverneurs vom Provincial Commissioner¹⁾ nach Bedarf errichtet, sind nach Eingeborenenbrauch zusammengesetzt und verfahren nach dem Stammesrecht, soweit dieses nicht mit den englischen Begriffen von Gerechtigkeit und Moral und den erlassenen Bestimmungen in Widerspruch steht.

Es gibt zwei Stufen von Native Courts, deren Vollmachten durch die Native Courts Ordinance von 1929 festgelegt sind. Der sogenannte „Lower Court“ ist für Zivilsachen bis zum Streitwert von 200 sh zuständig, der „Higher Court“ für solche bis 600 sh. In Strafsachen sind sie befugt, auf Körperstrafen bis 6 bzw. 8 Stockschlägen und Gefängnisstrafen bis zu 1 bzw. 6 Monaten mit oder ohne „hard labour“ zu erkennen. Geldstrafen kann der „Lower Court“ bis zu 50 sh, der „Higher Court“ bis zu 200 sh verhängen.

Diese Urteile müssen von dem zuständigen Verwaltungsbeamten bestätigt werden, der auch beratend an den Sitzungen der Eingeborenengerichte teilnehmen kann, die Verwaltungsaufsicht führt und entscheidet, wann ein Fall dem nächsthöheren Gericht zur Verhandlung überwiesen wird.

Eine Berufung geht vom „Lower Court“ zum „Higher Court“ und von hier zu den Subordinate Courts (Untergeordnete Gerichte), bei denen ein mittlerer Verwaltungsbeamter als Richter wirkt.

Diese Eingeborenengerichte behandeln nur Prozesse zwischen Eingeborenen. (Ist ein Europäer oder Niat [Araber, Indier] der Kläger oder Beklagte, so sind die nächsthöheren Untergeordnete Gerichte zuständig.) Sie haben die niedere Gerichtsbarkeit

in allen Gebieten, wo die Eingeborenen noch im Stammesverband leben und nach Ansicht der Briten noch nicht reif für die europäische Gesetzgebung sind („insufficiently advanced for the law of the white man“²⁾). Außerdem gibt es 20 Native Subordinate Courts, die hauptsächlich in Städten eingerichtet sind, wo die eingeborene Bevölkerung sich aus den alten Stammesorganisationen herausgelöst hat und eine in vieler Hinsicht europäisierte Rechtspflege angewandt wird.

Die nächsthöheren Gerichte sind die Untergeordnete (Subordinate Courts), die unter dem Vorsitz britischer Verwaltungsbeamter tagen, die Farbige und Weiße hinzuziehen können. Es gibt 3 Klassen, deren Zuständigkeit gestaffelt ist. Das Untergeordnete I. Klasse als höchstes unter den Subordinate Courts kann z. B. Strafen bis zu 2 Jahren Gefängnis, bis zu 3000 sh und körperliche Züchtigung schließlich verhängen. Das Obergericht (High Court) in Dar-es-Salaam schließlich, das aus einem Obergerichter und zwei Unterrichtern besteht, hat unbeschränkte Zuständigkeit für alle Straftaten und Strafhöhen, Todesurteile müssen jedoch vom Gouverneur bestätigt werden.

Die Untergeordnete Gerichte und das Obergericht sind für Weiße und Farbige zuständig, die Amtssprache ist auch für Eingeborene im Gegensatz zu den Native Courts das Englische. Streitigkeiten zwischen Weißen und Farbigen kommen, wie aus den Ausführungen hervorgeht, somit in erster Instanz vor das von einem Verwaltungsbeamten präsierte Untergeordnete Gericht. Man muß, „wie man in Tanganyika sagt“, auf die Boma³⁾ gehen.

Diese kurz unrißene Rechtsorganisation in Tanganyika macht einen gut durchdachten Eindruck und müßte ihre Aufgabe zur Zufriedenheit aller erfüllen. Der andersgearteten Mentalität der Eingeborenen ist anscheinend Rechnung getragen durch die von ihrem eigenen Häuptling präsierten Eingeborenengerichte, der Europäer oder der sich auf europäischem Niveau fühlende Farbige kann sich an das von einem weißen Beamten geleitete Subordinate Court wenden. In Wirklichkeit ist es jedoch so, daß Eingeborene, Niaten und Weiße unzufrieden sind und lediglich die wirklich Straffälligen ein zufriedenes Lächeln zeigen, wenn sie sich an die alte deutsche Rechtspflege oder die in der benachbarten belgischen bzw. portugiesischen Kolonie erinnern. Das hat erst im vorigen Jahr seinen Ausdruck in einer Eingabe der Pflanzler im Musoma-Distrikt an den Chief-Secretary von Tanganyika gefunden. Die Diebstähle und sonstigen Verfehlungen der Eingeborenen, so führten sie aus, haben infolge der schlappen Rechtspflege derart zugenommen, daß sie wünschen, ihr Distrikt möge zu dem besser

²⁾ Sahers, „Handbook of Tanganyika“, 1930, S. 134.

³⁾ Bedeutet eigentlich Festung. Heute der Sitz des District Officers bzw. des Provincial Commissioners.

¹⁾ Das Mandat ist in 11 Provinzen eingeteilt, die je von einem Provincial Commissioner geleitet werden.

verwalteten Kenya kommen. Wo man sich auch in Tanganyika aufhält, hört man von Rechtsprechungen, die so negrophil sind oder jedem kolonialen Brauch widersprechen, daß es einem sehr schnell klar wird, warum die Achtung vor dem weißen Mann seit der deutschen Zeit dauernd sinkt und Eigentumsdelikte an der Tagesordnung sind.

Diese schlappe Rechtsprechung mit ihren gefährlichen Auswirkungen ist zweifach begründet: weltanschaulich und politisch.

In der Schaffung der Eingeborenen Gerichte bekundet die britische Kolonialverwaltung den im „Indirect Rule“ festgelegten Wunsch, das durch Tradition und Veranlagung bedingte Rechtsgefühl des Eingeborenen in Geltung zu lassen und ihm seinen Platz an der Verwaltung der Kolonie zu sichern. Das sieht nach einer rassistischen Einstellung im nationalsozialistischen Sinne aus, ist aber, wie man aus der Entstehungsgeschichte des „Indirect Rule“ weiß, in erster Linie verwaltungstechnisch zu erklären. Es kommt nicht darauf an, ob es für den Eingeborenen das beste System ist, sondern nur, ob es den praktischen Bedürfnissen der weißen Herren entspricht. In Nigeria, dem Geburtsland des „Indirect Rule“, wie auch in Tanganyika gilt es, mit verhältnismäßig wenig Verwaltungsbeamten ein riesiges Land zu verwalten. Man kann also die Hilfe der eingeborenen Häuptlinge nicht entbehren und läßt ihnen deshalb einen großen Teil ihrer angestammten Rechte. In Südafrika, dessen Eingeborenenpolitik im direkten Gegensatz zum „Indirect Rule“ steht, gibt es genügend Weiße, die die Verwaltungsarbeit machen können. Hier kennt man daher keine Native Administration im Sinne Lord Lugards, und kein Engländer stößt sich daran, denn es herrschen in Südafrika eben andere Verhältnisse⁴⁾.

Es nimmt daher nicht wunder, daß bei einer näheren Betrachtung der Rechtspflege im Indirect Rule von einer rassistischen Einstellung nicht viel zu spüren ist. Der Strafvollzug nach englischem Brauch nimmt nicht nur in den Untergerichten einen breiten Raum ein, sondern wird auch in stärkerem Ausmaße von den Häuptlingen benutzt, die sich nach ihren vorgelegten Verwaltungsbeamten richten wollen oder müssen. Sie verlieren bei ihren Untertanen dadurch selbstverständlich immer mehr an Ansehen, die ihnen vorwerfen, nurnmehr Diener der Engländer zu sein.

Zwei Dinge sind es besonders, die in diesem Rechtswesen der Eingeborenen-Mentalität nicht entsprechen und von den Farbigen als Schwäche ausgelegt werden: das Zeugen-system und der Strafvollzug.

Es gibt vor den Gerichten Tanganyikas praktisch keinen Indizienbeweis, sondern es müssen mindestens zwei Zeugen vorhanden sein. Der Eingeborene weiß diese Schwäche der Rechtsprechung sehr wohl auszunutzen, was den Stoff zu unendlich vielen, in Tanganyika umlaufenden Erzählungen gibt. Es seien zwei wiedergegeben, die gleichzeitig kennzeichnend für die Rechtslage sind.

Auf der Insel Mafia wurden dauernd auf den Pflanzungen Kokosnüsse gestohlen. Schließlich erregte ein Eingeborener die Aufmerksamkeit der Geschädigten, da er viel mehr Kokosnüsse verkaufte, als seine kleine Pflanzung abwerfen konnte. In seiner Hütte entdeckte man überdies ein großes Lager frisch gepflückter Kokosnüsse, die ihm nicht gehören konnten. Verklagt, leugnete er den Diebstahl und wurde freigesprochen, da die Kläger keine Augenzeugen beibringen konnten.

⁴⁾ Vgl. hierzu das Vorwort zu einem „White Paper“ der Tanganyika-Regierung von 1927. Abdruck im „Handbook of Tanganyika“, 1930.

Der zweite Fall hat sich in Morogoro zugetragen. Auch hier wurden Kokosnüsse gestohlen. Der Besitzer legte sich auf die Lauer und erwischte schließlich einen Schwarzen, wie er von einer Palme Nüsse herunterwarf. Er nahm ihn fest und brachte ihn auf die Boma. Der Eingeborene leugnete hartnäckig und kam frei, da der Weiße keine Zeugen für den Diebstahl hatte. Hier griff nun aber der Geschädigte zur Selbsthilfe. Als er denselben Schwarzen zum zweitenmal abfaßte, verprügelte er ihn nachhaltig und ließ sich dann ruhig von diesem deshalb verklagen. Auf der Boma tritt er dann ebenfalls die Tat ab und verlangte, die Zeugen zu sehen. Der Geprügelte hatte keine, so daß diesmal das Gericht ihn mit derselben Begründung freisprechen mußte.

Eingeborene Verbrecher sind häufig nicht zu fassen, da die Zeugen seine Rache fürchten. Jeder kennt seine Schandtaten, das Gericht greift aber nicht zu, da es die Vorschrift auf Herbeibringung von Zeugen nicht übergehen darf oder will. Trifft ein Europäer einen Dieb in seinem Hause, so muß er ihn sehr schonend behandeln, auf keinen Fall darf er ihn verlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er wegen Körperverletzung bestraft wird und der Dieb mangels Zeugen freigesprochen wird. Notwehr ist natürlich erlaubt, aber auch dieser Begriff ist sehr eng gezogen.

Der Eingeborene versteht diese Auffassung ebensowenig wie die Art des heute üblichen Strafvollzuges. Die Engländer werfen uns die Bemühung der Prügelstrafe während unserer kolonialen Tätigkeit vor und sind stolz darauf, daß heute in ihren Kolonien vorzugsweise Geld- und Gefängnisstrafen verhängt werden. Und doch empfand der Eingeborene die deutsche Justiz als gerecht. Die körperliche Züchtigung entsprach durchaus seinem Empfinden und hat überdies Wunder gewirkt. Man kann heute in Tanganyika häufig von den alten Eingeborenen, die die deutsche Zeit noch erlebt haben, zur Jugend sagen hören: „Wartet nur, die Deutschen werden euch schon wieder Anstand und Pflichtauffassung beibringen.“

Es ist auch den englischen Gerichten erlaubt, Prügelstrafen zu verhängen. Aber man tut es nur selten und legt lieber dem Verurteilten eine Geldstrafe auf, da dieses schließlich die Staatskasse bereichert. Das weiß auch der Eingeborene und drückt es sehr drastisch aus, indem er sagt: „Erit läßt mich der Weiße etwas verdienen, und dann nimmt er es mir wieder ab.“ Zur Gefängnisstrafe ist zu sagen, daß sie von den primitiven Eingeborenen gewöhnlich nicht als Strafe empfunden wird, da er verpflegt wird, eine Hütte hat und auch nicht allzu schwer arbeiten muß.

Es fehlt in dieser Eingeborenenrechtspflege die rassistische Einstellung, das Bemühen zu studieren, was von den Eingeborenen wirklich als Strafe empfunden wird, wie ein Vergehen zu ahnden ist und welche Wege eingeschlagen werden müssen, um den Täter zu fassen und zu überführen. Dieser Rechts- und Strafvollzug muß logischerweise anders aussehen als der englische oder europäische; denn wir haben es nicht nur mit Menschen zu tun, die auf einer anderen Kulturstufe stehen, sondern auch und vor allen Dingen mit solchen, die anders veranlagt sind, die von uns verschieden denken und fühlen.

Und, was noch schwerer wiegt, diese englische Eingeborenenrechtspflege dient finanziellen und politischen Zwecken. Es werden Geldstrafen verhängt, um das Staatsjäckel zu füllen, und man ist sehr nachsichtig, weil man unter den Eingeborenen für sich gute Stimmung machen und sich die Strafstatistik — mit Blick auf den Völkerbund — nicht verderben will.

Die wissenschaftliche Arbeit in der Akademie für Deutsches Recht

Von Professor Dr. C. A. Emge, stellv. Präsident der Akademie für Deutsches Recht

Seit ihrer Gründung hat die Tätigkeit der Akademie für Deutsches Recht in steigendem Maße die Aufmerksamkeit der deutschen Öffentlichkeit und auch die Beachtung des gesamten Auslandes auf sich gezogen. Es mag daher be- rechtigt erscheinen, in folgendem einiges über diese bedeut- same Arbeit, besonders in ihrem wissenschaftlichen Teil, zu sagen.

Ich will dabei nicht so sehr von den Statuten und den ihr nach Gesetz übertragenden Aufgaben der Akademie für Deutsches Recht sprechen. Dieser Teil ihrer Aufgaben, wie vor allem auch die Tätigkeit ihrer Ausschüsse, sind aus der Tages- und Fachpresse hinreichend bekannt. Die folgen- den Zeilen sollen vielmehr einen Überblick über die innere Funktion, und insbesondere die wissenschaftliche Arbeit in der Akademie für Deutsches Recht geben, die von allge- meingültiger Bedeutung sind.

In der Abteilung für Rechtsgestaltung sind die Aus- schüsse der Akademie für Deutsches Recht zusammengefaßt, die sich mit Entwurf und Vorbereitung der Reichsgesetze beschäftigen. Es ist selbstverständlich, daß das Zusammen- treten dieser Ausschüsse dem jeweiligen Stand der Gesetz- gebungsarbeiten angepaßt ist. Regelmäßig arbeitet aber ein Ausschuß der Akademie für Deutsches Recht im Auftrag der Reichsressorts oder sonstiger amtlicher Stellen. Bei der Zusammensetzung werden alle an dem betreffenden Rechts- problem interessierten und beruflich-fachlich zuständigen Persönlichkeiten berücksichtigt.

Diese Mitarbeiter der Ausschüsse sind ebenso sehr Fachleute wie Menschen mit einem ihre Tätigkeit voll be- anspruchenden Arbeitsbereich.

Ihre Einstellung gegenüber der Aufgabe ist daher fachlich und präzise. Sie alle bekleiden hohe Stellen im Reich oder in der Wirtschaft und wollen nach solider deut- scher Art gründliche Arbeit leisten. Zudem nun diese Per- sönlichkeiten jeweils nach gründlicher Vorbereitung der Ausschusssitzungen durch die Referenten der Akademie für Deutsches Recht zusammentreten, zeigt sich sogleich die Fähig- keit des Deutschen zu echter Zusammenarbeit. Anscheinend unüberbrückbare Gegensätze der Auffassungen, die vielleicht vorher brieflich in Erscheinung getreten waren, werden zu- meist schnell ausgeglichen. Menschen, die sich bisher nicht gekannt haben, lernen sich während der Gemeinschafts- arbeit schätzen. Es ist eine Tätigkeit, die von sämtlichen als nützlich empfunden wird, weil sie das Gefühl haben, daß etwas Bleibendes dabei herauskommen wird. Wie bei jeder juristischen Leistung hat der Arbeitsstoff einen doppelten Charakter. Es gibt bei allem positiv Juristischen ein sog. „Gegebenes“. Bei allen Völkern ist, nach Charak- ter und Situation verschieden, etwas Positives da, was nach dem Willen der gesetzgeberischen Mächte gemacht und ausgestaltet werden soll. Diese politische Aufgabe nimmt der Ausschuß als „gegeben“ in Empfang. Wie aber beim einzelnen Lebewesen eine konkrete Tat nur da- durch zustande kommt, daß der Wille die Möglichkeiten zuvor klar ins Auge faßt, so ist auch die Tätigkeit der Ausschüsse in der bewußten Klärung einer solchen Willens- bildung zu sehen. Oftmals ist es dazu nötig, daß man sich zunächst einmal klar wird über alles das, was es an Sachverhalten auf diesem Gebiete überhaupt gibt. Ähnlich der naturwissenschaftlichen Deskription werden die Möglich- keiten erst einmal beschrieben, wird die Vielfalt der Fälle ins Auge gefaßt. Ein Musterbeispiel der Arbeit in diesem Stadium ist etwa die Denkschrift, die der Ausschuß für

Nationalitätenrecht über Begriffs- und Wortbildung in der Sphäre „Rasse, Volk, Staat und Raum“ geliefert hat. Nur dann kann man ja daran gehen, die völkischen Sachverhalte rechtlich präzise zu regeln, wenn man weiß und angeben kann, welche verschiedenartigen Sachverhalte auf diesem Bereiche überhaupt bestehen und juristisch aktuell werden können. Das zweite Stadium, etwa der Ermittlung der Naturgesetzmäßigkeiten vergleichbar, beschäf- tigt sich schon mit den spezifisch juristischen Möglichkeiten. Auch hier gibt es Befenssachverhalte, die nicht willkürlich geändert werden können. Verschiedene Völker können bei- spielsweise die Zession in dieser oder jener Weise regeln. Sie können aber den Begriff der Zession nicht willkür- lich ändern. Sie können beispielsweise nicht anordnen, daß „Eigentum“ „erfüllt“ werde, weil der Begriff der „Erfüllung“ zu dem Begriff des „Eigentums“ nicht in sinnvolle Beziehung gebracht werden kann. Es handelt sich hier um der Rechtswissenschaft zugrunde liegende Sachver- halte, mit denen sich alle entwickelten Völker auseinander- setzen müssen, wenn ihre Leistung in ernsthafte Rechts- wissenschaft eingehen soll. Mag auch die Erkenntnis des einen oder anderen Sachverhalts vorzugsweise diesem oder jenem Volke zustehen und die Regelung da und dort als besonders musterhaft gelten. Ebenso wenig wie ein Gesetz- geber in Wirklichkeit maßgeblich bestimmen kann, was Wahrheit und Irrtum ist, ebensowenig kann er anordnen, was gerecht und ungerecht ist, was Eigentum oder Forde- rung, Verzicht oder Widerruf u. dgl. Man kann folgendes sagen: Es besteht immer die Möglichkeit, die Dinge so oder so zu „regeln“. Die begrifflichen Voraussetzungen aber, wo- mit eine solche Regelung ihren bestimmungsgemäßen Aus- druck finden soll, haben einen objektiven Charakter. Diese im echten Sinne wissenschaftliche Tätigkeit der Ausschüsse hat da- her schon frühzeitig das Interesse der ausländischen Wissen- schaft erregt. Es ist die Sphäre, die einen fruchtbaren Gedankenaustausch auch mit Juristen anderer Länder möglich macht. Die Akademie für Deutsches Recht ist inso- fern in einem originären Sinne Akademie. Sie trägt mit den Mitteln echter Wissenschaft und echter Sachkunde das ihrige zu den Aufgaben der Gegenwart bei.

Es hat sich aber schon frühzeitig gezeigt, daß es bei jeder ernsthaften wissenschaftlichen Arbeit viele Vorfragen zu klären gibt, welche eine längere Dauer benötigen. Während die Ausschüsse nur so lange bestehen, wie ein sinnvoller Beitrag zu den gesetzgeberischen Aufgaben ge- leistet werden kann, evtl. nach dem Gesetzeserlaß noch in zwangloserer Form zur Sammlung von Erfahrungen und Vorbereitung gewisser Novellen, alsdann aber wieder auf- gelöst werden müssen, gibt es Probleme für längere Sicht, ja für sehr lange Sicht, welche die Rechtswissenschaft übernehmen muß, wenn sie sich den Aufgaben des Auf- baus gewachsen zeigen will. Es war ein glücklicher Ge- danke, daß Reichsminister Dr. Frank nach den Er- fahrungen der ersten Zeit bald den Entschluß faßte, neben die Abteilung Rechtsgestaltung die Abteilung Rechtsfor- schung zu setzen.

Die Abteilung Rechtsforschung treibt inso- fern „reine Wissenschaft“, als ihre Aufgabe nicht durch dringende Tagesfragen beschränkt ist. Es braucht an dieser Stelle die Selbstverständlichkeit nicht noch einmal wieder- holt zu werden: nur deshalb ist der technische Aufschwung möglich geworden, weil zuvor ein rein wissenschaftliches Interesse die spezifischen mathematischen und physikalischen Sachverhalte erforscht hat. Immer profitiert die Praxis von einer Arbeit, welche Menschen geleistet haben, die ihre

Tätigkeit als rein wissenschaftlich empfinden. Mit echt wissenschaftlicher Haltung werden, alter deutscher Tradition entsprechend, die Probleme in Angriff genommen, deren Förderung stets die Ehre deutschen wissenschaftlichen Wesens gebildet hat. Der Wissenschaftler nutzt ja seinem Volke nur dann, wenn er sich so betätigt, daß in ihm nach Gutten „die Wissenschaften blühen“. Die Geschichte hat stets gezeigt, daß diese Leistungen des Geistes über den Segen und die zeitlose Bedeutung einer solchen Haltung hinaus auch in einem engeren Sinne praktisch nützlich gewesen sind. Niemals darf der Deutsche in einen Utilitarismus verfallen, wobei an Stelle einer wesentlichen Entwicklung vom Ganzen aus eine Mittel- und Zweckbetrachtung nach endlichen und zufälligen Zielen träte. Nach dem Wahlspruch „operari sequitur esse“ also vollzieht sich die Arbeit in der Abteilung Rechtsforschung je nach dem konkreten wissenschaftlichen Bedürfnis. Da in ihr rein deutsche Männer arbeiten, kann sie gerade nach nationalsozialistischer Lehre darauf vertrauen, daß das Ergebnis auch deutsch sei. Es ist selbstverständlich, daß infolge der großen politischen Ereignisse auch diese Arbeit dringliche Aufgaben aufweist, die beschleunigt gefördert werden müssen. Infolge einer weitgehenden Personalunion zwischen den Mitgliedern der Abteilung Rechtsforschung und den Vorsitzenden der Ausschüsse der Abteilung Rechtsgestaltung ist im übrigen die Möglichkeit gegeben, daß gewisse Fragen, welche für die Ausschußarbeit wichtig sind, deren gründliche Erörterung sie aber zu sehr belasten würde, eine verantwortliche theoretische Klärung in der Abteilung Rechtsforschung finden.

Sechs Jahre des Bestehens der Akademie für Deutsches Recht haben ihre Tätigkeit der Beobachtung aller

Kreise ausgesetzt. Es hat sich hierbei gezeigt, daß die Akademie für Deutsches Recht einer bisher in Deutschland ganz unbekanntem Form Geltung verschafft hat. Infolge der großen Zahl der an den Arbeiten beteiligten Persönlichkeiten aus verschiedenen Ämtern, aus verschiedenen Formationen und aus den verschiedenen Gegenden des Reiches ist die Anteilnahme an den Arbeiten und die Wirkung ihrer Vorschläge eine allgemeine und vollstündliche. Nicht ohne Absicht finden ja auch Ausschußsitzungen an den verschiedensten Orten des Reiches statt. So ist zu hoffen, daß eine feinere Erziehung des Rechtsempfindens und eine verantwortliche Aufklärung über die wahre Aufgabe der Männer des Rechts, insbesondere der Rechtswissenschaft, der Bedeutung der Akademie für Deutsches Recht zunehmender Anerkennung verschaffen werden, auch wenn ihre Arbeit stets still, sachlich und reklamelos ist.

Daß die hier aufgezeichnete Tätigkeit der Akademie aus den genannten Gründen auf allgemeines Interesse rechnen kann, ist offensichtlich. Sie eignet sich daher in besonderen Maße dazu, von Ausländern studiert zu werden, um so eine Beziehung zur Entwicklung des Rechts und der Rechtswissenschaft in Deutschland zu gewinnen. Aus der Einsicht in diesen Umstand ergab sich daher die Notwendigkeit, in einer besonderen Abteilungen die Beziehungen zu dem Auslande zu pflegen. Die Paralleltät der Entwicklung in den autoritär regierten Staaten ermöglicht es, daß aus vorübergehender Orientierung in vielen Fällen eine dauernde Zusammenarbeit wird. So ist zu hoffen, daß auch über die einzelne Nation hinaus sich die neue Position in gemeinsamen Grundzügen des Rechts in organischer Weise bilden und zu allgemeiner Bedeutung entwickeln wird.

Erziehung und Führung

Von Vizepräsident Dr. Geffroy, Reichsgruppenwaller Richter und Staatsanwälte im NSRB.

Der Tag des Deutschen Rechts, der vom 19.—21. Mai 1939 in Leipzig stattfindet, der erste Großdeutsche Rechtswahrertag, hat einen doppelten Sinn und Zweck. Einmal werden die Rechtswahrer, die in der Stadt des obersten deutschen Gerichts versammelt sind, ihr politisches und weltanschauliches Wollen in großen Kundgebungen äußern. Eine besondere Weihe werden diese Veranstaltungen dadurch erhalten, daß zum ersten Male auf einer Reichstagung die Kameraden aus der Ostmark und aus dem Sudetenland in unseren Reihen mitmarschieren werden. Zum anderen werden die Vespredungen und Zusammenkünfte in besonderer Weise dazu dienen, die Bundeskameraden, die sonst in kleinen Orten des Reiches oder im Getriebe der großen Städte sich vielfach vereinzelt ihren Weg suchen müssen, auf die gemeinsame Straße anzusetzen und im Raume Großdeutschland auf die Ziele des Nationalsozialismus im Rechtsbereich auszurichten. Mein Wunsch und Streben geht dahin, daß alle Kameraden einen Hauch der großen, lebendigen Gemeinschaft verspüren und etwas davon in ihre Tagesarbeit mitnehmen!

Das zweite der bezeichneten Ziele, die Sammlung der Rechtswahrer unter der Hakenkreuzfahne und die Heranbildung eines Typs des nationalsozialistischen Rechtswahrers, der die Zeichen der Zeit versteht, also die Formung des Rechtswahrers zum Volksrichter im besten Sinne, erscheint mir als ein besonderes Anliegen und als vornehmste Aufgabe unserer Reichsgruppe. Hierzu seien einige Gedanken ausgesprochen, welche ich als Grundlage für eine Rechtsgestaltung und Rechtspredung ansehe, die der Würde und Größe des neuen Deutschland angemessen sind. Diese Gedanken habe ich schon des öfteren auf Tagungen und Veranstaltungen des Bundes vor-

getragen. Ob es gelingt, sie zu verwirklichen, wird entscheiden, ob die Teilaufgabe erfüllt werden kann, die uns der Führer im Rahmen der großen politischen Entwicklung gestellt hat. Ich meine die Aufgabe der richtigen Auswahl, Behandlung und Führung der Menschen, die Recht wahren, pflegen und sprechen sollen.

In der Tat wird die Frage, ob es gelingt, die lebendigen Kräfte aufzuspüren, sie auf eine gute Straße zu bringen und sie an richtiger Stelle einzusetzen, für die ganze Zukunft unseres großdeutschen Rechtslebens entscheidend sein. Gute Richter werden imstande sein, selbst mit weniger guten Gesetzen gutes Recht zu sprechen. Schlechte Richter würden auch die Gesetze des Dritten Reiches vielfach so anwenden, daß ihre erstrebte volle Auswirkung zum Nutzen des Reiches und Volkes verfehlt würde. Es geht also alles darum, gute Rechtswahrer aufzufinden und herzustellen. Dabei ist es ebenso bedeutungsvoll, die Rechtswahrer, die schon in ihrem Berufe sind, richtig zu führen, als es wichtig ist, einen geeigneten Nachwuchs sicherzustellen.

Die Schwierigkeiten bei der Lösung dieser doppelten Aufgabe sind mir wohlbekannt. Sie betreffen vor allem die Nachwuchsfrage. Ein offenes Wort hierüber wird der Sache nur dienlich sein und den Kameraden zeigen, daß die Mühe und Sorgen auch des unbekanntem Rechtswahrers draußen an der Front in Berlin durchaus verstanden werden. Die Laufbahn des Richters und Staatsanwalts bietet dem jungen Mann, der sie als Beruf erwählt, leider noch immer wenig. Die Arbeit des Rechtswahrers ist still und oft entsagungsvoll und ist mit öffentlicher Geltung und äußeren Ehren nicht ausgezeichnet. Seine wirtschaftliche Lage ist nicht rosig. Das Gehalt setzt

Rechtssprechung und Rechtspflege

Arbeitsteilung zwischen Richter und Rechtspfleger

Von Rechtspfleger Fritz Dieze, Abteilungsleiter in der Reichsdienststelle des NSRB.

Die Rechtspflegereinrichtung leidet immer noch unter den Unzulänglichkeiten, mit denen sie in der Zeit vor 1933 belastet worden ist. Wenn sie sich trotzdem in ihrem fast 20jährigen Bestehen bewährt hat, so legt dieser Umstand Zeugnis davon ab, daß die Rechtspfleger mit Idealismus und Verantwortungsfreudigkeit an ihre neue Aufgabe herangegangen sind und sich diese auch bewahrt haben, obwohl ihnen bisher die Anerkennung versagt blieb. Sie sind aber der Meinung, daß es endlich an der Zeit ist, aus dem nun beinahe zwei Jahrzehnte bestehenden „Übergangszustand“ herauszukommen, der seine einzige Rechtfertigung — abgesehen von den damaligen Zeitumständen — in der Ansicht fand, die die Rechtspfleger aber nie als berechtigt anerkannt haben, es müsse zunächst ein Versuch gemacht werden. Die abgelaufene Zeit dürfte für die Beurteilung eines „Versuchs“ mehr als ausreichen. Wer heute etwa noch Zweifel darüber hegen sollte, daß die Rechtspfleger sich ihrer Aufgaben gewachsen gezeigt haben, vereine damit neben einer unglaublichen Unkenntnis der Praxis ein solches Mißtrauen gegenüber der Einsatz- und Leistungsfähigkeit der nichtakademischen Rechtswahrer, daß es als unausrottbar und daher als aussichtslos erscheinen muß, sich mit ihm darüber auseinanderzusetzen.

A. Die Entwicklung der Rechtspflegereinrichtung seit 1933

I.

Unser Drängen nach grundsätzlicher Lösung des Rechtspflegerproblems stützt sich auf folgende Tatsachen und Überlegungen:

1. Der Chef der Reichsjustizverwaltung, Reichsminister Dr. Gurtner, hat bereits im März 1935 seiner Ansicht dahin Ausdruck gegeben¹⁾, daß man über eine richtige Arbeitsteilung dazu kommen müsse, den Rechtspfleger in den Gesamtorganismus der Gerichte einzubauen. Reichsminister Dr. Gurtner erklärte bei dieser Gelegenheit auch, daß er die Regelung der Arbeitsteilung zwischen Richter und Rechtspfleger vom Standpunkt der Entlastung für unumgänglich halte. Die richterliche Arbeit müsse freigemacht werden von Dingen, die ebensogut und tatsächlich ein anderer machen könne, denn schließlich habe der Richter von der Tätigkeit des Rechtssprechens seinen Namen. Die Reichsregierung habe früher nicht den Mut gehabt, das Problem selbständig zu lösen, sondern sich durch die Ermächtigung der Landesjustizverwaltungen auf den Boden des Experiments begeben. Dessen Auswirkungen seien: auf der einen Seite der Süden einschließlich Österreich mit seiner bewußt gewollten Arbeitsteilung zugunsten des Richters, auf der anderen Seite etwa Hamburg mit einer außerordentlich großen Übertragung richterlicher Geschäfte auf nichtrichterliche Organe. Seiner eigenen Ansicht gab der Reichsjustizminister dahin Ausdruck: „Das eine darf ich schon jetzt sagen: Der Steuerkurs der Entwicklung, wie ich sie haben möchte, ist mehr nach dem Hamburger Ziel gerichtet.“

2. Die Rechtspfleger sind durch den bekannten Führerbefehl v. 30. Mai 1933 in den NSRB eingegliedert und als Rechtswahrer anerkannt. Daraus ergibt

sich, daß die Rechtspflegereinrichtung nicht als etwas Vorübergehendes anzusehen ist, sondern daß dieser berufsständischen Ordnung die auf gerichtsorganisatorischem Gebiete zu folgen hat.

3. Entsprechend führte der Preuß. Ministerpräsident Hermann Göring in seiner Rede über die Grundsätze der heutigen Staatspolitik vor dem Preuß. Landtag am 18. Mai 1933 aus: „Die Bestimmung der bürgerlichen Rechtspflege im weitesten Sinne auf den alten deutschen, aber auch reichsgesetzlich vorgeschriebenen Grundsatz des mündlichen Verfahrens wird eine lebendige und schnelle Rechtssprechung ermöglichen und damit das Vertrauen des Volkes zur Justiz stärken. Erreichbar ist dies nur durch weitgehende Freimachung des Richters für seine wirklich richterlichen Aufgaben, die wiederum durch weitere Heranziehung der Rechtspfleger zu verantwortlicher Tätigkeit erzielt werden kann. Das gleiche Ziel und der entsprechende Weg muß auf dem weiten Felde der Fürsorgegerichtsbarkeit wie des Vormundschafts- und Pflegschaftswesens, des Nachlaß-, Register-, Grundbuch- und Konkurswesens beschritten werden.“

4. Auf der gleichen Ebene liegen die Erklärungen des Reichsleiters des Reichsrechtsamts der NSDAP, Reichsministers Dr. Frank, der bei verschiedenen Gelegenheiten die Schaffung des Reichsrechtspflegers und seinen Einbau in die Gerichtsverfassung gefordert hat.

5. Die gleiche Übereinstimmung der Meinung über den zur Lösung der Rechtspflegfrage zu gehenden Weg besteht unter den Angehörigen der Reichsgruppen Richter und Staatsanwälte sowie Rechtspfleger, die nicht nur berufspolitisch in erster Linie beteiligt sind, sondern sich auch als die Hauptträger der Gerichtsbarkeit für diese verantwortlich fühlen. In der gemeinschaftlichen Erklärung der beiden Reichsgruppenwähler²⁾ ist das zu erstrebende Ziel in Richtlinien festgelegt, die u. a. vorsehen, daß das Rechtspflegeramt in die Gerichtsorganisation, also in die Gerichtsverfassung, einzubauen und daß der Rechtspfleger in seinem amtlichen Wirken selbständig ist. Auf welche Weise der Einbau erfolgen soll, wurde in einer der späteren Arbeitsitzungen der beiden Reichsgruppen klargelegt. Reichsgruppenwähler Dr. Geffroy konnte hierbei die Übereinstimmung der Ansicht dahin feststellen, daß der jetzige Erste Titel des GVG aufzuteilen sei in a) Richteramt und b) Rechtspflegeramt. Die im GVG nicht unterzubringenden, für das Rechtspflegeramt bedeutsamen Bestimmungen sollen in einer zu erlassenden Rechtspflegerordnung zusammengefaßt werden.

II.

Angeichts dieser im Grundsätzlichen gleichlaufenden Erklärungen und Meinungsäußerungen der in Partei und Staat für die Rechtspflege verantwortlichen Männer taucht natürlich die Frage auf, weshalb es trotzdem im Laufe der Jahre noch nicht möglich war, das als richtig erkannte Ziel zu erreichen oder doch wenigstens bei solchen Neuordnungen, die die Rechtspflegereinrichtung berühren, zu erkennen, daß diesem Ziel zugestrebt werde. Die hier in Frage kommenden Neuordnungen, die dem Zwecke dienen, eine Einheitlichkeit im Reich herzustellen, weichen in der Behandlung der Rechtspflegfrage im Grundsätzlichen wesentlich voneinander ab. Ich erwähne hier:

¹⁾ Anlässlich der Gaufachberatertagung der Reichsgruppe Rechtspfleger, vgl. „Der deutsche Rechtspfleger“ 1935, 213 f.

²⁾ „Der deutsche Rechtspfleger“ 1935, 215.

³⁾ DRichtspfl. 1937, 182.

1. Die *W. z. Ausf. der Grundbuchordnung* v. 8. Aug. 1935 (RGBl. I, 1089), die lediglich im § 5 bestimmt, daß die Vorschriften darüber, inwieweit Geschäfte des Grundbuchrichters dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden können, unberührt bleiben. Das geltende Landbesitzrecht ist also ausdrücklich in Kraft geblieben, und zwar in seiner ganzen Buntschichtigkeit.

2. Die *Strafvollstreckungsordnung* vom 7. Dez. 1935 (DZ. S. 1800). Sie ordnet im § 6 an, daß die selbständige Wahrnehmung von Geschäften der Strafvollstreckung Rechtspfleger übertragen werden kann. Die Vereinheitlichung beschränkt sich aber auf eine Aufzählung der Amtshandlungen, die von dieser Übertragung ausgenommen sind, sowie auf die Festlegung der Fälle, in denen der Rechtspfleger die ihm übertragenen Sachen dem Staatsanwalt oder Richter vorlegen soll. Im übrigen bleiben auch hier „die von den bisherigen obersten Landesjustizbehörden über die Heranziehung von Rechtspflegern erlassenen Bestimmungen einsoweit in Kraft“.

3. Die *Hinterlegungsordnung* v. 10. März 1937 (RGBl. I, 285), deren § 2 vorsieht, daß die Geschäfte der Hinterlegungsstelle . . . von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen werden.

4. Die *Handelsregisterverordnung* vom 12. Aug. 1937 (DZ. S. 1251). Sie bestimmt im § 5, daß die Oberlandesgerichtspräsidenten richterliche Geschäfte dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Rechtspfleger zur selbständigen Wahrnehmung übertragen können.

So reizvoll es sein möchte, den Ursachen dieser verschiedenen Regelungen nachzugehen, so wollen wir uns hier doch mit der Darstellung begnügen, da wir auf Grund der unter AI angeführten Tatsachen die Überzeugung haben dürfen, daß wir auch in der Rechtspflegerfrage zu einer zufriedenstellenden Lösung kommen werden.

B. Arbeitsteilung zwischen Richter und Rechtspfleger

I.

Im Schrifttum hat es an Vorschlägen für die Schaffung des Rechtspflegeramtes nicht gefehlt. Insofern können auch, wenn einmal das Ziel erkannt ist, keine Schwierigkeiten auftreten. Der Wille wird auch hier auf den richtigen Weg führen. Dagegen bedarf noch die Frage einer eingehenden Untersuchung, nach welchen Grundsätzen die Arbeitsteilung zwischen Richter (Staatsanwalt) und Rechtspfleger vorzunehmen sein wird. Denn auch darüber besteht heute Übereinstimmung, daß hierbei nicht nach „betriebstechnischen“ Gesichtspunkten oder reinen Zweckmäßigkeitsabwägungen vorgegangen werden kann, sondern daß versucht werden muß, die Aufgabe des Richters und die des Rechtspflegers nach ihrem Wesen zu erfassen und zu bestimmen. Auch in dieser Hinsicht sind bereits Vorarbeiten geleistet⁴⁾ und wesensmäßige Unterscheidungsmerkmale gefunden.

Die Erkenntnis von der Wesensverschiedenheit der beiden Aufgabengebiete gibt erst die innere Rechtfertigung ab für die Aufgabenteilung und bietet zugleich eine zuverlässige Richtschnur für eine klare Abgrenzung. Sie ermöglicht aber auch für jeden der beiden Aufgabengebiete die besondere Heranbildung eines Rechtswahrertypus. Sie gibt diesem eine in sich abgerundete innere Ausrichtung auf seine Berufsaufgabe. Diese innere Haltung, das Berufsethos, bietet die Gewähr dafür, daß der Berufsangehörige mit seiner Berufsaufgabe verwächst und daß er in ihr

lebt. So wird Berufsfreude geschaffen. Die Berufsausübung wird gefördert und die Leistung gesteigert.

Um zu einer Beantwortung der Frage nach der wesensmäßigen Unterscheidung zu gelangen, werden wir am besten von den Aufgaben ausgehen, die an die Justiz überhaupt heranreten. Es kommt nicht darauf an, jedes einzelne, nur denkbare Geschäft seiner Art nach zu bestimmen, sondern die Hauptaufgabengebiete zu erfassen. Dabei werden wir uns aber auch von überkommenen Begriffen oder ihrer inhaltlichen Deutung freimachen müssen.

Es lassen sich sechs große Aufgabengebiete übersehen:

1. Zu bestrafen, wo Verstöße gegen die Rechtsordnung und gegen die Substanzwerte des Volkes vorkommen (*Strafgerichtsbarkeit*).

2. Zu entscheiden, wo Streit über Sachen usw. besteht (*Zivilgerichtsbarkeit* in einem gegenüber dem bisherigen eingeschränkten Sinne — eine treffendere Bezeichnung muß noch gefunden werden).

3. Zu entscheiden, wo Streit über Menschen und ihre Lebensverhältnisse besteht — z. B. Ehescheidung, Ehenichtigkeit, Sorge für die Kinder u. a. auf dem Gebiete des Familienrechts — (*Familiengerichtsbarkeit*).

4. Klärend und entscheidend einzugreifen

a) wo zwar in den Einzelfällen formal eine Störung der Rechtsordnung nicht vorliegt, aber eine solche infolge grundlegender Änderung der allgemeinen Verhältnisse oder infolge Wandlung oder tieferer Erkenntnis der Grundanschauungen des Volkes empfunden wird (z. B. *SchuldvereinG.*) oder

b) wo zwar eine Störung der Rechtsordnung oder gar ein Verstoß gegen sie vorliegt, dieser sich aber als geringfügig darstellt oder wo die tiefere Ursache in unklaren Rechts- (Lebens-)verhältnissen liegt (z. B. das mit der Neuordnung des Strafverfahrensrechts in Aussicht genommene friedensrichterliche Verfahren).

Zu a und b: Auch die unter 4a behandelte Tätigkeit ist eine friedensrichterliche. Deshalb ist die unter 4 dargestellte Aufgabe als *Friedensgerichtsbarkeit* zu bezeichnen.

5. Gerichtliche Entscheidungen oder Akte durchzusetzen oder im Leben zu verwirklichen — z. B. *Zwangsvollstreckung, Strafvollstreckung* — (*Vollstreckungsgerichtsbarkeit*).

6. Beratend, helfend, vorbeugend, also vorsorgend tätig zu werden, um Störungen zu verhüten. Darunter ist nicht schlecht hin zu verstehen, was mit „freiwillige Gerichtsbarkeit“ und neuerdings mit „vorsorgende Rechtspflege“ bezeichnet wird. Vorsorgend ist hier vielmehr im weitesten Sinne gemeint, d. h. die vorsorgende Tätigkeit kann sich nicht auf das bisherige Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränken. Zu ihr gehört z. B. auch das Mahnverfahren oder jedes andere Verfahren, das dem Zwecke dient, nichtstreitige Angelegenheiten, die an das Gericht herangetragen werden, zu ermitteln, sie dem „Streitverfahren“ fernzuhalten und den geltend gemachten Anspruch mit Rechtswirkung festzustellen. Andererseits kann unter vorsorgender Tätigkeit nicht das Verstanden werden, was aus dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit z. B. unter 3 fallen würde (*Vorsorgegerichtsbarkeit*).

II.

Aus dieser Darstellung der wichtigsten Aufgaben der Justiz ergeben wir, daß sie in ihrem Wesen nicht einheitlich sind und daß wir zwei große Gruppen unterscheiden:

1. In den unter B I 1—4 skizzierten Aufgabengebieten endet das Verfahren mit einem Urteil oder „Spruch“, zum mindesten wird der „Spruch“ als notwendiger Abschluß zur Verfügung gestellt oder doch gestellt werden müssen.

⁴⁾ Prof. Dr. Bley in „Der Rechtspfleger als Rechtswahrer“; *DRichtspfl.* 1937, 164; *Rechtspfleger Gilgan* a. a. O. S. 90.

2. Mit dem Wesen der Vorforgengerichtbarkeit (BI 6) wäre ein Urteil, eine „Streitentscheidung“, ein „Spruch“ unvereinbar. Dasselbe gilt aber auch von der Vollstreckungsgerichtsbarkeit. Denn wenn z. B. bei der Durchsetzung oder Verwirklichung eines Urteils der Zivilgerichtsbarkeit ein „Streit“ aufkommt, so handelt es sich hier nicht mehr um eine Aufgabe der Vollstreckungsgerichtsbarkeit (nur Zweckmäßigkeitsgründe können für die Zuweisung an das Vollstreckungsgericht sprechen), sondern um eine solche der Zivilgerichtsbarkeit.

Im ersteren Falle haben wir es mit der Spruchfähigkeit, mit der Rechtsprechung zu tun.

Man spricht im übrigen auch von der „Rechtsverwaltung“. Dieser Begriff umfaßt aber nicht das zweite Aufgabengebiet. Er führt auch zu Mißverständnissen (Justizverwaltung, Allgemeine Verwaltung). Andererseits sind wir gewohnt, unter dem Begriff „Rechtspflege“ die gesamte Gerichtsbarkeit, alle Aufgaben der Justiz zu verstehen. Rechtsprechung ist aber etwas, das über die „Rechtspflege“ hinausragt, sich ihm also als einem Oberbegriff nicht unterordnen läßt. Richtiger erscheint es mir daher, die Aufgabe, die der Justiz außerhalb der Rechtsprechung gestellt ist, mit Rechtspflege zu bezeichnen.

Es ergäbe sich dann folgendes Schema:

Aufgaben der Justiz
— Gerichtsbarkeit —

I. Rechtsprechung.

1. Strafgerichtsbarkeit.
2. Zivilgerichtsbarkeit (vorbehaltlich).
3. Familiengerichtsbarkeit.
- 4. Friedensgerichtsbarkeit.

II. Rechtspflege.

1. Vorforgengerichtbarkeit.
2. Vollstreckungsgerichtsbarkeit.

Als Aufgabe des Richters ergibt sich hiernach die Rechtsprechung. Dabei sei auch hier nochmals an das bereits erwähnte Wort des Reichsjustizministers erinnert, daß der Richter seinen Namen von der Tätigkeit des Rechtssprechens hat. Aufgabe des Rechtspflegers wäre die Rechtspflege.

III.

Ist so das Wesen der Aufgaben bestimmt, so wird es verhältnismäßig leicht sein, zu einer Abgrenzung der Arbeitsgebiete zwischen Richter und Rechtspfleger — dann auch zwischen Rechtspfleger und Gerichtsschriefführer — zu kommen. So hat eine eingehende Nachprüfung ergeben, daß z. B. die Grundbuchsachen und die Registersachen restlos unter die Vorforgengerichtbarkeit fallen, während in Vormundschaftsachen Verrichtungen vorkommen, die als rechtssprechende Tätigkeit anzusehen sind, damit unter die Familiengerichtsbarkeit und in das Aufgabengebiet des Richters fallen.

Es wird Geschäfte geben, die ihrem Wesen nach eindeutig einer der beiden Aufgabengruppen nicht zugeteilt werden können. So erledigt der Rechtspfleger heute Geschäfte, die nicht zur Rechtspflege in dem dargelegten Sinne gehören, z. B. das Kostenfestsetzungsverfahren. In diesem Verfahren wird Spruchfähigkeit ausgeübt. Es handelt sich aber nur um ein Nachverfahren, dessen Grundlage der Richterspruch ist. Die Entscheidung im Kostenfestsetzungsverfahren ist kein echter Spruch, sondern eine Verwirklichung, eine Durchsetzung des Richterspruchs auf kostenrechtlichem Gebiete. Bei Geschäften solcher oder ähnlicher Art wird nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten entschieden werden müssen.

Die Geschäfte, die sich auf diese Weise als Aufgabe des

Rechtspflegers ergeben, müssen aus dem Aufgabengebiet des Richters endgültig ausgehoben und dem Rechtspfleger unmittelbar zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Auch der Leistungsgrundsatz verlangt, daß jedes Organ der Rechtspflege seine Aufgabe aus eigenem, nicht nur aus abgeleitetem Recht erfüllt.

Nach seinem Einbau in die Gerichtsverfassung wird der Rechtspfleger ein gerichtsbareitlicher Begriff sein, der außer oder neben dem Richter Geschäfte der Gerichtsbarkeit (gerichtliche, nicht richterliche Geschäfte) eigenverantwortlich wahrnimmt und ebenfalls Träger der Gerichtsbarkeit ist.

Bei einer organischen Arbeitsteilung kann die Frage, ob es sich um einfachere oder schwierigere Geschäfte handelt, keine grundsätzliche Bedeutung mehr haben. Der Rechtspfleger will seine Aufgabe ganz erfüllen. Er hat darauf denselben Anspruch, wie jede andere Berufsgruppe. Es kann daher auch, soweit es sich um das Aufgabengebiet des Rechtspflegers handelt, für einen Vorbehalt an den Richter — etwa bei rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeit — kein Raum mehr sein.

Sollten sich hiergegen, obwohl sich der Rechtspfleger nunmehr im Laufe von etwa 35 Jahren bei neuer Aufgabenteilung immer wieder bewährt hat, dennoch Bedenken ergeben, so müßten sie bei der Neuordnung der Berufsbildung des Rechtspflegers (seiner Vorbildung, Ausbildung und Fortbildung) berücksichtigt und ausgeräumt werden. Keinesfalls aber könnten sie dazu führen, daß dem Rechtspfleger Geschäfte vorenthalten würden, die zu seiner wesensmäßig bestimmten Aufgabe gehören.

Außerdem weist jede Berufsgruppe neben einer großen Zahl von durchschnittlich und einer schon weniger großen Zahl von überdurchschnittlich befähigten Angehörigen eine kleinere Zahl hervorragend befähigter Kräfte auf. Diese sind in der Lage, auch die schwierigsten Geschäfte der Laufbahn zu übernehmen. Andererseits wirkt sich das Fehlen solcher Geschäfte für die Laufbahn nachteilig aus. Die besonders befähigten Laufbahnangehörigen finden keine Gelegenheit zu freier Entfaltung ihrer Kräfte. Die nachteiligen Auswirkungen erstrecken sich aber auch auf den Nachwuchs insofern, als die Zahl besonders tüchtiger Bewerber immer geringer wird. Notfalls müßten daher besonders schwierige Geschäfte wie in jedem Beruf, so auch beim Rechtspfleger, den besonders tüchtigen Berufsangehörigen vorbehalten bleiben, die in einem einwandfreien Ausleseverfahren zu finden wären.

Jeder Mensch wächst aber auch noch in seinem Berufe. So werden auch die Rechtspfleger in ihrer Gesamtheit, wenn sie einen neuen Berufsinhalt und damit größere Verantwortung bekommen haben, zu größeren Leistungen befähigt werden. Für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann ich aber auch auf die Bewährung des württembergischen Bezirksnotars, der trotz aller Verschiedenheiten ein Vorläufer des Rechtspflegers ist, und, soweit es sich um das Beurkundungswesen handelt, auf die Bewährung der sächsischen Rechtspfleger verweisen.

IV.

Die Schaffung des Rechtspflegeramtes wird u. a. die Folge haben, daß bei den kleinen Gerichten kein Bedarf mehr besteht für eine volle Richterkräftigkeit. Wie schon heute bei jedem, auch dem kleinsten Gericht ein Beamter des gehobenen Dienstes vollbeschäftigt ist, so wird es erst recht der Rechtspfleger neuer Ordnung sein. Das beweist außerdem das Vorhandensein amtsgerichtlicher Zweigstellen. In stärkerem Maße müßten solche Zweigstellen an die Stelle der heutigen Amtsgerichte treten. Sie haben sich trotz ihres erst fünfjährigen Bestehens gut bewährt. Mit ihrem weiteren Ausbau werden wir — räumlich gesehen — zu einer volksnäheren Justiz kommen können, als unter der Herrschaft des heute noch geltenden Aufbaues der Gerichte.

Ein Weg zur volksnahen Justiz

Ein Beitrag zu den amtsgerichtlichen Zweigstellen

Von Rechtspfleger Paul Gilgau, Mitglied des Reichsgruppenrats Rechtspfleger im NSRB.

I.

Die mit dem Umbruch einsetzende Neuordnung des Rechts hat sich naturgemäß nur langsam und organisch entfalten können. Das Ziel dieser Neuordnung ist die Schaffung eines volkstümlichen Rechts. Seine Erscheinungsformen sind in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung zu sehen. Folgerichtig war es daher, durch die Gesetzgebung Leitsätze für eine volkstümliche Rechtsprechung aufzustellen. Die nationalsozialistische Gesetzgebung ist bewußt davon abgewichen, das Recht in starre Formeln zu zwingen; sie hat den so oft betonten Gegensatz zwischen Gesetz und Recht vermieden und das Recht auf rassistischer Grundlage aufgebaut und aus dem Quell des deutschen Volkstums geschöpft.

Die Aufgabe, die der Nationalsozialismus dem deutschen Rechtswahrer gestellt hat, ist aber damit nicht erfüllt, ihm ein volkstümliches Recht zur Anwendung zu geben, er hat auch Vor Sorge zu treffen, daß die von ihm geschaffene völkische Gemeinschaftsordnung, die einheitliche Lebens- und Rechtsordnung durch den deutschen Rechtswahrer gesichert wird. Dies kann nur geschehen, wenn der Rechtswahrer nach notwendiger innerer Ausrichtung seiner völkischen Aufgabe in volkstümlicher Rechtsprechung und Rechtsfindung gerecht wird. Hierzu bedarf es nach dem grundsätzlichen Wandel in Art und Aufgabe des Rechtswahrers eines besonderen Rechtswahrertypus, der volkswahrend im Rechtsdienst Volkswahrend sieht.

Der wahrhaft volkswahrende Rechtswahrer wächst an der Größe seiner Aufgabe und mit der Erkenntnis, daß die Sicherung der völkischen Rechtsordnung eine Verpflichtung ist. Hemmungen müssen sich notwendig einstellen, wenn die organische Gestaltung zur Rechtsdurchsetzung sich dem Entwicklungsgang der Rechtserneuerung nicht anpaßt. Wenn Rechtsdienst Volkswahrend ist, so müssen auch die Einrichtungen dafür geschaffen werden, die das Recht so nahe wie möglich an das Volk herantragen. Erst in solcher Bindung an die Gemeinschaft und ihr einheitlich gesehenes Ziel können die gestaltenden Kräfte des einzelnen zur richtigen Entfaltung kommen. Die völkische Gemeinschaftsordnung ist lebendiger Inhalt und Quell besonderer Lebenswerte, die darum eines umfassenden Rechtsschutzes bedürfen. Der Träger dieser Gemeinschaftsordnung, der deutsche Mensch, hat im nationalsozialistischen Staat nicht nur einen Anspruch auf diesen Rechtsschutz, er muß ihm auch im Bedarfsfalle schnell und ohne Hindernisse gewährt werden. Eine volkswahrende Justiz kann deshalb nur in der Erfüllung dieser Forderungen gesehen werden. Daraus ergibt sich, daß die Schaffung, Sicherung und Durchsetzung eines deutschen Volksrechts an drei Voraussetzungen geknüpft sind:

- an ein volkstümliches Recht,
- an volkswahrende Rechtswahrer,
- an eine volkswahrende Gerichtsorganisation!

Staatsanwalt Dombóis¹⁾ weist mit Recht darauf hin, daß die ureigene Frage der Rechtspflege selbst die nach dem grundsätzlichen Verhältnis von Gerichtsverfassung und Abgrenzung der Gerichtsbezirke ist. Im Schrifttum sind die Bestrebungen nach einer volkswahrenden Gerichtsorganisation mehrfach erörtert worden²⁾.

¹⁾ DR. 1939, 78.

²⁾ Liese: „Der deutsche Rechtspfleger“ 1935, 332; Schmidt: DRZ. 1935, 65 ff.

Rechtspfleger Liese schrieb damals:

„Volkswahrende Justiz ist für uns der Inbegriff der gesamten Rechtserneuerung. Wir meinen damit sowohl das Recht als Ausdruck unserer völkischen Lebensgestaltung, wie den im Volke stehenden, durch die Bande des Blutes mit ihm verbundenen Rechtswahrer, als auch die Rechteinrichtungen, die geschaffen werden, um dem Volke und jedem seiner Angehörigen die Wahrung seines Rechtes zu ermöglichen. Welche dieser drei Aufgaben die wichtigste ist, läßt sich allgemeingültig nicht sagen. Denken wir daran, daß das beste Recht in den Händen eines schlechten Rechtswahrers Unrecht werden, daß aber ein guter Rechtswahrer auch mit schlechten Gesetzen das Recht finden kann, und daß ferner die beste Einrichtung erst Leben und Vollendung von ihrem Träger empfängt, so möchten wir meinen, im Mittelpunkt stünde die Persönlichkeit: der Rechtswahrer. So sicher es bis zu einem gewissen Grade richtig ist, so gewiß ist aber auch, daß das Recht über dem Rechtswahrer steht, so auch, daß sich die Rechteinrichtungen nach den Bedürfnissen des Volkes zu richten haben und sich insoweit der Rechtswahrer ihnen anzupassen hat. Die drei Aufgaben stehen unter einem Begriff, ihre Gesamtlösung ist nur aus einer Grundanschauung, der dieser Begriff entspringt, möglich: aus dem Nationalsozialismus. Und wenn auch jede von ihnen ihre Eigengesetzlichkeit hat, so stehen sie doch wiederum zueinander in Wechselwirkung.“

„Volkswahrende Justiz“ bedeutet also weit mehr, als man gemeinhin darunter zu verstehen scheint, indem man zu sehr am Worte haftet. Man meint dann, daß die Justiz möglichst nahe an das Volk herangebracht werden müsse. Dabei denkt man an ihre Einrichtungen und vielleicht noch etwas nebenbei an ihre Organe. Wiewohl diese Betrachtungsweise zu sehr am Außerlichen haftet, so berührt sie doch eine sehr wichtige Teilaufgabe, nämlich die einer zweckentsprechenden Gerichtsorganisation, und zwar vorwiegend in der untersten Instanz.“

Mit besonderer Absicht sind hier die Teilausführungen von Liese zu unserer Aufgabe wiedergegeben. Seiner im Jahre 1935 vertretenen Auffassung ist auch heute noch uneingeschränkt beizutreten. Seine Anregungen waren aber leider nicht mehr als die Stimme des Predigers in der Wüste, wie auch m. W. die Anregungen von LGPräs. Schmidt nicht weiter erörtert worden sind. Obgleich die Erneuerung des Rechts manchen grundsätzlichen Wandel erfahren hat — ich erinnere an die Schaffung volkstümlichen Rechts auf den Sondergebieten: Blut, Boden, Ehre und Arbeit —, so sind die durch die Gerichtsverfassung geschaffenen Rechteinrichtungen nur im beschränkten Umfange umgestaltet. Diese Umgestaltung ist weit entfernt davon, den Forderungen einer volkswahrenden Rechtspflege gerecht zu werden. Unsere Volksgenossen auf dem Lande denken, wenn sie nach einer volkswahrenden Justiz verlangen, hauptsächlich an die vorsorgende Rechtspflege. Die streitige und die Strafgerichtsbarkeit sind gerade auf dem Lande seltene Erscheinungsformen und berühren die ländlichen Bewohner nur in geringem Maße. Das Leben der ländlichen Volksgenossen verläuft im allgemeinen ruhig, ihr im Volkstum wurzelndes natürliches Rechtsempfinden beseitigt etwaige Störungen der Rechtsordnung soweit wie möglich, ohne Inanspruchnahme der Gerichte. Sie können und wollen aber die Mitwirkung der Gerichte nicht entbehren, wo vorsorglich ein Rechtszustand geschaffen wird,

der später etwaige Störungen oder Streitigkeiten ausschließt. Der dem Nationalsozialismus innewohnende Ordnungsgedanke verpflichtet die Justiz, diesen Volksgenossen ihre ordnende Hand zur Verfügung zu stellen, die sie vorföhrlich in Anspruch nehmen wollen, aber auch Einrichtungen dafür zu schaffen, die nicht nur eine geordnete Rechtspflege ermöglichen, sondern auch, räumlich gesehen, die vorföhrliche Inanspruchnahme der Gerichte erleichtern. Es besteht wohl kein Zweifel darüber, daß diesen Volksgenossen eine größere Rücksichtnahme geböhrt, als jenen, die den Weg zum Gericht erst finden, wenn bereits eine Rechtsstörung eingetreten und ein Rechtspruch nötig ist.

Die Frage hat daher eine besondere Bedeutung, wie unseren ländlichen Volksgenossen die Wahrnehmung und Ausübung ihrer Rechte, die nicht auf einen Urteilspruch abzielen, erleichtert werden kann.

Die Frage hat der neue Staat in gewissem Sinne bereits beantwortet. Ich meine die von dem Reichsminister Kerrl als Preussischem Justizminister geschaffenen amtsgerichtlichen Zweigstellen. Diese Zweigstellen wurden mit Wirkung v. 1. Okt. 1933 errichtet, und zwar auf Grund des § 22 PrAusfG. z. GBG. i. d. Fass. des preuß. Gef. v. 29. Aug. 1933 (PrGS. 319). Über ihre Aufgaben und Einrichtung erging die W. v. 12. Sept. 1933 (PrZMBl. 386), in den §§ 5 und 14 ergänzt und geändert durch die W. v. 31. Mai 1934 (DZ. 724). Durch WD. zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I, 403) ist schließlich die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß der RZM. im ganzen Reichsgebiet die Errichtung solcher Zweigstellen anordnen kann. Davon ist jedoch bisher nur in vereinzeltten Fällen Gebrauch gemacht worden.

Über die Aufgabe und Einrichtung der amtsgerichtlichen Zweigstellen sowie über die Aufgaben der Träger dieser Einrichtung mag zweckmäßig eine kurze Einführung unterrichten:

Die Zweigstellen sind Dienststellen des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben. Ihr Bezirk umfaßt einen Teil des Amtsgerichtsbezirks. Sie werden ständig mit einem Rechtspfleger und den erforderlichen Kräften des Büro-, Kanzlei- und Justizwachmeisterdienstes besetzt. An bestimmten, vorher festzusetzenden Tagen ist der Richter des Amtsgerichts auf der Zweigstelle anwesend, darüber hinaus nach dem etwa bestehenden Bedürfnis.

Auf der Zweigstelle können alle amtsgerichtlichen Geschäfte aus ihrem Bezirk bearbeitet werden. Es bearbeiten:

1. der Rechtspfleger die Mahnsachen sowie die Vormundschafts-, Grundbuch- und Nachlasssachen, soweit sie nach den allgemeinen Vorschriften übertragbar sind;
2. der Richter des Amtsgerichts alle übrigen Geschäfte, deren Erledigung dort ihm sachdienlich erscheint.

Die aus diesen Sachen anfallenden Büro- und Kanzleiarbeiten werden ebenfalls auf der Zweigstelle erledigt. Die Kräfte der Zweigstelle können auch zu den der Hauptstelle des Amtsgerichts obliegenden Geschäften herangezogen werden.

Ist das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird der Bezirk der Zweigstelle einheitlich einem von ihnen zugeteilt. Die nach den allgemein geltenden Vorschriften übertragbaren richterlichen Geschäfte sind dem Rechtspfleger übertragen. Dieser soll aber die Sachen dem Richter vorlegen, wenn in derselben Sache auch ein auf der Hauptstelle des Amtsgerichts zu bearbeitendes Geschäft vorzunehmen ist und die einheitliche Bearbeitung der Sache angezeigt erscheint oder wenn er das Geschäft nicht ohne die auf der Hauptstelle befindlichen Akten ausführen kann und die Überföhrung an die Zweigstelle untunlich ist.

Die weiteren Vorschriften regeln die Behandlung der Eingänge, die dem Richter vorbehalten sind, die Aufbe-

wahrung der Grundbücher, Akten, Register usw., den Kostenmarkenverkauf, den eiserne Vorfuß zur Bestreitung von Zeugen- und Sachverständigengeböhren sowie von sonstigen kleineren Ausgaben des Dienstbetriebes usw.

Der Rechtspfleger versteht natürlich nicht nur Rechtspflegergeschäfte im engeren Sinne, sondern alle Geschäfte des gehobenen Dienstes, darüber hinaus hier und da auch Geschäfte des mittleren Dienstes. Insofern richtet sich die Verteilung nicht nach den gesetzlichen Zuständigkeits- und sonstigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, sondern nach dem örtlichen Bedürfnis. Was übrigbleibt, erledigt der zweite Beamte oder der Angestellte. Der Rechtspfleger nimmt auch Klagen und Anträge auf, teilweise sind ihm sogar noch Geschäfte aus dem übrigen Teile des Amtsgerichtsbezirks übertragen, z. B. Mahnsachen, Grundbuchsachen, das Kostenfestsetzungsverfahren.

Der Richter erscheint in der Regel ein- bis zweimal monatlich auf der Zweigstelle.

II.

Es kann nicht behauptet werden, daß die nach den bestehenden Vorschriften bei den Zweigstellen vorgenommene Aufgabenteilung zwischen Richter, Rechtspfleger und den übrigen Beamten und Angestellten nach klaren Grundsätzen geordnet ist. Und trotzdem hat sich die länger als fünf Jahre bestehende Einrichtung der Zweigstellen sehr gut bewährt; die rechtssuchenden Volksgenossen der mit Zweigstellen bedachten Orte haben die Einrichtung sehr begrüßt, weil sie ihnen einen erheblichen Gewinn an Zeit und Geld bringt und weil sie in dem dort tätigen Rechtspfleger einen Helfer gefunden haben.

Die Anerkennung dieser Einrichtung durch die Volksgenossen selbst berechtigt zu der Schlussfolgerung, daß die Einrichtung die in sie gesetzten Hoffnungen erfüllt hat. Diese Schlussfolgerung bedeutet aber nicht, daß den Forderungen nach einer volksnahen Justiz schon Genüge getan sei. Es ist schon darauf hingewiesen, daß die Aufgabenteilung keine klaren Grundsätze erkennen läßt. Aus den vielen Unklarheiten, die im einzelnen aufzuführen unweckmäßig erscheint, sei ein wesentlicher Mangel herausgestellt; er zeigt an einem von vielen Beispielen, daß die praktischen Lebensbedürfnisse nicht voll berücksichtigt sind.

Nach der WD. v. 11. Mai 1934 über Auflassungen usw. (RGBl. I, 378) darf die Erklärung der Auflassung eines Grundstückes nur entgegengenommen werden, wenn die nach § 313 BGB. erforderliche Urkunde über das Veräußerungsgeschäft vorgelegt oder gleichzeitig errichtet wird. Bis dahin wurden auf dem flachen Lande die Kauf- und Überlassungsverträge meistens privatschriftlich abgeschlossen. Die Beteiligten kamen dann zur Zweigstelle, wo der Rechtspfleger die Auflassung beurkundete. Da dieser aber in Preußen den obligatorischen Vertrag noch nicht beurkunden darf, muß er jetzt die Beteiligten unverrichteter Sache wieder fortschicken und sie zunächst an den Richter oder Notar verweisen. Auf jeden Fall sind die Beteiligten gehindert, ihre Auflassungen wie früher ohne großen Zeitverlust und zu der ihnen am besten passenden Zeit auf der Zweigstelle zu erklären. Bei dieser Regelung in Preußen ist weiterhin übersehen, daß der Beteiligte, der nun den Notar oder das Gericht der Hauptstelle aufsucht, um den Vertrag beurkunden zu lassen, in den meisten Fällen wiederum Zeit- und Geldaufwand ohne Erfolg gehabt hat; denn der Notar oder der Richter der Hauptstelle können in der Regel die Angelegenheit nicht gleich erledigen, weil die Einsicht des Grundbuchs erforderlich ist und dieses wieder auf der Zweigstelle aufbewahrt wird.

In Hessen-Nassau können dagegen die Ortsgerichte die Kauf- und Überlassungsverträge beurkunden, ohne daß das Gericht der Hauptstelle in Anspruch genommen werden muß.

Dem vorurteilslosen ländlichen Volksgenossen wird jedes Verständnis für diese unterschiedliche Regelung feh-

len. Er sieht in der auf der Zweigstelle wirkenden Amtsperson den Menschen, Berater und Helfer, aber ausgestattet mit all den Befugnissen, die zur endgültigen Erledigung seiner Angelegenheit notwendig sind. Er will nicht in derselben Sache eine ihm fremde Amtsperson wirken sehen. Sein natürliches Rechtsempfinden macht bei solcher Aufgabenteilung Unterschiede zwischen den beiden Rechtswahrern, die geeignet sind, sein zunächst gewonnenes, rückhaltloses Vertrauen zu dem Rechtswahrer der Zweigstelle zu erschüttern. Es wäre abwegig, hierin ein übertrieben schwarz gemaltes Bild zu sehen, aber ebenso sicher ist es, daß sich aus einer solchen Regelung trotz aller Volksverbundenheit der Rechtspfleger der Zweigstellen nur schwer eine volksnahe Rechtspflege entwickeln kann.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Bestrebungen, die den Richter aus seiner Namenlosigkeit herausheben und in die Ebene des breiten Volkes stellen wollen. Soweit die Bestrebungen auf diese Zielsetzung beschränkt sind, sind sie als berechtigt anzuerkennen. Sie stehen an sich auch dem Wunsche nach einem Ausbau der Zweigstellen nicht entgegen. Allgemeine Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung der Zweigstellen können durch eine Aussprache beseitigt werden. In den Grundsätzen verschiedene Auffassungen wären jedoch schwieriger näherzubringen, doch handelt es sich hierbei um die Frage der Aufgabenteilung zwischen Richter und Rechtspfleger. Gerade aus dem inneren Gefüge der Rechtsordnung heraus ergibt sich doch wohl die Verpflichtung, die Frage nach der wesensmäßigen Aufteilung der Arbeitsgebiete zwischen Richter und Rechtspfleger zu untersuchen, wenn wir zu einer volksnahen Rechtspflege kommen wollen. Bei unvoreingenommener Einstellung wird die Untersuchung zu klaren Grundsätzen führen.

III.

Es kann hier aber nicht darum gehen, zu dem Streit der Meinungen weitere Beiträge zu liefern. Wesentlich ist es vielmehr, an der Lösung der Frage nach einer volksnahen Justiz mitzuhelfen und dabei dem Kern dieser Frage beizukommen. Unzweifelhaft sind die Aufgaben der Gerichtsbarkeit in ihrem Wesen verschieden. Aus dieser Wesensverschiedenheit heben sich zwei große Gruppen ab: die der Rechtsprechung und der Rechtspflege. Die weiteren noch vorhandenen Aufgaben der Gerichtsbarkeit erscheinen für diese Erörterungen nicht wesentlich. Die beiden Gruppen können aber als Ausgangspunkt für eine Aufgabenteilung zwischen den beiden in Frage kommenden Rechtswahrergruppen angesehen werden, nämlich: dem Richter und dem Rechtspfleger. Rechtspfleger diese hat hierzu seine besonderen Ausführungen gemacht, so daß darauf verwiesen werden kann.

Diese wesensmäßige Aufteilung der Aufgabengebiete zwischen Richter und Rechtspfleger ist m. E. Voraussetzung und Grundlage einer volksnahen Rechtspflege. Maßnahmen auf diesem Gebiet sind erforderlich, sie sind jedoch nur erfolgreich, wenn sie als ganze Maßnahmen getroffen werden.

Wenn wir uns die Ausrichtung der Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung vergegenwärtigen, so müssen wir feststellen, daß die Gemeinden als Rechtspersönlichkeit und Selbstverwaltungskörper zu einer volklichen Einheit zusammengeschlossen sind, die sich in einem starken Eigenleben ausprägt. Dieses gemeindliche Eigenleben ist aber nicht von der Umwelt abgeschlossen, sondern wieder eingegliedert in die volkliche Gemeinschaft des großdeutschen Raumes. Die Mitglieder dieser gemeindlichen Einheit bilden jene im Wesen durch die Landschaft geprägte Gemeinschaft, die das Volk darstellt. Diese Gemeinden bilden das erste Glied in dem organischen Staatsaufbau. Die Gerichtsorganisation ist diesem organischen Aufbau nicht gefolgt. Die Gründe, die in dem geschichtlichen Entwicklungsgang des Gerichtswesens zu suchen sind, sind hier von

geringerer Bedeutung. Bedeutsam ist allein die Tatsache, daß in der Gemeinde die Keimzelle des volklichen Eigen- und Gemeinschaftslebens zu suchen ist und daß hier der Ausgangspunkt der Wechselbeziehungen von dem einzelnen Volksgenossen zur Gemeinschaft und von den Volksgenossen untereinander liegt. Aus dieser Tatsache ergibt sich aber auch die Verpflichtung, an den Quell des deutschen Gemeinschaftslebens die Einrichtungen heranzutragen, die diese wertvollen Güter pflegen. Die dazu berufenen Staatsstellen haben ihre begrenzten Aufgabengebiete. Für die Justiz ergibt sich die Verpflichtung eines weitgehenden Rechtsschutzes. Es erscheint daher nicht nur berechtigt, sondern gar verpflichtend, solche Rechtsschutzstellen zahlreich zu schaffen. Wesentlich ist auch die Tatsache, daß die Partei dem politischen Staatsaufbau gefolgt ist und in jeder Gemeinde die Ortsgruppen gebildet hat.

Die Errichtung und Besetzung der Amtsgerichte waren von sehr vielen Erfordernissen abhängig, von denen heute nur noch Berechtigung haben: erfüllt die Errichtung eines Amtsgerichts die Forderung nach einer volksnahen Justiz und wird durch die gesetzlich vorgeschriebene Besetzung die Leistungsfähigkeit eines jeden Amtsträgers voll ausgenutzt? Nach den allseitigen Erfahrungen des „Front-Rechtswahrers“ ist die verneinende Antwort leicht zu begründen, allein schon mit der Tatsache, daß zur Ausübung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Amtsträger noch manches zu tun übrigbleibt, insbesondere wird dem Gebot der Kräfteeinsparung wegen des bestehenden Nachwuchsmangels durch zweckentsprechenden Arbeitseinsatz und wesensmäßige Aufgabenteilung nachzukommen sein. Der bei allen Rechtswahrern in gleichem Umfange bestehende Nachwuchsmangel verpflichtet zu vordringlichen und ganzen Maßnahmen. Um ihm wirksam zu begegnen, wird — wie mehrfach hervorgehoben — eine wesensmäßige Aufteilung der Aufgabengebiete zwischen Richter, Rechtspfleger und Gerichtsschriftführer nicht zu umgehen sein. Nach der Durchführung dieser Maßnahmen wird auch das Ziel der volksnahen Justiz erreicht werden.

Entsprechend dem organischen Staatsaufbau können in den Zellen des volklichen Gemeinschaftslebens, den Gemeinden, im weitgehenden Umfange „Zweigstellen“ errichtet werden³⁾.

Die Zweigstellen sind mit einem oder mehreren Rechtspflegern zu besetzen, die alle die ihm (ihnen) wesensmäßig zufallenden Aufgaben zu erledigen hätten. Es kämen in Frage

1. aus dem Gebiet der Vorsorgegerichtsbarkeit:
 - die Grundbuchsachen,
 - die Beurkundungen (einschl. Kirchenaustritte),
 - die Registersachen,
 - die Vormundschaftsachen,
 - die Nachlasssachen,
 - die Personenstandsachen;

³⁾ Es bleibt zu erwägen, ob die Zweigstellen unter dieser Bezeichnung weiterbestehen sollen. Einer Zweigstelle haftet die Mißdeutung einer Nebenstelle an. Mit der den Zweigstellen einzuräumenden Selbständigkeit, die wiederum der den Gemeinden als Selbstverwaltungskörper gesetzlich zugebilligten Selbständigkeit entspricht, wird die Berechtigung zu einer eigenen Bezeichnung zuerkannt werden müssen. Nach der rechtsgeschichtlichen Entwicklung und nach allgemeinverständlichem Sprachgebrauch erscheint die Bezeichnung „Ortsgericht“ sehr geeignet, die Bezeichnung „Zweigstelle“ zu ersetzen, wobei andererseits der Unterschied zwischen „Ort“ als Verkehrsbegriff und „Gemeinde“ als Rechtsbegriff sich deutlich abhebt. Selbstverständlich sind auch andere Bezeichnungen möglich, die vielleicht noch deutlicher die Zweckbestimmung und das Wesen der Zweigstellen zeigen. Das von UGPräf. Schmidt vorgeschlagene „Rechtsamt“ erscheint weniger gerechtfertigt, weil es als Parteiamt gilt und die den Zweigstellen zugewiesenen und noch zuzuweisenden Aufgaben über die einer „Amtstätigkeit“ erheblich hinausgehen.

- von den sogenannten Zivilsachen:
- das Mahnverfahren,
 - das Güteverfahren,
 - das Aufgebotsverfahren;
 2. aus dem Gebiet der Vollstreckungsgerichtsbarkeit:
 - die Zwangsvollstreckung,
 - das Konkursverfahren;
 3. die Strafvollstreckung;
 4. die Aufnahme von Klagen und Anträgen. —

(Die Aufzeichnung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.) Mehrere dieser Zweigstellen bilden einen Bezirk und mehrere Bezirke den Kreis.

Am Sitze der für alle Zweigstellen des Bezirks am günstigsten gelegenen Zweigstelle verbleibt es bei der Einrichtung des Amtsgerichts. Diese Amtsgerichte erledigen alle die wesensmäßig dem Richter zufallenden Geschäfte, die Richter üben also die in ihrem Bezirk aufkommende Spruchfähigkeit aus. Mit der ihnen zuzuwendenden Rechtsprechung wachsen sie in eine Stellung, von der Reichsminister Dr. Frank im Herbst 1933 auf dem ersten nationalsozialistischen Juristentag in Leipzig sagte, daß der Richter nicht Repräsentant einer Paragrafenkala, sondern ein großer gütiger Richterkönig sein müsse.

Die Rechtsprechung auf dem Gebiete
der Zivilgerichtsbarkeit,
der Strafgerichtsbarkeit und
der Familiengerichtsbarkeit

wäre aus dem Erfordernis einer volkshen Justiz nicht Gegenstand rechtswahrerischer Tätigkeit am Sitze des Amtsgerichts, sondern jeweilig am Sitze der Zweigstelle.

Dem Aufsichtsrichter des Amtsgerichts wäre auch das Aufsichtsrecht über die in seinem Bezirk an den Zweigstellen tätigen Amtsträger zu übertragen. Mit der den Amtsgerichten ausschließlich zuzuweisenden Spruchfähigkeit ist es selbstverständlich nicht vereinbar, an den Amtsgerichten einen Rechtspfleger zu beschäftigen. Die geringen etwa aufkommenden Rechtspflegearbeiten können von den Rechtspflegern der Zweigstelle am Sitze des Amtsgerichts miterledigt werden. Für die Frage, ob Zweigstelle und

Amtsgericht an demselben Sitze räumlich zusammenzuhalten sind, sind lediglich Zweckmäßigkeitsgründe entscheidend.

Mit der Aufgliederung der bestehenden Amtsgerichte soll kein neuer Rechtsmittelzug geschaffen werden; denn das Amtsgericht ist der Zweigstelle nur im Aufsichtswege übergeordnet, vom Standpunkt des Rechtsmittelweges aber gleichgeordnet. Die Rechtspfleger der Zweigstellen sind ja nach der wesensmäßigen Aufteilung der Arbeitsgebiete aus eigenem Recht tätig, ihre Entscheidungen sind also mit denselben Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln anfechtbar wie die richterlichen Entscheidungen.

IV.

Die vorgeschlagenen Aufgaben der Amtsgerichte und der Zweigstellen sind für jede Rechtswahrergruppe unmittelbar und selbständig. Die Amtsträger stehen im Mittelpunkt der Gemeinde, die Rechtspflege wird nach der so notwendigen klaren Grenzziehung lebendig, rasch und einheitlich sein. Wesentlich ist es auch, daß dann der Rechtswahrer, der in einer starken Gemeinschaft steht, in seinem Urteil und Handeln freier und selbständiger wird.

Eine Neuordnung, die eine wesensmäßige Abgrenzung der Aufgabengebiete und eine räumliche Verlagerung der Arbeit in die Volkshöhe bringt, schafft klare Grundsätze, stärkt das Verantwortungsbewußtsein der Amtsträger und wird den Bedürfnissen der Volkshen gerecht.

Es erscheint darum als dringendes Gebot, die Zweigstellen, deren Einrichtungen sich bisher sehr gut bewährt haben, weiter auszubauen und zu vermehren. Dahingehende Maßnahmen werden aber auch aus dem Erfordernis der Kräfteeinsparung anzuerkennen sein, denn diese wird nur erreicht werden können, wenn die Leistungsfähigkeit eines jeden einzelnen Rechtswahrers voll ausgenutzt und eine zweckentsprechende Aufgabenteilung vorgenommen wird.

Wenn die Vorschläge und Anregungen grundsätzlich richtig sind, dann sollten im Zuge der großen geschichtlichen Zeit, in der wir leben, Schwierigkeiten, die der Durchführung etwa entgegenstehen sollten, unschwer zu beseitigen sein.

Wahrheitsuche und Rechtsuche — die wirksamsten Waffen des Rechtsanwalts

Von Dr. G. Droge, Reichsgruppenwarter Rechtsanwarter im NSRB.

I. Der Begriff Rechtswahrer ist der Ausdruck der Erkenntnis, daß die an der Rechtsfindung beteiligten Berufe, also Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt eine gemeinsame Aufgabe erfüllen und daher auf einer höheren Ebene eine Einheit bilden. Es ergibt sich hieraus zugleich, daß die Sonderaufgabe jedes einzelnen dieser Berufe unter diesem neuen übergeordneten Gesichtspunkt neu erfaßt werden muß. Diese Forderung ist besonders deutlich gegenüber dem Beruf des Rechtsanwalts aufgetreten, den eine durch die neue Erkenntnis überwundene Auffassung in einem angeblich notwendigen Gegensatz zum Richter und zum Staatsanwalt sah. Durch die Einführung des Wahrheitsprinzips im Zivilprozeß ist die neue Berufsauffassung Bestandteil des Gesetzes und damit an einer entscheidenden Stelle eine konkrete Berufsanforderung des Rechtsanwalts geworden. Sie kann sich nur in der täglichen Praxis der Berufsausübung, also nur dadurch durchsetzen, daß sie auf alle Berufshandlungen, die der Rechtsanwalt vornimmt, ständig angewandt wird. Die Selbsterziehungssarbeit, welche die deutsche Anwaltschaft somit ständig an sich zu leisten hat, findet ihren Ausdruck in der Formulierung der Berufsanforderungen und ihrer Erörterung und Abwägung gegenüber gewissen typischen Rechtslagen, bei denen die

Abweichung der neuen von der alten Auffassung besonders deutlich hervortritt. So ist z. B. viel erörtert worden, wo denn nun im praktischen Einzelfall die Grenze der Wahrheitspflicht im Zivilprozeß gegeben sei, d. h. wo im Einzelfalle die Aufgabe des Rechtsanwalts, die Interessen seines Mandanten wahrzunehmen, hinter der höheren Aufgabe, die Wahrheit im Prozeß zutage treten zu lassen, zurückzutreten habe. Ebenso ist viel erörtert worden, wie der Anwalt sich zu verhalten habe, der von der Schuld des von ihm verteidigten Angeklagten überzeugt sei. Alle diese Erörterungen gehen davon aus, die neue Auffassung von der Berufsausübung als die ideale Forderung zugrunde zu legen und nun abzuwägen, wie weit in gewissen typischen Berufslagen dieser Forderung entsprochen werden könne.

Die Erörterung über die Aufgabe, die Berufsausübung so auszugestalten, daß sie der Anforderung an den Rechtsanwalt, ein Organ der Rechtspflege zu sein, gerecht wird, vollzieht sich also durchweg in der Form der Antithese der als notwendig anerkannten neuen Anforderungen einerseits, wie z. B. der Wahrheitspflicht im Prozeß, und der als von jeher als gegeben angesehenen Verpflichtung der wirksamsten Interessenwahrnehmung für den Mandanten

andererseits. Diese Betrachtungsweise dringt aber noch nicht zum Kern des Problems vor. Der Antithese liegt der unausgesprochene Gedanke zugrunde, daß an und für sich vielleicht (nach alten liberalistischen Methoden) eine Berufsausübung in einer bestimmten Richtung für den Mandanten nützlicher und wirksamer sein könnte, daß aber das neue Berufsideal der Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Interessenwahrnehmung Grenzen ziehe und daß es darauf ankomme, die Grenzen zu erkennen und sich an sie zu halten, die ein deutscher Rechtsanwalt als nationalsozialistischer Rechtswahrer nicht überschreiten dürfe. Nun geht aber der Nationalsozialist, aus dessen Weltanschauung das neue Berufsideal erwachsen ist, davon aus, daß seine weltanschaulichen Grundsätze die Rechtfertigung ihrer idealen Forderungen darin finden, daß sie zugleich völlig real sind, d. h. daß die praktische Anwendung dieser Ideale zu den vernunftgemäß und sachlich richtigen Ergebnissen führt. Es muß also auch in der Frage der Berufsausübung des Rechtsanwalts die Antithese der Bindung an die allgemeine Rechtswahraufgabe einerseits und an die besondere Berufsaufgabe der Interessenwahrnehmung andererseits letzten Endes überwunden werden durch die Erkenntnis, daß die vorbehaltlose Anerkennung und Berücksichtigung der allgemeinen Rechtswahraufgabe in der Ausübung der besonderen Berufsaufgabe nicht nur den Gehorsam gegenüber einer als notwendig anerkannten idealen Forderung verkörpert, sondern vielmehr darüber hinaus schlechthin und endgültig die beste und wirksamste Methode darstellt, die rein praktisch und real gesehen für eine Interessenwahrnehmung überhaupt möglich ist. Der Rechtsanwalt hat also seine neue Berufsaufgabe erst dann völlig erfasst und in sich aufgenommen, wenn er davon überzeugt ist und in der praktischen Anwendung seines Berufes danach handelt, daß es in der Aufgabe, die rechtlichen Interessen seines Mandanten wahrzunehmen, für ihn die wirksamste Waffe ist, das und nur das zu vertreten, was er in diesem Falle für wahr und für rechtens hält. Man kann also die Erörterungen über die Erfassung und Ausgestaltung der neuen Berufsaufgabe vereinfachen und wohl auch fruchtbarer gestalten, indem man an Stelle der Antithese der allgemeinen Rechtswahraufgabe einerseits und der Berufsaufgabe der Interessenwahrnehmung andererseits die Berufsaufgabe selbst endgültig definiert, und zwar dahin, daß

1. die Aufgabe des Rechtsanwalts darin besteht, die rechtlichen Belange seines Mandanten bestmöglichst wahrzunehmen,

2. die wirksamste Methode der Interessenwahrnehmung darin besteht, daß der Anwalt rückhaltlos das vertritt, was er in dem betreffenden Falle für wahr und für recht hält, und daß daher

3. seine Berufsaufgabe zusammengefaßt darin besteht, im Interesse seines Mandanten das zu vertreten, was er (der Anwalt) in dem betreffenden Falle für wahr und für recht hält.

II. Es ergibt sich bei dieser Betrachtungsweise, daß das Problem der Umgestaltung der Berufsausübung im Sinne der allgemeinen Rechtswahraufgabe zwei Seiten hat, nämlich einmal die Erziehungsaufgabe des Rechtsanwalts an sich selbst und ferner die Erziehungsaufgabe gegenüber seinem Klienten. Die oben behandelte Antithetik zwischen der allgemeinen Rechtswahraufgabe und der besonderen Berufsaufgabe des Rechtsanwalts ist die Formulierung der Selbsterziehungsaufgabe des Rechtsanwalts und der Erörterungen, in der sich die Durchführung dieser Selbsterziehungsaufgabe darstellt. Die hier gegebene Definition der Berufsaufgabe setzt die Selbsterziehung des Anwalts zur völligen Erfassung der neuen Berufsaufgabe als abgeschlossen voraus und läßt damit als weiteres praktisches Problem die Erziehungsaufgabe des Anwalts gegenüber dem Klienten deutlich hervortreten. Man wird mir ent-

gegenhalten, daß meine Forderung sehr schön und letzten Endes wohl auch richtig sei, daß es aber zum mindesten im Verhältnis zum Klienten nur bedingt möglich sei, ihr praktisch nachzuleben, da der rechtsuchende Volksgenosse einfach nicht dafür reif sei, sich einem Anwalt anzuvertrauen, von dem er von vornherein wisse, daß er „völlig objektiv“ an die Sache herangehen werde. Der Einwand hat seine Berechtigung, soweit damit darauf hingewiesen wird, daß hier erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden sind und daß somit hier eine Aufgabe gestellt ist. Er kann nicht anerkannt werden, soweit hierdurch die Lösbarkeit der Aufgabe bezweifelt werden soll. Es ist eine unverkennbare Tatsache, daß die Erziehung der rechtsuchenden Volksgenossen zur neuen Auffassung über die Grundsätze der Wahrnehmung rechtlicher Interessen mit der Selbsterziehung der Rechtswahrer und insbesondere der Rechtsanwälte in keiner Weise Schritt gehalten hat. Gerade weil das Volk unter der Entartung der Zustände auf diesem Gebiet besonders gelitten hat, ist es offenbar für den einzelnen Volksgenossen besonders schwer, das Mißtrauen abzutreiben, daß ihm das Suchen und Finden seines guten Rechts durch die Methodik der Interessenwahrnehmung, insbesondere soweit Rechtsanwälte beteiligt seien, verbaut werden könne. Aus diesem Mißtrauen heraus wird der rechtsuchende sich häufig gefühlsmäßig sagen, daß es ja sehr schön und gut sei, wenn sein Anwalt den neuen Grundsätzen huldige, daß ihm ja aber jede Gewähr dafür fehle, daß das auch bei dem Gegenanwalt der Fall sei, und daß er ja deshalb von vornherein unterlegen sein würde, wenn sein Anwalt ihn höchst anständig vertreten würde, dagegen der Gegenanwalt unanständig gegen ihn vorgehen würde. Es gehört also schon etwas Mut und Charakter dazu, um gegenüber solchen zweifellos vorhandenen Gefühlen die Erziehungsaufgabe gegenüber dem eigenen Klienten, und zwar erfolgreich durchzuführen. Andererseits kann der Anwalt damit rechnen, daß der rechtsuchende unter der Oberfläche seiner ihm amezogenen Mißtrauensgefühle für eine auf Wahrheit und Recht abzielende Haltung seines Anwalts im tieferen Sinne Verständnis und Respekt hat. Entspricht doch diese Haltung der Geradheit und Offenheit dem Gesamtprinzip, unter welches unser deutsches Leben gestellt ist. Es gilt also nur, diesen selbstverständlich auch bei den rechtsuchenden vorhandenen Gefühlen im Umgang zwischen Anwalt und Klient zum Durchbruch zu verhelfen.

III. Der stärkste Beweis und somit auch das beste Erziehungsmittel, das dem Anwalt sich selbst gegenüber und seinem Klienten gegenüber zur Verfügung steht, ist die unwiderlegbare und sich in jedem Einzelfalle erneut bewährende Tatsache, daß es kein besseres und wirksameres Mittel gibt, einen Prozeß zu gewinnen oder überhaupt eine Rechtsfrage erfolgreich durchzuführen als unbeirrbare durch nichts zu erschütternde Wahrheits- und Rechtsuche des Rechtsanwalts. Diese Erfahrung muß jeder Rechtsanwalt machen, der konsequent nach dieser Richtlinie handelt, und seine Klienten werden diese Erfahrung mit ihm machen. Man versehe sich doch nur in die Seele eines Richters, wenn er sich die Argumente des Rechtsanwalts anhört. Der Richter muß, um zum Urteil zu kommen, stets alle Seiten des Falles und alle Betrachtungsmöglichkeiten im Auge haben. Versucht der Anwalt, die Wichtigkeit der Gründe seines Gegners herabzusetzen und ihnen nicht volle Gerechtigkeit angebeihen zu lassen oder versucht er gar, offensichtliche Tatsachen zu entstellen oder einseitig zu beleuchten, so kann es doch gar nicht anders sein, als daß er hiermit zugleich die Wirksamkeit der tatsächlich für seine Sache sprechenden Gesichtspunkte von vornherein abschwächt. Andererseits gibt es überhaupt kein wirksameres Mittel, der eigenen Argumentation die volle Überzeugungskraft zu geben, als wenn man selbst darlegt, was an der Sache des Gegners gut und richtig ist. Nur auf dem Boden einer solchen Anerkennung der in jeder Rechtsfrage vorhandenen Gegengründe kann überhaupt die eigene Darlegung erst

den richtigen Hintergrund erhalten. Befolgen nun beispielsweise in einem Zivilprozeß beide Anwälte rückhaltlos dieses Prinzip, so kommt die Rechtsfrage, die letzten Endes zu entscheiden ist, in voller Klarheit und Sauberkeit zum Vorschein. Den beteiligten Rechtsuchenden wird hieraus überhaupt erst richtig deutlich, um was es bei ihrem Streit geht und selbst wenn sie unterliegen, kann man ihnen nachher klarmachen, aus welchen Gründen sie unterliegen mußten. Ebenso ist es im Strafprozeß. Es ist selbstverständlich, daß der Verteidiger, der seinen Mandanten da weißzuwaschen versucht, wo es zutage liegt, daß er wenigstens innerhalb gewisser Grenzen schuldig ist, seine pflichtgemäß vorzutragenden Entlastungsmomente nur noch mit beschränkter Wirkung vortragen kann, weil er sich durch sein Abweichen von der Wahrheit von vornherein seine Stellung gegenüber dem Gericht verscherzt hat. Endlich gilt dies insbesondere aber auch bei außergerichtlichen Verhandlungen und bei Beratungssachen aller Art. Je rückhaltloser der Verhandlungsführer die Gründe der Gegenseite, soweit er sie selbst für berechtigt hält, anerkennt und dies auch offen zugibt, je eher wird es ihm möglich sein, die Gegenseite von der Stichhaltigkeit seiner eigenen Gründe zu überzeugen.

Im Grunde weiß jeder Anwalt, der wirklich etwas von seiner Kunst versteht, alles dieses ganz genau. Nur die Rücksicht auf den Klienten und dessen in dieser Richtung vielfach mangelnde Einsicht läßt ihm vielleicht Bedenken kommen, diese Grundsätze, selbst wenn er ihnen nachlebt, dem Klienten gegenüber mit völliger Deutlichkeit hervortreten zu lassen. Solche Bedenken sind aber nicht nur unberechtigt, sondern sogar für den Anwalt gefährlich. Würde der Anwalt hier Vorbehalte machen und sei es auch nur zum Schein dem Klienten gegenüber, so würde er notgedrungen in eine schiefe Stellung kommen. Man denke beispielsweise an die Fälle, in welchen formal noch bestehende Vorschriften oder Rechtsätze nach nationalsozialistischer Auffassung als überholt anzusehen sind oder in

denen der Anwalt mit der Rechtsprechung, wie sie nun einmal vorliegt, nicht glaubt mitgehen zu können. Hat hier der Anwalt zwar für sich selbst das Prinzip der unbedingten Wahrheits- und Rechtsuche aufgestellt, scheut sich aber dieses seinem noch in überholten Anschauungen lebenden Klienten völlig deutlich werden zu lassen, so kann es geschehen, daß der Klient beispielsweise die Bezugnahme auf eine vom Anwalt als überholt angesehene, formell aber noch bestehende Vorschrift fordert, oder daß etwa der Klient, um ein aktuelles Beispiel zu nennen, bei der Anwendung des § 55 EhecheidungsG. von dem Anwalt die Bezugnahme auf Entscheidungen verlangt, die dieser selbst nicht für richtig hält, die aber im Sinne der von dem Klienten verfolgten Wünsche liegen. Wenn in solchen Fällen der Anwalt von vornherein seinem Klienten sagt, daß er nicht geneigt ist, den Prozeß in diesem Sinne zu führen, so wird entweder der Klient ihm darin folgen, weil er sich selbst von der Unrichtigkeit der von ihm vertretenen Gedankengänge überzeugt oder aber er wird dem Anwalt seinen Auftrag wieder abnehmen. Werden diese Grundsätze einheitlich und konsequent als berufliche Selbstverständlichkeit von allen deutschen Anwälten durchgeführt, so wird damit die Anwaltschaft das große Filter, an dem sich alles Trübe vorher absezt, während nur das grundsätzlich Saubere, wenn auch rechtlich zweifelhafte durch die Hand des Anwalts an die Gerichte und die sonst an der Rechtsfindung und Rechtsgestaltung Beteiligten gelangt.

Die rückhaltlose Anwendung des Prinzips der unbedingten Wahrheits- und Rechtsuche ist entscheidend für die Stellung des Rechtsanwalts im Volksganzen. Man kann sagen, daß schlechthin der Rang des Berufes in der Volksgemeinschaft sich danach bestimmen wird, inwieweit es den deutschen Anwälten gelingt, als Männer von Mut und Charakter dieses Prinzip so selbstverständlich und überzeugend zu verkörpern, daß überhaupt im Verkehr mit Rechtsanwälden jede andere Methode der Behandlung von Rechtsachen von vornherein ausgeschlossen erscheint.

Zur Frage der Mittel- und Kräfteökonomie in der Verwaltung

Von Landrat Dr. Manfred Bilke, Berlin

Der Grundsatz der Verwaltungseinheit gilt für jeden Staat, ganz besonders aber für das vom Führerprinzip geleitete Großdeutschland. Die Aufstellung der politischen Ziele erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Führung. Auf allen Gebieten des Lebens sind durch den geistigen Umbruch des Nationalsozialismus für die Neuordnung unseres Volkes die von der politischen Führung gesetzten Ziele klar erkennbar geworden.

Unser Volksstaat, in dem die Länder- und Partikulargewalten beseitigt werden mußten, kann nur ein Einheitsstaat sein. Wenn der politischen Führung die Aufzeigung und Festsetzung der anzustrebenden Ziele obliegt, und wenn die Verwaltung die Aufgabe der Durchführung und Erreichung dieser Ziele im Rahmen der Gesetzgebung hat, so ist dennoch die nationalsozialistische Verwaltung nicht etwa lediglich eine schematische Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen. In schöpferischer Arbeit hat sie an der Lebensgestaltung und Lebenserhaltung des Volkes zu wirken, das allein der Inhalt allen Handelns ist. Die Verwaltung ist also das bedeutsame Instrument in der Hand der politischen Führung zur Verwirklichung der vollstlichen Aufgaben, die ihr durch die politische Führung zugewiesen sind.

Der Einheit der politischen Zielsetzung muß natürlich auch eine völlige Einheit der Durchführung — also die Verwaltungseinheit — entsprechen. Erst dadurch ist eine einheitliche Verwirklichung aller von der politischen Führung gesetzten völkischen Lebensziele garantiert. Aus diesem

Gedankengang ist also eine starke, in allen Zweigen schlagkräftige Zentralgewalt zu folgern. Dem Großdeutschen Reich mit über 80 Millionen gebührt eine kräftige Zentralgewalt, die nach einheitlichen Grundsätzen und Methoden arbeitet. Die Zentralinstanz muß zwar die Verwaltung lenken und leiten, darf aber nicht selbst mit Aufgaben der verwaltungsmäßigen Durchführung über Gebühr belastet werden. Der Stärke unseres Großdeutschen Reiches entspricht es, alle diejenigen Aufgaben nach unten zu verlegen, die nicht grundsätzlicher Natur sind oder zu den aufsichtsmäßigen Aufgaben der Zentralinstanz gehören. Würde die Zentralinstanz mit Aufgaben der Durchführung übermäßig belastet werden, dann würde sie ihrer eigentlichen Hauptaufgabe entzogen werden, die gesamte Verwaltung auf die von der politischen Führung gesetzten Ziele auszurichten. Insbesondere gehört so zu den Aufgaben der Zentralbehörden die Schaffung von Reichsgesetzen und der Erlass von Richtlinien sowie die Überwachung ihrer Durchführung. Eine besonders wichtige Aufgabe in diesem Rahmen stellt die einheitliche Bewirtschaftung der Personalfragen dar.

Die verwaltungsmäßige Ausführung hat aber in der Hauptsache bei den Mittelbehörden bzw. bei den unteren und Kommunalbehörden zu liegen.

Das Großdeutsche Reich besitzt einen derartigen riesigen Umfang, daß es unmöglich und untragbar ist, zuviel Durchführungsmaßnahmen in die Zentralbehörden zu verlegen, weil gerade die Verwaltungsarbeit den örtlich und

sachlich so verschiedenartigen Gegebenheiten angepaßt werden muß.

Deshalb vertreten wir den Grundsatz einer starken Zentralverwaltungsgewalt mit klaren Zuständigkeiten in Verbindung mit einer weitgehenden Dezentration und Dezentralisation. Soll die Verwaltung lebensnah sein und erstarren, dann muß sie soweit wie möglich in das flutende Leben hineingestellt werden; deshalb hat sich der Nationalsozialismus klar zu dem Gedanken der Selbstverwaltung bekannt, wie er seinen Ausdruck in der deutschen Gemeindeordnung gefunden und sich bereits seit Jahren in der Praxis bewährt hat. Gerade die Selbstverwaltung ist in der Lage, ein starkes, alle Volksgenossen verbindendes Gemeinschaftsgefühl erwachsen zu lassen, und die in der Heimat und den Bezirken wurzelnden Kräfte zu lebensvoller Arbeit heranzuziehen. Die in der Front des Volkes stehende Selbstverwaltung erkennt am besten die Wünsche, Sorgen und Nöte des Volkes und kann sich durch die ihr gegebenen weitreichenden Zuständigkeiten der Erfüllung dieser Wünsche und der Abschaffung vorhandener Nöte widmen. Die Selbstverwaltung sieht auch stets besonders klar die Auswirkung ihrer Entscheidungen für die von ihr betreuten Volksgenossen. Von ganz besonderem Wert ist die auf diese Weise erreichte lebendige Mitarbeit der in der Landschaft ruhenden Kräfte des Volkes.

Vorstehend ist der Grundsatz der Einheit der politischen Willenssetzung aufgezeigt. Diese politische Zielsetzung gilt einheitlich für alle Volksgenossen. Deshalb muß die Verwaltung in Erfüllung ihrer Aufgaben auch den Volksgenossen nach einheitlichen Gesichtspunkten betreuen. Eine aufgespaltene Verwaltung wird immer nur im Rahmen der ihr gegebenen speziellen Zuständigkeiten sorgen und arbeiten können, wodurch aber nicht eine einheitliche Erfassung aller Lebensbereiche des Volkes möglich ist. Es ist nicht damit getan, daß aber auf diese Weise womöglich auf dem einen oder dem anderen Gebiet dem Volksgenossen geholfen würde, während insolge einer nicht genügenden Einheitlichkeit der Verwaltung andere Lebensbereiche die so dringend notwendige Förderung nicht im gleichen Maße erfahren. Deshalb muß der Einheitlichkeit der Lebensführung und -betreuung wiederum die Einheitlichkeit der Verwaltung entsprechen. Eine Verwaltungsaufspaltung bringt also damit zugleich eine Aufspaltung und Trennung wichtiger Lebenszusammenhänge und hat den starken Mangel des so dringend erforderlichen Ausgleichs entgegengesetzter Interessen zur Folge. Zwar ist die Einheit der Verwaltung durch die Person des Führers gegeben. Zwar ist es also möglich, in der obersten Führung einen Ausgleich entgegengesetzter Interessen zu schaffen. Die Aufgaben, die auf den Schultern des Führers ruhen, sind aber zu gewaltig und seine Arbeitskraft ist viel zu kostbar, als daß er immer den Ausgleich zwischen den verschiedenen Verwaltungszweigen herbeiführen könnte. Die Arbeitskraft des Führers muß für die für das Leben des Volkes entscheidenden Aufgaben freigehalten werden. Daraus ergibt sich, daß der Verwaltungsaufbau so gestaltet werden muß, daß bereits in der unteren und der mittleren Instanz der Ausgleich zwischen den verschiedenen Verwaltungsinteressen herbeigeführt werden kann.

Im früheren Preußen war die Einheit der Verwaltung in ausreichendem Maße gegeben. Die Querverbindung zwischen den verschiedenen Interessen lag in der mittleren und unteren Instanz. Die Aufspaltung der Verwaltung ist zum großen Teil das Erbe des Weimarer Systems, das es nicht verstanden hat, die von ihm geschaffene Verwaltungsorganisation nach dem Grundsatz der Einheit der Verwaltung auszurichten.

Hierbei muß betont werden, daß der Verwaltung heute im Zuge der Neuordnung unseres Volkes so bedeutsame und verantwortungsvolle Aufgaben laufend zufallen, wie es noch nie der Fall war. Aufgaben, deren Erfüllung nach keinem Vorbild vollzogen werden kann, sondern neu

aus schöpferischer Kraft geschaffen werden muß. Deshalb ist eine Querverbindung in der mittleren und unteren Verwaltungsstufe ein dringendes Erfordernis unserer Zeit. Eine Aufspaltung der Zuständigkeiten und der Verwaltungsorganisation ist auf die Dauer gesehen von Schaden. Es liegt im menschlichen Wesen, daß jede Spezialisierung der Arbeit und jede scharfe Trennung und Aufspaltung der Zuständigkeiten den Blick von einer einheitlichen Sicht und einem einheitlichen Gestalten ablenkt, denn der Mensch entwickelt sich gar zu leicht zum Über-Spezialisten. Durch eine universelle Arbeitsgrundlage und eine entsprechende universelle Verwaltungsgliederung in der mittleren und unteren Verwaltungsstufe muß also eine Möglichkeit für alle Verwaltungsbereiche und -aufgaben trag- und arbeitsfähige Querverbindung geschaffen werden, um allen Anforderungen des Lebens in seinen vielgestaltigen Erscheinungsformen gerecht zu werden.

Der Nationalsozialismus hat die Arbeitslosigkeit beseitigt und nunmehr die Aufgabe übernommen, jeden Volksgenossen, also auch besonders den in der Verwaltung tätigen so einzusetzen, daß er sich in vollendeter Weise für das Volk auswirken kann. Es gilt also hier hauszuhalten mit den Arbeitskräften und den Mitteln, um den produktivsten Ansatz der Arbeitskräfte in der Verwaltung zu erreichen.

Vom Standpunkt des Volksgenossen aus ist die Verwaltung die Brücke zwischen ihm und dem Staat. In einer klar gegliederten einheitlichen Verwaltung wird er leichter sein Recht finden, sie wird ihm das Vertrauen zur Staatsführung stärken, weil er aus der klar erkennlichen Zweckmäßigkeit der Verwaltungsarbeit die folgerichtige Förderung und Betreuung seiner und des Volkes Lebensinteressen spürt. Eine aufgespaltene Verwaltung, in der sich der rechtsuchende Volksgenosse nicht zurechtfindet und in nervenzermürbender Weise von einer Instanz zur anderen laufen muß, wird ihn nicht an den Staat heranzuführen, sondern abstoßen.

Schließlich sei noch etwas näher auf das Problem des Spezialistentums in der Verwaltung eingegangen. Spezialistische Arbeit ergibt ein Vertiefen in ein einzelnes oder in einzelne Arbeitsgebiete. Der Alltag mit seiner starken Arbeitsbelastung für jeden Beamten läßt dadurch die Gefahr erwachen, daß sich das Blickfeld des Spezialisten verengt, so daß er das Volk und den Staat in erster Linie aus diesem engen Ausschnitt seiner Arbeit heraus sieht und sucht. Sehr leicht kann hierbei der Blick für das große Geschehen und für die Gesamtheit des Volkes verlorengehen. Es genügt nicht, daß zwischen den einzelnen spezialisierten Arbeitsgebieten der Zusammenhang in der obersten Instanz hergestellt wird. Der für das Volk arbeitende Staat kann nur gedeihen, wenn eine einheitliche rechtliche und innere Grundhaltung der gesamten Beamenschaft vorhanden ist. Gewiß ist es nicht leicht, diesem Ziel nachzustreben, da die Alltagsarbeit die Kräfte in der Verwaltung stark in Anspruch nimmt. Die einheitliche Verwaltung wird aber hier das Blickfeld erweitern und jedem in ihr tätigen Beamten die Erkenntnisse für die Lebensbedingungen des deutschen Volkes, für das gesamte Werden des Dritten Reiches und für alle Rechtsgebiete vermitteln, so daß sie ein einheitliches Gut der gesamten Beamenschaft werden, aus dem auch eine einheitliche Grundhaltung erwächst. Ein überspitztes Spezialistentum engt außerdem die Staatsführung in der Verwendungsmöglichkeit der in der Beamenschaft vorhandenen tüchtigen Kräfte außerordentlich ein. Ferner läßt es nur zu leicht nicht die schöpferischen Kräfte freibleiben dem Volk verlorengehen. Es liegt schließlich auch im Interesse der Beamten, durch eine universelle Arbeitsgrundlage und Verwaltung eine erweiterte Betätigungsmöglichkeit zu finden. Die Staatsführung muß die Möglichkeit haben, die tüchtigsten Kräfte der Beamenschaft an

die Stellen zu setzen, wo sie sich für die Gesamtheit am nutzbringendsten auswirken. Jede Aufspaltung der Verwaltung führt daher nur allzu leicht zu einem zu starken Spezialisentum mit seinen für das Volksganze abträglichen Auswirkungen.

Zusammenfassend kann man also feststellen, daß eine einheitliche, klar gegliederte und auf möglichst univ erseller Grundlage stehende Verwaltung zu einer Erhöhung der Schlagkraft, Übersichtlichkeit und Kontrollierbarkeit der Staatsapparatur führt. Sie erleichtert dem Rat und Hilfe suchenden Volksgenossen die Rechtsfindung, wenn statt vieler Stellen, deren Zuständigkeiten untereinander auch nicht einmal klar abgegrenzt sind, eine einheitliche, möglichst alle Zuständigkeiten umfassende Verwaltung vorhanden ist. Die Frage der Arbeitsauslastung wird in einer

einheitlichen Verwaltung leicht einer Lösung zuzuführen sein. Vor allem ist zu betonen, daß in der Einheitsverwaltung der univ ersell vorgebildete Beamte wesentlich vielseitiger beschäftigt werden kann, wodurch eine außerordentliche Erleichterung in der Personalbewirtschaftung insolge freizügiger Verwendung der Arbeitskräfte Platz greift. Ferner werden die Arbeiten nicht nur schneller erledigt und ein einheitlicher exakter Vollzug aller Anordnungen garantiert, sondern vor allem auch voneinander abweichende und sich oft widersprechende Entscheidungen in derselben Sache vermieden, wenn mehrere Stellen in derselben Angelegenheit tätig sind. Nicht zuletzt wird die Einheitsverwaltung zu einer außerordentlichen Ersparnis von Arbeitskräften und zur Ersparnis von finanziellen Mitteln führen.

Die Wirtschaftsberatung als Berufsaufgabe

Von Dr. Otto Mönckmeier, Reichsgruppenwalter Wirtschaftsrechtswahrer im NSRB.

I. Entwicklung der Wirtschaftsberatung

Wenn in den Wirtschaftsteilen der Zeitungen die Frage untersucht wird, ob der Exportberater als ein neuer Beruf anzusehen sei, dann ist dies ein typisches Zeichen für die wachsende Bedeutung der Wirtschaftsberatung. Es sind im Laufe der Jahre neue Berufsarten entstanden, die ihr Aufgabenfeld in der Betreuung und Beratung der Wirtschaft haben. Ursprünglich, d. h. vor dem Kriege, gab es als eigentlichen Wirtschaftsberater nur den Bücherrevisor, der in Buchhaltungs- und Bilanzfragen seinen Auftraggeber betreute. Schon vor 1914 hatte dieser Beruf eine gewisse öffentliche Anerkennung infolge Bestellung und Vereidigung durch die Industrie- und Handelskammern erhalten. Aber die Tätigkeit eines vereidigten Bücherrevisors der Vorkriegszeit ist nicht als eine freiberufliche Tätigkeit im heutigen Sinne aufzufassen. Es gab damals viele Handelslehrer und Gewerbetreibende, die als Bücherrevisoren bestellt und vereidigt waren und diese Tätigkeit im Nebenberuf ausübten. Aber schon in diesen Anfangszeiten der Wirtschaftsberatung zeigte es sich, welche große Bedeutung die sachliche Beratung in betriebswirtschaftlichen Dingen für den Auftraggeber hatte. Das Rechnungswesen selbst kann ja bekanntlich auf eine außerordentlich lange Tradition verweisen. Die Beratung in den Dingen des Rechnungswesens wurde auch schon seit jeher ausgeübt. Die Gestaltung eines Berufes jedoch, der sich mit der Beratung in betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten befaßt, ist erst in den letzten Jahren zu einem gewissen Abschluß gekommen.

Festzuhalten ist jedenfalls, daß die Beratung des Betriebsführers in betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten durch sachkundige Personen aus der Entwicklung heraus ständig an Bedeutung zugenommen hat. Die Wirkungskraft und die Bedeutung des jungen Berufes, der sich in den letzten Jahrzehnten gebildet hat, resultieren in erster Linie daraus, daß die Wirtschaft eine sachliche Beratung durch Personen, die auf ihrem betriebswirtschaftlichen Fachgebiet in vielen Betrieben große Erfahrungen gesammelt haben, dringend benötigt. Damit ist auch das organische Wachstum des jungen Berufes zu erklären. Demgegenüber steht in einem gewissen Abstand die Schaffung eines Berufes durch gesetzliche Maßnahmen, wie z. B. des Wirtschaftsprüfers durch die Einführung der Pflichtprüfung der Aktiengesellschaften. Diese Neubildung eines Berufes hätte zu Schwierigkeiten führen können, wenn nicht der Wirtschaftsprüfer aus dem Kreis der bisherigen Wirtschaftsberater gekommen wäre. Auf diese Weise konnten sich praktische Erfahrungen, Geltung in der Wirtschaft und gesetzlich verankerte Stellung in der Spitzen-

berufsgruppe des Wirtschaftsprüfers vereinen, der — wie heute bereits allgemein anerkannt — seine Aufgaben mit viel Geschick und großer Sachkunde meistert.

An dieser in ganz großen Zügen dargestellten Entwicklung eines Wirtschaftsberaterberufes wird erkenntlich, daß sich im Laufe der Zeit ein gewisser Wandel in der Berufsauffassung vollzogen hat. Der Betriebsführer brauchte früher den Wirtschaftsberater und Bücherrevisor in erster Linie dafür, um Ordnung in seinem Hause zu schaffen. Die Tätigkeit eines Bücherrevisors war also eine Dienstleistung im Interesse des Betriebes und seines Eigners. Daß sowohl vom Betriebsführer als auch vom Betriebsberater die kaufmännischen Sitten und Gewohnheiten beachtet werden mußten, war bei dem damaligen Zustand der Privatwirtschaft selbstverständlich. Irgend eine Verbindung des Wirtschaftsberaters mit den allgemeinen wirtschaftspolitischen Zielen, denen auch der zu betreuende Einzelbetrieb zu dienen hat, war aber noch nicht festzustellen. Aus diesem Grunde ist auch bei rücksehender Betrachtung durchaus verständlich, daß der Wirtschaftsberater ein Gewerbe ausübte, ein Gewerbe, das sowohl in gleichem Sinne wie auch in gleicher Berufsauffassung neben dem Gewerbe eines Handelskaufmanns usw. stand. Aber nach verhältnismäßig kurzer Zeit zeigte es sich schon, daß in der Arbeitsauffassung des Kaufmanns, des eigentlichen Gewerbetreibenden im Sinne der Gew.D., und des Wirtschaftsberaters gewisse Unterschiede lagen. Die erzieherische und die ordnende Aufgabe des Wirtschaftsberaters trat immer deutlicher in Erscheinung. Beim Gewerbetreibenden verblieb es dabei, die Produktion oder Verteilung von Gütern auf gewinnbringende Art vorzunehmen.

Was für den betriebswirtschaftlichen Teil des Wirtschaftsberatungswesens gilt, ist mit einigen Abwandlungen auch auf die Volkswirte anzuwenden. Auch der Volkswirt ist als Beruf sehr jung, obwohl es bereits vor dem Kriege einen wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrad gab. Es ist allerdings allgemein bekannt, daß es mit diesem Doktorgrad nicht getan war und daß manche Hoffnungen, die sich an die Erwerbung dieses Doktorgrades knüpften, in der Praxis des Wirtschaftslebens, die von eigentlicher volkswirtschaftlicher Tätigkeit nichts wissen wollte, nicht erfüllt wurden. Gewiß gab es auch in der Vorkriegszeit Wirtschaftsverbände, die Geschäftsführer mit volkswirtschaftlicher Vorbildung brauchten. Im ganzen war es aber keine volkswirtschaftliche Zielsetzung, die im Verbandswesen an erster Stelle stand, sondern es ging darum, auf die beste und wirkungsvollste Art die Interessen eines Gewerbebezuges zusammenzufassen und zu vertreten sowie

im Rahmen eines Verbandes eine gewisse Ordnung zu garantieren. Im Zuge der kriegswirtschaftlichen Entwicklung der Jahre 1914 bis 1918 gewann der volkswirtschaftliche Gedanke einen immer größeren Raum. Auch nach Beendigung des Krieges waren die volkswirtschaftlichen Zielsetzungen geblieben, wenn auch die kriegswirtschaftlichen Organisationen wieder aufgelöst wurden.

II. Der Umbruch seit 1933

Die nationalsozialistische Revolution des Jahres 1933 hat die Wirtschaft bedingungslos in den Dienst des Reiches und der Politik gestellt. Daraus ergab sich auch für die Wirtschaftsberatung eine ganz andere Basis. Die bisherigen Ansätze in der Berufsentwicklung zur Sicherung der Ordnung im Wirtschaftsbetrieb konnten dabei übernommen werden. Für die Berufsgestaltung der in der Wirtschaftsberatung tätigen Personen wurde im Jahre 1933 der entscheidende Umbruch besonders deutlich. Der Wirtschaftsberater, ob er nun auf den betriebswirtschaftlichen Gebieten wirkte oder aber als Volkswirt in der Verbandsgeschäftsführung Aufgaben überbetrieblicher Art zu lösen hatte, mußte von der Interessenwahrung abgehen und sich zu einem neuen übergeordneten politischen und volkswirtschaftlichen Gedanken bekennen. Der Berater in betriebswirtschaftlichen Dingen kann nach den Grundsätzen nationalsozialistischer Wirtschafts- und Staatsauffassung seinen Auftraggeber nicht mehr dahingehend beraten, wie er gegen die Gesetze und gegen das Recht handeln soll. Es ist weiterhin nicht denkbar, daß im neuen Staat ein Volkswirt als Verbandsgeschäftsführer sich in sachlichen Fragen lediglich von den Grundsätzen der Interessenwahrung seines beschränkten Aufgabengebietes leiten läßt.

Die wirtschaftsberatende Tätigkeit der Volkswirte nahm vom Jahre 1933 ab einen völlig anderen Charakter an. Volkswirtschaftliche Führungsgrundsätze fanden nunmehr größere Anwendungsmöglichkeiten als bisher. Auch der Volkswirt ist also in seiner Entwicklung einen ähnlichen Weg gegangen, wie ihn der Wirtschaftsberater im betriebswirtschaftlichen Bereich beschritten hat. Der Wandel in der Berufsauffassung des Volkswirts ist ebenfalls mit dem Jahre 1933 auf grundlegende Art vollzogen worden.

In dem Brief des Führers und Reichskanzlers vom 30. Mai 1933 an den Reichsrechtsführer Reichsminister Dr. Frank wurde dem ganzen Wirtschaftsberatungswesen durch den Führer selbst in der Zuweisung an die Deutsche Rechtsfront eine vollkommen neue Sinnggebung und Berufshaltung gegeben. In diesem Brief heißt es, daß Volkswirte und Wirtschaftstreuhänder im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, dem Vorläufer des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, zu organisieren seien. Im Laufe der Jahre seit 1933 wurde aus dem Juristentyp der alten Zeit der Rechtswahrer des neuen Reiches. Zu den Rechtswahrerberufen gehören nunmehr alle Wirtschaftsberatungsberufe, deren Ordnung und Sammlung in der Zwischenzeit außerordentliche Fortschritte gemacht hat. Gleichzeitig mit der neuen Sinnggebung der Berufstätigkeit im Wirtschaftsberatungswesen ergibt sich eine neue organisatorische Zusammenfassung dieser Berufe in der Deutschen Rechtsfront. Ohne in diesem Zusammenhang auf die neugebildete Reichsuntergruppe Betriebswirte einzugehen, ist festzuhalten, daß die Reichsgruppe Wirtschaftsrechtswahrer in den Untergruppen Volkswirte und Wirtschaftstreuhänder eine Zusammenfassung aller als Volkswirte bzw. als Wirtschaftstreuhänder tätigen Menschen vorgenommen hat. Volkswirte und Wirtschaftstreuhänder sind aber neue funktionelle Begriffe. Es kommt nicht auf die wirtschaftswissenschaftliche akademische Vorbildung an, um diesen beiden Untergruppen anzugehören, sondern ausschließlich auf die berufliche Tätigkeit und die Funktion im Wirtschaftsleben. Ist diese Funktion ausgesprochen wirt-

schaftsberatender Natur, dann ist die Zugehörigkeit zur Reichsgruppe Wirtschaftsrechtswahrer auch beim Volljuristen gegeben. Der weitere Unterschied der beiden Berufsgruppen Volkswirte und Wirtschaftstreuhänder liegt darin, ob die wirtschaftsberatende Tätigkeit in der Wirtschaftsorganisation bzw. in den Behördenstellen ausgeübt, oder ob die Wirtschaftsberatung in Einzelbetrieben vorgenommen wird.

III. Der Volkswirt

Volkswirt ist, wer als Rechtswahrer im Bereich der Wirtschaft oder der öffentlichen Hand Aufgaben gestaltenden oder verwaltenden Charakters zu erfüllen hat, deren Ziel die Entwicklung, Förderung und Erhaltung einer geordneten völkischen Wirtschaft ist. Hiernach erstreckt sich die Tätigkeit der Volkswirte auf die Wirtschaftsbetreuung in den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, der Reichsnährstandswirtschaft und der Verkehrswirtschaft. Dazu kommt die Tätigkeit bei den Reichs- und Überwachungsstellen, Reichstreuhändern der Arbeit und bei sonstigen Behörden. Diese Art der Tätigkeit wird fast ausschließlich im Beamten- oder Angestelltenverhältnis ausgeübt.

Die Entwicklung zu einem fest gegründeten Volkswirteberuf ist noch nicht zu einem endgültigen Abschluß gelangt. Infolge der durchaus verschiedenartigen Vorbildung derjenigen, die in Volkswirtestellungen tätig sind und infolge der unterschiedlichen Wirkungsbereiche (Kammern, Reichsgruppen, Kartelle, Behörden usw.), ist es außerordentlich schwer, ein allgemeines Berufsrecht zur Einführung zu bringen. Die Deutsche Rechtsfront hat sich in Zusammenarbeit mit der Reichswirtschaftskammer zum Ziel gesetzt, zunächst eine vernünftige Ausbildung zum Volkswirt zu organisieren. In der Reichsarbeitsgemeinschaft für die Volkswirteausbildung vollzieht sich nunmehr nach dem Abschluß des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums die weitere Ausbildung zum praktischen Volkswirt. Durch diese segensreiche Einrichtung wird der junge Volkswirt, der sich auf der Universität lediglich mit den wirtschaftlichen Geschehnissen in der Abstraktion befaßt hat, in die wirkliche Praxis der Wirtschaftsbetreuung eingeführt. Es wird ihm der Blick geschärft für die volkswirtschaftliche Berufsauffassung, es wird ihm ein Überblick über wirtschaftliche Zusammenhänge sowie Spezialkenntnisse auf Sondergebieten gegeben. Diese Volkswirteausbildung, die unter der Aufsicht des Reichswirtschaftsministeriums vorgenommen wird, ist von großer formgebender Bedeutung für den Volkswirteberuf. Es ist zu erwarten, daß der künftige Nachwuchs der Volkswirte auf diesen geregelter Bahnen, die vor allem für eine einwandfreie Einstellung zur Berufsaufgabe und für eine umfassende volkswirtschaftliche Vorpraxis bürgen, in seine zukünftige Lebensstellung eingeführt wird. Rationalisierung der Leistung ist heute das Gebot der Stunde. Auch beim Volkswirt gilt es, eine rationelle Leistungssicherung und -steigerung im Interesse der Gesamtheit herbeizuführen.

IV. Der Wirtschaftstreuhänder

Der gleiche Grundsatz gilt für den Wirtschaftstreuhänder, der im Gegensatz zum Volkswirt nur in Einzelbetrieben wirkt, in denen er als Rechtswahrer Aufgaben prüfenden, beratenden oder treuhänderischen Inhaltes zu erfüllen hat, deren Ziel die Erhaltung einer geordneten völkischen Wirtschaft ist.

In der Wirtschaftsberatung auf betriebswirtschaftlichem Gebiet liegen die Verhältnisse zur Begründung eines nach außen geschlossenen Berufsstandes wesentlich einfacher. Dieser Berufsstand ist mit der Gesamtbezeichnung Wirtschaftstreuhänderberufsstand bedacht worden. Der

Wirtschaftstreuhänder übt einen freien Beruf aus, wobei es gleichgültig ist, ob er unabhängig oder im Angestelltenverhältnis tätig ist. Der Wirtschaftsprüfer, die Spitzengruppe des Wirtschaftstreuhändlers, kann sowohl als Einzelprüfer in Erscheinung treten als auch in den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Vorstandsmitglied oder Prokurist tätig werden. Man kann also im Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandwesen auch als Angestellter eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Die Wirtschaftsberatung im Prüfungs- und Treuhandwesen ist von großer Bedeutung. Die Aufgaben unserer Zeit zur besseren betriebswirtschaftlichen Ausnutzung der Produktions- und Umschlagsgegebenheiten sind außerordentlich groß. Die in früheren Jahrzehnten ausgeübte Tätigkeit der Berufsangehörigen, die manchmal nur auf die Ordnungsmäßigkeit der Bücher eines Betriebes gerichtet war, wird abgelöst durch eine aktive vorwärtschauende Tätigkeit im Interesse der Rationalisierung des Rechnungswesens und der Vermeidung von Fehlerquellen. Bei dieser Sachlage sind die Ansprüche an den Beruf naturgemäß sehr hohe geworden. Die Mitarbeit des Wirtschaftstreuhändlers an betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Aufgaben, die den Einzelbetrieben gestellt sind, zwingt ihn immer mehr, sein Arbeitsgebiet zu durchforschen und auszubauen.

Durch die seit 1933 vorgenommene Sammlung und Sichtung der Berufsangehörigen in der Deutschen Rechtsfront ist die Gewähr dafür gegeben, daß die dem Beruf gestellten Aufgaben von persönlich und fachlich einwandfreien Berufskräften gelöst werden können. Die Gestaltung des Berufsstandes hat aus der Entwicklung heraus drei Säulen ergeben, die aus Wirtschaftsprüfern, Bücherrevisoren und den Angehörigen der Reichsberufsgruppe der Buch- und Steuerberater gebildet werden. Der Wirtschaftsprüfer als die Spitzengruppe des Prüfungs- und Treuhandwesens hat neben seiner wirtschaftsberatenden Tätigkeit noch zusätzlich vom Staat die Pflichtprüfungsaufgabe übertragen erhalten. Der vereidigte Bücherrevisor als die Mittelgruppe des Prüfungs- und Treuhandwesens ist neben dem Wirtschaftsprüfer für wirtschaftspolitische Aufgaben im Rahmen des Vierjahresplans eingesetzt worden. Bezeichnend für das Vertrauen, das man auch dieser Gruppe entgegenbringt, ist der Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Heranziehung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Bücherrevisoren zur Abwicklung und treuhänderischen Verwaltung jüdischer Betriebe und jüdischen Vermögens. Die dritte Gruppe im Prüfungs- und Treuhandwesen befaßt sich besonders mit Buchführungs- und Steuerarbeiten. Die Buchführungsreform stellt

gerade an diese Gruppe außerordentlich hohe Ansprüche hinsichtlich ihrer Anpassungsfähigkeit und Wendigkeit bei der Einführung der Kontenpläne in den einzelnen Betrieben.

Bei diesem Überblick über die wirtschaftsberatende Tätigkeit des Wirtschaftstreuhänderberufsstandes muß die außerordentliche Bedeutung der steuerberatenden Tätigkeit noch besonders hervorgehoben werden. Fast jeder Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor und Buchführer befaßt sich mit dem Steuerrecht. Betriebswirtschaft und Steuerrecht stehen in so enger Verbindung, daß die Beherrschung beider Materien für alle Berufsangehörigen von grundsätzlicher Bedeutung ist. Auch bei der steuerlichen Beratung handelt es sich ja um eine Aufgabe der Wirtschaftsberatung, da die Einzelbetriebe von den Wirtschaftstreuhändlern in steuerlicher Hinsicht beraten werden müssen.

Die Wirtschaftsberatung ist nun nicht etwa ausschließlich den Angehörigen des Prüfungs- und Treuhandwesens vorbehalten. Es befassen sich damit auch andere Rechtswahrerberufe, wie z. B. die Rechtsanwälte und Notare — allerdings mehr unter dem Gesichtspunkt der Rechtsberatung —. Der Begriff der Wirtschaftsberatung ist sehr weit gefaßt und läßt sich sehr schwer umschreiben. Man kann hier eine Parallele zu der Rechtsberatung ziehen; wie der Wirtschaftstreuhänder nach dem Rechtsberatungs-Mißbrauchsgesetz in gewissen Fällen Rechtsberatung ausüben darf, so besteht selbstverständlich auch für andere Rechtswahrerberufe die Möglichkeit, sich in der Beratung der Wirtschaft zu betätigen.

V. Der Wirtschaftsrechtswahrer als Mittler zwischen Staat und Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird es in erster Linie darauf ankommen, daß die beratende Tätigkeit in einer Art und Weise erfolgt, die das Vertrauen der Wirtschaft zu dem damit befaßten Beruf rechtfertigt. Bei der neuen Auffassung, die im Wirtschaftsberatungswesen zur Geltung gekommen ist, wird der als Rechtswahrer tätige Volkswirt und Wirtschaftstreuhänder seine Arbeit so ausrichten, daß er als Mittler zwischen Staat und Wirtschaft tätig wird, in Streitfällen und Schwierigkeiten ausgleichend wirkt und vor allem seine beratende Tätigkeit in vorbeugender Weise gegen Fehler und Fehlentwicklungen einsetzt.

Jeder Wirtschaftsrechtswahrer, der in diesem Sinne als Wahrer des Rechtes der Volksgemeinschaft auftritt, wird den Behörden und öffentlichen Stellen als getreuer Mitarbeiter an der Wirtschaftsordnung unentbehrlich werden und den Betriebsführern ein guter Berater und Helfer sein.

Der Reichsnotar

Von Notar Justizrat Wolpers, Reichsgruppenwarter Notare im NSRB.

Den ersten Versuch einer reichsrechtlichen Regelung des Notariatswesens unternahm Kaiser Maximilian I. im Jahre 1512. Der vom Kaiser ernannte Notar hatte sich nach der Reichsnotariatsordnung bei Ausübung seines Amtes nach dem, was er in seinem Eide gelobt und nach dem Inhalt gemeiner Rechte oder löblicher Gewohnheiten und Gebrauch eines jeden Ortes zu richten. Damit war der Rechtzersplitterung allerdings kein Einhalt geboten, zumal auch die einzelnen Landesherren das Recht hatten, Gesetze über das Notariat zu erlassen. Die mangelhafte Reichsverfassung entbehrte zudem der Kraft, die Befolgung des Gesetzes zu erzwingen. So kam es, daß mit dem Schwinden der Reichsgewalt in den folgenden Jahrhunderten die Entwicklung des Notariatswesens zu einer Angelegenheit der Landesgewalt wurde.

Der Zustand des Notariats, der sich in der Folgezeit

in Deutschland entwickelte, war an Buntstickigkeit und Mannigfaltigkeit kaum zu übertreffen. Das Notariat stand abseits und führte Jahrhunderte hindurch ein eigenartiges, territorial gebundenes Eigenleben. So viel Länder es im Deutschen Reich gab, so vielfach verschieden war es gestaltet. Das äußere Bild war infolgedessen uneinheitlich und bunt, wie nur irgendein Gebiet der Länderverwaltung.

Noch 1933 gab es in Deutschland 16 verschiedene Notariatsverfassungen, 16 verschiedene Notariatsgebührenordnungen und 16 verschiedene Gestaltungen des Verkundungsverfahrens. Mit der Grenze des Landes war auch die Grenze der Amtshandlung des Notars gezogen. Da waren alle nur denkbaren Arten der Gestaltung von der ausschließlichen Zuständigkeit der Notare in Verkundungsangelegenheiten bis zur ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts vorhanden; einige Länder kannten

überhaupt kein Notariat. Es gab den Kurnotar, den Anwaltsnotar, den Amtsnotar mit behördlichem Charakter und das reine Behördennotariat. Der größte Teil Nord- und Mitteldeutschlands sah den Notar nur im Rechtsanwalt, während das frühere rheinische Rechtsgebiet, Bayern, Baden, Württemberg, in den Bezirksnotaren und den aus ihnen hervorgegangenen öffentlichen Notaren, Hamburg und zum Teil Hessen, streng zwischen Rechtsanwalt und Notar schieden.

Wochte sich auch in einzelnen Ländern im 19. Jahrhundert ein ausgezeichnetes Notariatswesen entwickelt haben, so fehlte doch das Reichsnotariat. Zwar haben schon seit der Gründung des Reichs die Notare selbst immer wieder versucht, zum Wohl des Volkes eine Rechtseinheit im Notariat herbeizuführen; diese Versuche hatten jedoch keinen Erfolg, weil die starke Reichsgewalt fehlte, die zu einer Klarheit in der Auffassung der Dinge kam und das als richtig erkannte Ziel auch verwirklichte.

Hier haben die geschlossene Staatsauffassung des Nationalsozialismus und der Wille des Führers Wandel geschaffen. Die Reichsnotarordnung v. 13. Febr. 1937 bildet das Ende der unüberwindlich erscheinenden landesrechtlichen Zersplitterung. Seit dem 1. Juli 1937 haben wir den deutschen Reichsnotar. Mit der Einführung der Reichsnotarordnung in Sudetenland und der bevorstehenden Einführung in Baden und im Lande Österreich ist eine mehr als 1000jährige Entwicklung abgeschlossen.

Die Reichsnotarordnung schafft dem Notar einen klaren Aufgabenbereich. Er ist der Berater und Betreuer der Volksgenossen bei der Gestaltung ihrer Rechts- und rechtlich bedeutsamen Lebensverhältnisse und kleidet ihren Willen in eine Form, die Rechtsunsicherheit und Streit ausschließt und in bezug auf Vollstreckungsmöglichkeiten die Wirkung rechtskräftiger Urteile besitzt. Im Gegensatz zum Rechtsanwalt, dem berufenen Sachwalter im Gebiete der streitigen Rechtspflege, steht der Notar in seinem Wirken als rechtsgestaltender Mittler zwischen den Volksgenossen. Er wirkt aber auch über das Leben des einzelnen hinaus im Dienste des Ausgleichs zwischen den Belangen des Volksganzen und denen des einzelnen Volksgenossen. Das Volk sieht deshalb im Notar eine unboreingennommene Persönlichkeit, die weder an Befehle gebunden noch irgendwelchen Einflüssen zugänglich ist, weil er allen an der Gestaltung eines Rechtsverhältnisses Beteiligten unparteiisch gegenübersteht und die Belange sämtlicher Beteiligten gleichmäßig wahr. Als Treuhänder auch zugleich des Staates ist der Notar auf dem Gebiete des Rechts die Brücke zwischen den einzelnen Volksgenossen und der Staatsgewalt und somit einer der wichtigsten Träger der Beständigkeit der Staatsordnung. Zudem er in seinem Aufgabenbereich die Belange des einzelnen mit denen des Staates ausgleicht, verkörpert er gleichzeitig den Machtbereich des einzelnen und das Ansehen des Staates.

Der Notar ist zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen. Insbesondere kann er auch Versammlungsbeschlüsse beurkunden, Verlosungen und Auslosungen vornehmen, Vermögensverzeichnisse anfertigen, Siegel anlegen, Proteste aufnehmen, Erklärungen zustellen und sonstige Bescheinigungen über Tatsachen ausstellen, die er in amtlicher Eigenschaft wahrgenommen hat. Ferner ist er berechtigt, Auflassungen entgegenzunehmen, Teilhypotheken- und Teilgrundschuldbriefe auszustellen, die Auseinanderfetzung eines Nachlasses oder des Gesamtgutes einer Gütergemeinschaft zu vermitteln und freiwillige Versteigerungen durchzuführen. Des weiteren kann der Notar Bescheinigungen über die Vertretungsberechtigung der Beteiligten bei einer Urkundshandlung ausstellen, sofern sich die Vertretungsberechtigung aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register ergibt. Schließlich darf er auch eidesstattliche Versicherungen auf-

nehmen und Dolmetscher, die er zu einer Amtshandlung hinzuzieht, vereidigen. Auch ist er zur Abnahme von Eiden sowie zu eidlichen Vernehmungen befugt, wenn der Eid oder die eidliche Vernehmung zur Wahrnehmung von Rechten im Ausland erforderlich ist. Darüber hinaus hat der Notar die Aufgabe eines ausbauenden Gestalters auf dem gesamten Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege. Er ist der Berater und Betreuer der Volksgenossen in allen ihren Rechtsangelegenheiten.

Diese beratende und betreuende Tätigkeit des einzelnen Volksgenossen neben der eigentlichen Beurkundungstätigkeit kann aber nur ein unabhängiger und freier Notar ausüben. Deshalb ist der Notar nach der Reichsnotarordnung nicht Beamter, sondern unabhängiger Träger eines Amtes, der zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis steht.

Der Reichsnotar soll lediglich Notar sein und daneben keinen anderen Beruf, auch nicht den eines Rechtsanwalts, ausüben dürfen. Schon bisher war das Notariat in dem früheren rheinischen Rechtsgebiet Preußens, in den süddeutschen Ländern einschließlich des Landes Österreich und des Sudetenlandes, in Hamburg und zum Teil auch in Hessen von der Rechtsanwaltschaft getrennt. Daß diese Trennung nicht auch in den übrigen Teilen des Reichs durchgeführt war, beruhte auf der oben erwähnten eigenartigen geschichtlichen Entwicklung des Notariats in Preußen, dessen Einrichtung andere deutsche Länder übernommen hatten. Auch in fast allen außerdeutschen Kulturstaaten ist das Notariat von der Anwaltschaft getrennt; insbesondere hat sich das Kurnotariat in Italien und Frankreich in jahrhundertelanger Rechtsentwicklung als Muster für viele Staaten herausgebildet und ist neuerdings gerade in Italien auf Grund des faschistischen Staatsgedankens vorbildlich gestaltet worden.

Eine Verbindung von Notariat und Rechtsanwaltschaft bedeutet die Vereinigung zweier im Wesen verschiedener Tätigkeiten. Während der Anwalt seinem ganzen Aufgabenbereich nach einer Partei dient, wird der Notar als rechtsgestaltender Mittler zwischen den Volksgenossen tätig. Vom Notar erwarten die Volksgenossen die Gestaltung ihrer Rechts- und Lebensverhältnisse, die Schaffung einer sicheren Grundlage für die Weiterentwicklung von Rechtsverhältnissen. Sie suchen in ihm nicht den Streiter, sondern den außerhalb jeglichen Streits stehenden Berater, eine Persönlichkeit, die auf Grund gediegenen Wissens und reicher Erfahrung ihr Wollen in eine Form gießt, die spätere Streitigkeiten ausschließt. Demnach ist die Vorsorge für die Gestaltung der zukünftigen Rechtsbeziehungen unter den Beteiligten der Grundgedanke der Arbeit des Notars. In der Rechtsanwaltschaft seinem Wesen nach Vertreter einer Partei, der Notar dagegen rechtsgestaltender Mittler zwischen den Beteiligten, so muß dieser Gegensatz den Anwaltsnotar in zahllosen Fällen in einen schwer zu lösenden Widerstreit bringen. Das Vertrauen in die unbedingte Unparteilichkeit des Notars ist aber eine der wichtigsten Voraussetzungen für einen reibungslosen Rechtsverkehr.

In klarer Erkenntnis dieser Tatsachen hat die Reichsnotarordnung den Kurnotar gebracht und damit die Trennung der Anwaltschaft vom Notariat verfügt. Sie beläßt allerdings nicht nur alle bei ihrem Inkrafttreten vorhandenen Anwaltsnotare im Amt, sondern gestattet auch, daß in den bisherigen Gebieten des Anwaltsnotariats für eine gewisse Übergangszeit Rechtsanwälte, die eine Reihe von Jahren als Rechtsanwalt zugelassen sind, noch weiter zum Notar bestellt werden.

Die Reichsnotarordnung ist ein neuer Beginn. Sie ist der erste große Schritt auf dem Wege zu einem blühenden deutschen Reichsnotariat, zum Besten des deutschen Rechts und zum Nutzen des deutschen Volks.

Rechtsreform und Junger Rechtswahrer

Von Heinz Billig, Reichsgruppenwalter Junge Rechtswahrer im NSRB.

Die nationalsozialistische Rechtsreform hat zwei Grundvoraussetzungen:

1. die Reform des geltenden kodifizierten Rechtes und
2. die Reform der Rechtswahrerpersönlichkeit.

Das eine ist ohne das andere nicht denkbar. Die Reform der Rechtswahrerpersönlichkeit bedingt die Reform des kodifizierten Rechtes, so wie diese die Prägung des neuen nationalsozialistischen Rechtswahrertypus voraussetzt. An beiden ist die Reichsgruppe Junge Rechtswahrer des NSRB. als diejenige Gruppe des Rechtsstandes, die seinen gesamten Nachwuchs umfaßt, maßgeblich beteiligt, sind doch in ihr die zukünftigen aktiven Vertreter des Rechtslebens, die zukünftigen Richter und Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare, Rechtspfleger, Wirtschaftsrechtswahrer, Rechtswahrer der Verwaltung und Hochschullehrer einheitlich zusammengefaßt. Durch diese Zusammenfassung in einer Reichsgruppe kommt sinnfällig die Einheit des nationalsozialistischen Rechtsgedankens und die Einheit des Rechtsstandes zum Ausdruck.

I.

Die Mitarbeit an der Reform des geltenden Rechtes, an der Neuschaffung des kodifizierten Rechtes ist eine der schönsten Aufgaben, die einer jungen Generation überhaupt gestellt werden können. Wir Jungen Rechtswahrer unterziehen uns daher auch der Lösung dieser Aufgabe mit dem notwendigen Eifer und der gebotenen Gründlichkeit. In jedem Gau des NSRB. sind bei dem Gaugruppenwalter Junge Rechtswahrer Beratungsgemeinschaften eingesetzt, in denen die Jungen Rechtswahrer zu den Fragen der Rechtserneuerung Stellung nehmen. Es ist selbstverständlich, daß der Reichsgruppe Junge Rechtswahrer bei der Ausgestaltung dieser Arbeit Aufgaben zugewiesen werden, die vornehmlich im Interessenbereich des Jungen Rechtswahrers liegen. Es sind dies insbesondere Aufgaben, deren Schwerpunkt in der Erörterung von Fragen besteht, die dem Jungen Rechtswahrer wesensverwandt sind, also hauptsächlich Fragen, die eine Untersuchung des gesamten Jugendrechtes und der Rechtswahrerausbildung umschließen.

Gerade die Erörterung des mit der Reform der Rechtswahrerausbildung zusammenhängenden Fragenkomplexes durch die Beratungsgemeinschaften der Gaugruppen hat für die Arbeit der Reichsgruppe auf diesem Gebiet in der letzten Zeit eine Fülle von Anregungen und Hinweisen gebracht. Im einzelnen ist hierzu folgendes festzustellen:

Die durch den Erlass der neuen Justizausbildungsordnung v. 4. Jan. 1939 für die fachliche Ausbildung der Gerichtsjuristen geschaffene Grundlage wird seitens des Rechtswahrerachwachses noch nicht als die letzte und bestmögliche Lösung der mit diesem Problem zusammenhängenden Fragen betrachtet. Die Neufassung der Justizausbildungsordnung geht von dem Grundsatz aus, daß die Erziehung des „Volljuristen“ lediglich Aufgabe der staatlichen Justizverwaltung ist. Der Inhalt dieser Ausbildung ist abgestellt auf das Endziel des Berufseinsatzes als Richter, einem Beruf, der notwendigerweise nur von einem gewissen Bruchteil aller von der Justizverwaltung ausgebildeten Gerichtsjuristen ausgeübt werden kann. Hierdurch kommt es, daß der Junge Rechtswahrer am Ende seiner Ausbildungszeit noch nicht als für den endgültigen vollwertigen Berufseinsatz ausreichend ausgebildet angesehen werden kann und sich durch die demgemäß notwendig werdende Zeit der zusätzlich erforderlichen je-

weiligen Spezialausbildung der endgültige Berufseinsatz um längere Zeit verschiebt. Hier muß der Hebel ansetzen: Die Gesamtausbildung des Jungen Rechtswahrers vom Beginn seiner Ausbildungszeit bis zum vollen Einsatz im Beruf darf einschl. Studiums- und Examenzeit die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten, wobei die Gesamtausbildung eine einheitliche, alle Ausstrahlungsgebiete des Rechtslebens umfassende Grundschulung mit dem Ziele der ideellen Einheit aller Berufszweige gewährleisten muß. Die zur Ausgestaltung dieses Ausbildungsganges notwendigen Neuregelungen im einzelnen aufzuzeigen, würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen, jedoch mag darauf hingewiesen werden, daß die zur Erörterung dieses Problems notwendigen Grundsätze bereits seitens der Reichsgruppe Junge Rechtswahrer aufgestellt und an die zuständigen parteiamtlichen Stellen weitergeleitet worden sind. Das Ziel der Reform der Rechtswahrerausbildung liegt klar auf der Hand:

1. Intensivierung des gesamten Ausbildungsganges mit dem Erfolg seiner weitmöglichsten Abkürzung.
2. Bestmögliche, alle Jungen Rechtswahrer umfassende allgemeine Grundausbildung.
3. Bestmögliche Sonderausbildung des einzelnen Jungen Rechtswahrers auf das von ihm gewählte Berufsziel.
4. Ermöglichung des frühzeitigen vollwertigen Berufseinsatzes und damit der frühzeitigen Eheschließung.
5. Ermöglichung einer selbständigen und damit wirtschaftlich unabhängigen Lebensführung bereits während der Zeit der praktischen Ausbildung.

Einiges ist auf diesem Gebiet in der letzten Zeit bereits erreicht worden, vieles bleibt aber für die Zukunft noch zu tun übrig. Die Zeit reift für eine grundsätzliche Neugestaltung der Gesamtausbildung und -berufsvorbereitung des Rechtswahrers, und wir Jungen Rechtswahrer glauben, daß eine solche Neuregelung nicht vergangene schwere Fehler der Ausbildungsmethode beweisen würde, sondern die unabgängliche und unabdingbare Konsequenz aus der geschichtlichen Revolution der nationalsozialistischen Weltanschauung sein wird¹⁾. Das heutige Ausbildungssystem ist in seinen Grundzügen trotz aller in der Zwischenzeit vorgenommenen unwesentlichen Änderungen bereits fast 100 Jahre in Kraft. Für die Zeit der liberalistischen Rechtsauffassung mag es einwandfrei und ohne Fehler gewesen sein. Das neue Rechtsdenken stellt an das Recht, den Rechtswahrer und seine Ausbildung andere Anforderungen. Die Anforderungen, die insbesondere an die Rechtswahrerausbildung gestellt werden, können nicht durch unwesentliche Abänderungen des Ausbildungsganges erfüllt werden, sondern nur durch eine grundsätzliche Neuprägung der Ausbildungsmethode, wobei gewisse Ausbildungsrichtungen, die sich in der Vergangenheit bewährt haben, dann ruhig als Mittel der Ausbildung mit übernommen werden können, wenn ihr Einsatz mit einer anderen Zielsetzung vor sich geht.

¹⁾ Reichsminister Dr. Hans Frank: „Jugend und Recht“ 10. Jahrg. S. 121 ff.

Freisler: *DZ.* 101. Jahrg. S. 116 ff.

Sommer: „Der Alt Herrenbund“ 1. Jahrg. S. 19 ff.

Rothberger: *Abz.* 6. Jahrg. S. 145 ff.

Lang: *DR.* 9. Jahrg. S. 3 ff.

Billig: *DR.* 8. Jahrg. S. 420 ff.

Billig: *DR.* 8. Jahrg. S. 476 ff.

Billig: „Jugend und Recht“ 13. Jahrg. S. 1 ff.

II.

Die Formung der Rechtswahrerpersönlichkeit ist die große Aufgabe der Reichsgruppe Junge Rechtswahrer. Der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund ist dazu berufen, als angeschlossener Verband der Partei und als ständische Organisation dem deutschen Rechtswahrer das nationalsozialistische Rechtsideal zu künden, ihn zu diesem Ideal hin zu erziehen und — neben der Ausbildung des einzelnen — für eine einheitliche Ausrichtung aller Rechtswahrer Sorge zu tragen. Der Nachwuchsgruppe des Rechtsstandes fallen hier besondere Aufgaben zu:

1. Die Arbeit der Reichsgruppe muß gewährleisten, daß für alle Zukunft die Einheit des Rechtsstandes sichergestellt ist. Zu diesem Zwecke müssen in der Arbeit der Reichsgruppe die zukünftigen Angehörigen der anderen sieben Reichsgruppen des Bundes bereits in ein enges kameradschaftliches Verhältnis zueinander gebracht werden. Es ist daher selbstverständlich, daß an den Veranstaltungen der Jungen Rechtswahrer nicht etwa nur die Gerichtsreferendare oder nur die Jungen Rechtspfleger teilnehmen, sondern daß grundsätzlich auch die Jungen Wirtschaftsrechtswahrer und die Jungen Rechtswahrer der Verwaltung beteiligt sind. Die Einrichtungen der Wochenendschulungslager und Beratungsgemeinschaften sind so ausgebaut, daß an ihnen die Angehörigen aller vier Untergruppen gleichberechtigt und gleichverpflichtet teilnehmen. Hierdurch wird sichergestellt, daß sich nicht die Angehörigen der einen Untergruppe von den anderen Kameraden abschließen und ein eigenes Leben führen, sondern daß bereits in der Nachwuchsgruppe des Rechtsstandes das kameradschaftliche Band geknüpft wird, das die Angehörigen aller Rechtswahrerberufe heute in vorbildlicher Weise verbindet. Es gibt im Rechtsleben keine Berufsgruppe, die von sich sagen könnte, daß sie für das Gesamtleben des Volkes und der Nation wichtiger wäre als eine andere. Wie in allen anderen Berufen kommt es auch im Rechtsleben nicht darauf an, an welcher Stelle und mit welchem Amt wir der Volksgemeinschaft dienen, sondern lediglich darauf, daß wir den Platz, an den wir gestellt sind, mit unserer ganzen Kraft voll ausfüllen. Die Achtung vor diesem vollen Einsatz des einen durch den anderen ist die sicherste Gewähr für die Überwindung jeglichen Standesdünkels und Kasten-

geistes. Wir Jungen Rechtswahrer sind stolz und glücklich darüber, daß wir durch unsere Arbeit auch auf diesem Gebiete unseren Beitrag liefern können für die Einheit des Rechtsstandes.

2. Im vergangenen Jahr hat die durch das Übereinkommen zwischen der Reichsjugendführung und der Reichsdienststelle des NSRB. ermöglichte Rechtsschulungsarbeit der HJ. für uns Junge Rechtswahrer eine Fülle neuer Aufgaben gebracht. Handelt es sich doch darum, die der Volkshemdenheit des Rechtes parallel gehende Rechtshemdenheit des Volkes an ihrer Wurzel anzugreifen. Es darf in Zukunft nicht mehr möglich sein, daß ein junger deutscher Mensch ins Berufsleben tritt, ohne die für das tägliche Leben notwendige Kenntnis von der Aufgabe und der Funktion des Rechtes und von der Tätigkeit des Rechtswahrers zu haben. In der von der HJ. getragenen und von den Jungen Rechtswahrern ausgestalteten Rechtsschulungsarbeit wird der deutsche Junge und das deutsche Mädel erkennen können, daß ein Zusammenleben des Volkes ohne ein festes und gesundes Recht und ohne den vertrauenswürdigen Rechtswahrer als Hüter dieses Rechtes unmöglich ist und daß das Recht das höchste, schönste und reinste Kulturgut der Nation ist.

Wir Jungen Rechtswahrer wollen auch auf dem uns anvertrauten Gebiet der Rechtsschulungsarbeit der Verpflichtung dienen, die uns die Weltanschauung Adolf Hitlers gegeben hat, der nationalsozialistischen Rechtsidee. Der Lohn dieser Arbeit wird für uns die Liebe und die Achtung sein, die das deutsche Volk seinem Recht und seinen Rechtswahrern entgegenbringt, und das Vertrauen, das diese Arbeit trägt.

Über unserer Arbeit aber stehen die Worte, die uns unser Reichsführer, Reichsminister Dr. Hans Frank, auf der Großkundgebung „Jugend und Recht“ des Juristentages 1936 vom Balkon des alten Rathauses aus zurief:

Wir kommen nicht aus der Tradition der Bürokratie, wir kommen nicht aus der Tradition irgendeines Ressorts, wir kommen nicht aus der Tradition irgendwelcher Akten oder Paragraphen oder Bestimmungen, nein, wir kommen aus der Tradition des ewigen Lebens unseres Volkes.

Nationalsozialistische Rechtswahrerschulung

Von Reichsamtssleiter Gauweiler,

Leiter des Amtes für Rechtsschulung im Reichsrechtsamt der NSDAP., München

„Der Jurist galt früher als der fachlich beauftragte Paragraphenhüter der Gemeinschaft. Der Rechtswahrer ist mehr; er ist nicht nur der Träger einer staatlichen Verwaltungsaufgabe, er ist Mitgestalter des völkischen Schicksals und der völkischen Gemeinschaftskultur.“

Reichsleiter Dr. Frank vor einem Schulungslehrgang des Reichsrechtsamtes am 30. März 1939.

Nach dem Willen des Führers ist es Aufgabe und Pflicht der Partei, „für die ihrer Weltanschauung entsprechende Führung des Volkes auf allen Gebieten des Lebens“ und weiter dafür zu sorgen, „daß der Staatsführung ein weltanschaulich stabiler Charakter verliehen wird“¹⁾.

Auf dem Gebiete des Rechtes brachte dieser Führerbefehl die Verpflichtung mit sich, die deutschen Rechtswahrer in ihrer Gesamtheit zu Garanten und Verkündern

der Gestaltungsordnung des neuen deutschen Reiches, das sein Ziel nicht in einer inneren Verwaltungsreform, sondern in der Umformung des Lebens überhaupt erblickt, zu erziehen und den mittelalterlichen Menschen im deutschen Rechtsleben zu beseitigen. Es gilt hier die Kraft der Überzeugung zu vermitteln, mit der allein die großen geistigen Probleme unserer Zeit gelöst werden können.

Sinn und Aufgabe einer nationalsozialistischen Rechtswahrerschulung²⁾ ist daher, die politischen, weltanschaulichen und charakterlichen Grundlagen aufzuzeigen, nach denen Rechtsleben, Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtswissenschaft gestaltet und das fachliche Wissen ausgerichtet werden soll.

Die praktische Durchsetzung dieser Parteiaufgabe kann nicht in der Form einer rein intellektuellen Einwirkung erfolgen, eine nationalsozialistische Rechtswahrerschulung

¹⁾ Der Führer in der Schlußkongressrede des Reichsparteitages 1935.

²⁾ Vgl. den Aufsatz des Verfassers „Zum Juristen zum Rechtswahrer — Sinn und Methodik der Rechtswahrerschulung“ in DR. 1938 Heft 15/16.

muß sich vielmehr in erster Linie an den Charakter, an den einzelnen Menschen selbst wenden.

Nicht nur Ziel, sondern auch Methodik unserer Rechtswahrschulung, welche eine gemeinsame Aufgabe von Reichsrechtsamt und NS-Rechtswahrerbund darstellt, ist die Gemeinschaft. Sie ist das tragende Prinzip unseres gesamten völkischen Lebens, in ihr formen und ergänzen sich die Charaktere, in ihr wird der Kameradschaftsgeist erhalten und geweckt. Die in der Partei geschaffenen und in der Partei bewährten Formen und Institutionen der Gemeinschaftserziehung haben sich auch hier in hervorragender Weise bewährt:

die Durchführung von mehrtägigen, in der Regel einwöchentlichen, straff disziplinierten Gemeinschaftslagern für Rechtswahrer der verschiedensten Gruppen untereinander, bzw.

von solchen Rechtswahrern, welche nach bestimmten fachlichen oder politischen Gesichtspunkten ausgelesen wurden.

Der äußere Rahmen dieser Rechtswahrer-Schulungslehrgänge ist durch die Erfahrungen der Partei und die allgemeinen Richtlinien der Parteischulung bestimmt: gemeinsame Unterbringung, disziplinierte Gestaltung, geordnete Tageseinteilung, Abschaffung von Titel- und Rangunterschieden während des Lagers, entsprechende sportliche Betätigung usw. Schon die Abhaltung solcher Veranstaltungen in den in der Regel herrlich gelegenen Reichs- oder Gauschulungslagern oder in Jugendherbergen erzeugt bei den Teilnehmern das Gefühl einer körperlichen Entspannung, welches noch verstärkt wird durch den kameradschaftlichen Geist, die gegenseitige Rücksichtnahme und ein herzliches Verhältnis von Schulungsleiter, Vortragenden und Lehrgangsteilnehmern.

Bei der inhaltlichen Gestaltung solcher Rechtswahrerlehrgänge steht im Vordergrund die Aufzeigung der Zusammenhänge von Weltanschauung, Politik und Recht, die Behandlung und Aufzeigung grundsätzlicher rechtspolitischer, rechtsständischer oder rechtsorganisatorischer Probleme. Aufgabe dieser Schulungsveranstaltungen ist weiter, in politischer und weltanschaulicher Hinsicht erlebnisreich zu wirken, z. B. durch eine tieferschürfende Behandlung des Weltanschauungskampfes der Gegenwart, eine wissenschaftlich einwandfreie Darlegung des Rassegedankens, der das Grundproblem unserer Zeit darstellt, eine Unterrichtung über politische, auch außen- und geopolitische Fragen, durch eine nationalsozialistische Geschichtsbetrachtung. Darüber hinaus betrachtete es das Reichsrechtsamt bei der inhaltlichen Gestaltung solcher Veranstaltungen als seine Aufgabe, den Gesichtskreis der teilnehmenden Rechtswahrer noch dadurch zu erweitern, daß dabei auch allgemeine aktuelle Gegenwartsprobleme von führenden Männern aufgezeigt und behandelt werden, z. B. Probleme des Vierjahresplanes, der Kunst usw.

Bei der inhaltlichen Gestaltung von solchen fachlich-politischen Schulungsveranstaltungen, welche nach bestimmten fachlichen Gesichtspunkten ausgesuchte Rechtswahrer umfassen, kommt noch eine weitere Notwendigkeit hinzu:

Wiederholt wurden bereits und werden noch von Seiten des Reichsrechtsamtes für die führenden Verwaltungswahrer der einzelnen Länder in Zusammenarbeit mit den beteiligten Länderministerien Verwaltungslehrgänge veranstaltet (bisher Österreich, Sudetenland, Bayern). Hier gilt es, die Zusammenhänge von Politik, Recht und Verwaltung aufzuzeigen und die Forderungen und Ausgangspunkte einer nationalsozialistischen Verwal-

tungspraxis zu formulieren³⁾ und einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Wenn Reichsrechtsamt und NSRB mit Unterstützung der Reichsjustizverwaltung rassenpolitische Lehrgänge für Erbgesundheitsrichter durchführten und auch künftig durchführen, war es hier in erster Linie erforderlich, die rassenpolitischen, eugenischen, erbbiologischen und medizinischen Grundlagen und Ausgangspunkte unseres Rassenrechtes aufzuzeigen und die Überzeugung zu vermitteln, daß der Rassen- und Erbgesundheitsgedanke den tragenden Pfeiler unseres nationalsozialistischen Zeitalters darstellt; oder wenn das Reichsrechtsamt gemeinsam mit der Reichsjustizverwaltung für Vorsitzende der Auerbengerichte bestimmter Reichsteile fachlich-politische Gemeinschaftslager durchführte, waren auch hier entsprechende Notwendigkeiten bei der inhaltlichen Gestaltung zu berücksichtigen.

Nach diesen grundsätzlichen Gesichtspunkten gestaltet sich die Schulungsarbeit des Reichsrechtsamtes; soweit sie sich in der Form von Gemeinschaftslagern vollzieht, sind zu unterscheiden:

1. Solche Gemeinschaftslager, welche das Reichsrechtsamt unmittelbar für bestimmte Rechtswahrergruppen aus dem ganzen Reich durchführt, und zwar

a) Gemeinschaftslager für Mitarbeiter der Gau- und Kreisrechtsämter der NSDAP. und Amtswalter des NSRB., also für unmittelbare Mitarbeiter des Kampfes und der Rechtsarbeit der Bewegung,

b) politisch-fachliche Lehrgänge für bestimmte Rechtswahrergruppen.

2. Die Überwachung und Gestaltung der Schulung der Rechtswahrer in den Gauen und Kreisen,

a) auch hier ist zuerst erforderlich die Heranbildung eines straffen, zuverlässigen und eine Menschenauslese darstellenden Mitarbeiterstabes der Gau- und Kreisrechtsämter und Mitarbeiter des NSRB.,

b) allgemeine rechtspolitische Gemeinschaftslager für Rechtswahrer der verschiedensten Berufsgruppen.

Nachstehend sei ein konkreter Ausschnitt aus dieser Arbeit des Reichsrechtsamtes innerhalb des letzten Jahres gegeben:

I.

Politisch-fachliche Gemeinschaftslager für Politische Leiter der Gau- und Kreisrechtsämter und Amtswalter des NSRB.:

a) Den Auftakt der Schulungsarbeit des letzten Jahres bildete der Reichslehrgang für 220 besonders bewährte Politische Leiter der Gau- und Kreisrechtsämter und Amtswalter des NSRB. in der Zeit v. 20. April bis 4. Mai 1938 in der modernen Reichsschulungsburg Erwitte (Westf.).

b) Auch die Gaugruppenwalter des NSRB. bedürfen, um ihrer Menschenführungs- und berufsständischen Aufgabe gerecht zu werden, einer einheitlichen Ausrichtung. Begonnen wurde mit einer Schulungswoche der Gaugruppenwalter Rechtspfleger in Oberaudorf (Znn) in der Zeit v. 22.—29. Jan. 1939.

Ein Gemeinschaftslager für die Gaugruppenwalter Richter und Staatsanwälte steht bevor. Auch die Reichsgruppe Verwaltungsrechtswahrer und Wirtschaftsrechtler planen ähnliche Veranstaltungen.

c) Naturgemäß machte die Wiedervereinigung der deutschen Ostmark mit dem Reich und der Anschluß der sudetendeutschen Gebiete die Heranbildung eines straff organisierten zuverlässigen, fachlich und politisch geeigneten

³⁾ Vgl. z. B. die Schrift Dr. Hans Frank „Recht und Verwaltung“, Eher-Verl. 1939, welche die Rede des Reichsleiters anlässlich der Eröffnung des Verwaltungslehrganges für die Verwaltungschefs der Ostmark und des Sudetenlandes darstellt.

Mitarbeiterstabes des Reichsrechtsamtes und des NSRB. in diesen Gebieten notwendig. Die Vielseitigkeit der Aufgaben der Amtsträger der Partei im Gau- und Kreisrechtsamt und der Amtswalter des NSRB. gerade in den zum Reich zurückgekehrten Gebieten und die Notwendigkeit einer eingehenden, rechtspolitischen Unterrichtung dieser Männer — die sich fast alle im politischen und im Volkstumskampf in der früheren Tschechoslowakei bzw. dem früheren Bundesstaat Österreich besonders bewährten — machte auch hier die Durchführung eines fachlich-politischen Gemeinschaftslagers nötig, das in der Zeit vom 26. März bis 1. April 1939 in der Adolf-Hitler-Jugendherberge in Berchtesgaden stattfand. Es fand seine Krönung in einem Empfang beim Führer am Mittwoch, dem 29. März 1939 auf dem Obersalzberg, der jeden Teilnehmer einzeln begrüßte und der Tätigkeit dieser Kameraden seine Anerkennung aussprach.

II.

Schulungsveranstaltungen für beamtete Rechtswahrer der zum Reich zurückgekehrten Gebiete

Der Anschluß der Ostmark und des Sudetenlandes an das Reich brachte natürlich auch im übrigen auf dem Gebiete der Rechtswahrschulung politisch äußerst bedeutsame vordringliche Aufgaben. Wir haben gerade in den Rechtswahrern dieser zum Reich zurückgekehrten Gebiete, wie überhaupt in der geistigen Führungsschicht dieser Reichsteile fast ausschließlich Männer mit einer derart glühenden nationalsozialistischen Überzeugung gefunden, daß der deutsche Rechtsstand auf diese Bereicherung stolz sein darf. Als Beispiel der Einfas- und Opferbereitschaft dieser Kameraden ist folgende Feststellung erwähnenswert:

Von den 220 Teilnehmern einer politisch-fachlichen Veranstaltung für die Vorsitzenden der AuerbG. der deutschen Ostmark — welche also keinerlei politische oder persönliche Auslese, sondern lediglich einen fachlichen Querschnitt darstellten — hatten sich nahezu 50% vor dem Anschluß an das Reich illegal für die nationalsozialistische Bewegung und für die Wiedervereinigung mit dem Reich betätigt. Viele von ihnen waren amtsenthoben, lagen in den Gefängnissen oder in den Konzentrationslagern. Der völkische und nationale Einfas der sudetendeutschen Rechtswahrer reißt sich hier würdig an diese Beweise des Mutes und der Überzeugungskraft an. Reichsstatthalter Gauleiter Henlein hat erst am 16. April 1939 anlässlich der Eröffnung des sudetendeutschen Richter-Gemeinschaftslagers leidenschaftlich hervorgehoben, daß bei dem sudetendeutschen Freiheitskampf an entscheidender und verantwortlicher Stelle die Rechtswahrer ihren Mann gestanden haben⁴⁾. Es muß einem Berufeneren überlassen bleiben, einmal an Hand von Zahlen und Einzelfällen nachzuweisen, in welcher sauberen, anständiger Weise die deutschen Rechtswahrer unter schweren Opfern, Unterdrückungen und Verfolgungen ihren Mann gestanden haben.

Es war daher eine unserer schönsten Aufgaben dieses Jahres, gerade diesen Männern in der kameradschaftlichen Form unserer Gemeinschaftslager das Wesen der nationalsozialistischen Rechtserneuerung, die Stellung des Rechtswahrers im Dritten Reich, die politischen und weltanschaulichen Grundlagen unserer Gesetzgebung und die besonderen Ausgangspunkte der rechtlichen Regelung einzelner grundsätzlicher Lebensbereiche aufzuzeigen. Es sind dabei folgende Veranstaltungen hervorzuheben:

1. Für die Ostmark:

a) In der Zeit v. 8.—16. Aug. 1938 veranstaltete das Reichsrechtsamt gemeinsam mit der Reichsjustizverwaltung, Abteilung Österreich, in Schloß Cumberland in Gmunden (Traunsee) einen rechtspolitischen Aufbaulehrgang für 170 führende richterliche Beamte des Landes Österreich.

b) Mit Unterstützung des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP. wurde ein Teil der künftigen Erbgesundheitsrichter des Landes Österreich in der Zeit v. 17.—24. Juli 1938 in der Reichsschule des Rassenpolitischen Amtes in Berlin Neubabelsberg erfaßt.

c) In der Zeit v. 23.—30. Okt. und 31. Okt. bis 6. Nov. 1938 waren sämtliche Vorsitzende der AuerbG. der deutschen Ostmark und alle mit Bauern- und Bodenrecht befähigten Richter der Ostmark, insgesamt 240, zu einem fachlich-politischen Gemeinschaftslager versammelt (gemeinsame Veranstaltung von Reichsrechtsamt und Reichsjustizverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstand).

d) Die führenden Verwaltungsrechtswahrer der österreichischen Gaue waren mit besonderer Unterstützung des Reichsstatthalters des Landes Österreich und des Reichskommissars Gauleiter Bürkel in der Zeit v. 4.—11. Dez. 1938 in der Adolf-Hitler-Jugendherberge in Berchtesgaden zu einem politisch-fachlichen Verwaltungslehrgang vereinigt, welcher diesen Männern die Grundsätze einer nationalsozialistischen Verwaltungspraxis und die Zusammenhänge von Politik, Recht und Verwaltung aufgezeigt und ihnen die Erfahrungen des Altreiches auf den einzelnen Verwaltungsbereichen vermittelt hat. Teilgenommen haben hier 140 Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister von Städten über 10 000 Einwohner und Regierungsreferenten der Ostmark und 40 ebensolche aus den sudetendeutschen Gebieten.

e) Für 100 Rechtswahrer aus allen Rechtswahrergruppen der Hauptstadt Wien wurde ebenfalls im Dezember 1938 in Schloß Schwedat bei Wien ein geschlossener Rechtswahrerlehrgang durchgeführt.

2. Für die sudetendeutschen Gebiete

a) Für den Geist und das Arbeitstempo des Sudetenlandes ist folgendes Beispiel bezeichnend:

Am 4. Dez. 1938 fand das Wahlbekenntnis des sudetendeutschen Volkes zu Großdeutschland statt, bereits am 5. Dez. 1938 trafen 40 sudetendeutsche Verwaltungswahrer (Landräte, Oberbürgermeister usw.) zu dem politisch-fachlichen Lehrgang des Reichsrechtsamtes in Berchtesgaden ein.

b) Sämtliche Gauhauptstellenleiter und Kreisrechtsamtsleiter und damit auch die Kreisgruppenführer des NSRB. des Gaues Sudetenland nahmen an der bereits erwähnten politisch-fachlichen Arbeitswoche für die Gau- und Kreisrechtsamtsleiter der im letzten Jahre zum Reich zurückgekehrten Gebiete v. 26. März bis 1. April 1939 in der Adolf-Hitler-Jugendherberge in Berchtesgaden in Stärke von ebenfalls 40 Mann teil. Bei der geographisch weit ausgedehnten Lage des Sudetenlandes war dies überhaupt das erste gemeinsame Treffen dieser Mitarbeiter.

c) Reichsrechtsamt und Gaurechtsamt Sudetenland haben mit besonderer Unterstützung der Justizverwaltung und des NSRB. in der Zeit v. 16.—19. April 1939 in der Jugendherberge in Auffig einen rechtspolitischen Aufbaulehrgang für das Sudetenland durchgeführt, an dem 120 führende richterliche Beamte teilnahmen.

d) Als gemeinsame Veranstaltung von Partei und Reichsjustizverwaltung ist im Gau Sudetenland für bestimmte Richtergruppen die Durchführung von weiteren politisch-fachlichen Schulungsveranstaltungen geplant.

III.

Neben dieser vordringlichen Schulungsarbeit in den zum Reich zurückgekehrten Gebieten wurden auch im Altreich noch eine Reihe weiterer Reichsschulungsveranstaltungen für beamtete Rechtswahrergruppen durchgeführt.

a) Zu erwähnen sind zunächst zwei rassenpolitische Lehrgänge, welche gemeinsam mit der Reichsjustizverwaltung

⁴⁾ Vgl. oben S. 529.

tung und dem Rassenpolitischen Amt in der Zeit v. 7.—13. und v. 20.—27. Aug. 1938 in der Reichsschule des Rassenpolitischen Amtes in Berlin-Neubabelsberg abgehalten wurden. Auch auf dem Gebiete der rassenpolitischen, eugenischen und erbbiologischen Unterrichtung der deutschen Erbgesundheitsrichter steht eine noch engere und kameradschaftliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen der Reichsjustizverwaltung bevor.

b) Dem oben genannten Verwaltungslehrgang für die führenden Verwaltungsrechtswahrer der Ostmark und des Sudetenlandes folgte in der Zeit v. 19.—25. März 1939 in der Adolf-Hitler-Jugendherberge in Berchtesgaden ein politisch-fachlicher Lehrgang für die Verwaltungsrechtswahrer der bayerischen Gauen (teilnahmen 170 bayerische Landräte, Oberbürgermeister, Regierungsreferenten usw.). Der Herr Reichsstatthalter Ritter von Epp und die Bayerische Landesregierung, an der Spitze Herr Ministerpräsident Siebert und alle Staatssekretäre, haben diese Veranstaltung durch ihre persönliche Mitwirkung unterstützt.

Die Durchführung ähnlicher Lehrgänge für führende Verwaltungsrechtswahrer in den übrigen Reichsteilen ist geplant.

IV.

Rechtswahrserschulung in den Gauen

Während die vom Reichsrechtsamt unmittelbar durchgeführten Reichsveranstaltungen in der Regel nur bestimmte Rechtswahrergruppen des Reiches umfassen und besondere fachlich-politische Aufgaben haben, ist es Hauptaufgabe der Rechtswahrserschulung in den Gauen, neben einer weltanschaulichen und rechtspolitischen Ausrichtung durch das Zustandebringen eines mehrtägigen kameradschaftlichen und disziplinierten Gemeinschaftslebens von Rechtswahrern aller Gruppen das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Verbundenheit des deutschen Rechtsstandes zu fördern und Rechtswahrer-Stoßtrupps im besten und schönsten Sinne heranzubilden. Auch hier waren die Erfahrungen mit der Abhaltung solcher geschlossenen Gemeinschaftslager, welche gemeinsame Veranstaltungen von Gaurechtsamt und NSRB. darstellen und an denen durchschnittlich 40—100 Rechtswahrer teilnehmen, ausgezeichnet; die jeweilige Teilnahme der führenden Persönlichkeiten des Gaus als Besucher und als Vortragende, in zahlreichen Fällen des Gauleiters selbst, beweisen die Bedeutung, welche dieser Aufgabe beigemessen wird. Wie sich diese Institution der Rechtswahrer-Gemeinschaftslager auch in den Gauen bewährt hat, beweist eine nachfolgend mitgeteilte Zusammenstellung der Gaulehrgänge, welche allein in der Zeit v. 26. März bis 15. Mai 1939 durchgeführt wurden bzw. geplant sind — die Teilnehmerzahl bewegt sich dabei zwischen 30 und 120 —:

Gau Halle-Merseburg (Gauführerschule Sprotta)	vom 26. 3.— 1. 4. 1939
Gau Weser-Ems (Gauführerschule Bockholzberg)	vom 27. 3.— 4. 4. 1939
Gau Hamburg (Gauschulungsburg Hamburg)	vom 1. 4.— 3. 4. 1939
Gau Württemberg-Hohenzoll. (Gauschule des NSRB. Meiningen)	vom 11. 4.—21. 4. 1939
Gau Baden (Reichsschule Tretenhof [Zahr])	vom 15. 4.—16. 4. 1939
Gau Hessen-Nassau (Bad Selters)	vom 16. 4.—22. 4. 1939
Gau Pommern (Gauführerschule der NSRB. Klein-Mölln)	vom 16. 4.—23. 4. 1939
Gau Kurhessen (Haus der Jugend in Bad Wildungen)	vom 16. 4.—23. 4. 1939

Gau Mecklenburg (Gauschule Schwerin)	vom 17. 4.—22. 4. 1939
Gau Saarpfalz (Erholungsheim Trifels)	vom 17. 4.—22. 4. 1939
Gau Westfalen-Süd (Gauschulungsburg Hagen-Hohenhof)	vom 17. 4.—29. 4. 1939
Gau Essen (Langenberg)	vom 20. 4.—22. 4. 1939
Gau Sachsen (Gauführerschule Hammerleubsdorf)	vom 22. 4.—29. 4. 1939
Gau Thüringen (Gauschule Egendorf)	vom 22. 4.—29. 4. 1939
Gau Berlin (Gauführerschule des NSRB. Rehnitz bei Soldin)	vom 30. 4.— 6. 5. 1939
Gau Mark Brandenburg (Gauführerschule Hohenlychen)	vom 3. 5.— 8. 5. 1939
Gau Schwaben (Reichsschulungsburg in Göggingen)	vom 7. 5.—13. 5. 1939
Gau Pommern (Gauführerschule der NSRB. Klein-Mölln)	vom 7. 5.—14. 5. 1939
Gau Saarpfalz (Erholungsheim Trifels)	vom 8. 5.—13. 5. 1939

V.

Diese Schulungsarbeit des Reichsrechtsamtes, welche sich in diesem letzten Jahre besonders wirkungsvoll durchsetzen konnte, hat ihre Anerkennung bei höchsten Stellen gefunden. Die höchste Auszeichnung, die zugleich eine Ehrung des deutschen Rechtsstandes darstellt, war der Empfang sämtlicher Teilnehmer des Schulungslehrganges des Reichsrechtsamtes für die Gau- und Kreisrechtsamtsleiter der Ostmark und des Sudetenlandes am Mittwoch, den 29. März 1939, durch den Führer, der dabei in einer sehr ehrenvollen Ansprache für die Tätigkeit dieser Männer dankte.

Im übrigen mag auch aus den Namen derjenigen Persönlichkeiten, welche diese Arbeit der Rechtswahrserschulung durch ihre persönliche Mitarbeit als Vortragende unterstützten und auszeichneten, ersehen werden, welche Bedeutung und Anerkennung dieser Aufgabe bei den höchsten Stellen des Reiches und der Partei gefunden hat.

In diesem letzten Jahre haben neben dem Reichsleiter und Reichsrechtsführer, Herrn Reichsminister Dr. Frank, und seinen engeren Mitarbeitern u. a. folgende Persönlichkeiten, mehrere davon wiederholt, solche Schulungsveranstaltungen für Rechtswahrer als Vortragende besucht: die Herren

Reichsjustizminister Dr. Gurtner,
Reichsinnenminister Dr. Frick,
der Chef der Kanzlei des Führers, Reichsleiter Böhler,
der Reichsschatzmeister der NSDAP., Reichsleiter Schwarz,
der Oberste Parteirichter, Reichsleiter Buch,
der Reichsleiter und Reichsstatthalter General Ritter von Epp,
Reichsleiter Fiehler,
die Staatssekretäre Dr. Freisler, Dr. Schlegelberger,
Dr. Studart, Neumann,
Reichsstatthalter Gauleiter Henlein, mehrere weitere Gauleiter,
Reichsminister Dr. Seyß-Inquart,
Ministerpräsident Siebert,

die früheren österreichischen Minister Dr. Hueber und Reinthaller,
Reichsschulungsleiter Schmidt,
Reichsdozentenbundsführer Schulze,
Reichshauptamtsleiter Dr. Groß.

Zahlreiche weitere führende Männer aus Rechtsleben, Politik und Wirtschaft haben ebenfalls die Durchsetzung unserer Parole „Vom Juristen zum Rechtswahrer“ in dieser wertvollen Weise unterstützt.

Besonderer Dank gebührt dabei der ständigen Mitarbeit mit den beteiligten Ministerien und Ministerialdirigenten beim Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Pj. Dr. Werner Best, der immer aufs neue in begeisterter Form die politischen und philosophischen Grundlagen der Rechtsficherung der deutschen Volksgemeinschaft in eindringlichster Form darzustellen vermochte.

Hervorgehoben sei dabei auch die herzliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien, insbesondere der Reichsjustizverwaltung und dem Reichsinnenministerium. Bei den verschiedenen politisch-fachlichen Reichsveranstaltungen für bestimmte beamtete Rechtswahrergruppen wurden die Teilnehmer von den beteiligten Ministerien auf deren Kosten unmittelbar zu diesen Schulungsveranstaltungen, welche entweder als ausschließliche Veranstaltung der Partei oder als gemeinsame Veran-

staltung von Partei und Staat durchgeführt wurden, abgeordnet. Dies war auch der Fall bei den allgemeinen rechtspolitischen Aufbaulehrgängen für Österreich und Sudetenland.

Die Aufgaben und deren Durchsetzungsmöglichkeiten von Partei und Staat haben gerade auf dem Gebiete der Rechtswahrerschulung eine sinnvolle gegenseitige Ergänzung gefunden.

Die zuständigen Dienststellen der Partei, vor allem der Beauftragte des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung der NSDAP. und das Hauptschulungsamt der NSDAP., haben ebenfalls unsere Schulaufgabe gewürdigt und in jeder Weise unterstützt.

Wir sind der Überzeugung, daß diese Aufgabe der Erziehung der deutschen Rechtswahrer zu wahren Repräsentanten der nationalsozialistischen Rechts- und Lebensordnung eine schöne, gewaltige und für die gesamte völkische Entwicklung entscheidende Aufgabe ist. Sie wird mithelfen, die deutschen Rechtswahrer in die Lage zu versetzen, das Beste und Größte des deutschen Volkstums und seiner Werte zu verteidigen und zu schätzen in der Gewißheit, daß über der Gestaltung unseres Alltags eine große Gegenwart und eine große Zukunft schwebt.

Aus Forschung und Lehre

Reichsproblem und Hegemonie

Durch die Angliederung Böhmens und Mährens an das Gebiet des Großdeutschen Reiches hat das Reichsproblem eine erhöhte Bedeutung erlangt. Die starre juristische Vorstellungswelt, die bisher nur in Rechtsbeziehungen zwischen souveränen Staaten zu denken vermochte, ist durchbrochen. Für eine von völkertumspolitischen Notwendigkeiten und realpolitischer Raumbestaltung her bestimmte Friedensordnung im Völkerverleben eröffnen sich neue Möglichkeiten, und staatsrechtlich wie völkerrechtlich ist eine neue Lage entstanden¹⁾. Die Zukunft der europäischen Neuordnung hängt von der Art der Ausgestaltung und Fortbildung der damit zum Durchbruch gelangten neuen Prinzipien ab, ohne daß sich dabei ein im voraus festgelegtes starres Denksystem aufstellen ließe. Auch für das deutsche Reichsproblem läßt sich daher eine erschöpfende begriffliche Systematik schwerlich geben. Trotzdem ist es für die deutsche Rechtswissenschaft notwendig, sich in vertiefter Form mit dem Reichsproblem auseinanderzusetzen.

I. Das Reichsproblem

Überblickt man das verfassungstheoretische Schrifttum über Reichsbegriff und Reichsproblem, so steht man vor einer eigenartigen Tatsache: Die Verfassungs- und Rechtslehre kennt das Reichsproblem nicht. Sie kennt nur Staaten, Bundesstaaten und völkerrechtliche Beziehungen zwischenstaatlicher Natur. Das verfassungsrechtliche Schrifttum des Zweiten Reiches ging staatsrechtlich völlig in dem Problem „Staatenbund oder Bundesstaat“ auf. Jede einzelne Frage, etwa die nach dem Wesen des deutschen Heeres, wurde in der staatsrechtlichen Literatur nur unter diesem einen, überaus engen, Gesichtspunkt behandelt: Im deutschen Heer sah man je nach der Theorie, der die einzelnen Autoren zuneigten, entweder ein Einheitsheer (Bundesstaat) oder ein Kontingentsheer (Staatenbund). Das Reichsproblem wurde also rein staatlich gesehen²⁾. Auch die

Weimarer Zwischenepoche schuf darin keinen Wandel. Sie sah im Reichsproblem nur das staatsrechtliche Verhältnis von Reich und Ländern.

Schon seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts läuft neben dem Staatsrecht ein romantisch eingestelltes Schrifttum zur „Reichsidee“ her, das sich in der deutschen Geistesgeschichte bis zur Gegenwart hin verfolgen läßt³⁾. Dieses Schrifttum ist einseitig spekulativ und rein geistig orientiert. Kennzeichnend für diese Literatur ist eine Schrift von Novalis über „Die Christenheit oder Europa“, die das Mittelalter nach Art der katholischen Romantik verideallisiert. Die tief in der menschlichen Seele verankerte Sehnsucht nach einem politischen Idealzustand und nach einer vollkommenen geistigen Harmonie bestimmt hier die Reichsidee. Romantischer Geisteshaltung entsprechend bedeutet sie ein Reich schöner Gedanken und wird losgelöst von der realen zeitgeschichtlichen Normenbedeutung gefühlmäßig erlebt. Das praktische Verfassungsrecht konnte von dieser Reichsidee nicht umgestaltet werden, sondern blieb rein staatlich aufgebaut; danach war Reich=Bundesstaat und Volk=Summe der Untertanen der Staatspersönlichkeit.

Erst seit der nationalsozialistischen Revolution ist das verfassungsrechtliche Schrifttum dazu übergegangen, neben dem Staat auch das Volk als eigene Größe des Rechts- und Verfassungslebens anzuerkennen. So steht denn in der Literatur seit 1933 die Frage nach dem konstruktiven Verhältnis von Volk und Staat betont oder unausgesprochen im Hintergrund der gesamten öffentlich-rechtlichen Auseinandersetzung⁴⁾, zumal seitdem die Unvereinbarkeit des Begriffs der Staatspersönlichkeit mit unserer Auffassung vom Wesen der Volksgemeinschaft heute als feststehend anzusehen ist⁵⁾. Auch der Reichsbegriff wurde in diese Auseinandersetzung einbezogen. Vielfach sah man in

¹⁾ Über das Schrifttum bis 1933 orientiert H. Krüger, „Der moderne Reichsgedanke“: „Die Tat“ 1933, 703 ff., 795 ff.

²⁾ Vgl. die Übersicht über den Stand der Auseinandersetzung in dem von Reinhard Höhn erstatteten deutschen Landesreferat auf dem II. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag 1937; abgedruckt in „Deutsche Landesreferate zum II. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag 1937“ S. 151 ff. (178 ff.).

³⁾ Vgl. grundlegend R. Höhn, „Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken“, 1934.

¹⁾ Darauf hat Reichsminister Dr. Hans Frank in einem grundlegenden Aufsatz „Das Reich“ besonders nachdrücklich hingewiesen: MdB. 1939, 217 f.

²⁾ H. Muth, „Das Reich als Rechtsbegriff und die deutsche Staatslehre“: „Volk im Werden“ 1936, 175 ff.

ihm die glückliche Möglichkeit, einen neutralen Begriff, der Staat und Volk bzw. Staat und Partei umfaßt, aufzustellen⁶⁾. Carl Schmitt sprach in seiner Untersuchung über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens vom Reich als einem „höchsten und deutschesten Ordnungsbegriff“⁷⁾. Dementsprechend diente der Reichsbegriff in zunehmendem Maße in der Verfassungstheorie als formale Umschreibung für die politische Einheit und Ganzheit des deutschen Volkes⁸⁾. Soweit es sich um die Frage nach der Substanz des Reichsbegriffs handelt, verwies das Schrifttum in recht vagen Formulierungen auf das Sendungsbewußtsein des deutschen Volkes und seine Ideen von höchster politischer Gestaltung⁹⁾.

Der Reichsbegriff schien für eine exakte Verfassungslehre so lange überflüssig, als das deutsche Volk keine klar umschriebenen außenpolitischen Aufgaben übernommen hatte. Mit dem Protektorat Böhmen und Mähren ist dies nunmehr geschehen. An die Stelle eines vagen „Sendungsbewußtseins“ ist die Aufgabe der Friedensgestaltung und Friedenserhaltung in Mittel- und Osteuropa getreten. Die deutsche Reichsidee hat damit einen konkreten Anfaß gewonnen. Nunmehr ist es an der Zeit, im Unterschied zur bisherigen Betrachtungsweise in aller Schärfe die Frage zu stellen, ob nicht im Reich ein grundsätzliches Verfassungsproblem liegt, das in den bisherigen Erörterungen über Staatsbegriff und Wesen der Volksgemeinschaft noch nicht voll aufgeht und dessen besondere Eigenart herausgearbeitet werden muß. Geschichte und Politik lehren, daß es im Verfassungsleben nicht nur Völker und Staaten, sondern auch Reiche gibt. Daher besteht für die Verfassungslehre das Bedürfnis nach einer wirklichkeitsnahen Erfassung des Reichsproblems. Das bisherige Schrifttum zur Reichsidee war allzu einseitig auf eine rein ideale innerpolitische Verfassungsordnung hin orientiert; das ist sehr wohl verständlich, wenn man bedenkt, daß im 19. Jahrhundert die staatsrechtliche Einheit des deutschen Volkes überhaupt erst geschaffen werden mußte und die innere weltanschauliche Einheit zumal in der Zeit der Weimarer Zwischenepoche durch den Klassenkampf und die allgemeine Zerfetzung auf das stärkste in Frage gestellt war. Die nunmehr wiedererwonnene innere und äußere völkische Einheit erlaubt es aber, die im Reichsgedanken gleichfalls enthaltenen sehr wesentlichen außenpolitischen und realpolitischen Momente zu erkennen. Wenn der Reichsbegriff nicht im Reibel mythischer und zum Teil wohl auch müßiger Spekulationen zerfließen soll, darf man nicht übersehen, daß eine sehr bedeutungsvolle machtpolitische Realität in jeder Reichsgestaltung liegt. Die großen Reiche der Weltgeschichte beruhen auf der Erweiterung eines politischen Wirkungsraumes, gleichgültig ob man an die alten Reiche der Assyrer, Perser und Römer oder an moderne Kolonialreiche denkt. Eine vitale Expansion ist nötig, damit ein Reich entsteht. Soll der Reichsbegriff für die Verfassungslehre fruchtbar gemacht werden, so darf dieses kämpferische Element nicht außer acht gelassen werden. Normalerweise pflegen Reiche erst durch Eroberungen geschaffen zu werden und entstehen, wenn die Erweiterung einer politischen Machtstellung zu neuen Verfassungsformen führt. Die Königreiche des Mittelalters haben ein Großkönigtum zur Voraussetzung, das durch die Ausweitung eines Völkerschaftskönigtums über neu eroberte Gebiete und Völkerschaften entsteht, das deutsche Kaiserreich des Mittelalters wiederum hatte die Angliederung von Italien und Burgund an das deutsche König-

reich zur Grundlage¹⁰⁾. Das Reich mußte nach mittelalterlicher Vorstellung „erstritten“ werden¹¹⁾. Stengel hat diesen Gedanken durch das ganze Mittelalter hindurch verfolgt und dargestellt¹²⁾. Danach hat das Kaisertum im Mittelalter die durch außenpolitische Erfolge errungene Machtheigerung eines Königs zur Voraussetzung. Auch das deutsche Kaiserreich der Ottonen, Salier und Staufer beruhte auf der Waffengewalt der deutschen Lehnritter, mit deren Hilfe der deutsche König sich in Rom die Kaisertrone holte und in den chaotischen Verhältnissen des mittelalterlichen Italiens Ordnung schuf. Ebenso war das Bismarcksche Reich nur auf der Grundlage der Siege von 1864, 1866 und 1870/71 möglich. Zugleich liegt es im Wesen einer Reichsverfassung, die Rechtsform zur Lösung außenpolitischer Aufgaben und ihre Verknüpfung mit den bisherigen Verhältnissen herzustellen, wie dies z. B. der Bismarcksche Reichsverfassung gelang, die in genialer Weise die preussische Staatsmacht mit dem deutschen Einheitsstreben tragfähig zu verbinden verstand.

Es ist nicht zu übersehen, daß das Reichsproblem in zweiter Linie auch noch andere Gesichtspunkte enthält und daß in Zeiten, wo ein zu weit gespannter Verfassungsrahmen innerlich brüchig und reformbedürftig geworden ist, Probleme besonderer Art entstehen, so z. B. im spätromischen Reich, im Deutschen Reich des Mittelalters nach dem Interregnum, und wohl auch in manchen Kolonialreichen der Gegenwart. Wenn jedoch Erneuerungsgedanken und Reformbestrebungen das Reichsproblem bestimmen, handelt es sich immer um Spätererscheinungen sekundärer Natur. Das neue deutsche Reich hingegen trägt deutlich die Züge eines schöpferischen und lebensstarken Aufbruchs an sich. Es übernimmt erstmalig in neuen Formen die Lösung volkstumspolitischer Fragen, die mit der bisher herrschenden westeuropäischen Ideologie nicht bewältigt werden konnten.

II. Hegemonie und deutscher Reichsgedanke

Vor kurzem hat Heinrich Triepel, einer der Altmeister des deutschen Staatsrechts, ein umfangreiches Werk über die Hegemonie veröffentlicht¹³⁾. Zwar ist das Reichsproblem nicht der eigentliche Gegenstand dieses Wertes, doch bestehen, wie schon der Untertitel „Ein Buch von führenden Staaten“ zeigt, zwischen beiden Fragenteilen so viele Berührungspunkte, daß es lohnend erscheinen muß, unter dem Gesichtspunkt des Reichsproblems an das Werk von Triepel heranzutreten. Bekanntlich beruhte das Bismarcksche Reich realpolitisch auf der Hegemoniestellung Preußens, wenn auch die Juristen dieser Tatsache kaum Rechnung trugen (S. 2). Der Begriff der Hegemonie selbst stammt aus der Antike und bezeichnete in Hellas die führende Macht einer Polis gegenüber einer anderen. Triepel baut sein Werk über die Hegemonie auf einer breit angelegten Soziologie des Führertums auf, die im ersten Teil gegeben wird. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der führenden Gruppe, einem Thema, das bisher noch sehr wenig behandelt worden ist, also mit den führenden Ständen, Nationalitäten, Wirtschaftsgruppen und religiösen Gemeinschaften. Das Thema des dritten und Hauptteils ist die staatliche Hegemonie. Der Verfasser untersucht die staatliche Führung nach ihrem Charakter, ihrer Ätiologie, nach ihrem Verhältnisse zur Rechtsordnung, zum Staats- und namentlich zum Völkerrecht, nach den Methoden ihrer Ausübung und nach ihren Spielarten. Die

⁶⁾ Stuckart, „Partei und Staat“, Vortrag abgedruckt in „Deutscher Juristentag“ 1936, 262 ff. (270); Lammerz im V. B., Berliner Ausgabe, v. 2. Sept. 1938; Fried: DR. 1938, 402 f.

⁷⁾ C. Schmitt, „Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens“, 1934, S. 44.

⁸⁾ So wohl als erster Johannes Heckel, „Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht im Dritten Reich“ in „Berichte über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechts“ 1935, 12; ähnlich E. R. Huber, „Verfassung“, 1937, S. 69 f.

⁹⁾ Eine Zusammenstellung der verschiedenen Definitionen gibt Herbert Wagner: „Jugend und Recht“ 1937, 276.

¹⁰⁾ Im einzelnen muß ich durchgängig auf einen Vortrag über „Das Reichsproblem im Mittelalter“ verweisen, den ich im Wintersemester 1937/38 im Seminar von Herrn Prof. Höhn an der Universität Berlin gehalten habe und der demnächst veröffentlicht wird.

¹¹⁾ In der Sachsenspiegelglosse des Johann von Buch kommt dies sehr treffend zum Ausdruck; hier heißt es: Ir erwirvet hei mit deme fore, dat keiserrike irwirvet hei mit stride unde den keiser namen erwirvet hei mit des papestes wouunge.

¹²⁾ E. C. Stengel, „Der Kaiser macht das Heer“, 1910.

¹³⁾ GehR. Prof. Dr. Heinrich Triepel, „Die Hegemonie“. Ein Buch von führenden Staaten. XVI und 584 Seiten. Leinen 15 RM, brosch. 13,50 RM. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Berlin 1938.

zweite Hälfte des Werkes behandelt „Die Hegemonie in den Hauptperioden der Geschichte“ (S. 312 ff.) und bietet gewissermaßen eine Weltgeschichte unter dem Gesichtspunkt der Hegemonie. Besonders wertvoll sind die geschichtlichen Untersuchungen über Hellas (S. 328 ff.) und „Preußen und Deutschland“ (S. 541 ff.). Das britische Weltreich wird im allgemeinen Teil des Werkes (S. 191 ff.) behandelt und ist als „Hegemonie des Abstiegs“ gekennzeichnet.

Für Triepel handelt es sich um „Machtbeziehungen zwischen sozialen Gruppen“ (S. 9): Führung und Hegemonie stehen in einer „unendlich großen Stufenleiter der Machtbeziehungen“ (S. 33) „in der Mitte zwischen Herrschaft und bloßem Einflusse“ (S. 343, 40). Mit der Zugrundelegung des Machtbegriffs wird zweifellos ein sehr wesentlicher realpolitischer Faktor der geschichtlichen Wirklichkeit ins rechte Licht gesetzt. Triepel hat mit seinem Begriff der Hegemonie den Boden der einst herrschenden normativen Jurisprudenz verlassen, die an machtpolitischen Realitäten verständnislos vorüberging. Das normativistische Rechtsdenken kennt als höchste Ordnung nur die selbständig gedachte Rechtsnormenordnung des Staates; eine Reichsgründung, d. h. die Schaffung einer neuen, Außen- und Innenpolitik tragfähig verbindenden Friedensordnung läßt sich mit ihren Denkmethoden nicht verstehen. Eine Reichsgründung kann niemals abstrakt aufgerichtet und rein normativ festgelegt werden, sie braucht einen lebendigen Träger und Garanten, sei es eine Bürgererschaft wie im antiken römischen Reich, ein Königsgeschlecht wie im Mittelalter, eine führende Staatsmacht wie Preußen im Bismarckschen Reich oder eine Volksgemeinschaft wie im neuen Großdeutschen Reich. In seiner Abkehr von normativistischem Rechtsdenken und einer rein konstruktiv eingestellten positivistischen Jurisprudenz können wir Triepel daher voll und ganz zustimmen. Dennoch aber bedeutet das Reich für uns erheblich mehr als sich in Triepels Begriff der Hegemonie erschaffen läßt, denn dieser ist zu ausschließlich auf die äußere Seite machtpolitischer Beziehungen abgestellt. Für den deutschen Reichsgedanken aber darf die in ihm enthaltene weltanschauliche und geistige Seite nicht außer acht gelassen werden. Man wird dem deutschen Reichsproblem nicht gerecht, wenn man das Reich nur als „Machtbeziehung“ und Hegemonie im Sinne Triepels auffaßt. Das heutige deutsche Reich bedeutet Frieden und soziale Wohlfahrt in Mittel- und Osteuropa¹⁴⁾. Sein Bestand ruht auf den weltanschaulichen Grundätzen der nationalsozialistischen Politik, den kulturellen und zivilisatorischen Leistungen des deutschen Volkes, der Vorbildlichkeit seiner politischen und sozialen Einrichtungen, sowie in dem sittlichen Verantwortungsbewußtsein seiner Führung bei der Lösung der gesamt europäischen Aufgaben, insbesondere auf volkstums-politischem Gebiet¹⁵⁾.

Man hat sich zu sehr daran gewöhnt, unter Reich lediglich den „Bereich“ eines Machtträgers, also eine territorial erweiterte Herrschaftsmacht zu verstehen. Damit ist aber nur die äußere, territoriale und machtpolitische Seite des Reichsproblems erfaßt. Allerdings entwickeln sich auch die mittelalterlichen Reiche in Form der Erweiterung des Machtbereichs einzelner Könige. Reich hat daher vielfach die Bedeutung von Großkönigtum¹⁶⁾. Aber die eigentliche Wurzel des germanischen Reichsgedankens liegt doch wohl tiefer. Reich bedeutet für germanische Auffassung die weltanschaulich-rassistische Kraftquelle des sozialen Lebens. Das germanische Königtum, das in unserem Kulturkreis der ursprüngliche Träger der Reichsbildung geworden ist, war keine bloße Gewalt, sondern wurzelte in religiösen und kultu-

rischen Vorstellungen des Germanentums. Herbert Meher hat auf Grund seiner Forschungen über die Zusammenhänge von Recht und Religion bei den Germanen festgestellt, daß die Grundvorstellung vom rike = Reich ursprünglich nicht im Sinne von Herrschaftsbereich zu verstehen ist, sondern die kultisch und religiös verankerte Königsmacht bedeutet, und zwar die Macht, die ein König auf Grund des Ahnenkultes und des Glaubens an die übernatürliche Kraft einer artgebundenen Abstammungsgemeinschaft als Abkömmling des Ahnherrn und Besitzer seiner Kultstätte inne hatte¹⁷⁾. Die Kultfunktion war Vorrecht und Pflicht des Königs. Wie der Haus- und Sippenvater für seine Familie, so vollzog der König für sein Volk die Kultfunktionen¹⁸⁾. Er schuf und erhielt seinem Volk das „Heil“¹⁹⁾ und bewirkte mittels der göttlichen Ahnen Kriegsglück und Ernteseegen. Reich bedeutete demnach ursprünglich eine übernatürliche Kraftquelle des Volkes, deren Träger das Königtum war.

Doch die Entstehung größerer Reiche im Mittelalter bedurfte einer neuen weltanschaulichen Basis, denn die germanische Religion mit Ahnenkult und Sippenverfassung war nur auf lokal eng begrenzte, kleine Gemeinschaften zugeschnitten. An ihre Stelle trat das Christentum und wurde im Mittelalter die Grundlage germanischer Reichsbildungen. Christentum und christliche Kirche waren der einheitsbildende Faktor bei der Entstehung eines neuen Reichskönigtums seit der Völkerwanderungszeit. Auf ihnen beruhte der weltanschauliche und organisatorische Zusammenhalt der neu gegründeten Reiche. Dennoch blieben germanische Grundvorstellungen im König- und Kaiserideal des Mittelalters lebendig: Schönheit und Sichtbarkeit nordischer Rassenmerkmale, edle Abkunft, Streben nach Ehre und Ruhm sowie Großmut, Freigebigkeit (die sog. milte), sieghaftes und glückbringendes Wesen sind die germanischen Herrscher- und Führereigenschaften, die auch dem deutschen Königtum des Mittelalters ihr Gepräge geben. Germanisches Formengut wirkte im mittelalterlichen Verfassungsleben weiter. Fast alles, was erst die Königs- und Kaisermacht über die bloße Gewaltausübung hinaus hob und sie sinnvoll und symbolreich erscheinen ließ: die Inbesitznahme des Reiches durch Zuweisung und Einnahme des Königstuhles, die Wahrzeichen der königlichen Baingewalt und die Bedeutung von Fahne und Reichsinsignien ist germanischer Ursprungs. Vor allem zeigt sich das germanische Element der mittelalterlichen Reichsverfassung darin, daß der König Schutzherr der Kirche (advocatus ecclesiae) und als Kaiser Schutzherr der Christenheit war und dabei einen weitgehenden Einfluß auf das kulturelle und kirchliche Leben ausübte²⁰⁾. Die dem germanisch-christlichen Königsideal stand die römisch-christliche Auffassung der päpstlichen Kurie gegenüber, die scharf zwischen geistlicher Autorität und weltlicher Gewalt, auctoritas sacra pontificum et regalis potestas, unterscheiden und das Königtum auf die bloß äußere Seite der Gewaltausübung im Dienste der Kirche beschränkt sehen wollte²¹⁾. Der Investiturstreit als der große Verfassungskampf des Mittelalters zwischen Kaisertum und päpstlicher Kurie ist ein Kampf für die germanische Reichsauffassung von der Einordnung auch

¹⁷⁾ H. Meher, „Das Wesen des Führertums in der germanischen Verfassungsgeschichte“, 1938, S. 13. — Über die Zusammenhänge von „Ahnenkult und Mächteglaube“ bei den Germanen vgl. H. Meher, „Rasse und Recht“, 1934, S. 91 ff.

¹⁸⁾ H. Naumann, „Die magische Seite des altgermanischen Königtums und ihr Fortwirken in christlicher Zeit“, Festschrift für Alfons Dopsch, 1938, S. 1 ff. (S. 6 f.).

¹⁹⁾ Zur germanischen Vorstellung vom „Heil“ vgl. W. Grönbach, „Kultur und Religion der Germanen“, 1937, S. 105 ff.

²⁰⁾ Im Zusammenhang vor allem mit der germanisch-christlichen Form des Eigenkirchenrechts; Stüb, „Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts“, 1895, S. 35.

²¹⁾ Grundlegend formuliert in einem Brief Papst Gelasius I. an Kaiser Anastasius vom Jahre 494; C. Mirbt, „Quellen zur Geschichte des Papsttums und des Römischen Katholizismus“, 5. Aufl., 1934, S. 85.

¹⁴⁾ Vorpruch in dem Erlaß des Führers und Reichszanlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939.

¹⁵⁾ Vgl. die grundlegenden Ausführungen des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren, Frh. von Neurath, über „Die Neuordnung der europäischen Mitte“, „Europäische Revue“ 1939, 327 f.

¹⁶⁾ Zur Etymologie des Wortes „Reich“ vgl. H. Brunner, „Deutsche Rechtsgeschichte“, I. Bd., 2. Aufl., 1906, S. 165 f.

des kirchlichen und kulturellen Lebens in die politische Gesamtordnung²²⁾. Der Investiturstreit wurde im großen und ganzen vom Papsttum gewonnen und damit dem Kaiser die geistige Autorität und dem deutschen König die kulturelle und weltanschauliche Basis seines Reiches geraubt. Die römisch-christliche Gegenüberstellung von Macht und Recht, die die Grundlage des ersten deutschen Reiches untergraben hat, wirkt auch heute noch nach, sobald man allzu sehr Macht und Idee einander gegenüberstellt. Mit Recht bestand im bisherigen Schrifttum zur deutschen Reichsidee das Bestreben, eine deutliche Trennungslinie gegenüber jeder Art eines wurzellosen Imperialismus zu ziehen²³⁾. Daran wird auch in Zukunft festzuhalten sein. Wenn man aber bisher die Reichsidee vielfach auf ein rein geistiges innerpolitisches Ideal beschränkt hat²⁴⁾, so ist dies wohl verständlich, bleibt aber nichtsdestoweniger unrichtig. Reiche beruhen nicht nur auf einer Idee der innerpolitischen Einheitsgestaltung, sondern bedeuten auch Machtgestaltung nach außen. Nur wenn man nicht in der römisch-christlichen Gegenüberstellung von Recht und Gewalt denkt, ist der deutsche Reichsgedanke voll zu verstehen.

Mit Triepels Begriff der Hegemonie läßt sich jedoch das deutsche Reichsproblem in Mittelalter und Gegenwart nicht konkret erfassen. Für Triepel bedeutet das Papsttum genau so eine Hegemonie wie das deutsche Kaisertum; im Verhältnis von Kaiser und Papst handelt es sich für ihn um eine „Doppelhegemonie“ (S. 501, vgl. darüber S. 220). Das Kaiserreich des Mittelalters²⁵⁾ kennzeichnet Triepel mit seinen Kategorien hegemonialer Verhältnisse wenig glücklich als eine „nicht legalisierte“ (S. 497), „altruistische“ (S. 500) „Verbandshegemonie“ (S. 497). Die Unterscheidung von legalisierten und nicht legalisierten Machtverhältnissen ist aber für das Mittelalter überhaupt nicht anwendbar. Die mittelalterliche Vorstellungswelt kennt nur eine Legitimität, keine Legalität; letztere ist erst ein Ergebnis der nachabsolutistischen Entwicklung²⁶⁾. Legitim aber war das mittelalterliche Kaisertum zweifellos. Auch die Anwendung der ethischen Kategorien von egoistisch und altruistisch auf Politik und Verfassungsleben erscheint sehr anfechtbar. Jedenfalls könnte man die christliche Missionsidee (S. 500) des mittelalterlichen Königtums ebenfugot egoistisch wie altruistisch nennen; sie war durchaus auch notwendiges Mittel der Machterweiterung und Reichsgründung, man denke nur an Chlodwig²⁷⁾. Die Kennzeichnung des mittelalterlichen deutschen König- und Kaiserreiches als „Verbandshegemonie“ aber verkennet das entscheidende persönliche Moment im König und Kaiser, das für das mittelalterliche Reich von entscheidender Bedeutung ist²⁸⁾. Im übrigen kann man beim mittelalterlichen Kaisertum nicht von der „hegemonischen Spitze eines Staatensystems“ von Europa (S. 500) sprechen; damit wird unzulässigerweise die juristische Vorstellungswelt des 19. Jahrhunderts, die von souveränen Staaten aus-

geht, auf die ganz anders gearteten Verhältnisse des Mittelalters übertragen. Triepel kommt der Wirklichkeit des mittelalterlichen Verfassungslebens noch am nächsten, wenn er „die Verbindung von Hegemonie und Lehnswesen“ (S. 493 ff.) erörtert. Das Lehnrecht bedeutet die Rechtsform, in der im Mittelalter machtmäßige Abhängigkeitsverhältnisse ihren Ausdruck finden. Damit wird allerdings in der für Triepel und seinen Begriff der Hegemonie typischen Art wiederum nur die äußere machtpolitische Seite in den Mittelpunkt gerückt. Das Lehnrecht ist aber nur ein — wenn auch sehr wesentlicher — Faktor des mittelalterlichen Verfassungslebens. Jedenfalls kann man der Stellung des Königs und Kaisers keineswegs voll gerecht werden, wenn man nur seine Stellung im Lehnssystem berücksichtigt. Die germanisch-christlichen Grundlagen des mittelalterlichen Reiches und die Stellung der Kirche in seinem Gefüge sind mit einer ausschließlichen Berücksichtigung des Lehnrechts und vom Begriff der Hegemonie aus nicht richtig zu verstehen.

Dagegen ist Triepels Begriff der Hegemonie für ein tieferes Verständnis des Bismarckschen Reiches unerlässlich. Die Hegemonie Preußens, die richtungweisend und zugleich rückblicksvoll gegenüber den anderen deutschen Ländern gehandhabt wurde, war die tragende Kraft, auf der das zweite Reich beruhte. Triepel weiß als einer der besten Kenner der staatsrechtlichen Verhältnisse des zweiten Reiches dies anschaulich und klar aufzuzeigen (S. 552 ff.). Für das zweite Reich sind Triepels Begriffe echt und lebensvoll, wenn er z. B. die Stellung Österreichs und Preußens vor der Reichsgründung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts als „Doppelhegemonie“ (S. 549) kennzeichnet oder die große Bedeutung der indirekten preussischen Führung betont (S. 556 ff.). Sehr überzeugend sind auch die Darlegungen, die zeigen, daß der eigentliche Widersacher der Bismarckschen Reichsverfassung weniger Föderalismus oder Partikularismus als vielmehr ein vordringender demokratischer „Unitarismus“ (S. 567 ff.) war. Der sinnlose Haß gegenüber allem Preussischen, der im Reichstag herrschte, das „Wachstum der reichsunmittelbaren Verwaltung“ (S. 568), die Verlagerung des „Schwerpunktes der Regierung aus Preußen in das Reich“ (S. 569), die praktische Ablösung der kaiserlichen Spitze von ihren Grundlagen im preussischen Königtum unter Wilhelm II. (S. 569) und die Entstehung eines unheilvollen „Dualismus“ von Reich und Preußen (S. 570 ff.) schwächten das Bismarcksche Reich in seinen Grundlagen. Die Weimarer Verfassung zerstörte die preussische Hegemonie vollends, setzte den demokratischen Unitarismus fort und ließ das Reich ohne jede wirkliche Führung. Die innere Zerlegung zeigte sich z. B. darin, daß am 30. Nov. 1927 der preussische Ministerpräsident den Abbruch jeden Verkehrs mit dem Reichsinnenminister androhte (S. 577). Erst der Nationalsozialismus hat dem Reich wieder eine kraftvolle Führung auf neuen Grundlagen gegeben, und Triepel ist als einer der markantesten Vertreter der preussisch-deutschen Staatsrechtswissenschaft wohl wie kaum ein anderer berechtigt, sein Werk, im Sinne der bekannteren Rede Hermann Görings im Preussischen Staatsrat am 18. Juni 1934, mit dem Wunsche zu schließen, daß „die preussische Hegemonie auch über ihren Tod hinaus als Quelle deutscher Kraft und Einheit dem deutschen Volke in Zukunft ihren Segen spenden“ möge (S. 578). Das neue Großdeutsche Reich pflegt jedoch nicht nur die Tradition des Bismarckschen Reiches, sondern bezieht ebenso das mittelalterliche Reich in sein Geschichtsbild ein²⁹⁾. Daher wird sich in Zukunft auch das Verfassungsrecht mehr als bisher mit den Grundlagen des mittelalterlichen Reiches auseinanderzusetzen müssen, um von einer gesamtdeutschen Geschichtsauffassung aus das Reichsproblem verstehen zu lernen³⁰⁾.

²²⁾ G. Kallen, „Der Investiturstreit als Kampf zwischen germanischem und romanischem Denken“, 1937. — Überaus treffend hat neuerdings Ernst Rieck darauf hingewiesen, daß mit dem „Zusammenbruch der Hegemonialmacht“ des Deutschen Reiches um die Mitte des 13. Jahrhunderts „nicht bloß eine Machtposition, sondern auch die im germanischen Königtum noch bis dahin stehende Weltanschauungsmacht verlorengegangen ist, wie das Ausblühen des Kaisermythos am letzten Staufenkaiser beweist“. E. Rieck, „Germanentum und Christentum“: „Volk im Werden“ 1939, S. 148 ff. (151).

²³⁾ R. Diener, „Universalismus und deutscher Reichsgedanke im Kampf um Österreich“: „Jugend und Recht“ 1938, 164 ff.

²⁴⁾ So z. B. in dem vielfach sehr wertvollen Beitrag von HeimpeI über „Reich und Staat im deutschen Mittelalter“: ArchDffR., N. F., 27. Bd., 1936, 257 ff. (261).

²⁵⁾ Triepel spricht nur vom „Sacrum Imperium“ (S. 497 ff.) — eine Terminologie, die aber erst seit Friedrich Barbarossa üblich wurde.

²⁶⁾ Vgl. F. Kern, „Recht und Verfassung im Mittelalter“: HistZ. 120 (1919), 1 ff.

²⁷⁾ Vgl. dazu sehr eindrucksvoll Saud, „Kirchengeschichte Deutschlands“, Bd. I S. 105 ff.

²⁸⁾ Vgl. auch die einschränkenden Ausführungen auf S. 509.

²⁹⁾ Vgl. die grundlegenden Darlegungen von Alfred Rosenberg in seinem Aufsatz „Deutschland, Europa und — England“, B. V., Berliner Ausgabe v. 23. März 1939; ebenso S. Frank a. a. D.

³⁰⁾ Vgl. R. Diener, „Germanische Wesenszüge des mittelalterlichen Verfassungsrechts“: „Jugend und Recht“ 1939, 34 ff., sowie „Geschichtsbild und Rechtsgeschichte“: „Jugend und Recht“ 1937, 277 ff.

III. Reich und Hegemonie als Begriffe der Soziologie und Rechtswissenschaft

Der Prüfstein für die Richtigkeit einer wissenschaftlichen Methode liegt in ihrer Fruchtbarkeit. Entscheidend ist, wie weit es gelingt, mit ihrer Hilfe die historische und politische Wirklichkeit lebensvoll zu verstehen. Wenn, wie wir gesehen haben, Triepels Werk über die Hegemonie — von der wertvollen Erfassung der Bismarckschen Reichsverfassung abgesehen — die tieferen weltanschaulichen Fragen des Reichsproblems nicht berührt, an entscheidenden Wesenszügen des ersten deutschen Reiches vorbeigeht und auch für das neue deutsche Reich schwerlich als Grundlage dienen kann, so liegt der Grund dafür vielfach in der von Triepel gewählten wissenschaftlichen Methode, die der überkommenen individualistischen Soziologie entstammt.

Diese Soziologie, wie sie am deutlichsten in dem System Leopold von Wieses vorliegt³¹⁾, stellt es als ihre Aufgabe an, das soziale Leben durch ein System von Beziehungen zu erfassen. Sie ist „Beziehungslehre“. Für die sozialen Beziehungen wird ein System von Kategorien aufgestellt; nach von Wiese sind solche Kategorien: Isoliertheit, Geselligkeit, Gleichheit und Ungleichheit, echte und unechte, offene und maskierte Beziehungen, Beziehungen zu Unbekannten, ferner wird die Möglichkeit sozialer Berührungen erörtert und zwischen sozialen Prozessen des Zueinander und des Auseinander unterschieden. Bei dieser wissenschaftlichen Betrachtungsweise wird der Mensch nicht als Persönlichkeit gewertet, sondern nur im Hinblick auf seinen freien Willen, d. h. als „Individuum“ betrachtet, und die Wirklichkeit des sozialen Lebens wird auf Beziehungen zwischen freiwilligen Individuen zurückgeführt. Es entsteht eine Theorie, die der analytischen Geometrie ähnelt und nur funktionelle Beziehungen zwischen fiktiven Individuen kennt. Wohl entsteht ein System mit vielen willkürlich aufstellbaren Kategorien, die aber farblos und unfruchtbar bleiben, solange die Grundlagen des Systems auf einer Verarmung des Bildes von der menschlichen Persönlichkeit und der sozialen Wirklichkeit beruhen. Die Beziehungslehre endet bei einer bloßen Analyse und ignoriert die Substanz des menschlichen Lebens. Als einer der ersten hatte schon 1925 F. W. Jerusalem mit der individualistischen Soziologie gebrochen und die Grundlagen für eine Soziologie der Gemeinschaft gelegt³²⁾. Auf dem Jenseiter Soziologenkongress im Februar 1934 hat vor allem Höhn die Beziehungslehre Leopold von Wieses eingehend als individualistisch gekennzeichnet und abgelehnt³³⁾. Seitdem kann sie im großen und ganzen als im deutschen Schrifttum überwunden gelten. Um so bedauerlicher ist es, daß Triepel sein Werk über die Hegemonie in seinen Grundlagen noch weitgehend auf der individualistischen Soziologie und ihrer Methode aufgebaut hat, wenn es auch in der praktischen Ausgestaltung viel lebensvoller ist, als die starre Beziehungslehre es eigentlich zuläßt. Triepel entwickelt zunächst eine allgemeine Lehre über den „führenden Menschen“, „die führende Gruppe“ und den „führenden Staat“. Erst in einem zweiten Teil wird die „Hegemonie in den Hauptperioden der Geschichte“ dargestellt. Triepel selbst betont, daß seine Methode „darauf gerichtet“ sei, „eine Reihe zunächst aus allgemeinen soziologischen Erfahrungen abgeleiteter Begriffe — Führung, Gefolgschaft, Hegemonie in Zweiergruppen usw. — an den Erscheinungen des zwischenstaatlichen Lebens zu verifizieren“, ein Verfahren, das methodischen Bedenken nicht unterliegt“ (S. 332). Solche methodischen Bedenken lassen sich aber sehr wohl geltend machen, denn in Wahrheit sind soziale Lebensformen nur an Hand geschichtlicher und politischer Erfahrungen zu studieren und dar-

zustellen, soll nicht ein völlig farblos-er allgemeiner Teil entstehen und die historische Wirklichkeit durch ein künstliches Denksystem vergewaltigt werden. Ähnlich der individualistischen Soziologie gibt Triepel eine umfangreiche Systematik für Führung und staatliche Hegemonie. Er unterscheidet u. a.: legalisierte und nicht legalisierte Führung, Zweiergruppe und Verband, okkasionelle und dauernde, totale und partielle, endogene und heterogene, homogene und allogene, egoistische und altruistische Führung. Diese Kategorien wendet Triepel sodann auch auf die Beziehungen zwischen führender und geführter Gruppe, sowie führenden und geführtem Staat an. Ausgangspunkt dieses Systems ist der freie, individuelle Wille. Triepel definiert die Hegemonie als „Machtbeziehung zwischen sozialen Gruppen“. Unter Macht versteht er „Überlegenheit des einen Willens über einen anderen Willen“ (S. 32). In gleicher Weise werden die Begriffe „Herrschaft“ (S. 33), „Autorität“ (S. 35), „Führung“ (S. 18, 41, 46), „Gefolgschaft“ (S. 20) und „Nachfolge“ (S. 44) vom Einzelwillen aus bestimmt. Eine derartige Soziologie der Willensbeziehungen vermag aber niemals zu einem Verständnis der weltanschaulichen und sittlichen Grundlagen des sozialen Lebens zu führen. Es ist ein freier Wille ohne weltanschauliche Substanz, der hier zur philosophischen Grundlage genommen ist. Wenn Triepel die sittliche Seite von Führertum und Hegemonie betont, so bedeutet dies für ihn lediglich Freiwilligkeit der Gefolgschaft (S. 44). Freiwilligkeit ist für Triepel schlechthin sittlich. Diese Sittlichkeitsauffassung bleibt aber genau so inhaltsleer und formal wie der bloße Begriff des freien Willens. Wahrhaft sittlich kann hingegen nur freiwillige Bejahung arteigenen Wesens sein. Bei alledem steht wohl gemerkt nicht die Möglichkeit, auch nicht die Richtigkeit des Systems der individualistischen Soziologie und ihrer Kategorien in Frage. Lediglich die Fruchtbarkeit so abstrakter soziologischer Erkenntnisse erscheint fragwürdig, wenn z. B. Gesetzmäßigkeiten wie die folgende entwickelt werden: „Je größer die Zahl der Gruppenteilnehmer ist, um so kleiner ist das Quantum der sozialisierbaren oder organisierbaren, d. h. der in die Gemeinschaft einbringbaren, um so größer das Maß der beherrschbaren Persönlichkeit“ (log. „Gesetz der Zahl“ S. 30).

Triepel legt seinen Unternehmungen über die Hegemonie eine allgemeine Soziologie des Führertums zugrunde und sieht im „politischen Führer“ nur „eine unter vielen Arten von Führern“ (S. 16). M. E. liegt jedoch die Wurzel des Führertums gerade im politischen Bereich, d. h. die kämpferische Seite des menschlichen Lebens ist die eigentliche Grundlage und Daseinsberechtigung des Führertums. Es mag richtig sein, daß Führung im Sinne „energischer, aber gebändigter Macht“ (S. 41) allenthalben im Leben zu finden ist. Aber der eigentliche Typ des Führertums, der geschichtlich und politisch bedeutsam ist, zeigt sich im Kampfverband, aus dem das germanische Gefolgschaftswesen erwachsen ist³⁴⁾. Hier ist seine Wurzel; wird das Gefolgschaftswesen dagegen auf ganz andersartige Verhältnisse übertragen, so müssen entweder diese auf eine kämpferische Basis gestellt und in ihrem eigentlichen Wesen vergewaltigt werden oder das Führertum verflacht zum „Führerprinzip“. Herbert Krüger hat in seinem Buch über „Führer und Führung“ gerade für diesen Fragenzirkel die Unfruchtbarkeit der allgemeinen Soziologie sehr klar nachgewiesen³⁵⁾. Es ist zu bedauern, daß Triepel das Werk von Krüger zwar vielfach herangezogen hat, ihm in diesem wesentlichen Punkte aber nicht gefolgt ist. Mit einer individualistischen Soziologie kann man dem Wesen des Führertums ebensowenig wie dem Reichsproblem³⁶⁾ gerecht werden. Eine zukünftige Soziologie wird daher diese

³¹⁾ L. v. Wiese, „System der allgemeinen Soziologie als Lehre von den sozialen Prozessen und den sozialen Gebilden der Menschen (Beziehungslehre)“, 2. Aufl., 1933.

³²⁾ F. W. Jerusalem, „Soziologie des Rechts, I. Gesetzmäßigkeit und Kollektivität“, 1925; darauf aufbauend sein Werk „Der Staat“, 1935.

³³⁾ Vgl. Bericht von Justus Beher: „Volk im Werden“ 1934, 193 ff. Der Vortrag von Höhn ist leider nicht veröffentlicht worden; vgl. jedoch H. Höhn, „Vom Wesen der Gemeinschaft“, 1933 sowie „Die Wandlung in der Soziologie“, S. 11. Monatshefte 1934 S. 11.

³⁴⁾ Vgl. R. Diener, „Germanische Wesenszüge“ a. a. O.; ähnlich Triepel selbst für die griechischen Verhältnisse (S. 332 ff.). Die engen Zusammenhänge zwischen „Militärischem und Politischem“ werden von Triepel selbst gelegentlich betont (S. 339). Triepels eigene Begriffsbestimmung des Politischen ist wie sein gesamtes Denken rein staatlich bezogen (vgl. S. 338).

³⁵⁾ H. Krüger, „Führer und Führung“ 1935.

³⁶⁾ Die Soziologie von Leopold v. Wiese erwähnt das Reich nur als „ideologisches Gebilde des Jenseits“ a. a. O. S. 397.

Fragen anders behandeln müssen, als mit den sehr einseitigen Kategorien des Individuums, des freien Willens und der menschlichen Zwischenbeziehungen.

Zum Schluß erhebt sich die Frage, welche Stellung dem Reichsbegriff in der Rechtswissenschaft zukommt. Die Rechtswissenschaft ist ihrem Wesen nach gezwungen, mit Begriffen zu arbeiten; darin liegt ihre Stärke und ihre Gefahr. Die Begrifflichkeit gibt ihr einen hohen Grad von Festigkeit und Exaktheit, läßt sie aber zugleich auch leicht erstarren und das Leben hemmen. Carl Schmitt hat die These aufgestellt, die neue deutsche Rechtswissenschaft müsse auf einem „konkreten Ordnungsdenken“ beruhen³⁷⁾. Diese Forderung ging Hand in Hand mit einer Bekämpfung der sog. „Allgemeinbegriffe“³⁸⁾. Die Berechtigung dieser Auseinandersetzung dürfte heute kaum mehr zweifelhaft sein³⁹⁾. Sie hat es erst ermöglicht, die deutsche Rechtswissenschaft aus ihrer Erstarrung zu lösen und von scheinbar allgemeingültigen, in Wahrheit nur aus dem Rechtsdenken des 19. Jahrhunderts erwachsenen, inhaltsleeren und abstrakt gewordenen Begriffen zu befreien. Solche Allgemeinbegriffe waren der Begriff der Staatspersönlichkeit⁴⁰⁾, des Rechtsstaates⁴¹⁾, der Gewaltenteilung, die Definition des Eigentums als Sachherrschaft⁴²⁾ und des Arbeitsverhältnisses als Vertrag⁴³⁾. Doch darf man nicht vergessen, daß es sich bei der Forderung nach einem konkreten Ordnungsdenken zunächst nur um eine Auslöcherung der erstarrten juristischen Dogmatik überhaupt und positiv gesehen lediglich um das Programm einer neu zu erarbeitenden lebensverbundenen Rechtswissenschaft handelt. Man begegnet gelegentlich der Auffassung, konkretes Ordnungsdenken bedeute, daß man in Zukunft überhaupt nicht mehr in Begriffen denken dürfe, sondern nur noch konkrete Gehaltsinhalte zum Ausdruck bringen könne. Das ist nicht richtig, denn die These vom konkreten Ordnungsdenken ist keine Zauberformel, kraft deren von nun an in der Rechtswissenschaft eine Art magischer Wesensschau an die Stelle begrifflicher Klarheit und exakten Denkens treten könnte. Ohne begriffliche Klarheit ist auch eine neue Rechtswissenschaft nicht möglich, und in jedem wissenschaftlich erarbeiteten Begriff liegt zugleich auch ein Stück berechtigter Verallgemeinerung. Konkretes Ordnungsdenken ohne Streben nach grundsätzlichen und allgemeinen Erkenntnissen wäre genau so widersinnig wie die Forderung nach einer „irrationalen Wissenschaft“, die Ernst Rieck einmal sehr treffend mit dem Unsinn eines „hölzernen Eisens“ verglichen hat⁴⁴⁾. Im Wesen der Wissenschaft liegt es, nicht nur einzelne konkrete Tatsachen darzustellen, sondern zugleich von den konkreten Forschungsaufgaben aus zu grundsätzlichen und allgemeinen Problemen vorzustoßen.

Der italienisch-faschistische Staatsrechtslehrer Costamagna hat sich neuerdings mit dieser methodischen Frage in recht interessanter Form auseinandergesetzt: Er lehnt aufs Entschiedenste einen Allgemeinbegriff der Gesellschaft ab; dagegen weist für ihn als Italiener der Staatsbegriff „auf ein mehr konkretes Sein“ hin (alludo a un modo di essere concreto). Costamagna entwickelt daher für die italienische

³⁷⁾ C. Schmitt, „Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens“, 1934.

³⁸⁾ B. Ritterbusch, „Rechtswissenschaft und Politik“, DZB. 1934, 1361 ff.

³⁹⁾ Die Ansätze des neuen Rechtsdenkens finden sich zusammenfassend dargestellt bei R. Larenz, „Über Gegenstand und Methode des völkischen Rechtsdenkens“, 1938; besonders vordringlich war die Auseinandersetzung um die Allgemeinbegriffe auf dem Gebiet des Strafrechts, vgl. Dahm-Schaffstein, „Methode und System des neuen Strafrechts“, BStW. 57, 1 ff.

⁴⁰⁾ R. Höhn, „Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson“, 1935.

⁴¹⁾ C. Schmitt, „Was bedeutet der Streit um den Rechtsstaat?“, BStW. 95 (1935), 189 ff.; Krauß-Schweinihen, „Disputation über den Rechtsstaat“, 1935.

⁴²⁾ R. Diener, „Wandlung des Eigentumsbegriffs“, DR. 1935, 175 ff.

⁴³⁾ W. Siebert, „Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit“, 1935.

⁴⁴⁾ E. Rieck, „Das Ende einer Wissenschaftsideologie“, DR. 1934, 297 ff. (300); vgl. im übrigen E. Rieck, „Völkisch politische Anthropologie“, 3 Bände 1936/38.

Staatslehre eine Methode der „Konkretheit des Allgemeinen“ (concretezza della generalità)⁴⁵⁾. Für den deutschen Reichsbegriff liegt der Fall ähnlich⁴⁶⁾. Allgemeines und Besonderes vereinigt sich in ihm: Das Reich baut auf dem konkreten deutschen Volkstum und seinen germanischen Wesenszügen auf und bedeutet zugleich die Lösung allgemeiner Aufgaben der europäischen Raumordnung. So ist das Reich höchste Form der innervölkischen Lebensordnung und zugleich damit auch Grundbegriff eines neuen Völkerrechtsdenkens⁴⁷⁾. Mit der „völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Neuschöpfung“ des Reichs ist — wie Reichsminister Dr. Franz Frank dargelegt hat — „das völkische Prinzip gewahrt, der unge, in seiner liberalen Prägung unvölkische Nationalstaatsgedanke überwunden und die übervölkische Ordnungsaufgabe des Reichs wieder übernommen worden“⁴⁸⁾. Allgemeines und Konkretes treffen sich im Reichsbegriff. Das Reich als die vom deutschen Volk aufgerichtete und erhaltene Friedensordnung in Mittel- und Osteuropa bedeutet, daß weder die konkrete rassische Substanz des deutschen Volkes, die ihr Träger ist, vom Reich hinweggedacht werden kann, noch daß die allgemeinen Aufgaben, die die Umwelt und die äußeren Verhältnisse stellen, ignoriert werden können. Dabei ist zu beachten, daß der „Friede“ niemals im Sinne einer starren Ordnung nach Art des Systems der kollektiven Sicherheit gedacht werden kann. Frieden ist vielmehr, worauf schon Grönbech für die germanische Lebenswelt hingewiesen hat, etwas durchaus Aktives⁴⁹⁾. Der deutsche König im Mittelalter mußte eine große diplomatische, gerichtsherrliche und ordnungsschaffende Aktivität entfalten, um den Frieden des Reiches zu wahren — eine Aufgabe, der nur starke Herrscherpersönlichkeiten gewachsen waren. Die Geschichte des ersten deutschen Reiches lehrt, daß nur durch Leistung und ständigen Einsatz die Voraussetzungen erhalten bleiben können, auf denen eine tragfähige Friedensordnung beruht. Daher wird auch in Gegenwart und Zukunft der Reichsbegriff niemals zu einer starren Formel werden dürfen, sondern stets die Verbindung mit den ihn tragenden Kräften und den in ihm enthaltenen Lebensaufgaben bewahren müssen. Auch die Rechtswissenschaft kann ihn nicht als etwas Fertiges übernehmen, sondern wird sich immer wieder erneut mit ihm auseinandersetzen müssen, um ihn vertieft zu durchdenken und lebensvoll darzulegen.

Roger Diener, Berlin.

Zur Reform des Erbrechts

Mit der Wendung zu diesem ehemals oft umstrittenen Gegenstand hat der Erbrechtsausschuß das Gebiet der historisch und weltanschaulich bedingten Probleme des Erbrechts verlassen, um sich mit einem Gegenstand der rein technischen Jurisprudenz zu beschäftigen. Dem entspricht es, daß die Denkschrift¹⁾, im Unterschied von ihren Vorgängerinnen, weltanschauliche Erörterungen unterläßt und sich auch mit kurz gehaltenen geschichtlichen Bemerkungen begnügt (S. 39 ff.), um nur einige wenige allgemeine Grundgedanken heraus-

⁴⁵⁾ E. Costamagna, „Dottrina del Fascismo“, Turin 1938, S. 56 ff.

⁴⁶⁾ Man könnte hier in Abwandlung des Satzes von Costamagna von einer Allgemeinheit des Konkreten sprechen.

⁴⁷⁾ Neuerdings hat Carl Schmitt diese Frage näher untersucht. Er kommt dabei zu der These: „Der neue Ordnungsbegriff eines Völkerrechts ist unser Begriff des Reiches als einer von einem Volk getragenen völkischen Großraumordnung.“ Vgl. „Der Reichsbegriff im Völkerrecht“, DR. 1939, 341 ff. (344).

⁴⁸⁾ Nach Frank ist der „Sinn des neuen Rechtsinstituts kein anderer als Schutzherrschaft mit allen damit verbundenen geschichtlichen Verpflichtungen“ a. a. O. S. 218.

⁴⁹⁾ Grönbech a. a. O. S. 39.

¹⁾ In den folgenden Ausführungen nimmt Prof. Winder eingehend vom Standpunkt der Wissenschaft Stellung zu den Ergebnissen der 3. Denkschrift des Erbrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht: „Die Regelung der Erbenhaftung.“ Die Schrift ist besprochen von RGR. Leopold: DRM. 1939, 231.

zustellen, wie vor allem den „Gerechtigkeitsgedanken“, dem „eine auf die Gegenstände des Nachlasses beschränkte Haftung“ entsprechen soll (S. 24), die so dem Ausschluß als „die ideale Lösung der Erbenhaftung“ erschienen ist (S. 25), die aber, vermutlich aus demselben Gerechtigkeitsgedanken heraus, sich nur „bei einer Sonderung von Nachlaß und Eigenvermögen“ durchführen läßt. So dürfte sich also auch dem Ausschluß das Problem der Erbenhaftung in der Alternative dargestellt haben, den Erben nur beschränkt haften zu lassen, welche Haftung er aber sich nur erhalten kann, wenn er alles unterläßt, was zu einer Verkürzung der Gläubiger führen kann, oder ihm die unbeschränkte Haftung aufzuerlegen, die er aber beschränken kann, wenn er gewisse Maßnahmen ergreift, die den Nachlaßgläubigern die Sicherheit gewähren, daß ihnen der gesamte Nachlaß als Befriedigungsmittel zur Verfügung stehen wird. Dabei können wir uns mit dem Ausschluß darin einverstanden erklären, daß, einerlei, ob der Gesetzgeber sich für diese oder jene dieser beiden Möglichkeiten entscheidet, die Tendenz des Gesetzgebers dieselbe sein kann: nämlich den Erben vor einer unter Umständen sehr bedenklichen Gefährdung durch den Erbschaftserwerb zu bewahren, wie sie vor allem in der Auffassung, die Justinian selbst von der Bedeutung seines Inventarrechts hatte, uns vor Augen tritt (wobei mir der heute noch nicht ganz erledigte Streit, ob in unserm heute noch geltenden Recht die grundsätzlich unbeschränkte, aber beschränkbare Haftung, oder die beschränkte Haftung mit Möglichkeit der Beschränkungsverwirtung durchgeführt sei, in der Hauptsache darin seinen Grund zu haben scheint, daß nicht klar genug zwischen der rechtlichen Gestaltung und der legislativen Tendenz unterschieden wird [vgl. z. B. die Meinungsverschiedenheit zwischen Siber und mir über diese Frage]). Es fragt sich aber, ob das Problem mit dieser Verweisung auf den Gerechtigkeitsgedanken schon überhaupt erfaßt ist, und ob nicht doch eine geschichtliche Überlegung uns weiter führt, die auch diesen Gegenstand auf den Grundgedanken des Erbrechts überhaupt und damit auf den Begriff und die Idee des Rechts zurückführen würde. Die Frage wäre zu stellen, ob es nur eine geschichtliche Eigenheit und damit eine bloße Zufälligkeit gewesen ist, wenn das römische Recht den Erben grundsätzlich mit der Erbschaft wie mit seinem eigenen Vermögen für die Schulden des Erblassers haften ließ (die heredes sui war bekanntlich ursprünglich überhaupt endgültig und unbeschränkbar), so daß sie nur die Wahl hatten, diese Gefahr auf sich zu nehmen oder sich der Erbschaft zu entschlagen, oder ob es damit nicht vielmehr nur die strikte Konsequenz aus dem herodem esse und damit aus der begriffenen Einheit der Familie und des Familiengutes gezogen hat, zu der als der Grundvoraussetzung seiner erbrechtlichen Neugestaltung sich unser Erbrechtsausschuß doch auch wieder ausdrücklich bekannt hat. Der Erblasser als das Haupt der Familie, die in den Erben fortlebt, das Vermögen als lebendiger Organismus, dessen Lebendigkeit in der Verwaltung und Verfügung des Familienhauptes, also des Erblassers und dann der Erben besteht — diese lebendige Einheit, an der die Passiva wie die Aktiva des Vermögens teilhaben müssen, wie anderes mehr, was überhaupt außerhalb der Vermögenssphäre liegt und gänzlich in das Bereich der Persönlichkeit fällt, wie die sacra familiae²⁾. Ergibt sich daraus nicht, daß die anscheinend so ungerechte Belastung auch des Eigenvermögens des Erben mit den Schulden des Erblassers gerade das der Idee Entsprechende und insofern Notwendige und Gerechte wäre, und folgt aus dieser Erkenntnis nicht ein erneuter Antrieb, vor dem

²⁾ Dies vorausgesetzt, hätte es seinen guten Sinn, wenn mit der Zerstörung des alten römischen Familienbewußtseins und der religiösen Vorstellungen, in denen es seine Wurzel hatte, auch das Bewußtsein von der Notwendigkeit der Einheit von Erbschaft und eigenem Vermögen des Erben zugrunde gegangen wäre und dann erst, aus der allmählich sich durchziehenden, einem neuen Individualismus entsprechenden Vorstellung von der Verschiedenheit dieser beiden Vermögen, das Gefühl von der möglichen Gefährdung des Erben durch den Erbschaftserwerb erwacht wäre, das sich zunächst einmal in dem von abstinendi der sui und viel später, als die Vorstellung von der sakralen Einheit der Familie längst erloschen war, in dem Inventarrecht durchgesetzt hätte.

Beginn aller gesetzgeberischer Arbeit und Vorarbeit einmal die Frage zu stellen, was denn in der Vorstellungswelt des germanischen Rechts Erbschaft und Erbe sein bedeutet hat und wie sich diese Begriffe von denen des römischen Rechts wesentlich unterscheiden haben? Ich möchte diese Frage nur anregen; sie scheint mir durch die bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiete noch keineswegs gelöst. —

Aber stellen wir uns zunächst auf den abstrakten Standpunkt des Erbrechtsausschusses und der Denkschrift, weil uns überhaupt nichts anderes übrigbleibt, fassen wir also das Erbrecht auf als die gesetzliche Regelung des Übergangs des Vermögens eines Verstorbenen auf andere Personen, ohne an eine tiefere Begründung dieser Regelung überhaupt zu denken, so liegt allerdings das Verfahren nahe, das der Ausschluß durchgeführt hat, zunächst einmal das heute geltende Recht ins Auge zu fassen und die Frage zu stellen, wie es vom Standpunkt der reinen Praktikabilität zu bewerten sei, ob es größere oder geringere Mängel aufzuweisen habe und ob es, trotz solchen Mängeln, doch immerhin als eine brauchbare Grundlage für die Neuregelung betrachtet werden könne. Mit dieser Frage beschäftigt sich die Denkschrift ausführlich (2. Abschnitt S. 23—57, 3. Abschnitt S. 59—126). Zu meinem Erstaunen ist diese Beurteilung der Regelung des BGB. höchst positiv ausgefallen. Wie er, im Gegensatz zu mir, dem das 5. Buch des Gesetzbuches von jeher als der am wenigsten gelungene Teil des damaligen gesetzgeberischen Werkes erschienen war, offenbar von der Auffassung ausgegangen ist, daß im Erbrecht so ziemlich alles beim alten bleiben könne und nur da und dort eine Änderung veranlaßt sei — das Gegenteil von dem, was ich in meinem Münchener Vortrag „Zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts“ (Oktober 1936) als die Aufgabe des Gesetzgebers bezeichnet hatte —, so steht er jetzt der Regelung der Erbenhaftung in diesem Gesetzbuch in allen wesentlichen Punkten bejahend und billigen gegenüber, während mir diese Regelung geradezu als die partie honteuse des Erbrechts erschien und noch erscheint, in einem Maße, daß er selbst an der sphenetischen Nebeneinanderreichung der verschiedenen Haftungsbeschränkungsmitel, ja an der inneren Unvereinbarkeit von Verwirkungs- und Beschränkungsprinzip Kritik zu üben keine Veranlassung findet (vgl. S. 23, 29, 31 und durchgehend). Auch der 4. Abschnitt „gesetzliche Vorschläge“ — der uns nicht etwa einen Entwurf darbietet, sondern nur einige vorbereitende Ausführungen über einen zu erwartenden Entwurf gibt — läßt uns über diese grundsätzliche Einstellung des Ausschusses nicht im unklaren. Ich glaube, ihm gegenüber auf die Kritik verweisen zu können, die ich vor nunmehr mehr als 30 Jahren an dem damals noch jungen deutschen bürgerlichen Recht geübt habe und die ich, wenn ich von meiner damaligen Auffassung des § 780 ZPO. abhebe, in allem Wesentlichen aufrechterhalten muß.

Auf die einzelnen Vorschläge der Denkschrift einzugehen, glaube ich unter diesen Umständen unterlassen zu können, zumal ein solches Eingehen diesen Bericht ins Einzelne und damit in eine Breite führen würde, die ihm in dieser Zeitschrift nicht zur Verfügung steht. Ich möchte statt dessen lieber das Augenmerk des Lesers auf einen Gegenstand in der Auffassung des Problems der Erbenhaftung lenken, von dem uns die Denkschrift selbst berichtet und zu dem sie selbst Stellung nimmt. Ich meine den Gegensatz zwischen dem von ihr selbst als „Breslauer Auffassung“ bezeichneten Standpunkt, der in dieser Denkschrift Gestalt gewonnen hat, und dem „Vorschlag Sibers“, der sich ja schon früher in sehr beachtenswerter Weise mit der Erbenhaftung des BGB. beschäftigt und dabei im Gegensatz zu mir die grundsätzliche beschränkte Haftung vertreten hat. Der Erbrechtsausschuß hat, wie er in der Denkschrift berichtet — Vorwort S. VI f. — den Sibera'schen Vorschlag nicht angenommen, sondern in der Hauptsache an der Regelung des BGB. festgehalten und diesen Standpunkt seiner Denkschrift zugrunde gelegt. Bei der anerkannten Bedeutung des Leipziger Gesetzbüchlers und in Anbetracht der — im Vergleich mit der Arbeit des Ausschusses — nicht zu verkennenden Originalität seiner Vorschläge scheint es mir erforderlich, zu dieser Meinungsverschiedenheit kurz Stellung zu nehmen, um den Leser in Stand zu setzen, sich für die eine oder andere Meinung zu entscheiden oder etwa auch selbst einen neuen Weg zur Lösung des Haftungsproblems einzuschlagen.

Siber hatte seinerzeit geglaubt, an der grundsätzlich beschränkten Erbenhaftung festhalten zu können, die ich ur-

sprünglich vertreten hatte (vgl. seinen Grundriß S. 145 b und meinen Grundriß S. 68 N. 6), obwohl er nicht verkannte, daß der Erbe, solange er die sogenannte beschränkte Haftung nicht verwirkt hatte, „zur Leistung des vollen Betrages der Nachlassschuld zu verurteilen, ihm aber dabei auf seinen Antrag die Geltendmachung der Haftungsbeschränkung gegenüber der Zwangsvollstreckung vorzubehalten sei“, wobei er voraussetzte, daß die Haftungsbeschränkung „nur bei Absonderung des Nachlasses durchführbar“ sei. Daß das aber begrifflich — nicht der Tendenz nach — die unbeschränkte Haftung bedeutet, habe ich seinerzeit gegen Siber ausgesprochen. — Nunmehr — vgl. die Denkschrift S. 53 und 225 — sucht Siber im Gegensatz zu andern, die ein System bloß rechnerisch beschränkter Haftung befürworten, den Mängeln des geltenden Rechts in der Weise abzuwehren, daß er die Einführung der „gegenständlich beschränkten Haftung mit Verwirkungsmöglichkeit“, aber in einer besonderen und neuen Gestaltung vorschlägt (Denkschrift S. 54). Der Erbe soll nämlich nach Siber vorläufig gegenständlich beschränkt haften. Also mit der Substanz des Nachlasses, und nicht mit seinem eigenen Vermögen. Diese Beschränkung soll ihm im Urteil von Amts wegen vorbehalten oder wenigstens festgestellt werden³⁾. Der Erbe verliert aber nach Siber's Vorschlag diese angeblich „gegenständliche Haftung“, wenn er die ihm gesetzte Inventarfrist versäumt oder wißentlich ein unrichtiges Inventar errichtet. Dazu würde dann noch eine strenge Verwaltungspflicht gegenüber den Nachlassgläubigern kommen, deren Verletzung nicht nur eine Schadensersatzpflicht, sondern auch die Verwirkung der beschränkten Haftung nach sich ziehen soll. Antilich Nachlassverwaltung soll sowohl der Erbe wie ein Nachlassgläubiger herbeiführen können. Diese Regelung denkt sich Siber wie gesagt als eine Art von gegenständlich beschränkter Haftung. Aber der Erbe wird nach diesem Vorschlag nicht etwa zur Leistung aus dem Nachlaß — wie etwa der Grundeigentümer zur Leistung aus dem Grundstück —, aus der Substanz des Nachlasses selbst, verurteilt, sondern nur zur Leistung unter Vorbehalt der Beschränkung seiner Haftung auf die vorhandenen Nachlassgegenstände, und dazu muß er ein Inventar errichten, um dartzu zu können, daß die bei ihm gepfändeten Gegenstände nicht zum Nachlaß gehören, also die Haftung seines Vermögens auszuschließen. Kann man das noch eine von vornherein und grundsätzlich beschränkte Haftung nennen? Der Tendenz nach gewiß, aber nicht in der begrifflichen Gestaltung. Wenn der Erbe das Inventar errichten muß, um sein eigenes Vermögen von der Haftung freizubekommen, so bedeutet das eben die Beschränkbarkeit seiner grundsätzlich unbeschränkten Haftung. Daran ändert der Umstand nichts, daß das Inventar nur für die Beweisfrage Bedeutung haben soll; denn den Gegensatz zwischen der Rechtsfrage und der Beweisfrage kann ich nicht anerkennen, worüber ich auf mein Werk über „Prozeß und Recht“ verweisen kann. Siber meint: „Ist kein Inventar errichtet, so hat der Erbe die Beweislast, daß der gepfändete Gegenstand zu seinem eigenen Vermögen gehört“ (Denkschrift S. 55), und „gelingt ihm der Nachweis, so muß die Zwangsvollstreckung insoweit für unzulässig erklärt werden; denn der Erbe haftet grundsätzlich nur mit dem Nachlaß.“ Und das wäre also doch grundsätzlich beschränkte Haftung; insofern die Inventarerrichtung nicht der Herbeiführung der beschränkten Haftung dient, auch nicht Voraussetzung ihrer Geltendmachung ist, sondern nur ein prozessrechtlicher Behelf zur Durchführung der von Anfang an bestehenden beschränkten Haftung, die ihrerseits durch Veräumung der Inventarfrist usw. verwirkt wird⁴⁾? Wenn wir nun aber bei Betrachtung dieses Vorschlages diese grundsätzliche Frage zunächst beiseite lassen, so scheint es mir wichtig und richtig, daß durch ihn an die Stelle der sehr komplizierten Regelung des RW. ein

verhältnismäßig einfaches System tritt. Demgegenüber dürften die Einwände der Denkschrift S. 57 ff. nicht eben schwer wiegen. Es will nicht viel besagen, wenn nach der Denkschrift „keinesfalls zu unterschätzen“ sein soll, daß das Gesetzbuch „den Erben unter dem Druck der unbeschränkten Haftung dazu anspornt, durch die richtige Auswahl der Beschränkungsmittel der Besonderheit und Beschaffenheit des Nachlasses Rechnung zu tragen“. Denn das, wozu das Gesetzbuch den Erben wirklich anspornt, ist doch nur die richtige Errichtung des Inventars; hat er es richtig und rechtzeitig errichtet, so kann er die „beschränkte“, d. h. in Wahrheit die durch die ihm zur Verfügung gestellten Maßnahmen beschränkbare Haftung nicht mehr verlieren. Diesen Möglichkeiten aber, die beschränkte Haftung so oder so „durchzuführen“, d. h. in Wahrheit sie herbeizuführen, steht der Erbe, wenn er sich nicht von einem Anwalt beraten läßt oder die Hilfe des Nachlassgerichtes in Anspruch nimmt, verlegen und ratlos gegenüber, und darauf scheint es mir in der Tat anzukommen, und diese Überlegung spricht m. E. nicht unerheblich für den Siber'schen Vorschlag. Ich vermiße aber dabei eines: die Antwort auf die Frage: kann der Erbe den Nachweis, daß der gepfändete Gegenstand nicht zum Nachlaß gehört, nur durch das Inventar führen, oder steht ihm dazu auch jedes sonstige Beweismittel zur Verfügung? Ich meine, letzteres muß ihm möglich sein, und das dürfte auch Siber's eigene Meinung sein (siehe oben); denn wenn dem Gläubiger überhaupt nur der Nachlaß haftet, so ist es unabweichlich, daß die Zwangsvollstreckung aufgehoben werden muß, wenn irgendwie bewiesen wird, daß der gepfändete Gegenstand auf andere Weise als durch den Erbgang erworben worden ist, z. B. durch Kauf, Schenkung usw., wenn auch vielleicht vom Erblasser her. Und dadurch sinkt natürlich die Bedeutung des Inventars noch mehr herab⁵⁾. Dagegen scheint es mir, daß es wieder nichts gegen Siber's Vorschlag besagen will, daß er „den Ausgleich und Ansporn für den Erben in vermehrten Verwirkungsfällen suchen muß“ (Denkschrift S. 58), denn das ist einfach die Konsequenz aus der grundsätzlich beschränkten Haftung. Auch das scheint mir im Grunde nichts zu besagen, daß durch die grundsätzlich beschränkte Haftung der Erbe „in eine gewisse sorglose Lage versetzt“ und dadurch der Gläubiger verleitet werden soll, „dem Erben fallen zu stellen“, um ihn in eine unbeschränkte Haftung durch Verwirkung zu bringen (S. 55 b). Denn wenn der Nachlaß zur Befriedigung des Gläubigers ausreicht, fehlt ihm das Interesse daran, den Erben um die beschränkte Haftung zu bringen, und andernfalls kam er ja den Nachlasskonkurs beantragen. Wohl aber glaube ich, daß man dem Gedanken, daß der Erbe durch Veräumung der Inventarfrist oder Errichtung eines unrichtigen Inventars die gegenständlich beschränkte Haftung einbüßen soll, zwißelnd gegenüberstehen kann, da der Erbe, wie auch die Kritik der Denkschrift an Siber's Vorschlag annimmt, kein Inventar zu errichten braucht, um die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel herbeizuführen (S. 56 c) und in der Unterlassung der Inventarerrichtung (und dem was ihr gleichsteht) an sich noch keine wirkliche Schädigung des Gläubigers oder gar der Gläubiger in ihrer Gesamtheit zu liegen braucht. Die Lage des Gläubigers, der einen Nachlassgegenstand gepfändet zu haben glaubt und in Wirklichkeit einen zum Eigenvermögen des Erben gehörenden Gegenstand gepfändet hat, ist ja ganz dieselbe, einerlei ob ein Inventar errichtet worden ist oder nicht. Schon diese Überlegung aber zeigt, daß das Inventar — einerlei wie das Inventarrecht im Näheren gestaltet sein mag — nicht im Zusammenhang mit irgendeiner Einzelregelung gedacht werden darf, sondern nur im Zusammenhang mit dem Sicherungsinteresse der Gläubigerenschaft im ganzen, und daß es einen Sinn und eine Daseinsberechtigung nur hat, wenn es verstanden wird als der Anfang und die primivste Gestalt der Sonderung des Nachlasses vom eigenen Vermögen des Erben. Und dann kam es eben nicht auf die Bedeutung eines bloßen Beweismittels beschränkt werden, sondern muß es gedacht werden entweder als Mittel der Haftungsbeschränkung, wie im römischen und gemeinen Recht, oder als eine Warnung des Gesetzes an den Erben, daß er die beschränkte Haftung verlieren wird durch jede Gefährdung der Gläubiger, als deren geringste die Ver-

³⁾ Ich glaube dazu bemerken zu sollen, daß, wenn es sich um eine wirklich beschränkte Haftung handeln soll, das Urteil sich in seiner condemnatio auf den Nachlaß beschränken müßte, etwa mit dem Vorbehalt der Verwirkungsmöglichkeit!

⁴⁾ Daß diese „gegenständlich beschränkte Haftung“ nicht ganz strikt durchgeführt wird, sondern sich bei nicht mehr vorhandenen Nachlassgegenständen mit einer rechnerisch beschränkten Haftung verbinden soll, hat mit der Frage nach dem Haftungsprinzip nichts zu tun, worin ich Siber zustimme, S. 225 der Denkschrift.

⁵⁾ Man denke vor allem an den Nachweis des Erwerbs eines Grundstücks, der durch das Grundbuch ohne weiteres geführt werden kann.

fäumung der Inventarfrist erscheinen würde. So stehen Inventarrecht und Nachlassverwaltung doch in einem inneren organischen Zusammenhang. Das nicht gesehen zu haben, ist ein Einwand, den ich sowohl gegen Siber wie gegen den Erbrechtsauschuß geltend machen zu müssen glaube.

Und dazu kommt ein anderes Bedenken, das sich gleichfalls gegen beide richtet. Die Denkschrift sowohl wie der Vorschlag Sibera scheinen mir zu sehr in der Vorstellungswelt befangen zu sein, die, bedingt durch den rechtsgeschichtlichen Zusammenhang, das rechtswissenschaftliche Denken der Zeit vor der nationalsozialistischen Revolution erfüllte, und der Idee, ein der neuen Zeit mit ihrer veränderten Auffassung von der Stellung des einzelnen Rechtsgenossen in der Rechtsgemeinschaft und vom Verhältnis des Richters und d. h. des Staates zu eben diesem Rechtsgenossen fremd gegenüberzustehen. Im Gegensatz zu ihnen meine ich: es entspricht nicht mehr unserer Auffassung — d. h. überhaupt der modernen Auffassung — von der Stellung des Einzelnen zum Gericht und zum Staat, ganz allgemein und insolgedessen auch in den Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, daß alle diese Dinge, die verschiedenen Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung oder der Geltendmachung der beschränkten Haftung, einfach der privaten Auswahl und Willkür des Erben überlassen bleiben. Es handelt sich bei der Frage der Gestaltung der Erbenhaftung nicht um eine rein private Angelegenheit des Erben, wie sich schon darin zeigt, daß eben die Gläubiger — und mittelbar natürlich auch die Volksgemeinschaft und der Staat — ein sehr berechtigtes Interesse an der richtigen Abwicklung der Erbschaftsliquidation haben. Auch diese Haftung muß also unter dem Gemeinschaftsgedanken stehen: Gemeinschaft zwischen dem Erben und den Nachlassgläubigern, welche Gemeinschaft — natürlich in einem ganz anderen Sinne, als etwa die Erbengemeinschaft — als eingegliedert zu denken ist in die Volksgemeinschaft, deren Organ doch der Nachlassrichter ist. So wäre es, wie mir scheint, das Richtige, wenn der Nachlassrichter mit dem Erben zusammenzuwirken hätte zur richtigen Liquidierung des Nachlasses, so daß er den Erben vor allem zu beraten hätte, was ja auch bei geringfügigen Nachlässen seinen Sinn hätte, veranlaßtenfalls ihm aber die

Bereinigung des Nachlasses aus der Hand zu nehmen hätte, indem er, möglicherweise auf Grund eines „Inventars“, vielleicht aber auch auf Grund eines einfachen, ganz privaten Nachlassverzeichnis, das er dem Erben auferlegen könnte, die Separation des Nachlasses anordnen würde, indem er einen Nachlassverwalter einsetzte, als der auch der Erbe selbst in Frage kommen könnte, der dann aber unter der Aufsicht des Nachlassrichters stünde und den Gläubigern wie ein Beauftragter haften würde. Das Ergebnis wäre, wie zu der Denkschrift S. 57 bemerkt werden mag, freilich keine „gegenständlich beschränkte Haftung ohne Verwirkungsmöglichkeit“; ob man aber dieses System als grundsätzlich beschränkte Haftung mit Verwirkungsmöglichkeit oder als beschränkbare Haftung bezeichnen wollte, wäre eine Frage von nur terminologischem und nicht eigentlich juristischem Interesse. Daß geringfügige Nachlässe einer Sonderbehandlung unterworfen werden können, würde durch dieses System natürlich nicht ausgeschlossen.

Ich denke mir die Sache also so, daß das Nachlassgericht auf Antrag des Erben oder eines Gläubigers oder auch von Amts wegen dem Erben aufgeben könnte, ein Nachlassverzeichnis vorzulegen und gegebenenfalls eidlich zu erhärten, und dann überlegen würde, ob Veranlassung besteht, die Nachlassverwaltung oder den Nachlasskonkurs anzuordnen, oder ob von diesen beiden Formen einer wirklichen Nachlassseparation mangels einer entsprechenden Masse abzusehen sei — oder etwa dem Erben die Ergänzung und Verbesserung des Nachlassverzeichnisses, nötigenfalls unter Setzung einer entsprechenden Frist, aufzuerlegen, bei deren Versäumung ebenso wie bei unrichtiger Inventarisierung die unbeschränkte Haftung eintreten würde, während bei richtiger und rechtzeitiger Errichtung oder Ergänzung des Inventars der Erbe nun nicht etwa nach den ungeschickten Vorschriften der §§ 1973, 1989 ff. BGB. behandelt würde, sondern berechtigt wäre, die Aufhebung der Vollstreckung in einen einzelnen Nachlassgegenstand zu verlangen oder schon die Einleitung der Vollstreckung zu verhindern. Das Aufgebot der Nachlassgläubiger kann ich mir nur im Zusammenhang mit der Inventarerrichtung oder mit der Separation des Nachlasses denken.

Prof. Dr. F. Binder, Göttingen.

Mitteilungen

Wie Reichsleiter Dr. Frank zum Führer kam

Der Reichsführer des NSRB, Reichsleiter Dr. Hans Frank, schildert in der vom „Völkischen Beobachter“ aus Anlaß des 50. Geburtstags des Führers herausgegebenen Sondernummer sein Zusammentreffen mit Adolf Hitler wie folgt:

„Nach der Vernichtung der Räterepublik flammte in München aus der unmittelbaren Kenntnis von der jüdisch-bolschewistischen Weltpest ein radikaler Antisemitismus empor. Die aktivistischen Kräfte trafen sich in immer mehr sich häufenden Zirkeln. Als Vertreter des Reiterregiments Seefried im Freikorps Epp kam ich im Juni 1919 in jene Kurse an der Universität München, an denen Adolf Hitler als Vertreter seiner Truppe teilnahm und die er auch in seinem Buch „Mein Kampf“ erwähnt. Persönlich habe ich Adolf Hitler im Herbst 1919 im Sternckerbräu kennengelernt.

Schon als Rechtsstudent und als Referendar konnte ich zahlreichen Nationalsozialisten in Rechtsangelegenheiten Hilfe leisten. Sofort, nachdem ich Rechtsanwalt geworden war, berief mich Adolf Hitler als Rechtsbeistand.

Daß ich Adolf Hitler kennenlernte, war für mein ganzes Lebensschicksal entscheidend. Der Punkt 19 seines Parteiprogramms aber bestimmt den Inhalt meiner Lebensarbeit.“

Anordnung Nr. 19/39

Betr.: Veröffentlichung angeforderter Arbeiten.

Aus Anlaß eines Einzelfalles unterlege ich die Veröffentlichung von gutachtlichen Stellungnahmen und sonstigen Arbeiten, die von Mitgliedern des NSRB. auf Anforderung der Reichsdiensstelle oder nachgeordneter Dienst-

stellen des NSRB. angefertigt wurden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der anfordernden Dienststellen zulässig.

Berlin, den 18. April 1939.

gez. Dr. Frank,
Reichsführer NSRB.

Anordnung Nr. 21/39

Betr.: Unterabteilung Rechtswahrer der Kriegsgерichte und Unterabteilung Rechtswahrer der Wehrverwaltung

Im Hinblick auf die ständig wachsende Bedeutung des Aufgabekreises der Rechtswahrer in der Kriegsgерichtsbarkeit und in der Wehrverwaltung verleihe ich den Leitern der Unterabteilung Rechtswahrer der Kriegsgерichte in der Reichsgruppe Richter und Staatsanwälte und der Unterabteilung Rechtswahrer der Wehrverwaltung in der Reichsgruppe Verwaltungsrichtswahrer die Dienstbezeichnung

Reichsuntergruppenwalter.

Berlin, den 18. April 1939.

gez. Dr. Frank,
Reichsführer NSRB.

Anordnung Nr. 18/39

Betr.: Angegliederte Verbände — Vereinheitlichung ihres Aufbaues usw.; Zusammenschluß der Konkurs- und Zwangsverwalter

Nachdem durch meine Anordnungen v. 30. Jan. 1939 der äußere und innere Aufbau des NSRB. seinen Abschluß gefunden hat, erscheint es nunmehr angebracht, auch die

dem NSRB. im Interesse einer einheitlichen politischen Führung und sachlichen Ausrichtung angegliederten Verbände in ihrem Aufbau, ihrer Rechtsform, in der Bezeichnung ihrer Dienststellen und Amtswalter endgültig festzulegen und dabei, soweit wie möglich, zu vereinheitlichen.

Auf Grund der mir vom Führer im Schreiben vom 30. Mai 1933 erteilten Ermächtigung betr. die Organisation des deutschen Rechtsstandes ordne ich an:

1. Die dem NSRB. angegliederten Verbände übernehmen einheitlich die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Die Satzungen sind weitestgehend, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Führung, in gleichem Wortlaut zu erteilen. Sie bedürfen vor Vorlage an den Registerrichter meiner Genehmigung.
2. Für die Rechtsbeistände, Buch- und Steuerberater, Dolmetscher und Übersetzer sowie Sachverständigen wird die Verbandsbezeichnung wie folgt festgelegt:

Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände (e. V.),
Reichsberufsgruppe Buch- und Steuerberater,
Reichsfachschaft für das Dolmetscher- und Übersetzerwesen,
Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen,
sämtliche mit dem Zusatz: „in der Deutschen Rechtsfront“.

Die Reichsberufsgruppe Buch- und Steuerberater sowie die Reichsfachschaften für das Dolmetscher- und Übersetzerwesen und für das Sachverständigenwesen fügen nach Eintragung in das Vereinsregister ihrer Bezeichnung „(e. V.)“ bei.
3. Die in Ziffer 2 festgelegten Bezeichnungen sind ab sofort auf Briefköpfen, Stempeln usw. zu führen. Die äußere Ausstattung ist zu vereinheitlichen.
4. Nach Durchführung vorstehender Anweisungen ist die Organisationsordnung des NSRB. entsprechend zu be-

richtigen. Die Satzungen sind dem bundesinternen Organisationsbuch beizufügen.

5. Die Vereinigung der Konkursverwalter Deutschlands e. V. und die Vereinigung Deutscher Berufszwangsverwalter e. V. haben sich aufzulösen. Ihre Mitglieder sind in die neu in der Rechtsform des eingetragenen Vereins einzurichtende

„Reichsberufsgruppe der Konkurs- und Zwangsverwalter in der Deutschen Rechtsfront“

zu überführen. Die vorstehenden Anweisungen gelten entsprechend.

6. Die Reichsberufsgruppe der Konkurs- und Zwangsverwalter hat in einem einmaligen Ausleseverfahren die überführten Mitglieder zu sichten und Mitglieder, deren hauptberufliche Tätigkeit nicht in Konkurs- und Zwangsverwaltung besteht, an die zuständigen Organisationen zu verweisen. Personen, die sich außerhalb des bisherigen Mitgliederkreises um Aufnahme bewerben, sind in gleicher Weise zu behandeln.

Nach Durchführung dieses Ausleseverfahrens, das spätestens bis zum 31. Dez. d. J. abgeschlossen sein muß, können weitere Aufnahmen grundsätzlich nicht mehr erfolgen.

7. Hinsichtlich des Reichsverbandes der Friedensrichter und Schiedsmänner e. V. sowie der Vereinigung der Berliner Handelsrichter ergeht zu gegebener Zeit Sonderanordnung.
8. Die in meiner Anordnung Nr. 23/37 v. 30. Nov. 1937 (Informationsdienst v. 15. Dez. 1937) festgelegte Finanzaufsicht über die dem NSRB. angegliederten Verbände wird durch diese Anordnung nicht berührt.
9. Die Durchführungsanweisungen zu dieser Anordnung erläßt mein Stabsleiter.

Berlin, den 18. April 1939.

gez. Dr. Frank,
Reichsführer NSRB.

NSRB.-Arbeitswerk und Berufsbetreuung

Vorträge des Arbeitswerks

Das Arbeitswerk des NSRB. ist im Verlaufe der letzten Jahre allen Rechtswahrern ein Begriff geworden. Zahllose Programme und Sonderdrucke, der vorbildliche Einsatz unserer Amtswalter und Mitarbeiter und schließlich auch vielfach bestätigte Leistungen und Erfolge haben in allen Teilen des Reiches für das „Reichsarbeitswerk“ geworben. Das Arbeitswerk ist heute fest verankert im Aufbau der Dienststellen des NSRB. und nicht mehr wegzudenken aus deren Aufgabenbereich.

Ein Rückblick auf die Arbeit der letzten Wochen bestätigt dies.

Die Abwicklung eines umfangreichen Winterprogrammes während der ersten Monate dieses Jahres beschloß die Arbeitsperiode 1938/39. In etwa 40 Veranstaltungen wurde allein in der Reichshauptstadt an der sachlichen Weiterbildung der Angehörigen sämtlicher Reichs- und Fachgruppen, Fachschaften und angegliederten Verbände der Deutschen Rechtsfront gearbeitet. Ein Rechtseminar (Seminar zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung) nahm sich der im NSRB. erfassten Referendare an, während ein Dolmetscherseminar vorwiegend den besonderen beruflichen Erfordernissen der in der Reichsfachschaft für das Dolmetscherwesen zusammengeschlossenen Dolmetscher und Übersetzer Rechnung trug. Die Herausgabe von Druckschriften (Schriftenreihe des NSRB.), der W.L.-Lehrbriefe und einer sachlichen Beilage zur Zeitschrift „Jugend und Recht“ (Prüfung und Praxis, inzwischen in Loser-Blattform erschienen) ergänzten zweckmäßig unser Berliner Programm.

Daneben lief die Arbeit in den Gauen, die, betreut von etwa 70 Gau- und örtlichen Beauftragten, einen beachtlichen Auftrieb erfahren hat. Tagungen, Sitzungen und Einzelbesprechungen wirkten ausgleichend und richtunggebend für unsere Bestrebungen und Zielsetzungen.

Die Sommerarbeit baut planmäßig auf den vorhandenen Grundlagen auf. Sie erfährt eine notwendige Erweiterung durch Ausbau der vorhandenen verwaltungsmäßigen und organisatorischen Einrichtungen und die Vorbereitung einheitlicher Richtlinien für die Geschäfts- und Haushaltsordnung.

Die damit in Verbindung stehenden Erörterungen wurden vorübergehend durch die Erfordernisse der sachlichen Planung, der organisatorischen Vorbereitung der neuen Arbeitspläne und die Durchführung einzelner Lehrgänge und Seminare unterbrochen. In folgenden drei Abteilungen vollzieht sich diese nach praktischen Erfordernissen der jüngsten Gegenwart ausgerichtete sachliche Fortbildung:

- a) Vorträge von allgemeiner Bedeutung, mit folgenden Lehrgängen:

3901	Neuordnung des Devisenrechts.
3902	Recht des Bierjahresplanes.
3903	Neues Steuerrecht (Neuer Finanzplan).
3904	Preisbildungs- und Preisüberwachungsrecht.

- b) Vorträge von besonderer sachlicher Bedeutung, mit Vorträgen über:

3905	Der Verkehrsunfall und seine Rechtsfolgen.
3906	Einfluß der Preisvorschriften auf bürgerlich-rechtliche Verträge.
3907	Grundfragen der Reichsnotarordnung.
3908	Die Dienstreue für Notare.
3909	Das Urkundsverfahren.
3910/17	Für Wirtschaftsrechtswahrer: Vortragsreihe über das geordnete Rechnungswesen.

- c) Berufseminar für den Rechtswahrer

3918	Rechtseminar.
3919/25	Wirtschafts- und Treuhandseminar.
950 ff.	Dolmetscherseminar.

Ferner läuft unter der Nummer 3926 in der Zeit vom 11. bis 17. Mai 1939 eine Fachwoche über Betriebswirtschaft, Steuerwesen und Wirtschaftspraxis.

Diesen, unter der Leitung bewährter Lehrkräfte stehenden Veranstaltungen wird aus dem Kreise unserer Mitglieder, aber auch von Volksgenossen der verschiedensten Berufe größtes Interesse entgegengebracht. In gleicher Weise leisteten die Gauen schon wertvolle Arbeit. Auf breiter Basis wurde so die Sommerarbeit aufgegriffen in der Hoffnung, damit einen weiteren Beitrag zur Leistungssteigerung der deutschen Rechtswahrer zu liefern.

Arbeitslage und Arbeitseinsatz

Die ersten Monate des Jahres 1939 brachten für die NSRB-Arbeitsvermittlung so reichlichen Stelleneingang, daß jede Stellenliste mit zahlreichen neuen Stellenangeboten gefüllt werden konnte. Deutlich sprechend waren die Vermittlungsergebnisse zufriedenstellend. Trotzdem ist aber die Vermittlungsarbeit nicht leichter, sondern vielfach schwieriger geworden. Die Auftraggeber wollen meist nur junge Kräfte, die aber schon viel Kenntnisse und Erfahrungen mitbringen und doch mit Anfangsgehältern zufrieden sein sollen. Die Bewerber wiederum glauben, daß jetzt ihre Konkurrenz gekommen sei, weil es allenthalben an Arbeitskräften fehlt; deshalb bewerben sie sich vielfach auch um solche Stellen, für die sie die geforderten Kenntnisse und Erfahrungen nicht mitbringen, verlangen aber trotzdem gleich Aufstiegsgehälter. Hier ist es Aufgabe der NSRB-Arbeitsvermittlung, gleichsam als Treuhänder für die gesamten völkischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse zwischen den Ansprüchen, Forderungen und Wünschen von Auftraggebern und Bewerbern auszugleichen. Der Grundsatz der Qualitätsvermittlung muß auf jeden Fall erhalten bleiben.

Das Schwergewicht der Bewerber hat sich in letzter Zeit stark zugunsten der „Stellenwechsler“ verschoben. Diese brin-

gen selbstverständlich schon gewisse Kenntnisse und Erfahrungen mit und haben es darum im Wettbewerb um die freie Stelle viel leichter als Anfänger ohne praktische Erfahrungen oder ältere Rechtswahrer, die zwar viel Erfahrungen besitzen, aber doch nicht gern genommen werden, weil sie angeblich zu teuer für den Betrieb sind. Dabei soll nicht verschwiegen werden, daß sich unter den „älteren“ Bewerbern auch eine Anzahl von „Erwerbsbeschränkten“ befinden. Diese Erwerbsbeschränkung braucht nicht immer in einem körperlichen, geistigen oder charakterlichen Gebrechen zu beruhen, sie sind in der Hauptsache in der nicht immer abgeschlossenen oder zum Teil recht lückenhaften Berufsausbildung mit nachfolgender wechselnder Betätigung und vielfacher Arbeitslosigkeit zu suchen. Diese Sachlage erklärt hinreichend auch den bisherigen Mißerfolg mancher Bewerbung über die Stellenliste. In diesem Jahr sollen aber trotz aller geschilderten Schwierigkeiten unsere bisher nicht vermittelten stellenlosen Bewerber genau daraufhin durchgesehen werden, ob sie für einen Arbeitseinsatz als Rechtswahrer überhaupt noch in Frage kommen. Es wird dann Aufgabe der Abteilung Berufsbetreuung sein, alle nur möglichen Wege zu beschreiten, um auch diesen Rest von wirklich stellenlosen Bewerbern in den Arbeitsprozeß einzugliedern.

Aus den Reichsgruppen des NSRB.

Reichsgruppe Junge Rechtswahrer

Neuordnung der Unterhaltzuschüsse für Referendare

Die vom NSRB. erlassene Neuordnung der Unterhaltzuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst und Probendienst, die mit Wirkung v. 1. April d. J. in Kraft tritt, stellt einen sehr zu begrüßenden Erfolg der Arbeit der Reichsgruppe Junge Rechtswahrer dar, die diese für die Ermöglichung einer frühzeitigen Eheschließung der Jungen Rechtswahrer seit langer Zeit in intensivster Weise geleistet hat. Die neue VO. gewährt jedem sich im Vorbereitungsdienst befindlichen Jungen Rechtswahrer ohne Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse, auch während des Erholungsurlaubes und in Krankheitsfällen bis zu längstens 26 Wochen, einen festen Unterhaltzuschuß, dessen Höhe sich danach richtet, ob der Junge Rechtswahrer verheiratet ist oder nicht.

Reichsgruppe Rechtsanwälte

Die Stellung des Rechtsanwalts der Ostmark und des Sudetengaus

In Anwesenheit des mit der Vertretung des Reichsrechtspfäherers beauftragten Stabsleiters Dr. Fischer fand am 23. Febr. im Hause der Deutschen Rechtsfront eine Tagung des Reichsgruppenrats Rechtsanwälte mit Vertretern der ostmärkischen und sudetendeutschen Rechtsanwälte statt, in der die Einführung der RRV. in Österreich und im Sudetenland eingehend besprochen wurde. In ausführlichen Referaten wurde die Stellung des Rechtsanwalts in der Ostmark sowie im Sudetenland klargestellt. Gleichzeitig wurden von den Vertretern der ostmärkischen und sudetendeutschen Anwälte Wünsche vorgetragen, die dann im einzelnen in der Aussprache behandelt wurden. Bei Beendigung der Tagung wurden die nachstehenden Entschlüsse aufgezeichnet, die dann am nächsten Tage in der Sitzung beim Reichsjustizministerium im einzelnen vorgetragen worden sind.

I.

Zur Frage der gleichzeitigen Zulassung der ostmärkischen und sudetendeutschen Rechtsanwälte bei allen ostmärkischen bzw. sudetendeutschen Gerichten:

1. Der Reichsgruppenrat Rechtsanwälte des NSRB. tritt dafür ein, daß in dieser Frage in der Ostmark und im Sudetengau der bisherige Zustand so lange erhalten bleibt, wie das materielle und formelle österreichische Zivilrecht zur Anwendung kommt. Dies gilt auch für den Fall, daß der Oberste Gerichtshof aufgelöst und durch einen nach österreichischem Zivilrecht rechtspredenden Senat des Reichsgerichts ersetzt wird.

2. Im Hinblick darauf, daß es sich insoweit nur um eine

übergangsregelung handeln kann, nimmt der Reichsgruppenrat von der einmütigen Auffassung der Vertreter der ostmärkischen und sudetendeutschen Rechtsanwälte Kenntnis, daß das Prinzip der gleichzeitigen Zulassung vor allen Gerichten vor dem im Altreich teilweise herrschenden Lokalisierungsprinzip den Vorzug verdiene.

Der Reichsgruppenrat stellt fest, daß sämtliche in der Aussprache zum Ausdruck gekommenen Meinungen einschließlich derer der anwesenden Rechtsanwälte aus dem Altreichsgebiet sich zum mindesten für eine weitgehende Lockerung des Lokalisierungsprinzips, und zwar sowohl in vertikaler wie auch in horizontaler Richtung ausgesprochen haben.

Der Reichsgruppenrat erwartet daher von dem Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer und von dem Reichsgruppenwarter Rechtsanwälte, daß sie die Zeit der Übergangsregelung in der Ostmark und im Sudetengau benutzen, um unter Hinzuziehung ostmärkischer und sudetendeutscher Rechtsanwälte eine einheitliche großdeutsche Regelung mit dem Ziel möglicher Annäherung an das Prinzip der gleichzeitigen Zulassung vor allen Gerichten vorzubereiten.

3. Es entspricht der Billigkeit, daß die Rechtsanwälte des Altreiches vor Amtsgerichten der Ostmark und des Sudetengaus grundsätzlich nur in solchen Sachen auftreten, in denen umgekehrt ostmärkische und sudetendeutsche Rechtsanwälte vor Amtsgerichten des Altreiches würden auftreten können. Eine entsprechende berufsrechtliche Anordnung des Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer erscheint daher zweckmäßig.

4. Weiter erscheint es zweckmäßig, den Rechtsanwälten des Altreiches einerseits und denen der Ostmark und des Sudetengaus andererseits das Recht einzuräumen, in dem anderen Teile des Reichsgebiets in Strafsachen aufzutreten. Die Bedenken, die sich aus der Verschiedenheit des materiellen und formellen Strafrechts ergeben könnten, können gegenüber dem Erfordernis beschleunigter gegenseitiger Annäherung und Angleichung zurückgestellt werden. Selbstverständlich soll es dabei verbleiben, daß in der Übernahme von Vertretungen im anderen Teile des Reichsgebiets die gebotene berufsameradschaftliche Zurückhaltung geübt wird.

II.

Zur Frage der Einführung des Rechtsberatergesetzes in der Ostmark:

Der Reichsgruppenrat stellt fest, daß die ostmärkischen und sudetendeutschen Rechtsanwälte mit dem augenblicklich bestehenden Rechtszustand zufrieden sind und daß andererseits die Einführung des Rechtsberatergesetzes diesen Rechtszustand jedenfalls nicht verschlechtern, gegebenenfalls aber verbessern kann, soweit Vorkehrung getroffen wird, daß die Ausnahmen des Rechtsberatergesetzes in der Ostmark und im Sudetengau insoweit nicht angewandt werden, als das Erfordernis solcher Ausnahmen nicht gegeben ist. Beispiel:

Weil es in der Ostmark und im Sudetengau keine Rechtsbeistände gibt, bedarf es keiner ausnahmsweisen Erlaubniserteilung an Rechtsbeistände.

Die ostmärkischen und sudetendeutschen Rechtsanwälte werden ihrerseits prüfen, ob es zweckmäßig erscheint, das Rechtsberatergesetz mit den vorgenannten Einschränkungen alsbald einzuführen und hierüber dem Reichsgruppenwalter Rechtsanwälte und dem Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer berichten.

III.

Zur Frage des Verhältnisses zwischen Rechtsanwaltschaft und Notariat in der Ostmark und im Sudetengau im Hinblick auf die nichtstreitige Tätigkeit der ostmärkischen und sudetendeutschen Rechtsanwälte:

Der Reichsgruppenrat stellt als Ergebnis der Aussprache fest, daß gegenüber dem bisherigen Rechtszustand durch die Einführung der Reichskostenordnung im Sudetengau eine gewisse Verschlechterung eingetreten ist, von der aber ebenso die Rechtsanwälte des Altreiches im Bereiche des Notariats betroffen worden sind. Der Reichsgruppenrat stellt ferner fest, daß die ostmärkischen und sudetendeutschen Rechtsanwälte durch eine etwaige Einführung des zur Zeit in der Ostmark und dem Sudetengau nicht bestehenden Beurkundungszwanges für Grundstücksgeschäfte voraussichtlich erheblich geschädigt werden würden. Er stellt andererseits fest, daß es sich hier um eine grundsätzliche rechtspolitische Frage handelt, welche von der großdeutschen Gesetzgebung gelöst werden muß und welche daher nicht unter berufspolitischen Gesichtspunkten geregelt werden kann.

Im übrigen stellt der Reichsgruppenrat fest, daß die Einführung der Reichsnotarordnung als solche eine Änderung des bisherigen Zustandes im Verhältnis der Rechtsanwälte einerseits und der Notare andererseits in der Ostmark und im Sudetengau nicht mit sich zu bringen braucht. Er legt den ostmärkischen und sudetendeutschen Berufskameraden nahe, in kameradschaftlicher Verständigung mit den Notaren dafür zu sorgen, daß an dem bisherigen tatsächlichen Zustand hinsichtlich der Betätigung der ostmärkischen und sudetendeutschen Rechtsanwälte in nichtstreitigen Sachen keine Verschiebung erfolgt.

IV.

Zur Frage des Verhältnisses der Anwaltschaft zum berufsständischen Rechtsberatungsweisen:

Der Reichsgruppenrat stellt fest, daß die ostmärkischen und sudetendeutschen Rechtsanwälte in dieser Frage vor dieselben Aufgaben gestellt sind, wie sie im Altreich seit 1933 haben gelöst werden müssen. Um den ostmärkischen und sudetendeutschen Rechtsanwälten die vorliegenden Erfahrungen ihrer Berufskameraden des Altreichs zur Verfügung zu stellen, wird im Einvernehmen mit dem Reichsrechtsamt eine besondere laufende Verbindung in diesen Fragen über den Reichsgruppenwalter Rechtsanwälte hergestellt.

Jahresbericht der Deutschen Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e. V. Sitz Hamburg mit einer Zweigstelle in Berlin

Der in diesen Tagen der Öffentlichkeit übergebene Jahresbericht 1938 der Deutschen Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e. V. gibt wiederum ein anschauliches Bild von der vielseitigen Tätigkeit dieser sich in den Dienst der Allgemeinheit, besonders aber der minderbemittelten Volksgenossen stellenden Organisation. Es ist verständlich, daß diese bereits seit dem Jahre 1911 bestehende Stelle sich auf ihrem Arbeitsgebiet ganz besondere Sach Erfahrungen erworben hat und darüber hinaus über ein umfangreiches äußerst wertvolles, vorzugsweise auf amtlichen Quellen beruhendes Archivmaterial verfügt, das laufend auch durch zahlreiche von privater Seite, insbesondere der Rechtsanwaltschaft, zugehende Mitteilungen ergäuzt wird. Durch Anfrage bei der Deutschen Zentralstelle können Behörden, Rechtsanwälte und Rechtsbeistände wertvolles Material oder Auskünfte in solchen Fällen erhalten, in denen

V.

1. Der Reichsgruppenrat nimmt von der einmütigen Auffassung der sudetendeutschen Rechtsanwälte Kenntnis, daß einer Überfüllung des Rechtsanwaltsberufs in der Ostmark ein Mangel an Richtern und Verwaltungsbeamten gegenübersteht. Der Reichsgruppenrat hält es für angemessen und notwendig, daß ostmärkische Rechtsanwälte in angemessener Zahl als Richter und Verwaltungsbeamte übernommen werden.

2. Der Reichsgruppenrat stellt auf Grund der Darlegungen der ostmärkischen und sudetendeutschen Rechtsanwälte fest, daß für eine Übersiedlung von Rechtsanwälten des Altreichs in die Ostmark oder in den Sudetengau zur Zeit, abgesehen von ganz besonderen Ausnahmefällen, kein Raum ist. Soweit insbesondere eine Übersiedlung von Rechtsanwälten nach Wien in Frage kommt, muß sie grundsätzlich den Berufskameraden der Ostmark vorbehalten bleiben.

Reichsgruppe Wirtschaftsrechtswahrer

Betreuung der Volkswirte

In der Frage der Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Volkswirte in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft wurde wiederum in einigen Fällen an zuständiger Stelle auf das Bestehen von Härten aufmerksam gemacht.

Ein Teil der jungen Volkswirte, die einen dreijährigen, auf freiwilliger Grundlage durchgeführten Ausbildungsgang der „Arbeitsgemeinschaft für die Volkswirtausbildung des RSKV. und der Reichswirtschaftskammer“ erstmalig seit der Schaffung dieser Institution durchlaufen haben, konnten ihre Ausbildung in vergangenen Monat durch eine Abschlußausprache beenden, an der der Reichsgruppenwalter Wirtschaftsrechtswahrer beteiligt war. Diese Abschlußausprache fand in der Reichswirtschaftskammer unter Aufsicht eines Staatskommissars statt.

Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftspflege

Zu einer Sitzung der vom Reichsgruppenwalter Wirtschaftsrechtswahrer geleiteten Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftspflege fand eine Aussprache über Strukturveränderungen der einzelnen Volkswirtschaften unter besonderer Berücksichtigung der strukturellen Veränderung der Deutschen Ausführwirtschaft statt. Die Ergebnisse der in einer der nächsten Sitzungen fortzusetzenden Aussprache werden dem zuständigen Ausschuss der Akademie für Deutsches Recht zugeleitet.

Berufseinsatz der Wirtschaftstreuhänder

Wegen des Berufseinsatzes qualifizierter Wirtschaftstreuhänder bei den Maßnahmen der Wirtschaft für die Vereinheitlichung des Rechnungswesens wurden von der Reichsgruppe Wirtschaftsrechtswahrer weitere Vorschläge den entsprechenden Stellen zugeleitet. Innerhalb der Gangruppen Wirtschaftsrechtswahrer sind die Arbeiten für die Errichtung von Arbeitsgemeinschaften für die Vereinheitlichung des Rechnungswesens im Gange.

rechtliche Auseinandersetzungen mit Schwindelfirmen oder jedenfalls mit in dieser Richtung verdächtigen Unternehmungen geführt werden.

Als wichtigstes Mittel im Kampf gegen Schwindelfirmen sieht die Deutsche Zentralstelle die Aufklärung der Volksgenossen an. Diese geschieht durch Verbreitung und Aushang von Merkblättern, durch Hinweise in der Tages- und Fachpresse sowie durch Herausgabe eines eigenen Mitteilungsblattes. Daneben hat die Deutsche Zentralstelle aber auch stets eine Unschädlichmachung von Schwindelfirmen im Auge. Wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, wird Strafanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden erstattet. In anderen Fällen wird bei den zuständigen Verwaltungsbehörden die Untersagung des Gewerbebetriebes oder die Entziehung der Handels Erlaubnis beantragt. Schließlich tritt die Deutsche Zentralstelle auch mit Eingaben und Vorschlägen an die zuständigen Stellen wegen Abänderung gesetzlicher Vorschriften heran, die sich als unzulänglich oder lückenhaft bei der Bekämpfung unlauterer Elemente der Wirtschaft herausgestellt haben.

Schrifttum

Falk W. Zipperer, Das Haberfeldtreiben, seine Geschichte und seine Bedeutung. Weimar 1938. Verlag Hermann Böhlhaus Nachf. X u. 170 S. Preis 5,50 RM.

Das vorliegende Buch, das von dem deutschrechtlichen Institut der Universität Bonn unter der Leitung des bekannten Germanisten Karl August Edhardt herausgegeben und in der Schriftenreihe „Deutsches Ahnenerbe“ veröffentlicht worden ist, verdient große Beachtung. Immer wieder wird das Haberfeldtreiben in der Wissenschaft und in der Tagesliteratur behandelt und gebedeutet. Hier werden nun zum ersten Male die Akten vorgelegt, so wie sie das Münchener Hauptstaatsarchiv und das dortige Kreisarchiv enthalten. Insgesamt werden 136 Haberfeldtreiben in den Akten und Urkunden erwähnt; von 108 Treiben, von denen in den Akten eine nähere Beschreibung vorliegt, bringt der Verf. die urkundlichen Belege. Gewöhnlich bildet den Anlaß zum Treiben unbilliger Lebenswandel, den Hauptgrund stellen gewöhnlich Anstoß erregende geschlechtliche Beziehungen dar. Dabei wurde die Person, der getrieben werden sollte, nachts von verkleideten Treibern, gewöhnlich jungen Burschen, geweckt, aufgerufen — man nennt dies das sogenannte „Herausheischen aus dem Hause“ — und ihr dann Vorhaltungen gemacht. Typisch lautet dieser Weckruf beim Treiben zu Groß-Pienzenau 1827:

„Auf, auf, Betbruder! Deiner Hur wollen wir Haberfeld treiben! Ist's Dir nicht recht, daß wir Haberfeld jagen, tun wir um Pfingsten Dir die Fenster einschlagen!“

Diese Prozedur vollzog sich unter ohrenbetäubendem Lärm. Eingehend berichtet der Verf. über die Organisation und kommt dann zu der uns besonders interessierenden Frage der Deutung. Er stellt fest: Mit dem Haberfeldtreiben haben wir einen uralten Volksbrauch vor uns. Hinter der Nachahmung eines Gerichts im häuerlichen Kreis liegt ein tiefer Sinn verborgen. Das Haberfeldtreiben verweist uns in eine Zeit zurück, in der Kult und Recht in innerer Beziehung zueinander stehen. Sie sind aus einer Wurzel erwachsen, aus einer Sinnbedeutung des Lebens. Rein äußerlich hat man das Bild eines Gerichtsverfahrens vor Augen. Keine Sippengerichtsbarkeit, denn sie wäre nicht jungen, unverheirateten Männern anvertraut worden, auch nicht als Vollstreckungsorganen, wie man sie denken könnte, und zwar im Hinblick auf den hinter ihnen stehenden Habererrat. Immerhin zeigen sich gerichtähnliche Funktionen. Die Auffassung vom Haberfeldtreiben als Gerichtsverfahren lehnt der Verf. ab und sieht in den Haberern den letzten Rest eines altgermanischen kultischen Männerbundes, mit dem Recht, der den richterlichen Männerbünden zustand, in die Sittenordnung richterlich einzugreifen.

Das Buch stellt eine außerordentlich wertvolle Bereicherung für die ungebrochene Macht alten Brauchtums und altgermanischen Lebensgefühls dar, das jeden, der sich mit dem Zusammenhang zwischen Kult und Recht beschäftigt, aufs höchste interessieren muß.

Prof. Dr. R. Höhn, Berlin.

Theodor Gunzert, Vortragender Legationsrat, Mitgl. der Akademie f. Deutsches Recht: Die Rechtsentwicklung in Deutsch-Ostafrika unter britischem Mandat. (Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Kolonialrecht, Nr. 3.) Berlin 1938. Junker & Dünnhaupt Verlag. 135 S. Preis brosch. 4 RM.

Der Verfasser hat als früherer Bezirksrichter und Bezirksamtman in Deutsch-Ostafrika sowie nach dem Kriege als Sachbearbeiter für Kolonien und Kolonialpolitik im auswärtigen Amt die gesamte Rechtsentwicklung der ehemaligen deutschen Kolonie Deutsch-Ostafrika sowohl unter deutscher wie auch unter britischer Herrschaft verfolgen können. Die vorliegende Schrift — 135 Seiten — gibt einen Überblick über das, was nach dem Verlust Deutsch-Ostafrika in rechtlicher Hinsicht aus dem Mandat gemacht worden ist.

In dem Abschnitt „Internationales Recht“ ist kurz der Mandatscharakter des Schutzgebietes behandelt. Interessant ist dabei die Feststellung, daß die Mandatsbedingungen bezüglich Deutsch-Ostafrika, die die britische Regierung zuvor angenommen hatte, die also den Charakter eines Vertrages trugen, erst am 21. Juli 1922 vom Völkerbundsrat gezeichnet wurden: Britisch-Ostafrikanischer Mandatsvertrag; daß hier nach Deutsch-Ostafrika gemäß Art. 22 Abs. 5 des Versailler Vertrages B-Mandat wurde, daß aber das Mandat von England in rechtswidriger Weise wie ein C-Mandat behandelt wurde, indem ihm England seine eigenen Gesetze auferlegte und Verwaltung, Zoll und Finanzen zum Teil mit den benachbarten englischen Kolonien verschmolz. Ein Verfahren, das mit dem Mandatscharakter des Schutzgebietes unvereinbar war und durchaus auf imperialistische Absichten, nämlich die dauernde Einverleibung in das eigene Kolonialreich schließen ließ.

In dem 2. Abschnitt „Territoriales Recht“ werden die Entwicklung vom Mandats- zum britisch-imperialistischen Recht, das heute geltende Staatsrecht, die Justiz und die Verwaltung, in außerordentlich gründlicher Weise behandelt. Der Verfasser hat hier mit großem Geschick und Fleiß die zahllosen Gesetze und Verordnungen der Mandatsregierung von 1916 bis heute genannt und ihre juristischen und politischen Grundgedanken herausgearbeitet, so daß sich beim Studium allmählich ein plastisches Bild der heute im ehemaligen Deutsch-Ostafrika geltenden Rechts- und Verwaltungsnormen ergibt. Sollte, was wir hoffen, einmal der Tag kommen, an dem Deutschland seine alten Kolonien wieder in eigene Verwaltung nimmt, so wird das Buch eine Fundgrube für den Verwaltungsbeamten sein, der sich mit der Rechts- und Verwaltungstradition, die sich dort in den Jahrzehnten seit dem Kriege eingebürgert hat, vertraut machen muß. Denn die Übernahme unserer Kolonien kann natürlich nicht in der Form erfolgen, daß man einfach mit den Gesetzen und der Verwaltungspraxis, wie sie vor dem Kriege bestanden, weiter arbeitet und so tut, als ob in der Zwischenzeit nichts passiert wäre. Es wird dann Sache der deutschen Verwaltung sein, zu übernehmen, was sie für brauchbar hält, und das auszuschneiden, was unserer Auffassung nicht entspricht und uns wesensfremd ist. Der Verfasser hat bewußt davon Abstand genommen, in eine sachliche Kritik der einzelnen Verordnungen usw. der Mandatsmacht einzutreten und sich darauf beschränkt, sie aufzuführen und inhaltlich kurz darzustellen. Es wäre wünschenswert, wenn auch für die übrigen deutschen Kolonien eine derartige Darstellung der Rechtsentwicklung vorläge.

ORegR. Dr. Rave, Berlin.

Dr. Hans Karl Leistritz: Deutsches Volks-Handbuch. Mit einer Darstellung der Führungsidee der NSDAP. vom Leiter des Hauptschulungsamtes der NSDAP. Stellv. Gauleiter Friedrich Schmidt. Berlin 1939. Wirtschaftsverlag Arthur Sudau GmbH. VIII, 383 S. Preis geb. 3,85 RM.

Das handliche Buch gibt in gedrängter, aber erschöpfender Darstellung einen umfassenden Überblick über die deutsche Geschichte, über das Werden und Vergehen des Ersten und des Zweiten Reiches und die Entstehung des Dritten Reiches. Mit klaren Ausführungen wird der Unterschied in den Anschauungen früherer und heutiger Zeit aufgezeigt, gleichviel ob es sich um Geschichtsschreibung, um Verfassung, Beamtentum oder Massenfragen handelt. Eine geschickte Druckanordnung läßt das Wesentliche besonders eindringlich hervortreten. Die in der NS-Bibliographie geführte Schrift wird jedem Benutzer außerordentlich dienlich sein.

Hf. Leppin, Berlin.

RA. Hermann Carl, Düsseldorf: Straßenverkehrs- und Verkehrshaftpflichtrecht. (Übersicht über Schrifttum und Rechtsprechung für die Zeit v. 1. April 1937 bis zum 31. Jan. 1939.) Leipzig 1939. W. Moeser Buchhandlung. 238 S. Preis kart. 7,80 RM.

Bei meiner Besprechung des ersten (als Heft 2 der Schriftenreihe der ZB.) erschienenen Vorläufers des obigen Werkes (ZB. 1936, 640) habe ich den großen Wert derartiger laufender Zusammenstellungen gerade auf dem Gebiete des Straßenverkehrsrechts betont. Mit der Zunahme des Verkehrs, seiner Schwierigkeiten und Gefahren muß notwendigerweise auch die einschlägige Rechtsprechung und das Schrifttum anwachsen und dementsprechend das Bedürfnis nach einer praktischen, handlichen und möglichst vollständigen Übersicht über die Materie steigen. So ist aus der kleinen Schrift des Jahres 1936 heute ein Band von 238 Seiten geworden, der an Handlichkeit und Übersichtlichkeit aber nicht gelitten hat. Das gegen die im Jahre 1937 erschienene Übersicht (Besprechung von Güldé: ZB. 1937, 1695) vergrößerte Format (bei etwa gleichgebliebener Seitenzahl) ist u. E. sogar praktischer als das kleinere. Inhaltlich ist die vermehrte Heranziehung des Schrifttums zu begrüßen, sowie der Versuch des Verfassers, zu einzelnen besonders wichtigen Punkten in den Kapitelüberschriften die herrschenden Meinungen und Rechtsgrundsätze schlagwortartig zusammenzufassen. Ein derartiger Versuch birgt sicher ohne weiteres gewisse Gefahren, die der Verfasser aber durchweg mit Verständnis und Geschick vermieden hat. Daß bei der fast unübersehbaren Fülle des Stoffes und der Überschneidung vieler Fragen und der entsprechenden Entscheidungen die Erreichung einer wirklich befriedigenden Systematik der Übersicht äußerst schwierig ist, liegt auf der Hand. Der Verfasser hat sich aber auch hier bereits mit Erfolg um eine klare und scharfe Einteilung und Zusammenfassung nach sachlichen Gesichtspunkten bemüht. Doch werden hier natürlich ständig Verbesserungen und Vervollkommnungen notwendig und möglich sein.

Die von Güldé (ZB. 1939, 748) gewünschte „radikale Einschränkung des Abdrucks von Gerichtsurteilen“ erscheint mir keineswegs so sehr notwendig und wünschenswert. Die Fülle des Materials an Entscheidungen steht u. E. vielmehr durchaus im Verhältnis zu der Bedeutung der Rechtsmaterie und dem Umfang des notwendigerweise anfallenden Stoffes. Auch gibt es bei anscheinend gleich oder ähnlich gelagerten Fällen so viele wichtige Variationen, daß hier sogar die wesentliche Gefahr einer allzu eng gehaltenen Systematik in der Zusammenfassung und Darstellung liegt. Hier wäre es vielmehr zu wünschen, daß die Leitsätze — auch bei der Veröffentlichung der Entscheidungen — nicht allzu knapp und verallgemeinernd gehalten bzw. nur auf die typische Streitfrage abgestellt würden, sondern versucht würde, der Besonderheit des einzelnen Falles Rechnung zu tragen. Der Rechtswahrer jedes Faches muß, um aus der Fülle der Praxis lernend das Recht aufzubauen und zu entwickeln, genügend Material haben, wie auch der zugleich wissenschaftlich und praktisch arbeitende Arzt seine Wissenschaft am besten ausbauen und weiterentwickeln kann, wenn ihm ein großes Material von Fällen zu Gebote steht. So leidet z. B. gerade die bei Verkehrsstrafsachen so ungeheuer wichtige Frage der Strafzumessung (s. AutoR. 1939, 129 ff.) u. E. unbedingt an einem Mangel veröffentlichten und verwendungsfähigen Materials.

Auf Einzelheiten des Werkes einzugehen, ist kein Raum. Ich kann nur, wie früher, wiederholen, daß das Werk auf den Arbeitstisch jedes mit Straßenverkehrsrechtstragen befaßten Rechtswahrers gehört. Es wäre u. E. sogar zu wünschen, daß die Übersicht in kürzeren Zeiträumen, etwa jährlich, erscheint.

AGR. Dr. Raiffelz, Cottbus.

Hilfsbuch für das Notariat. Von Dr. Friedrich Pfau, AGN. und Notariatsrevisor a. D. in Berlin, und Dr. Carl vom Berg, RA. am AG. und Notar in Berlin, unter Mitarbeit von Thomas Renner, Bezirksnotar in Stuttgart. Stuttgart und Berlin 1939. W. Kohlhammer Verlag. XI, 204 S. Preis geb. 4,80 RM.

Das Buch soll den Zweck haben, dem Notar und seinen Mitarbeitern die Einarbeitung in das neue Notariats-

Gebühren- und Kostenrecht zu erleichtern und ihnen gleichzeitig einen Überblick über die neben der Reichsnotarordnung, der Reichsnotenordnung und dem Urkundensteuergesetz für die tägliche Arbeit in Betracht kommenden wichtigsten Bestimmungen zu vermitteln. Es unterrichtet den Benutzer in einem systematischen Teil über die grundsätzlichen Lehren des formellen Notariatsrechts, über die Zuständigkeit, Ausschließung und Ablehnung des Notars, seine Pflichten gegenüber den Beteiligten und den Behörden, insbesondere den Finanzbehörden, über die Erfordernisse und die Form der Beurkundung, die genehmigungspflichtigen Geschäfte, über die wichtigsten Steuern, die Gebühren und Gebührenabgabe. Der zweite Teil behandelt die Gebühren und Urkundensteuern für die wichtigsten Urkunden in alphabetischer Reihenfolge.

Die Verf. stützen sich auf die führenden Lehrbücher und Kommentare. Das Buch ruht also auf festen und bewährten Grundlagen. Das ausgezeichnete Werk von Behre, „Die Prüfung der Amtsführung des deutschen Notars“ (5. Aufl.), das uns unschätzbare Dienste geleistet hat und noch leistet, ist zwar verwertet (so z. B. auf S. 178), aber auf S. IX nicht genannt. Auf S. 57 Anm. 9 ist Hartenstein, „Devisennotrecht“, Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1936, zitiert. Dieser Kommentar, dessen wissenschaftliche Bedeutung ihn noch heute in die vorderste Reihe der Erläuterungsbücher stellt, ist hinsichtlich des Grundbuchrechts veraltet, wird aber demnächst in neuer Auflage erscheinen.

Im übrigen hat der Praktiker, der das handliche Buch gern zu seinem ständigen Begleiter machen möchte, einige Wünsche. Im 2. Teil empfiehlt es sich, nach alter Übung und entsprechender herkömmlicher Einteilung der Kostenrechnung den „Geschäftswert“ vor der „Gebühr“ zu behandeln. Man würde es ferner dankbar empfinden, wenn in den weiteren Auflagen Verweisungen auf andere Werke auf ein Mindestmaß eingeschränkt würden und mit kurzen Worten der Inhalt des *Titats* mitgeteilt würde. Auf S. 68 ist wegen des Tarifs des Erbschaftsteuerrechts, den wir so oft brauchen, lediglich auf das Gesetz verwiesen, während die Befreiungsvorschriften auf S. 69 eingehend aufgezählt sind. Der reiche Inhalt würde mehr zur Geltung kommen, wenn das Sachverzeichnis ausführlicher gehalten worden wäre.

Alles in allem unterrichtet das preiswerte Büchlein den Benutzer zuverlässig und in flüssiger, leicht faßlicher Darstellung über die grundsätzlichen Bestandteile des Notariatsrechts und erfüllt so den Zweck, den die Verf. erreichen wollen, in vollkommener Weise.

RA. u. Notar F. Kersten, Berlin.

Jahrbuch des Jugendrechts. Bd. X für das Jahr 1937. Herausgegeben von Dr. Heinrich Wehler, Geschäftsführender Direktor des Deutschen Instituts für Jugendhilfe, Berlin. Berlin 1938. Carl Heymanns Verlag. VIII, 186 S. Preis brosch. 9 RM.

Das Jahrbuch, dessen Bd. IX in ZB. 1938, 1450 angezeigt wurde, bringt wiederum Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Schrifttum und Rechtsprechung auf dem Gebiet des Jugendrechts in erfreulicher Vollständigkeit und Knappheit. Der Rahmen ist weit gespannt, so daß der wissenschaftlich oder praktisch arbeitende Benutzer des Jahrbuchs mit einiger Zuverlässigkeit auch alles das findet, was dem Jugendrecht benachbart ist. Das Jahrbuch wird auch in seinem X. Bande den Platz behaupten, den es durch die gebiegene und sorgfältige Arbeit sich bei allen interessierten Kreisen erworben hat. — In einigen Abschnitten — Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht — ist das Jahrbuch durch die Rechtserneuerung stark überholt. Das mindert nicht seinen Wert als umfassende Übersicht. D. S.

Reichserbhofgesetz mit Erbhofrechtsverordnung, Erbhofverfahrensordnung, Einführungsverordnung für Österreich und anderen einschlägigen Vorschriften. Textausgabe mit Verweisungen, Gebührentabelle und Sachverzeichnis. 3. veränderte Aufl. München und Berlin 1939. E. S. Beck'sche Verlagsbuchhdlg. VI, 177 S. Preis kart. 1,50 RM.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

zum Familienrecht S. 578 Nr. 4; zur Regelung der Judenfrage S. 580 Nr. 5, S. 581 Nr. 6, S. 582 Nr. 7; zum Vollstreckungsrecht S. 587 Nr. 14; zum Erbhofrecht S. 590 Nr. 17

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

**** 1. RG.** — §§ 242, 326 BGB. Eine Filmverleihgesellschaft kann die vertraglich vereinbarte Herstellung eines bestimmten Films von ihrer Vertragspartnerin nicht verlangen, wenn ein geeigneter Spielleiter nicht zu beschaffen ist und die Herstellung des Films angesichts der den Voranschlag weit überschreitenden Herstellungskosten unzumutbar erscheint. Ein solches Leistungsverlangen würde ebenso wie die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs wegen Nichterfüllung gegen Treu und Glauben verstoßen.

Die Kl., eine Filmverleihgesellschaft, übertrug im Aug. 1935, zugleich für zwei andere für den Rechtsstreit nicht weiter in Betracht kommende Verleihgesellschaften, der Bekl. die Herstellung eines Films „Alle Straßen...“ nach dem Buch von S., der im Anschluß an den gleichfalls von der Bekl. herzustellenden Film „Der Favorit...“ ebenso wie dieser unter der Regie von Ho. gedreht werden sollte und für dessen weibliche und männliche Hauptrollen S. S. und C. D. im Verträge vorgesehen waren. Vereinbart war ferner eine sog. Plus- und Minusverrechnung zwischen beiden Filmen, und die Bekl. verpflichtete sich, für den „Favorit“ 350 000 RM und für „Alle Straßen...“ 360 000 RM aufzuwenden, die nochmals auf 374 000 RM erhöht wurden, wobei sie berechtigt war, die etwaige Minderausgabe bei einem Film auf den etwaigen Mehraufwand bei dem anderen zu verrechnen. Bis zu dem ursprünglich als Lieferungsstermin bestimmten 25. Dez. 1935 konnte der Film „Alle Straßen...“ nicht in Angriff genommen werden, da sich die Herstellung des Films „Favorit“ um Monate verzögerte. Auch erwiesen sich die Herstellungskosten dieses Films weitaus höher als vorgesehen. Mit Brief v. 17. März 1936 lehnte die Bekl. die Herstellung des Films „Alle Straßen...“ ab. Die Kl., die erfolglos auf Lieferung bestand, verlangt mit der gegenwärtigen Klage gem. § 326 BGB. in Höhe eines Teilbetrages von 6100 RM Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

Beide Vorinstanzen haben den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Rev. wurde unter Aufhebung des Urteils des RG. und Abänderung des Urteils des OLG. die Klage abgewiesen.

Das BG. spricht den Klageanspruch dem Grunde nach zu, weil die Bekl. die Herstellung des Films „Alle Straßen...“ ausdrücklich abgelehnt habe. Ein Recht dazu habe sie nicht gehabt. Für die Entsch. kann die rechtliche Natur des zwischen den Parteien geschlossenen, auf dem Vertrag über den „Favorit“-Film beruhenden Abkommens vom Aug. 1915 dahingestellt bleiben; es genügt, festzustellen, daß der Vertrag jedenfalls ein gegenseitiger war und auf seine Auslegung sowohl wie auf die beiderseitigen Leistungen die Grundsätze von Treu und Glauben anzuwenden waren (§§ 157, 242 BGB.). Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet brauchen für die Rev.Just. nur zwei von den zahlreichen Einwendungen der Bekl. gegen die Klage-

forderung erörtert zu werden: Die Frage der Beschaffung eines geeigneten Spielleiters und die Zumutbarkeit der Herstellung des Films angesichts der den Voranschlag weitaus überschreitenden Herstellungskosten des Films „Favorit“.

1. Die Regie des Films „Alle Straßen“ sollte vereinbarungsgemäß, wie schon beim „Favorit“, in den Händen des Spielleiters Ho. liegen. Der Vorderrichter stellt nun fest, daß dieser angesichts der bei Herstellung des „Favorit“-Films zwischen ihm und der Bekl. ohne deren Verschulden zutage getretenen schwerwiegenden, insbes. auf die Verzögerung und außerordentliche Verteuerung der Herstellung dieses Films zurückgehenden und ein vertrauensvolles weiteres Zusammenarbeiten ausschließenden Meinungsverschiedenheiten für den im Anschluß an den „Favorit“ zu drehenden Film „Alle Straßen...“ als Spielleiter in Wirklichkeit nicht mehr in Betracht kam. Das angef. Urteil leitet hieraus eine Verpflichtung der Bekl. zur Besorgung eines anderen Spielleiters her. Schon dies ist nicht zweifelsfrei. Mit Recht meint aber das BG., daß beide Parteien zur Auswahl eines neuen Spielleiters im Wege gegenseitiger Verständigung gehalten gewesen seien. Ob die Bekl. in dieser Richtung etwas unternommen hat, kann dahinstehen. Daß sich die Kl. ihrerseits um eine geeignete Person bemüht hätte, wird für die Zeit, in der sich der Wegfall Ho.s entschied, im BU. nicht festgestellt. Jedenfalls führt der Vorderrichter die ausdrückliche Auskunft des Präsidenten der Reichsfilmkammer an, daß in der Zeit von Nov. 1935 bis März 1936 ein gleichwertiger Filmregisseur nicht verfügbar gewesen sei und stellt weiterhin fest, daß es der Kl. späterhin selbst bis zum Aug. 1936 nicht gelungen sei, einen für den geplanten Film geeigneten Spielleiter zu finden. Ob die erwähnte Auskunft nur zünftige Spielleiter umfaßt, kann auf sich beruhen, zeitlich ist sie jedenfalls entgegen den insoweit ausgesprochenen, rein formalistischen Bedenken des BU. vollkommen klar, und, es darf schon bezweifelt werden, ob der Bekl. eine Ausschau nach nicht zünftigen Spielleitern überhaupt anzufinnen war. Mindestens sind, wenn der Vorderrichter auf die Verfügbarkeit des vom künstlerischen Standpunkt aus nicht zu beanstandenden, nicht zu den zünftigen Filmregisseuren gehörenden Staatschauspielers W. hinweist, seine Erwägungen über die Obliegenheit der Bekl., diesen zu verpflichten, rechtlich keinesfalls zu billigen. Das angef. Urteil sagt, daß der Hauptdarsteller des Films „Alle Straßen...“, C. D., den Staatschauspieler W. als Spielleiter abgelehnt haben würde. Welchen Zweck es unter diesen Umständen haben sollte, daß die Bekl., falls sie überhaupt seine Eigenschaft als Filmregisseur kannte, an W. herantrat, ist nicht einzusehen. Der vom BG. aufgestellte Grundsatz, daß bei Unvereinbarkeit der Persönlichkeiten des Hauptdarstellers und des Spielleiters im allgemeinen auf den Hauptdarsteller verzichtet werden müsse, entbehrt der beweismäßigen Grundlage, und wenn das BU. eine Ausnahme zwar dann gelten läßt, wenn die Herstellung des Films mit dem Hauptdarsteller stehe oder falle, diese Voraussetzung aber beim streitigen Film nicht als gegeben erachtet, so ergab doch bereits der Vertragsbrief vom

8. Aug. 1935, daß D. damals für den Film „Alle Straßen...“ schon verpflichtet war, und hat ja die Kl. in den Tatsacheninstanzen selbst den Standpunkt vertreten, daß dieser Film als durch die Mitwirkung D.s gekennzeichneter Spitzenfilm gedacht war. Hatten die Parteien auch ursprünglich im Falle der Nichtverfügbarkeit D.s die Übertragung seiner Rolle an einen anderen Schauspieler ins Auge gefaßt, so schied diese Möglichkeit doch für den Vertrag aus, nachdem D. — wie eben schon der Vertragsbrief besagt — verpflichtet worden war, und es war selbstverständlich von der Befl. nicht zu verlangen, daß sie, um statt des vereinbarten, aber ohne ihr Verschulden weggefallenen Spielleiters einen anderen zu gewinnen, dem bereits verpflichteten, den Film zum wesentlichen Teile tragenden Hauptdarsteller gegenüber vertragsbrüchig wurde, damit aber sich schwerwiegenden Schadenersatzansprüchen aussetzte. Der Rev. ist daher beizupflichten, daß der Befl. gegenüber der Forderung der Kl. auf Vertragserfüllung der Einwand zur Seite steht, daß die Herstellung des Films, wenn auch nicht schlechtthin unmöglich, so doch aus Gründen der Spielleitung für sie nicht mehr zumutbar war, nachdem sich die Regie Ho.s erledigt hatte.

2. Zu gleichem Ergebnis führt die von der Rev. erbetene Nachprüfung des BU. hinsichtlich der Frage der Herstellungskosten. Die Befl. hatte sich im Vertrage verpflichtet, für den „Favorit“ 350 000 RM und für den Film „Alle Straßen...“ 360 000 RM aufzuwenden, die alsbald auf 374 000 RM erhöht wurden. Der Gesamtaufwand für beide, wie bemerkt, in zeitlicher Aufeinanderfolge herzustellende Filme sollte demgemäß — nach ursprünglicher Rechnung — 710 000 RM betragen, wobei die Befl. berechtigt war, die etwaige Minderausgabe bei einem Film auf den etwaigen Mehraufwand bei dem anderen zu verrechnen. Nun stellt der Vorderrichter fest, daß sich durch die von der Befl. nicht zu vertretende Spielleitung Ho.s die zunächst vorgenommene Herstellung des Films „Favorit“ um rund 200 000 RM verteuert habe. Es blieben also von der vertraglichen Aufwandssumme für den zweiten Film im besten Falle etwa 175 000 RM verfügbar. Daß der Film für diesen Betrag herzustellen gewesen wäre, hat die Kl. niemals behauptet, sie hat auch im Gegenteil den Standpunkt vertreten, daß die Befl. zu Abweichungen von der für die einzelnen Filme vertraglich vorgesehenen Aufwandssumme nur in angemessenen Grenzen berechtigt gewesen sei. Eine um so viel geringere Herstellungssumme für den Film „Alle Straßen“ hätte sonach nicht im Sinne des Vertrags gelegen. Die Befl. hat daher mit Recht bereits in ihrem Schreiben v. 15. Jan. 1936 die Kl. darauf hingewiesen, daß ihr unter diesen Umständen die Herstellung des zweiten Films ohne angemessene Erhöhung der Garantieleistung der Kl. nicht zumutbar sei. Die Kl. hat das in ihrem Antwortschreiben v. 28. Jan. 1936 abgelehnt. Zu Unrecht hält das BG. diesen Standpunkt der Kl. auf Grund seiner Vertragsauslegung für gerechtfertigt. Diese Auslegung ist nicht völlig klar. Wenn sie dahin gehen sollte, daß die im Vertrage genannten Summen nur Mindestbeträge seien und die Befl. in jedem Falle gehalten gewesen sei, beide Filme ohne Rücksicht auf die Höhe etwaiger Kostenüberschreitungen herzustellen, so wäre sie, weil mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht vereinbar und durch einen dahin gehenden Vertragswortlaut nicht gedeckt, unmöglich. Wenn die im Vertrage genannten Beträge auch mit einem gewissen Spielraum nach oben und unten zu verstehen sein mögen, so bildeten sie doch jedenfalls den maßgebenden Anhalt für den Gesamtaufwand wie für den Umfang der an den einzelnen Film zu wendenden Ausstattung. Den durch die Regie Ho.s beim „Favorit“-Film verursachten außerordentlichen Mehraufwand mußte die Befl. hinnehmen. Sie konnte nicht, wie das die Revisionsbeantwortung meint, als sich gegen Ende der Arbeit am ersten Film die Verteuerung erwies, Ho. entlassen und damit alles bis dahin

Geschaffene preisgeben. Das hat ihr die Kl. selbst auch niemals zugemutet. Aber der Befl. nunmehr, wie dies die Kl. getan hat, auch noch die Herstellung des zweiten Films mit dem im Vertrage vorgesehenen Aufwand anzufinieren, nachdem sie sich die Regie des für den Mehraufwand verantwortlichen Spielleiters selbst ausbedungen hatte, das ist ein Verhalten der Kl., das mit den Grundsätzen einer die Anforderungen von Treu und Glauben berücksichtigenden Vertragsauslegung und Leistungsbemessung (§§ 157, 242 BGB.) nicht in Einklang steht. Die Befl. durfte vielmehr die Herstellung des Films „Alle Straßen“ als ihr nicht mehr zumutbar verweigern angefaßt, daß ihr dadurch erwachsenden, ihr vertragliches Wagnis um eine so bedeutende Summe übersteigenden Aufwands.

Die Erwägungen, welche nach diesen beiden Richtungen anzustellen waren, ergeben somit, daß der aus § 326 BGB. hergeleitete Klagenanspruch unbegründet ist, ohne daß auf die weiteren Angriffe der Rev. eingegangen zu werden braucht.

(RG., VII. Zivilsen., U. v. 28. Febr. 1939, VII 140/38.)
(= RGZ. 159, 374.)

2. OLG. — § 1591 BGB. Beweiswert einer auf der A¹, A²-Methode beruhenden Blutgruppenbestimmung. Ein auf der Grundlage dieser Methode gewonnenes Untersuchungsergebnis vermag für sich allein nicht den Beweis der offensibaren Unmöglichkeit zu erbringen; dagegen bildet es einen wertvollen Anhaltspunkt, der bei Unterstützung durch das weitere Beweisergebnis die Feststellung der Unehelichkeit rechtfertigen kann. †)

Im Rechtsstreit auf Anfechtung der Ehelichkeit hat das BG. Gutachten des Sachverständigen Dr. L. eingeholt. Im ersten Gutachten ist ausgeführt, nach dem ABO-System bzw. MN-System sei der Kl. nicht als Vater auszuschließen, wohl aber nach dem A¹, A²-System, da der Vater O, die Mutter A² und das Kind A¹ aufweise, das Kind also das Merkmal A¹, das sich dominant über A² vererbe, nicht vom Kl., sondern von einem Dritten haben müsse. Der Sachverständige hat hierbei bemerkt, größere Zuverlässigkeit würde sein Gutachten haben, wenn die Blutentnahme bei Mutter und Kind, was hier nicht geschehen sei, gleichzeitig stattfinden würde. Er hat ferner betont, das Reichsgesundheitsamt stehe allerdings auf dem Standpunkt, daß der Vaterschaftsanschluß nach dem A¹, A²-System nur ein außerordentlich wertvolles Indiz sei, das im Verein mit andern Indizien große Bedeutung gewinnen könne.

In einem zweiten, auf gleichzeitiger Blutentnahme beruhenden Gutachten hat der Sachverständige dann das Ergebnis seiner ersten Untersuchung bestätigt gefunden und ausgesprochen, nach seiner wissenschaftlichen Überzeugung habe die Feststellung volle Beweiskraft, daß der Befl. die Type A¹ von einem andern Erzeuger als dem Kl. herleiten müsse.

Das BG. hat sich dieser Auffassung angeschlossen und die Unehelichkeit des Befl. festgestellt.

Allgemeine wissenschaftliche Anerkennung in der Richtung, daß der Unterschied der Typen A¹ und A² vollen Beweis für den Ausschluß der Vaterschaft bietet, hat die vorliegend angewandte Methode der Blutgruppenbestimmung noch nicht gefunden. Das sagt der Sachverständige selbst in seinem ersten Gutachten unter Bezugnahme auf eine Äußerung des Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes, das ist auch vom Preussischen Institut für Infektionskrankheiten Robert Koch ausgesprochen und vom RG. zum Ausdruck gebracht worden. Fest steht aber, daß ein solches Untersuchungsergebnis ein starkes Indiz für die behauptete Unmöglichkeit bildet, welches zusammen mit andern Umständen den erforderlichen Beweis als geführt gelten lassen kann. Um alle Erkenntnisquellen auszuschöpfen (vgl. ZW. 1937, 2596), hat der Senat die weiteren Beweise erhoben. Ihr Ergebnis rechtfertigt es, der Klage zu entsprechen.

(OLG. Hamburg, Urf. v. 16. März 1939, 3 U 283/37.)

Anmerkung: Bei der Vaterschaftsuntersuchung nimmt die Blutgruppenprüfung einen besonderen Platz ein. Sie ist heute allgemein als ein sicheres Beweismittel anerkannt, jedenfalls soweit die Blutgruppen A, B und O und die Blut-

Körperchenmerkmale M und N in Betracht kommen. Zweifel an dem Beweiswert der Blutgruppenbestimmung nach diesen erwähnten Merkmalen sind nicht gerechtfertigt. Bei der Bestimmung nach M und N sind bei den Gerichten allerdings teilweise dadurch Unsicherheiten entstanden, daß behauptet wird, der Nachweis gelänge hier nicht mit Sicherheit. Dies hat seinen Grund darin, daß einige Fälle beschrieben worden sind, bei denen das Blutkörperchenmerkmal N so schwach ausgebildet war, daß es zunächst dem Nachweis entgangen ist. Inzwischen sind die Methoden der Prüfung so weit ausgebildet worden, daß auch solche schwachen Ausbildungen des Blutkörperchenmerkmals N mit Bestimmtheit erfaßt werden können. Die erwähnten Beobachtungen bilden also heute keinen Einwand mehr gegen den Beweiswert der Blutgruppenbestimmung unter Zugrundelegung der Merkmale M und N. Ein ausführliches Gutachten über diese Fragen hat das Reichsgesundheitsamt auf Erfordern des RMdJ. erst vor kurzem erstatet (siehe ZB. 1939, 689).

Was die im vorliegenden Verfahren angewandte Methode der Unterscheidung von Untergruppen der Blutgruppe A angeht (A¹, A², A³), so ist diese allerdings noch nicht zu einer solchen Sicherheit ausgebildet. Während der Erbgang der Blutgruppen und der Blutkörperchenmerkmale so eingehend erforscht ist wie keine andere Erbanlage des Menschen und während kaum irgendein menschliches Merkmal sich so umweltbeständig erwiesen hat wie die erwähnten, ist dies bei den Untergruppen A¹, A², A³ noch nicht der Fall. Es kann aber nach den heute vorliegenden Beobachtungen gesagt werden, daß der Prüfung der Untergruppen wenn auch nicht ein sicherer Beweiswert, so doch eine große Wahrscheinlichkeit zuzubilligen ist. Es muß der freien Beweiswürdigung des Gerichtes überlassen bleiben, ob es unter Berücksichtigung der anderen vorhandenen Beweismittel die Ergebnisse der Blutgruppenuntersuchung für durchschlagend hält.

Das OLG. Hamburg hat das erkannt und die Blutgruppenuntersuchung richtig als ein Beweismittel im Zusammenhang mit anderen gewürdigt. Es ist zu hoffen, daß diese richtige lebensgesetzliche Auffassung sich allgemein bei den Gerichten bei der Verwertung naturwissenschaftlicher Untersuchungen durchsetzt.

Ass. L e m m e,

Abteilungsleiter im Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst,
Berlin.

3. RG. — § 1635 BGB.; §§ 97, 81 EheG.

1. Der § 97 Satz 2 EheG. macht eine Prüfung des Sachverhalts nach § 1635 Abs. 1 BGB. keineswegs entbehrlich. Die sinngemäße Anwendung des § 81 EheG. kommt vielmehr erst dann in Betracht, wenn die Heranziehung des § 1635 BGB. zu einem dem Geist des § 81 EheG. entsprechenden befriedigenden Ergebnis nicht zu führen vermag.

2. Das Wohl des Kindes kann eine abweichende Regelung i. S. des § 81 EheG. auch dann erfordern, wenn das Kind bei dem anderen Elternteil vorteilhafter untergebracht sein oder bleiben würde als bei demjenigen, dem nach Gesetz oder bisheriger Anordnung des VormGer. das Sorgerecht zusteht.

Da die Ehe der Eltern im Jahre 1934 aus beiderseitigem Verschulden geschieden war, stand das Sorgerecht über den Sohn, solange er das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, zunächst der Mutter zu (§ 1635 Abs. 1 Satz 1 BGB.). Mit der Vollendung des 6. Lebensjahres — also am 5. Nov. 1936 — ging das Sorgerecht ohne weiteres auf den Vater über (§ 1635 a. a. D.). Dem Vater das Sorgerecht zu entziehen, hatte das LG. durch seinen früheren Beschluß abgelehnt. Das Sorgerecht stand also dem Vater zu, während sich der Junge tatsächlich, wenn auch gegen den Willen des Vaters, bei der wiederverheirateten Mutter befand. So war die Sach- und Rechtslage, als am 1. Aug. 1938 das EheG. in die Sach- und Rechtslage, als am 1. Aug. 1938 das EheG. in die Kraft trat, auf welches sich die Mutter denn auch sogleich mit einem erneuten Sorgerechtsentziehungsantrage berufen hat. Die Einwirkung des EheG. auf diese Rechtslage war folgende:

Der § 1635 BGB. ist zwar zufolge § 84 EheG. außer Kraft getreten, aber nur insoweit, als „sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt“. Aus § 97 Satz 1 EheG. ergibt sich nun, daß sich bei einer vor dem 1. Aug. 1938 geschiedenen Ehe die Personensorge hinsichtlich des gemeinschaftlichen Kindes „nach den bisherigen Vorschriften“ bestimmt. Es bleibt also bei der durch § 1635

BGB. gesetzlich getroffenen Sorgerechtsverteilung (Abs. 1 Satz 1) oder bei einer etwa auf Grund des Abs. 1 Satz 2 a. a. D. durch das VormGer. erfolgten abweichenden Sorgerechtsregelung. Es bleibt demnach zunächst alles beim alten. Die Aufrechterhaltung des § 1635 BGB. hat aber noch eine weitere Wirkung, nämlich auch für die Zukunft. Wenn sich beispielsweise bei einem Sohn aus wegen Mitschuld geschiedener Ehe das 6. Lebensjahr erst nach dem Inkrafttreten des EheG. vollendet, „so bestimmt sich die Sorge für die Person“ auch hier „nach den bisherigen Vorschriften“ (§ 97 Satz 1 EheG.); das Sorgerecht geht also auch in solchem Falle automatisch auf den Vater über. Zu diesen aufrechterhaltenen Vorschriften gehört aber auch der § 1635 Abs. 1 Satz 2 BGB., demzufolge das VormGer. eine abweichende Anordnung treffen kann, wenn sie aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist; oder wonach es eine solche Anordnung aufheben kann, wenn sie nicht mehr erforderlich ist. Daß dem so ist, ergibt sich aus einer Vergleichung des § 97 EheG. mit der Parallelvorschrift des Art. 206 EGBGB. Auch dort war ausgesprochen, daß sich das Sorgerecht nach den bisherigen Gesetzen bestimme. Es hieß indessen dort weiter: „Die Vorschriften des § 1635 Abs. 1 Satz 2 ... BGB. finden jedoch Anwendung.“ Dadurch war klargestellt, daß sich die gesetzliche Sorgerechtsverteilung nach den bisherigen Vorschriften zu richten habe, daß aber eine abweichende Sorgerechtsregelung durch das VormGer. lediglich nach § 1635 Abs. 1 Satz 2 des neuen BGB. vorgenommen werden dürfe, das alte Recht also hier keine Anwendung zu finden habe. Demgegenüber hat sich das EheG. zufolge § 97 Satz 2 einer unmittelbaren Geltungsanordnung bezüglich des § 81 EheG. ausdrücklich enthalten. Es ist dort lediglich bestimmt, daß das VormGer. „jederzeit eine abweichende Regelung im Sinne“ des § 81 treffen könne, „wenn es das Wohl des Kindes erfordert“. Diese nur sinngemäße Anwendung des § 81 EheG. ist bewußt vorgegeschrieben, um den Richter nicht zu sehr zu binden und Härten zu vermeiden (vgl. Pfundtner-Neubert, Anm. 4 zu § 97 EheG.). Daß diese Regelung „jederzeit“ erfolgen könne, besagt nicht, daß die vorgängige Prüfung der Sach- und Rechtslage nach § 1635 Abs. 1 BGB. nun außer acht zu lassen sei, sondern ist nur ein Niederschlag der elastischen Struktur des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für das es materielle Rechtskraft in der großen Regel nicht gibt.

Der § 97 Satz 2 EheG. macht also eine Prüfung des Sachverhalts unter Zugrundelegung der bisherigen Vorschriften keineswegs entbehrlich. Die sinngemäße Anwendung des § 81 EheG. kommt vielmehr erst dann in Betracht, wenn die Heranziehung des § 1635 BGB. zu einem dem Geist des § 81 EheG. entsprechenden, befriedigenden Ergebnis nicht zu führen vermag.

Das VormGer. hätte daher im vorliegenden Falle nicht sogleich den § 81 EheG. anwenden dürfen, sondern die Sachlage zunächst nach § 1635 Abs. 1 Satz 2 EheG. prüfen müssen.

Aus § 1635 Abs. 1 Satz 2 BGB. läßt sich jedoch eine abweichende Regelung des Sorgerechts nicht rechtfertigen. (Wird ausgeführt.) Es ist also zu prüfen, ob nicht die subsidiäre Anwendung der Grundsätze des § 81 EheG. zu einem anderen Ergebnis führen muß. Dies ist in der Tat der Fall.

Der § 97 Satz 2 EheG. erfordert ebensowenig wie der ihm weitgehend ähnliche § 81 Abs. 5 EheG. eine Gefährdung des Kindes (Pfundtner-Neubert, Anm. 5 zu § 97; Anm. 5 und 10 zu § 81). Nicht einmal der — „besondere Gründe“ voraussetzende — § 81 Abs. 4 EheG. verlangt eine solche Gefährdung des Kindeswohls (Pfundtner-Neubert, Anm. 9 zu § 81); der § 97 Satz 2 EheG., der besondere Gründe nicht zur Voraussetzung hat, also erst recht nicht. Daß es auch nur „schwerwiegende Gründe“ sein müßten, wie die erste Beschwerde unter Berufung auf Pfundtner-Neubert (Anm. 10 zu § 81) geltend macht, vermag der Senat nicht anzuerkennen. Denn dann wäre nicht ersichtlich, worin die in § 81 Abs. 2, 3 und 4 EheG. vorausgesetzte Verschärfung durch besondere Gründe noch liegen soll. Die Unterscheidung zwischen schwerwiegenden Gründen ohne Gefährdung und besonderen noch schwerer wiegenden, aber auch nicht notwendig eine Gefährdung verursachenden Gründen erscheint gekünstelt und weder durch den Wortlaut des Gesetzes geboten noch durch seinen Geist. Zum mindesten bedarf es vorliegend keiner schwerwiegenden Gründe, wo ja durch eine Anwendung des § 97 Satz 2, § 81 Abs. 1 EheG. praktisch keine Verschiebung der Personensorge

mit ihren weitgehenden Belastungen herbeigeführt werden soll, sondern in Wirklichkeit nur die Legalisierung des seit über zwei Jahren bestehenden Zustandes der tatsächlichen Ausübung der Personensorge durch die Mutter. Hier genügen jedenfalls beachtliche Gründe, und diese sind in der Tat gegeben.

Das Kind steht seit der Trennung der Eltern unter dem Einfluß der Mutter und ihrer Verwandtschaft. Seit über zwei Jahren befindet es sich in dem neuen Haushalt der wiederverheirateten Mutter und deren Ehemanns im ständigen Zusammensein mit dessen beiden Kindern erster Ehe. Über die Mutter und deren Ehemann wird von dem zuständigen Jugendamt nur das Beste berichtet. Der Junge, der sich zunächst unter dem Einfluß der ihn verzehrenden Großeltern mütterlicherseits nicht sehr günstig entwickelt und verschüchtert und verstockt gewirkt hatte, macht nunmehr einen sehr vergnügten und frischen Eindruck, und ist offenbar zur Ruhe gekommen. Außerdem befindet er sich jetzt in gesunder, ländlicher Umgebung, wo er heimisch geworden ist und sich wohlfühlt. Kame er zum Vater in die Industriestadt und in dessen engere kinderlose Verhältnisse, so würde er nicht unwesentlich schlechter untergebracht und aufgehoben sein. Der Umstand der vorteilhafteren Unterbringung war zwar nach § 1635 Abs. 1 Satz 2 BGB. kein besonderer, eine abweichende Anordnung rechtfertigender Grund (OLG. 30, 72; SenffArch. 67, 153; JFG. 14, 458; 15, 116). Bei dem nach § 97 Satz 2 EheG. sinngemäß anwendbaren Grundsatz des § 81 Abs. 1 EheG. ist jedoch allein maßgebend, was nach Lage der Verhältnisse dem Wohl des Kindes am besten entspricht, wobei auch der Wohnort der Elternteile eine entscheidende Rolle spielen kann (Pfundtner-Meubert, Anm. 5 zu § 81). Wenn der Junge auch ohne Zweifel beim Vater gut untergebracht wäre, so ist er doch ohne Frage bei der Mutter besser aufgehoben. Das Bessere ist also hier des Guten Feind. Und dieser Gesichtspunkt, aber auch nur er allein, rechtfertigt im vorliegenden Fall die Übertragung des Sorgerechts auf die Mutter gem. § 97 Satz 2, § 81 Abs. 1 EheG.

(RG., ZivSen. 1a, Beschl. v. 3. März 1939, 1a Wx 173/39.)

4. OLG. — §§ 1712 Abs. 1, 1717 Abs. 2 BGB.; §§ 256, 264, 10, 704 Abs. 2, 708 Nr. 7, 713, 640, 628, 644 ZPO. Für die Klage auf Feststellung der Zahlvaterschaft als Grundlage für einen Unterhaltstreit fehlt das erforderliche Feststellungsinteresse. Im Übergang von dieser Feststellungsklage zur Klage auf Feststellung der blutmäßigen Vaterschaft liegt eine Klageänderung. Diese letztere Feststellungsklage gegen die Erben des in Anspruch genommenen inzwischen verstorbenen Erzeugers ist zulässig, und zwar auch dann, wenn die Erben mit dem Erzeuger nicht verwandt sind. In diesem Prozeß können die §§ 640, 628 ZPO. auch nicht sinngemäß angewendet werden. Es besteht kein Hinderungsgrund, Urteile über Feststellung der blutmäßigen Vaterschaft in der Kostenentscheidung für vorläufig vollstreckbar zu erklären. †)

Die jetzt verwitwete Hausbesitzerin Therese S., geb. Schr., in Pf. hat am 16. Jan. 1915 die Kl. unehelich geboren. Sie hat bei der Verhandlung vor dem VormGer. den Vater des Kindes nicht angegeben, vielmehr vorgebracht, daß sie von einem unbekanntem Manne in einem Walde unweit von Pf. vergewaltigt worden sei. In Wahrheit soll aber nach der Darstellung der Kl. der am 27. März 1936 in Pf. verstorbene Malermeister Hans Sch. ihr Vater sein; ihre Mutter soll nur auf dessen Drohung hin, er werde Selbstmord begehen, wenn seine Vaterschaft bekannt werde, von der Benennung seiner Person als Vater abgestanden sein.

Sch. hat, wie unbestritten ist, in der Folge Unterhaltsbeträge für die Kl. bezahlt und sie zuletzt i. J. 1933 für ihre Ansprüche abgefunden, jedoch ohne Mitwirkung des Vormundes und ohne Genehmigung seitens des VormGer. Erbin des Hans Sch. ist dessen Witwe, die Beklagte.

Mit Klage zum OLG. M. begehrte die inzwischen volljährig gewordene, nun verheiratete Kl. die urteilsmäßige Feststellung, daß der verstorbene Hans Sch. ihr Vater sei, mit der Begründung, daß er allein während der Empfängniszeit, d. i. 20. März bis 19. Juli 1914, ihrer Mutter beigezogen habe.

Die Bekl. beantragte die Abweisung der Klage.

Sie machte geltend: Es werde an sich nicht bestritten, daß ihr verstorbener Ehemann mit der Mutter der Kl.

geschlechtlich verkehrt habe. Es sei ihr aber nicht bekannt, zu welcher Zeit dieser Verkehr stattgefunden habe. Es werde deshalb nicht anerkannt, daß die Beivohnung gerade innerhalb der Empfängniszeit erfolgt sei, und darum werde auch die Vaterschaft des Hans Sch. zu der Kl. bestritten. Er selbst habe sich nicht für deren Vater gehalten, auch aus dem Grunde, weil die Mutter der Kl. nach seiner Überzeugung während der Empfängniszeit sicherlich mit mehreren Männern Geschlechtsverkehr gehabt habe; sie habe sich deshalb auch geweigert, sich einer Blutgruppenuntersuchung zu unterziehen.

Die Kl. stellte schließlich den Antrag, die Sache wegen Unzuständigkeit des OLG. an das OLG. Pf. zu verweisen.

Nach Vernehmung der Mutter der Kl., Therese S., als Bengin hat das OLG. die Klage abgewiesen.

Die Kl. legte Berufung ein und begehrte in erster Linie die Feststellung, daß der am 27. März 1936 verstorbene Ehemann der Bekl., der Malermeister Hans Sch. in Pf., der Vater der Kl. ist und die Kl. blutmäßig von ihm abstammt

Sitzweise:

Es wird festgestellt, daß der Genannte der Vater der Kl. ist.

Sitzweise in 2. Linie:

Es wird festgestellt, daß die Kl. blutmäßig von dem Genannten abstammt.

Die Berufung hatte Erfolg. Das Urteil des OLG. stellte fest, daß der verstorbene Sch. der Vater der Kl. ist.

Zu der Begründung der Entsch. ist ausgeführt:

Dem Vorbringen der Kl., daß das Ziel ihrer Klage bereits im ersten Rechtszug auf die Feststellung der wirklichen — blutmäßigen — Vaterschaft des verstorbenen Hans Sch. gerichtet gewesen sei, kann nicht beigegeben werden. Mag darüber nach dem Inhalt der Klageschrift vielleicht ein Zweifel bestanden haben, so zeigt jedenfalls der spätere Schriftsatz der Kl. v. 28. Sept. 1938 mit aller Deutlichkeit das Ziel der Klage auf, nämlich, daß die Kl. mit derselben lediglich die Feststellung der Vaterschaft i. S. des § 1717 BGB., also der sog. Zahlvaterschaft bezweckt hat. Mit Recht hat aber das OLG. das Vorhandensein des nach § 256 ZPO. erforderlichen Feststellungsinteresses verneint, weil im ersten Rechtszug nicht ersichtlich war, welches besondere Interesse die Kl. gerade an der urteilsmäßigen Feststellung der Zahlvaterschaft des verstorbenen Sch. gehabt hat, außer zu dem Zweck, um ihrem in der Klage zum OLG. Pf. geltend gemachten Unterhaltsanspruch die rechtliche Grundlage zu verschaffen. Ein solches besonderes Interesse hat die Kl. in der vorigen Instanz auch nicht vorgebracht. Für diesen Rechtsstreit, in dem nur der noch rückständige Unterhalt gefordert wird, bedurfte es aber seiner besonderen Klage auf Feststellung der Zahlvaterschaft, weil diese Anspruchsvoraussetzung im Unterhaltsprozeß als Inzidentpunkt festgestellt werden konnte. Das Ergebnis, zu dem das OLG. nach dem Stande des Verfahrens im ersten Rechtszuge gelangt ist, nämlich die Abweisung der Klage mangels des nach § 256 ZPO. notwendigen Feststellungsinteresses, ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden.

Anders verhält sich die Sach- und Rechtslage im Berufungsverfahren.

Im zweiten Rechtszuge hat die Kl. nunmehr die Klage auf die Feststellung der wirklichen — blutmäßigen — Vaterschaft des verstorbenen Hans Sch. ausgebeht. Hierin liegt zwar eine Klageänderung; sie ist aber nach § 264 ZPO. auch gegen den Widerspruch der Bekl. als sachdienlich zuzulassen, um den zwischen den Parteien bestehenden Abstammungstreit noch in diesem Prozeß einer endgültigen Erledigung zuzuführen.

Die Zulässigkeit der Klage des unehelichen Kindes auf Feststellung, daß der von ihm als sein Erzeuger Bezeichnete sein Vater ist, hat nunmehr das OLG. unter Bejahung des nach § 256 ZPO. notwendigen Feststellungsinteresses ausdrücklich anerkannt. ZB. 1938, 245. Es erübrigt sich deshalb eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Ansichten, die in der Abspr. und im Schrifttum über die Zulässigkeit einer solchen Klage bisher bestanden haben und heute noch bestehen. Auch die Frage der Zuständigkeit der OLG. oder der OLG. für die Klage auf Feststellung der blutmäßigen unehelichen Vaterschaft bedarf hier keiner Erörterung, weil das Urteil wegen Unzuständigkeit des OLG. nicht angefochten ist und nach § 10 ZPO. nicht angefochten werden könnte.

Nach dem der reichsgerichtlichen Entsch. in *ZW.* 1938, 245 zugrunde liegenden Sachverhalt war die Feststellungsklage des unehelichen Kindes gegen den noch lebenden Vater gerichtet. Der Senat trägt aber kein Bedenken, die Klage auch noch nach dem Tode des als Erzeuger in Anspruch Genommener und im vorl. Falle gegen die Besh. als Erbin des Hans Sch. zuzulassen.

Zunächst kann eine entsprechende Anwendung der §§ 640, 628 *ZPO.* nicht in Frage kommen, wonach im Falle des Todes eines der Prozeßbeteiligten der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen ist, eine Bestimmung, die zur Folge hat, daß eine der in § 640 *ZPO.* vorgesehenen Klagen nach dem Ableben des Gegners überhaupt nicht mehr erhoben werden kann. Denn nach § 644 *ZPO.* gilt diese Vorschrift, ebenso wie die übrigen Bestimmungen in den §§ 640—643 *ZPO.*, nicht für einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstand hat. Eine Anwendung prozessualer Vorschriften auf einen vom Gesetz nicht vorgesehenen Fall ist aber nicht angängig. *RG.*: *ZW.* 1938, 246 *Ziff.* II a. E. Im übrigen ist kein Grund ersichtlich, warum dem unehelichen Kinde nach dem Ableben seines Erzeugers die Feststellung der blutmäßigen Abstammung verschlossen sein soll, zumal der aus dieser Abstammung entspringende Unterhaltsanspruch mit dem Tode des Kindesvaters nicht erlischt und dem Kinde auch dann zusteht, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist. § 1712 *Abf.* 1 *BGB.*

Was die Passivlegitimation des Erben anlangt, so kann jedenfalls für den hier vorl. Fall der sie grundsätzlich verneinenden Ansicht des *RG.*: *ZW.* 1938, 1909 nicht beigetreten werden.

Die *KL.* hat, wie ausgeführt, im ersten Rechtszug mit ihrer Klage ausschließlich den Zweck verfolgt, ihrem beim *RG.* Pf. rechtshängigen Unterhaltsanspruch die notwendige rechtliche Grundlage zu verschaffen. Damals hat es sich allerdings um die Feststellung der Zahlvaterschaft gehandelt. Aber auch durch die Klage mit ihrem jetzigen Ziel wird der gleiche Zweck wenigstens mitverfolgt, und zwar in erheblichem Maße, weil ungeachtet aller sonstigen aus der wirklichen Vaterschaft entspringenden Rechtswirkungen im vorl. Falle gerade das Obliegen in dem Unterhaltsprozeß nach wie vor ein sehr wesentlicher Erfolg ist, der von der *KL.* mit ihrer Klage auch in der nunmehrigen Form angestrebt wird. Sie verfolgt also mit ihrer Feststellungsklage auch in der Berufsst. vermögensrechtliche Interessen. Diese vermögensrechtliche Seite wird der Klage auf Feststellung der blutmäßigen unehelichen Vaterschaft, durch welche die Klage auf Feststellung der bloßen Zahlvaterschaft immer mehr verdrängt werden wird, fast ausnahmslos mitaufpassen und für das Kind wegen des Unterhaltsanspruches sogar von entscheidender Bedeutung sein. Die Klage auf Feststellung der blutmäßigen unehelichen Vaterschaft greift aber dann ebenso wesentlich in die vermögensrechtlichen Interessen des Erzeugers ein und nach seinem Tode in die des Erben, auf den die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen des Erblassers übergehen. Es muß deshalb nach dem Ableben des als Kindesvater in Anspruch Genommenen die Passivlegitimation des Erben für die Klage auf Feststellung der blutmäßigen Vaterschaft zum mindesten dann anerkannt werden, wenn mit dieser Klage, wie dies nach dem oben Ausgeführten die fast ausnahmslose Regel bildet und im besonderen im vorl. Fall zutrifft, vermögensrechtliche Interessen mitverfolgt werden, ohne Rücksicht auf die anderen Rechtswirkungen nichtvermögensrechtlicher Art, die sich namentlich auf dem öffentlich-rechtlichen Gebiet aus der festgestellten blutmäßigen Vaterschaft ergeben und den Erben als solchen nicht berühren.

Diese Regelung entspricht auch allein den Interessen des unehelichen Kindes. Denn wollte man auch für diesen Fall die Klage auf Feststellung der blutmäßigen Vaterschaft gegen den Erben des Kindesvaters nicht zulassen, sondern nur die Verwandten desselben als Prozeßgegner anerkennen, so würde gerade hinsichtlich einer der wesentlichsten und vom Kinde vorerst am meisten angestrebten Rechtswirkungen der festgestellten blutmäßigen Vaterschaft, das ist die Unterhaltspflicht, dem Urteil die Rechtskraftwirkung gegenüber dem Erben des Erzeugers, wenn jener nicht zugleich zu den — nach obiger Ansicht — passivlegitimierten Verwandten des Erzeugers gehört, versagt und die Rechtsverfolgung für das Kind erschwert sein. Andererseits entbehrt aber ein gegen

den Erben, auch wenn er nicht zu den Verwandten des Kindesvaters gehört, bestrittenes auf Bejahung der blutmäßigen Vaterschaft lautendes Urteil auch hinsichtlich jener anderen weitesten Rechtswirkungen dieser Abstammung nicht der Bedeutung. Denn es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß ein solches Urteil, sofern es — wie hier — nicht auf Versäumnis oder Anerkenntnis beruht, allgemein, auch auf öffentlich-rechtlichem Gebiet anerkannt wird.

Nach allem hält der *erk. Sen.* für den hier zur Entsch. vorl. Fall den Einwand der mangelnden Passivlegitimation der Besh. nicht für begründet. Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, daß der hier eingenommene Standpunkt nur eine im Interesse des Kindes gebotene, der Vereinfachung der Rechtsverfolgung dienende Zwischenlösung der strittigen Frage darstellen kann, bis eine abschließende gesetzliche Regelung aller die Feststellung der blutmäßigen Abstammung des unehelichen Kindes betreffenden Fragen erfolgt ist.

Auf die Frage, ob der Erbe, ohne Verwandter des Erzeugers i. S. der kammergerichtlichen Entsch. zu sein, auch dann als passivlegitimiert angesehen werden kann, wenn für die Klage auf Feststellung der blutmäßigen unehelichen Vaterschaft vermögensrechtliche Interessen auf Seiten des klagenden Kindes vollständig ausreichen, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, weil dieser Fall nicht zur Entsch. steht. Auf die Schwierigkeit der Frage, wie weit der Kreis der passivlegitimierten Verwandten zu ziehen ist, hat bereits das *RG.* in seiner Entsch. hingewiesen.

Den Berufungsantrag der *KL.* ist aber auch der sachliche Erfolg nicht zu versagen, da die blutmäßige Vaterschaft des verstorbenen Themanns der Besh. einwandfrei bewiesen ist. Die Feststellung der Vaterschaft auf biologisch-medizinischem Wege, insbes. durch eine Blutgruppenuntersuchung, durch die unter Umständen die Vaterschaft auszuschließen wäre, ist allerdings wegen des Ablebens des Hans Sch. nicht mehr möglich. Dieser Weg der Feststellung der wirklichen Vaterschaft ist jedoch nicht der einzig mögliche und zuverlässige. Es kann deshalb keine Rede davon sein, daß wegen des Wegfalles dieser Erkenntnisquellen das Feststellungsinteresse der *KL.*, wie die Besh. meint, überhaupt zu verneinen wäre. Vielmehr bildet das Zeugnis der Mutter des unehelichen Kindes, daß sie während der Empfängniszeit, die in ihrer oberen und unteren Grenze entsprechend den wissenschaftlichen Erfahrungen weit gesteckt ist, ausschließlich mit dem als Vater bezeichneten Mann den Geschlechtsverkehr vollzogen hat, immer noch das wertvollste Beweismittel für die Vaterschaft, das genügen muß, wenn an der Wahrheit des Zeugnisses kein Zweifel besteht. Denn auch die biologisch-medizinischen Methoden, die zur Feststellung der Vaterschaft angewandt werden, können nicht als unfehlbar angesehen werden. Das Zeugnis der Kindesmutter muß um so mehr als beweiskräftig gelten, wenn durch dasselbe feststeht, daß sie geraume Zeit oder gar jahrelang vor ihrem Geschlechtsverkehr mit dem als Vater in Anspruch genommenen Erzeuger und ebenso lange nachher keinem anderen Manne die Bewohnung gestattet hat. Denn dann kann mit Rücksicht auf die Zeit der Geburt des Kindes eben nur jener Mann, den sie wegen ihres ausschließlichen Verkehrs mit ihm während der Empfängniszeit als den Erzeuger ihres Kindes bezeichnet, der blutmäßige Vater desselben sein. Anders wäre es, wenn die Kindesmutter zugeben würde, daß sie um den Beginn oder das Ende der Empfängniszeit herum mit einem anderen Manne Geschlechtsverkehr gehabt habe. Denn in diesem Falle würde, da die Empfängniszeit durch einen bestimmten Anfangs- und Endtag abgegrenzt ist — zumal bei weit zurückliegender Zeit —, immerhin die Gefahr einer Erinnerungstäuschung darüber bestehen, ob nicht doch der Verkehr mit jenem anderen Manne noch in die Empfängniszeit gefallen ist. Wenn also in einem solchen Falle die Kindesmutter als Zeugin erklären würde, daß sie innerhalb der Empfängniszeit lediglich mit dem verklagten Erzeuger geschlechtlich verkehrt habe, so könnte allerdings, wenn es sich um die Feststellung der blutmäßigen Vaterschaft handelt, mit Recht gegen die unbedingte Zuverlässigkeit ihrer Aussage ein Bedenken geltend gemacht werden.

Dies trifft indessen im vorl. Falle nicht zu. Die Mutter der *KL.*, die verwitwete Theresie S., hat als Zeugin nicht nur unter Eid erklärt, daß ihr während der Empfängniszeit, d. i. 20. März mit 19. Juli 1914 — § 1717 *Abf.* 2 *BGB.* — ausschließlich und allein der verstorbene Hans Sch. beigewohnt habe, sondern auch, daß ihr letzter Verkehr mit

einem anderen Manne vor dem Verkehr mit Sch. bereits 2 oder 3 Jahre zurückgelegen sei und sie nach Abschluß ihrer geschlechtlichen Beziehungen zu Sch., die ausschließlich in die Empfängniszeit gefallen seien, erst wieder im März oder April 1918 mit einem anderen in Geschlechtsverkehr getreten sei, nämlich mit ihrem nachmaligen Ehemann, den sie um diese Zeit kennengelernt habe.

Danach ist auf Grund des Ergebnisses des Berufungsverfahrens die Feststellung gerechtfertigt, daß der verstorbene Hans Sch. der wirkliche — blutmäßige — Vater der Kl. ist. Mit der Feststellung in dieser Form erledigen sich die von der Kl. in der VerZust. gestellten Hilfsanträge. Eine besondere Feststellung dahin, daß sie blutmäßig vom Sch. abstammt, erübrigt sich, da in der Feststellung der Zst-Vaterschaft diese Abstammung genügend klar zum Ausdruck kommt.

Eine vorläufige Vollstreckbarerklärung des Feststellungsurteils in der Hauptsache ist nicht angängig, allerdings nicht wegen der Vorschrift des § 704 Abs. 2 ZPO., weil diese Bestimmung nur für Urteile in Rechtsstreitigkeiten nach den §§ 640—643 ZPO. gilt und eine ausdehnende entsprechende Anwendung des § 704 Abs. 2 ZPO. auf Urteile nach § 644 ZPO. nicht statthaft erscheint; s. auch OLG München: Ztschr. f. Rpfl. 1919, 345 (Ziff. 3). Dagegen rechtfertigt sich bei Urteilen auf Feststellung der blutmäßigen unehelichen Vaterschaft die Ausschließung der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus der Erwägung, daß es sich bei solchen Urteilen, wenn sie auch wegen der Unterhaltspflicht eine wesentliche vermögensrechtliche Bedeutung haben, nach dem sachlichen Inhalt der Entsch. ebenfalls um sog. Statusurteile handelt, bei denen schon begrifflich von einer vorläufigen Vollstreckbarkeit keine Rede sein kann. Es besteht jedoch kein durchgreifender rechtlicher Hinderungsgrund, solche Urteile, eben weil auf sie § 704 Abs. 2 ZPO. keine Anwendung findet, in der Kostenentscheidung für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Demgemäß war die für die Kosten der VerZust. ergangene Kostenentscheidung des gegenwärtigen Urteils, insoweit als rein vermögensrechtliche Entsch., nach § 708 Nr. 7 ZPO. für vorläufig vollstreckbar zu erklären und der Befl. entsprechend ihrem Antrag gem. § 713 Abs. 2 ZPO. nachzulassen, durch Sicherleistung in Höhe von 300 RM die Vollstreckung abzuwenden. Für den ersten Rechtszug hat bereits das O. seine Kostenentscheidung für vorläufig vollstreckbar erklärt. Dabei hat es sein Bewenden, nachdem die landgerichtliche Kostenentscheidung zu billigen ist.

(OLG. München, 3. ZivSen., Urt. v. 20. Febr. 1939, 3 U 1290/38.)

Anmerkung: Die Entsch. ist ein wertvoller Beitrag zu den Versuchen der Rpfl., mit Hilfe an sich veralteter, aber noch nicht förmlich aufgehobener Bestimmungen neuen Anschauungen gerecht zu werden. Es ist klar, daß diese Versuche immer nur ein Notbehelf sind, wie dies das RG. in seiner grundlegenden Entsch. v. 14. Okt. 1937 (ZB. 1938, 245) auch ausdrücklich ausgesprochen hat. Solange nicht eine völlige Neuordnung des Verfahrens zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung ehelicher und unehelicher Abkömmlinge erfolgt ist, werden die in dieser Frage ergehenden Urteile stets mit gewissen Mängeln behaftet sein. Um so verdienstvoller ist es von den Gerichten, daß sie sich um Auswege aus den Schwierigkeiten bemühen und auch beachtliche Lösungen finden. Sie haben ihre Aufgabe erkannt und erfüllen überholte Gesetze mit neuem Geist. In der Reihe der Entsch. zu der Frage der blutmäßigen Abstammung bedeutet das Urteil des OLG. München einen weiteren Fortschritt. Sie ist im Ergebnis zu billigen und gut begründet. Abgesehen von einem Beschluß des RG. v. 22. April 1938 (ZB. 1939, 1909) ist sie — soweit ich es übersehe — die erste Entsch., die sich mit der Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung nach dem Tod des Erzeugers befaßt. Es ist erfreulich, daß das OLG. München die Zulässigkeit bejaht hat. Allerdings will mir in der Begründung nicht recht gefallen, daß unter ausdrücklicher Ablehnung der Gedanken des RG. in seiner schon erwähnten Entsch. die Feststellungsklage nur dann zugelassen wird, wenn vermögensrechtliche Interessen mitverfolgt werden. Gewiß werden in der überwiegenden Anzahl der Fälle im Hintergrund derartige Interessen stehen, es ist aber durchaus denkbar, daß rein die Ungewißheit der wirklichen Abstammung die Veranlassung zur Klage gibt. Abgesehen davon müssen wir dazu kommen, daß Materielle hinter dem ideellen Höchstwert der Blutbande zurücktreten zu lassen. Der Sippengedanke, losgelöst von allen materiellen Bindungen, muß allein zur Annahme eines Feststellungsinteresses führen, auch nach dem Tod eines Beteiligten. Das OLG. ist dabei auf dem rechten Weg. Dann ist nicht mehr der Erbe passivlegitimiert, sondern der Verwandte, und zwar jeder Blutsverwandte.

Das Urteil lehnt weiter die entsprechende Anwendung der Statusklage nach § 640 ZPO. ab. Es können nicht sämtliche Meinungen, die sich schon mit dieser Frage befaßt haben, angeführt werden. Dazu sei auf die übersichtliche und erschöpfende Darstellung von Dr. Weh (DR. [Monatssausgabe] 1939, 137) verwiesen. Ich halte jedenfalls § 644 ZPO. nicht für geeignet, die Ablehnung der Statusklage bei unehelicher Vaterschaft zu begründen. Die Beweisführung von Bernhardt: MtdZ. 1937, 218, 726 und ZB. 1938, 968 für die Zulässigkeit der Statusklage auch bei der Feststellung der unehelichen Vaterschaft ist m. E. überzeugend. § 644 ZPO. findet seine Erklärung in der verschiedenen Bewertung des Verhältnisses des ehelichen und des unehelichen Kindes zu seinem Vater. Da das uneheliche Kind mit seinem Vater nach dem für uns unmöglichen Standpunkt des BGB. nicht als verwandt gilt, bestand nicht das geringste Bedürfnis, die wirkliche Abstammung im Amtsbetrieb zu erforschen. Für die Feststellung der Zahlvaterschaft war der Parteibetrieb ausreichend. Diese verschiedene Behandlung ist mit unserer heutigen Auffassung von Sippe und Blutzusammenhang nicht mehr zu vereinbaren und widerspricht den Grundätzen des Nationalsozialismus. Eine Bestimmung, die sich damit nicht verträgt, ist auch ohne ausdrücklichen Auspruch aufgehoben. Es müssen daher Klagen auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft genau wie die auf Feststellung der ehelichen Vaterschaft nach § 640 ZPO. behandelt werden. Ich kann dem OLG. München auch darin nicht folgen, daß nach § 628 ZPO. der Tod des einen Beteiligten am Rechtsstreit die Klage unzulässig macht. Die Statusklage des § 640 ZPO. erklärt die Vorschriften über den Eheprozeß, darunter auch § 628 ZPO., für entsprechend anwendbar. Soweit die Vorschriften nicht mit dem Wesen des Prozesses vereinbar sind, finden sie keine Berücksichtigung. Nach § 628 wird der Eheprozeß durch den Tod des einen Ehegatten erledigt, weil die Ehe damit ohnehin aufgelöst ist und im allgemeinen kein Bedürfnis mehr zur Fortsetzung eines sich auf diese Ehe beziehenden Rechtsstreits besteht. Zwischen Ehegatten bestehen nur die durch die Ehe begründeten Bindungen. Nicht aber zwischen Eltern und Kindern. Die Blutbande bleiben auch nach dem Tod eines Teils, sie festzustellen besteht weiterhin ein dringendes Interesse. Der Grundgedanke des § 628 paßt also nicht für die Klage nach § 640, seine Anwendung ist ausgeschlossen.

Schließlich sei noch auf einen Punkt hingewiesen. Das Gericht hat im wesentlichen auf Grund der Aussage der Mutter die Vaterschaft als bewiesen angesehen. Wenn ich auch keinerlei Anhalt habe, daß diese Angabe nicht ausreicht und nicht diese Beweiswürdigung bemängeln will, so halte ich doch ganz allgemein den Hinweis für angebracht, daß die Gerichte nach Möglichkeit in allen nicht ganz klaren Fällen von der erbbiologischen Abstammungsprüfung Gebrauch machen sollten. Die allseits anerkannte und hervorgehobene Wichtigkeit der blutmäßigen Abstammung läßt es angezeigt erscheinen, dieses Hilfsmittel zur Findung der Wahrheit ausgiebig zu benutzen. Daneben hilft unseren Erbbiologen reiches Material bei der Vertiefung der Erkenntnisse und Verfeinerung der Methoden.

W. R. K ü c h l e r, Darmstadt, Mitarbeiter im RPfl.

5. RG. — § 2227 BGB. Mit Rücksicht auf die den Juden auferlegten Beschränkungen im Rechts- und Wirtschaftsverkehr erscheint die Entlassung eines jüdischen Testamentsvollstreckers aus dem Amt auf Antrag der Erben auch dann gerechtfertigt, wenn die Erben Vierteljuden sind.

Testamentsvollstrecker der Nachlässe der verstorbenen Eheleute B. waren S. und W., die Juden sind. Der Erblasser, Ehemann B., war Halbjude, seine Frau arischer Abstammung. Am 11. Nov. 1938 wurden beide Testamentsvollstrecker in Schutzhaft genommen. W. wurde am 7. Dez., S. am 15. Dez. 1938 aus der Haft entlassen. Am 17. Nov. 1938 stellten drei Kinder der Eheleute B. (Vierteljuden), die

Erben ihrer Eltern waren, beim AG. gem. § 2227 BGB. den Antrag auf Entlassung der Testamentsvollstrecker. Sie führten aus, die beiden Testamentsvollstrecker bedeuteten als Juden für sie, insbes. nach den Ereignissen der letzten Zeit, eine schwere Belastung und seien deshalb für sie nicht mehr tragbar, außerdem seien sie verhaftet worden. Das AG. entließ alsdann beide Testamentsvollstrecker aus dem Amt. Die Beschwerde und die weitere Beschwerde der Testamentsvollstrecker hatte keinen Erfolg.

Das LG. hält unter zutreffender Anführung von einschlägigen Bestimmungen der Rassegesetzgebung die Entlassung aus wichtigen Gründen in Zusammenhalt mit noch weiteren Gründen für geboten, weil bei der gegebenen Sachlage auch Vierteljuden, die von Halbjuden zu unterscheiden seien und mit deren Aufgehen in der deutschen Rasse gerechnet werde, die Verwaltung ihres Erbes durch Volljuden nicht mehr zugemutet werden könne. Gegen diese Begründung sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben, weil sie im Zusammenhalt mit den weiteren Gründen ausreichend erscheint, zumal das LG. nicht etwa einen persönlichen Geschäftsverkehr der Erben mit den Beschw. für untragbar hält, sondern, wie seine weiteren Ausführungen erkennen lassen, im Hinblick auch auf die erheblichen Beschränkungen, die Juden im Rechts- und Wirtschaftsverkehr auferlegt sind, eine Gefährdung der Nachlässe und der daran Beteiligten befürchtet. Keinesfalls ist hier der Begriff des wichtigen Grundes verkannt. Ein wichtiger Grund i. S. des § 2227 BGB. liegt schon dann vor, wenn begründeter Anlaß besteht, daß ein längeres Verbleiben des Testamentsvollstreckers den Interessen des Nachlasses und der daran Beteiligten schädlich oder gefährlich sein werde, so daß den Beteiligten das Verbleiben des Testamentsvollstreckers gegen ihren Willen nicht zugemutet werden könne (OLG. 9, 407; 26, 357; 30, 210; 34, 300; 40, 137; RGZ. 36, A 73). Im Hinblick auf die inzwischen immer schärfer durchgeführte Ausweisung der Juden aus der deutschen Volksgemeinschaft und aus dem Rechts- und Wirtschaftsverkehr des deutschen Volkes und die damit zusammenhängenden Beschränkungen, denen Juden unterworfen sind, erscheint eine Gefährdung der Nachlässe und der Beteiligten ausreichend begründet.

Das LG. hält die Entlassung der Beschw. aber auch deshalb für geboten, weil anzunehmen sei, daß die Erblasser, wenn sie noch lebten, mutmaßlich die Ernennung der Beschw. zu Testamentsvollstreckern widerrufen hätten. Auch hier sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Der § 2227 ist auch dazu bestimmt, einen Erlass für das dem Geschäftsherrn zustehende Widerrufsrecht zu gewähren. Daraus folgt, daß die Entlassung des Testamentsvollstreckers schon dann zulässig ist, wenn Umstände vorliegen, die den Erblasser, wenn er noch lebte, zum Widerruf veranlaßt haben würden und die auch objektiv betrachtet diesen Widerruf als im Interesse der Erben liegend erscheinen lassen (RGZ. 36, A 75; OLG. 34, 300). Auch hier erscheint der Beschluß des LG. ausreichend begründet und rechtlich einwandfrei, zumal der hier in Frage kommende Grund zusammen mit anderen Gründen die Entlassung rechtfertigen soll.

Die Beschw. wenden ein, daß die Erblasser volles Vertrauen zu ihnen gehabt hätten und daher ihre Entlassung nicht in ihrem Sinne gelegen hätte. Dieser Einwand vermag die Begründung des LG. nicht zu erschüttern, da sich die Sachlage, wie vom LG. zutreffend ausgeführt ist und im einzelnen durch Anführung einschlägiger Gesetze und im einzelnen durch Anführung einschlägiger Gesetze dargestellt ist, seit dem Tode der Erblasserin grundlegend geändert hat und jetzt tatsächlich eine Schädigung der Nachlässe zu befürchten ist, wenn die Testamentsvollstreckungen länger in den Händen von Juden bleiben. Außerdem ist die Begründung des LG. dahin zu verstehen, daß der soeben erwähnte Grund zusammen mit den anderen Gründen die Entlassung der Beschw. rechtfertigt.

Nach alledem erscheint die Entlassung der Beschw. als Testamentsvollstrecker zu Recht erfolgt. Die Entsch. des Senats v. 22. Sept. 1938 — 1 Wx 319/38 (DZG. 1938, 220 = HöchstR. 1938 Nr. 1401 = JW. 1938, 2972) steht nicht entgegen. Dort lag es so, daß nach den besonderen Umständen des Falles der Rassenunterschied zwischen einem Erben, der Halbjude war, und einem jüdischen Testamentsvollstrecker für sich keinen wichtigen Grund zur Entlassung des Testamentsvollstreckers bilden konnte. Diese Entsch. kann für den vorl. Fall deshalb nicht maßgebend sein, weil, wie vom LG. zutreffend dargelegt ist, zwischen

Halbjuden und Vierteljuden, die blutmäßig zu $\frac{3}{4}$ deutscher Rasse sind, ein erheblicher Unterschied besteht (siehe auch Lösenner-Knost, „Die Nürnberger Gesetze“, 3. Aufl., S. 14 bis 18).

Wenn die Beschw. geltend machen, vom LG. sei nicht beachtet worden, daß die Antragsteller sich seit Jahren ihre Testamentsvollstreckung hätten gefallen lassen und erst jetzt einen Entlassungsantrag gestellt hätten, so liegt darin, daß das LG. diesen Gesichtspunkt nicht beachtet hat, schon deshalb keine Rechtsverletzung, weil vom LG., ohne daß hiergegen Bedenken bestehen, das maßgebende Gewicht auf die inzwischen durch die Gesetzgebung erfolgte weitere Zurückdrängung des Judentums in der letzten Zeit gelegt worden ist.

Schließlich kann dem AG. und damit dem LG., das den Beschluß des AG. bestätigt hat, der Vorwurf einer Rechtsverletzung auch nicht daraus gemacht werden, daß die Testamentsvollstrecker vor der Entlassung nicht gem. § 2227 Abs. 2 BGB. gehört worden sind. Dies war schon deshalb unzulässig, weil die Testamentsvollstrecker verhaftet und die Dauer der Verhaftung nicht abzusehen, auch nicht zu ermessen war, welchen Zeitaufwand ein Schriftverkehr in Anspruch nehmen würde und ob er überhaupt möglich war.

(RG., 1. Zivilsen., Beschl. v. 16. März 1939, 1 Wx 74/39.)

[5]

Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben

6. OLG. — § 3 Durchf. v. 23. Nov. 1938 zur VO. zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben. Während der Abwicklung sind Einzelvollstreckungen gegen die in Abwicklung begriffenen jüdischen Firmen grundsätzlich statthaft.

Wie schon ein Blick auf andere Abwicklungsformen zeigt, folgt die Unzulässigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen keinesfalls begriffsnotwendig aus dem Wesen der Abwicklung. Die in §§ 47 ff. BGB. und im SGB. vorgesehenen Liquidationsverfahren gehen ohne jeden Vollstreckungsschutz vor sich. Auch das in der ersten Anordnung zur Durchführung der VO. zur Beseitigung der Überfetzung im Einzelhandel v. 16. März 1939 geregelte Abwicklungsverfahren steht nicht unter dem Schutz eines allgemeinen gesetzlichen Vollstreckungsverbots, vielmehr ist hier durch besondere Vorschrift (§ 14 a. a. O.) dem VollstrGer. die Befugnis übertragen, im Einzelfalle Vollstreckungsmaßnahmen ganz oder teilweise aufzuheben, zu untersagen oder zeitweilig auszusetzen.

Aus der besonderen Ausgestaltung des Abwicklungsverfahrens nach der Durchf. v. 23. Nov. 1938 läßt sich ebenfalls nichts für die allgemeine Unzulässigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen während der Abwicklung entnehmen. Die Abwicklung ist nicht, wie das VollstrGer. anzunehmen scheint, eine elastischere Form des Konkurses, sondern sie bildet einen deutlichen verfahrensrechtlichen Gegenfuß zum Konkursverfahren. Bei der Anwendung konkursrechtlicher Bestimmungen auf die außerhalb des Konkurses vor sich gehende Abwicklung jüdischer Unternehmen ist deshalb Vorsicht geboten. Es besteht insbes. kein Anlaß, § 14 RD. auf das hier interessierende Verfahren zu übertragen. Die Abwicklung ist nur sehr knapp geregelt; so fehlt es z. B. an den Garantien für die Gläubiger, wie sie die RD. gewissermaßen als Ausgleich für die den Gläubigern genomme Vollstreckungsbefugnis vorsieht. Der Abwicklungsbeginn ist nicht eindeutig festgelegt; die Abwicklungsmasse ist nicht genau umgrenzt; es findet keine Beschlagnahme statt; die Verwaltungs-Befugnis des Schuldners ist im allgemeinen nicht beschränkt; ein Abwickler wird nur unter besonderen Voraussetzungen bestellt, während im übrigen der jüdische Kaufmann selbst die Abwicklung besorgt; die Mitwirkung des Gerichts oder eines Gläubigerausschusses ist nicht vorgesehen; selbst wenn ein Abwickler bestellt ist, haftet er (in Abweichung von der in § 82 RD. u. § 154 ZwVerfG. gegebenen Regelung) dem Gläubiger nicht persönlich für die Erfüllung seiner Pflichten. Es wäre aber eine Unbilligkeit, dem Gläubiger die Vollstreckungsmöglichkeit zu nehmen, ohne ihn vor einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners zu schützen. Vom Standpunkt des Gläubigers aus gesehen spricht sonach alles gegen die

Annahme eines Vollstreckungsverbots. Auf der anderen Seite sprechen keine schutzwürdigen Interessen der in Abwicklung befindlichen Schuldnerfirma für die Gewährung eines so umfassenden Vollstreckungsschutzes. Es ist nicht ersichtlich, warum gerade den abzuwickelnden jüdischen Geschäften ein Schutz zuerkannt sein soll, der mit anderen, deutsche Unternehmungen betreffenden Abwicklungsformen zweifellos nicht verbunden ist.

Auch § 2 Abs. 1 Ziff. 3 der Durchf. v. 23. Nov. 1938, wonach die Gläubiger nach der in der RD. vorgeordneten Reihenfolge zu befriedigen sind, führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Vorschrift trifft, da es bei einer mit Überschuldung verbundenen Zahlungsunfähigkeit in aller Regel zum Konkurs kommen wird, im wesentlichen die Fälle, in denen zwar alle Gläubiger befriedigt werden können, die Auszahlung aber erst allmählich erfolgen kann. Für die Lösung der hier zu entscheidenden Frage hat sie keine Bedeutung. Hat der Abwickler oder hegt ein Gläubiger die Befürchtung, daß der Gesamtabwicklungserlös nicht zur Deckung aller Schulden ausreicht, so kann er beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Konkursantrag stellen (§ 4 Abs. 2 der Durchf. v. 23. Nov. 1938; § 103 Abs. 2 RD.) und damit die Gefahr bannen, daß ein Gläubiger im Vollstreckungswege auf Kosten der anderen Sonderbefriedigung erhält.

Schließlich läßt sich auch der Zweck der Durchf. v. 23. Nov. 1938, die Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben ohne Erschütterung der deutschen Wirtschaft und ohne Beeinträchtigung des Einzelhandels zu vollziehen, nicht für die hier abgelehnte Auslegung anführen. Eine Gefahr für den Einzelhandel drohte im wesentlichen von einer Überschuldung des Marktes mit jüdischer Ausverkaufsware, und dieser Gefahr ist der Gesetzgeber durch die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 a. a. O. entgegengetreten. Ein generelles Vollstreckungsverbot dagegen, das nicht nur die Warenvorräte, sondern auch die Aufstände, die Grundstücke und alle übrigen Werte der abzuwickelnden Unternehmen dem Zugriff der Gläubiger entziehen würde, war durch das Interesse der deutschen Wirtschaft nicht geboten.

Wählen sonach Einzelvollstreckungen auch während der Abwicklung grundsätzlich zulässig, so fragt sich doch weiter, ob sich der von der Gläubigerin erteilte Vollstreckungsantrag in Ansehung der Warenvorräte der Schuldnerin mit § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Durchf. verträgt. In diesen Vorschriften ist der Verkauf oder die Versteigerung von Waren an letzte Verbraucher untersagt und bestimmt, daß alle Waren zunächst der zuständigen Fachgruppe oder Zweckvereinigung anzubieten sind, die für ihre Unterbringung Sorge zu tragen hat. Das VG. hat angenommen, daß auch die in den Formen der ZPD. betriebene Zwangsversteigerung unter § 2 Abs. 1 Ziff. 1 a. a. O. falle. Es hat aber dann weiter ausgeführt, die Unzulässigkeit der Versteigerung von Waren schließe ihre Pfändung nicht aus, weil die Versteigerung nicht die einzige Verwertungsmöglichkeit sei, sondern der Gläubiger durch einen Antrag nach § 825 ZPD. seine Vollstreckungsmaßnahmen der Regelung des § 2 der mehrfach zitierten Durchf. anpassen könne. Die letztere Darlegung ist zutreffend und trägt für sich allein den nur von der Schuldnerin angefochtenen Beschluß. Der Senat hat deshalb keine Veranlassung, auf die vom VG. i. S. der Schuldnerin entschiedene Frage einzugehen, ob die Zwangsversteigerung stets als Versteigerung i. S. des § 2 Ziff. 1 der Durchf. v. 23. Nov. 1938 aufzufassen ist oder etwa nur in dem hier nicht gegebenen Falle, daß sie im Zusammenwirken mit dem Schuldner zur Umgehung jenes Verbots betrieben wird.

(OLG. Darmstadt, Beschl. v. 30. März 1939, 2 W 28/39.)

*

7. RG. — § 7 Abs. 1 VD. über den Einfluß des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 (RGBl. I, 1709). Für einen Juden kann, wenn er in ihm gehöriges Grundstück veräußert, eine Restkaufgeldhypothek nicht eingetragen werden.

Der Kaufmann M., der Jude ist, verkaufte sein in B. belegenes Grundstück an C., der Arier ist, zum Preise von 54 200 RM. Von dem Kaufpreise sollten 24 200 RM. bar bezahlt werden, der restliche Teil des Kaufpreises von 30 000 RM. sollte dem Käufer bis zum 1. Sept. 1945 gestundet werden, und es sollte dafür der Verkäufer M. eine Restkaufgeldhypothek im Grundbuch eingetragen werden. Es war in

Aussicht genommen, daß diese Hypothek alsdann zur Sicherung für eine Steuerforderung gegen einen Dritten an das Deutsche Reich, vertreten durch das FinV. in B., abgetreten und dies im Grundbuch eingetragen werden sollte. Mit am 2. Nov. 1938 beim OBL. eingegangenen Schriftsatz stellte der beurlaubende Notar unter anderem den Antrag auf Eintragung der Restkaufgeldhypothek für M., nachdem schon vorher die Eintragung des C. als Eigentümer beantragt war. Die Eintragungen verzögerten sich, weil eine bevölkerungsrechtliche Genehmigung noch erforderlich war. Mit Zwischenverfügung v. 13. Dez. 1938 erforderte sodann das OBL. den Nachweis, daß M. kein Jude sei, da, wenn er Jude sei, die Restkaufgeldhypothek nach § 7 Abs. 1 der inzwischen in Kraft getretenen VD. über den Einfluß des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 für ihn nicht eingetragen werden könne. Gegen diese Zwischenverfügung legte der Notar Beschwerde ein, die vom OLG. zurückgewiesen wurde. Die weitere Beschwerde hatte keinen Erfolg.

§ 7 Abs. 1 der VD. v. 3. Dez. 1938 verbietet einen Erwerb von Grundstücken, von grundstücksgleichen Rechten und von Rechten an Grundstücken durch Juden. Dem VG. ist darin beizupflichten, daß für den Verkäufer eines Grundstücks, wenn dieser Jude ist, auch eine Restkaufgeldhypothek nicht eingetragen werden kann.

Der Beschwerf. hält eine Anwendung des § 7 Abs. 1 einmal deshalb nicht für geboten, weil alle Eintragungsanträge vor dem 5. Dez. 1938, dem Tage des Inkrafttretens der VD. v. 3. Dez. 1938, beim OBL. eingegangen seien. Diese Ansicht ist richtig, da es sich um ein absolutes Erwerbsschutzbefehl handelt und der Schutz des § 878 BGB. deshalb nicht in Frage kommt, weil sich diese Bestimmung auf Erwerbsschutzbefehle nicht bezieht (RGZ. 120, 118; ZFG. 1, 382; 2, 323; 3, 301; RGKomm. § 878 Nr. 3; Palandt, BGB., § 878 zu 2c).

Sodann wendet der Beschwerf. ein, daß die Veräußerung des Grundstücks und die Belastung mit der Restkaufgeldhypothek nach herrschender Rechtsauffassung als wirtschaftliche Einheit zu betrachten und es rechtlich so anzusehen sei, als wenn die Restkaufgeldhypothek als ein überbleibsel des bisherigen Eigentums des Juden bei diesem zurückbliebe und nur das um diese Belastung verminderte Eigentum auf den Grundstückserwerber übergehe. Auch mit dieser Auffassung kann der Beschwerf. nicht durchdringen. Die Rechtslage ist so, daß die Eintragung der Restkaufgeldhypothek für die Verkäuferin, auch wenn sie gleichzeitig mit der Umschreibung des Grundstücks bewilligt, beantragt und auch ausgeführt wird, doch begrifflich bereits das Eigentum des Grundstückserwerbers voraussetzt, so daß, nachdem das Grundstückseigentum aufgegeben ist, ein Neuerwerb hinsichtlich der Hypothek in Frage kommt. Die vom Beschwerf. angeführten Gesichtspunkte können nur Fälle des Erwerbes eines Grundstücks mit gleichzeitiger Belastung durch ein Grundpfandrecht betreffen, in denen aus wirtschaftlichen Gründen oder, weil die Belastung dem Gesetzeszweck nicht zuwiderläuft, Genehmigung einer Behörde zu der Belastung nicht erforderlich erscheint (zu vgl. RGZ. 108, 363—365; 110, 173; ZFG. 14, 119 und 451; HöchstNspr. 1932 Nr. 1305; RG. ZB. 1935, 55; siehe auch § 32 Abs. 1 Ziff. 4 EGBMG.). Derartige wirtschaftliche Gesichtspunkte scheiden hier aber aus. Hier kommt vielmehr in Frage, daß es sich bei dem in § 7 Abs. 1 der VD. vom 3. Dez. 1938 ausgesprochenen Verbot um ein absolutes im staatspolitischen Interesse erlassenes Erwerbsschutzbefehl handelt. Die Auffassung des Senats findet eine Bestätigung in den Bestimmungen unter III 1 Abs. 2 des 1. Durchf. des RWiM. v. 6. Febr. 1939 zu der VD. v. 3. Dez. 1938 (abgedr. im MinBl. des R. u. PrMdZ., Ausgabe A Nr. 7 vom 15. Febr. 1939 S. 265 ff.). Hier wird klar ausgesprochen, daß auch die Eintragung einer Restkaufgeldhypothek für Juden unter das Verbot des § 7 Abs. 1 der VD. fällt. Auch der Umstand, daß die Hypothek, nachdem sie für die Verkäuferin eingetragen ist, für das Deutsche Reich als Fesselnarin eingetragen werden soll, rechtfertigt keine andere Beurteilung, da zunächst, was verboten ist, eine Hypothek für die Veräußerin entstehen würde.

Wenn die Hypothek lediglich für das Deutsche Reich eingetragen werden soll, so stehen dem zur Zeit die Bedenken entgegen, die das OLG. anführt. Wenn eine Forderung, für welche eine Hypothek bestellt ist, vor Eintragung der Hypothek abgetreten wird, so ist eine Voraussetzung der Eintragung der Hypothek zugunsten des Zessionars, daß ent-

weder der Schuldner die Eintragung des Zessionars bewilligt oder daß, falls die Eintragungsbewilligung nur zugunsten des Bedenten lautet, zunächst der Bedent eingetragen wird und dieser die Eintragung bewilligt (Gütliche Liebel, § 39 A. 5 I 1; JurZtschr. f. Est.-Lothr. 26. Jg. S. 68). Zutreffend ist auch, daß, wenn auf Bewilligung des Erwerbers die Hypothek für das Reich eingetragen werden soll, hierzu, da eine erneute Verfügung eines Ausländers über das Grundstück in Frage kommt, eine neue Devisenbewilligung notwendig sein dürfte (s. § 40 DevG. i. d. Fassung v. 12. Dez. 1938 [RGBl. I, 1733] i. Verb. m. Nr. 22 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung v. 22. Dez. 1938 [RGBl. I, 1851 ff.]).

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 16. März 1939, 1 Wx 105/39.)

[5.]

Zivilprozessordnung

8. RG. — §§ 115, 519 Abs. 6 ZPO.; § 74 GRG. Einreichung eines Armenrechtsgesuchs ist gebührenrechtlich bedeutungslos, außer in den Fällen, in denen das Gesuch zugleich fristhemmende Wirkung hat (§§ 519 Abs. 6, 554 Abs. 7 ZPO.).

Während des Laufs der Zahlungsnachweisfrist aus § 519 Abs. 6 ZPO. hat Kl. mit Schriftsatz vom 1. Okt. 1937, eingegangen am 2. Okt. 1937, das Armenrecht für die Berufung nachgesucht. Er ist daraufhin vom BG. zur Anfechtung darüber aufgefordert worden, ob er mit einer Hinausschiebung der Entsch. über das Armenrechtsgesuch bis zur Entsch. eines dem BG. vorgelegten Rechtskreits R.—L. einverstanden sei, da andernfalls das Gericht das Verfahren von Amts wegen gemäß § 148 ZPO. aussetzen würde. Kl. hat sein Einverständnis damit erklärt. Seitdem ruht das Verfahren. Mit der jetzt angegriffenen Kostenrechnung hat der Kostenbeamte am 6. Jan. 1939 die Prozeßgebühr für die Berufung in Rechnung gestellt. Die hiergegen gerichtete Erinnerung ist begründet. Denn für den Ansatz einer Prozeßgebühr ist zur Zeit aus Rechtsgründen noch kein Raum.

I. Die Entsch. hängt von der grundsätzlichen Frage ab, ob bereits das Einreichen eines Armenrechtsgesuchs von irgendwelchem Einfluß auf die Kostenhaftung der das Armenrecht nachsuchenden Partei ist. Hierfür ist davon auszugehen, daß nach § 74 Abs. 1 GRG. als der grundlegenden Bestimmung für die Verpflichtung einer Prozeßpartei zur Entrichtung der Gerichtskosten die Gebühr mit Stellung des Antrags fällig wird, durch den das Verfahren bedingt ist. Soweit die Gebühr eine Entsch. oder sonstige gerichtliche Handlung voraussetzt, wird sie mit dieser fällig.

Der Begriff der Fälligkeit i. S. dieser Kostenbestimmung umfaßt in Wahrheit zwei verschiedene Begriffe: nämlich einmal die Entstehung der Gebühr überhaupt, sodann die Fälligkeit der entstandenen Gebühr. Dies wird besonders anschaulich bei der Haftung für die Auslagen. Diese werden z. B. vom Antragsteller der Instanz (§ 77 GRG.) als Kostenschuldner geschuldet, sobald sie der Reichskasse erwachsen sind (sofern nicht ausnahmsweise schon vordem eine Vorkaufspflicht, z. B. § 84 GRG., besteht). Damit ist die Pflicht zur Tragung der Auslagen der Reichskasse gegenüber entstanden. Fällig dagegen ist diese Kostenschuld gemäß § 75 GRG. erst, sobald eine unbedingte Entsch. über die Kosten ergangen ist oder sonst die in § 75 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Nun besteht aber das Wesen des Armenrechts nicht darin, die Entstehung von Gebühren oder Auslagen zu hindern. Die Wirkung des Armenrechts geht nicht — wie das vom Gesetz hätte angeordnet werden können — dahin, keine Kostenschuld entstehen zu lassen. Sie beschränkt sich vielmehr darauf (§ 115 Abs. 1 ZPO.), die begünstigte arme Partei „einestweilen von der Berichtigung der — an sich geschuldeten — Gebühren und Auslagen zu befreien“. Mit anderen Worten: es tritt als gesetzliche Folge der Armenrechtsbewilligung eine Stundung der Kosten ein. Das wird wiederum klar durch die Wirkung des Armenrechts aufhebende Anordnung des Gerichts auf Nachzahlung (§ 125 ZPO.), welche die einstweilige Befreiung und damit die eingetretene Stundung beseitigt, die Kostenschuld nunmehr also fällig werden läßt.

Diese Wirkungen sind indes durch § 115 Abs. 1 ZPO., § 74 Abs. 1 GRG. — wozu noch die unten zu erörternden Sondervorschriften der §§ 519 Abs. 6, 554 Abs. 7 ZPO. treten — nur der Bewilligung des Armenrechts eingeräumt.

Eine gesetzliche Bestimmung dagegen, welche Entsprechendes bereits für die Einreichung des Armenrechtsgesuchs, d. h. nur erst für den Armenrechtsantrag der Partei, vorseht, findet sich weder in den Kostengesetzen noch in den verfahrensrechtlichen Vorschriften über das Armenrecht, welche letztere die Kostengesetze ergänzen und als Sondervorschriften diesen sogar vorgehen, soweit sie mit ihnen nicht im Einklang stehen (Biermann-Webemer, 12 zu § 74 GRG.). Daß aber selbst die verfahrensrechtlichen Armenrechtsvorschriften der Einreichung des Armenrechtsgesuchs grundsätzlich noch keine kostenrechtliche Bedeutung beilegen, zeigt § 115 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO., wonach bei Bewilligung des Armenrechts die einstweilige Befreiung auch die rückständigen Gerichtskosten erfasst, eine überflüssige Bestimmung, sofern schon die Einreichung des Gesuchs die Kostenzahlungspflicht hemmen und den Beginn der Wirkungen des später dann tatsächlich bewilligten Armenrechts herbeiführen würde. Eine nach Einreichung des Gesuchs von der armen Partei gezahlte Gerichtsgebühr wird daher von dem späteren Armenrecht grundsätzlich nicht mehr erfasst und ist nicht etwa zurückzahlen, es sei denn, daß infolge einer ausdrücklichen Rückwirkungsanordnung des Gerichts die Zahlung innerhalb des Rückwirkungszeitraums liegt. Nur dann hat Rückzahlung an die Partei zu erfolgen (zu vgl. Entsch. des Sen. v. 17. April 1935 und 1. Okt. 1936 bei Gaedekke, „KostRspr.“, 1938, Nr. 566, 567; KostVerf. § 9 Abs. 2). Eine automatische Rückwirkung dagegen auf einen Zeitpunkt vor dem formellen Wirksamwerden des Armenrechtsbeschlusses, insbes. also eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs, kennt das Gesetz nicht. Solche wird daher in Rspr. und Rechtslehre allgemein abgelehnt (zu vgl. Gaedekke, „ArmAnwG.“, S. 49; Entsch. des Sen. v. 25. Mai 1932 bei Gaedekke Nr. 562; Schönke, „Zivilprozeß“ 1938, S. 412/13).

Eine Auffassung — wie sie z. B. Baumbach (4 zu § 74 GRG.) vertritt —, daß bei Nachsuchen des Armenrechts die Gebühr bis zur Entsch. nicht beizutreiben sei, würde dagegen bei konsequenter Durchführung unter Ausschaltung des Gerichts gerade zu einer automatischen, von der armen Partei zu erzwingenden Rückwirkung und demgemäß zu einer Ausweitung der gesetzlichen Armenrechtswirkungen über den gesetzlichen Rahmen hinaus mit Hilfe des Kostenbeamten führen. Denn nunmehr würde jede Gebühren- und Auslageneinfordderung der Reichskasse bis zur Entsch. über das Armenrechtsgesuch sistiert, ohne Rücksicht darauf, wann diese ergeht und aus welchen Gründen sie gegebenenfalls sich hinauszögert, so daß diese Entsch. dann in weitestem Umfang auf rückständige Kostenschulden trafe. Praktisch würde also damit eine Rückwirkung erzielt werden, die vielleicht vom Gericht nicht einmal gewollt war, weil sie sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Zu welchen Schwierigkeiten die Auffassung von Baumbach führt, zeigt denn auch die von ihm selbst schon für notwendig gehaltene Einschränkung, daß diese Hemmung nur für das erste ernst zu nehmende Gesuch gelte, andernfalls ein Duengler sich auf diesem Wege bequem Stundung verschaffen könne. Dazu ist zu sagen, daß grundsätzlich keiner Partei vom Gesetz die Möglichkeit eröffnet ist, sich eine Stundung der Kostenschuld an die Reichskasse zu erzwingen. Dies wäre aber der Fall, wollte man der Einreichung des Armenrechtsgesuchs eine gebührenhemmende Bedeutung beimessen. Dafür fehlt eine gesetzliche Handhabe.

Wenn daher eine Partei einen ein Verfahren einleitenden Sachantrag (z. B. Klage) einreicht und zugleich das Armenrecht dafür nachsucht, so setzt sie damit, wie der Senat in ständiger Rspr. betont (zu vgl. Entsch. v. 2. Mai 1936 bei Gaedekke Nr. 33 und die daselbst weiter angeführten Entsch.) zwei getrennte Verfahren in Lauf, die unabhängig voneinander ihre Wirkungen ausüben: einmal das Sachverfahren mit dem Sachantrag, dessen Einreichung als Stellung des Antrags gemäß § 74 GRG. die vorgegebene Gebühr entstehen und fällig werden läßt, sodann das Armenrechtsverfahren mit dem Armenrechtsgesuch, welches indes erst diejenige gerichtliche Entsch. anstrebt, durch die die Fälligkeit der im Laufe des Sachverfahrens erwachsenden Kosten gehindert und die einstweilige Befreiung nur von etwa vorhandenen Gebührenrückständen bewirkt wird, nicht dagegen Rückstände kraft Gesetzes von Bewilligung des Armenrechts an geschaffen werden.

Wieweit eine danach trotz eingereichten und schwebenden Armenrechtsgesuchs entstehende und fällig werdende Gerichtsgebühr vom Kostenbeamten auch einzuziehen ist, ist keine Frage der gesetzlichen Armenrechtswirkung und damit der Berichtigung des Kostenansatzes mehr, unterliegt also nicht mehr

der Kontrolle des Gerichts im Rahmen der nach § 4 GKG über den Kostenanfaß zu treffenden Entsch. Diese Frage betrifft vielmehr nur die Geltendmachung, die Einforderung der an sich zu Recht angelegten Gebühren durch die Reichskasse, und richtet sich nach den Vorschriften der Kostenverfügung.

II. Doch erfährt dieser Grundsatz eine Durchbrechung durch die besondere verfahrensrechtliche Regelung in §§ 519 Abs. 6, 554 Abs. 7 ZPO. Die Eigenart dieser beiden Bestimmungen ist eine Verknüpfung der reinen Gebührenfrage mit der verfahrensrechtlichen Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels: diese Zulässigkeit wird von der Zahlung — und zwar der Zahlung und sogar deren Nachweis binnen bestimmter richterlicher Frist — abhängig gemacht. Diese Verknüpfung und damit schon die Möglichkeit des Rechtsverlustes entfällt, sofern dem Rechtsmittelkläger das Armenrecht bewilligt ist. Denn damit erübrigt sich eine Fristsetzung (§ 519 Abs. 6 Satz 1 ZPO.). Doch allein schon das Nachsuchen des Armenrechts, sei es vor Fristsetzung überhaupt, d. h. zugleich mit der Einlegung des Rechtsmittels, oder jedenfalls vor Ablauf der gesetzten Frist, übt verfahrensrechtlich eine Wirkung aus: Der Lauf der Frist wird nunmehr bis zum Ablauf von zwei Wochen seit Zustellung des über das Armenrecht befindenden Beschlusses gehemmt. Diese verfahrensrechtliche Hemmungswirkung enthält damit also in sich und mit ihr untrennbar verbunden zugleich eine gebührenrechtliche Stundung. Diese ist sogar die primäre Wirkung. Sie schafft eine — vorläufige — Aussetzung der Verpflichtung zur Zahlung der an sich fällig gewordenen — und demgemäß vom Kostenbeamten regelmäßig bereits erledigten — Prozeßgebühr. Denn es wäre in sich widerspruchsvoll und rechtlich nicht vertretbar, einer Partei, die die gesetzliche Vergünstigung des Armenrechts für sich in Anspruch nimmt, den rein gebührenrechtlich begründeten, verfahrensrechtlichen Nachteilen des Verlustes des Rechtsmittels auszusetzen, bevor nicht feststeht, daß die nachgesuchte Armenrechtsvergünstigung der Partei nicht zusteht. Die verfahrensrechtliche Hemmung der Zahlungsnachweisfrist ist somit nur die zwangsläufige Folge der durch Einreichung des Armenrechtsgesuchs selbst bereits eingetretenen Stundung.

Daraus erhellt also, daß und weshalb in den Sonderfällen der §§ 519 Abs. 6, 554 Abs. 7 ZPO. allein schon die Einreichung des Armenrechtsgesuchs — mittelbar — gebührenrechtliche Wirkungen, nämlich i. S. einer vorläufigen Stundung (Hemmung) der Zahlungspflicht auslöst. Dies ist ersichtlich auch der Sinn des § 18 Abs. 4 KostVfg., wonach in den Fällen des § 519 Abs. 6 Satz 1 ZPO. vor Einforderung der Gebühren stets die Entsch. des Richters einzuholen ist. Damit soll dem vorgebeugt werden, daß der Kostenbeamte ohne Rücksicht auf die Fristsetzung selbst zur Einziehung der Gebühr schreitet. Denn in der Fristsetzung selbst liegt für die zahlungspflichtige Partei zugleich eine Fristgewährung, d. h. für sich allein schon eine gewisse Stundung. Innerhalb dieser Frist kann die Partei nach Belieben, selbst in Raten, zahlen. Eine zwangsweise Einziehung der — an sich fälligen — Kostenschuld würde mit dem Sinn und Zweck der Fristsetzung, vor allem den aus der Nichtzahlung sich ergebenden verfahrensrechtlichen Nachteil des Verlustes des Rechtsmittels unvereinbar sein.

III. Diese Erwägungen zeigen, daß nur die besondere Rechtslage in den Fällen der §§ 519 Abs. 6, 554 Abs. 7 ZPO. schon dem Nachsuchen des Armenrechts für sich allein eine gewisse gebührenrechtliche Hemmungswirkung zukommen läßt. Außerhalb des Rahmens dieser Sonderbestimmungen, d. h. sonst im Laufe auch der Berufungs- und Revisionsinst., liegt diese besondere Rechtslage nicht mehr vor, bewendet es vielmehr bei dem oben festgestellten Grundsatz, daß ein schwebendes Armenrechtsgesuch die Fälligkeit der etwa erwachsenden gerichtlichen Gebühren nicht beeinflusst. Wird also erst im Laufe der Revisionsinst., nachdem die Prozeßgebühr gezahlt und insofern die Berufung zulässig geworden ist, ein Armenrechtsgesuch eingereicht, oder erst dann, wenn ein solches, das bereits hemmende Wirkung i. S. des § 519 Abs. 6 Satz 4 ZPO. ausübt hat, im Laufe der — z. B. verlängerten — Frist erneut eingereicht, so ist die Rechtslage keine andere als bei einem sonst irgendwann im Laufe des Prozesses angebrachten Armenrechtsgesuch.

IV. Von diesen Grundsätzen aus beantwortet sich die Entsch. über die Berechtigung des Anfaßes der Prozeßgebühr für die Berufung im vorl. Falle dahin, daß diese Gebühr zur Zeit noch nicht fällig ist. Das Armenrechtsgesuch, von dessen Erledigung die Entsch. über die Zulässigkeit der Berufung abhängt, schwebt zur Zeit noch. Es ist rechtzeitig im Laufe der

— verlängerten — Zahlungsnachweisfrist eingegangen, hat also den Ablauf der Frist gehemmt. Daß die Entsch. über das Armenrechtsgesuch im Einverständnis der Beteiligten zur Zeit ausgesetzt ist, ändert an der hemmenden Wirkung des einmal eingereichten und bisher nicht zur Erledigung gelangten Gesuches nichts. Die Hemmung dauert zur Zeit an. Folglich ist die an sich entstandene gerichtliche Prozeßgebühr zur Zeit noch nicht fällig und kann somit nicht den Gegenstand des Anfaßes einer Gerichtskostenrechnung bilden.

(RG., 20. Zivilsen., Beschl. v. 4. März 1939, 20 Wa 27/39.)

*

9. RG. — § 122 ZPO.; § 674 BGB.; § 1 ArmAnwG.
Bei Tod der armen Partei nach Beordnung eines ArmAnw. gilt die Beordnung solange als fortbestehend, als der Anwalt von dem Tode noch keine Kenntnis hat oder zu haben braucht. †)

Der ArmAnw. des Kl. hat mit Schriftsatz vom 8. März 1938 auftragsgemäß Berufung eingelegt und in dem am 5. April 1938 anstehenden Verhandlungstermin verhandelt. In diesem Termin ist Beweisbeschluss ergangen und seinem wesentlichen Inhalt nach verkündet worden. Erst nach Beweiserhebung hat sich herausgestellt, daß der Kl. bereits am 3. April 1938 verstorben ist. Der Rechtsstreit ist von den Erben nicht weitergeführt worden. Für den ArmAnw. sind darauf antragsgemäß Prozeß-, Verhandlungs- und Beweisgebühr festgesetzt worden. Um die beiden letzteren geht der Streit, der zugunsten des Anwalts zu entscheiden ist.

Nach § 122 ZPO. bewirkt der Tod der armen Partei das Erlöschen des Armenrechts und damit zugleich der Beordnung, da sie nur einen Bestandteil der Armenrechtswirkungen bildet (Gaedeke, „ArmAnwG.“, S. 71). Nach dem Tode der armen Partei kann mithin der ihr beigeordnete ArmAnw. als solcher nicht mehr tätig werden. Er bleibt zwar gemäß § 86 ZPO. Prozeßbevollmächtigter der Erben. Da diese jedoch nicht ohne weiteres in das Armenrecht eintreten, wird der Rechtsstreit vom Augenblick des Todes ab, sofern er weitergeführt wird, nur noch außerhalb des Armenrechts geführt. Die vom Beschw. entwidelte Rechtsauffassung, daß der Begriff des Erlöschens des Armenrechts in § 122 ZPO. durchaus nicht schon die — automatische — Beendigung des Armenrechts bedeute, sondern nur besagt, daß das Gericht nunmehr unverzüglich von sich aus eine neue Regelung vorzunehmen habe und daß bis zu dieser Entsch. des Gerichts der ArmAnw. für die verstorbene Partei das Erforderliche zu veranlassen, dagegen aber auch die Reichskasse verpflichtet sei, in Verfolg der noch bestehenden Armenrechtsbewilligung für diese weitere Tätigkeit die Armenanwaltsgebühren zu erstatten, findet im Gesetz keinerlei Stütze. Der Begriff des Erlöschens des Armenrechts in § 122 ZPO. ist weder auslegungsbefürdigt noch auslegungsfähig, sondern eindeutig klar i. S. einer automatischen Beendigung des Armenrechts von diesem Zeitpunkt ab. Sache der in den Prozeß eintretenden Erben ist es, beim Vorliegen der Voraussetzungen dafür für sich das Armenrecht nachzusuchen (so auch Gaedeke, „ArmAnwG.“, S. 72). Der Senat hat deshalb auch bereits verneint, daß durch die Erwirkung der Aussetzung des Verfahrens wegen Todes der armen Partei dem ArmAnw. ein Gebührenanspruch an die Reichskasse erwächst. Diese Tätigkeit liegt vielmehr bereits außerhalb der Beordnung (Entsch. v. 24. Febr. 1934 bei Gaedeke, „KostRspr.“ 1938 Nr. 607).

Fraglich konnte folglich nur sein, ob etwa eine in Unkenntnis des Todes der armen Partei von ihrem ArmAnw. weiterhin noch ausgeübte Tätigkeit zur Durchführung des Prozesses gebührenrechtlich eine andere Beurteilung verlangt und ermöglicht. OLG. Düsseldorf hat in einer Entsch. v. 14. Jan. 1938 (ZB. 1938, 475) auch diese Frage verneint. Der Senat hat sich jedoch der gegenteiligen, vom OLG. Düsseldorf abgelehnten Auffassung des Kommentars von Gaedeke, S. 72, und den für diese Auffassung maßgebenden Erwägungen angeschlossen. Die folgerichtige Durchführung des an § 122 ZPO. sich ergebenden Rechtsstandpunktes würde in denjenigen Fällen, in welchen der ArmAnw. unverschuldeterweise von dem seine Beordnung zum Erlöschen bringenden Umstand keine Kenntnis erhält und zunächst im Prozeß noch weiterhin tätig wird, zu einem dem Rechtsempfinden zuwiderlaufenden, unbefriedigenden Ergebnis führen. Die gleichen Erwägungen haben der Gesetzgeber für das Auftragsverhältnis zu der Vorschrift des § 674 BGB. veranlaßt, daß bei Erlöschen des Auftrags dieser gleichwohl zugunsten des Auftragsnehmers als fortbestehend gilt, wenn er von dem Erlöschen

Kenntnis erlangt. Damit hat das Gesetz, wie die Entstehungsgeschichte gerade dieser Vorschrift ergibt (zu vgl. hierzu Gaedele: ZW. 1938, 475 Anm.), nur einem durch Billigkeitsrücksichten bestimmten allgemein gültigen Grundgedanken Geltung verschaffen wollen, und zwar „im Anschluß an geltendes Recht“ (zu vgl. hierzu ferner Staubinger, 1 zu § 674; Derkmann, 1a zu § 674 ZPO.). Ist danach aber § 674 BGB. in der Tat nichts anderes als der Niederschlag eines allgemein gültigen Grundgedankens, so bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, diesen auch auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse entsprechend anzuwenden. Dies erscheint jedenfalls in denjenigen Fällen unbedenklich und geboten, in denen die öffentlich-rechtlichen Beziehungen aufs engste mit dem privatrechtlichen Auftragsverhältnis verknüpft sind, wie dies beim ArmAnw. der Fall ist. Die Eigenart der Rechtsstellung des ArmAnw. beruht darauf, daß seine Rechtsstellung zur Partei einerseits und zur Reichskasse andererseits bedingt wird durch zwei verschiedene Faktoren: einmal durch die Beordnung durch das Gericht (öffentlich-rechtliches Verhältnis) und sodann durch den Auftrag durch die arme Partei (privatrechtliches Verhältnis). Erst beim Zusammentreffen beider erwächst grundsätzlich für den ArmAnw. ein Ersatzanspruch an die Reichskasse.

Um so weniger rechtliche Bedenken können dagegen erhoben werden, in Grenzfällen wie dem zur Entsch. stehenden aus dem einen — bürgerlich-rechtlichen — Rechtsgebiet einen allgemein gültigen Grundgedanken in das andere — öffentlich-rechtliche — Rechtsgebiet zu übernehmen, sofern mangels positiver gegenteiliger Regelung daselbst dadurch ein unbefriedigendes Ergebnis vermieden werden kann.

Der Senat hält daher dafür, daß das durch die Beordnung geschaffene Verhältnis der Reichskasse im Falle des Todes der armen Partei gleichwohl als fortbestehend gilt, bis der ArmAnw. von dem Erlöschen des Armenrechts Kenntnis erlangt oder es kennen muß.

Ein völlig anderer Sachverhalt und damit auch eine andere Rechtslage ist jedoch dann gegeben, wenn nicht erst nach erfolgter Beordnung und Auftragserteilung durch die arme Partei diese verstirbt, der Tod vielmehr bereits im Zeitpunkt der Bewilligung des Armenrechts eingetreten war. Denn dann ist für eine wirksame Beordnung des ArmAnw. überhaupt kein Raum ohne Rücksicht darauf, ob im Zeitpunkt der Beordnung dem ArmAnw. bereits Vollmacht der armen Partei erteilt war, und ohne Rücksicht darauf, ob der beigeordnete Anwalt — mit oder ohne sein Verschulden — von dem Tode seiner Partei noch keine Kenntnis hatte (so die grunds. Entsch. des Senats bei Gaedele Nr. 606 A, B, C).

Der Senat betont jedoch, daß für die entsprechende Anwendung des § 674 BGB. nur diejenigen besonderen Fälle in Frage kommen können, in welchen nach der objektiven Sachlage der ArmAnw. im Zeitpunkt seines Tätigwerdens für die arme Partei von deren Tode noch keine Kenntnis haben konnte oder jedenfalls nach den gesamten Umständen noch keine Kenntnis zu haben brauchte. In diesen Ausnahmefällen gilt die Beordnung so lange als fortbestehend, bis mindestens der Anwalt hätte Kenntnis haben müssen. Wann dieser Zeitpunkt als gekommen anzusehen ist, ist nach Lage des einzelnen Falles festzustellen.

Vorstehend brauchte der ArmAnw., als er am 5. April 1938 für die arme Partei verhandelte, von dem erst zwei Tage vorher eingetretenen Tode seiner Partei noch keine Kenntnis zu haben. Die Verhandlungstätigkeit und die anschließende Tätigkeit im Beweisaufnahmeverfahren, welche allein schon durch die Absendung des Beweisbeschlusses an die Partei entwickelt war und die Beweisgebühr hat entstehen lassen, gelten somit noch als durch die Beordnung des ArmAnw. gebot und rechtfertigen den entsprechenden Ersatzanspruch an die Reichskasse.

(RG., 20. ZivSen., Beschl. v. 4. März 1939, 20 W 902/39.)

Anmerkung: Vorstehende Entsch. zeugt von dem Willen, den Belangen des beigeordneten Armenanwalts soweit als irgend möglich gerecht zu werden. Die Anwaltschaft könnte in der Tat nicht verstehen, wenn eine Bestimmung, wie die des § 122 ZPO., soweit sie die Auswirkung auf den beigeordneten Armenanwalt betrifft, nicht in dem Sinne ausgelegt würde, der allein ein reiflos befriedigendes Ergebnis zeitigt. Ob man dem RG. darin folgen muß, daß § 122 ZPO. nicht auslegungsfähig ist, ist an sich belanglos. Gelangt man ohne Auslegung zu einem brauchbaren Ergebnis,

um so besser. Dieses ist vom RG. in einwandfreier Weise und mit einer rechtlich wohl unanfechtbaren Begründung gefunden worden. Man muß sich eigentlich wundern, daß, wenn einmal, wie dies im Kommentar von Gaedele gesehen ist, ein gangbarer Weg gewiesen ist, nicht ein jedes Gericht, vor allem nicht ein jedes Obergericht, mit Freuden diesen Weg geht, sondern sich gegen die so vermittelte Erkenntnis sperrt, wie dies OLG. Düsseldorf getan hat. Es hieße fast, die Tätigkeit des Armenanwalts unterbinden, wenn er stets damit rechnen müßte, daß sie ins Leere fiele, weil er nämlich auf Grund der Beordnung glaubt, Armenanwalt zu sein, in Wirklichkeit es aber nicht mehr ist, weil die Partei inzwischen verstorben, das Armenrecht erloschen, die Grundlage für die Beordnung damit entfallen ist. Schon vom praktischen Standpunkt aus ein unmögliches Ergebnis. Es kann nun einmal der Armenanwalt sich nicht vor jeder Maßnahme vergewissern, ob seine Partei noch lebt. Sonst müßte man ihm zugestehen, wie ein OLG. es einmal ausgedrückt hat, daß der Armenanwalt niemals tätig wird, ohne daß seine Partei daneben steht.

Berücksichtigt man dann die sehr scharfen Anforderungen, welche das RG. an die Verantwortung des Armenanwalts stellt, und die daraus sich ergebende Verpflichtung des Armenanwalts, zugunsten seiner Partei nichts zu versäumen, dann darf man sich auch vor der Folgerichtigkeit nicht scheuen und muß ihm auch das Recht zugestehen, solange tätig zu werden, als ihm das Erlöschen der Beordnung noch nicht bekannt geworden ist. Ein anderes Ergebnis kann nach meiner Auffassung unter keinem Gesichtspunkt in Frage kommen. Wie man es begründet und ob man genötigt ist, dazu erst § 674 BGB. heranzuziehen, ist völlig gleichgültig.

Man muß sogar von den Gerichten verlangen, daß sie bei der Prüfung, in welchem Zeitpunkt der Armenanwalt denn nun Kenntnis vom Tode seiner Partei haben mußte, keinesfalls engherzig verfahren. Wie soll der Armenanwalt, wenn er nicht aus besonderem Anlaß mit der Partei korrespondieren muß, denn von dem Tode erfahren? Von sich kann er doch sicher nichts dazu tun. Soll man ihn aber dafür büßen lassen, daß die Angehörigen oder Erben nicht wissen oder vielleicht nicht daran denken, daß ein Prozeß schwebt, daß er im Armenrecht geführt wird und daß es für dieses Armenrecht rechtlich bedeutungsvoll ist? Der vom RG. aufgestellte Rechtsgrundsatz nutzt also der Anwaltschaft praktisch nur dann, wenn er vernünftig gehandhabt wird. Und das ist nur der Fall, wenn man die wirkliche Gestaltung des Lebens berücksichtigt, es nicht auf verschuldete oder unverschuldete Unkenntnis des Anwalts vom Tode seiner Partei abstellt und erst den Zeitpunkt festgestellter Kenntniserlangung als denjenigen annimmt, der seine Verpflichtung als Armenanwalt subjektiv beendet. Bis dahin gilt die Beordnung als fortbestehend.

Dabei dürfte immer noch Raum und Möglichkeit genug bleiben, um einer etwaigen mißbräuchlichen Ausnutzung der Situation im Einzelfalle entgegenzutreten.

Al. Kubisch, Lübben i. Spreewald.

*

10. OLG. — § 256 ZPO. Rspr. und Schrifttum stimmen darin überein, daß der uneheliche Vater, der die negative Feststellungsklage der blutmäßigen Abstammung gegen das Kind erhebt, ein rechtliches Interesse an der Feststellung darlegen muß, das über sein vermögensrechtliches Interesse an dem Bestreiten seiner Unterhaltungsverpflichtung hinausgeht.

Der Kl. ist durch Urteil des OLG. v. 13. Okt. 1931 gemäß der §§ 1708 ff. BGB. zur Unterhaltungsanzahlung an die am 19. März 1931 von der ledigen Erna W. geborene Bekl. verurteilt worden. Seine Berufung gegen dieses Urteil wurde zurückgewiesen. In dem Unterhaltsprozeß und auch in dem gegenwärtigen Rechtsstreit hat er nicht bestritten, daß er mit der Erna W. in der gesetzlichen Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt habe.

Der Kl. macht geltend: Er sei stets davon überzeugt gewesen, daß die Bekl. nicht sein Kind sei. Zu dieser Überzeugung sei er vor allem deshalb gelangt, weil sie keine Ähnlichkeiten mit ihm aufweise. Die Mutter der Bekl. sei stets als ein vielgeliebtes Mädchen bekannt gewesen. In der gesetzlichen Empfängniszeit habe sie ständig mit dem Hubert W., mit dem sie damals ein Verhältnis unterhalten habe, verkehrt. Dieser habe in dem Unterhaltsprozeß nicht vernommen werden können, weil er damals nicht in Deutsch-

land gewesen sei. Die Erna W. habe auch mit ihrem Pfleger, dem Daniel S., während der gesetzlichen Empfängniszeit Geschlechtsverkehr gehabt. Es sei durch ein erbbiologisches Gutachten zu klären, ob er oder W. oder S. als Erzeuger der Bessl. in Frage komme.

Er beantragt, festzustellen, daß die Bessl. nicht sein uneheliches Kind sei.

Die Klage wurde abgewiesen.

Der Kl. begehrt die Feststellung, daß das Bessl. Kind blutmäßig nicht von ihm abstamme, oder, anders ausgedrückt, daß er nicht sein wirklicher Erzeuger sei. Durch die Entsch. des RG. v. 14. Okt. 1937 (ZW. 1938, 245 ff.), der sich Npr. und Schrifttum im Ergebnis angeschlossen haben, ist klargestellt, daß die Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung zulässig ist, und daß es sich dabei um eine Klage i. S. des § 256 ZPO. handelt. Das reichsgerichtliche Urteil befaßt sich mit der Klage des unehelichen Kindes, in dem es in jedem Falle ein rechtliches Interesse an der in Frage stehenden Feststellung zuerkennt. In dem gegenwärtigen Rechtsstreit handelt es sich aber um die negative Feststellungsklage des (Zahl-)Vaters gegen das uneheliche Kind. Es fragt sich, ob dieser ebenso wie das Kind in jedem Falle ein rechtliches Interesse hat. Junker vertritt in ZW. 1938, 1224 ff. die Auffassung, daß jedes Interesse privatrechtlicher, öffentlich-rechtlicher, wirtschaftlicher oder ethischer Art genüge. So hält er u. a. das Interesse des unehelichen Vaters an einem Randvermerk im Geburtenbuch (§§ 29, 30 VerjStG.) für ausreichend. Das RG. hat sich in einem Beschluß v. 24. Mai 1938 (ZW. 1938, 2290 f.) auf den Standpunkt gestellt, daß der uneheliche Vater darzutun müsse, daß er ein über die Unterhaltungsfrage hinausgehendes rechtliches Interesse an der beantragten Feststellung habe. Es berücksichtigt die Ausführungen von Junker und verkennt auch nicht, daß die Abstammung für den unehelichen Vater über die Unterhaltspflicht hinaus Rechtswirkungen haben könne. Aber es meint, daß die Abstammung für den unehelichen Vater über die Unterhaltspflicht hinaus Rechtswirkungen haben könne. Aber es meint, daß diese für ihn in der Regel nur ein theoretisches Interesse hätten, und daß es jedenfalls unzulässig sei, sie zum Vorwand für eine Feststellungsklage zu benutzen, um auf dem Umwege über sie die Wiederaufrollung des rechtskräftig erledigten Unterhaltungsprozesses zu erreichen. Das OLG. Naumburg stimmt in einem Beschluß v. 21. Okt. 1938 (ZW. 1938, 3238) dem RG. zu. Nach seiner Ansicht, die es bereits in einem Beschluß v. 22. Okt. 1937 (ZW. 1938, 678) vertreten hatte, hat der uneheliche Vater im Regelfalle an der fraglichen Feststellung auch deshalb kein rechtliches Interesse, weil an die Feststellung der wahren Abstammung keine öffentlich-rechtlichen Folgen geknüpft seien. Daher will es die Feststellungsklage nur in Ausnahmefällen, insbes. bei Rassenverschiedenheit der Parteien, zulassen. Auf diese Weise soll die hemmungslöse Wiederaufrollung einer großen Anzahl von Prozessen verhindert werden, zumal der uneheliche Vater den eigentlich von ihm erstrebten Erfolg, die Beseitigung des Unterhaltsanspruchs, doch nicht erreichen könne. Gegenüber dem von Peter (ZW. 1938, 1293) gegen seine Entsch. v. 22. Dez. 1937 erhobenen Einwand, daß das Recht die Aufgabe habe, in jedem Falle einen klaren erbbiologischen Aufbau schaffen zu helfen, weist es auf die amtliche Begründung zu den §§ 5 und 7 des Ges. über die Änderung familienrechtlicher Vorschriften hin. Darin wird dargelegt, daß keinesfalls in allen Fällen, in denen blutmäßige Zugehörigkeit eines Kindes zu einer bestimmten Sippe in Zweifel gezogen werde, ein öffentliches Interesse an der Feststellung der wirklichen Abstammung bestehe. Ein solches Interesse wird nur dann anerkannt, wenn eine Klärung der Abstammung aus erb- und rassengesetzlichen Gründen notwendig ist. Mit dem RG. und dem OLG. Naumburg stimmen im Ergebnis Gütcher: ZW. 1938, 1701 und Palandt, „BGB.“, Anm. zu § 1717 überein.

Aus dieser Übersicht ergibt sich, daß Npr. und Schrifttum darin übereinstimmen, daß der uneheliche Vater, der die Feststellungsklage erhebt, jedenfalls ein rechtliches Interesse an der Feststellung darlegen muß, das über sein vermögensrechtliches Interesse an dem Bestreben seiner Unterhaltungsverpflichtung hinausgeht. Das ist von Seiten des Kl. in dem gegenwärtigen Rechtsstreit nicht geschehen. In der mündlichen Verhandlung wurde die ausdrückliche Frage an ihn gerichtet, welches weitere Interesse er an der erstrebten

Entsch. habe. Diese Frage blieb unbeantwortet. Das Gericht ist daher überzeugt, daß er ein solches nicht hat. Sein Feststellungsantrag ist hiernach unbegründet.

(LG. Köln, 10. ZR., Urt. v. 3. März 1939, 10 O 246/38.)

*

11. ZG. — Zu § 767 ZPO. Nicht jeder prozessuale Anspruch setzt sich schon deshalb durch, weil er formell besteht. So kann beispielsweise die sofortige Beschw. erfolglos bleiben, die erhoben ist, um gegenüber einer Erinnerungsentcheidung den Anspruch auf ein Klageverfahren nach § 767 ZPO. durchzusetzen, falls nur eine Rechtsfrage streitig ist und auch für die Vollstreckungsgegenklage das OLG. erste Instanz wäre.

Der Schuldtitel ist mit Verfallklausel versehen. Die Gläubigerin hat ihn in vollstreckbarer Ausfertigung dem Gerichtsvollzieher überreicht. Die schlüssige Behauptung des Eintritts des Verfalles reicht aus, um den Vollstreckungsantrag wegen des ganzen Betrages zu rechtfertigen. Die den Verfall bestreitende Schuldnerin ist auf die Vollstreckungsgegenklage des § 767 ZPO. angewiesen. Da aber in tatsächlicher Hinsicht die Sachlage klar und die Frage des Eintritts des Verfalles nur noch eine Rechtsfrage war, hat das OLG. als VollstGer. im Erinnerungsverfahren die Rechtsfrage entschieden. Darin, daß die Gläubigerin sachlich Stellung genommen hatte, sah das OLG. einen Verzicht auf die Einhaltung des Verfahrens der Vollstreckungsgegenklage und das Einverständnis mit der Entsch. im Erinnerungsverfahren.

Hiergegen richtet sich der verfahrensmäßige Angriff der Beschwerde. Darin erklärt die Gläubigerin, sie bestehe nach wie vor ausdrücklich auf der Einhaltung des in der ZPO. vorgesehenen Weges.

Dieses Beschwerdeverlangen aber kann keinen Erfolg haben.

Ein prozessualer Anspruch setzt sich nicht schon deshalb unbedingt durch, weil er besteht. Vielmehr steht ihm gegenüber die Notwendigkeit, „mit möglichster Beschleunigung der Wahrheit und Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen“. Diese Haltung hat der Gr. Str. Sen. des RG. in seiner Entsch. ZW. 1936, 3654¹⁴ allgemein eingenommen. Auch Jona s tritt ihr a. a. O. bei. Das RG. hat ausdrücklich diese Haltung wiederholt in ZW. 1937, 1994²¹. Die Gläubigerin aber vermag in der Beschwerde nicht anzuführen, welchen besonderen Erfolg jetzt die Durchführung der Vollstreckungsgegenklage hätte. Tatsachen sind nicht zu erörtern; die wichtige Voraussetzung für das tatsächliche Bedürfnis nach einer mündlichen Verhandlung entfällt damit. Die Rechtsmittelinstanz ist die gleiche, nämlich das OLG. Infolgedessen kann der amtsgerichtliche Beschluß nicht schon deshalb aufgehoben werden, weil diese Frage in erster Instanz Gegenstand eines amtsgerichtlichen Urteils hätte werden müssen.

Auch im Gehege selbst zeigt sich das Bestreben, für Fragen geringeren tatsächlichen Gehaltes das formlose Erinnerungsverfahren offen zu halten. Die in § 768 ZPO. vorgesehenen Streitigkeiten haben ihrer Natur nach regelmäßig einen verhältnismäßig einfachen Tatbestand zur Grundlage. Deshalb läßt § 768 ZPO. a. E. auch für den sachlichen Streit das zunächst für den Streit um Formalien vorgegebene formlose Erinnerungsverfahren des § 732 ZPO. zu. Um so mehr ist die Beschwerde zurückzuweisen.

(LG. Dresden, 18. ZR., Beschl. v. 6. Dez. 1938, 18 T 1161/38.)

12. ZG. — § 811 ZPO. Unter besonderen Voraussetzungen kann die Beachtung des in § 811 ZPO. enthaltenen Schuldnerschutzes, obwohl dieser auch der Gemeinschaft wegen gegeben ist, Unrecht sein.

Die gepfändete Maschine hat der Schuldner der Gläubigerin im Febr. 1938 zur Sicherung übereignet, nachdem er seit Nov. 1937 dauernd Teilzahlungen versprochen hatte, ohne die Versprechen zu halten. Unter dem 11. Mai hat er beim VollstGer. um Zubilligung von Raten gebeten. Aber schon die erste Rate hat er nicht eingezahlt. Deshalb wurde rund 2 Monate nach jener Antragstellung das Schutzverlangen abgelehnt. Daraufhin erst hat der Schuldner sich auf Unpfändbarkeit i. S. von § 811 ZPO. berufen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Maschine unentbehrlich ist. Die Beachtung des § 811 ZPO. ist weitgehend vom Verhalten des Schuldners abhängig. Erinnert er nicht, so bleibt es bei einer Vollstreckung, auch wenn diese gegen § 811 ZPO. verstößt. Weist etwa das OLG. zu Unrecht die Erinnerung des Schuldners zurück, hängt es doch von seiner Entschlie-

fung ab, ob er sofortige Beschwerde einlegt oder die etwa erhobene Beschwerde zurückzieht. Infolgedessen wird es auch im allgemeinen für zulässig erachtet, nach einer Vollstreckung auf das Erinnerungsrecht zu verzichten. Infolgedessen ist es auch möglich, die Frage, ob eine Vollstreckung mit Recht für zulässig zu erklären ist, zu prüfen, unter Berücksichtigung von Umständen, die infolge ihres unmittelbaren Zusammenhanges sich gegen den Schuldner ausdrängen. Hier treten an solchen Umständen hervor: Zunächst hat der Schuldner die Gläubigerin dauernd hingealten, hat durch den Überweisungsvertrag, der für sich allein gegenüber § 811 ZPO. unerheblich wäre, ihr die Überzeugung seines guten Willens und ihrer Sicherung durch den jetzt gepfändeten Gegenstand beigebracht, hat demgemäß auch um Ratenzahlungen zunächst nachgesucht und so weitere Maßnahmen der Gläubigerin verhindert. Wenn er dann, als das Verhalten schließlich keinen Erfolg mehr versprach, jetzt auf einmal die Erinnerung nach § 811 ZPO. erhob und damit sein im Überweisungsverfahren betätigtes Verhalten tatsächlich widerrief, so ergibt sich: Die Beachtung des formellen Rechtes des § 811 ZPO. zugunsten des Schuldners wäre im vorl. Fall Unrecht.

(LG. Dresden, 18. Zk., Beschl. v. 13. Dez. 1938, 18 T 1193/38.)

*

13. ZG. — §§ 828, 766 ZPO.

1. Die wegen der Vollstreckung in ein Recht entgegen den zwingenden Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit vom unzuständigen Vollstreckungsgericht getroffene Anordnung ist voll wirksam, solange sie nicht auf Erinnerung hin aufgehoben wird.

2. Auch bei Verstößen gegen zwingendes Recht kann, unter besonderen Umständen, die Beachtung eines solchen Verstößes Unrecht sein.

Auch wenn der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom örtlich unzuständigen Vollstr.Ger. erlassen ist, kann die Beschwerde keinen Erfolg haben.

Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, den das örtlich unzuständige Gericht erlassen hat, ist wirksam, bis seine Aufhebung ausgesprochen ist. Denn die örtliche Zuständigkeit wird von der ZPO. in ihrer Bedeutung als Verfahrensvoraussetzung weitgehend eingeengt. In §§ 39f. sind Vereinbarungen über sie möglich, und in § 512a ZPO. wird sogar einem Verstoße gegen die ausschließliche örtliche Zuständigkeit die Fähigkeit genommen, ein Berufungsverfahren zu eröffnen. Es besteht besonderer Anlaß, den hierin erkennbaren gesetzgeberischen Willen zu beachten. Denn er entspricht der allgemeinen gegenwärtigen Einstellung, gegenüber dem formalen Rechte die Notwendigkeit zu beachten, „mit möglichster Beschleunigung der Wahrheit und Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen“ (so der Gr. Str.Sen. des RG.: JW. 1936, 2654¹⁴ und, inhaltlich, RG.: JW. 1937, 1994¹⁵). Auch ein Verstoß gegen die für den Gerichtsvollzieher gegebenen Vorschriften der örtlichen Zuständigkeit führt nach allgemeiner Auffassung nicht zu einer Unwirksamkeit der Vollstreckungshandlung. Dann ist nicht einzusehen, warum ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bei einem Verstoße gegen die örtliche Unzuständigkeit ein Nichts wäre, das gar keiner Aufhebung bedürfte. In den zahlreichen Fällen zweifelhafter örtlicher Unzuständigkeit würde eine andere Auffassung für die Beteiligten weitgehende Unsicherheit bedeuten. Infolgedessen bleibt, entgegen RGZ. 61, 332, der örtlichen Zuständigkeit ungeachtet, der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss voll wirksam, falls er nicht aufgehoben wird.

Die vom Schuldner erhobene Erinnerung konnte keinen Erfolg haben. Denn der Schuldner hat sich über 3 Monate Zeit gelassen mit seiner Erinnerung. Hätte er sie gleich und mit Erfolg erhoben, hätte der Gläubiger sich rechtzeitig nach anderweiter Vollstreckungsmöglichkeit umgesehen. Unter diesen Umständen wäre die Beachtung des formalen Rechtes nach § 828 ZPO. Unrecht gewesen.

Selbst wenn aber die Erinnerung hätte Erfolg haben können, ist doch die Beschwerde unzulässig. Das folgt aus der Beachtung des in § 512a ZPO. enthaltenen Rechtsgedankens, wonach wegen fehlender, sei es selbst ausschließlicher, örtlicher Zuständigkeit eine Rechtsmittelinstanz nicht eröffnet wird (vgl. JW. 1938, 249). Die Beschwerde stützt sich aber gerade auf das Fehlen der örtlichen Zuständigkeit.

(LG. Dresden, 18. Zk., Beschl. v. 6. Dez. 1938, 18 T 1158/38)

14. ZG. — § 850 ZPO. Bezieht ein Angestellter neben einer Arbeitsvergütung ein Ruhegehalt, das ihm auch ohne Hinzunahme des Arbeitseinkommens eine angemessene Lebenshaltung ermöglicht, so genießt das Ruhegehalt den Pfändungsschutz des § 850 ZPO., die Arbeitsvergütung nur den des § 850 e daselbst in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift, nicht den des § 850 b daselbst. †)

Der Sen. vermag der von Pohle, DZ. 1935, 1343 vertretenen Auffassung, daß bei jeder der beiden Einkommensquellen die unter der absoluten Pfändungsgrenze liegenden Beträge dem Schuldner voll erhalten bleiben, nicht zu folgen. Auszugehen ist vielmehr davon, daß der Pfändungsschutz des § 850 b einem Schuldner nach Sinn und Zweck der Pfändungsschutzvorschriften dann nicht zukommen soll, wenn er noch eine andere laufende Einkommensquelle hat und für sie einen ihn noch günstiger stellenden Pfändungsschutz genießt, der ihm und seiner Familie eine bescheidene Lebenshaltung i. S. der Pfändungsvorschrift ermöglicht. Bezieht Schuldner Lohn aus mehreren Dienstverhältnissen, von denen nur das eine seine Tätigkeit mindestens zu einem wesentlichen Teile in Anspruch nimmt und das andere für ihn nur eine Nebentätigkeit darstellt, dann will auch Pohle a. a. O. dem Schuldner vollen Pfändungsschutz nur für das Einkommen aus seiner Haupttätigkeit gewähren und die Pfändbarkeit der Nebeneinkünfte von Fall zu Fall nach § 850 e geregelt sehen. Eine Regelung dieser Art muß dann aber auch möglich sein, wenn die eine Einkommensquelle Ruhegehalt und die andere Dienstlohn ist, wie im vorliegenden Falle. Allerdings bedarf dann die Frage der Entsch., für welche Einkommensquelle dem Schuldner der volle Pfändungsschutz des § 850 oder des § 850 b gewährt werden und für welche Einkommensquelle sich die Unpfändbarkeit nach § 850 e richten soll. Unter früherem Recht, als die Gehaltspfändungsvorschrift der ZPO. und des Lohnbeschl.G. nebeneinander galten, war die Rspr. nicht ganz einheitlich. Während Kiel (OLG. 25, 220) die Erwerbstätigkeit, die ein Ruheständler ausübt, als eine ihn vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmende ansah und ihm für die Einkünfte daraus den vollen Pfändungsschutz des Lohnbeschl.G. zugestand, bezeichneten andere OLG. (RG.: OLG. 19, 34; Nürnberg: OLG. 29, 236) die Erwerbstätigkeit, die der Ruheständler ausübt, als seine Nebenbeschäftigung und die Einkünfte daraus als voll pfändbar. Frankfurt (SeuffArch. 68, 253) wieder vertrat die Meinung, der Ruheständler könne sehr wohl eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben; es lehnte aber eine Zusammenrechnung beider Bezüge ab und meinte, jede der beiden Einkommensquellen sei gesondert nach den für sie geltenden Pfändungsvorschriften pfändbar. Auch Hamburg (OLG. 33, 216 = SeuffArch. 69, 80) lehnte die Meinung des RG. (OLG. 19, 34) ab. Es vertrat dabei aber die Ansicht, der Umstand, daß der Lohnberechtigte ein auskömmliches Beamtenruhegehalt habe, könne den Schluß rechtfertigen, daß seine Beschäftigung keine ihn wesentlich in Anspruch nehmende Tätigkeit sei (Jonas, ZPO., § 850 b Fußnote 21). Eine Zusammenrechnung beider Einkommensquellen lehnte es ebenfalls ab, während sich Karlsruhe (HöchstRspr. 1930 Nr. 1067) für eine Zusammenrechnung aussprach und meinte, die Freigrenze sei nur einmal zu gewähren. Nach der Meinung des Sen. ist für das seit 1. Jan. 1935 geltende Recht davon auszugehen, daß dem Schuldner der nicht auf seine Bedürfnisse abstellende, vielmehr kraft Gesetzes eintretende Pfändungsschutz des § 850 oder des § 850 b beim Zusammentreffen beider Einkommensarten nur für die Einkommensquelle zustanden werden kann, die für ihn die Hauptstütze seiner Lebenshaltung darstellt. Hat der Schuldner, wie vorliegend, ein beachtliches Ruhegehalt, das ihm auch ohne die Hinzunahme von Arbeitseinkommen eine angemessene Lebenshaltung ermöglicht, und daneben ein geringeres Einkommen aus seinem neuen Dienstverhältnis, so gebührt ihm der volle Pfändungsschutz für sein Ruhegehalt nach § 850. Nicht aber steht ihm dann dieser volle Pfändungsschutz nach § 850 b für sein Arbeitseinkommen zu. Wenn Pohle (DZ. 1935, 1343 und JW. 1936, 1395), RG. (JW. 1937, 2231 = HöchstRspr. 1937 Nr. 1039) und München (HöchstRspr. 1937 Nr. 600) für jeden der beiden Bezüge gesondert den vollen Pfändungsschutz zugestehen wollen, so kann ihnen der Sen. nicht folgen. Es ist zwar richtig, daß eine Zusammenrechnung der mehreren Bezüge unter früherem Recht in der Rspr. überwiegend abgelehnt ist, daß diese im Entwurf einer ZPO. von 1931 vorgesehen war, dann aber nicht in das Ges. v. 24. Okt.

1934 aufgenommen ist. Das zwingt aber nicht zu dem Schlusse, der Gesetzgeber habe die Zusammenrechnung mehrerer Bezüge oder auch nur die Berücksichtigung des zweiten Einkommens zur Ermittlung des unpfändbaren Einkommens gemäßigilligt. Wie Pohle (DZ. 1935, 1343) hervorhebt, waren für die Nichtaufnahme dieser Vorschrift in das nur eine vorläufige Regelung bringende Gesetz praktische Erwägungen maßgebend; man befürchtete, diese Vorschrift könne ein zu umständliches Pfändungsverfahren zur Folge haben. Das kann aber nicht den Ausschlag geben, wenn es sich nach Sinn und Zweck von Pfändungsvorschriften darum handeln muß, einen billigen Ausgleich zwischen den Belangen des Gläubigers und des Schuldners zu treffen. Auch daß der Gläubiger nicht immer von vornherein wissen wird, an welche Einkommensquelle des Schuldners er sich mit größerem Erfolge wenden können, kann nicht maßgebend sein. Genießt der Schuldner hiernach für sein auskömmliches Ruhegehalt den vollen Pfändungsschutz des § 850, dann gebührt ihm dieser nicht auch für sein Arbeitseinkommen nach § 850 b. Ist also § 850 b nicht anwendbar, dann liegt i. S. von § 850 e ein Fall des § 850 b nicht vor. Dann rechtfertigt das eine — mindestens entsprechende — Anwendung des § 850 e. Der bei der Anwendung dieser Vorschrift erforderliche Antrag des Schuldners kann unbedenklich in seiner Erinnerung erblickt werden. Ob diese Grundzüge umgekehrt ohne jede Einschränkung anwendbar wären, wenn der Schuldner nur ein bescheidenes, zur Deckung seines und seiner Familie Unterhalt nicht ausreichendes Ruhegehalt bezöge und die Hauptstütze seiner Lebenshaltung ein wesentlich höheres Arbeitseinkommen wäre, braucht vorläufig nicht entschieden zu werden.

(OLG. Dresden, 6. Zivilsen., Beschl. v. 13. Juli 1938, 6 W 255/38.)

Anmerkung: Die Entsch. ist zu begrüßen. In meinen früheren Ausführungen in DZ. 1936, 1344 und ZB. 1936, 1395 war es mir vor allem darum zu tun, einer technisch kaum durchführbaren Zusammenrechnung in der bisher erörterten Art entgegenzutreten. Daß eine Arbeitsvergütung, die neben privatem Ruhegeld ein Nebeneinkommen darstellt, nur nach § 850 e ZPD. Pfändungsschutz genießt, hatte ich schon DArbR. 1937, 97 ff. (zu A I c) vertreten, und beim Zusammenrechnen von öffentlich-rechtlichem Ruhegeld und Arbeitsvergütung dort nur ausgeführt, daß das öffentlich-rechtliche Ruhegeld in jedem Falle — auch als Nebeneinkommen —, nach § 850 ZPD. geschützt sei.

Da die Frage der Zusammenrechnung Schrifttum und Rspr. wiederholt beschäftigt hat, darf ich meine Auffassung zusammenfassend kurz darlegen. Es entspricht der Billigkeit, daß ein Schuldner, der mehrere nach §§ 850 ff. ZPD. nur beschränkt pfändbare Einkommensquellen hat, keinen stärkeren, aber auch keinen geringeren Pfändungsschutz genießt als ein Schuldner, dem entsprechende Einkünfte aus einer Quelle zufließen. Meines Erachtens ermöglicht schon das geltende Recht eine Entsch. in diesem Sinne.

1. Bezieht ein Beamter Arbeitsvergütung für eine Nebenbeschäftigung, so sind zunächst seine Dienstbezüge nur in den Grenzen des § 850 ZPD. pfändbar. Der Nebenverdienst unterliegt aber ebenfalls nicht ohne jeden Schutz der Pfändung. Das Vollstreckungsgericht kann vielmehr auch hier auf Antrag die Pfändung nach Maßgabe des § 850 e daselbst beschränken (ebenso OLG. Braunschweig (HöchstRRspr. 1938, 337). Der Nebenverdienst ist also einerseits nicht schutzlos, andererseits steht die Entsch. nach § 850 e wesentlich im richterlichen Ermessen, das einen billigen Ausgleich zwischen Gläubiger- und Schuldnerinteressen ermöglicht. Dagegen fällt die Arbeitsvergütung hier nicht unter § 850 b ZPD.

2. Wenn ein Arbeiter oder Angestellter für eine Nebenbeschäftigung Arbeitsvergütung bezieht, ist der Hauptverdienst nach § 850 b ZPD., der Nebenverdienst nach § 850 e daselbst geschützt (so auch das OLG. Dresden: DRechtspfl. Rspr. 1938, Nr. 771). Entsprechend ist, wie eingangs bemerkt, dem Empfänger eines öffentlich-rechtlichen oder privaten Ruhegeldes für eine Arbeitsvergütung, die er gleichzeitig als Nebeneinnahme bezieht, nur der Pfändungsschutz des § 850 e ZPD. zuzubilligen, wenn das Ruhegeld ihm auch ohne die Hinzunahme der Arbeitsvergütung eine angemessene Lebenshaltung ermöglichen würde.

3. Bezieht der Schuldner neben sonstigen beschränkt pfändbaren Bezügen ein privates Ruhegeld als Nebeneinnahme, so ist ihm — bei sinngemäßer Auslegung

der §§ 850 e und 850 f ZPD. — nur nach § 850 e daselbst Pfändungsschutz zu gewähren (i. oben und DArbR. 1937, 97 ff.). Diese Auffassung dürfte auch in der Richtung des oben wiedergegebenen Beschlusses des OLG. Dresden liegen.

4. Bezieht ein Schuldner neben als Hauptverdienst zu betrachtenden Bezügen aus Gehalt, Arbeitsvergütung, öffentlich-rechtlichem oder bürgerlich-rechtlichem Ruhegehalt noch Dienst- oder Ruhestandsbezüge als Nebeneinnahme, so ist ihm bisher allerdings regelmäßig für den Hauptbezug nach §§ 850, 850 b, 850 f ZPD. und für die Nebeneinnahme nach § 850 ZPD. voller Vollstreckungsschutz gewährt worden. Dies hatte zur Folge, daß dem Schuldner für jeden Bezug, also zweimal, der unpfändbare Festbetrag von 150 RM monatlich belassen wurde. Eine sogenannte Zusammenrechnung beider Bezüge habe ich in Übereinstimmung mit dem RG. (ZB. 1937, 250; 1939, 315; DRechtspfl. 1937 Rspr. Nr. 261) bisher für unzulässig gehalten. Für diese Auffassung waren weniger die in ZB. 1936, 1394 Anm. 2 dargelegten rechtlichen Bedenken als vielmehr praktische Erwägungen maßgebend. Soweit Schrifttum und Rspr. bisher für eine Zusammenrechnung eingetreten sind, haben sie nämlich entweder über die Ausführung der Zusammenrechnung nichts gesagt (OLG. Hannover: ZB. 1936, 2761; Sebode: ZB. 1939, 315⁴⁸ Anm.; Eten: ZB. 1936, 73) oder sie sind einen Weg gegangen, der mir nicht durchführbar zu sein scheint. So wäre es m. E. bedenklich, die praktische Ausführung der Zusammenrechnung — d. h. die Bestimmung, welchem der Bezüge der unpfändbare Grundbetrag von 150 RM zu entnehmen oder wie er auf beide Bezüge zu verteilen ist — dem Schuldner, dem Drittschuldner oder dem Gläubiger (so OLG. Wiesbaden: ZB. 1936, 1394) zu überlassen. Dem Gläubiger oder Drittschuldner kann diese Befugnis schon deshalb nicht eingeräumt werden, weil die Bestimmung m. E. nur einheitlich getroffen werden kann, stets aber zwei Drittschuldner vorhanden sind und auch auf der Gläubigerseite mit mehreren Berechtigten zu rechnen ist. Wollte man dem Schuldner die Bestimmung überlassen, so wäre die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß er diese Befugnis mißbraucht — etwa zur Bevorzugung eines bestimmten Gläubigers vor den anderen. Auch dem Ermessen der Behörde, die die Pfändung verfügt, wird man die Bestimmung nicht überlassen können, da mit einer gleichzeitigen Pfändung eines Bezuges durch das Vollstreckungsgericht nach den Vorschriften der ZPD. und durch Vollstreckungsbehörden im Verwaltungsverfahren zu rechnen ist. Wenn hier das Gericht den unpfändbaren Grundbetrag dem einen, die Vollstreckungsbehörde dem anderen Bezug entnehmen sollte, würden sich hieraus Schwierigkeiten für die Drittschuldner und unter Umständen Nachteile für den Schuldner ergeben. Diese Schwierigkeiten werden vermieden, wenn die Verteilung des unpfändbaren Grundbetrages nach einem möglichst objektiven Maßstab vorgenommen wird. Am einfachsten scheint mir die Lösung zu sein, den unpfändbaren Grundbetrag dem Hauptverdienst zu entnehmen, übersteigt der Hauptverdienst 150 RM monatlich, so bestimmt sich der Pfändungsschutz für diesen selbst ohne Rücksicht auf die Nebeneinnahmen nach §§ 850, 850 b, 850 f ZPD.; von den Nebeneinnahmen werden dem Schuldner nur $\frac{2}{3}$ (§§ 850, 850 a ZPD.) belassen, dagegen nicht noch einmal der Festbetrag von 150 RM. Bleibt der Hauptverdienst unter 150 RM, so wird dem Schuldner von der Nebeneinnahme ein Festbetrag von 150 RM abzüglich des Hauptverdienstes und von dem Überschuss $\frac{2}{3}$ zu belassen sein. Schwierigkeiten könnten sich im letzteren Fall höchstens ergeben, wenn die Höhe des Hauptverdienstes schwankt. Hier wird sich das Gericht dadurch helfen können, daß es die durchschnittliche Höhe des Hauptverdienstes zugrunde legt; bei außergewöhnlichen Schwankungen bleibt dann immer noch die Möglichkeit offen, im Erinnerungswege den Pfändungsbeschuß der neuen Sachlage anzupassen. Die Überlegung, daß es nicht dem Sinn der Pfändungsvorschriften entspricht, Schuldnern mit doppelten Bezügen den unpfändbaren Grundbetrag von 150 RM zweimal zu belassen, liegt m. E. so nahe, daß sie die Rspr. zu der dargelegten Lösung drängen wird. Mir scheint sie jedenfalls bei sinngemäßer Auslegung des geltenden Rechts vertretbar zu sein.

Im übrigen hat sich inzwischen das Reichsrechtsamt: DR. 1939, 219 in ähnlichem Sinne geäußert. Ich darf ferner auf Jona s., „ZPD.“, 16. Aufl., § 850 Bem. V 1 verweisen.

OLGDir. Dr. Rudolf Pohle, RM., Berlin.

15. RG. — §§ 850, 850 b ZPO.

1. Für einen Schuldner, der besonders billig wohnt, ist der für den notwendigen Unterhalt übliche Satz von 24 *R.M.* wöchentlich entsprechend herabzusetzen.

2. Die nach § 1604 BGB. für den gesetzlichen Güterstand geltende Ausnahmeregelung ist auf den Fall der Gütertrennung nicht entsprechend auszudehnen.

3. Konkurrirten in der Zwangsvollstreckung die geschiedene und die jetzige Ehefrau, so können die Bestimmungen der §§ 66 ff. EheG. v. 6. Juli 1938 nur in beschränktem Maße unmittelbar angewendet werden.

Die Gläubigerin, die geschiedene Ehefrau des Schuldners, hatte wegen einer Unterhaltsforderung den Lohn des Schuldners mit der Maßgabe gepfändet, daß ihm nach Abzug der Steuern und sozialen Lasten wöchentlich 24 *R.M.* verbleiben. Das AG. hatte die Erinnerung des Schuldners, mit der er eine Erhöhung der Freigrenze auf mindestens 32 *R.M.* in der Woche begehrte, zurückgewiesen. Auf die sofortige Beschw. des Schuldners hatte das LG. 32 *R.M.* in der Woche netto als Pfändungsfrei zugiebtigt.

Das RG. hat auf die sofortige Beschw. der Gläubigerin die Freigrenze auf 24 *R.M.* herabgesetzt und ausgeführt:

1. Es ist zunächst festzustellen, welcher Betrag dem Schuldner für seinen eigenen notwendigen Unterhalt zu belassen ist (§§ 850 b Abs. 4, 850 Abs. 3 ZPO.). Der für Berlin übliche Satz von 24 *R.M.* wöchentlich netto findet seine Rechtfertigung darin, daß die Wohnungsmieten in Berlin außerordentlich teuer sind. Der Schuldner kann daher diesen Satz nicht beanspruchen, wenn seine Mietaufwendungen erheblich unter dem Durchschnitt liegen. Im vorl. Fall wohnt der Schuldner besonders billig, da er für seine Wohnung auf dem Laubengrundstück monatlich nur 5 *R.M.* Pacht zu zahlen hat. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß eine Laube keine vollwertige Wohnung ist und daß dem Schuldner ein gewisser Ausgleich für den in einer solchen Notwohnung entstehenden Mehrbedarf an Heizung, warmer Kleidung usw. zuzubilligen ist. Daß der Schuldner darüber hinaus noch mehr Aufwendungen zur Erhaltung seiner Gesundheit habe, ist nicht glaubhaft gemacht. Andererseits ist die Ersparnis an Wohnungsmiete gegenüber einer teureren Stadtwohnung so bedeutend, daß sie nicht ganz außer Betracht bleiben kann. Für den eigenen notwendigen Unterhalt ist unter den gegebenen Umständen ein Betrag von 21 *R.M.* wöchentlich ausreichend. Falls der Schuldner eine teurere Wohnung beziehen sollte, steht es ihm frei, eine entsprechende Erhöhung des Pfändungsfreien Teiles bis zum Normalatz von 24 *R.M.* zu beantragen (§§ 850 b Abs. 5, 850 Abs. 4 ZPO.).

2. Dem Schuldner sind ferner diejenigen Beträge zu belassen, deren er zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Unterhaltsberechtigten bedarf (§§ 850 b Abs. 4, 850 Abs. 3 ZPO.). Im vorl. Fall kommt die Unterhaltspflicht gegenüber der jetzigen Ehefrau in Betracht. Da beide Eheleute in Gütertrennung leben, hat der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen, wozu insbes. auch der Unterhalt der Frau gehört (§ 1427 Abs. 1 BGB.). Andererseits hat die Frau dem Mann einen angemessenen Beitrag, besonders aus den Einkünften des Vermögens zu leisten (§ 1427 Abs. 2 BGB.). Die Frau des Schuldners hat aus einem Miet Hause Einnahmen, die nach Abzug der Unkosten auf mindestens 20 *R.M.* zu schätzen sind. Sie ist also verpflichtet, diese Einnahmen beizusteuern, da sie sich im Rahmen des Angemessenen halten und den Anteil der Frau an dem gemeinsamen ehelichen Aufwand nicht übersteigen.

Die Ehefrau des Schuldners kann sich nicht darauf berufen, daß sie ihrer alten Mutter Unterhalt zu gewähren habe. Denn eine Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber den Eltern besteht nur insoweit, als die Kinder unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung ihres standesmäßigen Unterhalts hierzu imstande sind (§ 1603 BGB.). Zu diesen „sonstigen Verpflichtungen“ ist auch die Beitragspflicht der Ehefrau aus § 1407 zu rechnen, da die im § 1604 für den Fall des „gesetzlichen Güterstandes“ getroffene Ausnahmeregelung auf die Beitragspflicht aus § 1427 BGB. bei der Gütertrennung nach der jetzt herrschenden Meinung nicht entsprechend angewendet werden kann (vgl. RGKomm., 8. Aufl., Anm. 3 zu § 1604 BGB.).

3. Für die Konkurrenz der Unterhaltsansprüche einer geschiedenen und der jetzigen Ehefrau des Schuldners sind in § 66 ff. EheG. v. 6. Juli 1938 Bestimmungen erlassen, die im allgemeinen auch für solche Fälle gelten, in denen die Ehe vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes geschieden worden ist (§ 96 des Gef.). Eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschriften ist jedoch im Zwangsvollstreckungsverfahren nur im beschränkten Maße möglich, da bei der Vollstreckung von dem Schuldtitlel auszugehen ist.

Die jetzige Ehefrau des Schuldners kann daher, wenn die geschiedene Frau die Vollstreckung aus ihrem Unterhaltsurteil betreibt, für sich jedenfalls keinen höheren Unterhaltsbetrag beanspruchen, als er den Lebensverhältnissen des Schuldners entspricht, das ist in Berlin, ebenso wie bei der Zwangsvollstreckung wegen sonstiger Unterhaltsforderungen, 8 *R.M.* in der Woche (vgl. RG.: ZB. 1938, 59). Durch diese Beschränkung kann allerdings die jetzige Ehefrau des Schuldners u. U. in ihren Unterhaltsansprüchen schlechter als die geschiedene Ehefrau gestellt werden. Indessen muß es — auch zur Vermeidung widersprechender Entscheidungen — dem Schuldner überlassen bleiben, im Prozeßwege eine Abänderung des Schuldtitles der Gläubigerin zu erwirken, falls er der Auffassung ist, daß die für das Urteil maßgebenden Verhältnisse sich durch die Wiederverheiratung oder durch sonstige Umstände wesentlich geändert haben (§ 323 ZPO.).

Der dem Schuldner von dem AG. belassene Freibetrag von 24 *R.M.* wöchentlich reicht unter Berücksichtigung der Ersparnisse, die er an Wohnungsmiete hat, und der Beitragspflicht seiner Frau zur Befriedigung seines eigenen notwendigen Unterhalts und zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber seiner jetzigen Ehefrau aus.

(RG., Beschl. v. 28. Febr. 1939, 8 W 5372/38.)

*

16. RG. — § 850 b ZPO. Es liegt keine dem gesunden Volksempfinden widersprechende Härte vor, wenn ein uneheliches Kind nach den normalen Pfändungsbestimmungen gepfändet und der Erzeuger für seine Frau und zwei eheliche Kinder zu sorgen hat.

Der Gläubiger, ein uneheliches Kind des Schuldners, hatte dessen Lohnforderung mit der Maßgabe gepfändet, daß dem Schuldner 32 *R.M.* in der Woche zu verbleiben haben. Auf die Erinnerung des Schuldners hatte das AG. den Pfändungsbeschluß dahin berichtigt, daß die Lohnforderung des Schuldners nur in Höhe von $\frac{1}{3}$ des monatlich 150 *R.M.* übersteigenden Betrages gepfändet werde. Auf die sofortige Beschw. des Gläubigers hatte das LG. Berlin die Beschw. mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Bezüge des Schuldners in Höhe von $\frac{1}{3}$ des 150 *R.M.* monatlich — 35 *R.M.* wöchentlich — übersteigenden Bruttobetrag gepfändet seien. Das LG. hatte ausgerechnet, daß bei einer Berechnung nach § 850 Abs. 3 dem Schuldner höhere Beträge pfandfrei belassen werden müßten, als er überhaupt brutto bezieht. Darum war nach Ansicht des LG. bei Berechnung des gepfändeten Betrages von der geringeren Pfändungsgrenze des § 850 b ZPO. auszugehen.

Das RG. hat die Beschw. des Schuldners zurückgewiesen und ausgeführt:

Nach § 850 b Abs. 4 i. Verb. m. § 850 Abs. 3 ZPO. ist allerdings bei einer Pfändung des Unterhaltsberechtigten dem Schuldner der für ihn selbst zum notwendigen Unterhalt erforderliche Betrag sowie derjenige Betrag zu belassen, der zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Unterhaltsberechtigten erforderlich ist. Dieser Schutz findet aber seine Beschränkung in den normalen Pfändungsbestimmungen des § 850 b Abs. 1 bis 3 ZPO. Nur wenn in der Vollstreckung, unter Berücksichtigung der Belange des Gläubigers, eine unbillige Härte zu sehen wäre (Gef. v. 13. Dez. 1934) oder wenn eine besondere Belastung mit Unterhaltspflichten vorliegt (Gef. vom 7. April 1938), kann und darf dem Schuldner ein weiterer Betrag pfandfrei bleiben. Pfändet das uneheliche Kind nach den normalen Pfändungsbestimmungen des § 850 b Abs. 1—3, so stellt dies eine dem gesunden Volksempfinden widersprechende Härte selbst dann nicht dar, wenn der Schuldner nicht nur für seine Frau, sondern auch für zwei eheliche Kinder zu sorgen hat.

(RG., Beschl. v. 10. Febr. 1939, 8 W 469/39.)

Reichserbhofgericht

17. § 15 Abs. 1 R. u. G. Ist der Auerbe das einzige Bindeglied für die Erhaltung des Hofes in der Sippe, so kann unter Umständen über Mängel seiner Bauernfähigkeit hinweggesehen werden. Beim Vorhandensein eines anderen tauglichen Sippenangehörigen sind die Mängel der Bauernfähigkeit bei dem nächstberufenen gesetzlichen Auerben strenger zu beurteilen. †)

Der am 5. Juli 1935 verstorbene Bauer Franz Robert B. war bis zu seinem Tode Eigentümer eines 15,69,1 ha großen Hofes in L., der in die Erbhöferrolle eingetragen ist. Der Hof ist unbelastet und seit dem Jahre 1929 verpachtet. Franz Robert B. hat seine Ehefrau und folgende drei Kinder hinterlassen:

1. Martha Elsa Kr. geb. B., geboren am 15. April 1889. Diese hat einen Landwirt in L. geheiratet, der hier einen Hof besitzt und bewirtschaftet. Dieser Hof hat nicht die Größe einer Ackerndahrung und ist deshalb nicht Erbhof. Aus der Ehe sind zwei Söhne hervorgegangen. Der jüngste Sohn, im Alter von 20 Jahren, der auf dem Hof arbeitet, soll Hofnachfolger werden. Der ältere volljährige Sohn, der ebenfalls in der Landwirtschaft ausgebildet ist, beschäftigt sich mit Radiohandel, befindet sich zur Zeit aber ebenfalls auf dem Hofe der Eltern.

2. Anna Flora M. geb. B., geboren am 11. Juli 1893. Diese hat im Jahre 1915 einen Lehrer geheiratet und lebt seitdem vom Hofe fern. Aus dieser Ehe sind zwei Söhne hervorgegangen, von denen der jüngere Sohn nach Angabe seiner Mutter gern praktisch arbeiten will.

3. Paula Gertrud M. geb. B., geboren am 5. März 1897. Diese hat im Jahre 1920 ebenfalls einen Lehrer geheiratet, der im Jahre 1929 die Gewerbelehrerprüfung in der Fachrichtung Landwirtschaft abgelegt hat und als Gewerbelehrer in Cr. tätig ist. Die Eheleute M. haben ein Häuschen der Reichsfliebung erworben, das etwa 5 km von der Gemeinde L. entfernt liegt. Aus dieser Ehe ist ein Sohn hervorgegangen, der 15 Jahre alt ist und das Realgymnasium besucht. Er ist in der Schule tüchtig und soll studieren. Nach Angabe der Eltern wird daran gedacht, ihn später unter Umständen die landwirtschaftliche Hochschule besuchen zu lassen.

Nach dem Tode des Bauern entstand Streit über die Hofnachfolge. Eine letztwillige Verfügung war vom Bauern nicht getroffen worden. Die jüngste Tochter Paula Gertrud M. erhebt — unterstützt von ihrer Mutter — Anspruch auf den Hof, da in L. kein bestimmter Brauch wegen der Hofnachfolge bestehe und deshalb Jüngstenrecht gelte, so daß sie die gesetzliche Auerbin sei. Sie hat beim AG. um die Ausstellung eines Erbscheins gebeten. Der Kr. B. hat bezweifelt, ob sie wirtschafts- und bauernfähig sei. Das AG. hat die Entscheidung wegen des Erbscheins bis zur Entscheidung des OCG über ihre Bauernfähigkeit ausgesetzt.

Außerdem erhebt auch die älteste Tochter, Frau Kr., Anspruch auf den Hof, da sie allein dem bäuerlichen Leben treu geblieben sei, während ihre beiden Schwestern als Ehefrauen von Lehrern und infolge der langjährigen Entfremdung vom Leben auf dem Lande nicht als bauernfähig betrachtet werden könnten.

Frau Paula M. hat beim OCG die Feststellung ihrer Bauernfähigkeit beantragt. Auch ihr Ehemann verstehe infolge der Ablegung der Prüfung als Gewerbelehrer in dem Fachgebiet der Landwirtschaft etwas von Landwirtschaft. Ihr einziger Sohn solle zwar studieren, doch sei es nicht ausgeschlossen, daß er später einmal den Hof selbst bewirtschaften werde.

Die älteste Tochter Frau Kr. hält es demgegenüber für unbillig, wenn bei den vorl. Verhältnissen die Ehefrau eines Lehrers den väterlichen Hof bekommen würde und nicht sie selbst, die in der Landwirtschaft tätig sei.

Die mittlere Tochter, Frau Flora M., hat erklärt, sie habe sich von den Auseinandersetzungen ihrer beiden Schwestern wissenschaftlich ferngehalten, sei aber der Meinung, daß bei Berücksichtigung des geltenden Jüngstenrechts ihre jüngere Schwester den Hof erhalten müsse. Sie halte diese für bauernfähig. Für den Fall, daß diese den Hof nicht erhalte, könne auch sie selbst als Zweitjüngste ihre Ansprüche anmelden. Die Voraussetzungen für ihre Bauernfähigkeit seien genau so gegeben wie bei ihren beiden anderen Schwestern.

Das OCG hat die Antragstellerin Paula M. für bauernfähig erklärt und ausgeführt, daß sie nach ihrem Werdegang tätig sei, den Hof so zu leiten und zu beaufsichtigen, daß eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung gesichert erscheine. Die Entfernung ihres Wohnsitzes vom Hofe sei so gering, daß sie in

dauernder Berührung mit dem Hofe bleibe. Sie habe durch ihre Mitarbeit auf dem väterlichen Hof auch nach ihrer Verheiratung bewiesen, daß sie die bäuerliche Haltung und die Verbindung mit der Scholle nicht aufgegeben habe. Für die Entscheidung sei nicht ausschlaggebend, ob der einzige Sohn der Antragstellerin einst Bauer würde oder nicht. In dem Gesetze sei nicht ausgesprochen, daß unter mehreren Auerben gleicher Ordnung der geeignetste den Hof erhalten müsse. Wenn ein Bauer Bedenken gegen die Eignung des nächstberechtigten Auerben habe, könne er durch Testament oder Übergabevertrag den fähigeren zur Hofnachfolge auswählen.

Das OCG hat auf die sofortige Beschw. des Kr. B. und der Frau Kr. aus den gleichen Gründen wie das AG. die sofortigen Beschw. als unbegründet zurückgewiesen.

Die sofortige weitere Beschw. des B. ist begründet.

Da in der Gegend von L. ein besonderer Brauch wegen der Auerbenfolge nicht besteht, gilt nach § 21 Abs. 3 R. u. G. Jüngstenrecht. Es ist deshalb die jüngste Tochter Paula M. die nächstberechtigte Auerbin ihres am 5. Juli 1935 verstorbenen Vaters Franz Robert B. In dem Verfahren wegen Ausstellung eines Erbscheins traten Zweifel an ihrer Bauernfähigkeit auf. Ihr Antrag beim OCG auf Feststellung ihrer Bauernfähigkeit ist deshalb nach § 18 R. u. G. zulässig.

Die vom OCG für die Bauernfähigkeit einer Person in den §§ 12 und 14 verlangten Voraussetzungen sind bei der Antragstellerin Frau Paula M. gegeben. Ebenso steht ihre Ehrbarkeit außer Frage (§ 15 Abs. 1 Satz 1 R. u. G.). Bezweifelt wird dagegen, ob sie fähig ist, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften.

Die Entscheidung dieser Frage hängt hauptsächlich davon ab, welcher Maßstab bei Prüfung dieser Frage anzulegen ist. Das OCG will den Hof dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern erhalten. Der Hof soll der Sippe nicht schon allein deshalb verloren gehen, weil einmal ein Glied der Sippe nicht ganz den Anforderungen entspricht, die das OCG an einen Bauern stellt. Deshalb kann es gerechtfertigt sein, über etwaige Mängel in der Person des gegenwärtigen Eigentümers oder des Auerben hinwegzugehen, wenn er das einzige Bindeglied für die Erhaltung des Hofes in der Sippe ist. Ist aber außer ihm noch ein anderer tauglicher Sippenangehöriger vorhanden, so müssen solche Mängel strenger beurteilt werden, zumal wenn der andere derselben Folgeordnung angehört. Denn das Ziel des Gesetzes, den Hof der Sippe zu erhalten, wird dann auf jeden Fall erreicht. Daneben wird aber durch die Erziehung des weniger tauglichen durch den besseren Sippenangehörigen weiter erreicht, daß der Hof bei Kräften und in der Hand freier Bauern bleibt und weiter der Sippe dienen kann.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorl. Fall führt aber dazu, die Wirtschaftsfähigkeit der Frau Paula M. zu verneinen.

Frau M. hat bis zu ihrer Verheiratung im Jahre 1920 (im 23. Lebensjahre) auf dem Hofe fleißig und tüchtig mitgearbeitet. Sie hat alle Arbeiten verrichtet, die der Bauers-tochter in solchen Verhältnissen in der Regel zufallen. Die Leitung des Hofes und des Haushaltes oblag ihren Eltern. Die Antragstellerin hat auch nach ihrer Verheiratung ihr Interesse an dem elterlichen Hof dadurch bekundet, daß sie mit ihrer Familie die Ferien auf dem Hofe zugebracht und im Bedarfsfalle auch noch bei den Arbeiten in Haus und Hof mitgeholfen hat. Wenn schon die frühere Betätigung auf dem Hofe noch nicht die Fähigkeit zur selbständigen Führung und Leitung eines solchen Bauernhofes, die notwendige Erfahrung im Viehkauf und -verkauf usw. vermittelt hat, so muß auf der anderen Seite auch der völlig verschiedene Wirkungskreis, die völlig andere Betätigung in einem städtischen Beamtenhaushalt seit nunmehr schon 18 Jahren erfahrungsgemäß eine gewisse Entfremdung gegenüber dem bäuerlichen Leben und Denken mit sich gebracht haben; es muß auch angenommen werden, daß die in der Jugend erworbenen Kenntnisse durch die langjährige Wirksamkeit in einem städtischen Haushalt mindestens teilweise wieder verloren gingen und jedenfalls eine Entwöhnung von ihrer früheren Tätigkeit eingetreten ist.

Dazu kommt, daß die ordnungsmäßige Bewirtschaftung dieses etwa 15 ha umfassenden und somit kleinen Erbhofes eine ständige eigene Mitarbeit des Bauern und seiner Familie verlangt und daß der Hof die Anstellung eines Bewalters nicht zu tragen imstande ist, wie sich auch aus den Berichten der Vertreter des Reichsnährstandes ergibt. Eine Eigenbewirtschaftung des Hofes durch die Antragstellerin kommt deshalb nicht in Frage. Sie hat eine solche auch gar

nicht ins Auge gefaßt, sondern will den Hof auf weitere 12 Jahre verpachten. Eine Nutzung des Hofes durch Verpachtung liegt aber nicht i. S. des RGG und kann nur vorübergehend in Ausnahmefällen zugelassen werden.

Ein Grund, an die Wirtschaftsfähigkeit der Frau Paula M. einen milden Maßstab anzulegen und über die vorhandenen Mängel hinwegzusehen, liegt nicht vor, da das Ziel des RGG, den Hof der Sippe zu erhalten, auch bei Verneinung der Bauernfähigkeit der Antragstellerin erreicht wird.

Die älteste Tochter des verstorbenen Bauern, Frau Kr., die der gleichen Auerbenordnung wie die Antragstellerin angehört, steht von Anfang an und noch heute im bäuerlichen Leben. Sie hat zwei Söhne, die in der Landwirtschaft ausgebildet sind, von denen einer die Bewirtschaftung des Hofes übernehmen kann. Gegen die Wirtschaftsfähigkeit der Frau Kr. bestehen keine Bedenken. In ihrer Hand würde nicht nur die Erhaltung des Hofes für die Sippe, sondern auch seine ordnungsmäßige Bewirtschaftung in einer den Zielen des RGG entsprechenden Weise gesichert sein.

Demgemäß war unter Berücksichtigung der eingangs erwähnten Grundsätze die Fähigkeit der Frau Paula M., den väterlichen Hof zu bewirtschaften, zu verneinen. Bei der zweiten Schwester, Frau Anna Flora M., die jetzt zunächst zur Auerbenfolge berufen sein würde, wenn ihre Bauernfähigkeit zu bejahen wäre, liegen die Verhältnisse nicht günstiger als bei Frau Gertrud M. Ein Ausspruch über ihre Bauernfähigkeit kann jedoch in diesem Verfahren mangels eines dahingehenden Antrages nicht erfolgen. Ein neues Verfahren kann jedoch durch einen Verzicht auf ihr vermeintliches Auerbenrecht vermieden werden.

(RGG, 1. Sen., Beschl. v. 30. Nov. 1938, 1 RB 613/37.)
(= RGG 6, 67.)

Anmerkung: Die vorstehende Entsch. liegt in der Linie der bisherigen Rpr. des RGG, die der 1. Sen. in seinem Beschl. v. 25. Mai 1937 (Vogels-Hopp, Rpr. § 15 Nr. 74) bereits zum Grundfaß erhoben hatte. Die Wirtschaftsfähigkeit ist ein relativer Begriff, für den ein einheitlicher Maßstab nicht aufzustellen ist. Während die Beurteilung der Wirtschaftsfähigkeit keine hohen Voraussetzungen erfordern darf, wenn es sich um die erstmalige Feststellung der Erbhofeigenschaft (RGG, 1. Sen., v. 4. März 1935: Rpr. § 15 Nr. 31) oder darum handelt, den Hof der engeren Familie zu erhalten, weil die Erhaltung möglichst vieler Höfe in der Sippe freier Bauerngeschlechter zu den obersten Leitfäden des Erbhofgesetzes gehört, so ist kein Grund ersichtlich, warum bei dem Streit zwischen mehreren gleich nahen Erbanwärtern derselben Ordnung nicht der den Vorzug verdienen soll, bei dem die Wirtschaftsfähigkeit außer allem Zweifel steht. Gewiß, es sind Offiziere (z. B. Celle v. 5. Sept. 1934: Rpr. § 15 Nr. 22; vgl. RGG 1, 39) und Angehörige anderer Berufe bei Feststellung der Erbhofeigenschaft für die Anlegung der Erbhöferolle als bauernfähig angesehen worden. Doch handelt es sich hierbei oft um eine „mehr oder minder theoretische Wirtschaftsfähigkeit“ (wie sich das RGG im angef. Beschl. v. 25. Mai 1937 a. a. O. S. 259 ausdrückt), die hier auszuschließen hat, wo die Erhaltung des Hofes in der Sippe und die Erbhofeigenschaft selbst ohnehin feststeht. Hier kommt es allein auf die konkrete Verbundenheit zur elterlichen Scholle an, wie sie sich in der bäuerlichen Betätigung in nächster Nähe des Erbhofes kundtut. Im vorliegenden Fall hat das RGG mit Recht diese Verbundenheit zur elterlichen Scholle verneint zugunsten der ortsansässigen, bäuerlich tätigen älteren Schwester. Wenn auch die Lebensumstände der jüngeren Schwester (Lehrerberuf des Mannes; Absicht der Verpachtung; Plan, den einzigen Sohn studieren zu lassen) nichts unmittelbar mit der Wirtschaftsfähigkeit der Anwärterin selbst zu tun haben, so kennzeichnen sie doch die stark gelockerte Verbundenheit zur Scholle, die das RGG in ständiger Rpr. als wichtigen Grund für die Übergang eines näherberechtigten anerkannt hat (vgl. RGG, 1. Sen., vom 15. Okt. 1935: Rpr. § 37c Nr. 78 S. 226).

GR. Dr. Rostokky, Alenstein.

*

18. § 22 RGG; § 62 GVBfD.

1. Die Ansicht, daß der nächstberufene Auerbe auch im Falle des Besitzes eines eigenen Erbhofs gemäß § 62 Abs. 2 GVBfD beschwerdebefugt ist, wird aufrechterhalten (vgl. RGG 4, 229).

2. Neben diesem nächstberufenen Auerben hat auch der

nächstfolgende, der nach § 22 Abs. 1 S. 2 RGG an die Stelle des das Übernahmerecht nicht ausübenden erstberechtigten Auerben treten würde, ein Beschwerdeberechtigt gemäß § 62 Abs. 2 GVBfD. An der in RGG 4, 229 vertretenen abweichenden Auffassung wird nicht festgehalten.

Die Witwe Elisabeth D. in W. war beim Inkrafttreten des RGG Eigentümerin eines 42 ha großen Grundbesitzes. Aus ihrer Ehe mit dem 1911 verstorbenen Friedrich Wilhelm D. sind außer 5 Töchtern folgende 4 Söhne am Leben:

1. August, geb. i. J. 1889. Er ist ledig und Rentant in S.
2. Josef, geb. i. J. 1892. Er ist seit 1933 verheiratet und hat keine Kinder.
3. Johann, geb. i. J. 1894. Er besitzt ein Siedlungsagut in D. Aus seiner Ehe sind 3 Töchter im Alter von 7—13 Jahren hervorgegangen.
4. Hubert, geb. i. J. 1904. Er ist Bauer in W. und seit 1937 verheiratet.

Durch Vertrag v. 8. März 1934 übertrug die Witwe Elisabeth D. ihren Grundbesitz, der aus zwei selbständigen Höfen bestand, an ihre Söhne Josef und Hubert, und zwar den etwa 22 ha großen Hof in U. an Josef und den etwa 20 ha großen Hof in W. an Hubert. In dem Vertrage wurde die Ausstattung der weichen Erben in der Weise geregelt, daß Josef seinen Geschwistern 13 000 RM und Hubert 11 000 RM zahlen sollte. Das RGG genehmigte die Überlassung des Hofes in U. an Josef und stellte fest, daß der Hof in W., den Hubert erhalten sollte, kein Erbhof sei. Das RGG hat auch die Erbhofeigenschaft des dem Sohn Hubert überlassenen Hofes in W. festgestellt und die Überlassung der Höfe an die Söhne Josef und Hubert genehmigt. Josef D. wurde am 22. Mai 1935 als Eigentümer des Hofes in U. im Grundbuche eingetragen. Gleichzeitig wurde die Geschwisterhypothek von 13 000 RM im Grundbuche vermerkt.

Josef D. hat durch Vertrag v. 5. Juli 1937 seinen Hof mit Ausnahme einiger Wiesengrundstücke in Größe von 0,7509 ha an den Landwirt Michael E. verkauft. Als Kaufpreis wurden 36 000 RM vereinbart, nämlich 23 000 RM für den Grundbesitz, 3500 RM für die Ernte und 9500 RM für das angeblich im Eigentume der Ehefrau des Verkäufers stehende Inventar. Der Käufer sollte in Anrechnung auf den Kaufpreis die Hypothek der Geschwister von 13 000 RM übernehmen. Der Rest sollte in bar entrichtet werden. Die Vertragsschließenden haben beantragt, die Veräußerung zu genehmigen. Das RGG hat die Veräußerung genehmigt mit folgender Begründung: Der Verkäufer Josef D. könne infolge seiner Körperverletzung den Hof nicht ordnungsmäßig bewirtschaften. Seine Geschwister seien versorgt und nicht gewillt, den Hof zu übernehmen. Gegen die Person des Erwerbers beständen keine Bedenken.

Das RGG hat auf die sofortige Beschwerde des Johann D. die Entscheidung des RGG aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das RGG zurückverwiesen.

Die sofortige weitere Beschwerde des Erwerbers und Veräußerers waren erfolglos.

Gegenstand des Verfahrens ist die Genehmigung der Veräußerung des dem Bauern Josef D. gehörigen Hofes an einen Fremden gem. § 37 Abs. 2 RGG. Gegen die Entscheidung des RGG, durch die die Veräußerung genehmigt worden ist, hat Johann D., ein Bruder des Hofeigentümers, sofortige Beschwerde eingelegt. Das RGG hat das Beschwerdeberechtigt des Johann D. bejaht und die Sache zur erneuten Entscheidung an das RGG zurückverwiesen. Infolge der sofortigen weiteren Beschwerde des Eigentümers und des Erwerbers ist zunächst vom RGG zu prüfen, ob dem Bruder Johann ein Beschwerdeberechtigt gegenüber der Entscheidung des RGG zusteht.

Gegenüber der Genehmigung einer Veräußerung des Hofes ist nach § 62 Abs. 2 Ziff. 1 GVBfD der nächstberufene gesetzliche Auerbe beschwerdeberechtigt. Der Bauer Josef D., dessen Vater nicht mehr lebt, hat keine Abkömmlinge. Auerben der ersten, zweiten und vierten Ordnung kommen daher nicht in Betracht. Josef D. hat aber mehrere Brüder und mehrere Schwestern. Der ältere Bruder August ist unverheiratet. Die jüngeren Brüder Johann und Hubert sind jeder im Besitz eines Erbhofes. Johann hat drei Töchter. Hubert, der i. J. 1937 geheiratet hat, hat noch keine Kinder. Von den fünf Schwestern des Hofeigentümers sind drei verheiratet und eine verwitwet; diese vier Schwestern haben Söhne. Die fünfte Schwester ist unverheiratet. Die Brüder des Hofeigentümers Josef D. sind in erster Reihe zu Auerben berufen (§ 20 Ziff. 3 RGG). Aus dem Vorbringen des

Johann D., dem der Hofeigentümer insoweit nicht entgegengetreten ist, ist zu entnehmen, daß in der hier in Betracht kommenden Gegend zwar Anerbensitte, aber weder Alttesten- noch Mündigenrecht gegolten hat (vgl. Anl. I des preuß. bürgerlichen Erbhofrechts v. 15. Mai 1933 [PrGS. 165]). Gesetzlicher Anerbe ist daher der jüngste Bruder Hubert (§ 21 Abs. 3 Satz 1 und 2 RGE).

Das Beschwerdeberecht bei Veräußerung des Hofes ist zufolge § 62 EHVfD auf die Person des nächstberufenen Anerben beschränkt. Das RGE meint, daß der gesetzlich nächstberechtigte Anerbe nicht als nächstberufener Anerbe i. S. des § 62 EHVfD gelten könne, falls er selbst einen Erbhof besitze. Das RGE stützt sich hierbei auf die Regelung des § 22 RGE. In § 22 Abs. 1 sei bestimmt, daß der Anerbe, der bereits einen Erbhof besitze, als Anerbe ausscheide. Damit sage das Gesetz, daß der im Besitz eines Erbhofes befindliche Anerbenberechtigte zunächst überhaupt nicht Anerbe werde. Entsprechend bestimme § 22 Abs. 1 Satz 2 RGE, daß der Erbhof demjenigen anfallt, der als Anerbe berufen sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte. § 22 Abs. 2 RGE räume jedoch dem wegen Besitzes eines eigenen Erbhofes zunächst ausgeschiedenen Anerben das Recht ein, den Hof des Erblassers zu übernehmen. Ein Übernahmerecht setze aber voraus, daß der Erbhof dem zur Übernahme Berechtigten vorher noch nicht angefallen sei. Aus dieser gesetzlichen Regelung folge, daß an Stelle des gesetzlich nächstberechtigten Anerben, der selbst Eigentümer eines Erbhofes sei, der nächstfolgende Anerbe nächstberufener Anerbe und daher i. S. des § 62 EHVfD zur Beschwerde befugt sei.

Demgegenüber ist auf folgendes hinzuweisen: Das Erbhofrecht enthält verschiedene Bestimmungen über den Wegfall eines Anerbenberechtigten. § 20 RGE ordnet in Ziff. 1, 3, 4 und 5 in Anlehnung an § 1924 Abs. 3 BGB. das Nachrücken der Söhne und Sohnesöhne an die Stelle eines vor dem Erbfall verstorbenen Anerben an. § 21 Abs. 1 RGE knüpft an das Fehlen der Bauernfähigkeit den Wegfall der Anerbenberechtigung. Ein Erbverzicht (vgl. wegen seiner Zulässigkeit im Bereiche des Erbhofrechts RGE 2, 232; 3, 431; 4, 206; 5, 7) bewirkt gleichfalls den Wegfall des Anerben, wie sich aus § 2346 BGB. ergibt. In allen diesen Fällen führt der den Wegfall des Anerben veranlassende Umstand (Tod, Bauernunfähigkeit, Erbverzicht) sofort einen endgültigen Zustand herbei. Anders liegt es dagegen beim Ausscheiden des Anerben infolge des Besitzes eines eigenen Erbhofes. Zwar stimmt der Wortlaut des § 22 Abs. 1 RGE mit der Vorschrift des § 21 Abs. 1 RGE darin überein, daß der einen Erbhof besitzende Anerbenberechtigte „als Anerbe ausscheidet“, wie auch der bauernunfähige Anerbenberechtigte „als Anerbe ausscheidet“. Der Zusammenhang der Bestimmungen in Abs. 1, 2 und 3 des § 22 RGE zeigt jedoch, wie der Senat in RGE 3, 433; 4, 231 ausgeführt hat, daß der Anerbe, der bereits einen Erbhof hat, nicht ohne weiteres wegfällt. Er hat ein Wahlrecht, das an eine sechswöchige, mit der Kenntnis des Anfalles des Hofes beginnende Frist geknüpft ist, und kann sich innerhalb dieser Zeitperiode frei entscheiden, ob er den Hof des Erblassers mit seinem eigenen Hofe tauschen will. Wenn der Anerbe die Frist verstreichen läßt, ohne die einer bestimmten Form unterworfenen, als Übernahmeerklärung bezeichnete Willenserklärung abzugeben, daß er den Tausch vornehme, erlischt die Austauschbefugnis. Dem Sinn und Zwecke dieser gesetzlichen Regelung, die die Anwartschaft des bestberechtigten Anwärter auf den Hof wahren, zugleich aber die Häufung von Erbhöfen in einer Hand vermeiden will, entspricht es, daß der Anerbe, der einen Erbhof besitzt, so lange als Anerbe gilt, bis die Möglichkeit des Austausches der Höfe durch Ablauf der Erklärungsfrist aufgehört hat. Erst nach Ablauf der Frist des § 22 Abs. 2 RGE tritt das endgültige Ausscheiden des Anerbenberechtigten ein. Seine Berufung als Anerbe ist sozusagen durch das Unterlassen einer Austausch Erklärung auflösend bedingt. Die Anwartschaft des nächstberechtigten An-

erben wird demnach durch den Besitz eines eigenen Erbhofes zunächst nicht berührt. Hiernach ist die Annahme nicht gerechtfertigt, daß im Falle des § 22 RGE der Hof des Erblassers zuerst dem nachfolgenden (zweitberechtigten) Anerben anfällt und der nachfolgende Anerbe so lange als nächstberechtigter Anerbe gilt, bis der ursprüngliche, im Besitz eines Erbhofes befindliche Anerbe eine Übernahmeerklärung nach § 22 Abs. 2 RGE abgibt. Dem nächstfolgenden Anerben steht daher nicht an Stelle des nächstberechtigten Anerben, falls dieser einen eigenen Erbhof hat, das Beschwerdeberecht nach § 62 EHVfD zu. Es ist somit an der in der Entsch. v. 26. Mai 1937 (RGE 4, 229) ausgesprochenen Auffassung festzuhalten, daß der nächstberufene gesetzliche Anerbe auch im Falle des Besitzes eines eigenen Erbhofes nach § 62 EHVfD zur Beschwerde befugt ist.

Ist demnach davon auszugehen, daß der gesetzliche Anerbe — hier Hubert D. — trotz des Besitzes eines eigenen Erbhofes i. S. des § 62 EHVfD beschwerdeberechtigt bleibt, so ist noch zu prüfen, ob neben dem nächstberufenen Anerben auch demjenigen Anerbenberechtigten ein Beschwerdeberecht einzuräumen ist, der an die Stelle des erstberechtigten Anerben treten würde, wenn dieser von seinem Tauschrechte nach § 22 RGE keinen Gebrauch machen würde. Wie durch § 22 Abs. 1 RGE angeordnet ist, geht der Hof des Erblassers beim endgültigen Ausscheiden des nächstberufenen Anerben auf den ihm in der Anerbenordnung nachfolgenden Anerben über (beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 EHVfD auf den dort bestimmten Verwandten des Erblassers). Der nächstfolgende Anerbenberechtigte hat danach, wenn der erstberufene Anerbe bereits einen Erbhof besitzt, eine Anwartschaft auf den Hof des Erblassers, die gewissermaßen durch das Unterlassen einer Austausch Erklärung des nächstberufenen Anerben aufschiebend bedingt ist. Diese bedingte Anwartschaft des nachfolgenden Anerbenberechtigten ähnelt durchaus der Rechtslage des ihm vorgehenden, bei Nichtausübung des Wahlrechts nach § 22 Abs. 2 RGE wegfallenden Anerben. Denn für jeden von beiden hängt die Frage des endgültigen Anfalls oder Nichtanfalls des Hofes davon ab, ob der zunächstberufene, schon im Besitz eines Erbhofes befindliche Anerbenberechtigte von der Befugnis des § 22 Abs. 2 RGE Gebrauch macht oder nicht. Bei dieser Gleichartigkeit der Rechtslage rechtfertigt es sich, nicht nur dem erstberufenen, schon einen Erbhof besitzenden Anerbenberechtigten, sondern auch dem nach ihm berufenen Anwärter das Beschwerdeberecht nach § 62 EHVfD zu gewähren. Für diese Ausdehnung des Beschwerdeberechts spricht auch, daß der nächstberufene, im Besitz eines Erbhofes befindliche Anerbe, wenn sein eigener Hof wertvoller ist als der Hof, der veräußert werden soll, vielfach für seine Person kein Gewicht darauf legen wird, die Veräußerung des Hofes zu verhindern. Es wäre unbillig, wenn in solchem Falle der Hof auch dem nachfolgenden Anerben entgegen würde, der nach § 22 Abs. 1 RGE, § 8 EHVfD in Erbfall an seine Stelle rücken würde, ohne daß dieser die Möglichkeit hätte, im Verfahren der Anerbenbehörden seine Rechte wahrzunehmen. Demgemäß ist unter Aufgabe der in der Entsch. des Senats v. 26. Mai 1937 (RGE 4, 229) ausgesprochenen Rechtsansicht neben dem im Besitz eines Erbhofes befindlichen nächstberufenen Anerben auch dem nächstfolgenden Anerben, der nach § 22 Abs. 1 Satz 2 RGE (oder nach § 8 EHVfD) an die Stelle des als Übernahmerecht nach § 22 Abs. 2 RGE nicht ausübenden erstberechtigten Anerben treten würde, ein Beschwerdeberecht nach § 62 Abs. 2 EHVfD zuzubilligen.

Das RGE hat somit die Beschwerdebefugnis des zweitberechtigten Anerben Johann D. mit Recht bejaht. Das Beschwerdeberecht dieses nächstfolgenden Anerbenberechtigten wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß er selbst einen Erbhof besitzt. Die auf Grund der sofortigen Beschwerde des Johann D. vom RGE ausgesprochene Zurückverweisung der Sache an das UEG ist nicht zu beanstanden.

(RGE, 3. Sen., Beschl. v. 28. Okt. 1938, 3 RB 232/38.)

<= RGE 6, 57.>

Hauptchriftleiter: Professor Dr. Reinhard Höhn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — (Mitarbeiter: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Rechtsanwalt Rudolf Henfen, Schriftleiter Rudolf Leppin) — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Doser, Berlin. Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 21 3718. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 22 4054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72 566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Postcheckkonten des Verlages: für Bezugsgebühren Leipzig Nr. 742 42, für Anzeigenbeträge Berlin Nr. 451 76. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. April 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. Auflage dieses Heftes 23 000. Bezugspreis: monatlich 2,50 RM, Vorzugspreis für Junge Rechtswahrer monatlich 2,— RM; Einzelheft 1,— RM.

Lloyd-Express

nach

OSTASIEN

»SCHARNHORST«

»POTSDAM«

»GNEISENAU«

Gesellschafts- und Informations-
reisen nach Ceylon, Niederlän-
disch-Indien, China und Japan

Überall in der Welt

Norddeutscher Lloyd Bremen

Mitarbeiter,

an jedem **OB.** und **AB.**, die laufend kraftverkehrs-
rechtliche Entscheidungen einfordern, gegen gutes Honorar
gesucht.

Dr. jur. Weigelt,

Herausgeber des „Kraftverkehrsrecht von A bis Z“,
Berlin-Schöneberg, Junsönder Straße 41.



*Wer will, der ist zu jeder Zeit
durch Kola Dallmann tatbereit!*

Jawohl, denn schon 2 Tabletten bergen unge-
ahnte Energien. Sie machen den Blick wieder
frei, festigen das Auffassungsvermögen und
stärken die Einsatzbereitschaft zu neuer Ar-
beit. Man kennt Kola Dallmann seit 50 Jahren.



Kola DALLMANN
macht Müde mobil

Schachtel RM 0,90, aus frischen Nüssen RM 1,10,
mit Lecithin RM 1,20. In Apotheken und Drogerien.

HOCHSCHULWISSEN IN EINZELDARSTELLUNGEN

Rechtswissenschaftliche Reihe

Deutsches Recht

Von Privatdoz. Dr. G. K. Schmelzeisen. 292 Seiten. In Leinen RM 4.-

Deutsches Bauern- und Agrarrecht

Von Prof. Dr. E. Molitor. 2. Aufl. 243 Seiten. In Leinen RM 3,40

Deutsches Arbeitsrecht

Von Professor Dr. E. Molitor. 190 Seiten. In Leinen RM 3,60

Rechtstreit und Vollstreckung

Von Professor Dr. H. Walsmann. 204 Seiten. In Leinen RM 2,60

In Vorbereitung befinden sich:

Volk und Staat. Von Prof. Dr. H. Gerber | **Unternehmer.** Von Privat-
dozent Dr. F. Böhm | **Gesellschaften und Vereine.** Von Prof. Dr. P.
Gieseke | **Handel und Gewerbe.** Von Prof. Dr. H. Großmann-Doerth |
Strafrecht. Von Prof. Dr. H. von Weber | **Antike Rechtsgeschichte.**
Von Prof. Dr. W. Kunkel | **Internationales Privatrecht.** Von Prof.
Dr. E. Wahl | **Wertpapierrecht.** Von Prof. Dr. Schultze-von Lasaulz

Quelle & Meyer, Verlag, Leipzig

Dr. HELMUT SCHWABE

RICHTER IM WERDEN

Tagebuch eines Amtsrichters — Moabit
Friedensrichter im Arbeitsgericht

Ganzleinen RM. 3.-

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H. · BERLIN · WIEN

3 besondere Vorteile
bietet der DBK-
Versicherungsschutz
bei einer Versicherung nach
den Tarifen E, F, G, H und P!



1. Die DBK verzichtet auf das Recht der Kündigung des Versicherungsvertrages wegen starker Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen, also **Versicherungsschutz auf Lebenszeit**;
2. Die DBK verzichtet auf die Beschränkung der tariflichen Leistungen für Krankenhilfe, Krankenhausbehandlung, Operationen und Arzneien für bestimmte Zeiträume, z. B. auf die Dauer von 26, 39 oder 52 Wochen; sie erfüllt ihre Leistungspflicht bis zur vollständigen Ausheilung des Leidens;
3. Die DBK verzichtet auf jegliche Aussteuerung. Die Leistungspflicht für Krankenhilfe, Krankenhausbehandlung, Operationen und Arzneien wird erfüllt ohne Beschränkung auf Jahreshöchstsätze;

Die DBK gewährt ihren Mitgliedern mithin dauernde Hilfe in schweren Notfällen.

Verlangen Sie kostenfrei unsere Druckschriften

Deutsche Beamten-Krankenversicherung V. a. G., Sitz Koblenz a. Rh.

Für die Praxis des Rechtswahrsers:

Straßenverkehrs- und Verkehrshaftpflichtrecht

Übersicht über Schrifttum und Rechtsprechung für die Zeit vom 1. April 1937 bis zum 31. Januar 1939)

von Rechtsanwalt **Hermann Carl**, Düsseldorf.

Umfang 238 Seiten. Preis kartoniert RM. 7.80

„... Ich möchte das Werk als nahezu unentbehrlich für den Praktiker bezeichnen und seine Anschaffung wärmstens empfehlen.“
Rechtsanwalt und Notar Dr. Gülde, Dresden, in JW. Heft 12, 1939.

Deutsches Versicherungsrecht

Übersicht über deutsches Schrifttum und deutsche Rechtsprechung zum Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 seit dem Umbruch des Jahres 1933 bis Ende Juni 1938

von Reichsgerichtsrat **Dr. Hans Schack**.

Umfang 272 Seiten. Kartoniert RM. 9.50

„... Es handelt sich hier nicht um das Werk eines Theoretikers, der an die vorhandenen Gesetze und Bedingungen seine eigenen Gedanken anknüpft, sondern der Verfasser hat aus der Praxis geschöpft, die gerade für den Versicherungsmann die beste Richtlinie für die Praxis sein wird.“
„Die Versicherungs-Praxis“

Das neue Eherecht

Kommentar zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938

von Notar **Dr. jur. Otto Rißl**, Rechtsanwalt am Kammergericht.

Umfang 332 Seiten. Kartoniert RM. 7.80

„Diese erste kommentierte Ausgabe verdient sohin volle Empfehlung, sie wird sich auch neben größeren Kommentaren, die zu erwarten sind, behaupten durch ihre sachlichen Vorzüge, vor allem dadurch, daß sie die richtige Mitte trifft zwischen zuviel und zu wenig.“
Sudetendeutsches Anwaltsblatt, November 1938

Die Kostenrechtsprechung

des Kammergerichts in Zivilsachen unter Berücksichtigung der übrigen höchstgerichtlichen Kostenrechtsprechung

Von **Dr. Paul Gaedeker**, Kammergerichtsrat in Berlin

2. erweiterte Auflage nach dem Stande vom 1. März 1938. Umfang 334 Seiten. Preis kartoniert mit Leinenrücken RM. 8.70
Den Justizbehörden wird ein Vorzugspreis von RM. 7.40 eingeräumt.

„Daß die Sammlung der Praxis als ein unbedingt zuverlässiges Hilfsmittel empfohlen werden kann, dafür bürgt schon der Name des als gründlicher Kenner des Stoffes bekannten Verfassers.“
WGR. Hornig in „Deutsche Justiz“, Heft 25, 1938.

Das Armenanwaltskostengesetz

Systematisch erläutert von **Dr. Paul Gaedeker**, Kammergerichtsrat in Berlin

(1937). Umfang 366 Seiten Oktav. Preis in Leinen gebunden RM. 6.—

„Es ist das Standardwerk über dieses Gebiet des Armenanwaltskostenrechts. ... für den Anwalt unentbehrlich.“

KA. Dr. Erich Neumann, Berlin

Kommentar zur Reichsrechtsanwaltsordnung

Von Rechtsanwalt Professor **Dr. Erwin Noack**. 2. Auflage (1937). Umfang 344 Seiten. Preis in Leinen geb. RM. 12.—

„... Auch sonst wird es wohl kaum eine Frage des Anwaltsrechts von einiger Bedeutung geben, auf die das Werk nicht eine Antwort erteilt. In allem also ein Erläuterungsbuch, das sich bald seinen Platz als unentbehrlicher Berater erringen wird.“

OLGNat Schoetensack in „Deutsche Justiz“

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder vom Verlag

W. Moeser Buchhandlung · Leipzig C 1

SCHRIFTEN DES REICHSRECHTSFÜHRERS:

Reichsminister Dr. Hans Frank

Reichsleiter der NSDAP, Präsident der Akademie für deutsches Recht

Heroisches und geordnetes Recht

Preis: Geschenkband kartoniert RM. 2.40

Diese Schrift enthält die grundlegenden Ausführungen des Reichsführers des NS-
Rechtswaherbundes und des Präsidenten der Akademie für deutsches Recht, die in
ihrer einmaligen überzeugenden Klarheit für das Rechtswahrschaffen in Gesetz-
gebung, Wissenschaft und Praxis richtungweisend sind.

Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates

56 Seiten

2. Auflage

geb. RM. 2.40

Diese Schrift bringt die maßgeblichen Grundgedanken einer allgemeinen Rechtslehre
des Nationalsozialismus. Von politisch autoritärer Stelle aus werden die ent-
scheidenden Gesichtspunkte des deutschen Gemeinrechts der Öffentlichkeit unterbreitet.
Die hier niedergelegten Gedanken haben im In- und Ausland beachtliches Aufsehen
erregt und beanspruchen mit Zug und Recht grundsätzliche Geltung für die Entwick-
lung der deutschen Rechtswissenschaft und des deutschen Rechts überhaupt.

Nationalsozialistische Strafrechtspolitik

50 Seiten

geb. RM. 2.40

Richtungweisend für die Gestaltung des kommenden deutschen Strafgesetzbuchs
arbeitet dieses Buch in großen, markanten Zügen die nationalsozialistische Auffassung
über die weltanschaulichen Grundlagen der deutschen Strafrechtspolitik, über das
Verbrechen und seine strafrechtliche Erfassung und die Durchsetzung des Strafrechts
im Strafverfahren und in der Strafvollstreckung heraus. Nicht nur dem Rechtswahrer,
sondern auch der großen Öffentlichkeit des deutschen Volkes eröffnet dieses im deut-
schen Strafrechtsschrifttum hervorstechende Buch die großen Gesichtspunkte national-
sozialistischer Arbeit am deutschen Volksstrafrecht.

Recht und Verwaltung

40 Seiten

geb. RM. 2.40

Das Verhältnis von Recht und Verwaltung, eines der umstrittensten Themen des
Staats- und Verwaltungsrechts der Vergangenheit und Gegenwart, ist mit der
Machtübernahme durch den Nationalsozialismus in eine grundsätzlich neue politische
und wirtschaftliche Perspektive getreten. Die gänzliche Neugestaltung des deutschen
Gemeinschaftslebens und des Aufbaues unserer Reichsgewalt haben eine neue Aus-
gangstellung für die Erörterung dieses Problems geschaffen, die von Hans Frank
hier zum Gegenstand einer überzeugenden politischen Untersuchung gemacht wird.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG BERLIN-LEIPZIG-WIEN

Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben

§ 3 Durchf. v. 23. Nov. 1938 zur V. zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben. Während der Abwicklung sind Einzelvollstreckungen gegen die in Abwicklung begriffenen jüdischen Firmen grundsätzlich statthaft. OLG. Darmstadt: DR. 1939, 581 Nr. 6.

§ 7 Abs. 1 V. über den Einzug des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 (RGBl. I, 1709). Für einen Juden kann, wenn er ein ihm gehöriges Grundstück veräußert, eine Restkaufgeldhypothek nicht eingetragen werden. RG.: DR. 1939, 582 Nr. 7.

Zivilprozessordnung

§§ 115, 519 Abs. 6 ZPO.; § 74 GKG. Einreichung eines Armenrechtsgesuchs ist gebührenrechtlich bedeutungslos, außer in den Fällen, in denen das Gesuch zugleich fristhemmende Wirkung hat. RG.: DR. 1939, 583 Nr. 8.

§ 122 ZPO.; § 674 BGB.; § 1 ArmAnwG. Bei Tod der armen Partei nach Beordnung eines ArmAnw. gilt die Beordnung solange als fortbestehend, als der Anwalt von dem Tode noch keine Kenntnis hat oder zu haben braucht. RG.: DR. 1939, 584 Nr. 9 (Kubisch).

§ 256 ZPO. Rechtsprechung und Schrifttum stimmen darin überein, daß der uneheliche Vater, der die negative Feststellungsklage der blutsmäßigen Abstammung gegen das Kind erhebt, ein rechtliches Interesse an der Feststellung darlegen muß, das über sein vermögensrechtliches Interesse an dem Festreiten seiner Unterhaltsverpflichtung hinausgeht. OLG. Köln: DR. 1939, 585 Nr. 10.

§ 767 ZPO. Nicht jeder prozessuale Anspruch setzt sich schon deshalb durch, weil er formell besteht. So kann beispielsweise die so-

fortige Beschwerde erfolglos bleiben, die erhoben ist, um gegenüber einer Erinnerungsentscheidung den Anspruch auf ein Klageverfahren nach § 767 ZPO. durchzusetzen, falls nur eine Rechtsfrage streitig ist und auch für die Vollstreckungsgegenlage das OLG. erste Instanz wäre. OLG. Dresden: DR. 1939, 586 Nr. 11.

§ 811 ZPO. Unter besonderen Voraussetzungen kann die Beachtung des in § 811 ZPO. enthaltenen Schuldnerschutzes, obwohl dieser auch der Gemeinschaft wegen gegeben ist, Unrecht sein. OLG. Dresden: DR. 1939, 586 Nr. 12.

§§ 828, 766 ZPO. Die wegen der Vollstreckung in ein Recht entgegen den zwingenden Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit vom unzuständigen Vollstreckungsgericht getroffene Anordnung ist voll wirksam, solange sie nicht auf Erinnerung hin aufgehoben wird.

Auch bei Verstößen gegen zwingendes Recht kann, unter besonderen Umständen, die Beachtung eines solchen Verstößes Unrecht sein. OLG. Dresden: DR. 1939, 587 Nr. 13.

§ 850 ZPO. Bezieht ein Angestellter neben einer Arbeitsvergütung ein Ruhegehalt, das ihm auch ohne Hinzunahme des Arbeitseinkommens eine angenehme Lebenshaltung ermöglicht, so genießt das Ruhegehalt den Pfändungsschutz des § 850 ZPO., die Arbeitsvergütung nur den des § 850 e in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift, nicht den des § 850 b. OLG. Dresden: DR. 1939, 587 Nr. 14 (Pohle).

§§ 850, 850 b ZPO. Für einen Schuldner, der besonders billig wohnt, ist der für den notwendigen Unterhalt übliche Satz von 24 R.M. wöchentlich entsprechend herabzusetzen.

Die nach § 1604 BGB. für den gesetzlichen Güterstand geltende Ausnahmeregelung ist auf

den Fall der Gütertrennung nicht entsprechend auszudehnen.

Konkurrieren in der Zwangsvollstreckung die geschiedene und die jetzige Ehefrau, so können die Bestimmungen der §§ 6 ff. EheG. vom 6. Juli 1938 nur in beschränktem Maße unmittelbar angewendet werden. RG.: DR. 1939, 589 Nr. 15.

§ 850 b ZPO. Es liegt keine dem gesunden Volksempfinden widersprechende Härte vor, wenn ein uneheliches Kind nach den normalen Pfändungsbestimmungen pfändet und der Erzeuger für seine Frau und zwei eheliche Kinder zu sorgen hat. RG.: DR. 1939, 589 Nr. 16.

Reichserbhofgericht

§ 15 Abs. 1 REG. Ist der Anerbe das einzige Bindeglied für die Erhaltung des Hofes in der Sippe, so kann unter Umständen über Mängel seiner Bauernfähigkeit hinweggegangen werden. Beim Vorhandensein eines anderen tauglicheren Sippenangehörigen sind die Mängel der Bauernfähigkeit bei dem nächstberufenen gesetzlichen Anerben strenger zu beurteilen. REGH: DR. 1939, 590 Nr. 17 (Kostochy).

§ 22 REG.; § 62 EGBFD. Die Ansicht, daß der nächstberufene Anerbe auch im Falle des Besitzes eines eigenen Erbhofs gemäß § 62 Abs. 2 EGBFD beschwerdebefugt ist, wird aufrechterhalten (vgl. REGH 4, 229).

Neben diesem nächstberufenen Anerben hat auch der nächstfolgende, der nach § 22 Abs. 1 E. 2 REG an die Stelle des das Übernahmerecht nicht ausübenden erstberechtigten Anerben treten würde, ein Beschwerderecht gemäß § 62 Abs. 2 EGBFD. An der in REGH 4, 229 vertretenen abweichenden Auffassung wird nicht festgehalten. REGH: DR. 1939, 591 Nr. 18.

Offene Stellen

Der Rechtsbeistand Umkehr in Gerstungen b i Eisenach ist am 4. März verstorben. Seine Praxis erstreckte sich seit ca. 20 Jahren auf die Amtsgerichte Gerstungen, Friedewald, Rotenburg (Fulda) u. Sontra, mit den Gerichtstagen in Deringen und Herleshausen, bei denen er zugelassen war. Es bietet sich eine günstige Gelegenheit zur Niederlassung als Rechtsanwält. Schöne Büroräume (Kanzlei und Sprechzimmer) mit kompletter Einrichtung u. Wohnung sind vorhanden, auch reichliche Fachliteratur. Auskunst wird gern erteilt. Frau M. Umkehr, Gerstungen/Werra

Vertreter

für Anwaltschaft für sofort bis 15. September gesucht.
Dr. jur. Kiebes,
Rechtsanwalt,
Hötensleben, Bez. Magdeburg.

Junger Jurist,

zur Bearbeitung von Devisensachen sowie Fragen auf rechtlichem und sozialrechtlichem Gebiet von größerer Handelsfirma in Schleswig-Holstein für sofort gesucht. Herren mit Wirtschaftskennntnissen werden bevorzugt. Angebote mit Lichtbild und Lebenslauf erbeten unter **A. 639** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Bürogemeinschaft

bzw. Sozietät in Berlin

bietet sich für 1 bis 2 Landgerichts-anwälte. Beste Verkehrs-lage im alten Westen. Erstklassig eingerichtete Räume. Erfahrener Bürovorsteher für Gesamtbetrieb. Angebote unter **A. 646** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Ferienvertretung

für die Zeit vom 2. bis 29. Juli gesucht (Referendar oder Assessor).
G a b b e r t, Rechtsanwalt,
Pyritz (Pommern).

Vertreter

für Juli 1939 gesucht.
Theodor Reumann, Rechtsanwalt
und Notar,
Brandenburg (Havel).

Dolljurist

von großem Versorgungsunternehmen
Mitteldeutschlands gesucht.

Großes Aufgabengebiet mit interessanter und vielseitiger Tätigkeit.

Wirtschaftliche, sozialrechtliche und kaufmännische Kenntnisse erwünscht.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen, unter Angabe des frühesten Eintrittstermins erbeten unter **A. 643** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Anwaltsassessor

oder Probeassessor für 2—3 Monate zur Vertretung in der Rechtsanwaltschaft und Notariat in Braunschweig sofort oder später gesucht. Angebote u. **A. 627** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Für Rechtsanwalt und Notariat in Thüringen (Weira) wird

junger Anwaltsgehilfe,

der bereits seiner Militärpflicht genügt hat oder militärfrei ist, als Ergänzung und späteren Ersatz des bejahrten Bürovorstehers gesucht. Ausführl. Bewerbungen u. **A. 636** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

Zur Anwaltschaft gelernter

Bürogehilfe

gesucht, der insbesondere die gesamte Buchführung, das Kasse- und Mahnwesen bearbeiten muß und gleiche Tätigkeit bereits ausgeübt hat. Lichtbild und Gehaltsansprüche unter **A. 635** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Stenotypistin,

auch Anfängerin, gesucht.
Rechtsanwalt und Notar Wolinid,
Berlin W 35, Kurfürstenstr. 50.
Tel. 22 63 31

Bedeutendes Unternehmen der Metallindustrie in Sachsen sucht zum Eintritt am 1. Juli 1939

jüngeren Bürovorsteher(in)
ober tüchtigen Bürogehilfen für verwaltende Tätigkeit. Voraussetzung ist theoretische und praktische Beherrschung des Urkundensteuer- und des Kostenrechts. Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und Gehaltsansprüchen unter **A. 648** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Rechtsanwalt in landsch. schön gelegener Kleinst. Sachsens sucht zuverl.

Bürokraft

für 1. Juni od. später, die in Stenographie u. Schreiben perf. fein u. das Kosten-, Mahn- u. Vollstreckungsreisen beherrschen muß. Ang. u. **A. 638** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Jüng. Bürovorsteher (in)

für Anwalts- und Notariatspraxis in nächster Umgebung von Frankfurt am Main zum 1. Juli oder 1. August gesucht. Angebote mit Zeugnissen, Bild, Lebenslauf und Gehaltsansprüchen unter **A. 644** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Stenotypistin,

perfekt, für die Rechts-Abteilung eines großen Industrie-Unternehmens in Berlin gesucht. Angebote mit Lebenslauf, Lichtbild u. Gehaltsansprüchen unter **A. 642** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Erfahrene Stenotypistin
aus dem Anwaltsfach, die auch in Kosten- und Zwangsvollstreckungssachen Bescheid weiß, für 15. 6. oder 1. 7. 1939 gesucht. Angebote mit Lichtbild und Gehaltsansprüchen unter **A. 1002** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Gesuchte Stellen

Junger Landgerichtsanwalt
beide Examina gut, beste Referenzen, erfahren im Notariat, übernimmt Urlaubvertretungen in Berlin. Angebote unter **A. 645** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Junger Anwalt,

34 Jahre alt, 7 Jahre selbständig, sehr gute Empfehlungen, rein arischer Abstammung, politisch einwandfrei, sucht Stellung in Wirtschaft, Handel oder Betrieb. Ang. u. **A. 634** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Jüngerer Anwalt u. Notar,
Dr., mit praktischen Erfahrungen, der sich in die freie Wirtschaft verändern möchte, sucht zum 1. Juli bzw. zum 1. 8. geeignete Stellung. Angeb. u. **A. 637** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Assessor,

an selbständiges Arbeiten gewöhnt, in allen Rechtsanwalts- und Notariatsgeschäften erfahren, sucht ab 1. Juni in einer Anwaltspraxis langfristige Vertretung od. ähnlichen Wirkungsbereich. Angebote unter **A. 633** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Assessor,

große Staatsprüfung gut, Dr. jur., sucht Anwalt zur Ableistung des Probodienstes, möglichst West- oder Süddeutschland. Ang. u. **A. 641** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Bürovorsteher,

30 Jahre, beide Fächer, sucht zum 1. Juli Stellung. Angebote mit Gehaltsangabe an
Paul Bierstedt,
Kyritz (Prign.).

Bürovorsteher,

bei Anwalt u. Notar in ungef. Stellung, 25 J. alt, led., möchte sich gern zum 1. Juni verändern und sucht daher Stellung b. Handel, Industrie, Verfig. od. Bank. Im Verkehr mit Publikum bewandert. Obersekundareife, Fg., Militärdienst befreit. Ang. u. **A. 640** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Bürovorsteher,

für beide Fächer, ledig, militärdienstfrei, sucht zum 1. Juni oder später Stellung im Anwalts-Notariatsbüro evtl. Industrie. Angebote unter **A. 642** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Anzeigenaufträge

einschl. der Texte für
Stellenangebote und
-Gesuche,
Niederlassungen,
Praxisänderungen

an Anzeigenabteilung
Deutscher Rechtsverlag
Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.
Anzeigenschluß:
Donnerstag der Vorwoche

Bekanntmachungen verschiedener Art

Das neue Deutsche Reichsrecht

herausgeg. v. Pfundtner-Neubert (Industrieverlag Spaeth & Linde), bisher 20 Bd., ordnungsgemäß gesammelt und eingeordnet, neuwertig, **preiswert abzugeben.**

Abnehmer kann in den Bezug der Fortsetz. ohne weiteres eintreten. Angeb. an **Schmidt & Clemens, Frankfurt/M., Hanauerlandstr. 215**

Pfundtner-Neubert, vollständig abzugeben.

Rechtsanwalt **Dr. Waldemar Spatz,** Berlin-Wilmersdorf, Umlandstr. 110-111

STAUDINGER, BGB.

bei Eintritt in Subskription, 9. bzw. 10. Auflage, soweit erschienen, zum halben Preis der neuen Bände

zu verkaufen.

Angebote unter **A. 647** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Infolge Übernahme einer jurist. Bücherei **preiswert zu verkaufen.**

1. Staudinger, **Komm.** zum BGB. 9. Auflage, 7 Bände in 12 gebunden
2. **Stein, ZPO.** 13. Auflage, 2 Bände.
3. **Soergel, Komm.** zum BGB. 5. Auflage. Angebote unter **A. 649** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Entsch. des RG.

in **Zivilsachen**, Bd. 1-140 mit Generalregister in Halbleder gebd. für 200.- M. **zu verkaufen.**

Angeb. u. **A. 588** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Zuschriften auf Zifferanzeigen bitte deutlich mit der Ziffernummer kennzeichnen!

Reichsjägermeister

SUMATRA-SPEZIALMARKE

Qualitätsrichtung: Leicht-mittel
Große Formate

10 · 15 · 20 · 25

KISTEN z. 50 STÜCK

30 · 40 Pf.

KISTEN z. 25 STÜCK



Zum Pfingstfest!

OTTO BOENICKE

ELBERFELD · LEIPZIG · BERLIN W 8 · FRANZOSISCHESTR. 21 · KÖNIGSBERG PR.

Leicht und mild und doch von delikater Feinheit: das ist der Eindruck des Rauchers bei diesem erlesenen Sortiment. Deckmaterial u. Einlagen ergänzen sich zu vollendet. Harmonie
Illustrierte Preisliste kostenfrei!

Zum Tag des Deutschen Rechts erscheint

DER DEUTSCHE RECHTSSTAND

Ein Querschnitt durch die Geschichte und gegenwärtige Lage der verschiedenen Rechtswahrerberufe.

Umfang 360 Seiten. Preis des gut ausgestatteten Ganzleinenbandes 4.50 RM.

Bei jeder Buchhandlung erhältlich

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H., BERLIN-LEIPZIG-WIEN

Wenn Sie in Leipzig sind, lassen Sie sich bitte diese Neuerscheinungen bei den Buchständen in den Tagungsräumen oder in einer Buchhandlung vorlegen. Die Werke, die heute in einer Zeit dramatischster politischer Ereignisse und weltpolitischer Spannungen besonders aktuell sind, werden auch Sie sehr interessieren.

Demokratie und Diktatur

Von Professor Dr. Paul Ritterbusch, Rektor der Universität Kiel, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

Die uns feindlich gesinnte Auslandspresse versucht, Europa in Demokratien und Diktaturen aufzuspalten. Mit diesen Versuchen setzt sich der bekannte Staats- und Völkerrechtler gründlich auseinander. „Wesen und Wirklichkeit des westeuropäischen Parteienstaates“ werden erschöpfend behandelt.

Umfang: 75 S. — Kart. 3.30, Lwd. 4.50 RM

Die eiserne Garde

Von Dr. jur. Klaus Charlé

Eine systematische, fesselnd geschriebene Darstellung der legionären Bewegung in Rumänien und damit der rumänischen Erneuerungsbewegung überhaupt. Der Verfasser stützt sich auf die einschlägigen Quellen und auf seine eigenen im Lande selbst gesammelten Erfahrungen.

Umfang: 112 S. — Kart. 4.50, Lwd. 5.70 RM

Katholische Solidarität und Volksgemeinschaft

Von Dr. jur. Anton Baehr

Dieses Werk steht auf dem Büchermarkt einzig da. Es bedeutet wohl die erste umfassende auf Schritt und Tritt quellenmäßig belegte Darstellung des politischen Katholizismus. Das Buch ist zugleich eine ernsthafte Auseinandersetzung, die jeden an der geistigen Bewegung der Gegenwart interessierten Deutschen angeht.

Umfang: 283 S. — Kart. 6.60, Lwd. 7.80 RM

Grundfragen Europäischer Ordnung

Von Dr. jur. Georg Hahn

Auf dem Gebiete des Völkerrechts genau so wie auf dem der Außenpolitik bedeutet das Erscheinen des Nationalsozialismus als internationaler Ordnungsfaktor eine Weltenwende. Unter diesem Gesichtspunkt mußte die gesamte Literatur über die Ordnungseinheit Europa neu geschrieben werden. Den Anfang dazu bildet das vorliegende Werk.

Umfang: 208 S. — Kart. 6.—, Lwd. 7.20 RM

Der französische Nationalismus

Von Dr. phil. Karl Heinz Bremer

Der Verfasser ist der deutschen Öffentlichkeit bereits durch seine einschlägigen Veröffentlichungen in angesehenen Zeitschriften bekannt. Die vorliegende, geistreich und spannend geschriebene Studie des ehemaligen Lektors an der Pariser Sorbonne schildert in neuartiger Weise den geistigen Strukturwandel des französischen Nationalismus.

Umfang: 137 S. — Kart. 4.80, Lwd. 6.— RM

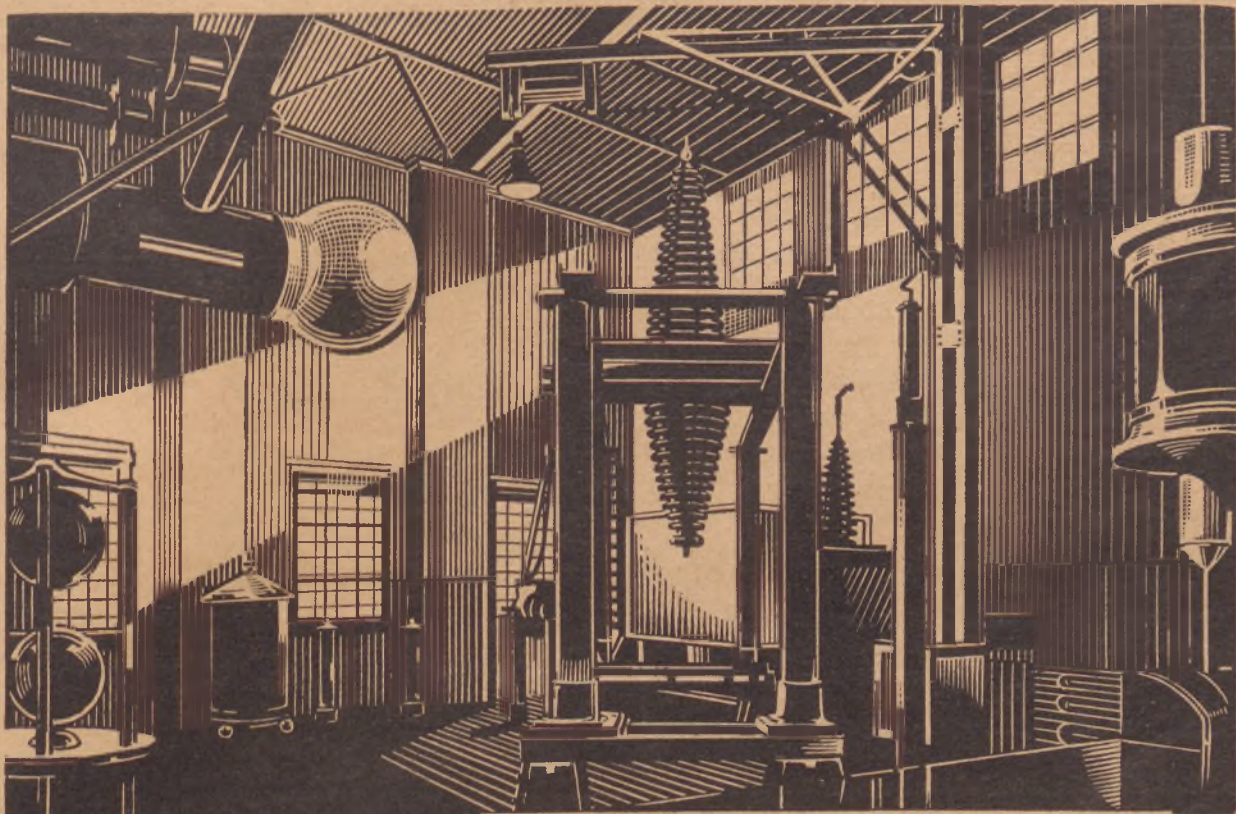
Aufbau u. Verfall des spanischen Staates

Von Dr. jur. Günther Rust

Jahrelang hat der spanische Bürgerkrieg die Welt in Atem gehalten. Heute, nach seiner Beendigung, fragt man sich: Wie ist es dahin gekommen? Das Werk von Rust gibt die Antwort, indem es die spanische Staatsgeschichte, die höchst lehrreich ist, vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1936 schildert. Ein historisches und darum nicht veraltendes Buch.

Umfang: 125 S. — Kart. 4.50, Lwd. 5.70 RM

Alle diese Werke, von hervorragenden Rechtskennern geschrieben, zeichnen sich aus durch die Qualität des Inhalts, die Gründlichkeit in der Abhandlung, die unbedingte Zuverlässigkeit der Betrachtungsweise und der Untersuchungsmethoden, sowie durch eine lebendige, allgemeinverständliche Sprache.



FORSCHEN UND SCHAFFEN

Fünfundfünfzig Jahre – über ein halbes Jahrhundert – Forschen und Schaffen der AEG im Dienste der Elektrotechnik! Rastlos haben Generationen in Laboratorien, Prüffeldern und Werkstätten am technischen Fortschritt gearbeitet. Kein Gebiet der Starkstromtechnik, dessen heutiger Stand ohne unser Wirken denkbar wäre! Jedes unserer Erzeugnisse verkörpert darum auch die letzten Erkenntnisse und Erfahrungen dieser Arbeit, das Haushalt-Bügeleisen ebenso wie der Turbogenerator oder die elektrische Lokomotive.

AEG

ALLGEMEINE ELEKTRICITÄTS - GESELLSCHAFT

Neuerscheinungen und bewährte Hilfsmittel für die Praxis!

Neu erschienen bzw. in Vorbereitung sind:

Die Bereinigung alter Schulden

Gesetz vom 17. Aug. 1938. Kommentar von Landgerichtsrat **Wessel**, Vorsitzender beim Landesarbeitsgericht in Königsberg. 220 Seiten. Taschengesetzsammlung. Preis broschiert RM 5,60

Arbeitszeitordnung und Jugendschutzgesetz

Kommentar von Regierungs- und Gewerberat **Hohde** beim Polizeipräsidium Berlin. 250 Seiten. Taschengesetzsammlung. Preis gebunden RM 7.—

Mieterschutzgesetz nebst Verfahrensordnung

Erläutert von **Dr. Martin Ebel**, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium. — 8. Auflage. — 275 Seiten. Taschengesetzsammlung. Preis in Ganzleinen RM 9.—

Die Regelung der Wirtschaftswerbung

Das Reichsgesetz über Wirtschaftswerbung, die Verordnungen zu seiner Durchführung und die Bekanntmachungen und Bestimmungen des Werberates der deutschen Wirtschaft. Mit einer Einführung von **Dr. C. v. Braunmühl**, Oberregierungsrat, Geschäftsführer im Werberat der deutschen Wirtschaft. 3. erweiterte Auflage. 200 Seiten. Preis broschiert RM 2,80

Neues Devisenrecht

Gesetz vom 12. Dezember 1938 nebst Durchführungsverordnung, den Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung und allen einschlägigen Nebengesetzen über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande. Handausgabe mit einer Einführung, Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister von **L. Turowski**, Regierungsrat im Reichswirtschaftsministerium. Preis brosch. RM 4,20. (Erscheint in aller Kürze)

Neues Devisenrecht

H. Hartenstein. Ausführlicher Kommentar. 2. Auflage. Bearbeitet von **L. Turowski**, Regierungsrat im Reichswirtschaftsministerium. Preis in Ganzleinen etwa RM 20.—. (Erscheint im Herbst 1939)

Bürobuch des Rechtsanwalts und Notars

26. bis 28. Auflage, neubearbeitet von **Dr. Hellmuth Morell**, Rechtsanwalt und Notar. Etwa 1300 Seiten.

Preis in Leinen etwa RM 28.—, in Halbleder etwa RM 30.—
(Erscheint im Herbst 1939)

Auf Wunsch ausführliche Sonderverzeichnisse kostenlos
zu beziehen durch alle Buchhandlungen

Früher sind erschienen:

Das Bürgerliche Gesetzbuch

für das Deutsche Reich, erläutert durch die Rechtsprechung und das neuere Schrifttum nebst dem Einführungsgesetz, dem neuen Ehe-recht und dem neuen Testamentsgesetz von **Dr. Otto Warneyer**, Reichsgerichtsrat a. D., Leipzig, 8., in Verbindung mit Amts-gerichtsrat **Dr. Bohnenberg**, Leipzig, bearbeitete Auflage.

Preis in Ganzleinen RM 39.—, in Halbleder RM 42.—

Zivilprozessordnung

erläutert durch die Rechtsprechung von **Dr. Otto Warneyer**, Reichs-gerichtsrat a. D., Leipzig, 7. Auflage. Mit Nachtrag nach dem Etande vom 1. 3. 1939. Taschengesetzsammlung. 886 Seiten.

Preis in Ganzleinen RM 12.—

Eheschließung und Ehescheidung

Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 nebst Durchführungsgesetz und Ergänzungsverordnungen. Textausgabe mit Verweisungen und Sachregister sowie einer Einleitung von Professor **Dr. Erwin Noack**, Rechtsanwalt und Notar. 110 Seiten.

Preis broschiert RM 2.—

Quer durch das Bürgerliche Recht

Von Professor **Dr. Erwin Noack**, Rechtsanwalt und Notar. 98 Seiten. Preis broschiert RM 2,80

Die Gesetzgebung des Dritten Reiches

von Professor **Dr. Erwin Noack**, Rechtsanwalt und Notar. Ein Grundriß, herausgegeben von **Dr. Otto Schwarz**, Reichsgerichtsrat. 2. neubearbeitete Auflage. 184 Seiten. Preis broschiert RM 3,80

Der Streitwert in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Ein Handbuch für die Praxis von **Dr. jur. Alexander Hllach**, Rechtsanwalt. 280 Seiten. Preis in Ganzleinen RM 14.—

Steuer- und Kostenfreiheit im Rechtsverkehr

Die Befreiungsvorschriften des Reichsrechts. Alphabetisch zusammen-gestellt und erläutert von Justizinspektor **Hans Schröder**, Rechtspfleger am Amtsgericht Magdeburg. 260 Seiten.

Preis broschiert RM 6,80

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8

